4° Bor.
118 y (1826

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Liv. O. Nro. 6.

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung in Schlesien.

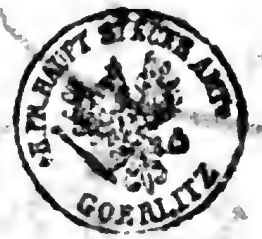

I 3

Sechszehnter Jahrgang 1826.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Oehmigke.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zu dem
Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1826.

Vorbemerkung. Auch bei diesem Sachregister sind die Inhaltsanzeigen der über mehrere einzelne Gegenstände erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unter allgemeine Rubriken zusammengestellt worden. Diese sind namentlich: Bergwerks-Sachen, Chaussee-Sachen, Censur-Sachen, Collekten-Ausschreibungen, Empfehlungen von Schriften, Charten ꝛc., Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten (sämmtliche Verordnungen und Bekanntmachungen der General-Commissionen), Gewerbe-Sachen (enthält auch die Verordnungen wegen Gewerbe-Steuer) Justiz-Angelegenheiten (Allgemeine, besonders solche Verordnungen, die auf die Geschäfts-Führung Bezug nehmen; es sind aber solche auch außerdem bei den einzelnen Gegenständen wiederum aufgeführt) Kirchen- und Pfarr-Sachen, Militair-Angelegenheiten, Münz-Sachen, Post-Abgabe-, Tax- und Portowesen, Provinzial-Landtags-Sachen, Rechnungs-Sachen, Salarien-Cassen- und Rechnungs-Sachen, Schul- und Unterrichtswesen, Staats-Schuld-Schein-Sachen, Stempel-Sachen, Steuer- und Zoll-Sachen.

Alphabetisches Sach-Register

A.

Abänderungen; die in der Geschäftsführung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden angeordneten, fangen in der Provinz Schlesien mit dem 1. July 1826. an. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten vom 16. Juny. Seite 205 bis 207.

Abgaben, öffentliche. Vorschriften über das Verfahren zu deren Regulirung bei Parcellirungen von Grundstücken. S. 37.

Desgleichen über das Verfahren bei deren executivischen Einziehung. S. 43 und 44.

Abschoßfreiheit (siehe Freizügigkeit.)

Digitized by Google

Amtsblätter. Die durch dieselben bekannt gemachten Gesetze haben gleiche Gültigkeit, als wenn sie durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht sind. Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. July 1826. S. 285.

Den Gerichtsbehörden in den Kreisen Hirschberg, Landeshut, Bolkenhayn, Jauer und Schönau, werden vom 1. Januar 1827. ab statt der Liegnitzschen die Breslauschen Regierungs-Amtsblätter zugehen. S. 304.

Wegen der Amtsblätter Vertheilung für das Jahr 1827. Regierungs Verfügung vom 14. December. S. 374.

Amtsblatt-Sachregister, wegen dessen Herausgabe pro 1826. und Veranlassung einer Subscriptions-Sammlung darauf. Reg. Verfüg. vom 23. November. S. 354.

Amtswohnungen, die von den Gerichts-Behörden deshalb einzureichenden Anzeigen und Nachweisungen. S. 22 und 23. Desgleichen S. 69 und 70.

Angehörigkeit. Zusammenstellung der Grundsätze über Armenpflege und Angehörigkeit hülfsbedürftiger Personen. Reg. Verf. vom 30. März. S. 124 bis 127.

Ansprüche, Anmeldung und Liquidirung derer, welche an die Departemental-Fonds der ehemaligen Königlichen Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes zu machen sind. S. 153 bis 155.

Armenhausgefälle. Solche dürfen nicht unter portofreier Rubrik versendet werden. S. 135. Bei deren Nachweisung von Käufen unter 1000 Gulden muß zugleich angegeben werden, qua pagina des Breslauschen Intelligenz-Blattes die diesfällige Bekanntmachung enthalten ist. S. 256. Vorläufig ist diesen Gefällen Portofreiheit zugestanden worden. S. 279.

Armenpflege. Die Zusammenstellung der diesfälligen Allgemeinen Grundsätze. Reg. Verordnung vom 30. März. S. 124 bis 127.

Aufenthalt, wegen des der v. Wedellschen Schauspieler-Gesellschaft. S. 109.

Aufgreifungsgebühren. In wiefern solche noch ferner bei Aufgreifung von Bettlern und Vagabunden gefordert werden können oder nicht. Reg. Verord. vom 6. May. S. 156.

Ausstellung, eine solche von vaterländischen Fabrikaten soll im Jahr 1827. statt finden. S. 345 bis 348.

B.

Badeplätze, wegen deren Ausmittelung im Allgemeinen und auch für die Garnisonen. S. 162 und 163.

Bauanschläge, darin sollen keine andere Körpermaaße als Schachtruthen und die sonst in der Maaß- und Gewichts-Ordnung von 1816. vorgeschriebenen Längen- und Flächenmaaße angenommen werden. Reg. Verf. vom 24. May. S. 179.

Belohnungen. Der Chaussee-Geld-Einnehmer Terschek erhielt das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe. S. 166.

Digitized by Google

Bergwerks-Sachen. Verkauf der Hüttenwerke zu Neubrück. S. 24.

Steinkohlentaxe aus dem Schweidnitzschen Berg-Bezirk für das Jahr 1826. S. 25. 26.

Bekanntmachung des Ober-Berg-Amts zu Brieg, daß alle Geld-Einzahlungen an die dortige Haupt-Casse geschehen sollen und demselben davon jedesmal Anzeige zu machen ist. S. 280.

Taxe, nach welcher die Steinkohlen in dem Schweidnitzschen Berg-Bezirk pro 1827. verkauft werden. S. 370.

Beschäl-Stationen, wegen deren Errichtung im Liegnitzschen Regierungs-Departement für das Jahr 1826. Reg. Verf. vom 30. Januar. S. 48 und 49.

Wegen des Brennens der durch Landbeschäler erzeugten Fohlen. S. 243.

Beschwerden (siehe Gesuche.)

Bevölkerungs-Liste, wegen deren Anfertigung pro 1826. und der dabei anzuwendenden Formulare. S. 353.

Bibelgesellschaft, wegen Bewilligung einer evangelischen Kirchen-Collekte zur Verbreitung der Bibeln. S. 127.

Blankenhayner Forderungen (siehe Forderungen.)

Bombardements-Schäden-Beiträge, deren Ausschreibung pro 1826. S. 215 bis 217.

Brandschäden. Uebersicht von dem Resultat der Rustical-Feuer-Societäten im Liegnitzschen Regierungs-Departement pro 1825. S. 120.

Eine Uebersicht von den im Herzogthum Sachsen in der Zeit vom 1. October v. J. bis Ende März d. J. statt gehabten wird veröffentlicht. S. 226 und 227.

Brandstiftungs-Bestrafungs-Anzeigen. Wegen des ꝛc. Leschner aus Rohrau. S. 246. Wegen des ꝛc. Kaiser und ꝛc. Siebert, welche im Jahr 1819. im Armenhause zu Kreuzburg eine vorsätzliche Brandstiftung verübten. S. 267.

Wegen des Hausknechts Persitzki. S. 359.

Wegen des Einlieger Graupe aus Rietschütz, Glogauschen Kreises. S. 371.

Brennen, das der durch Landbeschäler erzeugten Fohlen. S. 243.

C.

Candidaten der Rechte sollen künftig nachweisen Collegia über das vaterländische Recht gehört zu haben. S. 202.

Candidaten des Schulamts sollen vor ihrer wirklichen Anstellung sich wenigstens Ein Jahr im Unterrichten praktisch geübt haben. Verord. des Consistorii vom 7. November. S. 355 bis 358.

Digitized by Google

Candidaten der Theologie
1. Verzeichnisse derer, welche die Prüfung pro ministerio bestanden, befinden sich S. 99. S. 214. S. 359.
2. Verzeichnisse derer, welche nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, befinden sich S. 71. S. 229.

Cassen-Anweisungen, deren zwangsweise Einzahlung bei der städtischen Servis-Abgabe. S. 278.

Cassen-Ueberschüsse, solche sollen stets vor Ablauf des betreffenden Monats an die Regierungs-Haupt-Casse abgeführt werden. Reg. Verf. vom 20. August. S. 266.

Chaussee-Sachen. Die Chaussee-Zoll-Erhebung in Hohenfriedeberg ist vom 1. Januar 1826. ab aufgehoben. Reg. Verf. vom 29. December 1825. S. 11.

Wegen Erhebung des Chausseezolls von Parchwitz nach Aufhalt. Reg. Verf. vom 28. Februar. S. 94.

Verpachtung der Chaussee-Zölle auf der Berliner-Breslauer Kunststraße. Reg. Verord. vom 15. März. S. 102, 110.

Desgleichen Reg. Verf. vom 5. May. S. 155. 163. 169.

Censur-Sachen. Nähere Bestimmungen über die Modalitäten der Ablieferung eines Exemplar der bei inländischen Verlegern erscheinenden Druckschriften. S. 123. Schriften, welche von einheimischen Buchhändlern in auswärtigen ihnen gehörenden Buchhandlungen verlegt werden, dürfen diesseits nur nach vorhergegangener diesseitiger Censur debitirt werden. S. 293.

In welcher Art die Censur der durch Steindruckereien zu liefernden Drucksachen erfolgen soll. Reg. Verf. vom 16. December. S. 377.

Die Einsendung der Frei-Exemplare von Zeit- und Flugschriften an die Geheime Registratur des Königl. Ministerii des Innern soll aufhören. S. 378.

Central-Steuer-Obligationen, wegen Zahlung der Zinsen davon so wie der Capitalien. S. 118 — 119.

Nachweisung der bei der 16ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 145. Desgleichen der Nummern der 17ten Verloosung. S. 311.

Ferner wegen Zahlung von Zinsen und Capitalien durch das Handlungshaus Frege und Compagnie zu Leipzig. S. 290.

Communal-Landtage, deren Eröffnung für die Kurmark zu Berlin und für die Neumark zu Küstrin ist resp. auf den 1. und 6. November 1826. festgesetzt. S. 301. wegen des Anfangs für die folgenden Jahre. S. 373.

Collecten-Ausschreibungen
zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch-Neukirch; vom 16. Januar S. 40. Zum Retablissement der abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr-Wirthschafts- und Schulgebäude in Peiskretscham; vom 2. Februar. S. 50.

Desgleichen zum Bau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Michelwitz, vom 2. Februar. S. 50 und 51.

Fer-

Digitized by Google

Ferner zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Neu-Fraustadt; vom 13. Februar. S. 62.

Evangelische Kirchen-Collecte für die neu errichtete Schlesische Schullehrer-Wittwen-Anstalt. S. 116.

Wegen Bewilligung einer evangelischen Kirchen-Collecte zur Verbreitung der Bibeln am zweiten Pfingstfeiertage. S. 127.

Katholische Haus-Collecte zu Vollendung des Retablissements der katholischen Kirche zu Petersdorf. S. 170.

Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten evangelischen Kirche. S. 201.

Katholische Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirche in Geismar, Regierungs-Bezirk Erfurt. S. 201.

Evangelische Kirchen- und Allgemeine Haus-Collecte für die Stadt Pudewitz im Großherzogthum Posen. S. 236.

Desgleichen zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude in Kupferberg. S. 248.

Evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Marienkirche in Liegnitz. S. 255.

Desgleichen eine Haus-Collecte in der Provinz Schlesien. S. 272.

Evangelische Kirchen-Collecte zum Aufbau der Pfarr- und Schulgebäude in Grieffstädt. S. 275.

Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau des Schulhauses in Klein-Sägewitz. S. 302.

Collectengelder. Sowohl die fixirten als unfixirten werden wiederum an die Instituten- und Communal-Casse in Liegnitz eingesandt. Reg. Verf. vom 26. August. S. 273 und 274.

Conducteure. Verzeichniß der Vermessungs-Conducteure im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk. S. 46 und 47.

Der zeitherige Unterschied bei der Diätenzahlung zwischen Reise- und Arbeitstage soll künftig bei den Conducteurs wegfallen. S. 90.

Correctionshaus zu Schweidnitz. Die dorthin abzuliefernden Subjecte müssen mit Bescheinigungen ihrer Gesundheit versehen seyn. Reg. Verord. vom 5. May. S. 156.

Den fixirten Correctionshausbeiträgen ist vorläufig Portofreiheit zugestanden worden. S. 279.

Criminal-Kosten-Liquidationen. Denselben sollen die Beläge jedesmal beigefügt werden. S. 157.

Criminal-Untersuchungen. Die wegen Brandstiftungen sollen beschleuniget werden. S. 191.

D.

Digitized by Google

D.

Diäten, bei den für die Feldmesser soll der zeither zwischen Arbeits- und Reisetage stattgefundene Unterschied wegfallen. Reg. Verf. vom 23. Februar. S. 90.

Diebstähle. Wegen der in Erdmannsdorf bei Hirschberg bei dem Häusler Friede vorgefundenen gestohlenen Sachen. S. 158.

Auf der Chaussee von Polkwitz bis Neusorge ist ein Koffer von einem Wagen abgeschnitten worden. S. 204.

Wegen der bei dem Arrestanten Folge vorgefundenen, wahrscheinlich gestohlenen Sachen. S. 375.

Domainen-Aemter. In Folge eingetretener Veränderungen sind mit einander verbunden: Glogau mit Priedemost, Sagan mit Neusalz und Lüben mit Parchwitz. S. 303.

E.

Einfuhr. Solche ist rücksichtlich einiger Getreidearten in England nachgegeben. S. 287.

Eingaben, die an das Königl. Kriegs-Ministerium sollen jedesmal dasjenige Departement (Abtheilung) benennen, an welches sie gerichtet sind. S. 10.

Einzahlungen, die zum gerichtlichen Depositum können nicht ohne vorhergegangenen Annahmebefehl statt finden. S. 91.

Empfehlungen von Schriften, Charten u. s. w.

Wegen des erschienenen Post-Meilenzeigers für den Preußischen Staat. S. 14. 15.

Choralbuch, herausgegeben von dem Musik-Direktor Blüher in Görlitz. S. 37. Desgleichen eine nähere Beschreibung und Empfehlung. S. 268.

Anleitung zu Denk- und Sprechübungen von Großmann. S. 61.

Ueber Siegelung und Stempelung von Loos. S. 92. Desgleichen S. 139.

Empfehlung der Schrift: die Civil- Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam. S. 139.

Eben so der Schrift über den Seidenbau von v. Türk. S. 140.

Die Vollendung des Schul-Atlasses von dem General-Major Rühle von Lilienstern wird mit Empfehlung angezeigt. S. 159.

Empfehlung der Relief-Erdkugeln, Landcharten ꝛc. in unzerbrechlicher Papiermasse vom Mechanikus Kummer in Berlin, mit Bemerkung der Preise. S. 252 bis 254. Desgl. 290.

Anzeige wegen der von Kraft herausgegebenen Selectae M. Antonii Mureti epistolae praefationes et orationes. S. 254.

Ueber den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht von Gessert. S. 316.

Wegen des vom ꝛc. Hoffmann und Wolf herausgegebenen, in Kupfer gestochenen Bildnisses des Kronprinzen Königl. Hoheit. S. 367.

Digitized by Google

Erbschafts-Stempel-Tantieme, wegen deren Erhebung im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro 1823. S. 24. Desgleichen vom Glogauschen Ober-Landes-Gericht. S. 243.

Erfurter Forderungen (siehe Forderungen.)

Exekutions-Verfahren, welche Gegenstände davon ausgeschlossen sind und dem Schuldner belassen werden müssen. S. 43 und 44. S. 51 und 52.

F.

Fasanen, wegen deren Schonung nach den bestehenden Jagdgesetzen. Reg. Verord. vom 9. April. S. 131.

Feuer-Societäts-Beiträge.

Uebersicht von dem Resultat der Rustical-Feuer-Societäten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk pro 1825. S. 120.

Ausschreibung und Subrepartition der für das Jahr 1826. zu leistenden städtischen Feuer-Societäts-Beiträge. S. 197 bis 200.

Desgleichen der zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs der Bombardements-Schäden-Vergütigung aus den Kriegsjahren 180$^{6}/_{7}$. S. 215 bis 217.

Fiskalische Strafen, in welcher Art solche bei den Cassen der Gerichts-Behörden zu verrechnen sind. S. 211. Desgl. S. 237.

Diesfällige Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer. S. 250. S. 321.

Die Anzeigen über solche eingegangenen Strafen sollen den Regierungen bis zum 15. Januar gemacht werden. S. 379.

Forderungen, rückständige an das Preußische Gebiet Erfurt und Antheil der Herrschaft Blankenhayn aus der Zeit der Fremdherrschaft bis 1813. sollen bei der Regierung in Erfurt liquidirt werden. S. 8 bis 10.

Wegen der rückständigen Forderungen an das Konigreich Pohlen und daß die Arrestschläge auf die festgestellten Privat-Forderungen nunmehr bei den Woiwodschafts-Commissionen gemacht werden müssen. S. 247.

Fractionspreise; Bekanntmachung derjenigen von Getreide Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bei Abfindungen pro $18^{25}/_{26}$. gelten. S. 56.

Frei-Exemplare. Nähere Vorschriften über deren Ablieferung von inländischen Verlegern. S. 123.

Die der Geheimen Registratur des Königl. Ministerii des Innern zugesandten dergleichen Exemplare von Zeit- und Flugschriften sind nicht mehr nöthig. S. 378.

Freiwillige (siehe Militair-Angelegenheiten.)

Digitized by Google

Freizügigkeit. Eine solche besteht zwischen den Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Toskana. S. 190.

Desgleichen soll eine solche auch künftig mit Schweden und Norwegen bestehen. S. 302.

G.

Gefangen-Listen, darin soll jedesmal bemerkt werden, ob die Gefangenen noch minderjährig sind. S. 12.

Gemeinde-Rechnungen, wegen deren Legung und Abnahme so wie der davon zu machenden Anzeige. Reg. Verord. vom 4. April. S. 130 und 131.

Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.

Die Fractions-Getreide-Preis-Nachweisungen Behufs der Entschädigungs-Berechnungen bei Ablösungen. S. 56.

Desgleichen der Martini Marktpreise für das Jahr 1826. S. 58.

Personal Veränderungen bei der General-Commission von Schlesien. S. 72. Ein gleiches Verzeichniß. S. 136. Desgl. 178. Desgl. 267.

Ernennung des ꝛc. Tomaschke zum Oeconomie-Commissarius. S. 183.

In welcher Form die auf die General-Commissions-Casse lautenden Quittungen ausgestellt seyn müssen. S. 188.

In welchen Fällen Kostenvorschüsse von den Partheien eingezogen werden können. S. 193. Desgleichen die Bekanntmachung der Breslauschen General-Commission. S. 228.

Ernennung des ꝛc. Schröter zum Kreis-Justiz-Commissarius. S. 336.

Gerichts-Aemter. Von den 3 Gerichts-Aemtern in der Stadt Görlitz ist eins aufgelöset und dessen Geschäfte sind den beiden andern mit übertragen worden. S. 209.

Geschäftsträger, die Ernennung des Regierungs-Rath Niederstedter als solchen bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. S. 20.

Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück pro 1825, welches die Gesetze No. 978, 979 und 980. enthält ist im 1sten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 1ste Stück pro 1826, enthaltend die Gesetze No. 981 und 982. wird im 4ten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 2te Stück pro 1826, welches die Gesetze No. 983 bis 988. enthält, ist im 9ten Stück angezeigt worden.

Das 3te Stück pro 1826, enthaltend die Gesetze No. 989 bis 992. wird im 15ten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 4te Stück pro 1826, welches die Gesetze No. 993 bis 996. enthält, ist im 18ten Amtsblatt-Stück angezeigt worden.

Das 5te Stück pro 1826, enthaltend die Gesetze No. 997 und 998. im 19ten Amtsblatt-Stück.

Das

Digitized by Google

Das 6te Stück pro 1826, welches die Gesetze No. 999 bis 1004. enthält, und das 7te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1005 und 1006. sind im 23sten Amtsblatt-Stück angezeigt worden.

Das 8te Stück, welches die Gesetze No. 1007 bis 1010. enthält, wird im 28sten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 9te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1011 bis 1013. ist im 29sten Amtsblatt-Stück angezeigt worden.

Das 10te Stück, welches die Gesetze No. 1014 bis 1016. enthält, wird im 32sten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 11te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1017 und 1018., so wie das 12te Stück, welches die Gesetze unter No. 1019 bis 1024. enthält, werden im 35sten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 13te Stück, enthaltend das Gesetz unter No. 1025. ist im 38sten Stück angezeigt worden.

Das 14te Stück, welches die Gesetze unter No. 1026 bis 1028. enthält, ist im 44sten Amtsblatt-Stück angezeigt worden.

Das 15te Stück, enthaltend die Gesetze No. 1029 bis 1033., wird im 46sten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 16te Stück, welches die Gesetze unter No. 1034 bis 1037. enthält, wird im 51sten Amtsblatt-Stück angezeigt.

Das 17te Stück, enthaltend das Gesetz No. 1038. ist im 52sten Amtsblatt-Stück angezeigt worden.

Gesuche, die von den Departements-Einsassen sollen erst alsdann bei der Regierung eingereicht werden, wenn eine Bescheidung von der betreffenden Unterbehörde in der Sache bereits erfolgt ist. Reg. Verf. vom 17. July. S. 237.

Gold-Agio. Wegen dessen Herabsetzung bei Einzahlungen an die General-Wittwen-Casse in Berlin. S. 111.

Getreide. Dessen Einfuhr in England ist für einige Arten erlaubt. S. 287.

Gewerbe-Institut. Aufforderung zur Anmeldung von Personen, welche sich zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin eignen. Reg. Verf. vom 5. April. S. 131.

Gewerbe-Sachen. Gewerbescheine für Kaufleute zu Waarenbestellungen sollen den im Regulativ vom 28. April 1824. vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen seyn, sondern für die ganze Monarchie Gültigkeit haben. Reg. Verf. vom 16. August. S. 265 und 266.

Diejenigen, welche auf Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen Anspruch machen, müssen ihre Anmeldungen dazu bei dem betreffenden landräthlichen Amte oder Magistrat bei Zeiten einreichen. Reg. Verf. vom 30. August. S. 274 und 275.

Lotterie-Einnehmer und bestätigte Unter-Einnehmer sind zur Gewerbesteuer-Entrichtung verpflichtet. Reg. Verf. vom 2. October. S. 294.

Digitized by Google

Wegen der Untersuchungen in Gewerbesteuer-Contraventionssachen gegen auswärtige Hausirer, wenn solche persönlich verhaftet sind. S. 310 und 334. Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. October. S. 326.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffergewerbe. Reg. Verf. vom 27. October. S. 327.

Im Jahr 1827. soll eine zweite öffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate in Berlin veranstaltet werden und werden die diesfälligen Bestimmungen erneuert veröffentlicht. S. 345 bis 348.

H.

Handwerksgesellen, wegen deren Heranziehung zum Militairdienst. Reg. Verord. vom 18. May. S. 170 bis 172.

Hebammen-Schülerinnen, worauf bei deren Auswahl und Prüfung gesehen werden soll. Reg. Verf. vom 16. März. S. 109.

Hebammen-Unterstützungs-Beiträge, wegen deren künftigen Verrechnung durch die Kreis-Steuer-Kassen. Reg. Verf. vom 22. December 1825. S. 28. 32. Schemata dazu S. 32 — 34.

Solche sind zu derjenigen Kreis-Casse einzuzahlen, zu welchem Kreise die betreffende Commune gehört. S. 361.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Departement

a. für den Monat December 1825. S. 20. 21.
b. " " " Januar 1826. S. 60 und 61.
c. " " " Februar " " 100 — 101.
d. " " " März " " 136 — 138.
e. " " " April " " 166 — 168. enthält zugleich Nachrichten aus der Bevölkerungs-Liste pro 1825.
f. " " " May " " 195 und 196.
g. " " " Junn " " 231 bis 233.
h. " " " July " " 262 — 264.
i. " " " August " " 282 und 283.
k. " " " Septbr. " " 314 und 315.
l. " " " Octbr. " " 343 und 344.
m. " " " Novbr. " " 372.

Holzdiebe, wegen deren Verpflegung bei den statt Gefängnißstrafe zu verrichtenden Forstarbeiten. S. 335.

Hoyerswerda. Für diesen Kreis ist mit dem 1. August eine besondere Verwaltung eingetreten. Reg. Bekanntmachung vom 16. August. S. 266.

Hy-

Digitized by Google

Hypotheken-Bücher, deren Einrichtung in der Lausitz, von welchen Gütern solche fertig und von welchen erst Hypotheken-Tabellen vorhanden sind. S. 14. Desgleichen S. 135.

Anderweitige Bekanntmachung vollendeter Hypothekenbücher. S. 339.

J.

Impflisten. Wegen deren Einreichung nach dem Regulativ vom 31. December 1825, besondere Beilage zum 9ten Amtsblatt-Stück 1826.

Daß die Geistlichen den Orts-Polizei-Behörden die zur Anfertigung der Impflisten erforderlichen Nachrichten mittheilen sollen. S. 150.

Inscriptionsgebühren, wegen deren Zahlung bei Abführung von Verbrecher in die Straf-Anstalt zu Brieg. S. 117.

Insinuations-Gebühren; In welchen Fällen solche von den Kreis-Justizräthen und Untergerichten erhoben werden dürfen oder nicht. S. 71.

Instantien-Notiz. Die Nachrichten Behufs einer herauszugebenden neuen Auflage werden eingefordert. S. 287.

Inventarien, wegen deren Führung über die aus Staats-Fonds angeschafften Utensilien und Geräthschaften. S. 79 bis 81.

Irren- und Siechenhaus zu Plagwitz. Solches wird mit dem 1. November eröffnet, wegen der angestellten Beamten und welche Personen darin Aufnahme finden können. Reg. Verf. vom 23. October. S. 319 und 320.

Jurisdiction (siehe Rechtsverwaltung.)

Justiz-Angelegenheiten (Allgemeine und Persönliche.)

Verordnung des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts vom 23. December 1825, enthaltend eine Anweisung an sämmtliche Untergerichte den Geschäftsgang betreffend. S. 4 bis 6.

Die Anzeige von den Amtswohnungen der Justiz-Beamten. S. 22 und 23.

Die Einsendung der jährlichen Verzeichnisse der hypothekarisch eingetragenen und der gelöschten Schulden, so wie die der getrennten Ehen fällt weg. S. 27.

Einige Bestimmungen des Polizei-Reglements vom 1. April 1809. werden in Erinnerung gebracht. S. 35.

Desgleichen die gesetzliche Bestimmung, daß Kinder aus gemischten Ehen in der Religion, welcher der Vater zugethan, erzogen werden sollen. S. 43. und S. 51.

Von frommen und andern Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken muß den Regierungen Anzeige gemacht werden. S. 55.

Bei den den Regierungen einzureichenden Gefangenlisten ist bei den minderjährigen Inculpaten zugleich über den von ihnen genossenen Schul- und Religions-Unterricht-Anzeige zu machen. S. 69. S. 118. Desgl. S. 134.

We-

Digitized by Google

Wegen der einzureichenden Nachweisung von Amts-Wohnungen. S. 69 und 70.

Die Behufs der Gesetzes Revision dem Justiz-Ministerio zu machenden Mittheilungen betreffend. S. 90 und 91. Desgl. S. 95 und 96. Nähere Erklärungen hierüber. S. 192 und S. 202.

Einzahlungen zum Depositum können nicht ohne vorherigen Annahme-Befehl statt finden. S. 91.

Wegen Competenz der untersuchenden Behörden bei vorgefallenen Verbrechen. S. 104.

In welcher Art der Nachweis über die für Rechnung des Staats angeschaften Utensilien und Geräthschaften geführt werden soll. S. 79 — 81. Desgl. S. 134.

Befugnisse des Fürst Pücklerschen Hofgerichts zu Muskau. S. 157.

In den Fällen, wo es auf eine Communikation mit der obern Medizinal-Behörde ankommt, haben die Gerichte sich an das Provinzial-Medicinal-Collegium zu wenden. S. 180 und S. 186.

Wie es wegen der Untersuchungen gegen ausländische Hausirer zu halten ist, welche von der Verwaltungs-Behörde verhaftet sind. S. 310.

Bei den Inquisitoriaten sollen die Inquirenten die zu erlassenden Verfügungen gleich in extenso angeben. S. 335.

In welcher Art vom Jahre 1827. ab die Prozeß-Tabellen anzufertigen sind. S. 335. Desgl. 339.

Die pro 1826 sollen bis zum 15. December eingereicht werden. S. 355.

Wegen Berufung auf rechtliches Gehör in Polizei-Contraventions-Fällen. S. 375.

K.

Kammer-Kredit-Kassen-Scheine. Bekanntmachung der bei der 9ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 146. Desgleichen die Nummern der 10ten Verloosung. S. 311.

Kartoffelbau. Empfehlung eines einfachen Mittels den Saamen dazu schon während des Winters durch Ausstich der Keim-Augen zu ersparen. S. 381.

Kassenquote. Wegen deren Verrechnung in den Salarien-Cassen-Rechnungen der Gerichte. S. 210. Desgl. 249.

Kinder, Erinnerung an die Bestimmung, daß die aus gemischter christlicher Ehe in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen. S. 43 und S. 51.

Kirchen- und Pfarr-Sachen. (Superintendentur-Bezirks-Veränderungen siehe unter dieser Rubrik) (Bau-Verbesserungen, Verschönerungen ꝛc. siehe verdienstliche Handlungen.). Wegen der bei Sendungen von den Kirchen, Schulen und

Digitized by Google

und milden Stiftungen gehörenden Hypotheken-Instrumenten bewilligten Portofreiheit. Reg. Verord. vom 3. Januar. S. 11.

Anweisung für Kirchen- und Schul-Vorstände und Stiftungs-Verwaltungen wegen Begründung ihrer Anträge auf Genehmigung zur Bewilligung von Darlehnen aus den Cassen der Kirchen, Schulen und Stiftungen. Reg. Verf. vom 5. Januar. S. 11. 12.

Wegen Feier des Mariä-Verkündigungsfestes. Reg. Bekanntmachung vom 16. März. S. 95.

Erläuterungen wegen Anfertigung der Kirchen- Pfarr- und Schul-Matrikeln. Reg. Verf. vom 18. May. S. 174.

Aufforderung zur zeitgemäßen Anmeldung der Bauten und Reparaturen an Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden Königl. Patronats pro 1827. Reg. Verord. vom 22. May. S. 175.

Der dritte Tag an den drei hohen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten soll in den vormals Sächsischen Landestheilen ferner nicht gefeiert werden. Die kirchliche Feier der kleinern Feste wird beibehalten. Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. Juny. S. 261.

Die Geistlichen sollen Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von der vorgesetzten Behörde zugegangenen Verfügungen enthalten, gehörig führen. Reg. Verord. vom 7. September. S. 286.

Erinnerung an die Bestimmung, daß die evangelischen Kirchen alle 2 Jahre visitirt werden sollen. S. 303.

Klauenseuche. Vorschriften wie verfahren werden soll, wenn solche unter den Schaafen ausgebrochen ist. Reg. Verf. vom 31. März. S. 128.

Körpermaaße, wegen deren Anwendung bei den Bau-Anschlägen. Reg. Verord. vom 24. May. S. 179.

Kreis-Physikats-Stelle, wegen deren Wiederbesetzung im Liegnitzschen Kreise. Reg. Verord. vom 3. April. S. 116.

Kriegs-Reserve-Mannschaften (siehe Militairsachen.)

Kupfer Kreuzer, wegen deren Einwechselung. Reg. Verf. vom 10. Januar. S. 20.

Kupferpfennige. Die seit 1788. geprägten bleiben gültig und im Verkehr. S. 180.

Kurmärkische Ständische Obligationen, wegen Zahlung der Zinsen davon S. 141. Desgleichen und wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons dazu. S. 289.

L.

Land-Lieferung, unter welchen Bedingungen solche Behufs der Militair-Verpflegung nachgegeben worden ist. S. 114 — 115. und S. 121 und 122.

Denjenigen Submittenten, welche davon entbunden zu werden wünschen, soll solches gestattet seyn. S. 317.

Land-

Digitized by Google

Landwehrmänner (siehe Militairsachen.)
Lindenruh, diesen Namen hat das Beestenschen Vorwerk bei Liegnitz erhalten. S. 344.
Litterarisches Wochenblatt, dessen Debit in den Preußischen Staaten wird verboten. Verord. der Königl. Ministerien vom 31. Decbr. S. 8.

M.

Maische, zu deren Abbrennung soll künftig nur noch die im Maisch-Steuer-Regulativ bewilligte Frist bewilliget werden. Reg. Verord. vom 17. November. S. 349 und 350.
Martini-Marktpreise, die des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks pro 1825. welche als Vergütigungssätze für Militair-Fourage gelten, werden bekannt gemacht. Verf. vom 19. Januar. S. 41 und 42.
Bekanntmachung derjenigen, welche bei Rente-Ablösungen nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Jahr 1826. zur Anwendung kommen. S. 56 bis 59
Medicinalsachen. Die Gerichte haben bei Communicationen mit der obern Medicinal-Behörde sich nicht mehr an die betreffende Regierung, sondern an das Provinzial-Medicinal-Collegium zu wenden. S. 180 und S. 186.
Militair-Angelegenheiten. Wegen der nöthigen Anzeige, wenn beurlaubte Halbinvaliden eine Anstellung erhalten. S. 35.
Untersuchungen gegen Militairpflichtige sollen dem betreffenden Kreis-Landrath angezeigt werden. S. 43.
Durch die Königl. Cabinetsordre vom 21. December 1825. festgesetzte allgemeine Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen. S. 49.
Wegen Ermäßigung des Postgeldes bei Correspondenz und sonstigen Versendungen mit der Post von den in Reihe und Glied stehenden Soldaten. S. 75 bis 78.
Instruction für die zu errichtenden Departements-Commissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen. S. 82 bis 90.
Die Bekanntmachung dieser Commission wegen der Prüfungs-Termine und der erforderlichen Bescheinigungen. S. 203 und 204.
Wegen einzuführender Land-Lieferung zur Militair-Verpflegung. S. 114 und 115. S. 121 und 122. Wegen deren Wiederaufhebung S. 317.
Nähere Bestimmungen über Heranziehung der Handwerks-Gesellen und Wanderburschen zum Militairdienst. Reg. Verf. vom 18. May. S. 170 bis 172.
Vorschriften wegen Paßertheilungen an beurlaubte Landwehrmannschaften. Reg. Verordnung vom 7. Juny. S. 189.

Bin-

Digitized by Google

Binnen welches Zeitraums die Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Dienst geschehen muß. Reg. Verf. vom 7. Juny. S. 190.

Bei der stempelfreien Ausfertigung der Taufscheine für Cantonisten, soll ausdrücklich bemerkt werden, daß solche nur zum Gebrauch bei der Ersatz-Commission bestimmt sind. Reg. Verf. vom 7. July. S. 223.

Wegen Verdingung der Verpflegungs-Naturalien für die Garnisonorte im Bezirk des 5ten Armee-Corps. S. 295 bis 297. und S. 304 bis 306.

Desgleichen im Bezirk des 6ten Armee-Corps S. 321 bis 324. und S. 328 bis 331.

Münz-Sachen. Wegen Einwechselung der alten schlesischen Kupferkreuzer und halben Kreuzer gegen neue Kupfermünze. Reg. Verord. vom 10. Januar. S. 20.

Bekanntmachung, daß die vor Erscheinung des Münzgesetzes von 1821 seit 1788 geprägten Kupferpfennige gültig im Verkehr bleiben. S. 180.

Die Ausprägung sogenannter Ausbeute-Thaler aus einem Theil des gewonnenen Silbers des Mannsfelder Bergwerks ist nachgegeben worden. S. 325.

N.

Neumärkische Kriegs-Schulden. Wegen deren successiven Tilgung. S. 149.

O.

Obductions-Verhandlungen. Es soll darauf gesehen werden, daß die dem Provinzial-Medizinal-Collegio einzureichenden Abschriften richtig und mit dem vorschriftlichen Vidimations-Attest versehen sind. S. 250.

Oeffentlicher Dank. Des Pastor Engelschall an seine Amtsbrüder, bei seiner Versetzung in den Ruhestand. S. 39.

Des Pastor Gießel zu Aslau wegen der milden Gaben für die dortigen Abgebrannten. S. 183 und 184.

Wegen der den Abgebrannten in Ober-Lang-Neundorf, Armenruh und Ober-Harpersdorf zu Theil gewordenen milden Gaben. S. 233 und 234.

Officier Portepee, in wiefern solche zur Civil-Uniform getragen werden dürfen. — S. 151.

P.

Pässe. Unter welchen Modalitäten solche an beurlaubte Landwehrmänner zu ertheilen sind. Reg. Verf. vom 7. Juny. S. 189.

Digitized by Google

Patente. Für den Planſtecher Kolbe zur Anfertigung von Rundplänen. S. 303.

Für den Mechanikus Anhnelt zur Anfertigung eines Maaßſtabes um Linien ohne Hülfe des Zirkels aufs Papier zu tragen und zur Anfertigung eines eigenthümlichen Charniers. S. 307.

Pathengeſchenke, Königliche. Nähere Beſtimmungen darüber, welche Eltern auf ein ſolches von 50 Rthlr. Anſpruch haben. Finanz Miniſterial Beſtimmung vom 30. Januar, Reg. Verf. vom 14. Februar. S. 62 und 63.

Solches ſoll allgemein mit 100 Rthlr. bewilliget werden, wenn 7 in einer Ehe erzeugte Söhne noch wirklich am Leben und in elterlicher Pflege ſind. S. 218.

Penſions Abzüge. Nähere Vorſchriften der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, wie ſolche in den Rechnungen nachzuweiſen ſind. S. 13 und S. 36.

Bekanntmachung des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, daß die Penſions-Beiträge von dem Gehalt entrichtet werden müſſen, ſo lange ſolches als zahlbar auf dem Etat ſich befindet. S. 176.

Desgleichen des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. S. 187.

Pfarr-Sachen (ſiehe Kirchen- und Pfarr-Sachen.)

Pocken, ſolche ſind in mehrern Kreiſen des Liegnitzſchen Departements unter dem Schaafvieh ausgebrochen. S. 294. Desgl. 303. 327. 361.

Vorgeſchriebene Verhütungs Maaßregeln. Reg. Verf. vom 16. October. S. 309.

Pohlen. Wegen Forderungen an das Königreich Pohlen und wegen der auf dieſe Forderungen früher verfügten Arreſtſchläge. S. 247.

Von den Hypotheken Schatz-Obligationen und den diesfälligen Anerkenntniſſen ſollen die Zinſen für das 1ſte halbe Jahr 1826. gezahlt werden. S. 274.

Poſt-Abgabe, Tax- und Portoweſen. Nähere Beſtimmung wie die den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörenden Hypotheken-Inſtrumente bezeichnet ſeyn müſſen, um der Portofreiheit theilhaftig zu werden. Reg. Verf. vom 3. Januar. S. 11.

Wegen des erſchienenen Poſt-Meilenzeigers für den Preußiſchen Staat. S. 14. 15.

Ermäßigung des Poſtportos bei Correſpondenz und ſonſtigen Sendungen der in Reihe und Glied ſtehenden Soldaten. S. 75 bis 78.

Die Portopflichtigkeit der Kreuzburger Armenhaus-Gefälle von Käufen unter 1000 Gulden. S. 135. Solche iſt einſtweilen aufgehoben worden. S. 279.

Wegen Sicherung des Poſt-Intereſſes beim reſervirten Poſtporto und daß davon künftig nur 10 Prozent Tantieme erhoben werden dürfen. S. 151. Erläuternde Beſtimmung hierüber. S. 334.

In welcher Art das bei den Gerichtsbehörden vorgeſchoſſene, und von den Partheien nicht wieder einzuziehende Poſtporto liquidirt und erſtattet werden ſoll. S. 209.

Die portofreien Rubriken bei Dienſtſachen ſollen deutlich und vollſtändig ausgeſchrieben werden. S. 365 und 379.

Pro-

Digitized by Google

Prozeßtabellen, in welcher Art solche vom Jahre 1827. ab anzufertigen sind. S. 335. Desgl. S. 339.

Die für das Jahr 1826. sollen bis zum 15. December eingereicht werden. S. 355.

Protestationen. In wiefern solche bei Grundstücken fiskalischer Cassenbedienten, Domainen-Beamten ꝛc., für den Fiscus einzutragen sind. S. 239.

Provinzial-Landtags-Sachen. Die in der Nieder-Lausitz belegenen enclavirten Orte der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen gehören in ständischer Beziehung nicht zur Lausitz. S. 79.

Anzeige wegen Abhaltung des zweiten Provinzial-Landtags in der Kur- und Neumark. S. 207.

Bekanntmachung wegen der Eröffnung dieses zweiten Landtags am 14. Januar 1827. S. 338.

Desgleichen wegen Ernennung der Vorsitzenden, wegen des künftigen Anfangs derselben und daß die zur Sprache zu bringenden Gegenstände zeitig genug angemeldet werden. S. 373.

R.

Rechnungssachen (in Betreff der Salarien-Cassen-Rechnung siehe Salarien-Cassen-Rechnungssachen.)

Wegen einiger theilweise bis jetzt verabsäumten Erfordernisse bei den Rechnungen der Untergerichte. S. 181 und S. 191.

Wegen Verrechnung der fiskalischen Strafen. S. 211. Desgleichen 237. Desgleichen 250.

In welcher Art die Extracte aus den Stempelstraflisten über gezahlte Denuncianten-Antheile beglaubiget seyn müssen. Reg. Verf. vom 23. August. S. 272 und 273.

Rechtsverwaltung; die des Dorfes Tschirnitz ist an das Land- und Stadtgericht zu Jauer übergegangen. S. 224.

Verzeichnisse von Veränderungen in der Rechtsverwaltung sind enthalten S. 241 und 242. Desgl. S. 341 und 342.

Errichtung von Land- und Stadtgerichten in Landeshut und Bolkenhayn und Uebergang mehrerer Ortschaften von dem Gericht zu Grüssau zu denselben. S. 251. Die Gerichtsbarkeit von Altläst geht zum Land- und Stadtgericht in Parchwitz über; desgleichen die von Klein-Helmsdorf zum Stadtgericht in Schönau. S. 276.

Die des Bischofshofes und Bischofsgartens in Liegnitz ist zum dortigen Stadtgericht übergegangen. S. 295.

Reisekosten für das Gerichtspersonal bei Abhaltung der Forstgerichtstage. S. 117.

Digitized by Google

Rundpläne, solche von den Hauptstädten zu fertigen und zum Verkauf auszubieten, dazu ist dem Planstecher Kolbe das ausschließliche Recht auf 25 Jahre ertheilt worden. S. 303.

Rustical-Feuer-Societäten. Uebersicht des Resultats von den im Liegnitzschen Regierungs-Departement bestehenden. S. 120.

S.

Sachregister. Zu dem Amtsblatt pro 1826. soll ein solches wiederum herausgegeben, auch von den landräthlichen Aemtern eine diesfällige Subscriptions-Sammlung veranlaßt werden. Reg. Verf. vom 23. November. S. 354.

Sächsische Jagd-Wittwen-Casse. Die diesfälligen Zahlungen sind auf den Staats-Pensions-Etat übernommen und müssen alle Rückstände bis zum 31. Januar 1827. angemeldet werden. S. 313. 340. 365.

Salarien-Cassen-Rechnungs-Sachen.

Wegen des Verfahrens bei Legung der Salarien-Cassen-Rechnungen in Ansehung der in der Exigibilität zweifelhaften Einnahme-Reste. S. 3.

Declaration wegen Niederschlagung und Fortführung der Reste in den Salarien-Cassen-Rechnungen. S. 103 und 110 — 111. Desgleichen nebst Schema zur Designation. S. 218 bis 220. und 257.

Die Salarien-Cassen-Rechnungen sollen vor der Einsendung zur Ober-Rechnungs-Kammer in calculo geprüft und sonst vorschriftlich bescheiniget seyn. S. 151 und 152.

Nähere Bestimmungen über einige theilweise bis jetzt verabsäumte Erfordernisse bei den Rechnungen der Untergerichte. S. 181 und 191.

In welcher Art die erhobene Kassen-Quote verrechnet werden soll. S. 210. Desgleichen S. 249.

Rechnungsführung über die fiskalischen Strafen. S. 211. 237. Desgl. S. 250. 321.

Wegen der bei den Rechnungen und Notaten-Beantwortungen zu beobachtenden Form. S. 212 bis 214.

Aufforderung: zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen die Zahlungen bei den gehörigen Titeln in Ausgabe zu stellen. S. 224. Desgl. 244.

Salzhandel. Ueber die Modalitäten des Salzhandels und daß solcher umherziehend nicht betrieben werden darf. Reg. Verf. vom 13. May. S. 163. Declaration dieser Bekanntmachung. S. 186.

Salz-Transport. Wegen dessen Verdingung von Schwusen nach Rawicz. S. 336.

Schaafvieh. Das Verbot des Einlasses des Schaafviehs aus dem Posenschen, wird aufgehoben und sind die Bedingungen des Einlasses näher angegeben. Reg. Verf. vom 12. Januar. S. 20. 21.

Pol-

Digitized by Google

Pockenausbruch unter dem Schaafvieh. S. 294. Desgl. S. 303. 327. S. 361. 369.

Vorgeschriebene Vorkehrungsmaaßregeln zur Verhütung der weitern Pockenverbreitung. S. 309.

Schäfer, wegen deren Ausbildung bei Schäferei-Besitzern. S. 143.

Anerbieten des Prinzen Friedrich zu Carolath auf Saabor zur Annahme solcher Schäfer-Lehrlinge. S. 196.

Scheiben-Schießen; unter welchen Modificationen solches nur auf dem Lande zu gestatten ist. Reg. Verord. vom 16. Februar. S. 63 und 64.

Schullehrer-Wittwen-Versorgungs-Anstalt. Eine solche ist für die evangelischen Schullehrer der Provinz Schlesien errichtet worden, nähere Nachrichten darüber. S. 132 und 133. Diesfällige Collecten Bewilligung. S. 116.

Schul- und Unterrichtswesen. Anweisung für Kirchen und Schulvorstände wegen Begründung der Anträge auf Genehmigung zur Bewilligung von Darlehnen aus den Kirchen- und Schul-Cassen. Reg. Verord. vom 5. Januar. S. 11. 12.

Wegen der Ferien für die katholischen Land- und Stadt-Schulen. Reg. Verf. vom 4. Februar. S. 50.

Nähere Nachrichten über das Volks-Schulwesen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk und was dafür im Jahr 1825. geschehen ist. Reg. Bekanntmachung vom 22. Februar. S. 64 bis 69.

Erläuterungen in Betreff der Anfertigung der Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln. Reg. Verf. vom 18. May. S. 174.

Aufforderung zur Anmeldung der Baulichkeiten an Kirchen- und Schul-Gebäuden Königl. Patronats pro 1827. Reg. Verord. vom 22. May. S. 175.

Zu Reinberg, Freystädtschen Kreises, ist ein neues zweckmäßiges Schulhaus erbaut worden. S. 351.

Die gelehrten Schulamts-Candidaten sollen vor ihrer definitiven Anstellung sich wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höhern Bürgerschule im Unterrichten praktisch geübt haben. Verord. des Consistorii vom 7. November. S. 355 bis 358.

Welche Bedingungen diejenigen zu erfüllen haben, die sich um Aufnahme in das Bunzlauer Schullehrer-Seminarium bewerben. S. 367.

Schutzpockenimpfung. Regulativ wie in Betreff derselben verfahren werden soll. (Besondere Beilage zum 9ten Amtsblatt-Stück.)

Servis-Beiträge, die von den Städten an die Staats-Casse zu entrichtenden müssen zur Hälfte in Cassen-Anweisungen eingezahlt werden. S. 278.

Sporteln. Bei Besitzveränderungen von Domainen-Grundstücken sollen die Dominial-Sportel-Quoten berechnet und diese Berechnung der betreffenden Regierung eingereicht werden. S. 338.

Staats-Schuld-Schein-Sachen. Verzeichniß der präcludirten Prämien der achten Staatsschuldschein-Prämienziehung. S. 44 bis 46.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichniß der aufgerufenen und als mortificirt nachgewiesenen Staatsschuldscheine. S. 52.

Aufforderung zur Erhebung der noch nicht eingezogenen Valuta von ausgelooseten Staatsschuldscheinen. S. 150.

Die Zinsen von den außerhalb Landes cursirenden Staatsschuldscheinen, werden durch das Handlungshaus Frege und Compagnie in Leipzig gezahlt. S. 207.

Ein Verzeichniß der aus der 9ten Ziehung noch nicht erhobenen Staatsschuldschein-Prämien. S. 240.

Wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series V. zu den Staatsschuldscheinen. S. 361 bis 364.

Steckbriefe.

1. Hinter dem von der Glogauschen Festung entwichenen Sträfling Gottschlich. S. 81.
2. Hinter den beiden entwichenen Sträflingen Gölich und Schäfer, besondere Beilage zum 17ten Amtsblatt-Stück.
3. Hinter dem Schumachergesellen Schober aus Lauban. S. 164 und 165.
4. " " Sträfling Kinze. S. 246.
5. " den entwichenen Züchtlingen Friedland und Sommer. S. 277.
6. " dem Militairsträfling Schulz. S. 284. Zurücknahme desselben 351.
7. " " " Trappohl. S. 288.

Steindruckerei (siehe Censur-Sachen.)

Stempelsachen. Erläuterungen, wie nach §. 5. lit. a. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. bei Verkäufen der Stempelbetrag zu berechnen ist. Reg. Verf. vom 7. Februar. S. 54 und 55.

Wegen der Stempelberichtigung, wenn milde Stiftungen liegende Gründe acquiriren. S. 134.

Nähere Bestimmungen über den Gebrauch der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers. Reg. Verord. vom 18. May. S. 172 bis 174. Diesfällige Bekanntmachung des Ober-Landesgerichts zu Glogau. S. 193. Desgleichen zu Breslau. S. 238.

Atteste, welche die Zimmer- und Maurermeister ihren Gesellen Behufs der ihnen übertragenen Bauausführung ertheilen, sind Stempelfrei. Reg. Verf. vom 24. May. S. 179 und 180.

Ernennung des Kammergerichts-Assessor Rink zum 2ten Provinzial-Stempel-Fiskal für Schlesien und Eintheilung der Bezirke des 1sten und 2ten Stempel-Fiskals. S. 202.

Die erforderlichen Stempel sollen so viel als möglich gleich adhibirt werden. S. 211.

Bei den zum Behuf bei der Ersatz-Commission stempelfrei ausgefertigten Taufscheinen der Cantonisten soll dies ausdrücklich bemerkt werden. Reg. Verord. vom 7. July. S. 223.

Wer

Digitized by Google

Wer dergleichen Taufzeugnisse zu anderm Behuf benutzt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe. Reg. Verf. vom 15. August. S. 265.

In welcher Art die Extracte aus den Stempelstraflisten über gezahlte Denuncianten-Antheile justificirt seyn müssen. Reg. Verfüg. vom 23. August. S. 272 und 273.

Die zur Beantwortung der Stempel-Revisions-Protocolle und zur Befolgung der Revisions-Bescheide bestimmten Fristen sollen pünktlicher eingehalten, sonst die angedrohten Ordnungsstrafen ohne Weiteres eingezogen werden. Reg. Verf. vom 11. November. S. 348.

Die Stempelstrafen sollen vom 1827. ab zu den Haupt-Zoll- und den Haupt-Steuer-Aemtern eingezahlt werden. Reg. Verord. vom 15. Nov. S. 349.

Steuer-Kredit-Kassen-Scheine. Die bei der 9ten Verloosung gezogenen Nummern werden bekannt gemacht. S. 152. Desgleichen die bei der 10ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 313.

Steuer- und Zoll-Sachen. Nach welchen Sätzen die Steuer-Vergütigung von den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein gewährt werden soll. Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 26 December 1825. S. 16—18.

Unter welchen Bedingungen eine Creditirung der Branntweinsteuer stattfinden soll, vom 27. December. S. 18. 19.

Wegen Aufhebung des Haupt-Steuer-Amtes Hirscherg, die Vereinigung der direkten und indirekten Steuer-Casse daselbst und wegen der neuen Bezirks-Abgrenzung der Haupt-Aemter Liebau, Reichenbach, Hoyerswerda und Liegnitz. Reg. Verf. vom 9. März. S. 94 und 95.

Aufhebung der Steuer-Receptur zu Primkenau. S. 116.

Die Declarationen über den Weingewinn sind bis zum 15. November einzureichen und bleibt der Steuersatz von $12^1/_2$ vom Eimer. S. 310.

Abänderungen bei den Bestimmungen der Heberolle vom 19. November 1824. Bekanntmachung des Königl. Finanz Ministerii vom 27. October. S. 333.

Für das Abbrennen der Maische soll künftig nur noch die im Maisch-Steuer-Regulativ bestimmte Frist bewilliget werden. Reg. Verf. vom 17. November. S. 349 und 350.

Vereinigung des directen und indirecten Steuer-Amts in Jauer. S. 351.

Wegen Verlängerung einiger Tarifsätze der Eingangs-Abgaben in der Erhebungsrolle vom 19. November 1824. bis zu Ende des Jahres 1827. S. 378.

Stiftungen; von den zu frommen und wohlthätigen Zwecken muß der Regierung Anzeige gemacht werden. S. 55.

Stipendien. Von den für Studirende soll den betreffenden Regierungs-Bevollmächtigten bei den Universitäten Anzeige gemacht werden. S. 236.

Studiren, das auf der Universität zu Tübingen ist wieder erlaubt. S. 334.

Subscriptions-Anzeige der Erzählung: „die vier wandernden Helden" von von Kurowsky-Eichen. S. 269.

Digitized by Google

Superintendentur-Bezirks-Abänderung. Der zeitherige Aufsichtssprengel des Superintendenten Rilke ist dem Superintendentur-Bezirk des Lübenschen Kreises und dem des Superintendenten Müller in Liegnitz zugeschlagen worden. S. 208.

Die Parochie Heinzenburg ist zur Lübenschen Superintendentur übergegangen. S. 367.

T.

Tantieme, solche soll künftig von dem zur Einziehung gelangenden reservirten Postporto nur 10 pro Cent betragen. S. 151. Erläuternde Bestimmung hierüber. S. 334.

Ueber deren künftige Berechnung für die Salarien-Cassen-Rendanten von Prozeß- und Ordnungsstrafen ꝛc. S. 379.

Taubstumme. Bei Liquidirung der Prämie für das Auslernen eines Taubstummen muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Ausgelehrte wirklich taubstumm geboren ist. Reg. Verf. vom 28. November. S. 369.

Thierärzte. Dergleichen können sich bei der Regierung in Gumbinnen zur Anstellung als Kreis-Thierärzte melden. S. 183.

Trauerzeuge, welche bis zum $^{1}/_{13}$. März 1826. in Rußland eingeführt werden dürfen und gegen welche Abgabe. Reg. Verf. vom 4. Januar. S. 2.

Tresor- und Thaler-Scheine. Erinnerung an Ablauf des Präclusiv-Termins zu deren Umtauschung. Reg. Verf. vom 19. Februar. S. 64.

U.

Universitäts-Abgangs-Zeugnisse; wegen deren Vorlegung von den Candidaten der Theologie, sich niederlassenden Aerzten u. s. w. S. 354.

Utensilien. Wegen der Controle über die Utensilien und Geräthschaften, welche bei den Behörden aus Staats-Fonds angeschafft worden sind. S. 79 bis 81. Desgleichen S. 134.

Untersuchungen. Die gegen ausländische Hausirer, wenn diese persönlich verhaftet sind, müssen ohne Verzug geführt werden. S. 310 und 334. Diese Untersuchungen sind auch alsdann von den Untergerichten zu führen, wenn der Werth der confiscirten Sachen mehr als 50 Rthlr. beträgt. S. 326.

Bei den gegen unvermögende Verbrecher sind die vom Staat zu tragenden Kosten von dem betreffenden Ober-Landesgericht zu übernehmen. S. 340.

V.

Digitized by Google

V.

Vagabunden. Die von russischen oder pohlnischen Grenz-Behörden überwiesenen sollen nicht vor erfolgtem Ausweis ihrer Angehörigkeit von diesseitigen Behörden angenommen werden. Reg. Verf. vom 28. December 1825. S. 2.

Verzeichniß derer, welche im IIten Semester 1825. unter dem Verbot der Rückkehr über die Grenze geschafft worden sind. S. 41 und 42.

Verbot, das auf der Universität zu Tübingen zu studiren ist zurückgenommen worden. S. 334.

Verdienstliche Handlungen. Von dem Apotheker Pirscher zu Grünberg ist eine Schenkung von 6000 Rthlr. zu milden Zwecken gemacht worden. S. 100 und S. 113.

Das Dominium Schwarzwaldau, Landeshutschen Kreises, hat mit den dazu gehörenden Gemeinden die Pastor- Cantor- und Schulwohnung massiv gebaut. S. 73.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Hohenliebenthal hat einige anstößige Gebräuche bei Leichenbegängnissen und Trauungen abgeschafft. S. 148.

Desgleichen die Gemeinden zu Schönwaldau und Johnsdorf. S. 196.

Schulz Anders zu Noswitz brachte den gefährlichen Dieb Trenner mit eigener Lebensgefahr zur Haft. S. 268.

Die Gemeinden zu Gablenz, Jenlitz ꝛc. haben ein Positiv für ihre Kirche angeschafft. S. 277.

Die Gemeinden und Gutsherrschaften zu Ober- und Nieder-Cosel und Stannewisch haben außer bedeutenden Kirchen- und Schulbauten auch eine neue Altar-Bekleidung für die Kirche in Nieder-Cosel und ein Leichentuch angeschafft. S. 307.

Wegen der von den eingepfarrten Dominien und Gemeindegliedern zum Ausbau und zur Verschönerung der Kirche zu Lobendau gegebenen milden Beiträge. S. 366.

Belobung wegen des Neubaues der Kirche und des Thurms zu Schöndorf am Queis. S. 382.

Verkauf; wegen des Eisenhüttenwerks zu Neubrück. S. 24. Zurücknahme S. 99.

Desgleichen wegen Eichen im Walddistrikt Alt-Cölln und wegen Brennholz Eichen in den Walddistrikten Regnitz, Leubus und Praukau. S 97 und 98. S. 105.

Wegen Verkauf von Porcellane aus der Berliner Porcellan-Manufaktur. S. 107.

Verkauf des Vorwerks Ryszewo. S. 164.

Desgleichen der Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe. S. 222. 251.

Vermessungs-Conducteure. Verzeichniß derer, welche im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk wohnen. S. 46 und 47.

Digitized by Google

Vermächtniſſe. Amtsbeſchauer Wittwe Schubert zu Goldberg 400 Rthlr. für verarmte Bürger-Wittwen und 200 Rthlr. für die arme Schuljugend. S. 26.

Tuchmacher Wittwe Schulz zu Grünberg für die evangeliſche Kirche daſelbſt 200 Rthlr.; Bauer Stiller zu Rothbrünnig für die daſige katholiſche Schule 12 Rthlr. 15 Sgr.; Weber Wendel in Bolkenhayn für die evangeliſche Kirche 3 Rthlr., für die Orts-Armen 2 Rthlr. S. 39.

Auszügler Schiller zu Klein-Würbitz für die evangeliſche Kirche zu Beuthen 50 Rtlr.; Gerichtsſchreiber Scholz für die Schulkaſſe zu Thammendorf 10 Rtlr. für die Armenkaſſe 25 Rthlr.; ehemaliger Conventual Melchior Wiesner für die katholiſchen Schulkinder zu Pombſen 160 Rthlr.; und Kaufmann Ludwig zu Goldberg für die Armenkaſſe daſelbſt 20 Rthlr. S. 73.

Die durch eine Schenkung von 6000 Rthlr. gegründeten milden Stiftungen des Apotheker Pirſcher in Grünberg. S. 100. Diesfällige Allerhöchſte Cabinetsordre. S. 113.

Wittwe Schuſter zu Lauban 300 Rthlr. für Prediger Wittwen, Buchhalter Dauß zu Landshut für die Kirche 5 Rthlr., Hospital 2 Rthlr.; und Tuchſcheerer Mathias zu Goldberg für die Armenkaſſe 3 Rthlr. S. 108.

Wittwe Karge zu Jauer 100 Rthlr. für die Elementar-Schule.

Fleiſcher Kellerſche Eheleute zu Landshut 5 Rtlr. für die Kirche, S. 119. und 1 Rtlr. für die Armenkaſſe, ſo wie 2 Rthlr. für das Hospital. S. 148.

Kirſchner Wiener zu Goldberg für die Armenkaſſe 3 Rthlr., Bauer Roſemann zu Wolfsdorf 20 Rthlr. für die Armenkaſſe. S. 120.

Die Freigärtner Kluge zu Volkersdorf für die Armenkaſſe 10 Rthlr.; die verwittwete Major Baum der Armen-Verpflegungskaſſe zu Görlitz 1000 Rthlr. für das Waiſenhaus 50 Rthlr.; die Bäcker Streckerſchen Eheleute zu Bolkenhayn für die Armenkaſſe 2 Rthlr., für die Hospitalkaſſe 1 Rthlr.; der Mühlenbeſitzer Lucas in Volkersdorf für die evangeliſche Kirche daſelbſt 10 Rthlr. S. 148.

Die Commiſſions-Räthin Becker zu Hirſchberg 50 Rthlr. für die Kirche zu Schönau und der Baumeiſter Müller zu Hohenliebenthal 300 Rthlr. für die dortige Kirche. S. 159.

Der Bauergutsbeſitzer Stiller zu Rothbrünnig für die Kirche 20 Rthlr., für die Schule 10 Rthlr., für die Irren- und Siechen-Anſtalt zu Plagwitz 3 Rthlr., für die Blinden-Unterrichts-Anſtalt in Breslau 1 1/2 Rthlr. und für die Taubſtummen-Anſtalt 1 1/2 Rthlr.; der Müller Friedrich zu Schönau für die dortige Kirche 30 Rthlr. S. 160.

Juſtiz-Commiſſions-Räthin Seidel 1200 Rthlr. zu einer Armenſtiftung; der Bauerauszügler Hering zu Probſthayn für die dortige Kirche 100 Rthlr. und Kämmerer Schwarz zu Parchwitz für die daſige Armenkaſſe 30 Rthlr. S. 196.

Steinmetzer Solcher in Goldberg für die dortige evangeliſche Stadtſchule 10 Rthlr., Seifenſieder Volkert zu Gebhardsdorf für die daſige evangeliſche Kirche 20 Rthlr., für die Armenkaſſe 10 Rthlr.; Gärtner Lange zu Märzdorf für Hausarme 100 Rthlr. S. 233.

Die

Digitized by Google

Die Thor-Einnehmerin Hoffmann zu Sprottau für die dortigen Armen 200 Rthlr., der Superintendent Vogel zu Muskau zur Unterstützung armer Prediger-Wittwen und Waisen 500 Rthlr., und der Auszügler Rudolph zu Fellendorf für die Kirche zu Waldau 40 Rthlr. und für arme Schulkinder 12 Rthlr. S. 254.

Gastwirth Reimann zu Beuthen 50 Rthlr. für die Schule daselst, Gerichts-Schulz Hänsch zu Schweinhaus 6 Rthlr. für die Schule und 2 Rthlr. für die Kirche, Schmidt Kellermann in Löwenberg 100 Rthlr. für die katholische Schule und 10 Rthlr. für die Armenkasse, Conrector Nirdorf zu Lauban 100 Rthlr. für das Liceum und seine Bücher, Kapellan Wolf zu Wartha 50 Rthlr. für die Armenkasse in Grüssau und 50 Rthlr. für arme Schulkinder in Vogtsdorf, Knobloch in Waldau für die Schule zu Paritz 200 Rthlr., für die Armen daselbst 50 Rthlr. und für die Schule zu Kesselsdorf 100 Rthlr. S. 276.

Dr. med. Splittegarb zu Lauban für das Waisenhaus daselbst 15 Rthlr.; Kaufmann M. H. Moses zu Glogau für das jüdische Kranken-Institut 50 Rtlr. und ein Bette, Bürger Eisler zu Goldentraum 10 Rthlr. für die Kirche, 2 Rtlr. für die Armenkasse, Wittwe Wiegner zu Langenöls 10 Rthlr. für die Kirche, 50 Rthlr. für die Schul-Armenkasse, 50 Rthlr. für die Dorf-Armenkasse; die Bürgermeister Bischof zu Lauban zur Verbesserung der deutschen Schulen 300 Rthlr., für das Waisenhaus daselbst 20 Rthlr. S. 307.

Wittwe Alt zu Haynau für die evangelische Kirche 100 Rthlr., Freibauer Raupach zu Peterwitz für die dasige evangelische Kirche 100 Rthlr., für die Schule 50 und für die Ortsarmen 50 Rthlr; Lucia Elisabeth Halsey für die Kirche zu Weisholz 5 Rthlr. S. 344.

Bürgermeister Bischof zu Lauban eine Schulstiftung von unbestimmter Höhe, jedoch wenigstens 500 Rthlr.; Wittwe Harrer eine Schenkung 49 Rthlr. 25 Sg. für die Schule in Löwenberg; Landesältester von Köckritz ꝛc. 100 Rthlr. zur Instandhaltung der Familiengruft und für die Kirche zu Kunitz; Pfarrer Bley zu Neustädtel für die dortige katholische Schule 200 Rthlr. und zu Meßfundationen und für die Armen 400 Rthlr. S. 368.

Verpachtungen; des Domainen-Amts Lonkorreck in Westpreußen. S. 98. 106. Des Vorwerks Ryszewo. S. 164.

Verwaltungsbehörden; welche Veränderungen bei denselben in der Geschäftsführung vom 1. July 1826. eintreten. S. 205 bis 207.

Vorstellungen (siehe Gesuche.)

W.

Warmbrunner Heilquellen; unter welchen Bedingungen solche von armen Personen unentgeldlich benutzt werden können. S. 143 und 144.

Digitized by Google

Weingewinnst; wegen dessen Declaration und Bestimmung der Steuer von 12½ vom Eimer pro 1826. S. 310.

Westphälische Forderungen (siehe Ansprüche.)

Wittwen-Cassen-Sachen. Wegen der Schlesischen Schullehrer-Wittwen-Anstalt: (siehe Schullehrer-Wittwen.)

Bekanntmachung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt über die den 1. April zu leistenden Zahlungen. S. 96 und 97. Desgleichen über die Zahlungen zum 1. October. S. 279.

Herabsetzung des Gold-Agios bei Einzahlungen vom 1. October 1826. ab. S. 111.

Z.

Zeichnungen; solche von Modellen bei der Königl. Gewerbe-Deputation sollen den Fabrikanten des Inlandes, wenn sie es wünschen, gegen Erstattung der Kosten gewährt werden. S. 338.

Zins-Coupons. Bei der mit dem 1. November eintretenden halbjährlichen Zinsenzahlung von kurmärkischen ständischen Obligationen sollen auch neue Zins-Coupons ausgegeben werden. S. 289.

Zinsenzahlung

a. von Königlich Preußischen Central-Steuer-Obligationen. S 118. und 119. S. 290.

b. von kurmärkisch ständischen Obligationen. S. 141.

c. wegen Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staats-Schulden. S. 161.

d. von Staats-Schuld-Scheinen, welche außerhalb Landes cursiren. S. 207.

Zuchthausgefälle. Bei deren Nachweisung von Käufen über 1000 Gulden muß angegeben werden, qua pagina des Breslauschen Intelligenz-Blats die diesfällige Anzeige enthalten ist. S. 256.

Züchtigungsfähigkeit. In welcher Art solche von den Medicinal-Beamten bei Verbrechern beiderlei Geschlechts anzugeben ist. S. 262.

Digitized by Google

Namen-Register.

A.

Adolph, Rathsherr in Hirschberg. S. 222.
Alberti, Pastor zu Hohenbocka. 371.
Alberti, Rathsherr in Schmiedeberg. 252.
Albinus, Justizrath in Kotzenau. 230.
Arnhold, Rathmann in Rothenburg a. d. O. 178.
Arnold, Vermessungs-Conducteur zu Liegnitz. 46.
Aulock von, Weihbischof zu Breslau. 194.

B.

Baumert, Rathsherr in Hirschberg. S. 148.
Baumert, Rathmann zu Greiffenberg. 112.
Becker, Hofrath in Liegnitz. 194.
Beer, Rathmann in Schönau. 371.
Belmann, Justiz-Commissarius. 230.
Berthold, Rathsherr zu Sagan. 93.
Börner, Rathmann in Parchwitz.
Bohl, Superintendent im Hoyerswerdaschen Kreise. 158.
Bock von, Polizei-Districts-Commissarius. 38.
Brendel, Rathmann in Liebenthal. 107.
Brieger, Vermessungs-Conducteur zu Kuttlau. 46.
Brückner, Schullehrer in Adelsdorf. 7.
Brümmer, Ober-Grenz-Controleur. 381.
Budig, Polizei-Districts-Commissarius. 147.
Burghardt, Vermessungs-Conducteur zu Lasgen. 46.
Burkmann, Prediger in Lüben. 93.

C.

Claß Dr., Rathmann in Bunzlau. S. 194.
Cruslus, Stadt-Syndicus zu Hirschberg. 148.

D.

Digitized by Google

D.

Dampmann, Schullehrer in Schildau. S. 281.
Dauſel, Schullehrer in Nicolſchmiede. 350.
David, Rathsherr in Glogau. 360.
Degner, Paſtor zu Kunzendorf. 112.
Du Vignau, Ober-Regierungs-Rath in Liegnitz. 230.

E.

Epbinder, Vermeſſungs-Conducteur zu Saabor. S. 46.
Ertelt, Wundarzt in Schmiedeberg. 53.

F.

Fahl, Vermeſſungs-Conducter zu Liegnitz. S. 46.
Feder, Rathsherr in Liegnitz. 371.
Fenner, Schullehrer in Zobten. 360.
Fohl zu Lauban, Geburtshelfer. 93.

G.

Geppert, Steuer-Einnehmer in Greiffenberg. S. 292.
Gerber, Dr. med. zu Görlitz. 72.
Gersdorf von, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius. 147.
Guichwitz, Ober-Landes-Gerichts-Executor. 15.
Götz von, Landrath Hoyerswerdaſchen Kreiſes. 266.
Goldmann, Rathmann zu Beuthen a. d. O. 148.
Golz, Steuer-Inſpector zu Goldberg. 38.
Grundſchig, Ober-Landes-Gerichts-Archivs-Aſſiſtent. 332.
Grunwald, Rathsherr in Grünberg. 267.
Gurlt, Vermeſſungs-Conducteur zu Deutſch-Wartenberg. 46.

H.

Digitized by Google

H.

Hain, Schullehrer in Haynau. S. 306.
Hain, Kreis-Chyrurgus zu Jauer. 93.
Halke, Paſtor in Daubitz. 135.
Hampel, Vermeſſungs-Conducteur zu Parchwitz. 46.
Hartmann, Wundarzt in Wernersdorf. 222.
Haupt, Prediger in Kottwitz. 107.
Hedemann, Bau-Inſpector. 159.
Heilmann, Dr. med. und Geburtshelfer. 38.
Hertel, Steuer-Inſpector zu Bunzlau. 38.
Hering, Vermeſſungs-Conducteur zu Löwenberg. 47.
Hildebrand, Schullehrer in Gränowitz. 159.
Hoffmann, Pfarrer in Schreibersdorf. 107.
Hoffmann, Kreis-Thierarzt in Hirſchberg. 159.
Hoffmann, Stadtgerichts-Aſſeſſor in Goldberg. 230.
Hoffmann, Schullehrer in Krummhübel. 371.

J.

Jänſch, Regierungs-Hülfs-Canzliſt. S. 267.
Jackiſch, Schullehrer in Groß-Läswitz. 119.
Jacob, Rathsherr in Glogau. 360.
Jenichen, Rathsherr in Hirſchberg. 53.
Jüngling, Diakonus in Lauban. 371.
Juſt, Schullehrer in Michelsdorf. 332.

K.

Kern, Vermeſſungs-Conducteur zu Primkenau. S. 46.
Keller, Wundarzt in Kaudewitz. 159.
Keſſel von, Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius. 107.
Kittlitz Baron von, Ober-Grenz-Controlleur. 291 und 381.
Kluge, Wundarzt in Greiffenberg. 222.
Kranz, Kreis-Thierarzt in Neuſalz. 119.
Kretſchmer, Rathmann in Friedeberg. 222.
Kriebel, Schullehrer in Seiffersdorf. 38.
Kunzendorf, Paſtor in Altſtadt und Diakonus in Lüben. 38.
Kupffender, Chyrurgus in Grünberg. 7.

Digitized by Google

L.

Lange, Einnehmer zu Tauban. S. 381.
Laube, Steuer-Amts-Assistent. 351.
Leonhardt, Pastor prim. zu Lauban. 371.
Linnenfeld von, Polizei-Distrikts-Commissarius. 147.
Lisnowsky von, Major vermißt in Glogau. 147.
Ludwig, Polizei-Districts-Commissarius. 194.

M.

Mäge, Pfarrer zu Dohms. S. 158.
Malsch, Rathmann in Parchwitz. 281.
Manger, Vermessungs-Conducteur zu Schweidnitz. 46.
Micke, Regierungsrath in Liegnitz. 230.
Mitschke, Kreis-Sekretair in Lauban. 350.
Mittelstädt, Thierarzt in Kolzig. 72.
Möge, Pfarrer in Neudorf. 222.
Mühle, Rathsherr in Grünberg. 148.
Mühlichen, Schullehrer in Pilgramsdorf. 136.
Müller, Dr. med. zu Liegnitz. 147.
Müller, Bürgermeister in Lähn. 360.

O.

Otto, Kreis-Chyrurgus in Hoyerswerda. S. 194.

P.

Pachaly, Cantor zu Schmiedeberg. S. 112.
Pachur, Prinzlicher Justizrath in Glogau. 38.
Patrunky, Pastor zu Dalkau. 147.
Pemezrieder, Steuerrath in Glogau. 166.
Penzholz, Pastor in Röchlitz. 93.
Petzold, Ober-Pfarrer in Muskau. 332.
Pilz, Vermessungs Conducteur zu Liegnitz. 47.
Preu, Vermessungs-Conducteur zu Liegnitz. 47.

Digitized by Google

Purſche, Prediger in Schwarzau. S. 107.
Puſch Dr. med., Kreis-Phyſikus in Liegnitz. 371.

R.

Regelle, Schullehrer in Sand und Krebsberg. S. 332.
Richter, Paſtor in Oſſig. 222.
Richter, Cämmerer in Lüben. 292.
Rink, zweiter Stempel-Fiskal für Schleſien. 202.

S.

Sack, Archidiakonus in Lauban. S. 371.
Saliſch von, Land- und Stadtgerichts-Director in Glogau. 15
Schiedewitz, Steuerrath in Liegnitz. 38.
Schiedewitz, Caſſenſchreiber. 267.
Schmidt, Kreis-Chyrurgus zu Görlitz. 119 und 194.
Schmidt, Rathmann in Lauban. 178.
Schnabel jun., Rathsherr in Liegnitz. 178.
Scholz, Rathmann in Lauban. 178.
Scholz, Schullehrer in Schadewalde. 350
Scholz, Rathmann in Bunzlau. 194.
Schubert, Schullehrer in Koiſchwitz. 300.
Schubert, Rathmann in Polkwitz. 194.
Schurich, Rathmann in Bunzlau. 194.
Schröter, Juſtiz-Commiſſarius. 230.
Schwarzbach Keck von, Juſtiz-Commiſſarius. 222.
Schütze, Rathmann zu Lüben. 107.
Schreck, Paſtor in Kupferberg. 194.
Seydel, Rathsherr in Grünberg. 53.
Seidel, Ober-Steuer-Controlleur. 292.
Seyffert, Conducteur in Goldberg. 46.
Sorge, Ober-Waſſer-Bau-Inſpector. 306.
Stein, Rathmann in Polkwitz. 194.
Stetter, Vermeſſungs-Conducteur zu Liegnitz. 47.
Stiehr, Schullehrer in Hermsdorf. 350.
Strieſche, Rathsherr in Glogau. 7.
Stumpe, Vermeſſungs-Conducteur in Liegnitz. 47.

T.

Digitized by Google

T.

Thermo Baron von, Regierungs-Rath in Liegnitz. S. 230.
Thieme, Stadt-Gerichts-Kanzlist zu Grünberg. 15.
Thomas, ehemaliger Bataillons-Arzt. 177.
Thomas, Schullehrer in Grenzdorf. 371.
Trautvetter, Haupt-Cassirer zu Liegnitz. 135
Tschepe, zu Naumburg am Bober Rathmann. 252.
Tschirner, Vermessungs-Conducteur zu Liegnitz. 46.

V.

Vogel, Rector zu Bunzlau. S. 360.

W.

Wantke, Cämmerer in Goldberg. S. 159.
Weber, Rathmann in Parchwitz. 38.
Weinknecht, Ober-Wege-Bau-Inspector. 281.
Welssenborn, Prediger in Rothkirch. 158.
Weiß, Rathsherr in Hirschberg. 53.
Wendscher, Rathsherr in Sagan. 72.
Wenzel, notarius publicus in Liegnitz 15.
Wenzke, Rathsherr in Glogau. 360.
Werner, Bürgermeister in Polkwitz. 360.
Willmann, Ober-Grenz-Controleur. 381.
Witte, Vermessungs-Conducteur zu Tschiefer bei Neusalz. 47.
Wollmann, Steuer-Einnehmer in Landeshut. 292.

Z.

Zimmermann, Prediger in Leippa. S. 72.
Zingel, Rathsherr in Jauer. 148.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 7. Januar 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21ste Stück pro 1825. enthält unter

No. 978. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Novbr. 1825., bezüglich auf das der Kreis-Ordnung für die Kur- und Neumark vom 17. August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

No. 979. Den Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdamms im Regierungs-Bezirk Frankfurt erhoben werden soll. Vom 30. November 1825.

No. 980. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. Decbr. 1825., wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhayn aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.
Die Aufnahme der von Russischen oder Polnischen Behörden abgewiesenen Vagabunden oder Verbrecher betreffend.

Da neuerlich ein Fall vorgekommen ist, daß die diesseitige Grenz-Behörde einen Polnischer Seits ausgewiesenen Vagabunden, ohne die konventionsmäßig erforderlichen Beweisstücke angenommen hat, wodurch der Königlichen Kasse unnöthigerweise Kosten verursacht worden sind; so wird den Polizei-Behörden des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, auf höhere Veranlassung, hiedurch in Erinnerung gebracht, daß sie nach Artikel 23. der Kartel-Konvention zwischen Preußen einer Seits und Rußland und Polen anderer Seits vom Jahre 1817. (Seite 223. der Gesetzsammlung von 1817.) die ihnen von Russischen oder Polnischen Behörden zugesandten Vagabunden oder Verbrecher nicht anders annehmen dürfen, als

wenn die erforderlichen Beweisstücke über den Geburts- oder Wohnort (d. h. über die Angehörigkeit) des Ausgewiesenen zugleich mit übergeben werden.

Hiernach haben die diesseitigen Behörden pünktlich sich zu achten.

Liegnitz, den 28. December 1825.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 355. Decbr. 1825.

No. 2.
Einfuhr der Trauerzeuge in Rußland betreffend.

Das Kaiserl. Russische Finanz-Ministerium hat am 14. v. M. eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die nachfolgend verzeichneten Gegenstände bis zum $^{1}/_{13}$ten März d. J. durch die Zollämtere Polangen und Jurburg auf der Preußischen Landgrenze, gegen den dabei bemerkten Zoll in Rußland eingeführt werden dürfen. Liegnitz, den 4. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1. Januar c.

	Vom Russ. Pfunde in Silber	
	Rub.	Cop.
Flanell, schwarzer	—	25
Kamlott, Etamine, Rips, Rasch, Bomb. glatte, schwarze	—	50
Merinos und wollene Caschemire, wie auch Barege, einfarbig schwarz und schwarze Rattine	1	—
Casimir und Drap de dames, schwarze und dergleichen Tücher*) ohne Bordure	1	—
Peplin, schwarzer	1	—
Krepp, schwarzer, weißer und von verschiedenen Farben zum Umfärben	2	—
Weiße und schwarze Glanz-Handschuhe für Mannspersonen	1	—

*) Tuche (draps) so wie Doppel-Kasimire sind in die Einfuhr-Erlaubniß, einer spätern Erläuterung des Finanz-Ministers nach, nicht mit einbegriffen.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Verfahren bei den Salarien-Kassen-Rechnungen wegen der Einnahme-Reste.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird den betreffenden Unter-Gerichten des Departements nachstehendes hohe Justiz-Ministerial-Reskript vom 5. December 1825., betreffend das Verfahren bei Legung der Salarien-Kassen-Rechnungen in Ansehung der in der Exigibilität zweifelhaften Einnahme-Resten zur genauern Uebersicht des wahren Vermögens-Zustandes der Kassen, wie folget wörtlich:

„In den Rechnungen der Justiz-Salarien-Kassen sind in der Regel sehr viel Sportel-Einnahme-Reste aufgeführt. Diese geben den Kassen den Anschein des Wohlstandes, die Erfahrung zeigt aber, daß derselbe in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Sportel-Einnahme-Reste rühren zum Theil aus alten Zeiten her, sind theils in Concursen verwickelt, theils auf Immobilien höchst unsicher eingetragen und werden nur noch als Einnahme-Reste fortgeführt, weil es möglich erscheint, daß der Debent noch zahlungsfähig werden könne.

So lobenswerth diese Sorgfalt für das Kassen-Interesse ist, so nachtheilig wirkt sie doch gleichwohl auf die Kassen Verwaltung.

Die große Menge der Einnahme-Reste erschwert den Rendanten die Arbeit, bei der Menge der zum Theil inexigiblen Einnahme-Reste, ist kein richtiger Ueberblick vom wahren Zustande der Kasse zu erhalten und die Kassen, welche diese Einnahme-Reste fortführen, sind außer Stand gesetzt, die Vorschüsse, welche sie an Stempel, Porto, Kapitalien ꝛc. geleistet haben, von denen, die sie eventualiter zu erstatten haben, einzuziehen.

Zur Verhütung der hiermit verbundenen Nachtheile, muß am Schlusse dieses Jahres bei allen Kassen eine Prüfung der Einnahme-Reste erfolgen, und diejenigen Posten deren Einziehung zweifelhaft erscheint, weil sie in weitläuftigen Concursen verwickelt sind, ohne gehörige Sicherheit auf Immobilien notirt stehen, oder sonst nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, müssen bis auf 1 Sgr. niedergeschlagen, dabei aber im Kassen-Buche bemerkt werden, daß dies der Rest der größern niedergeschlagenen Summe sey.

Durch diese Operation wird sich der wahre Zustand der Kasse besser übersehen lassen, sie giebt den Kassen-Curatoren und Beamten Gelegenheit, auch für die Wiedereinziehung der schon niedergeschlagenen Posten bei sich zeigender Gelegenheit zu sorgen, indem sie das Andenken an diese Post erhält, und sichert wenigstens die Einziehung der Vorschüsse.

Die

Die Löschung der auf Immobilien eingetragenen Posten ist deshalb nicht nöthig. Berlin, den 5. December 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann."

zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Anweisung an sämmtliche Unter-Gerichte den Geschäftsgang betreffend.

Das unterzeichnete Ober Landes-Gericht hat zeither mehrere Mängel in dem Verfahren der der Oberaufsicht desselben unterworfenen Gerichte, so wie der Untergerichte des Departements zu bemerken Gelegenheit gehabt, und sieht sich daher veranlaßt, sie mit nachstehender Anweisung zu versehen.

1) Die hier eingehenden Akten ergeben, daß mehrere Untergerichte ein ganz unrichtiges Verfahren in den Fällen beobachten, wenn gegen die von ihnen abgefaßten Erkenntnisse Appellation bei ihnen angemeldet wird. Insbesondere kommt es häufig vor, daß sie durch ihre Verfügungen die Partheien zur angemeldeten Appellation verstatten, oder damit zurückweisen ohne daß sie die Unterschiede gehörig berücksichtigen, welche hierüber die allgemeine Gerichts-Ordnung im 25sten Titel 1ster Theil aufgestellt hat. Nach selbigen findet die Zurückweisung der Parteien mit den angebrachten Appellations-Beschwerden von Seiten der Untergerichte in allen Fällen statt, wenn selbige kein appellables Objekt betreffen. Außerdem kommt es darauf an, ob die Partheien mit rechtsverständigen Assistenten versehen gewesen oder nicht. Ist ersteres der Fall, und erklären die Assistenten sogleich bei der Appellations-Anmeldung, daß keine neuen Thatsachen zur Erörterung in zweiter Instanz kommen werden, oder verlangen sie ausdrücklich, daß die Erörterung dieser neuen Thatsachen von den Untergerichten selbst besorgt werden soll, so gebührt gleichfalls die Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Appellation dem Untergericht, weil demselben alsdann die Instruktion der zweiten Instanz obliegt.

Ein Gleiches findet bei den Untergerichten der 1sten Klasse statt, wenn die Partheien selbst dergleichen Erklärungen bei ihnen abgeben. In allen übrigen Fällen dürfen sich die Untergerichte keine Beurtheilung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Appellation anmaßen. (§. 71. am a. O.) Sie können also die Partheien so wenig zur Appellation verstatten als damit zurückweisen, haben vielmehr die Akten, nach gehörig erfolgter Specification der Appellations-Beschwerden und nach Vernehmung des Appellanten über die anzubringenden neuen Thatsachen und Beweismittel oder über die Anzeige des Justiz-Commissarii hieselbst, durch

durch welchen sie den Appellations-Bericht einreichen wollen, oder bei den Untergerichten erster Klasse nach eingegangenem Appellations-Berichte, zur Einleitung und weitern Verfügung bei dem Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Das häufig bemerkte Verfahren, daß dem mit keinem rechtskundigen Beistande versehenen Appellanten selbst die Einreichung des Appellations-Berichts aufgegeben wird, kann als vorschriftswidrig nicht gebilligt werden. Desgleichen ist es in fiskalischen Untersuchungs-Sachen, wenn der Denunciat ein Milderungs-Gesuch einwendet, ganz unzulässig, von demselben hierauf, wie in einzelnen Fällen bemerkt worden, den Appellations-Bericht zu erfordern, sondern es ist hiebei nach §. 15. Tit. 34. Thl. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu verfahren.

2) Wenn der Fall eintritt, daß der Appellations-Bericht durch einen rechtsverständigen Mandatarius eingereicht werden soll, so dürfen diesem dazu nicht Monate lange, sondern in der Regel nur eine 8 bis 14tägige Frist zur Einreichung des Appellations-Berichts und zwar bei einer namhaften Geldstrafe gegeben werden. Diese Geldstrafe ist, wenn der Rechtsbeistand damit säumig ist, unnachsichtlich einzuziehen und zu verdoppeln.

3) In den Erkenntnissen, worin der Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird, ist jedesmal namentlich anzuführen, womit er abgewiesen worden.

4) Auf dem Aktendeckel ist der Gegenstand des Prozesses, so wie das Folium, wo sich das Erkenntniß in den Akten befindet, zu bemerken, und ist es nicht erforderlich, daß von den Untergerichten über das Verfahren in appellatorio besondere und mithin doppelte Akten angelegt werden.

5) In dem Bericht, womit Acta zur Einleitung des remedii oder zum Spruch eingesendet werden, ist jedesmal der noch in lite befangene Gegenstand, worüber künftig erkannt werden soll, und wo möglich, die Höhe desselben nach baarem Gelde, ferner welcher von beiden Theilen appellirt hat, und (wenn der Appellations-Bericht eingereicht worden) das folium wo sich dieser befindet, anzuführen. Es versteht sich von selbst, daß die Akten durchaus und nicht, wie hin und wieder bemerkt worden, unleserlich und wohl gar mit Bleistift foliirt, und daß sie mit einem vollständigen rotulo versehen werden müssen.

6) Die Absendung der Akten an das Ober-Landes-Gericht zur Instruktion oder Aburtelung in den weitern Instanzen muß in portopflichtigen Sachen jedesmal portofrei geschehen. Zugleich ist dem Appellanten oder Revidenten die Einsendung eines verhältnißmäßigen Vorschusses an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse aufzugeben, und daß dieses geschehen in dem Transmissions-Bericht anzuzeigen. Wenn die das

Rechts-

Digitized by Google

Rechtsmittel einwendende Parthei das Armen-Recht hat, so ist es nicht hinreichend, daß die Sache als Arme-Prozeß-Sache auf dem Couvert bezeichnet wird, sondern die arme Parthei ist in dem Bericht selbst namhaft zu machen, im zweifelhaften Falle über die Vermögens-Umstände zu berichten.

7) Wenn bei einem Unter-Gericht die Revisions-Instanz und das dabei statt findende Deductions-Verfahren verhandelt wird, so hat dasselbe nicht zu verabsäumen, den Introtulations-Termin nach Vorschrift des §. 132. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung abzuhalten und erst nach Abhaltung desselben die vollständigen Akten zur Abfassung des Revisions-Erkenntnisses einzureichen.

8) Bei Appellationen gegen Erkenntnisse der Unter-Gerichte entstehen häufig Zweifel über die Verstattung zum Rechtsmittel oder es treten Verzögerungen ein, weil von dem Gerichte die Publikation und die Belehrung an die Parteien nicht gehörig geschehen. Die Untergerichte werden daher zur genauen Befolgung der Vorschriften des §. 68. und 69. Tit. 25. Thl. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung angewiesen, wobei sie besonders nicht zu unterlassen haben, nach §. 70. am a. O. den Vermerk über die den Partheien gemachte Bedeutung auf die ihnen gegebene Abschrift des Urtels selbst zu setzen, widrigenfalls die in dem Gesetz verordnete Ordnungs-Strafe eintreten muß.

9) Mehrere Untergerichte stehen in einer irrigen Meinung, wenn sie den in Bagatell-Sachen den Partheien nachgelassenen Recurs (allg. Ger. Ord. Thl. 1. Tit. 26. §. 18. Reskript vom 24 Januar 1818. Jahrbücher ꝛc., Heft 21. S. 21.) als ein förmliches Rechtsmittel behandeln, darüber unter den Partheien verfahren lassen und sodann die Akten einreichen. Wann die Parthei ein solches Recurs-Gesuch als außerordentliches Rechtsmittel bei ihnen anbringt, so haben sie solche nach geschehener Bedeutung über den Umfang desselben damit an das vorgesetzte Ober-Landes-Gericht zu verweisen, eventualiter, wenn die Parthei es verlangt, sie darüber zu Protokoll zu vernehmen, und solches ohne weiteres Verfahren mit den Akten an das Ober-Landes-Gericht einzusenden.

Wir sehen von sämmtlichen Unter-Gerichten einer pünktlichen Befolgung vorstehender Anweisungen entgegen, damit das Ober-Landes-Gericht nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, gegen diejenigen die solches verabsäumen, mit Ordnungs-Strafen zu verfahren.

Glogau, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Re-

Digitized by Google

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen des Lieutenant v. Kedszeghy.

Der Lieutenant von Kedszeghy von dem meinem Kommando untergebenen 6ten Infanterie-Regiment, ist von einem ihm am 1. December ertheilten 2tägigen Urlaub nicht zurückgekehrt. Derselbe wird hierdurch zur Rückkehr zum Regiment aufgefordert, und bei der Vermuthung, daß ihm ein Unfall begegnet sey, alle respective Gerichts- und Polizei-Behörden dienstlichst ersucht, über das Leben und den Tod desselben Nachforschungen anzustellen, und dem Regimente davon baldige Mittheilung zu machen.

Glogau, den 28. December 1822.

v. Rohr,
Oberst und Kommandeur des 6ten Infanterie-Regiments.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Strlesche zu Glogau ist als unbesoldeter Rathsherr bestätiget worden.

Desgleichen der bisherige Schul-Adjuvant Brückner in Adelsdorf, als Cantor und Schullehrer in Wilhelmsdorf.

Der Candidat der Chirurgie Kupfender zu Grünberg hat die Approbation als Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande erhalten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 14. Januar 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Verbot des Debits des litterarischen Conversationsblatts.

Die Unwahrheit der in dem litterarischen Conversations-Blatte vom 15. December d. J. enthaltenen Behauptung:

daß die von demselben in Ansehung der Thronfolge im Russischen Reiche verbreitete Nachricht in einem Königl. Preuß. Kalender enthalten, mithin kein Zweifel an deren Richtigkeit erlaubt sey,

ist bereits in öffentlichen Blättern gerügt worden.

Da der einzige, allgemein bekannte, unter Autorität der Königl. Kalender-Deputation für das Jahr 1825. herausgegebene Historisch-Genealogische Kalender offenbar das Gegentheil jener Behauptung enthält, so kann die Anzeige des litterarischen Wochenblatts nur als eine gefliſſentliche Falschheit betrachtet werden, wie sich dieses Blatt deren schon öfters schuldig gemacht, weshalb dessen Debit in den diesseitigen Staaten hierdurch allgemein untersagt wird. Berlin, den 31. December 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. gez. v. Bernstorff.

Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhayn, aus den Zeiten der Fremdherrschaft.

Des Königs Majestät haben durch die im 21sten Stück der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. d. M. zur Erledigung der Verwaltungs-Ansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813. an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche an die ebengedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königl. Regierung zu

Digitized by Google

Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königl. Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn oder nicht, zu präcludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königl. Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justificatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präclusion eintreten soll, und

4) daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerial-Behörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preußischen Antheil an der Herrschaft Blankenhayn noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1. November 1813. zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum 15. May des künftigen Jahres 1826. bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifications-Documente, oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königl. Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reclamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1) Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die, solche vertretende Königl. Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813. verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriedigt werden sollen und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

2) Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassen-

Digitized by Google

lassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurück zu weisen.

3) Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt, gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Rest-Einnahmen, aus der Zeit, welche dies Liquidations-Verfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Eruirung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden. Berlin, den 27. December 1825.

Königliche Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung. gez. Wolfart.

Betrifft die Adresse bei Eingaben an die verschiedenen Departements des Königl. Kriegs-Ministerii.

Von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz ist folgende Bekanntmachung ergangen:

„Die Departements des Kriegs-Ministerii bedienen sich unter den, in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen, der Bezeichnung:

„Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement"

oder

„Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement."

Es ereignet sich nun gar häufig, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen blos die voranstehende Hälfte der Firma festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fallen lassen, und demgemäß dann ihre fernere Anträge an das Kriegs-Ministerium richten, während sie sich doch vielmehr unmittelbar an das concurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf solche Weise wird das vorgestellte Ziel der Vereinfachung des Geschäftsganges verfehlt, und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Dies ist ein großer Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt, so werden alle diejenigen, welche mit den Departements des Kriegs-Ministerii in Schriftwechsel stehen oder zu treten veranlaßt sind, hierdurch noch ganz besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Kriegs-Ministerii die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement, wohin selbige gehört, ohne Weiteres einreichen können."

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.
Die Vereinigung des Chaussee-Zolls in Hohenfriedeberg mit dem in Quolsdorf betreffend.

Dem Publiko machen Wir hiermit bekannt, daß vom 1. Januar 1826. ab, die Chaussee-Zoll-Einnahme in Hohenfriedeberg aufgehoben ist, und der bis jetzt daselbst erhobene Chaussee-Zoll für die Folge in Quolsdorf mit erhoben werden wird. Liegnitz, den 29. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 229. December.

No. 4.
Wegen der, bei Sendungen von den, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Hypotheken, Instrumenten, bewilligten Porto-Freiheit.

Durch die im 37sten Stück des vorjährigen Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. September v. J., sind die Verwaltungen von Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen davon unterrichtet worden, daß das Königl. General-Post-Amt die Portofreiheit für die von ihnen an die Königl. Regierungen zur Prüfung der Sicherheit ein- und wieder zurückgehenden Hypotheken-Instrumente anerkannt habe, wobei dieselben gleichzeitig angewiesen worden sind, bei dergleichen Sendungen an Uns, sich der Rubrik „Inliegend Instrumente zur Sicherheits-Prüfung" zu bedienen. In Folge einer neuern Bestimmung soll diese Rubrik aber noch den Beisatz: Kirchen- oder Schul- oder milde Stiftungs-Angelegenheiten erhalten, welches den betreffenden Verwaltungen hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 3. Januar 1826.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 506. Decbr. 1825.

No. 5.
Anweisung für Kirchen- und Schul-Vorstände und Stiftungs-Verwaltungen wegen Begründung ihrer Anträge auf Genehmigung zur Bewilligung von Darlehnen auf den Kassen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Durch das Publikandum vom 21. October 1816. (Amtsblatt Jahrgang 1816. Stück 44. No. 287.) und deren §. 2. lit. b. ist angeordnet, daß die Kirchen- und Schulvorstände auch Stiftungs-Verwaltungen den Anträgen auf Genehmigung zur Bewilligung von Darlehnen aus den von ihnen verwalteten Kassen, jederzeit Hypothekenscheine Pro informatione über das dem gesuchten Darlehn zu verpfändende Grundstück Behufs der Sicherheits-Prüfung beilegen sollen.

Dieser Anordnung ist zeither in den meisten Fällen Genüge geleistet, und wenn solches unterblieben war, durch beziehende Special-Verfügungen nachträgliche Befolgung veranlaßt worden.

Sehr oft hat aber die Bewilligung der gesuchten Darlehne darum nicht genehmigt werden können, weil die beigelegten Hypothenkenscheine kein genügendes Anhalten zur Beurtheilung der dargebotenen hypothekarischen Sicherheit gewährten; indem in den vorgelegten Hypothekenscheinen blos der letzte Erwerbspreis aufgeführt war, welches für die Beurtheilung des Werths des zu verpfändenden Grundstücks eben so wenig zureicht, als es den bestehenden gesetzlichen Verordnungen entspricht.

Das

Digitized by Google

Das mit besonderer Rücksicht auf Schlesien unterm 29. May 1797. ergangene Publikandum wegen Verhütung der simulirten Kauf- und Tauschpreise der adelichen Güter und anderer Grundstücke (welches durch die spätere Verordnung vom 20. Februar 1802. bestätigt worden) setzt nämlich im §. 2. ausdrücklich fest, daß in den Hypothekenscheinen künftig nicht blos, wie oft geschieht, das letzte Kauf-Pretium, sondern auch die frühern, bis zum Jahre 1780. zurückgerechnet, aufgeführt werden sollen.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, den Kirchen- und Schulvorständen auch Stiftungsverwaltungen hiermit aufzugeben, daß sie die nach dem eingangserwähnten Publikando vom 21. October 1816. ihren, wegen Genehmigung zur Bewilligung von Darlehnen aus den ihnen anvertrauten Kassen bei Uns einzureichenden Gesuchen beizuschließenden Hypothekenscheine jeder Zeit vor deren Einsendung genau durchgehen und sich daraus davon, ob darin nicht blos der letzte Kauf- oder Erwerbungspreis, sondern auch die frühern, bis zum Jahre 1780. zurück, aufgeführt sind, überzeugen, und wenn solches nicht der Fall ist, sie die Hypothekenscheine den Darlehnssuchern mit der Erklärung, daß auf Hypothekenscheine die dem Publikando vom 29. May 1797. gemäß nicht abgefaßt sind, kein Geschäft auf Kirchen-, Schulen- und Stiftungs-Kassen gemacht werden dürfe, zurückgeben, und in einem solchen Falle Uns nicht erst weiter Vortrag machen sollen; indem Wir auf Anträge zur Bewilligung von Darlehnen aus Kassen der Kirchen, Schulen und Stiftungen künftig nur in dem Falle Unsere Zustimmung geben werden, wenn der betreffende Hypothekenschein, außer dem letzten Erwerbspreise, auch die frühern, bis zum Jahre 1780. zurück, erwähnt und sonst kein Bedenken über die Zulänglichkeit der dargebotenen Sicherheit vorwaltet.

Liegnitz, den 5. Januar 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 62. Januar 1826.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Ob die Gefangenen noch minderjährig sind, soll in den Gefangenlisten bemerkt werden.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden mit Bezug auf die in den Amtsblättern v. J. enthaltene Verfügung vom 5. März 1824. hierdurch angewiesen, bei jedesmaliger Einreichung der monatlichen Gefangen-Listen an die Hochlöblichen Königlichen Regierungen, bei den Namen der Gefangenen zu bemerken, ob sie noch minderjährig sind. Breslau, den 16. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Nach-

Digitized by Google

In welcher Art die Pensions Abzüge in Rechnung zu stellen sind

Nachstehendes Reſcript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, betreffend die Art wie die Abzüge von den Gehältern zum Penſionsfond in Rechnung zu ſtellen ſind:

„Damit die, durch die allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. Auguſt v. J. angeordneten Penſionsbeiträge, welche von den Beſoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen überſehen und gehörig kontrollirt werden können, iſt es nothwendig:

1) daß der Beſoldungstitel der Rechnungen mit einer beſondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuſchaltenden Colonne verſehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgebenden Beſoldungen ꝛc., die zurückbehaltenen fortlaufenden Penſionsabzüge nachgewieſen werden müſſen;

2) daß, wenn Beſoldungen an neu eingetretene Beamte zum erſtenmale, oder Beſoldungszulagen an ältere gezahlt worden, und alſo die Beſoldung oder reſp. Zulage für den erſten Monat zum Penſions-Fonds dem Reglement gemäß, hat zurückbehalten werden müſſen, ſolche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuſchaltenden Colonne nachgewieſen werde;

3) iſt der ſummariſche Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Penſions-Fonds, mit der Quittung derjenigen Kaſſe, an welche die Ablieferung der deshalb ergangenen Beſtimmungen gemäß geſchehen, zu belegen, ſo wie denn

4) bei denjenigen Kaſſen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kaſſen Abzüge für den Penſions-Fonds zur weitern Abführung abgeliefert worden, ſolche in deren Rechnungen unter einem beſondern Titel und event. nach Maaßgabe der vorſtehenden Bemerkungen sub 1 und 2, in zwei beſondern Colonnen in Einnahme, und mit den Quittungen derjenigen Kaſſe, an welche die weitere Ablieferung geſchehen, belegt, in Ausgabe zu berechnen ſind.

5) Iſt es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Penſionsabzüge von Beſoldungsbeträgen eines und deſſelben Beamten, welche ſich in verſchiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Geſammtbetrage derſelben in einer Rechnung in Anſatz kommen, bei dieſer die Richtigkeit des Betrages, wovon der Penſionsabzug mit berechnet iſt, von der vorgeſetzten Behörde beſcheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Beſoldungstheile verausgabt ſind, und daß dagegen in den Letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Penſionsabzug von den verausgabten Beſoldungsbeträgen mit berechnet iſt.

Das Königl. Ober Landes-Gericht hat die von demſelben abhängigen Kaſſen hiernach im Betreff der Aufſtellung der Rechnungen pro 1825. hinſichtlich der Beſoldungsausgaben und der Penſionsabzüge davon, mit

mit Anweisung zu versehen und für deren pünktliche Befolgung zu sorgen. Potsdam, den 18. Decbr. 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer. gez. Ladenberg.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau."

wird den von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Untergerichten, welche den Abzügen zum Pensions-Fonds unterworfen sind und ihre Salarien-Kassen-Rechnungen bei dem Ober-Landes-Gericht einzureichen haben, zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Hypotheken-Bücher-Einrichtung in der Lausitz.

Von den in der Preußischen Ober-Lausitz gelegenen Gütern
Dittmannsdorf,
Mittel-Horka obern und niedern Theils,
dem sogenannten Reichwald Kämpftenschen Erbgute daselbst,
und Wunscha,
ist das Hypothekenbuch nunmehr vollendet; von den Gütern
Rothenburg, Tormersdorf und Gehege,
Noes, und
Niederölsa
sind dagegen die Hypotheken-Tabellen erst fertig geworden. Dies wird den Interessenten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Tabellen binnen 2 Monaten in der oberlandesgerichtlichen Registratur eingesehen, nachher aber keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Glogau, den 30. November 1825.

Die Hypotheken-Deputation des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen des erschienenen Post-Meilenzeigers für den Preuß. Staat.

Das General-Post-Amt hat einen
„Post-Meilenzeiger für den Preußischen Staat"
ausarbeiten lassen, welcher die Entfernungen von einer jeden inländischen Post-Station nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Post-Anstalten und Stationen genau angiebt.

Die wirklich vermessenen Entfernungen sind von den unvermessenen durch eine besondere Kolonne getrennt, die unvermessenen aber auf den Grund der von den Post- und Orts-Behörden gemeinschaftlich vorgenommenen Ermittelungen, möglichst genau festgestellt worden.

Die-

Digitized by Google

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. Januar künftigen Jahres an bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahr-Posten, der Personen-Posten und Schnell-Posten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber gebundene Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Post-Anstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Etwanige Veränderungen durch Vermessung von Entfernungen, welche es jetzt noch nicht sind ꝛc, werden von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht, auch wird jährlich davon ein Nachtrag zu dem Meilenzeiger geliefert werden, damit die Besitzer desselben solche resp. nachtragen und dieses Werk immer richtig halten können. Berlin, den 7. December 1825.

General-Post-Amt. Nagler.

Warnungs-Anzeige. Wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu Lauterseiffen ist der Dienstknecht Johann Gottlieb Lange aus Ober-Großhartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, rechtskräftig zu einer Dreissigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Dies machen wir den gesetzlichen Vorschriften gemäß zur Warnung hiermit bekannt. Jauer, den 28. December 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dienst-Veränderungen im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

1) Der Seconde-Lieutenant Gnichwitz ist an die Stelle des verstorbenen Executor Möser, zum Ober-Landes-Gerichts-Executor ernannt.
2) Der Justiz-Commissarius Wentzel zu Liegnitz ist zugleich zum Notarius publicus bestellt.
3) Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Zenker und Scheibel sind zu Referendarien ernannt.
4) Der Premier-Lieutenant Thieme ist an die Stelle des verstorbenen Kanzelisten Gerehr zum Kanzelisten bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Grünberg ernannt.
5) Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Sallsch ist an die Stelle des verstorbenen Land- und Stadt-Gerichts-Direktors, Regierungs-Rath von Wrochem, zum Direktor des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Glogau ernannt worden.

Mit diesem Amtsblatt-Stück wird das Titelblatt zu dem Jahrgange 1825. an die diesfälligen Interessenten ausgegeben. Das von der Redaction herauszugebende Sachregister pro 1825. ist bereits unter der Presse, und wird binnen Kurzem zu haben seyn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 21. Januar 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Steuer-Vergütigung auf den zur Ausfuhr gelangenden inländischen Branntwein betreffend.

Das Gesetz wegen Besteuerung der inländischen Getränke-Fabrikation ꝛc., vom 8. Februar 1819., bestimmt §. 30:

„Vergütung der Gefälle bei Versendungen ins Ausland findet in der „Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse, zur Erhal„tung des Handelsverkehrs im Großen, solche Vergütungen, so sol„len diese Verhältnisse berücksichtigt, und besondere Bestimmungen „deshalb ertheilt werden."

Hiernach ist bisher in Betreff der Vergütung auf die erlegte Fabrikations-Steuer vom inländischen Branntwein, da, wo dessen Absatz nach dem Auslande von einiger Bedeutung war, das Nähere im Einzelnen angeordnet worden. Damit jedoch ein Jeder, dem daran gelegen, mit den wegen der gedachten Vergütung bestehenden Vorschriften sich bekannt machen könne, werden solche, mit Seiner Königlichen Majestät Genehmigung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er unmittelbar von dem Brennerei-Inhaber nach dem Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkohol-Stärke von mindestens Fünf und Dreißig Grad nach Tralles, eine Steuer-Vergütigung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

Bei einer Stärke	
von Fünf und Dreißig bis Neun und Dreißig Grad	Neun Pfennige.
„ Vierzig bis Vier und Vierzig Grad	Zehn Pfennige.
„ Fünf und Vierzig bis Neun und Vierzig Grad	Eilf Pfennige.
„ Funfzig bis Vier und Funfzig Grad	Ein Silbergroschen.
„ Fünf und Funfzig bis Neun und Funfzig Gr.	Ein Sgr Einen Pf.

von Sechzig bis Vier und Sechzig Grad . . Ein Sgr. Zwei Pf.
„ Fünf und Sechzig bis Neun und Sechzig Gr. Ein Sgr. Drei Pf.
„ Siebenzig bis Vier und Siebenzig Grad . Ein Sgr. Vier Pf.
„ Fünf und Siebenzig bis Neun und Siebenzig Gr. Ein Sgr. Fünf Pf.
„ Achtzig und Ein und Achtzig Grad . . . Ein Sgr. Sieben Pf.
„ Zwei und Achtzig und Drei und Achtzig Grad Ein Sgr. Acht Pf.
„ Vier und Achtzig und Fünf und Achtzig Grad Ein Sgr. Neun Pf.
„ Sechs und Achtzig und Sieben und Achtzig Grad Ein Sgr. Zehn Pf.
„ Acht und Achtzig und Neun und Achtzig Grad Ein Sgr. Eilf Pf.
„ Neunzig Grad und darüber . . Zwei Silbergroschen.

2) Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anspruch auf die vorstehende Vergütigung, welche die Maisch-Steuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroschen für 20 Quart Maisch-Raum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Production von Ein Hundert Eimern Branntwein zu Funfzig Grad Stärke jährlich steuern.

3) Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Besitzer von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director, oder in den Provinzen, wo die Steuer-Verwaltung noch mit den Regierungen verbunden ist, von der betreffenden Regierungs-Abtheilung, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusage-Schein, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangs-Punkte eintreffenden Versendungen, können von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusage-Scheins in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

4) Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen. Jede Versendung wird mit dem Zusage-Schein oder einer beglaubten Abschrift desselben, bei demjenigen Haupt-Amte, welches die Fabrikations-Steuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist speciell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten, und der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummer, und demnächst der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang, werden auf dem Zusage-Schein amtlich vermerkt, sofern der Ausgang bei dem nämlichen Haupt-Amte geschieht.

5) Wenn dagegen der Ausgang in einem andern Haupt-Amts-Bezirke erfolgt, so wird von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirk die Brennerei liegt, das Resultat der Revision und die Versiegelung auf dem Zusage-Schein vermerkt, mit welchem der Branntwein, binnen einer zu bestimmenden Frist, an das Ausgangs-Amt geht. Bei diesem wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusage-Schein attestirt, imgleichen der wirkliche Ausgang be-

schei-

scheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusage-Schein an das Haupt-Amt abgeliefert, welches denselben alsbald demjenigen Haupt-Amte zurücksendet, in dessen Bezirke die Fabrikations-Steuer erhoben worden.

6) Von dem letztgedachten Haupt-Amte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusage-Scheine, die Vergütigungs-Berechnung aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Director oder an die Regierungs-Abtheilung zur Anweisung eingereicht.

7) Eine Steuer-Vergütung findet jedoch nur bei Versendungen, die mindestens Einen Eimer Branntwein enthalten, statt.

8) Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhr-Vergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntwein-Steuer betragen, wobei, nach Maaßgabe der Umstände, der am Anfange des Jahres vorhandene Branntwein-Bestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

9) Eine ermiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr declarirten Branntweins, zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuer-Vergütigung für die Zukunft nach sich.

Berlin, den 26. December 1825.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Motz.

Wegen Creditirung der Branntwein-Steuer.

Um den Brennerei Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatz des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabricirten Branntweins, zur bequemern und längern Aufbewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln, beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 13. d. M. folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht.

§. 1. Brennerei Inhaber, welche jährlich über 600 Rthlr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbst fabricirten Branntweins, nicht unter 50° Tralles, vorräthig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Maischsteuer vom 1. October des einen, bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt erhalten.

§. 2. Wer die Kredit-Bewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuer-Behörde den nach §. 1. erforderlichen Lagerbestand nach.

§. 3. Gleich bei dem Antrage auf Kredit und vor der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige auf Höhe des zu creditirenden Steuer-Betrages der Steuer-Behörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise;

doch nur in der Maaße, daß wenn die Steuer in dem Zahlungs-Termin nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntwein-Quantum unter sichern Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntwein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuer-Behörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen und sich den anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln zu unterwerfen.

§. 4. Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuer-Behörde steht, kann solche durch einen Ober-Beamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Kredit Summe von 3 Rthlr. $3^{3}/_{4}$ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntwein sich wirklich im Besitz des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuer-Entrichtung verlangt werden.

§. 5. Wem dagegen im Laufe der Kredit-Bewilligung der Lagerbestand sich so erhöhet, daß ein größerer Kredit, wie Anfangs verlangt und sicher gestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen, nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im §. 3. enthaltenen Grundsätzen erhöhet werden, wenn es verlangt wird.

§. 6. Vor Ablauf des Monats September oder dem Zeitpunkte, mit welchem die Kredit-Bewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die kreditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lagerbestand, berichtiget. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ab laufende neue Kredit-Periode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, Behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhofs-Stadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntwein, nach Maaßgabe seiner Stärke, bewilligte Steuer-Vergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben.

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntwein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofslagers Anwendung

§. 7. Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuer-Verwaltung befugt, die Kredit-Bewilligung für immer zu entziehen.

Berlin, den 27. December 1825.

Der Finanz-Minister. gez. v. Motz.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.
Wegen Ernennung eines diesseitigen Geschäftsträgers bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

In Folge höherer Anordnung wird das Publikum, und besonders der Handelsstand, davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Regierungs-Rath Niederstedter zum diesseitigen Geschäftsträger bei den vereinigten Staaten von Nord-Amerika ernannt worden, und in Philadelphia angekommen ist.

Liegnitz, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Pl. II. No. 89. R. Novbr. 1825.

No. 7.
Wegen Einwechselung der alten schlesischen Kupfer-kreutzer und halben Kreutzer.

Die Königlichen Staats-Minister der Verwaltung des Staats-Schatzes und der Münze, Herr Graf von Lottum und der Finanzen Herr von Motz Exzellenzien, haben durch einen Erlaß vom 14. Dezember v. J. genehmigt, daß die in Schlesien im Umlauf befindlichen kupfernen ganzen und halben Kreutzerstücke gegen neue Kupfermünze nach ihrem Nennwerthe, nämlich

die ganzen Kreutzer zu 4 Pf. und
die halben „ „ 2 „

eingewechselt und an die Hauptmünze in Berlin zum Ersatz in neuer Kupfermünze eingeliefert werden.

Wir benachrichtigen hierdurch das Publikum von dieser Bestimmung und setzen sogleich einen Präclusiv-Termin von drei Monaten fest, nach dessen Ablauf die Einwechselung jener alten kupfernen Kreutzer- und halben Kreutzerstücke aufhört. Liegnitz, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 93. Januar 1826.

No. 8.
Wegen des Einlasses des Schaafviehes aus dem Posenschen.

Das unterm 25. October v. J. erlassene Verbot des Einlasses des Schaafviehes aus dem Großherzogthum Posen, (Amtsblatt pro 1825. No. 43. pag. 388.) wird auf Befehl des Königlichen Ministerii des Innern hiermit aufgehoben. Da indeß die Gefahr der Einschleppung der Schaafpocken aus dem Großherzogthum Posen noch fortdauert, so wird auf so lange, als dies der Fall ist, und bis zur Wiederaufhebung gegenwärtiger Bestimmung, Behufs der Abwendung der Gefahr, Folgendes angeordnet:

1) Das aus dem Großherzogthum Posen unmittelbar in das hiesige Departement eingehende Schaafvieh darf nur über Glogau eingelassen werden, und zwar auch da nur, wenn im Betreff desselben glaubhafte Gesundheits-Atteste beigebracht sind. Das Königliche landräthliche Amt zu Glogau hat den Eigenthümern der eingehenden Heerden bis an den Ort der Bestimmung der letztern, die Straße, welche sie mit der Heerde nicht verlassen dürfen, und wozu, unter Vermeidung solcher Orte, an welchen ansteckende Viehkrankheiten herrschen, so viel als möglich die größern Landstraßen zu wählen sind, vorzuschreiben, dergleichen Heerden, auf Kosten

der

Digitized by Google

der Eigenthümer, bis an den Ort ihrer Bestimmung, oder wenn sie transitiren, bis zur Grenze des Departements, durch einen sichern Wächter, welcher darauf zu sehen hat, daß die Heerden die vorgeschriebene Straße nicht verlassen, sich auch niemals auf den anliegenden Grundstücken ausbreiten, und jeden Erkrankungsfall in den Heerden der nächsten Polizei-Behörde sofort anzeigen muß, begleiten zu lassen.

2) Im Betreff des aus dem Großherzogthum Posen in das Departement der Königlichen Regierung zu Breslau eingehenden Schaafviehes hat die gedachte Königl. Regierung angeordnet, daß dergleichen Vieh auf die für das podolische Rindvieh früher schon bestimmten Straßen gewiesen werden soll. Diese Straßen gehen bei Neumarkt in den Liegnitzschen und bei Rauden in den Lübenschen und Glogauschen Kreis über, und nur auf diesen beiden Punkten darf das aus dem Großherzogthum Posen durch das Departement der Königlichen Regierung zu Breslau in das hiesige zu führende Schaafvieh, in das letztere eingelassen werden.

Die Königlichen landräthl. Aemter zu Liegnitz, Lüben und Glogau haben in Betreff dieses Schaafviehes, so bald es das Liegnitzsche Departement betreten hat, dieselben Vorsichtsmaaßregeln, welche ad 1, in Betreff des bei Glogau eingehenden Schaafviehes angeordnet sind, in Wirksamkeit zu setzen, und die betreffenden Ortsgerichte dem gemäß zu instruiren.

3) Schaafheerden, welche aus dem Großherzogthum Posen durch den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk in das Departement der Königl. Regierung zu Breslau eingeführt werden sollen, dürfen nur bei Rauden und Neumarkt eingelassen werden.

4) Die Polizeibehörden, durch deren Bezirke fremdes Schaafvieh geführt wird, haben auf den Gesundheits Zustand desselben besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, und sobald sich an demselben Spuren der Pocken zeigen, solches dem betreffenden landräthlichen Amte zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Liegnitz, den 12. Januar 1826.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 61. Januar e.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Anzeige von Amts-Wohnungen der Justiz-Beamten betreffend.

Sämmtlichen Königlichen Gerichts-Dirigenten und einzeln stehenden Richtern im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichtes von Schlesien zu Breslau wird hiermit aufgegeben: ein Verzeichniß der ihnen etwa selbst oder ihren Untergebenen, inclusive der Boten und Gefangenwärter, zustehenden Amts-Wohnungen binnen 14 Tagen anhero einzureichen.

Breslau, den 28. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Gerichtsstand der Güter Klemmerwitz und Bischdorf.

Zufolge Ministerial-Reskript vom 14. November v. J. ist das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht als Forum der Besitzer der im Liegnitzschen Kreise gelegenen Güter Klemmerwitz und Bischdorf, und als forum reale und Lehns-Curie dieser Güter, welche zeithero unter der Jurisdiction des Fürstbischöflichen Hofrichter-Amts zu Breslau gestanden haben, bestellt worden. Dasselbe hat auch die damit verbundenen Geschäfte der im Amtsblatt No. 50. enthaltenen Bekanntmachung des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts vom 6. December v. J. gemäß, bereits vom 1. Januar d. J. ab, übernommen. Wornach sich alle Gerichts-Eingesessenen in ihren Rechts-Angelegenheiten zu achten haben. Glogau, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Anzeige der Amtswohnungen der Justiz-Beamten.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird das unterm 9. December v. J. ergangene, wörtlich wie folget lautende Justiz-Ministerial Reskript mit dessen Beilage:

Um eine Uebersicht von sämmtlichen Gebäuden zu erhalten, welche von Beamten der Justiz als Amtswohnungen benutzt werden, wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen, ein Verzeichniß derselben nach beifolgendem Schema zusammenzustellen, und dasselbe doppelt ausgefertigt, bald möglichst einzureichen.

Berlin, den 9. December 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

mit der Aufforderung bekannt gemacht, binnen 14 Tagen pflichtmäßig die Amtswohnungen anzuzeigen und nach der beigefügten Nachweisung zu specificiren, welche von Beamten benutzt werden.

Glogau, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Schema.

Digitized by Google

Schema.

Nachweisung

der in dem Verwaltungs-Bezirk des Königlichen

in

gelegenen und zum Ressort des Königl. Justiz-Ministerii gehörenden Staatsbeamten Dienst-Wohnungen

Kreis-	Orts- Name.	Etwaniger besonderer Name des Gebäudes.	Namen des Bewohners.	Einkommen des Bewohners. Rthlr. sgr. pf.	Unter welchen Bedingungen die ob ganz frei.	ob gegen eine gewisse Miethe. Rthlr. sgr. pf.

Wohnung bisher inne gehabt ob er gewisse und welche Reparaturen ex propriis bestreiten muß.	Aus welchen Pieçen die Wohnung besteht.	Bauart des Gebäudes.	Zustand desselben.	Bemerkungen.

Sämmt-

Anweisung an die Untergerichte.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden in Gefolge des Ministerial-Reſcripts vom 24. December 1824. (Jahrbücher ꝛc. Band 25. S 114.) von Einſendung der jährlichen Verzeichniſſe der hypothekariſch eingetragenen und gelöſchten Schulden, ingleichen der Berichte von den im Laufe des Jahres getrennten Ehen dispenſirt.

Glogau, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Warnungs-Anzeige.

Wegen vorſätzlicher Brandſtiftung zu Lauterſeiffen iſt der Dienſtknecht Johann Gottlieb Lange aus Ober-Großhartmannsdorf, Bunzlauſchen Kreiſes, rechtskräftig zu einer Dreiſſigjährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden. Dies machen wir den geſetzlichen Vorſchriften gemäß zur Warnung hiermit bekannt. Jauer, den 28. December 1825.

Königl. Preuß. Landes-Inquiſitoriat.

Verkauf des Eiſenhüttenwerks zu Neubrück.

Zufolge Immediat-Befehls ſoll das zu Neubrück bei Croſſen belegene Königliche Eiſenhüttenwerk nebſt allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Waſſergefälle, öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 20. April 1826. Vormittags 10 Uhr in der Hütten-Amts-Stube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu Kaufluſtige und Beſitzfähige mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Beſchreibung täglich in unſerer Regiſtratur (Lindenſtraße No. 46.) ſo wie in der des Königl. Hütten-Amts zu Neubrück eingeſehen werden können. Berlin, den 21. October 1825.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Taxe,

nach welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1826., nämlich nach dem Rechnungsschlusse, vom 25. Dezember 1825. an, bis incl. den 23. Dezember 1826. zu verkaufen ist.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pfen.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Sophie bei Sophienau	15	—	8	3
2	Hubert bei Neussendorf	15	—	8	—
3	Gnade und neue Gnade Gottes daselbst	15	—	8	—
4	Cäsar daselbst	15	—	7	9
5	Weissig daselbst	15	—	7	6
6	Laura daselbst	15	—	7	3
7	Seegen Gottes zu Altwasser	15	—	7	6
8	Theresien Erbstollen daselbst	15	—	6	9
9	Graf Hochbergs Grube bei Waldenburg	15	—	6	6
10	Louise Auguste daselbst	14	9	6	—
11	Johannes zu Weisstein	15	—	6	9
12	Christian Friedrich bei Waldenburg	14	9	7	—
13	Julius zu Hermsdorf	15	—	7	—
14	Fuchs Grube zu Weisstein	15	—	7	—
15	Emilie daselbst	15	—	7	—
16	Franz Joseph bei Altwasser	15	—	7	—
17	Goldene Sonne daselbst	15	—	7	—
18	Morgen- und Abendstern zu Hartau	15	—	7	—
19	Harte daselbst	15	—	7	—
20	David zu Salzbrunn	15	—	7	—
21	Frohe Ansicht und Anna am Hochwalde	14	6	7	—
22	Veste und Christoph zu Schönbuch	14	—	7	—
23	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	14	6	7	—
24	Glückhilf daselbst	14	6	7	—
25	Neue Heinrich daselbst	14	—	7	—
26	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	8	—
27	Emilie Anna zu Gablau	15	—	8	—
28	Peter und Paul am Hochberg	15	—	8	—
29	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	15	—	8	—
30	Gotthelf daselbst	15	6	8	1 1/2
31	Louise zu Landeshuth	18	9	8	1 1/2

Digitized by Google

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen	Schmi de Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pfe-.
	B. Neuroder Revier.						
32	Frischauf zu Eckersdorf	15	—	12	—	6	3
33	Johann Baptista zu Schlegel . . .	15	—	12	—	6	3
34	Combinirte Ruben zu Buchau . . .	15	—	10	9	5	—
35	Fortuna zu Ebersdorf	15	—	12	—	6	3
36	Rudolph zu Volpersdorf	15	—	12	—	6	3
37	Wenzeslaus zu Hausdorf	15	—	7	9	4	6
38	Wilhelm daselbst	15	—	7	9	4	6
39	Friedrichs Gegentrum daselbst . . .	15	—	8	3	4	6
40	Jacob in Mülke	15	—	8	3	4	6

Brieg, den 25. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1825.

Verdienstliche Handlungen.

In Goldberg sind im abgelaufenen Jahre mehrere Legate zum Besten der Ortsarmen errichtet worden, worunter sich die verstorbene Amtsbeschauer-Wittwe Schubert ausgezeichnet hat, welche unter andern ein Kapital von 400 Rthlrn. zur Unterstützung dasiger verarmter Bürger-Wittwen, und 200 Rthlr. zum Besten der armen Schuljugend legirt hat.

Am 7. December v. J. rettete die Gärtner-Wittwe Maria Krebs aus Krausendorf, Landeshutschen Kreises, den Einwohner Gottfried Bärndt mit eigener Lebensgefahr aus dem Mühlen-Graben, in welchen er von dem darüber führenden Stege in der Dunkelheit gefallen war, bereits nahe am Ertrinken. Der edelmüthigen Retterin wird hierdurch das wohlverdiente Anerkenntniß ihres menschenfreundlichen Benehmens ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat December v. J. sind 6 Selbstmorde vorgefallen.

Auf eine außergewöhnliche Art verunglückten:

Der Corduaner und Schützen-Aelteste Siebeneicher zu Friedeberg ertrank im dasigen Mühlen-Graben.

Am 8. ertrank auf Trebusler Territorio, im Großteich, der Gärtner George Reel aus Spree, Rothenburgschen Kreises.

Der

Der Häusler Miethe aus Nieder-Cosel, desselben Kreises, stürzte bei der Heimfahrt von der Wegebesserung vom Wagen, und fiel so unglücklich, daß er nach einigen Minuten starb.

Beim Holz-Einfahren aus der Neuländer Heide ward die Inliegerin Helbig aus Nieder-Kesselsdorf, Löwenbergschen Kreises, durch den auf sie fallenden Wagen dermaßen verletzt, daß sie bald darauf starb.

Zu Diedbera, Laubanschen Kreises, stürzte am 27. November die Dienstmagd Christiane Charlotte Weickert durch das Bodenloch in der Scheune, wo sie Heu holte, auf das Tenne herab, und starb nach zwei Tagen.

Feuersbrünste.

In dem so oft durch Feuersbrünste heimgesuchten Liegnitzschen Domainen-Amts-Dorfe Waldau brannten am 9. December v. J. die sämmtlichen Gebäude eines Bauergutes mit allen Getreide- und Futter-Vorräthen ab, wobei auch 70 Schaafe verloren gingen; — am 6. zu Lodenau, Rothenburgschen Kreises, die herrschaftliche Brauerei; — am 10. zu Ober-Ockel-Hermsdorf, Grünbergschen Kreises, das Wohnhaus eines Bauergutes, ein Ausgedingehaus und mehrere Scheunen, Stallungen und Getreide-Vorräthe; — am 17. zu Würgshalbendorf, Bolkenhaynschen Kreises, eine Häuslerstelle; — am 18. zu Nieder-Linda, Laubanschen Kreises, eine Häuslerwohnung, und am 19. zu Märzdorf, Glogauschen Kreises, eine Scheune mit den Getreide-Vorräthen.

Am 7. Abends brach in der Scheune des Häusler Büttner zu Alt Röhrsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, Feuer aus, das sein Wohnhaus ergriff, und das Haus eines Bauergutes und die katholische Kirche nebst Thurm einäscherte. Die Entstehungs-Ursache ist unbekannt.

Zu Klein-Helmsdorf, Schönauschen Kreises, ging am 26. November v. J. ein Bauergut, und am 28. zu Fuchsmühl eine Dreschgärtner-Stelle in Flammen auf.

Hohes Alter.

Am 6. December v. J. starb zu Saabor der Freikutschner Gottfr. Rißmann in einem Alter von 97 Jahren, stets gesund bis einige Tage vor seinem Ende.

Zu Ober-Steinkirch, Laubanschen Kreises, starb am 2. die Wittwe Johanna Greßmann, geborne Bartsch, in dem Alter von 85 Jahren. Sie lebte 42 Jahre in der Ehe und 15 Jahre als Wittwe, und beschäftigte sich noch den Tag vor ihrem Tode mit Spinnen.

Zu Kerschdorf, Schönauschen Kreises, starb in einem Alter von 92 Jahren 7 Monaten der Bauer-Auszügler Schubert.

Liegnitz, den 4. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Sachregister zu dem hiesigen Regierungs-Amtsblatt pro 1825. hat nunmehr die Presse verlassen und ist für 5 Sgr. bei der Amtsblatt-Redaction zu haben. Denjenigen Herren Kreis-Sekretarien, welche Subscriptionen veranlaßt und den Bedarf bereits angezeigt haben, wird die geforderte Anzahl von Exemplaren mit nächster Post zugehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 28 Januar 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück pro 1826. enthält unter

No. 981. Die Instruction für die Ober-Präsidenten; vom 31. Decbr. 1825.

No. 982. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. Decbr. 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Wegen des künftigen Verfahrens bei Vereinnahmung u. Verwendung der Hebammen Unterstützungs-Beiträge.

Sämmtliche Herren Geistlichen, ohne Unterschied der Confession, die Vorsteher der mährischen Brüder-Gemeinden und der mosaischen Glaubensgenossen haben die bei Trauungen und Kindtaufen, respective Beschneidungen, zum Hebammen Unterstützungsfonds mit resp. 4 Sgr. und 2 Sgr. in den Städten und auf dem Lande zu erhebende Abgabe in der Regel vor dem Trauungs- und resp Tauf- und Beschneidungs-Akt zu erheben, die erhobenen Gelder nach dem Schluß eines jeden halben Jahres bis zum 15. July und 15. Januar in der Regel durch dieselbe Gelegenheit, mittelst welcher die übrigen Steuern des Ortes befördert werden, an das betreffende Kreis-Steuer-Amt, in den drei Kreisen Görlitz, Lauban und Rothenburg der Ober-Lausitz an die Königliche Unter Steuer-Kasse zu Görlitz, in dem Hoyerswerdaschen Kreise an die dasige Haupt-Zoll- und Steuer-Kasse, nebst einer Nachweisung nach dem unten beigefügten Schema A. ordnungsmäßig abzuführen, nachdem sie diese Nachweisung mit der im Schema vorgeschriebenen Bescheinigung versehen haben. In dieser Nachweisung sind alle im betreffenden Semester statt gefundenen Trauungen, Taufen und Beschneidungen genau

Digitized by Google

und ohne Unterschied: ob dafür die festgesetzten Abgaben entrichtet sind oder nicht, zu specificiren.

Mit dem 1. Juny und 1. December jeden Jahres haben die Herren Geistlichen, die Vorsteher der mährischen Brüder-Gemeinden und der mosaischen Glaubensgenossen die Restanten dem betreffenden landräthlichen Amte namentlich und mit Angabe des schuldigen Beitrags, auch wofür, anzuzeigen. Das betreffende landräthliche Amt hat dann zuvörderst zu prüfen: ob die Restanten armuthshalber den Beitrag schuldig geblieben sind, in welchem Falle solcher auf die Liste der niederzuschlagenden Beiträge zu bringen ist. Jeder Niederschlagungs-Antrag muß durch ein Armen-Attest der ordentlichen Obrigkeit justificirt werden.

Die justificirte Liste der niederzuschlagenden Beiträge ist von dem Königlichen landräthlichen Amte an die Kreis-Kasse abzugeben. Nicht niederzuschlagende Reste sind von dem Königlich landräthlichen Amte sofort executivisch einzuziehen und demnächst an die Kreis-Kasse abzuliefern.

Die überhaupt eingegangenen Hebammen-Unterstützungs-Gelder sollen nicht weiter an die Haupt-Instituten-Kasse eingesandt werden, sondern zur weitern Disposition und Auszahlung an die Unterstützungs-Empfänger in den Kreis-Steuer-Kassen und resp. der Unter-Steuer-Kasse zu Görlitz und der Haupt-Zoll- und Steuer-Kasse zu Hoyerswerda verbleiben. Diejenigen Kassen, welche die Hebammen-Unterstützungs-Gelder aus mehreren Kreisen vereinnahmen und verausgaben, haben in Betreff jedes einzelnen Kreises besondere Rechnung zu führen. Bis zum 1. August und 1. Februar jeden Jahres reichen die landräthlichen Aemter, die von den Kreis-Steuer-Kassen und resp. der Unter-Steuer-Kasse zu Görlitz und Haupt-Zoll-Kasse zu Hoyerswerda zu fertigende Haupt-Nachweisung der im abgelaufenen Semester aus dem Kreise eingegangenen Beiträge in duplo nebst den von den Geistlichen, den Vorstehern der mährischen Brüder-Gemeinden und mosaischen Glaubensgenossen eingegangenen Designationen und den justificirten Listen der niederzuschlagenden Beiträge, so wie den Plan zur Vertheilung dieser Gelder der unterzeichneten Regierung ein. Die Haupt-Nachweisung muß von dem landräthlichen Amte dahin attestirt seyn: daß in derselben sämmtliche im Kreise befindlichen Pfarreien aufgeführt sind. Sobald der halbjährige Unterstützungs-Plan Unsere Genehmigung erhalten hat, müssen die landräthlichen Aemter die danach bewilligten Unterstützungen sofort an die Betheilten auszahlen lassen. Damit eine Uebereinstimmung in der Form der Rechnungslegung über die in jedem Kreise bei Trauungen, Taufen und Beschneidungen aufgekommenen und demnächst zur Unterstützung der Hebammen verwendeten Gelder bewirkt werde, ist sub B. ein Schema zur Rechnungslegung und sub C. ein Schema zur Quittungs-Nachweisung über die erfolgte Auszahlung dieser Gelder beigefügt. Hiernach ist nun die jährliche Rechnungslegung auszuführen, und zwar dergestalt: daß bis ult.

März

Digitized by Google

März eines jeden Jahres die Rechnung in Betreff des nächst verfloßnen Jahres unfehlbar bei Uns eingehet. Uebrigens muß in der Deposital-Rechnung der Kreis-Steuer-Kassen und der Unter-Steuer-Kasse zu Görlitz, auch Haupt-Zoll-Kasse zu Hoyerswerda, der Hebammen-Unterstützungs-Fonds unter einem besonderen Titul gehörig nachgewiesen werden.

Den Plan zur Vertheilung der in jedem halben Jahre eingegangenen Hebammen-Unterstützungs-Gelder haben die Kreis-Landräthlichen-Aemter und Physicate nach dem Schema D. gemeinschaftlich nach folgenden Grundsätzen zu entwerfen, auch gemeinschaftlich zu unterzeichnen und einzureichen.

a) Die von Trauungen und Kindtaufen ꝛc. zu erhebenden Abgaben sollen in der Regel nur zur Unterstützung der Bezirks-Hebammen auf dem Lande verwendet werden.

b) In den Städten sind in der Regel die Verhältnisse so angethan, daß die Hebammen ohne besondere Unterstützung die nöthigen Subsistenzmittel zu erwerben wohl im Stande sind.

Wenn jedoch nach dem Ermessen des Landraths und Kreis-Physikus ausnahmsweise, z. B. in kleinen nahrungslosen Städten, die Lage der Stadt-Hebammen im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817. in Betreff der Vermögens-Verhältnisse der Einwohner ihres Wirkungskreises und der Unterstützungs-Bedürftigkeit der Lage der Land-Hebammen gleich zu achten ist, so können auch sonst dazu geeignete Stadt-Hebammen an der Unterstützung aus dem benannten Fonds Theil haben.

c) Nicht Armuth allein qualifizirt die Hebammen zur Theilnahme an der Unterstützung, diese ist vielmehr nur für solche Hebammen bestimmt, welche mit den nöthigen Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden und sich durch äußere Veranlassungen, z. B. Armuth der Einwohner, oder weil sie noch nicht lange genug an ihrem Etablissementsorte wohnen und in ihrem Gewerbe durch ältere Hebammen behindert werden, in einer drückenden Lage befinden, so daß sie ohne Unterstützungen genöthigt seyn würden, schwere Handarbeiten zu verrichten, wodurch sie zu der glücklichen Ausübung ihrer Kunst mehr oder weniger untüchtig werden.

d) Unter übrigens gleichen Umständen sollen diejenigen Bezirks-Hebammen, welche bei den von den Physikern abzuhaltenden Prüfungen sich vorzüglich durch Kenntnisse und Fortschritte in ihrer Bildung hervorgethan haben, bei Vertheilung der Unterstützungs-Gelder besonders berücksichtigt werden.

Die Kreis-Physiker haben alljährlich regelmäßig den dritten Theil der Hebammen des Kreises, und zwar wenn der Kreis-Chyrurgus mit dem Physico an einem Orte wohnt, unter Zuziehung desselben zu prüfen, über die abgehaltene Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher

cher der materielle Inhalt der Prüfung und das Resultat derselben nebst Gutachten zu verzeichnen ist. Diese Prüfungs-Verhandlungen müssen spätestens bis ultimo December eines jeden Jahres Uns dergestalt eingereicht werden: daß am Schlusse des dritten Jahres sämmtliche Hebammen geprüft und alle Prüfungs-Verhandlungen eingereicht sind. Uebrigens werden die Prüfungs-Verhandlungen demnächst zur Kreis-Physikats-Registratur Behufs der künftigen Benutzung zurückgesendet werden. Bei dieser Prüfung haben sich die Herren Physiker lediglich an das Hebammen-Lehrbuch zu binden. Diejenigen Hebammen, welche schlecht bestehen, müssen gleich im nächsten Jahre wieder zur Prüfung gezogen werden, und wenn sie sich fortwährend vernachläßigen, nicht allein von der Theilnahme an der Unterstützung ausgeschlossen bleiben, sondern die Herren Physiker haben auch in solchen Fällen bei Uns darauf anzutragen: daß dergleichen Individuen der ihnen etwa überwiesene Bezirk abgenommen, oder daß dieselben angehalten werden, den Hebammen-Unterricht in dem Hebammen-Institute zu wiederholen.

Bei diesen Prüfungen haben die Herren Physiker nachzusehen: ob sämmtliche Hebammen mit den im Hebammen-Lehrbuche §. 131. von 1 bis incl. 9. angeführten Hülfsmitteln, desgleichen mit dem Hebammen-Lehrbuche versehen sind, ob diese Gegenstände im gehörigen Zustande erhalten werden, den diesfälligen Befund aber im Protocolle zu vermerken.

e) Zehn Thaler sind das Maximum, was einer Hebamme innerhalb Jahresfrist aus dem Unterstützungs-Fonds bewilligt werden kann. Wenn jedoch ein geringeres Quantum auslangend ist, und die zu bethellenden Individuen nicht in gleichem Grade der Unterstützung bedürftig und würdig sind; so können geringere Unterstützungs-Quanta und dagegen wieder mehrere Participienten in Vorschlag gebracht werden.

f) So lange die im Vorstehenden aufgestellten Unterstützungs-Bedingungen fortdauern, muß auch den einmal bethellten Individuen die Unterstützung von Jahr zu Jahr bewilligt werden, in so weit dies ohne fortwährende Uebergehung der gleich bedürftigen und würdigen Hebammen geschehen kann und die Grenzen des Fonds es erlauben.

g) Die in jedem Semester aufgekommenen Unterstützungs-Gelder dürfen nicht ganz zur Vertheilung in Vorschlag gebracht werden, es müssen vielmehr 10 p. Cent der aufgekommenen Gelder im Bestande verbleiben, worüber Wir Uns die Disposition vorbehalten. Diejenigen Bestände, worüber bis zum Schlusse des nächsten Semesters von Uns nicht disponirt worden, sind in der nächsten halbjährigen Nachweisung wieder zur Haupt-Summe zu vereinnahmen und sub Titulo: — „an Bestand" — nicht weiter fortzuführen.

Aus

Aus den Beständen werden insbesondere auch nach dem Befinden der Königlichen Regierung den ärmeren Hebammen die ad d. genannten Hülfsmittel, wenn sie mit denselben noch nicht versehen sind, ferner um die Prüfungen der Hebammen durch die Kreis-Physiker lehrreicher zu machen, ein weibliches Becken und ein Phantom für jeden Kreis angeschafft werden. Die auf diesem Wege angeschafften Gegenstände sind jedoch in das Inventarium der landrätlichen Registratur einzutragen, und diejenigen Gegenstände, welche den armen Hebammen angeschafft sind, müssen nach dem Ableben der letzteren sofort wieder eingezogen und an andere bedürftige Hebammen in derselben Art und so lange dieselben noch thätig sind, überlassen werden.

Liegnitz, den 22. December 1825.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 592. December 1825.

Schema A.

Nachweisung

der in dem ersten halben Jahre in der Pfarrei im Kreise zur Unterstützung der Hebammen eingegangenen Beiträge von Trauungen und Taufen.

Laufende Nro.	Zeit. Monat	Zeit. Tag	Namen der Ortschaften.	Namen der betreffenden Personen.	Veranlassung. Trauungen à 4 Sgr.	Veranlassung. Taufen à 2 Sgr.	Geld-Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Bescheinigung.

Auf den Grund der geführten Kirchenbücher wird hierdurch pflichtmäßig bescheiniget: daß im abgelaufenen halben Jahre im Sprengel, weder mehr noch weniger Trauungen und Taufen statt gefunden haben, als im Vorstehenden angegeben sind.

N. N. den

Name des Geistlichen.

Schema

Digitized by Google

Schema B.

Rechnung

über die im Jahre von Trauungen und Taufen im Kreiſe eingekommenen und reſp. ausgezahlten Gelder zur Unterſtützung der Hebammen. Gefertiget vom Kreis-Steuer-Amte zu

Unterſchrift.

Nro. der Belägc	Einnahme.	Geld-Betrag. Rthl.	sgr.	pf.	Nro. der Belägc	Ausgabe.	Geld-Betrag. Rthl.	sgr.	pf.
	An Beſtand der vorigen Rechnung					Laut des Seitens der Königl. Regierung genehmigten Vertheilungsplans und der quittirten Nachweiſung ſind an die Hebammen an Unterſtützungsgeldern gezahlt pro ſtes halbes Jahr . . .			
	Laut der Seitens der Königl Regierung unterm approbirten Nachweiſung pro ſtes halbes Jahr					Laut des Seitens der Königl. Regierung genehmigten Vertheilungsplans und der quittirten Nachweiſung ſind an die Hebammen an Unterſtützungsgeldern gezahlt pro ztes halbes Jahr . .			
	Laut der Seitens der Königl. Regierung unterm approbirten Nachweiſung pro ztes halbes Jahr								
	Summa der Einnahme					Summa der Ausgabe			
						Balance.			
							Rtl.	sgr.	pf.
						Die Einnahme beträgt	—	—	—
						Die Ausgabe iſt . .	—	—	—
						mithin Beſtand .	—	—	—
						N. N. den			

Die Richtigkeit der vorſtehenden Rechnung und daß hiernach ein Beſtand von verblieben, wird hiermit pflichtmäßig beſcheiniget. N. N. den

Der Kreis-Landrath

Unterſchrift.

Schema

Digitized by Google

Schema C. **Quittungs-Nachweisung**

über die im ten halben Jahre an nachstehende Hebammen ausgezahlten Unterstützungs-Gelder im N. N Kreise

Nro	Namen der Hebammen als Empfängerinnen.	Namen des Wohnorts der Hebamme.	Unterstützungs-Betrag. Rthl. sgr. pf.	Unterschrift derer, welche die Gelder empfangen, und über den Empfang quittiren.
		Summa		

Daß vorstehender Geldbetrag mit Rthlr. Sgr. Pf. geschrieben ꝛc. ꝛc. an vorstehend genannte approbirte Hebammen und zwar in den angegebenen Raten vom hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amte dato baar ausgezahlt worden ist, solches wird hierdurch bescheiniget.

N. N. den

Der Landrath des N. N. Kreises Unterschrift.

Der Physikus des N. N. Kreises Unterschrift.

Schema D. **Plan**

zur Verwendung der Hebammen-Unterstützungsgelder pro tes halbes Jahr 18 N. N. Kreis

Nro.	Namen der Hebammen als Unterstützungs-Empfängerinnen.	Wohnort derselben.	Ob dieselben Bezirks-Hebammen sind oder nicht.	Unterstützungs-Betrag. Rthl. sgr. pf.	Gründe welche zur Unterstützung Veranlassung geben.

N. N. den

Der Landrath des N. N. Kreises Unterschrift.

Der Physikus des N. N. Kreises Unterschrift.

Es

Digitized by Google

No. 10. Aufforderung zur Anzeige bei Anstellung beurlaubter Halb-Invaliden.

Es ist der Fall vorgekommen: daß ein von einem Garnison-Truppentheile mit halbem Gehalte auf Urlaub entlassener Halb-Invalide Gelegenheit zur Anstellung im Civildienste gefunden, und dabei sein halbes Gehalt fortbezogen hat, weil dem Truppentheile davon keine Nachricht zugegangen ist.

Zur Vermeidung ähnlicher Ungebührnisse, weisen Wir die Unter-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch an: wenn mit halbem Gehalte beurlaubte Halb-Invaliden irgendwo im Civildienste angestellt werden, davon sofort entweder dem betreffenden Truppentheile oder der diesfälligen Königlichen Militair-Intendantur Mittheilung zu machen.

Liegnitz, den 5. Januar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. Nro. 294. pro December 1825.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Beobachtung der Vorschriften des Polizei-Reglements vom 1. April 1809

Da bemerkt worden ist, daß die Vorschriften im §. 10. des Polizei-Reglements d. d. Königsberg den 1. April 1809., welche also lauten:

„Folgende, bisher durch das Syndicat des Polizei-Directorii bearbeitete Gegenstände, gehen jetzt gleich zur Justiz über:

a) die Injurien-Sachen, wenn die Injurien von Nicht-Eximirten auf öffentlichen Plätzen verübt werden;

b) die Gesinde-Sachen, wenn, aus dem Dienstvertrage, Lohn- oder Entschädigungs-Forderungen geltend gemacht werden.

Beide Gattungen von Sachen werden sogleich an das hiesige Stadt-Gericht verwiesen.

c) die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle und Diebeshehlereien, auf welche nur polizeimäßige Strafe steht.

Diese Sachen werden sogleich an die Criminal-Commission verwiesen."

hin und wieder nicht genau beobachtet werden; so werden diese Vorschriften den Untergerichten unsers Departements zur genauen Nachachtung wiederholt bekannt gemacht.

Breslau, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nach-

Digitized by Google

Nachstehende Verordnung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer: Wegen Controllirung der Pensions-Beiträge.

„Damit die, durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen und gehörig kontrollirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Colonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgebenden Besoldungen ꝛc., die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensionsabzüge nachgewiesen werden müssen;

2) daß, wenn Besoldungen an neu eingetretene Beamte zum erstenmale, oder Besoldungszulagen an ältere gezahlt worden, und also die Besoldung oder resp. Zulage für den ersten Monat zum Pensions-Fonds dem Reglement gemäß, hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuschaltenden Colonne nachgewiesen werde;

3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensions-Fonds, mit der Quittung derjenigen Kasse, an welche die Ablieferung der deshalb ergangenen Bestimmungen gemäß geschehen zu belegen, so wie denn

4) bei denjenigen Kassen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Kassen Abzüge für den Pensions-Fonds zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel und event. nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2, in zwei besondern Colonnen in Einnahme, und mit den Quittungen derjenigen Kasse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, belegt, in Ausgabe zu berechnen sind.

5) Ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensionsabzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensionsabzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den Letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensionsabzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

Das Königl. Ober Landes-Gericht hat die von demselben abhängigen Kassen hiernach im Betreff der Aufstellung der Rechnungen pro 1825. hinsichtlich der Besoldungsausgaben und der Pensionsabzüge davon, mit Anweisung zu versehen und für deren pünktliche Befolgung zu sorgen. Potsdam, den 18. Decbr. 1825.

Ober-Rechnungs-Kammer. gez Ladenberg."

Digitized by Google

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Gerichte gebracht, und ihnen die genaue Befolgung derselben anbefohlen.

Breslau, den 5. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Verfahren bei Parcellirungen von Grundstücken in Betreff der öffentlichen Abgaben.

Den Untergerichten des Departements wird hierdurch auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung anbefohlen:

1) alle Parcellirungen von Grundstücken, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, der zunächst vorgesetzten Polizei-Behörde, Behufs der vorschriftsmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Prästationen anzuzeigen, die Contrahenten aber zu bedeuten, daß eine Verabredung unter ihnen über die Vertheilung dieser Abgaben und Prästationen, so lange die Genehmigung der Staatsbehörde nicht erfolgt, für die letztere keine Verbindlichkeit hervorbringt.

2) In sofern von grundherrlichen Abgaben die Rede ist, ohne Unterschied der Fälle, es mag der Staat, eine Commune oder ein Privatmann der Berechtigte seyn, ist vor der Ausfertigung des Vertrages das §. 91. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Regulativ zu versuchen und im Fall der Berechtigte der Vertheilung widerspricht, diese Abgaben in dem Hypotheken-Buche auf alle einzelnen Theile des verpflichteten Gutes solidarisch zu übertragen.

Die Justiz-Commissarien und Notarien haben sich ebenfalls nach der vorstehenden Anweisung zu 1 in vorkommenden Fällen zu achten.

Breslau, den 10. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Betreffend das Choralbuch, herausgegeben von dem Musikdirektor Blüher zu Görlitz.

Von dem Hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist uns das, von dem Musik-Director Blüher in Görlitz herausgegebene Choralbuch, welches bei dem Buchhändler Heinze in Görlitz im Verlag erschienen ist, zur allgemeinen Bekanntmachung empfohlen, da solches von ausgezeichneten Kennern und Sachverständigen für sehr brauchbar erklärt worden; daher hiermit den Kirchen der Provinz dieses Choralbuch anzukaufen, Authorisation ertheilt und solches bekannt gemacht wird.

Breslau, den 10. Januar 1826.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Wegen

Digitized by Google

Wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu Lauterseiffen ist der Dienstknecht Johann Gottlieb Lange aus Ober-Großhartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, rechtskräftig zu einer Dreissigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Dies machen wir den gesetzlichen Vorschriften gemäß zur Warnung hiermit bekannt. Jauer, den 28. December 1825. Warnungs-Anzeige.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des zeitherigen Polizei-Districts-Commissarius im Goldberg-Haynauschen Kreise, Gutsbesitzer Anders auf Taschenhof, ist der Rittergutsbesitzer v. Bock auf Probsthayn als solcher bestätiget worden.

Der Candidat der Theologie Kunzendorf ward Pfarrer bei der evangelischen Kirche zu Altstadt und Diaconus zu Lüben.

Dem Ober-Steuer-Inspector Schiedewitz zu Liegnitz ist der Charakter als Steuer-Rath beigelegt worden.

Den Ober-Steuer-Controlleurs Hertel zu Bunzlau und Golz zu Goldberg ist das Prädicat als Steuer-Inspectoren beigelegt worden.

Der Doctor medicinae Hellmann zu Markliſſa erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Der Tischlermeister Weber zu Parchwitz ist als unbesoldeter Rathmann bestätiget worden.

Der zeitherige Schulgehülfe Kriebel ward evangelischer Schullehrer und Cantor zu Seiffersdorff, Schönauschen Kreises.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Prinzen August von Preußen Königliche Hoheit, mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät, dem Justiz-Amtmann und städtischen Syndico Pachur hieselbst, welcher die Justiz auf den Aemtern Gramschütz und Klein-Oblisch verwaltet, den Charakter eines Prinzlichen Justiz-Raths verliehen haben.

Glogau, den 6. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Die zu Grünberg verstorbene Tuchmacher-Wittwe Schulz, geborne Müller, hat für die dortige evangelische Kirche ein Kapital von 200 Rthlrn. ausgesetzt.

Der zu Rothbrünnig verstorbene Bauer Stiller vermachte der dasigen katholischen Schule die Summe von 12 Rthlr. 15 Sgr.

Desgleichen der verstorbene Weber Wendel in Bolkenhayn der dortigen evangelischen Kirche 3 Rthlr., und der Orts-Armen-Kasse 2 Rthlr.

Oeffentlicher Dank.

Bei meinem Abgange von Tschirne nach Thommendorf, und der damit verbundenen Versetzung in den Ruhestand, fühle ich mich dringend verpflichtet, allen denen unter meinen hochverehrtesten Herren Amtsbrüdern der Bunzlauer, Friedersdorfer, Langenauer und Görlitzer Diöcese, meinen aufrichtigsten und wärmsten Dank nochmals öffentlich auszusprechen, für die vielen großen Dienste, welche Sie mir und meiner Gemeinde in Tschirne nun 5 und 1 Vierteljahr lang in meinen traurigen Krankheits-Umständen durch die willige und freundliche Uebernahme und Besorgung meiner Amtsgeschäfte geleistet haben. — Unvergeßlich wird es Allen seyn, welche große Verdienste Sie sich um uns erworben haben, und nie wird das dankbare Andenken davon in meinem und der Meinigen Herzen verlöschen. Möge Gott Allen und Jedem ungestörte Gesundheit und Wohlergehen dafür reichlich schenken, und Sie bis in das späteste Alter zum unermüdeten, nützlichen Wirken mit Kraft und Stärke beglücken! — Mit diesem herzlichen Wunsche empfiehlt Ihrem ferneren freundschaftlichen Wohlwollen und Andenken sich und die Seinigen ganz ergebenst:

Thommendorf, den 12. Decbr. 1825.

E. H. Engelschall. (Past. Em.)

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 4 Februar 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11. Die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude zu Deutsch-Neukirch betreffend.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben sich auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Oppeln bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande zu Deutsch-Neukirch, Leobschützschen Kreises, am 13. April v. J. mit eingeäscherten katholischen Pfarr- und Schulgebäude, eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie Behufs der Unterstützung der bei diesem Brande sehr beschädigten und dadurch gänzlich verarmten Gemeinde zu bewilligen.

Zufolge eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums von Schlesien vom 5. d. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung dieser Haus-Collecte bei sämmtlichen katholischen Einwohnern dergestalt zu bewirken, daß die eingehenden Gelder, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen 6 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe an die Haupt-Instituten Kasse der Königlichen Regierung zu Breslau eingesendet werden. Der letzt genannten Behörde aber ist von dem Geschehenen, unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweisung nebst Zubehör, Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 16. Januar 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 216. Januar c.

Digitized by Google

No. 12. Martini Markpreise pro 182

Die für das Liegnitzsche Regierungs-Departement ermittelten mittlern Martini Mark preise pro 1825. nämlich:

für den Scheffel Hafer . . .	—	Rthlr.	12	Sgr. — Pf.
„ „ Centner Heu . . .	—	„	17	„ 10 „
„ das Schock Stroh . . .	3	„	1	„ 1 „

für von dem Königl. Kriegs-Ministerio, Militair-Oeconomie-Departement, unterm 12. d. M. als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1826. von

---

No. 13. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher für

No.	Name und Stand.	Geburts Ort.	Personal. Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen	Augen.
1	Der Zitronenhändler Georg Stampfe . .	Gotterniß, in Oestreich	26	5	1	blond	hoch	blond	grau
2	der Rothgerber Johann Kiefer . .	Brody, Oestr. Gallizien	32	5	3¾	braun	bedeckt	braun	braun
3	der Schlosseegeselle Jacob Kluge . . .	Ober-Leipe, in Sachsen	31	5	6½	—	—	—	—
4	der Soldat Anton Münnich . .	Reitendorf, in Mähren	39	5	6	blond	hoch	blond	grau
5	dessen Ehewe'b Elisabeth geb. Garmausen	Hannover	47	5	2	—	—	—	—
6	Olitäten-Krämer Carl Gottl. Meinhardt	Breitenbrunn, in Sachsen	41	5	5	braun	bedeckt	braun	—

Liegnitz, den 19. Januar 1826.

Digitized by Google

von Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks an vaterländische durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage genehmigt worden; welches Wir zur Nachricht und Beachtung bei den diesfälligen Liquidations-Einreichungen hierdurch veröffentlichen. Liegnitz, den 19. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 160. Januar c.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften das IIte Semester 1825.

Beschreibung.						
Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
kurz	gewöhnlich	länglich	blond	länglich	schlank	Böhmen.
groß	gewöhnlich	—	braun	—	mittler	desgleichen.
lang	obere Lippe gespalten	lang	—	—	—	Königreich Sachsen.
spitz	gewöhnlich	oval	—	—	—	Mähren.
gewöhnlich	gewöhnlich	—	—	—	—	desgleichen.
spitz	—	—	braun	—	—	Königreich Sachsen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Von Untersuchungen gegen Militairpflichtige soll den Kreis-Landräthen Anzeige gemacht werden.

Es ist dem Chef der Justiz angezeigt worden:

daß häufig militairpflichtige Individuen, während sie sich in einer Criminal Untersuchung befinden, zum Dienst im stehenden Heere ausgehoben würden, weil die Aushebungs-Commission von dieser Untersuchung keine Kenntniß habe.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, in Gefolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 12. August v. J., hierdurch die genaue Befolgung der in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Band 14 Seite 66. abgedruckten Verfügung vom 18. August 1819., nach welcher von jeder gegen einen Militairpflichtigen eröffneten Untersuchung der betreffende Kreis-Landrath in Kenntniß zu setzen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Glogau, den 13. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Aufruf an die vormundschaftlichen Behörden.

Die Vormundschaftlichen Behörden des Departements werden auf die Vorschriften der §. 74 — 85. Tit. 2. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts und der Declaratoria vom 21. November 1803. aufmerksam gemacht, wornach Kinder aus gemischten Ehen, in der Religion, welcher der Vater zugethan gewesen, erzogen werden sollen. Es haben sich dieselben hiernach genau zu achten.

Breslau, den 16. Januar 1826.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Das Executions-Verfahren bei Einziehung von Abgaben und Kosten betr.

Nachstehendes auf Allerhöchste Anordnung sich gründende Reskript des Königl. Justiz-Ministerii, das Executions-Verfahren betreffend:

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei executivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

1) das

Digitized by Google

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk;

2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben,

3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh;

belassen und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Unter-Gerichte seines Ressorts demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 27. December 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau."
A. 12836.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 17. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Präcludirte Staats-Schuldschein-Pramien.

Von der am 3ten Januar 1825. angefangenen Achten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, sind die auf folgende Nummern gefallenen Prämien, nämlich

zu 135 Rthlr.

1	9,934	6	21,026	11	40,346	16	111,316	21	216,145	26	264,035
2	10,634	7	35,141	12	57,931	17	134,000	22	216,536	27	266,208
3	10,670	8	37,120	13	57,954	18	144,424	23	218,641	28	288,901
4	13,086	9	38,660	14	101,559	19	185,363	24	262,114	29	290,416
5	17,230	10	40,222	15	109,262	20	189,218	25	262,729		

zu

zu 18 Rthlr.

1	2,407	38	21,668	75	57,950	112	111,203	149	175,953	186	228,945
2	2,709	39	21,714	76	64,126	113	116,239	150	176,161	187	231,021
3	3,700	40	21,832	77	65,276	114	116,408	151	176,164	188	231,023
4	4,307	41	21,995	78	65,372	115	122,473	152	176,431	189	231,258
5	4,805	42	22,531	79	67,109	116	123,793	153	184,123	190	231,516
6	5,138	43	22,544	80	67,290	117	124,474	154	184,960	191	231,968
7	5,151	44	22,545	81	68,576	118	124,655	155	185,069	192	231,986
8	5,154	45	23,516	82	72,449	119	125,236	156	185,359	193	234,410
9	6,097	46	23,543	83	73,972	120	125,243	157	185,362	194	235,231
10	6,685	47	25,202	84	74,905	121	126,490	158	189,390	195	236,370
11	7,336	48	34,146	85	76,966	122	126,554	159	189,398	196	236,942
12	7,382	49	35,558	86	80,500	123	127,489	160	189,602	197	236,945
13	8,013	50	35,914	87	80,704	124	128,786	161	200,282	198	236,944
14	8,059	51	37,353	88	81,254	125	129,130	162	201,105	199	245,131
15	8,475	52	37,382	89	82,327	126	129,351	163	201,194	200	248,585
16	8,763	53	37,819	90	82,797	127	130,476	164	203,209	201	252,130
17	8,972	54	38,398	91	83,549	128	134,281	165	205,476	202	252,504
18	9,085	55	38,695	92	84,246	129	131,795	166	205,479	203	260,645
19	10,295	56	42,663	93	84,497	130	137,713	167	206,808	204	261,025
20	11,394	57	43,132	94	85,463	131	140,839	168	214,612	205	262,689
21	12,251	58	43,510	95	85,849	132	141,799	169	214,674	206	262,845
22	12,254	59	43,585	96	86,466	133	141,833	170	216,327	207	263,267
23	13,167	60	43,839	97	86,870	134	142,871	171	216,944	208	264,046
24	13,413	61	44,101	98	87,811	135	154,723	172	217,739	209	267,162
25	14,548	62	48,100	99	87,943	136	154,856	173	217,742	210	274,848
26	16,692	63	48,936	100	92,347	137	156,138	174	218,008	211	275,530
27	17,407	64	49,424	101	92,358	138	156,311	175	218,670	212	275,531
28	17,657	65	51,794	102	93,457	139	156,374	176	219,032	213	277,196
29	18,101	66	52,769	103	96,838	140	160,256	177	219,034	214	279,302
30	18,102	67	52,873	104	102,285	141	161,545	178	220,479	215	280,361
31	18,247	68	53,455	105	102,382	142	163,502	179	221,476	216	283,111
32	18,360	69	55,884	106	103,774	143	163,801	180	222,115	217	288,863
33	21,030	70	56,373	107	104,167	144	169,671	181	222,151	218	290,627
34	21,044	71	56,401	108	104,306	145	171,060	182	222,987	219	290 647
35	21,414	72	57,922	109	104,904	146	172,112	183	223,839	220	291,491
36	21,514	73	57,923	110	108,276	147	174,948	184	224,687	221	292,739
37	21,667	74	57,930	111	110,197	148	175,857	185	228,179		

bis zum 3ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem

dem Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Betrag derselben von 7,893 Rthl.
nach Abzug des Kourswerths der den Prämienfonds von den 29 Prämien zu
135 Rthlr. zu gewährenden 2,900 Rthlr. Staatsschuldscheine von 89 pro Cent
und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1825. von zusammen 2,697 Rthl.

mit . . . . . 5,196 Rthl.

zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Prämienschein-Inhaber gebracht wird, mit der Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und im Auslande sehr erleichtert ist, künftig nach Maaßgabe der mit den hiesigen Zeitungen versendeten und außerdem ausgegebenen Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszuweichen.

Berlin, den 4. Januar 1826.

Königliche Immediat Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:
gez. W. C. Benecke.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der in dem hiesigen Regierungs-Departement angestellten und sich aufhaltenden Vermessungs-Conducteure.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß nachstehende vereidete Vermessungs-Conducteure in dem hiesigen Departement angestellt und wohnhaft sind:

1) Carl Heinrich Arnold zu Liegnitz;
2) Julius Burghardt zu Läsgen bei Grünberg;
3) Johann Vertraugott Brieger zu Kuttlau bei Glogau;
4) Carl August Brieger zu Polnisch Kessel;
5) Carl Epbinder zu Saabor bei Grünberg;
6) Julius Fahl zu Liegnitz;
7) Carl Wilhelm Gurlt zu Deutsch-Wartenberg;
8) Christoph Hampel zu Parchwitz;
9) Carl Eduard Valentin Kern zu Primkenau;
10) Julius Ranger zu Schweidnitz;
11) Christian Gottlieb Tschirmer zu Liegnitz;
12) Melchior Benjamin Seyffert zu Goldberg;

Digitized by Google

13) Julius Stetter zu Schmiedeberg;
14) Wilhelm Stumpe zu Liegnitz;
15) Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz;
16) Carl Robert Preu zu Liegnitz;
17) Carl Sigismund Moritz Witte zu Tschiefer alte Fähre bei Neusalz;
18) Heinrich Victor Hering zu Löwenberg;

Liegnitz, den 12. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 11 Februar 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14. Die für das Jahr 1826. im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk zu errichtenden Beschäl-Stationen betr.

Gleich wie in den frühern Jahren sollen auch für dieses Jahr in Unserm Verwaltungs-Bezirk wiederum Beschäl-Stationen, und zwar:

1) zu Schlauphoff mit 4 Beschälern;
2) „ Carolath mit 3 dergleichen;
3) „ Wenigrackwitz mit 2 dergleichen, und
4) „ Parchau mit 2 dergleichen

errichtet werden und die Beschäler den 11. Februar d. J. von dem Landgestüt-Marstall zu Leubus nach den genannten Stationsorten abgehen, wo sie alsdann nach ihrem Eintreffen unter den zeither stattgefundenen Modalitäten, zur Bedeckung von Stuten, welche von forterbenden Fehlern frei sind, benutzt werden können.

Da die niedrigen Futterpreise fortdauern, nahe Aussichten zu ihrer Erhöhung auch nicht vorhanden sind, so wird es den Departements-Einsassen, welche Pferde halten und in der Lage sich befinden, Pferde ziehen zu können, hoffentlich lieb seyn, daß für das Jahr 1826. vier Beschäl-Stationen ausgewirkt worden, und werden sie daher davon den Gebrauch zu machen sich angelegen seyn lassen, welcher wesentliche Erfolge sichert, mithin auch nicht verabsäumen, die Roße und Beschälung gehörig abzuwarten, und worauf es zunächst ankommt, die Stuten so oft dem Hengste vorführen zu lassen bis daß sie abschlagen, weil nur dann und wenn die Stuten nicht über die Gebühr angestrengt werden, zu hoffen ist, daß sie ein Fohlen bringen.

Es haben sich die Landräthe, die durch das Amts-Blatt wegen Beaufsichtigung der Hengstreiter und Verbesserung der Pferdezucht vielfach ergangenen Verordnungen sämmtlich und sorgfältig ins Andenken zurückzurufen, und unermüdet dahin zu wirken, daß die bedeutenden Summen,

Digitized by Google

welche der Staat durch Errichtung von Beschäl-Stationen auf die Verbesserung der Pferdezucht wendet, den möglichsten Nutzen stiften.

Liegnitz, den 30. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 815. Januar c.

No. 15. Betrift die allgemeine Straf-Bestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen.

Nachstehende, in Folge der Bestimmung des §. 40. A. der Instruction für die Landwehr-Inspecteurs, vom 10. Dezember 1816., an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Dezember v. J., wegen Bestrafung der unterlassenen Meldung der Krieges-Reserve und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Herren Landräthe zur Festsetzung und Vollstreckung der nachstehend bestimmten Strafen hiermit beauftragt. Liegnitz, den 2. Februar 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 250. Januar c.

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Oktober d. J., über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Straf-Bestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei Aufenthalts-Veränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer, durch die Civil-Behörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von 2 Thalern, oder im Unvermögensfall, von dreitägigem, in der Heimath zu erleidenden Gefängniß geahnet, und diese, nur bei ganz besonderen Milderungs-Gründen, auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militair-Behörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung im stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Bezirk verlassen wird, oder nicht; die Meldung aber kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung bekannt machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzial-Behörden, zur Ausführung bringen zu lassen.

Potsdam, den 21. December 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Die

No. 16.
Die Einsammlung einer katholischen Haus-Collekte zum Retablissement der im Jahr 1822. abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr-, Wirthschafts- und Schulgebäude in der Stadt Peiskretscham, Tostschen Kreises betreffend.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Retablissement der im Jahre 1822. abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr-, Wirthschafts- und Schul-Gebäude in der Stadt Peiskretscham, Tostschen Kreises, eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte in den Ober-Präsidial-Bereichen von Schlesien und dem Großherzogthum Posen zu bewilligen.

Demgemäß bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung dieser katholischen Haus-Collecte dergestalt zu veranlassen, daß die eingegangenen Gelder, nach Beendigung der Collecte, mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses, binnen 6 Wochen durch die Herren Landräthe an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau eingesendet werden, bei der dortigen Königl. Regierung aber die Anzeige, daß solches geschehen, nicht zu unterlassen; auch zugleich die diesfälligen Nachweisungen in duplo, nebst den Specialien, derselben beizufügen.

Liegnitz, den 2. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 539. Januar c.

No. 17.
Die Ferien für die katholischen Land- und Stadt Schulen betreffend.

Mit Genehmigung des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten, wird die Verordnung vom 3. Januar 1825. (Amtsblatt No. 1., Jahrgang 1825., pag. 6. und 7.), betreffend die Ferien für die evangelischen Elementar- und Mittel-Schulen, auch auf die katholischen Land- und Stadt Schulen in der Voraussetzung hierdurch ausgedehnt, daß in den Weihnachts-, Ostern- und Pfingst-Ferien der Kirchen-Besuch, zu welchem die Schulen verpflichtet sind, nicht ausfalle.

In die Stelle der in dem Schul-Reglement vom 18. May 1801., §. 39., lit. c. nachgegebenen vierwöchentlichen Erndte-Ferien, treten nunmehr die obgenannten Ferien auch für die katholischen Stadt- und Land-Schulen.

Liegnitz, den 4. Februar 1826.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 461. Januar c.

No. 18.
Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen Kollecte zum Bau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Michelwitz im Briegschen Kreise.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat zum Bau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Michelwitz, im Briegschen Kreise, eine evangelische Kirchen-Collecte in diesseitiger Provinz bewilligt.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, veranlassen Wir zugleich die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser Kirchen-Collecte dergestalt zu bewerk-

Digitized by Google

werkstelligen, daß die eingegangenen Gelder, mittelst eines genauen Münzsorten Verzeichnisses, in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau eingesendet werden. Gleichzeitig ist davon der dortigen Königl. Regierung, unter Beischluß der angeordneten Nachweisungen und Specialien, Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 2. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 538. Januar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Aufruf an die Vormünder und Vormundschafts-Gerichte.

Es ist uns von dem Königlichen Consistorio für Schlesien zu Breslau davon Kenntniß gegeben worden, daß es sich wegen vorgekommener Ueberschreitung der gesetzlichen Vorschriften, wegen des Kindern aus einer Ehe, deren Eltern nicht der nämlichen sondern verschiedener, evangelischer oder katholischer Religions-Konfession zugethan sind, besonders nach dem Ableben des einen Ehegatten zu ertheilenden Religions-Unterrichts, veranlaßt gesehen, die Direktoren und Rektoren der Gymnasien in Schlesien, unterm 8. November 1825., auf die genaue Wahrnehmung jener Vorschriften aufmerksam und ihnen dies zur Pflicht zu machen. Indem hierauf auch bei Mündeln, die Vormundschafts-Gerichte und Vormünder Pflicht gemäß bedacht seyn, und die hierüber in dem Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 2. §. 74. und folgenden, besonders auch in der, in soweit solche abändernde Königl. Kabinets-Ordre vom 21. November 1803. (Neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung Band 3. Pag. 35.) daß hierin als Regel feststehet, daß, bei Ehen verschiedener Religions-Parteien, die Kinder beiderlei Geschlechts in des Vaters Religion, bis nach zurückgelegten vierzehnten Jahre, allein unterrichtet werden sollen, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu beobachten verbunden sind, auch sich keine Abweichungen davon bei sonstiger Ahndung und Entziehen des Erziehungs-Rechts über solche Kinder erlauben oder ungerügt lassen können, so wird dies hierdurch erneuert eingeschärft und die genaueste Befolgung erwartet. Glogau, den 20. Januar 1826.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der bei Kosten-Einziehungen der Execution nicht unterworfenen Gegenstände.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. November d. J. zu bestimmen geruhet, daß bei executivischer Einziehung der Gerichts-Kosten ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

1) das

Digitized by Google

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern deſſelben nothwendige Bettwerk
2) die nothdürftigen Kleidungsſtücke derſelben, und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belaſſen und von der Ausphändung ausgenommen ſeyn ſollen.

In Gemäßheit einer Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 27. December v. J. wird die Allerhöchſte Beſtimmung daher den ſämmtlichen Untergerichten, Kreis-Juſtiz-Räthen und Gerichts-Executoren zur genaueſten Befolgung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewieſenen

Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
16,063	A.	Courant.	1,000	vom 20. December 1824.
20,790	A.	Courant.	500	

Berlin, den 31. December 1825.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wein-Negociant Seydel zu Grünberg ist als unbesoldeter Rathsherr bestätiget worden.

In gleicher Eigenschaft erhielten die Bestätigung der Hauptmann Jenichen und Kaufmann Weiß zu Hirschberg.

Der Wundarzt Ertelt zu Schmiedeberg hat die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 18 Februar 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Wegen Auslegung des Stempel-Gesetzes vom 7 März 1822., hinsichtlich der lit. a. §. 5. enthaltenen Bestimmungen.

Zur richtigen Auslegung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 5. lit. a, wonach bei reinen Verkäufen der Betrag des Stempels von dem bestimmten Kauf-Preise, mit Hinzufügung des Werths der etwa vorbehaltenen Nutzungen und der ausbedungenen Leistungen berechnet werden soll, wird auf den Grund der Königlichen Finanz-Ministerial-Reskripte vom 3. Dezember 1824. und 25. May 1825. folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) so wie bei Subhastationen, zufolge der Bestimmung des §. 5. lit. g. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., der Stempel nach dem Gebote worauf der Zuschlag erfolgt, berechnet werden soll, und also ohne Rücksicht auf die dem Grundstücke anhängenden onera realia, welche auf jeden Käufer mit übergehen, und deshalb schon bei der Taxation vom Werthe des Grundstücks in Abzug gestellt worden; eben so sollen auch bei freiwilligen Verkäufen dergleichen onera realia und deren Kapitals-Werth bei Berechnung des Prozentstempels nicht berücksichtigt werden, da die in §. 5. lit. a. des Stempelgesetzes erwähnten

„vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen"

nur auf solche Nutzungen und Leistungen zu beziehen sind, welche erst durch den Kaufkontrakt selbst zu Gunsten des Verkäufers oder eines Dritten stipulirt werden.

2) Bei dem Verkaufe von Domainen-Grundstücken insbesondere, ist der Kapitals-Betrag der zu reservirenden Grundsteuer, dem stempelpflichtigen Betrage nicht beizurechnen.

3) Bei späteren Veräußerungen eines Erbpachts- oder Erbzins-Grundstücks kommt nur das Kaufgeld nicht aber der Canon bei Berechnung des stempelpflichtigen Betrages in Anschlag.

Liegnitz, den 7. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. a. 393. Januar 0.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Von Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken, und der Regierung Anzeige gemacht werden.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat uns angezeigt, daß mehrere Untergerichte die von ihr im 10ten Stück des Amts-Blatts pro 1825. No. 35. unterm 1. März 1825. erlassene Verfügung nicht genau befolgen, auch den §. 239. Tit. 12. Th. I. des Allgemeinen Landrechts allzu stricte interpretiren und nicht beachten, daß ihr die Ober-Aufsicht über alle zu frommen und wohlthätigen Zwecken ausgesetzten Vermächtnisse zustehe. Die sämmtlichen Untergerichte des Departements werden dahero auf den Grund des Gesetzes vom 23. October 1817. hierdurch angewiesen, nicht allein jene Verfügung genau zu befolgen, sondern auch von allen so eben erwehnten Vermächtnissen, sobald sie nur einigermaaßen einen allgemeinen Zweck haben, der Königlichen Regierung schleunige und vollständige Kenntniß zu geben.

Glogau, den 20. Januar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Verkauf des Eisenhüttenwerks zu Neubrück.

Zufolge Immediat-Befehls soll das zu Neubrück bei Crossen belegene Königliche Eisenhüttenwerk nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und dem Wassergefälle, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 20. April 1826. Vormittags 10 Uhr in der Hütten-Amts-Stube zu Neubrück anberaumt, und laden dazu Kauflustige und Besitzfähige mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Beschreibung täglich in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46.) so wie in der des Königlichen Hütten-Amts zu Neubrück eingesehen werden können. Berlin, den 21. October 1825.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

In

In Gemäßheit der §§. 73 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15 und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1825. bis dahin 1826. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Fractionspreise von Getreide, Heu und Stroh, Behufs der Entschädigungs-Berechnungen bei Ablösungen.

Breslau, den 22. Januar 1826.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Weitzen.	Gelber Weitzen.	Roggen.	Große Gerste.	Kleine Gerste.	Hafer.	Heu, der preuß. Centner.	Stroh, das Schock.
	Der Preußische Scheffel.							
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	— — —	1 27 10	1 12 5	— — —	1 — 1	— 22 4	— 27 6	4 27 6
Brieg, für den Brieger Kreis.	— — —	1 19 11	1 9 9	— — —	— 29 —	— 18 5	— 22 3	3 11 —
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	— — —	2 19 2	1 14 9	— — —	1 5 —	— 24 3	1 — 10	4 26 7
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	— — —	2 5 6	1 11 11	— — —	— 29 4	— 22 3	— 18 6	3 8 5
Gr. Glogau. für den Glogauer Kreis.	— — —	2 — 3	1 10 7	— — —	1 4 4	— 22 6	— 22 9	3 25 10
Grünberg, für den Grünberger und Freistädter Kreis.	— — —	2 11 11	1 15 4	— 29 10	1 4 4	— 27 3	1 — 11	6 11 3
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	— — —	1 29 1	1 8 1	— — —	1 3 3	— 22 8	— 22 7	3 24 10
Haynau, für den Haynauer und Goldberger Kreis.	— — —	2 5 7	1 13 7	— — —	1 4 5	— 24 8	— 28 8	5 14 1
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	— — —	2 15 —	1 16 1	— — —	1 5 4	— 23 5	— 22 6	3 28 1
Jauer, für den Jauerschen und Bolkenhayner Kreis.	2 6 6	1 24 9	1 12 5	— — —	1 1 4	— 21 2	— 22 8	4 16 9
Landeshut. für den Landeshuter Kr.	2 9 1	2 4 2	1 16 1	— — —	1 4 8	— 23 4	— — —	— — —

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Weitzen.			Gelber Weitzen.			Roggen.			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	2	3	10	1	12	8	—	—	—	1	3	5	—	22	6	—	22	10	4	5	5
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	2	16	2	1	2	3	1	14	3	—	—	—	1	3	11	—	24	—	—	21	7	4	6	—
Namslau, für den Namslauer Kr.	—	—	—	1	23	11	1	8	2	—	—	—	—	29	2	—	21	5	—	17	5	4	11	11
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	—	—	—	1	25	6	1	14	7	—	—	—	—	29	10	—	21	1	—	24	—	4	6	7
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	2	13	7	1	17	3	—	—	—	1	10	1	—	26	—	1	—	9	4	16	—
Schweidnitz, für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.	2	5	8	1	22	3	1	10	9	—	—	—	—	28	7	—	19	10	—	26	1	4	8	4

Die

Digitized by Google

Martini-Marktpreise Behufs der Berechnung bei Gemeinheits-Theilungen.

Die Marktpreise für Getreide, Heu und Stroh an Martini 1825, von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche bei Berechnung des im laufenden Jahre 1826. zu entrichtenden Geld-Betrages, einer nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., früher bestimmten Getreide-Rente zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 23. Januar 1826.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weisser Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Gerste			Haser			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	—	26	11	—	17	9	—	13	5	—	11	8	—	26	—	2	12	6
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	—	24	4	—	18	—	—	11	9	—	9	3	—	22	—	1	21	6
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	1	11	11	—	20	—	—	16	8	—	11	10	—	17	6	2	27	6
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	—	28	6	—	16	8	—	11	9	—	9	11	—	12	—	2	10	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	1	—	—	19	4	—	16	9	—	12	10	—	19	—	2	16	—
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	—	—	—	1	6	10	—	20	1	—	grosse 20 kleine 17	5 —	—	12	8	—	20	8	3	18	9
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	1	6	—	16	11	—	15	6	—	10	6	—	17	6	1	27	6
Haynau, für den Haynauer u. Goldberger Kreis.	—	—	—	1	3	6	—	18	6	—	15	—	—	10	6	—	—	—	—	—	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	1	10	—	—	18	7	—	14	6	—	11	9	—	16	—	3	—	—
Jauer, für die Kreise Jauer und Bolkenhayn.	1	6	11	—	27	7	—	17	6	—	11	6	—	8	6	—	12	8	2	10	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weißer Weitzen			Gelber Weitzen			Roggen			Große Gerste			Hafer			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	1	12	4	1	4	—	—	20	—	—	17	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	—	4	—	17	6	—	14	1	—	10	7	—	16	—	2	10	—
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	1	8	7	1	2	3	—	19	3	—	13	5	—	10	—	—	—	—	—	—	—
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	—	6	—	17	9	—	15	—	—	11	8	—	9	9	1	29	2
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	—	—	—	—	23	2	—	16	—	—	12	6	—	9	6	—	15	—	3	—	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	7	6	—	21	3	—	18	9	—	12	1	—	22	6	2	22	6
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	1	8	7	—	28	2	—	17	7	—	13	—	—	10	6	—	22	—	2	26	8

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Stelle des Regierungs- und Baurathes bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem seitherigen Ober-Bau-Inspector Neumann übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Januar 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Die unverheiratheten jungen Leute zu Penzig, Görlitzschen Kreises, haben der mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande, Seitens des Dominii und der Gemeine renovirten Kirche daselbst, einen geschmackvollen gläsernen Kronleuchter verehrt.

Gern erwähnen Wir dieses zur Verschönerung der Kirche zu Penzig gemachten Geschenkes, die religiöse Gesinnung der Geber anerkennend.

Unglücksfälle.

Im Monat Januar haben 3 Selbstmörder sich erhängt und einer sich erschossen.

Auf eine außergewöhnliche Art verloren ihr Leben:

In Janowitz, Schönauschen Kreises, fiel der 14jährige Knabe August Glaser von dem Stege in den Bober und ertrank.

Ein gleiches Unglück traf die Häusler-Wittwe Puppe in Rohnstock, die, indem sie in die Kirche gehen wollte, vom Stege vor ihrem Hause auf das Eis herabfiel und sich dermaßen beschädigte, daß sie nach 4 Stunden an den Folgen starb.

Am 7. verfiel der Häusler Pfeiffer aus Langvorwerk im Gypsbruche zu Neuland, Löwenbergschen Kreises, und ward nach einigen Stunden todt herausgezogen.

Beim Holzfällen ward am 12. der Häusler Johann Christoph Feye aus Ludwigsdorf, Schönauschen Kreises, von einer umfallenden Buche dermaßen beschädigt, daß er nach einigen Stunden starb.

Am 20. ward die Dienstmagd Rosina Kloß aus Häuchen auf dem Dominio zu Ebersbach, Görlitzschen Kreises, von dem Gewerk der Dreschmaschine ergriffen und ihr ein Bein zerbrochen.

Feuersbrünste.

Es brannten ab:

im Glogauschen Kreise am 23. December v. J. zu Wettschütz zwei, und am 25. zu Saabor eine Gärtnerstelle.

Im Laubanschen Kreise am 28. December eine Häuslerwohnung zu Schreibenbach, und am 20 Januar das Wohngebäude des Schulzen Großmann in Ober-Gerlachsheim.

Ferner wurden eingeäschert:

im Hirschbergschen Kreise am 9. Januar zu Cunersdorf die Scheune eines Bauerguts, und in der Nacht vom 14. zum 15. zu Lomnitz das Wohngebäude eines Bauerguts.

Im

Im Grünbergschen Kreise am 10. Januar ein zu Polnisch-Nettkow an der Oder belegenes Fährhaus, und am 18. zu Drehnow eine Kutschner-Wohnung.

Zu Ober-Welchau, Freystädtschen Kreises, verzehrte am 11. die Flamme das herrschaftliche Schäferhaus.

Nach den hier eingegangenen Listen hat im Jahre 1825. die Gesammtzahl der im hiesigen Regierungs-Bezirk begangenen Verbrechen auf — 305 sich belaufen, und 49 mehr betragen, als im Jahre 1824.

Die Zahl der gefundenen Leichname, welche im Jahre 1824. bis auf 51 gestiegen war, hat im Jahre 1825. nur — 37 ausgemacht.

Unter jenen Verbrechen befinden sich — 69 Selbstmorde, — 1 Todtschlag, — 4 Morde, — 3 Kindermorde, — 182 Diebstähle, — 36 gewaltsame Einbrüche, — 2 Straßenraube, und — 8 Brandstiftungen.

In Absicht dieser Verbrechen sind die Thäter entdeckt von — 175, von den übrigen 130 aber bis jetzt unentdeckt geblieben.

Liegnitz, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Schriftempfehlung.

Nachstehend näher benannte Schulschrift:

„Anleitung zu Denk- und Sprechübungen, als der naturgemäßen „Grundlage für den gesammten Unterricht, besonders aber für den „ersten Sprachunterricht in Volksschulen, von F. H. G. Graßmann. „Mit 3 Kupfertafeln. Berlin, 1825."

empfehlen Wir hiermit theils im Auftrage des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, theils aus eigener Ueberzeugung, als sehr zweckmäßig und brauchbar.

Liegnitz, den 4. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 25 Februar 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20. Betr. die Einsammlung einer evangel. Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Neu Frauſtadt im Großherzogthum Posen.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben unterm 29. December v. J. eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der bereits im Jahr 1801. abgebrannten, wegen Mangels an Mitteln aber noch nicht wiederhergestellten evangelischen Kirche zu Neu-Frauſtadt im Großherzogthum Posen bewilligt. In Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums von Schlesien, vom 31. v. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich die Herren Landräthe, so wie sämmtliche Herren Superintendenten Unsers Verwaltungs-Bereichs hierdurch auf, diese Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beträge, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, binnen 8 Wochen an die Haupt-Instituten-Kasse der Königl. Regierung zu Breslau eingesendet werden.

Der letztgenannten Behörde aber ist von dem Geschehenen, unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweisung nebst Zubehör, Anzeige zu erstatten. Liegnitz, den 13. Februar 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 677. — 1826.

No. 21. Das Königliche Pathengeschenk von 50 Rthlr. betreffend.

Nachstehender Erlaß des hohen Finanz-Ministeriums vom 30. v. M.

„Es ist seither häufig bemerkt worden, daß Eltern von sieben und mehr Söhnen, den ihnen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. April 1816. eingeräumten Anspruch auf ein Königliches Pathengeschenk von 50 Rthlr. sehr verspätet, oft wohl gar erst nach einer Reihe von Jahren geltend machen.

Digitized by Google

Da, abgesehen von den dadurch bei der Ermittelung der Zulässigkeit des Anspruchs selbst entstehenden, sich mit der Zeit nur noch vermehrenden Weiterungen und Verdunkelungen, die Gestattung einer solchen Verzögerung nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, letzteres vielmehr voraussetzt: daß jeder zu der obigen Prämie Berechtigte, nach seiner dermaligen Lage, den Anspruch gleich bei der Geburt des zu beschenkenden Sohnes, oder doch bald nachher anmelden werde; so wird, um den Gang dieser Unterstützungs-Angelegenheit auf den ursprünglichen wohlwollenden Zweck jener Allerhöchsten Bestimmung zurückzuführen, hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Alle diejenigen, denen, nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Amtsblätter, ein siebenter oder jüngerer zur Beschenkung geeigneter Sohn geboren werden sollte, müssen den diesfälligen Anspruch auf die Prämie von 50 Rthlr. innerhalb Eines Jahres, vom Tage der Geburt des zu beschenkenden Sohnes an gerechnet, bei der Behörde anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.

2) Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zur Beschenkung geeignete Sohn schon über ein Jahr alt seyn sollte, innerhalb drei Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Auf das Königliche Pathengeschenk von 100 Rthlr. finden selbige aber selbstredend keine Anwendung, da die Bewilligung des letztern auf andern Grundsätzen beruht und durch die Bedingungen, an welche es geknüpft ist, die Präclusion des diesfälligen Anspruchs, für den Fall einer Versäumniß, schon in der Sache selbst begründet ist.

Berlin, den 30. Januar 1826.

Der Finanz-Minister gez. Motz.

wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Kreis- und Stadt-Polizei-Behörden und des Publikums gebracht. Liegnitz, den 14. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 1477. I.

No. 22.

Erinnerung an die Verordnung wegen des Scheiben-Schießens auf dem Lande.

Obgleich durch die Verordnung wegen des Scheiben-Schießens auf dem Lande vom 26. May 1823. (Seite 166 — 167. des hiesigen Amtsblatts von 1823.) unter No. 5. vorgeschrieben worden ist:

„daß das Schießen nur auf solchen Plätzen gehalten werden darf, welche die Obrigkeit nach vorgängiger Untersuchung, hinsichtlich des Schießstandes, der Kugelbahn und des Kugelfangs, für hinreichend sicher hält",

so

Digitized by Google

2tens daß neue Schulen entstanden, oder die schon vorhandenen erweitert worden, als:

a) in Glogau eine Elementarschule mit einem neuen Lehrer;
b) daselbst eine Lehranstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen unter gemeinschaftlicher Direction der Geistlichen von allen drei Confessionen;
c) daselbst eine jüdische Schule mit drei Lehrern:
d) in Jauer eine Elementar-Klasse mit einem Lehrer;
e) in Borberg,
f) „ Stammitzdorf,
g) „ Schönbrunn,
h) „ Tschiefer,

} neue Schulen eingerichtet wurden;

i) in Löwenberg ein sechster Lehrer wegen Menge der Kinder angestellt;
k) in Langhelwigsdorf die Schule um eine Klasse und einen Lehrer erweitert wurde;
l) in Schönberg, Nieder-Waldau und Lüben Sonntagsschulen zu Stande gekommen sind.

3tens daß mehrere Gehaltsverbesserungen der Lehrer bewirkt worden, deren specielle Anführung die Grenzen dieser kurzen Angaben überschreiten würde.
An Gratificationen sind zu 25, 20, 15, 10 und 5 Rthlr.
und zwar an 40 pflichttreue und schlecht besoldete ev. Schull. 316 Rthlr.
an 12 „ „ „ „ kath. Schull. 95 „
überhaupt an 52 „ „ „ „ „ 411 Rthlr.
vertheilt wurden.
Aus den wohlthätigen Ober-Lausitzschen Seminarien- und Schullehrer-Verbesserungs-Fonds, über 30,000 Rthlr. betragend, fließen den kärglich besoldeten Schullehrern der Ober-Lausitz, Preuß. Antheils, seit 1824. alljährig ansehnliche Gehaltszulagen zu.

4tens daß an milden Stiftungen zu Schulzwecken, ohne den Schwabeschen Nachlaß jetzt schon mitzurechnen, von mehreren Freunden des Schulwesens im v. J. überhaupt 9000 Rthlr. überwiesen worden, welche Summe der diesfälligen in Nr. 1. des vorjährigen Amtsblatts pag. 5. angegebenen Hauptsumme von 189,610 Rthlr. hinzutritt.

Da, wo es an dergleichen wohlthätigen Zuwendungen fehlt, fangen die Schulcommunen, vornehmlich in den Gebirgskreisen an, Schulkapitalien zu sammeln, um von den Zinsen arme Kinder mit Schuhen und Strümpfen zu versehen, und ihnen regelmäßigen Schulbesuch möglich zu machen.

Um die amtliche Thätigkeit der Lehrer rege zu erhalten, ihr Streben nach erhöhter Amtsbrauchbarkeit zu erleichtern, und das pädagogische Leben unter den vereinzelt wohnenden Individuen von Zeit zu Zeit zu erhöhen und zu pflegen, sind im vergangenen Jahre Schullehrer-Vereine in allen Super-

in-

Digitized by Google

intendenturen angeordnet worden Zehn bis funfzehn in der Nähe wohnende Theilnehmer bilden unter der Leitung eines hierzu erwählten Geistlichen einen dergleichen amtsbrüderlichen Verein, treten alle Monate zusammen und beschäftigen sich mit Gegenständen ihres Lehrerberufs. Bis jetzt sind schon 67 Vereine dieser Art ins Daseyn getreten und von drei Superintendenten werden noch die diesfälligen Berichte gewärtigt. Allen, welche auch diese Veranstaltung, Unsere Absichten sogleich richtig auffassend, mit Einsicht und eifrigem Fleiße gefördert haben, statten Wir hiermit öffentlich Unsern Dank ab.

Der Segen, den geschickte, pflichttreue und christlich fromme Schullehrer in ihren Wirkungskreisen gestiftet haben mögen, läßt sich nach Maaß und Zahl weder genau berechnen noch angeben, wie die wohlthätigen Folgen einer angemessenen geistigen Ausbildung und sittlichen Veredelung überhaupt zu den unschätzbaren gehören.

Liegnitz, den 22. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 986. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betr. die Anzeige über den Schul- und Religions-Unterricht bei minderjährigen Inculpaten.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 16. December v. J., wird sämmtlichen Königlichen Inquisitoriaten und Untergerichten im Bezirk des hiesigen Ober-Landes-Gerichts hiermit aufgegeben:

bei den Namen der in den, den betreffenden Königlichen Regierungen einzureichenden Gefangen-Listen aufgeführten minderjährigen Individuen, allemal mit zu bemerken: ob und an welchem Tage der Amtsblatt-Verfügung vom 5. März 1824. genügt, und die Verhandlungen über den von ihnen genossenen Schul- und Religions-Unterricht der Königlichen Regierung eingereicht worden sind.

Breslau, den 3. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Wegen der Anzeigen von Amtswohnungen.

Die blos von einigen Königlichen Gerichts-Dirigenten und einzeln stehenden Richtern des hiesigen Departements, in Gefolge der Amtsblatt-Verfügung vom 28. December v. J., in Betreff der von ihnen oder ihren Untergebenen inne habenden Amts-Wohnungen erstatteten Berichte und eingereichten Verzeichnisse sind dem beabsichtigten Zwecke keinesweges entsprechend ausgefallen.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Dirigenten und Richter hiesigen Departements werden daher hiermit angewiesen: nach beifolgendem Schema ein Verzeichniß der Amts-Wohnungen, welche sie selbst oder ihre Unterge-

Digitized by Google

gebenen, mit Einschluß der Boten- und Gefangenwärter, zu genießen haben, ohne Anstand anzufertigen, die bereits erstatteten Berichte zu ergänzen und binnen 14 Tagen hier einzureichen, und selbst auf den Fall, daß dergleichen Amts-Wohnungen an einem oder dem andern Orte nicht vorhanden sind, dies binnen gleicher Frist anzuzeigen.

Breslau, den 13. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Schema.

Nachweisung

der in dem Verwaltungs-Bezirk des Königl.

in

gelegenen und zum Ressort des Königl. Justiz-Ministerii gehörenden Staats-Beamten Dienst-Wohnungen.

Kreis-Name.	Orts-Name.	Etwaniger besonderer Name des Gebäudes.	Name des Bewohners.	Einkommen des Bewohners. Rthl. sgr. pf.	Unter welchen die Wohnung bis: ob ganz frei.	ob gegen eine gewisse Miethe. Rthlr. sgr.

Bedingungen er jetzt inne gehabt. ob er gewisse und welche Reparaturen ex propriis bestreiten muß.	Aus welchen Pieçen die Wohnung besteht.	Bauart des Gebäudes.	Zustand desselben.	Bemerkungen.

Wegen der Kosten bei Insinuationen.

Die Kreis-Justizräthe und Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden in den Fällen, in welchen ihnen von Seiten des Ober-Landes-Gerichts in zahlungsfähigen Sachen Insinuationen an Partheien aufgetragen werden, autherisirt, die dadurch entstandenen Boten-, Schreibe- und Insinuations-Gebühren sich mit dem Bericht, mit welchem sie den vollzogenen Behändigungs-Schein einreichen, durch Postvorschuß einzuziehen, dabei aber angewiesen, die eingezogenen Kosten speciell am Rande des Berichts zu bemerken. Hiebei gereicht ihnen zu ihrer Direction, daß Gebühren für den Transmissions-Bericht in keinem Falle zulässig, in Bagatell-Sachen bis 20 Rthlr. oder weniger, aber keine Schreib- und Insinuations-Gebühren, sondern blos Botengebühren und Porto als baare Auslagen zulässig sind, daß die Unterrichter bei dem Ansatz der Insinuations-Gebühren zur Post sich nach den in der Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte (S. 11., Nr. 37.) vorgeschriebenen Sätzen genau zu achten haben, und daß, wenn in einzelnen Fällen ihnen aufgegeben wird, die Insinuation auf Kosten einer namhaft gemachten Parthei zu veranlassen, alsdenn der Einsendungs-Bericht portofrei erstattet werden muß.

Glogau, den 17. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehende Candidaten des Predigt-Amts, nämlich:

den Herrn Wilh. Stürmer aus Tschistey bei Guhrau,
" " Adolph Emil Leonhardt Preuß in Breslau,
" " Otto Franz Ernst Haardt in Breslau,
" " Adolph Ferd. Aug. Richter in Breslau,
" " Wilh. Aug. Moritz Baumgarten in Breslau,
" " Johann Caspar Schulz aus Breslau,
" " Robert Eduard Tzschachmann in Lederose bei Jauer,
" " Chrn. Friedr. Aug. Kosche in Goglau bei Schweidnitz,
" " Carl Wilh Vetter in Schlanz, Bresl. Kreises,
" " George Friedr. Dihme aus Haynau,
" " Hans Carl Grandke in Wohlau, und
" " Friedr. Rud. Julius Müller aus Kauern bei Wohlau,

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 31. Januar 1826.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Per-

Digitized by Google

so hat sich doch unlängst der Fall ereignet, daß bei einem ländlichen Scheiben-Schießen ein Zieler durch einen Schuß so lebensgefährlich verletzt worden ist, daß er bald darauf verstorben ist.

Die desfallsige Untersuchung hat zugleich ergeben, daß bei den ländlichen Scheiben-Schießen der Stand-Punkt des Zielers gewöhnlich ungeschützt gelassen und wenigstens gegen mögliche Prellschüsse nicht gedeckt wird.

Wir bringen daher nicht nur die obige Verordnung in Erinnerung, sondern verpflichten auch hierdurch die sämmtlichen Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten, insbesondere aber die Herren Landräthe,

jene Scheiben-Schießen niemals zu dulden, in sofern auf dem ausgewählten Schieß-Platze nicht auch zugleich der Stand-Punkt des Zielers von allen Seiten und mithin auch gegen Prellschüsse genügend geschützt ist.

Verabsäumungen dieser schlechterdings nöthigen Vorsicht würden nachdrücklich gerügt werden müssen. Liegnitz, den 16. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 64. December P.

No. 23.
Betreffend den zum Umtausch der Tresor- u. Thalerscheine und Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen angesetzten, mit Ende Februar d. J. ablaufenden Präclusiv-Termin.

Da der nach der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 21. December 1824. (Gesetz-Sammlung 904.) nachgegebene und durch die Publicanda der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. Januar, 14. May und 2. July v. J. im 5ten, 23sten und 31sten Stück Unsers Amtsblatts vom Jahre 1825. veröffentliche Präclusiv-Termin zum Umtausch der Tresor- und Thalerscheine und Sächsischen Kassen-Billets Litt A gegen Kassen-Anweisungen, mit Ende Februar d. J. abläuft, so werden sämmtliche Unter-Behörden, und resp. Special-Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch aufgefordert: alle am letzten des laufenden Monats bei ihnen etwa noch vorhandenen Tresor- und Thalerscheine und Sächsischen Kassen Billets Litt. A. unverzüglich an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, indem mit dem Eintritt des feststehenden Präclusiv-Termins dergleichen Papiere völlig werthlos sind und nicht weiter werden angenommen werden.

Liegnitz, den 19. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 727.

No. 24.
Das Volksschulwesen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk betreffend.

Zur Verbesserung und mehreren Begründung der allgemeinen Jugendbildung und der Volksschulen Unsers Oberaufsichts-Bezirkes, ist auch im abgewichenen Jahre so viel Erhebliches geschehen, daß Wir nicht umhin können, solches in nachstehenden kurzen Angaben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen,

In statistischer Hinsicht wird zuvörderst bemerkt, daß durch die im vorigen Jahre erfolgte Vereinigung des von der Königl. Regierung zu Frankfurt

ver-

Digitized by Google

verwalteten Antheils der Preuß. Oberlausitz mit den übrigen, dem Regierungs-Bezirke Liegnitz früher schon einverleibten Bestandtheilen dieses Markgrafthums,

52 evangelische Schulen mit eben so vielen Lehrern, und
5 katholische " " 8 Lehrern; mithin 57 Schulen

mit 60 Lehrern hinzugetreten sind, so daß sich nunmehro Unsere Oberaufsicht über

1074 evangelische Haupt- und Nebenschulen mit 954 Schullehrern und 146 Adjuvanten,
225 katholische " " " " 222 Schullehrern und 33 Adjuvanten,
1 jüdische Schule mit 3 Schullehrern,

also überhaupt über 1300 Schulen mit 1358 Lehrern erstreckt.

Unter den letzteren befanden sich 99 Lehrer, deren jeder zwei, und einer sogar drei Schulen täglich zu versehen hat. Es giebt aber auch Schulen, besonders in Städten, wo zwei und mehrere Lehrer bei einer Schule angestellt sind. Daher die Differenz zwischen der Anzahl der Schulen und der Anzahl der Lehrer.

Von den erfolgten Veränderungen unter dem Lehrerpersonale bemerken Wir, daß 26 Schullehrer durch den Tod ausgeschieden; 11 ihre Schulämter wegen Alter und Kränklichkeit resignirt haben; 5 wegen anstößigen Wandels ihres Amtes entlassen; 1 auf eine schlechtere Stelle unfreiwillig versetzt worden, und 3 noch in Untersuchung befangen sind.

Die Zahl der in amtlicher und sittlicher Hinsicht zu strenger Verantwortung gezogenen Schullehrer hat sich übrigens gegen das vorige Jahr um die Hälfte vermindert, und es ist zu hoffen, daß, je mehr die Seminarien eben so auf moralisch-religiöse, wie auf pädagogische Ausbildung der angehenden Lehrer hinzuwirken ferner bemüht seyn werden, und je mehr das von den Herren Schulrevisoren beachtet wird, was vom hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 19. December 1824. wegen Aufsichtsführung über Kirchen- und Schulbeamte zur Verhütung grober Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten angeordnet worden, — desto seltener die Maßregel der Dienstentlassung künftig nothwendig werden wird. Zur Wiederbesetzung der theils durch die oben bemerkten Veränderungen, theils durch Beförderung zu einträglicheren Stellen entstandenen Vacanzen, sind 81 Anstellungen, und zwar 71 evangelischer und 10 katholischer Schullehrer und Gehülfen, erfolgt. Der Bedarf des noch fehlenden Lehrerpersonals wird durch die alljährig zu Ostern stattfindende Entlassung der im zweijährigen Lehrcursus vorbereiteten Seminaristen in Bunzlau noch nicht gedeckt.

Anlangend den äußern und innern Zustand des Volksschulwesens in Unserm Verwaltungs-Bereiche, so bekunden die von den städtischen Schuldeputationen und Dorfschulvorständen pro 1825. eingegangenen Schulberichte, daß das Geschäft der Jugendbildung im Fortschreiten zum Bessern begrif-

Digitized by Google

begriffen ist; insbesondere, daß die Schulen zahlreicher und regelmäßiger besucht werden, nicht nur, weil die betreffenden Behörden mit pflichtmäßigem Ernste hierin auf Ordnung halten; sondern auch, weil die Eltern das Bedürfniß der Bildung selbst fühlen, und die Communen ihre Schulen als wohlthätige Anstalten immer mehr achten und mit Sorgfalt pflegen; daß die Schulvorstands-Mitglieder, das Ehrenvolle und Verdienstliche des ihnen ertheilten amtlichen Auftrages fühlend, auf die damit verbundenen Unannehmlichkeiten weniger achten, auch nicht weiter nach Belohnung fragen; sondern das Beste der Schule nach Kräften fördern; daß viele Gutsherrschaften fortfahren, arme Kinder mit Schulgelde und mit Lehrmitteln edelmüthig zu unterstützen, den öffentlichen Prüfungen entweder selbst oder durch qualificirte Vertreter beizuwohnen, und dadurch nicht nur ihren moralisch-religiösen Sinn rühmlich bekunden, sondern auch der heiligen Sache der Menschenbildung in ihrem beifallswerthen Beispiele den ersprießlichsten Dienst leisten; daß die gesammte Schuljugend stufen- oder klassenweise zur vorschriftsmäßigen Grundbildung geführt, und die sonst übliche Willkühr, die Kinder nur Dies oder Jenes lernen zu lassen, immer weniger geduldet wird. Dies und Mehreres wird in vorerwähnten Schulberichten von der Mehrzahl der Schulen glaubhaft gerühmt und nachgewiesen. Vornehmlich verdient es ausgehoben zu werden, daß neben dem Bestreben der Lehrer, einem jeden Kinde zu der angeordneten Elementarbildung zu verhelfen, ein gründlicher und zu dem Herzen der Kleinen in heiliger Wärme dringender Religionsunterricht ertheilt, die Jugend mit der Bibel bekannt gemacht, und das Gedächtniß mit einem Schatze von Kernsprüchen und geistlichen Liedern reichlich ausgestattet wird.

Am vortheilhaftesten zeichnen sich, wie überhaupt, so auch hierin, die Gebirgsschulen aus. So zum Beispiel heißt es in dem Schulprüfungs-Berichte von Grunau, Hirschbergschen Kreises:

„Von den Sprüchen nannte jedes der 97 Kinder einen andern. „Revisor ließ von unten hinauf hersagen. Auch die letzten, also die „obersten Knaben, waren um neue Sprüche noch nicht in Verlegen„heit. Die Jugend war selbst vertraut mit dem ganzen Zusammen„hange, in welchem die angeführten Sprüche mit dem, was in der „heiligen Schrift ihnen vorgeht und nachfolgt, stehen, und mit den „heiligen Männern, aus deren Geiste sie geflossen ꝛc."

Mit ähnlicher Beifallswürdigkeit führt der Herr Schulrevisor fort, über die übrigen Gegenstände der Prüfung im Gesange, Zeichnen, Schreiben, Rechnen, in der deutschen Sprachkunde, Geographie und Geschichte sich zu äußern.

Daß auch die zur Ergänzung der allgemeinen Grundbildung angeordnete Gesanglehre, vornehmlich dort, wo sie nach Noten oder Ziffern mehrstimmig betrieben wird, einen entschiedenen Einfluß auf die Veredlung des Kirchengesanges beweist, und daß dieser Erfolg sich auch eben so in dem sittlich-rei-

nen

nen Inhalt, wie in wohlgefälliger Harmonie der Töne kund thut, wenn in Häusern und auf den Feldfluren fröhlicher Gesang angestimmt wird, bezeugen zu Unserm innigen Vergnügen mehrere Berichte der Herren Schulrevisoren.

Die Zahl der guten und vorzüglichen Schulen nimmt mit der Anzahl der in den Seminar-Anstalten zu Bunzlau und Breslau vorbereiteten, tüchtigen Lehrer in sehr günstigem Verhältnisse zu. Schulen, über deren Verfall der bessere Theil der Gemeinde lange Zeit getrauert hat, wo ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erzwingen gewesen, gewähren nach erfolgtem Wechsel in der Person des Lehrers das anziehendste Bild eines regen und frohen Schullebens. Kinder, die bereits die Schule verlassen haben, kehren theilweise zurück, um an dem angenehmen und ergiebigen Unterrichte des neuen Lehrers Theil nehmen zu können; bei solchem Wechsel geht oft der zeitherige Widerwille der Eltern und der Kinder gegen die Schule und den Lehrer in Liebe und Werthschätzung über. An das Daseyn eines geschickten, von Liebe zu den Kindern beseelten, frommen und bescheidenen Jugendlehrers knüpfen sich alle Verbesserungsversuche, z. B. Erhöhung des Schullehrer-Einkommens, Beschaffung eines besseren Schul- und Wohngelasses ꝛc., ungemein leicht an.

Der segenreichen Brauchbarkeit solcher Schulmänner, dem edlen Sinne der betreffenden Gutsherrschaften, Gemeinden und einzelner Schulfreunde, dem verständigen Eifer der Herren Geistlichen und der Kreisbehörden gebührt denn auch das Verdienst, daß im vergangenen Jahre

1stens nachstehende Schulhausbauten ausgeführt worden, als:

neue:

1. in Gr. Selten, } Sagan. Kr.
2. in Bergisdorf, }
3. in Waltersdorf, Sprott. Kr.
4. in Goile und Laubegast, Freyst. Kr.
5. in Heinzenburg, Lüben. Kr.
6. in Rogau, Liegn. Kr.
7. in Herrmannsdorf, Jauer. Kr.
8. in Schweinhaus, } Bolk. Kr.
9. in Bolkenhayn, }
10. in N. Linda, }
11. in Schönbrunn, } Lauban. Kr.
12. in Hennersdorf, }
13. in Burghammer, } Hoyerw. Kr.
14. in Grünwalde u. Sella, }
15. in Boberstein, Schön. Kr.
16. in Schreiberau, Hirschb. Kr.
17. in Birngrütz, Löwenb. Kr.

reparirte, erweiterte ꝛc. Schulhäuser:

1. Rothenburg, Grünberg. Kr.
2. Sprottau, } Sprott. Kr.
3. Schadendorf, }
4. Hohenbohrau, Freyst. Kr.
5. Gr. Logisch, Glog. Kr.
6. Eisenberg, } Sagan. Kr.
7. Reichenbach, }
8. Schwarzau, Lüb. Kr.
9. Steudnitz, Goldb. Hann. Kr.
10. Neudorf am Gröditzberge, Goldb. Hayn.
11. Schönwaldau, Schön. Kr.
12. Wahlstadt, Liegn. Kr.
13. Neudorf, } Hirschb. Kr.
14. Berthelsdorf, }
15. Dürr Kunzendorf, Löwenb. Kr.
16. Hohenfriedeberg, Bolkenh. Kr.
17. Klein-Hennersdorf, Landesh. Kr.
18. Steinbach, Laub. Kr.
19. Leippe, Rothenb. Kr.

2tens

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeithe:ige Ober-Lehrer zu Halle, Zimmermann, wurde als evangelischer Prediger zu Leippa, Rothenburgschen Kreises, bestätiget.

Desgleichen erhielten die Bestätigung:

a) der Kaufmann Wendscher als unbesoldeter Rathsherr zu Sagan;
b) der Candidat der Thierarzneikunde Mittelstädt zu Kolzig als Thierarzt 2ter Klasse;
c) der Doctor der Medizin und Chirurgie Gerber zu Görlitz als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

A. Ernannt wurden

Personal Veränderungen bei der Königlichen General Commission zu Breslau.

I. im Collegio (auf hohen Ministerial-Befehl):

1) der Oekonomie-Commissarius Biller zum Assessor cum voto;
2) der Regierungs-Referendarius Baron von Stein zum Altenstein, als Hülfs-Arbeiter.

II. zu Oekonomie-Commissarien:

der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Göbell für den Ramslauschen Kreis.

III. zu Kreis-Justiz-Commissarien:

1) der Justiz-Rath Wunsch für den Saganschen Kreis;
2) der Landschafts-Syndicus Schmiedel zu Oels für den Oelsschen Kreis;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Clemens zu Liegnitz, als 2ter Kreis-Justiz-Commissarius für den Liegnitzschen und Lübenschen Kreis.

IV. zu Oekonomie-Commissions-Gehülfen:

1) Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Friese für den Trebnitzschen Kreis;
2) Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Michaelis für den Ramslauschen Kreis (mit Beibehaltung seiner Actuariats-Stelle);
3) Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Kleinwächter;
4) Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Landshuter.

V. zum Gemeinheits-Theilungs-Actuarius:

der Bureau-Gehülfe Heinrich Neumann.

VI. zu Feldmessern:

1) von Strasburg zum Hülfs-Conducteur des Vermessungs-Revisor Manger in Schweidnitz;
2) Mentzel für den Ohlauschen Kreis, unter Leitung des Vermessungs-Revisor Mehlhorn;
3) Werner für den Trebnitzschen Kreis;
4) von Lepell für den Grottkauschen Kreis.

Dem Oekonomie-Commissions-Gehülfen v. Harras zu Steinsdorf sind die Regulirungs-Geschäfte im Goldberg-Haynauschen Kreise übertragen worden.

B.

Digitized by Google

B. Entlassen sind dagegen:

1) der Kreis-Justiz-Commissarius Lauterbach in Sagan (auf sein Gesuch);
2) der Kreis-Justiz-Commissarius, Stadtgerichts-Director Freytag zu Oels (auf sein Gesuch);
3) der Kreis-Justiz-Commissarius, Stadtrichter Haveland zu Parchwitz (auch) auf sein Gesuch);

Ferner:

der Oekonomie-Commissions-Gehülfe Neugebauer zu Glogau,
der Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Hasse zu Namslau.

C. Gestorben ist

der 2te Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Geisler bei der Special-Commission zu Schweidnitz.

Breslau, den 5. Februar 1826.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlung.

Die Gemeinden Ober- und Mittel-Conradswaldau, Schwarzwaldau, Gablau und Vogelgesang, im Landeshutschen Kreise, haben, in Vereinigung mit ihrem Dominio, im verflossenen Jahre den massiven Bau ihrer Pastor-, Cantor- und Schul-Wohnung ausgeführt, und sich anheischig gemacht, die noch nöthigen Dach-Reparaturen im nächsten Frühjahre nachzuholen.

Vermächtnisse.

Der Auszügler-Schulz Christian Schiller zu Klein Würbitz hat in seinem hinterlassenen Testament für die evangelische Kirche zu Beuthen a. d. Oder 50 Rthlr. ausgesetzt.

Desgleichen der verstorbene Gerichtsschreiber Schulz zu Wehrau für die Schulkasse zu Thammendorf 10 Rthl. und für die Armenkasse daselbst 25 Rthl.

Der ehemalige Conventual des aufgelösten Cistercienser-Stifts zu Leubus, Melchior Wiesner, vermachte den katholischen Schulkindern zu Pombsen 160 Rthlr., und der verstorbene Senator und Kaufmann Ludwig zu Goldberg der dortigen Armenkasse 20 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 4. März 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück pro 1826. enthält unter

No. 983. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. Januar 1826., wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Communal-Beamten.

No. 984. Die Verordnung wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehend n. Geschlechts-Vormundschaft; vom 22. Januar 1826.

No. 985. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Januar 1826., in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Civil-Beamten und Militairpersonen.

No. 986. Den Tarif, nach welchem das Steinpflaster in der Stadt Vlotho, Regierungs-Bezirk Minden, erhoben werden soll; vom 28 Januar 1826.

No. 987. Den Tarif des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O.; vom 5. Februar 1826.

No. 988. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Februar 1826., wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und des Grafen zu Stollberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

Digitized by Google

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Postporto-Ermäßigung bei Correspondenz ꝛc. der in Reihe und Glied stehenden Soldaten.

Zwischen dem Kriegs-Ministerio und dem General-Postamte ist unterm 26. December v. J. über die Porto Ermäßigung der Correspondenz-, Geld- und Paket-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere mit den Posten in Friedenszeiten eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Cabinetsordre vom 30. December 1825. die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18. auf dem 1. Januar d. J. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1. März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Communal-Behörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten; insbesondere aber letztere die Vorschriften der §§. 11. 14. 15 und 18. pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2. Februar 1826.

Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister. Der General-Postmeister.
v. Schuckmann. v. Hake. v. Nagler.

„Ich genehmige die, mit Ihrem Bericht vom 20. d. M. eingegangene hierbei zurückerfolgende Uebereinkunft über die Porto-Moderation der Correspondenz-, Geld- und Paket-Sendungen der in Reih und Glied stehenden Soldaten, bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten, und überlasse Ihnen, solche zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 30. December 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

An
den Krieges Minister v. Hake und
den General-Postmeister v. Nagler.

Uebereinkunft.

Zwischen dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen General-Post-Amte, sind wegen Porto-Moderation für die Beförderung der Briefe, Pakete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den Letzteren an Erstere mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungs-Grundsätze verabredet und von beiden Behörden angenommen worden.

Allgemeiner Grundsatz der Porto-Moderation.

§. 1. Portomoderationen sollen genießen:
a. die Briefe,
b. die Paket Sendungen,
und c. die Geld-Sendungen
der in Reih und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehr-Stämme, Garnison-Truppen und Invaliden, Gensd'armerie und Festungs-Unterbediente,

Digitized by Google

diente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Cathegorie gerechnet werden, die Compagnie- und Escadrons-Chirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regiments-Sattler, Kasernen- und Brückenknechte.

Ausnahme von der Portomoderation.

§. 2. Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Brief-, Paket- und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

Portosatz für Briefe.

§. 3. Der Portosatz für einen einfachen Soldaten-Brief soll im Inlande nicht zwei Silbergroschen übersteigen.

Für Briefe, welche bis zum Bestimmungs-Orte weniger als 2 Sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldaten-Briefes wird auf Ein Loth festgesetzt, für Briefe bis incl. Zwei Loth schwer wird nur das doppelte Briefporte des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer, tritt die gesetzliche Progression ein.

Portosatz für Packete.

§. 4. Für Pakete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen an die im §. 1. bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis incl. 6 Pfund, das doppelte Brief-Porto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht Vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß wenn das tarifmäßige doppelte Brief-Porto für Pakete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Paketen, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird beim Mehrgewichte das Paket-Porto nach dem Regulativ vom 18. December v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen pro Pfund erhoben.

Porto für Gelder.

§. 5. Für Geldsendungen an die im vorstehenden §. bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a. bei Summen bis incl. 2 Rthlr. das im §. 3. bemerkte einfache Brief-Porto von 2 Sgr.
b. bei Summen über 2 Rthlr. bis incl. 10 Rthlr. das doppelte Brief-Porto von 4 Sgr.
c. bei Summen über 10 Rthlr. bis incl. 20 Rthlr. das dreifache Brief-Porto von 6 Sgr.

und d. bei Summen über 20 Rthlr. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis incl. 2 Rthlr. wird ein Gratis-Einlieferungsschein ertheilt, für die Beträge über 2 Rthlr. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet. Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königlichem Urlaub befindlichen, in §. 1. näher bezeichneten Individuen, als Stol-Gebühren an die Divisionsprediger geschehen.

§. 6. Die Gehaltssendungen der Militair-Behörden an die von Garnison- und Invaliden-Compagnien Beurlaubten, genießen volle Porto-Freiheit.

§. 7.

Bezeichnung und Stempelung der Soldaten-Briefe und Adressen.

§. 7. Alle Briefe und Adressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Portomoderation Anspruch haben, sind auf der Adresse, und zwar oben linker Hand, mit den Worten „Soldaten-Brief" und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§. 8. Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Compagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen und sie demnächst den ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldaten-Briefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Post-Amt überliefert werden.

Einzeichnung der Soldaten-Briefe ꝛc. in die Postkarten.

§. 9. Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Adressen gleich denen der andern Correspondenten in den Postkarten, mit dem Beisatze: „Soldaten-Brief" namentlich einzutragen, damit jeder Militair-Person der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe ꝛc. vom Post-Amte nachgewiesen werden kann.

Verzichtleistung auf Portomoderation.

§. 10. Bei Soldaten-Briefen ꝛc, für welche auf diese Portomoderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

Briefe ꝛc. an die Soldaten.

§. 11. Die Briefe und die Adressen zu den Paket- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reih und Glied stehenden Soldaten ꝛc. ꝛc. welchen die Portomoderation zustehet, sind ebenfalls mit den Worten: „Soldaten-Brief" zu bezeichnen, und von den Communal-Behörden

a. auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeinde-Vorstehern mit dem Gemeinde-Stempel, und

b. in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15ten, und von den Landbewohnern zwischen dem 10ten und 15ten jeden Monats, in dringenden gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

Bestellungs-Gebühren.

§. 12. Für die Briefe und Adressen, welche als Soldaten-Briefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militair-personen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Silbergroschen — mithin nur resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militair-Person zu bestimmen, welche Briefe und Adressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

Digitized by Google

§. 13. Die freie Lagerungsfrist für die Pakete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adresse bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein. Packkammergeld.

§. 14. Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldaten-Briefe zur Begründung der Portomoderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militair-, Post- und Communal-Behörden zu wachen. Verhütung der Mißbräuche.

§. 15. Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Contravenient die gesetzliche Strafe nach dem tarmäßigen und nicht nach dem Moderationssatze zur Post-Straf- und Armen-Kasse, welche verwirkte Strafe bei den Militair-Personen auf die diesfallsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militair-Behörde, in eine militairische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militair-Personen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Post-Contraventionen ausgedehnt werden. Strafe für den Mißbrauch.

§. 16. Für unbestellbare Briefe ꝛc. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militair-Personen vorschußweise zur Post-Kasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Post-Anstalt zurück gegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann. Niederschlagung des inexigiblen Porto.

§. 17. Ueber die Behandlung und Beförderung der Correspondenz-, Paket- und Geld-Sendungen der Militair Personen mit den ordinairen und Feldposten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden. Für die Kriegszeiten.

§. 18. Die Postanstalten, Militair- und Communal-Behörden, haben sich vom 1sten Januar 1826. ab, nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Post-Interesse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Krieges-Ministerio und General-Post-Amte resp. zur Entscheidung vorzulegen. Schluß.

Geg ben Berlin, den 26. December 1826.

Krieges-Ministerium.	General-Post-Amt.
(gez.) v. Hake.	(gez.) v. Nagler.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.
Deklaration der Bestimmungen in Betreff der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Zufolge einer Verfügung des Königlichen Geheimen Staats-Ministerii vom 4. d. M., ist die in dem Artikel I. No. 4. der Verordnung vom 17. August v. J. (wegen der in dem Edikt vom 1. July 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Chur- und Neumark und Niederlausitz) enthaltene Festsetzung dahin zu verstehen:

daß die in der Nieder-Lausitz enclavirten und in administrativer Hinsicht zu derselben gelegten Ortschaften der Marken, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen, in ständischer Beziehung, (mit Ausnahme der Kreis-Tage) mithin in allen auf dem Provinzial-Landtage und die Communal-Tage Bezug habenden Angelegenheiten zur Nieder-Lausitz nicht gerechnet; dagegen aber auch die etwa in andern Landestheilen enclavirten Orte der Nieder-Lausitz in eben dieser Beziehung (also mit Ausnahme der Kreis-Tage) zur Nieder-Lausitz gerechnet werden sollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch, einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 21. d. M. zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 27. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 2034. I. Febr. 1826.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Controlle über die für Rechnung des Staats angeschafften Utensilien und Geräthschaften.

Nachstehende Anordung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam, wegen der Kontrolle über die Utensilien und Geräthschaften, die bei Behörden auf Rechnung des Staats angeschafft sind und unterhalten werden, wird den betreffenden Unter-Behörden Unsers Ressorts zur Nachachtung, wie folget:

„Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Decbr. 1824. Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien, in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wieweit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landcharten, Folgendes festgesetzt:

1) Zur

1) Zur Verminderung der Schreiberei und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landcharten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zu Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc. deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

   Daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden-seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften, muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheiniget seyn:

   daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben, eingetragen worden sind.

4) Findet die ebengedachte Bestimmung sub 3. zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere, als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörende Inventarienstücke, mithin auch auf die zu Kunst und andern Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung, hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen, als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Land Charten, so wie in Ansehung der Einsendung oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anwendungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, in sofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen.

Die Königliche Regierung hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungs-Instruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. un-

unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen und auf deren genaue Befolgung zu halten. Potsdam, den 27. Januar 1826.

Ober Rechnungs-Kammer. (gez.) Aschenborn.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung.
Potsdam, den 27. Januar 1826.
Ober Rechnungs-Kammer. gez. Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
1139. zu Glogau
bekannt gemacht. Glogau, den 14. Februar 1826.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Steckbrief

hinter einem von hiesiger Festung entwichenen Militair-Sträfling.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf den unten näher signalisirten Deserteur vigiliren, im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fangegeld sicher anhero transportiren zu lassen. Glogau, den 22. Februar 1826.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Familienname, Gottschlich; Vorname, Benedikt; Geburtsort, Wilkendorf; Kreis, Landeshut; Provinz, Schlesien; Alter, 26 Jahr; Größe, 3 Zoll; Religion, katholisch; Profession, Schneider; Haare, braun; Stirn, erhoben; Augenbraun, braun; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, klein; Bart, blond; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Statur, klein, etwas untersetzt; besondere Kennzeichen, keine; ist bekleidet: eine blaue Mütze mit rothen Streifen nebst Schild, eine dunkelblaue kurze Jacke, ein Paar dunkelblaue Hosen.

Mit dem heutigen Amtsblatt-Stück wird eine besondere Beilage ausgegeben, welche das Regulativ, wie in Betreff der Schutzpockenimpfung verfahren werden soll, enthält.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Extra = Beilage

zu No. 9.

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 4. März 1826.

Regulativ

wie in Betreff der Schutzpockenimpfung verfahren werden soll.

I. Allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung.

Obgleich die Schutzpockenimpfung in den meisten Gegenden Unseres Regierungs-Bezirks seit vielen Jahren von den Aerzten mit lobenswerthem Eifer betrieben worden ist, und ein großer Theil der Eltern sich dieses Schutzmittels für ihre Kinder ohne nähere Aufforderung bedient, so hat dennoch die Erfahrung bewiesen, daß dieses nicht allgemein der Fall ist, und daß die früher deshalb erlassenen Verordnungen nicht hinreichen, um auf dem Wege der Berathung das Publikum vor der verheerenden Pokkenseuche zu schützen und das Impfgeschäft so zu ordnen, daß sämmtliche Pockenfähige auf eine zuverlässige Weise im gehörigen Alter geimpft werden. Um diesen Zweck zu erreichen und zugleich den Eltern die Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten so viel als möglich zu erleichtern, ist beschlossen worden, gegenwärtige, von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigte Verordnung, von jetzt ab, im Bezirk der unterzeichneten Regierung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wer bei noch obwaltender Pockenfähigkeit ohne zureichende Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung entzogen wird, oder sich entzieht, bleibt ohne Noth der Gefahr ausgesetzt, von den Pocken befallen, dadurch bleibend beschädigt und entstellt zu werden, ja sogar sein Leben zu verlieren, in jedem Falle aber fähig, das Pockengift in sich wieder zu erzeugen und dadurch andern Individuen, welche durch Krankheit, temporaire Unempfänglichkeit für die Schutzpocken und andere Umstände abgehalten sind, von der Schutzimpfung Gebrauch zu machen, die Pokken mitzutheilen, wodurch also auch diese bleibend verlezt und entstellt werden, ja das Leben verlieren können.

Nach dem allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 691. ist ein jeder schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze, und eben daselbst §. 692.

Digitized by Google

ist bestimmt, daß alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnißmäßige Strafe möglichst verhütet werden soll.

Es ist demnach ein Jeder verpflichtet, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlnen und sonstigen Angehörigen, bei noch obwaltender Pockenfähigkeit, ohne zureichende von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung nicht zu entziehen, und da Sr. Majestät der König durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. October 1803. die Schutzpockenimpfung zu einem besonderen Gegenstande der Staatsverwaltung erhoben hat, und an allen Orten durch amtliche Anordnungen hinlängliche Gelegenheit zur Schutzpockenimpfung dargeboten ist und auch ferner dargeboten werden wird; so erwartet die Regierung mit Zuversicht, daß die Einsassen den angebotenen Schutz vor dem verheerenden Uebel der Pocken annehmen und den Bestimmungen dieses Regulativs willig nachkommen werden. Insbesondere sind den Herren Geistlichen Gelegenheit und Mittel gegeben, das Publikum auf die wohlthätigen Folgen der Schutzpockenimpfung, auf die Pflicht, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen und den zur Ausführung der Schutzpockenimpfung getroffenen Anordnungen gehörig nachzukommen, aufmerksam zu machen, und die Regierung fordert dieselben deshalb auf und erwartet, daß sie auch diese Gelegenheit, wohlthätig zu wirken, nicht ungenutzt lassen werden.

Um aber die Ausführung des Impfgeschäfts im Allgemeinen sicher zu stellen, wird folgendes festgesetzt:

1) Ein Jeder ist schuldig, seine Kinder, Pflegebefohlnen, Angehörigen bei noch obwaltender Pockenfähigkeit an dem für seinen Wohnort festgesetzten nächsten allgemeinen Schutzpocken-Impfungs-Termine impfen zu lassen und das vom Impfarzte darüber ausgestellte Attest aufzubewahren, es sey denn, daß das betreffende Individuum das Ende des dritten Lebensmonats noch nicht erreicht hat, oder daß in Betreff desselben bei dem allgemeinen Impf-Termine ein nach dem beifolgenden Schema C. ausgestelltes ärztliches Attest darüber beigebracht wird, daß dasselbe bereits mit Erfolg geimpft, oder ferner ein ärztliches Attest darüber vorgelegt wird, daß dasselbe bereits dreimal zu verschiedenen Zeiten ohne Erfolg geimpft worden, oder an einer Krankheit leidet, welche für jetzt die Schutzpockenimpfung unzulässig macht. Die über erfolglos gewesene Impfungen, oder die die Impfung verhindernde Krankheiten auszustellenden Atteste sind von den Medicinalpersonen auf dieselbe Weise wie bei den gedruckten Impfscheinen vorgeschrieben, also unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Individui, seines Wohnorts, Geschlechts, Alters ꝛc. abzufassen.

In öffentlichen oder Privat-Versorgungs-Erziehungs-Schul-Fabrik- und Arbeits-Anstalten, Werkstätten ꝛc. haben die Vorsteher darauf zu sehen, daß die in denselben etwa befindlichen pockenfähigen Individuen sobald als möglich vaccinirt werden. Ein Gleiches liegt den Dienstherrschaften in Rücksicht ihres Gesindes ob.

2) In

Digitized by Google

2) In Ansehung derjenigen, welche sich, ihre Kinder, Pflegebefohlnen, Angehörigen bei noch obwaltender Pockenfähigkeit der Schutzpockenimpfung ohne einen hinlänglichen, von Sachverständigen anerkannten Hinderungsgrund entziehen, und sich solchergestalt hinsichtlich der Schutzpockenimpfung als Widersetzliche bezeichnen, setzen Wir folgendes fest: Für den Fall, daß die Gefahr der Pockenansteckung nicht nahe ist, sollen die im Betreff der Schutzpockenimpfung Widersetzlichen mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr., welche zur Orts-Armen-Kasse einzuziehen ist, oder nach Befinden der Umstände, mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen belegt werden. Wird durch diese Strafe die bis dahin bewiesene Widersetzlichkeit nicht beseitiget, so soll das betreffende Individuum von der Ortspolizeibehörde besonders notirt und sobald sich in der Umgegend Spuren von Pocken zeigen, unter besondere polizeiliche Aufsicht gesetzt auch von Zeit zu Zeit vom Physico darüber untersucht werden, ob bei demselben etwa die Menschenpocken ausgebrochen sind, damit in einem solchen Falle die alsdann nöthigen polizeilichen Maaßregeln schleunigst in Anwendung gebracht werden können. Die dem Physiko für seine diesfällige Mühwaltung nach dem Edikt, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medicinalpersonen, d. d. Berlin den 21. Juni 1815., zustehenden Gebühren, sind durch die betreffende Polizeibehörde von demjenigen einzuziehen, welcher in dem betreffenden Falle sich der Widersetzlichkeit schuldig gemacht hat. Im Falle des Unvermögens der hiernach zur Tragung der Kosten Verpflichteten, sollen diejenigen, welche sich der Schutzpockenimpfung entzogen haben, oder von Andern derselben entzogen worden sind, Behufs der vorzunehmenden Revision, in der Wohnung des Physicus sich einfinden, und im Falle des Ausbleibens, von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, daß die Gestellung regelmäßig erfolge. Für den Fall aber, daß die Gefahr der Pocken-Ansteckung nahe und dringend ist, soll die Polizeibehörde befugt seyn, entweder die Zwangsimpfung anzuordnen, oder wenn Krankheit oder andere Umstände dieselben unzulässig machen, dergleichen Widersetzliche auf deren Kosten während der Dauer der Gefahr mit Sperre zu belegen, damit die Ansteckung, die Vervielfältigung des Pockengiftes und die daraus für andere hervorgehende Gefahr, möglichst verhütet werde.

3) Ein jedes geimpfte Individuum muß am festgesetzten Revisions-Termine (in der Regel am 8ten Tage vom Tage der Impfung angerechnet) von dem Impfarzt revidirt werden. Dies ist nöthig, theils damit, im Falle die Impfung fehlgeschlagen seyn sollte, dieselbe wiederholt werde, theils auch damit beurtheilt werde, ob die Vaccine-Pusteln regelmäßig gebildet, nicht abgekratzt oder sonst beschädigt und von denselben, den alsdann theilweise vorliegenden Thatsachen zufolge, ein Schutz gegen die Pocken zu erwarten steht. Bei Privat-Impfungen haben die Herren Impfärzte die Revisionen gehörig abzuhalten und das Resultat in ihren Impflisten und den zu ertheilenden Impfatteſten zu vermerken. Was diejenigen Individuen anbetrifft, welche an dem allgemeinen Impf-Termine geimpft sind, so bleiben dieselben verpflichtet, an dem festgesetzten Revisions-

Digitized by Google

sions-Termine zu erscheinen und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., welche zur Orts-Armenkasse einzuziehen ist.

Sind dergleichen widersetzliche Individuen vermögend, so hat der betreffende Impfarzt, nach Beendigung des Revisions-Termins in der Wohnung des Impflings, den Erfolg der Impfung zu ermitteln und von den betreffenden Individuen, für seine Bemühung, das im vorangeführten Edikt festgesetzte Sostrum, welches die Polizeibehörde einzuziehen hat, zu fordern; sind dergleichen widersetzliche Individuen aber unvermögend, so müssen sie von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, daß sie sich nach Beendigung des Revisions-Termins, Behufs der nachträglich abzuhaltenden Revision, in die Wohnung des Impfarztes begeben. Wenn jedoch glaubhaft nachgewiesen wird, daß die betreffenden Impflinge wegen Krankheiten, welche die Gestellung unzulässig machen, am Revisions-Termine nicht haben erscheinen können, so findet in Betreff derselben das eben festgesetzte Strafverfahren keine Anwendung.

4) Wer sich weigert, von sich, seinen Kindern, Pflegbefohlnen und Angehörigen, insofern das betreffende Individuum am allgemeinen Impf-Termine oder nach ausdrücklicher Uebereinkunft, Behufs dessen geimpft und mit mehr als zwei ächten Vaccine-Pusteln versehen ist, Impfstoff zum Weiterimpfen entnehmen zu lassen, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., welche die Ortspolizeibehörde nach Befinden der Umstände zur Orts-Armenkasse einzuziehen, oder an den oder diejenigen zu vertheilen hat, welche an die Stelle der oder des diesfälligen Renitenten, Impfstoff zum Weiterimpfen von sich entnehmen lassen.

5) Beim Ausbruch der wahren Pocken sollen die davon Befallenen, deren Eltern, Vormünder und Angehörigen sämmtliche dadurch veranlaßte Kosten der polizeilichen Behandlung der Contagion tragen, für den Fall, daß sie nicht nachweisen können, den im gegenwärtigen Regulativ enthaltenen Bestimmungen Folge geleistet zu haben.

II. Regulirung des alljährlich auszuführenden öffentlichen allgemeinen Schutzpockenimpfgeschäfts.

1) Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres wird jeder Ortspolizeibehörde, die der Städte mitbegriffen, durch den Landrath ein Exemplar des Schemas A. zu der für das nächste Jahr anzufertigenden Impfliste zugehen. Für das Jahr 1826. werden die Ortspolizeibehörden zwei Exemplare dieses Schemas erhalten, damit am Schlusse des Impfgeschäfts die für das nächste Jahr verbliebenen Impffähigen, sogleich in die Liste für das folgende Jahr eingetragen werden können.

2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres fertigen die Ortspolizeibehörden nach diesem Schema eine Liste der in der Commune vorhandenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen an, indem sie die Rubriken 1. 2. 3. 4. 8. 9. 10. dieses Schemas ausfüllen. In diese Liste sind aufzunehmen:

a. die

Digitized by Google

a. die im Jahre zuvor, vom 1. Januar bis ultimo December, nach den Angaben des Kirchenbuches und der im Betreff der mosaischen Glaubensgenossen zu führenden Geburtslisten, Gebornen ohne Ausnahme, also auch diejenigen derselben, welche etwa schon geimpft oder in andere Orte und Kreise gebracht worden sind;
b. die aus früheren Jahren ungeschützt Gebliebenen;
c. die in der Commune seit der Aufnahme der letzten Impfliste neu angesiedelten pockenfähigen Individuen.

Nachdem diese Liste vollständig angefertigt worden, muß sie mit folgenden beiden Attesten versehen werden:

„Sämmtliche vom 1. Januar bis ultimo December 18.. nach den Angaben des Kirchenbuches in N. N. Geborenen, sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt.

Der Ortsgeistliche
N. N.

Sämmtliche vom 1. Januar bis ultimo December 18.. in N. N. von mosaischen Glaubensgenossen Geborenen, ferner die im erwähnten Zeitraume neu angesiedelten pockenfähigen und die aus früheren Jahren verbliebenen pockenfähigen Individuen sind in vorstehender Liste aufgeführt, welches bescheinigt.

Die Orts-Polizei-Behörde"
N. N.

Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres haben die Ortspolizeibehörden, die der Städte mitbegriffen, die solchergestalt ausgefüllte und bescheinigte Liste dem betreffenden Landrath einzureichen.

3) Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreis-Physicus aus den im Kreise ansässigen Aerzten und Wundärzten die qualificirtesten zu Bezirks-Impfärzten zu wählen, den Kreis und resp. die Städte, diese unter Zuziehung der Magistrate, in Impf-Bezirke, welche künftig ohne erhebliche Gründe nicht abzuändern sind, zu theilen, dieselben den Bezirks-Impfärzten zu überweisen, die von den Ortspolizeibehörden eingegangen Listen gehörig zu prüfen, insbesondere auch nachzusehen, ob die in der Liste vom Jahre zuvor in der Rubrik 13. aufgeführten, ungeschützt gebliebenen Individuen gehörig übertragen sind und sodann diese Listen, wenn sie richtig befunden oder nachdem sie berichtigt sind, nebst der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Impfatteste, vor dem 1. April den betreffenden Bezirks-Impfärzten zuzufertigen.

4) Die Bezirks-Impfärzte haben in dem ihnen überwiesenen Impf-Bezirke das Impfgeschäft im Anfange des Aprils — in den höheren Gegenden des Gebirges in der Mitte des Mai — zu beginnen und spätestens bis zum 1. August zu beendigen. Sollten die öffentlichen Gesammt-Impfungen in manchen Impf-Bezirken durch den Ausbruch und die schnelle und allgemeine Verbreitung exanthematischer Krankheiten, als des Scharlachs, der Masern, der Röthein, desgleichen auch durch das epidemische Vorkommen des Keuchhustens, Störungen erleiden, so wird nachgegeben, daß nach dem völligen Verschwinden dieser Krankheiten,

Digitized by Google

heiten und wenn solche nicht bis in den Herbst fortdauern, alsdann eine allgemeine Nachimpfung gehalten werden kann. Desgleichen wird auch bei drohender Pockengefahr das Impfgeschäft über den festgesetzten Termin hinaus fortzusetzen seyn. Die Bezirks-Impfärzte haben in den Impflisten die Rubriken 5. 6. 7. 11. 12 13. 14. resp. an den Impf- und Revisions-Terminen auszufüllen, den mit vollständigem Erfolge Geimpften resp. deren Angehörigen, die nach dem sub C. nachfolgenden Schema auszufertigenden Impfatteste, welche die Ortsbehörde mit zu vollziehen und mit ihrem Siegel zu versehen hat, auszuhändigen und demnächst die Impfliste mit folgendem Atteste zu versehen und versehen zu lassen.

„Daß nach vorstehenden Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Rubrik 13. aufgeführten Individuen in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, solches bescheinigen

Die Orts-Polizei-Behörde N. N. Der Bezirks-Impfarzt" N. N

„Die Bezirks-Impfärzte haben aber nicht nur die in den j desmaligen Impflisten verzeichneten Individuen, sondern auch die seit der Aufnahme gedachter Listen, also seit dem letzten December des nächstverflossenen Jahres Geborenen, in sofern sie sonst dazu geeignet sind, zu impfen, solche, wenn die Vaccine gehaftet, in die Impfliste gehörig nachzutragen und diesen Nachtrag in Betreff der geschehenen Impfung, in der überhaupt vorgeschriebenen Art zu bescheinigen, und von der Ortspolizeibehörde bescheinigen zu lassen.

Diese in dem Nachtrage aufgeführten Individuen werden zwar nach obigen allgemeinen Bestimmungen in der Impfliste des nächstfolgenden Jahres wieder aufgeführt, im Betreff derselben sind alsdann aber nur die Rubriken 2. 3. und 4. der Impfliste auszufüllen und in der Rubrik „Anmerkungen" ist von der Ortspolizeibehörde und dem Bezirks-Impfarzt zu bescheinigen, daß diese Individuen, der vorjährigen Impfliste zu Folge, bereits mit Erfolg geimpft sind.

Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine anzusetzen, und wenigstens acht Tage vor dem Eintritt derselben den betreffenden Ortspolizeibehörden davon Kenntniß zu geben.

Von jedem der Ausführung des allgemeinen Impfgeschäfts entgegen tretenden wesentlichen Hindernisse haben die Bezirks-Impfärzte, wenn sie solches nicht selbst beseitigen können, dem Landrath sofort Anzeige zu machen.

Die Bezirks-Impfärzte haben nach dem Schlusse des Impfgeschäfts sämmtliche gehörig ausgefüllte und bescheinigte Impflisten ihres Impf-Bezirks, den Impfbericht nebst der für jede einzelne Commune besonders anzufertigenden Liquidation der ihnen nach diesem Regulativ zustehenden Remuneration, dem Landrath vor dem 1. September des betreffenden Jahres einzureichen.

5) Die Anzahl der in jedem Kreise zu bildenden Impf-Bezirke richtet sich theils nach dem Umfange des Kreises, theils nach der Anzahl der in demselben ansässigen zur Impfung berechtigten Medicinalpersonen. Jeder Impf-Bezirk ist auf dem platten Lande wieder in Impf-Stationen abzutheilen. Die

Impf-

Digitized by Google

Impf-Stationen, an welchen die öffentlichen Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, und die Impflinge mit ihren Angehörigen und den Vorstehern der Ortspolizeibehörde der zu der betreffenden Impf-Station geschlagenen Gemeinden sich sammeln sollen, sind vor dem Anfange der öffentlichen Gesammt-Impfungen von den Bezirks-Impfärzten dem Landrath in Vorschlag zu bringen, von letzterem, nach näherer Berathung mit dem Kreis-Physico, zu bestätigen und sämmtlichen Gemeinden des Kreises bekannt zu machen. Diese Impf-Stationen sind, unter sorgfältiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse, in der Art zu wählen, daß der Weg für die Mehrzahl der aus den verschiedenen Richtungen des Bezirks zu bringenden impffähigen Kinder so viel als möglich abgekürzt werde, daß die Entfernung der Impf-Station von den Wohnungen der Impflinge nicht über 1 bis 1 1/4 Stunde betrage, daß einerseits die Impf-Stationen überhaupt nicht zu weit von den zu denselben geschlagenen Ortschaften entfernt belegen, andererseits aber auch keiner Impf-Station zu wenig Ortschaften überwiesen werden, damit der durch das Impfgeschäft herbeigeführte Zeit- und Kosten-Aufwand nicht ohne Noth gesteigert werde. Von den am Impf-Termine gegenwärtigen Impflingen müssen diejenigen zuerst geimpft werden, die am entferntesten von der Station wohnen.

6) Das Impf-Lokal, welches die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem die Gesammt-Impfung vorgenommen wird, zu ermitteln und anzuweisen hat, muß wo möglich so beschaffen seyn, daß der Impfarzt und der Vorstand der Ortspolizeibehörde sich in einem besonderen Zimmer befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können. Ueberfüllung des Impf-Lokals, wodurch Stöhrungen im Geschäft und häufig auch das Mißlingen der Impfung veranlaßt worden, ist durchaus zu vermeiden.

Der Gerichts-Schulz jeder zu einer Impf-Station geschlagenen Gemeinde hat sich an dem ihm vom Bezirks Impfarzt acht Tage zuvor bekannt zu machenden Termin mit den zu impfenden Kindern an der Impf-Station pünktlich einzufinden und sowohl der Impfung als der acht Tage später erfolgenden Revision der Geimpften persönlich beizuwohnen. Nur sehr dringende, dem vorgesetzten Landrath speciell nachzuweisende Dienstgeschäfte oder Krankheiten gestatten dessen Stellvertretung durch einen tüchtigen Gerichtsmann, der des Lesens und Schreibens kundig ist.

Den Vorstehern der Ortspolizeibehörden, also auf dem Lande den Gerichts-Schulzen liegt überhaupt ob, den Impf- und Revisions-Terminen persönlich beizuwohnen, für prompte Gestellung der zu impfenden oder zu revidirenden Individuen, für die Beibringung der Impfscheine über die von Privatärzten bis dahin an den in der Impfliste verzeichneten Individuen vollzogenen Impfungen, oder der Atteste in Betreff derjenigen pockenfähigen Individuen, welche durch Krankheit behindert sind, am Impf-Termine zu erscheinen, für Ruhe und Ordnung während des Impf- oder Revisions-Termins zu sorgen, und sich ohne erhebliche Hinderungsgründe in diesem Geschäft nicht durch Andere vertreten zu lassen.

Die-

Digitized by Google

Dieselben haben ferner ein Impf-Buch zu halten, in welches alljährlich, nach geschlossener Impfung, der Inhalt der gehörig vollzogenen Impfliste, nach dem derselben zum Grunde gelegten Schema einzutragen ist.

7) Der Landrath hat gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physico die von den Bezirks-Impfärzten eingereichten Impflisten zu prüfen, Unvollständigkeiten und Unregelmäßigkeiten erledigen und abstellen zu lassen, demnächst nach dem Schema B. aus den Special-Impflisten die General-Impfliste, in welcher die Zahlen in Betreff

a. jedes einzelnen Impf-Bezirks
b des ganzen Kreises

summirt seyn müssen, anzufertigen, darauf zu sehen, daß aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises incl. der Städte die Special-Impflisten eingehen und die General-Impfliste demnächst mit folgendem Attest zu versehn:

„Daß sämmtliche im Kreise N. N. belegenen Ortschaften, die Städte mitbegriffen, in vorstehender Liste aufgeführt worden, und daß in den Special-Impflisten für das laufende Jahr, die nach den vorjährigen Listen ungeschützt Gebliebenen, bei der Revision gehörig übertragen befunden sind, solches bescheinigt.

Der Landrath N. N. — Der Kreis-Physicus" N. N.

Demnächst hat der Landrath gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physicus den Haupt-Impfbericht anzufertigen. In demselben muß enthalten seyn, eine Balance der Zahlen der im laufenden Jahre mit und resp. ohne Erfolg Geimpften, mit den Zahlen

a. der im Jahre zuvor mit und resp. ohne Erfolg Geimpften,
b. der im Jahre zuvor lebend Gebornen, nach Abzug der vor der Impfung Verstorbenen;

ferner eine Entwickelung der Gründe erheblicher Abweichungen in den ebengedachten Zahlen; ferner eine kurze historische Darstellung des allgemeinen Impfgeschäftes im betreffenden Jahre, ferner eine Angabe der etwa eingetretenen Hindernisse des allgemeinen Impfgeschäfts, der dagegen in Wirksamkeit gesetzten Maaßregeln und deren Erfolg, des Verhaltens der Ortspolizeibehörden und Bezirks-Impfärzte im Betreff des Impfgeschäfts, der Verdienstlichkeit einzelner Ortspolizeibehörden und Bezirks-Impfärzte; ferner eine Angabe der Zahl der im laufenden Jahre von den wahren Menschenpocken befallenen Individuen, der daran Gestorbenen, daran Genesenen; endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Vorfälle.

Dieser Haupt-Impfbericht nebst der Haupt-Impfliste und den nach den Nummern der Haupt-Impfliste geordneten und gehefteten Special-Impflisten haben der Landrath und der Kreis-Physicus spätestens bis ultimo December des betreffenden Jahres der Regierung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Landräthe die Special-Impflisten zurück erhalten, um solche nach den Jahrgängen in ihrer Registratur asserviren zu lassen. Die Landräthe bleiben dafür

Digitized by Google

dafür verantwortlich, daß in den ihnen überwiesenen Kreisen, incl. der in denselben belegenen Städte, die Bestimmungen dieses Regulativs vollständig zur Ausführung gelangen. Etwaige Unregelmäßigkeiten haben sie sofort durch Belehrung, und wenn diese fruchtlos bleibt, durch wirksame Strafen zu beseitigen.

8) Die Kreis-Physiker sind verpflichtet, die Landräthe bei der allgemeinen Leitung des Impfgeschäfts zu unterstützen, vor dem Anfange des allgemeinen Impfgeschäfts im Kreise, den zur Einleitung desselben erforderlichen Impfstoff zu beschaffen und insbesondere von dem technischen Verfahren der Bezirks-Impfärzte so oft sich dazu Gelegenheit darbietet, Ueberzeugung zu nehmen, wenn sie Unregelmäßigkeiten vorfinden, auf deren sofortige Abstellung hinzuwirken und Uns davon Anzeige zu machen. Im Betreff derjenigen Impf-Bezirke, in denen sie das Impfgeschäft selbst übernehmen, haben sie die Obliegenheiten und Rechte der Bezirks-Impfärzte.

9) Das Schutzpocken-Impfungsgeschäft ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten, welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs gehörig zu befolgen haben erklärt, allen übrigen Personen ohne Unterschied ist dasselbe bei Strafe untersagt.

10) Die Einimpfung des Menschenpockengiftes ist Jedem und auch den Medicinalpersonen, bei der auf die muthwillige Verbreitung ansteckender Krankheiten gesetzten Strafe, verboten.

11) Der Impfstoff zu den allgemeinen Schutzpocken-Impfungen ist alljährlich frisch im Monat März und zwar in der Regel aus dem Königlichen Impf-Institute zu Glogau zu entnehmen. Wird der Impfstoff auf anderem Wege entnommen, so haben die Bezirks-Impfärzte solches in ihrem an den Landrath am Schlusse des Impfgeschäfts zu erstattenden Impfbericht ausdrücklich zu bemerken.

Bei der allgemeinen Impfung darf nur von Arm zu Arm geimpft werden. Den Bezirks-Impfärzten liegt es ob, gegen die Zeit der eintretenden Gesammt-Impfungen die Schutzpockenimpfung vorläufig in ihren Wohnorten in Gang zu bringen und auf diesem Wege sich mit frischen Impfstoff zu versehen. Sie haben gemeinschaftlich mit denjenigen Ortspolizeibehörden, in deren Verwaltungs-Bezirken die Gesammt-Impfungen vorgenommen werden sollen, dafür zu sorgen, daß sich an den dazu bestimmten Impftagen wenigstens vier, schon acht Tage zuvor geimpfte Kinder an der Impf-Station befinden, von welchen sodann die zur Impfung gebrachten Impflinge geimpft werden können. Da, wo sich solches nicht auf anderem Wege besser einleiten läßt, haben die Ortspolizeibehörden der Impf-Station, nach genommener Rücksprache mit dem Bezirks-Impfarzt, zu veranstalten, daß zu gedachtem Zweck die gesunde Impflinge acht Tage vor der Gesammt-Impfung in den Wohnort des Impfarztes geschickt und daselbst geimpft werden. Die Eltern oder Angehörigen solcher Impflinge erhalten dafür, in sofern sie darauf Anspruch machen, bei freier Fuhre, aus der Gemeinde-Kasse eine angemessene Entschädigung jeder von 10 bis 20 Sgr. Zur Weiterimpfung soll nur Lymphe aus den vollkommensten Pust-in-

Digitized by Google

gesunder Impflinge, die weder aufgescheuert, noch mit Schorfen bedeckt sind, genommen werden. Von Impflingen, bei denen nur eine Vaccine-Pustel zur Ausbildung gelangt ist, darf kein Impfstoff zur Fortpflanzung genommen werden, so wie auch von mehreren Pusteln immer eine oder zwei unverletzt gelassen werden müssen. Gewöhnlich bildet sich, besonders bei tiefen Impfstichen, im Mittelpunkt der Oberfläche der ächten Pustel ein kleiner nabelähnlicher Schorf, als Produkt der vorhergegangenen Verletzung der Haut durch den Impfstich. Unter diesem Schorfe befindet sich ein Tröpfchen eiteriger Flüssigkeit, die sich leicht mit der klaren Lymphe, bei unvorsichtigen Einstechen in die Pustel vermengt, solche trübe und milchigt macht und ihre ansteckende Kraft zu schwächen scheint. Man muß daher entweder mit großer Behutsamkeit die Pustel am Rande öffnen, und die Berührung des mit dem kleinen Schorfe bedeckten Mittelpunkts vermeiden, oder denselben zuvor mit der Lanzette sanft erheben, die darunter befindliche eiterige Flüssigkeit mittelst eines feinen leinenen Läppchens abtrocknen, worauf man auch die Pustel im Mittelpunkt öffnen und solche schneller von der wasserhell bleibenden Lymphe entleeren kann. Den Eltern ist einzuschärfen, daß die Pusteln vor dem Abscheuern, Kratzen, Zerdrücken ꝛc. sorgfältig gehütet und deshalb auch die Hemden der Impflinge wo möglich mit weichen, ungesteiften und weiten Aermeln versehn werden müssen.

In der Regel ist die Impfung an jedem Ober-Arme mittelst dreier Impfnadel- oder Lanzettstiche oder mittelst eben so vieler kleiner Querschnitte zu bewirken, und wenn hiervon abgegangen wird, so ist dies in der Impfliste zu bemerken. Alle unnöthige Schmerzen erregende und solche Impfmethoden, welche eine heftige Entzündung zur Folge haben, sind untersagt.

12) Die Impfärzte haben die Verpflichtung, am 7ten oder 8ten Tage nach geschehener Impfung die Impflinge zu untersuchen und vom Erfolge der Impfung Ueberzeugung zu nehmen. Bei anerkannter Aechtheit und regelmäßigem Verlauf der Schutzpocken, machen sie darüber den nöthigen Vermerk in der Impfliste und fertigen das vorgeschriebene Impfattest aus. Hat dagegen die Impfung den erwünschten Erfolg nicht gehabt, oder sind alle Pusteln vor dem Revisionstage abgekratzt, oder sonst zerstört worden, so muß die Impfung zum zweitenmal und wenn auch diese ohne Erfolg bleibt, zum drittenmal wiederholt und demnächst der Erfolg in der Impfliste vermerkt, oder wenn auch die dritte Impfung fehlgeschlagen, der Name des betreffenden Individui in die für das nächste Jahr bestimmte Impfliste übertragen werden. Privat-Impfärzte haben im letztern Fall ein Attest über die dreimal ohne Erfolg wiederholte Impfung auszustellen.

III. Remuneration der Bezirks-Impfärzte, Gestellung der Reise-Gelegenheit für dieselben.

1) Für einen ganzen Geschäfts-Tag werden den Bezirks-Impfärzten 1 Rthlr. 15 Sgr. bewilligt.

Digitized by Google

Als ein ganzer Geschäfts-Tag soll erachtet werden, an welchem an 30 Individuen entweder die Impfung oder die Revision des Erfolgs der Impfung vollzogen wird und zwar ohne Unterschied, ob zur Vollziehung des Geschäfts eine Reise nöthig gewesen oder nicht.

Da nun aber zu einer jeden vollendeten Schutzimpfung zwei Termine, nämlich der Impf- und der Revisions-Termin nöthig sind, so werden den Bezirks-Impfärzten für die gelungene Impfung und die Revision von 30 Individuen 3 Rthlr. bewilligt, wobei indeß für etwa fehlgeschlagene Impfungen nichts liquidirt werden darf.

Hiernach erhalten die Bezirks-Impfärzte für die gelungene Impfung von 100 Individuen 10 Rthlr. für jede einzeln gelungene Impfung 3 Sgr.

Die Landräthe haben mit Zuziehung der Kreis-Physiker nach diesen Sätzen und den Angaben der in vorgeschriebener Art bescheinigten Impflisten, die Liquidationen der Bezirks-Impfärzte zu prüfen, und nachdem solche richtig befunden oder rectificirt sind, die diesfälligen Beträge von jeder Orts-Kommune besonders, durch die Ortspolizeibehörde einzuziehen und an die betreffenden Bezirks-Impfärzte spätestens bis zum letzten December des betreffenden Jahres zu zahlen.

Hinsichtlich der Einziehung der gedachten Remuneration von den einzelnen Zahlungspflichtigen wird Folgendes festgesetzt: Die Unvermögenden werden durch die Orts-Armen-Kasse vertreten, wobei der Orts-Kommune überlassen bleibt, wenn vermögende und zur Vertretung gesetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden sind, von denselben die für die Unvermögenden geleisteten Beiträge wieder einzuziehen.

Nach der Analogie des vorgedachten Edikts vom 21. Juni 1815., soll nach Maaßgabe der Vermögensverhältnisse der verschiedenen Zahlungspflichtigen, die Remuneration der Bezirks-Impfärzte nach den Sätzen à 4, 3, und 2 Sgr. von den Zahlungspflichtigen eingezogen werden. Wenn z. B in einer Gemeinde 6 Individuen mit Erfolg geimpft sind, so erhält der Impfarzt dafür à 3 Sgr. — 18 Sgr. Leben sämmtliche Zahlungspflichtige in gleichen Vermögensverhältnissen, so zahlt jeder derselben 3 Sgr., sind dagegen von denselben

zwei	in geringern Vermögensverhältnissen,	so zahlen diese	à 2 Sgr.	— 4 Sgr.
"	" mittlern "	" "	à 3 "	— 6 "
"	" den besten "	" "	à 4 "	— 8 "
			Summa . . .	18 Sgr.

Für den Fall, daß der Kreis-Kommunal-Vorstand dazu seine Einwilligung ertheilt, kann der Gesammt-Betrag der den Bezirks-Impfärzten nach vorstehenden Bestimmungen für die im Kreise bewirkten Impfungen zu gewährenden Remuneration, aus der Kreis-Kommunal-Kasse gezahlt werden.

Uebrigens finden sämmtliche wegen der Remuneration der Bezirks-Impfärzte im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen keine Anwendung, wenn in dieser

Be-

Digitized by Google

Beziehung zwischen den Bezirks-Impfärzten und den Kommunen ein besonderes Abkommen statt finden, oder noch getroffen werden sollte.

2) Die Gestellung der Reisegelegenheit für die Bezirks-Impfärzte liegt der oder denjenigen Kommunen ob, in Betreff deren der Impf- oder Revisions-Termin, welcher die Reise erforderlich macht, angesetzt ist.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, dem Bezirks-Impfarzt zu der von letzterem acht Tage zuvor zu bestimmenden Zeit eine angemessene Reisegelegenheit zu stellen. Erfolgt die Gestellung derselben nicht pünktlich, so bleibt der Impfarzt befugt und verpflichtet, sofort zur bevorstehenden Reise eine Reisegelegenheit zu dingen, damit die Abhaltung des Impf- oder Revisions-Termins nicht verzögert werde.

In einem solchen Falle hat der Bezirks-Impfarzt die Quittung über das bezahlte Fuhrlohn dem Landrath einzusenden und letzterer den Betrag nach Befinden der Umstände von der Ortspolizeibehörde, oder wenn diese in der Sache nichts verschuldet hat, von den zur Gestellung der Reisegelegenheit Verpflichteten einzuziehen, und dem Impfarzte zu erstatten.

Diejenigen Gemeinden, welche kein Pferde-Gespann halten, müssen sich mit dem Bezirks-Impfarzt über die Vergütigung wegen der benöthigten Fuhre einigen.

Uebrigens steht es den Kommunen frei, wegen der in Impfungsangelegenheiten zu stellenden Reisegelegenheit ein Abkommen mit den Bezirks-Impfärzten zu treffen und denselben gegen ein bestimmtes Entschädigungs-Quantum die Beschaffung der Reisegelegenheit zu überlassen.

Nachtrag.

Bei gehöriger Ausführung der im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen, ist zwar das Impfgeschäft in Ansehung der alljährlich Nachgeborenen sicher gestellt; da indeß dieses Geschäft in früheren Jahren nicht überall vollständig zur Ausführung gekommen ist und sich deshalb besonders unter den bereits herangewachsenen Individuen manche Pockenfähige vorfinden, so wird im Betreff derselben noch Folgendes festgesetzt:

1) Sämmtliche Ortspolizeibehörden, die der Städte mitbegriffen, haben bis zum 1. Mai 1826. nach dem Schema D. eine Liste der in ihrem Geschäftsbezirk befindlichen vom 1. Januar 1811. bis zum letzten December 1824. Geborenen anzufertigen.

2) Diejenigen der hierunter Begriffenen, welche ein ärztliches Attest darüber beibringen können, entweder, daß sie mit Erfolg geimpft sind, oder die wahren Menschenpocken überstanden haben, müssen diese Atteste noch vor dem pro 1826. an ihrem Wohnorte abzuhaltenden allgemeinen Schutzpockenimpfungs-Termine der Ortspolizeibehörde vorlegen. Diese hat den Inhalt dieser Atteste in die ad 1. gedachte Liste einzutragen.

3) Alle

Digitized by Google

3) Alle übrigen der ad 1. gedachten Individuen, welche dergleichen Atteste nicht beibringen können, müssen sich nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde, welche dieserhalb zuvor Rücksprache mit dem Bezirks-Impfarzt zu nehmen hat, zu dem in Betreff ihres Wohnortes pro 1826 angesetzten allgemeinen Impf- oder Revisions-Termine einfinden. Denjenigen dieser Individuen, an welchen der Bezirks-Impfarzt die charakteristischen Narben der Schutzpocken oder der wahren Menschenpocken vorfindet, hat derselbe über diesen Befund ein Attest in vorgeschriebener Art auszufertigen, und den Inhalt dieser Atteste gleichfalls in die ad 1. gedachte Liste einzutragen; alle übrigen Individuen, an welchen dergleichen charakteristische Narben entweder gar nicht vorgefunden werden, oder deren Pockenfähigkeit zweifelhaft erscheint, hat der Bezirks-Impfarzt, wenn sonst kein Hinderniß entgegen steht, zu impfen, und wenn die Impfung von Erfolg ist, solches in die ad 1. gedachte Liste einzutragen, desgleichen auch die vorgeschriebenen Impfatteste zu ertheilen. Bei denjenigen Individuen, welche wegen Krankheit ꝛc. nicht geimpft werden können, oder bei denen die Impfung fehlgeschlagen, worüber der nöthige Vermerk in mehrgedachter Liste zu machen ist, muß die Impfung im Jahre 1827. ausgeführt und resp. wiederholt werden.

4) Vor dem 1. October 1826. haben die Ortspolizeibehörden die ad 1. gedachten nach den Bestimmungen ad 2. und 3. ausgefüllten Listen den Landräthen einzureichen. Die Letzteren haben zu prüfen, ob die Listen nach vorstehenden Bestimmungen gehörig geführt und ausgefüllt sind. Diejenigen Listen, in Rücksicht derer sich nichts zu erinnern findet, haben sie in ihren Registraturen aufbewahren zu lassen, die übrigen Listen, welche entweder unvollständig geführt sind, oder welche noch mehrere Individuen nachweisen, bei denen die Impfung im Jahre 1827. zu wiederholen ist, haben sie den Ortspolizeibehörden mit der nöthigen Anweisung zur Vervollständigung zurückzugeben und im Jahre 1827. sich wieder vorlegen zu lassen.

In dem von den Landräthen und Kreis-Physikern Uns pro 1826. zu erstattenden Haupt-Impfberichte ist in einem Nachtrage anzuzeigen, ob? und wie? die Bestimmungen dieses Nachtrags gegenwärtiger Verordnung zur Ausführung gekommen und im Betreff der vom 1 Januar 1811. bis ultimo December 1824. Gebornen eine summarische Nachweisung der im Jahre 1826. in jedem Impf-Bezirk a, mit Erfolg Geimpften b, ohne Erfolg Geimpften und c, zur Impfung für das Jahr 1827. Notirten, beizulegen.

Liegnitz, den 31. December 1825.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Schema

Digitized by Google

Schema A.

Liste der im Kreises bei der sorgfältigen Aufnahme im Monat Januar 182 vorgefundenen pockenfähigen und deshalb zu impfenden Individuen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.		
Nro.	Name und Stand des Vaters (Familien-Vorstandes) des Impflings.	Vorname des Impflings.	Datum der Geburt des Impflings, nach Tag, Monat u. Jahr.	Datum der Impfung nach Tag, Monat und Jahr.	Revision des Erfolgs der Impfung nach Tag, Monat und Jahr.	Erfolg der Impfung			Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, von welchem Rinde und ob mit trockenem oder frischem Stoff geimpft worden?	Es sind in der Impfliste für das Jahr 182 aufgenommen.	
						Ächten, schützenden Vaccine-Pusteln.	Zahl der unächten nicht schützenden Vaccine-Pusteln.	Ob die Impfung dreimal ohne Erfolg wiederholt worden.		Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Im Jahre 182 Neugeborne.

8.				10.	11.	12.	13.			14.		
Davon sind in Abzug zu bringen.							Es sind in die Impfliste für das Jahr 182 übertragen.			Von den Geimpften sind geimpft.		
Die Todtgebornen.	Die vor der Impfung Gestorbenen.	Die weggezogenen Individuen.	Summa.	Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum dritten Mal ohne Erfolg geimpft worden.	Ohne Erfolg oder mit unsicherm Erfolg Geimpfte.	Aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	Oeffentlich.	Privatim, laut beigebrachtem Impf-Attest.	Anmerkungen.

Schema

Digitized by Google

Schema B.

General-Impf-Tabelle über die im Kreise N. N. im Jahre 182 ausgeführte Schutzpockenimpfung.

Benennung des Impf-Bezirks. Name und Wohnort des Impfarztes.	Namen der Ortschaften in welchen das Impfgeschäft vollzogen worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 182 aufgenommen				Davon sind in Abzug zu bringen			
		aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen.	Neugeborene.	neu angesiedelte Impffähige.	Summa.	die Todtgeborenen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogen.	Summa.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum drittenmal ohne Erfolg geimpft worden.	Es sind in die Impfliste für das Jahr 182 übertragen			Von den Geimpften sind geimpft		Bemerkungen.
			Ohne Erfolg, oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	Öffentlich.	Privatim.	

Schema

Schema C.

No. (der Impfliste)
Dieses Zeugniß ist sorgfältig aufzubewahren.

Ich Unterschriebener bezeuge, daß (Vor- und Zuname des Impflings) wohnhaft zu (Name des Orts, Angabe der Straße und Hausnummer) geboren den (Tag, Monat und Jahr der Geburt) Sohn / Tochter des (Vor- und Zuname nebst Gewerbe des Familienvaters) am (Tag, Monats und Jahr der Impfung) mit guter Schutzpocken-Lymphe durch mich geimpft worden sey, und ich die darauf erfolgten (Zahl der Schutzpocken) Schutzpocken bei der Besichtigung am (Tag, Monat, Jahr der Untersuchung) für echt erkannt habe.

N. N. den ten 18.

Name, Stand und Wohnort des Impfarztes.

Schema D.

Liste der in N. N. Kreises vorhandenen vom 1. Januar 1811. bis ult. December 1824. geborenen Individuen.

No.	Name und Stand des Vaters (Familienverstandes) des Impflings.	Vorname des Impflings.	Datum der Geburt des Impflings nach Tag Monat, Jahr.	Ob sie nach den Angaben eines Impf-Attestes vor 1825. mit Erfolg vaccinirt sind?	Ob sie versehen sind mit den charakteristischen Narben der Vaccine Pusteln?	der wahren Menschenpocken?	Ob sie mit Erfolg im Jahre 1825. geimpft sind?	Ob sie zur Impfung für das Jahr 1827. notirt sind?	Bemerkungen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 11. März 1826

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Wegen der zu errichtenden Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen.

Die Königl. hohen Ministerien des Innern und des Kriegs haben bestimmt, daß die bereits in den Rhein-Provinzen, in Westphalen und in Berlin bestehende Einrichtung besonderer Prüfungs-Commissionen für die Freiwilligen zum einjährigen Dienst, auch in den übrigen Provinzen der Monarchie eintreten solle.

Wir säumen daher nicht Unserem Verwaltungs-Bezirk die diesfällige Instruction, insoweit sie zu veröffentlichen erforderlich, nachfolgend bekannt zu machen.

Instruction

für die zu errichtenden Departements-Commissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

§. 1. Die Prüfungs-Commission ist die Behörde, welche sich mit Untersuchung der Ansprüche derjenigen jungen Männer zu beschäftigen hat, die ihre Militairdienstpflicht nach der Vergünstigung des Gesetzes vom 3. September 1814. §. 5. 7. 9. 16. mit einem Dienstjahr lösen wollen. Begriff.

§. 2. Ihr Zweck ist, den Bestimmungen des Gesetzes richtige Anwendung zu versichern, mithin auf der einen Seite den Chefs der oft entfernt stehenden Truppentheile von dem Anspruch der sich zum einjährigen Dienst meldenden jungen Leute durch das Attest der Kommission Ueberzeugung zu geben, und sie in der Annahme solcher Leute sicher zu stellen, und auf der andern Seite, das Interesse der übrigen Dienstpflichtigen in der Hinsicht zu wahren, daß nicht zum Nachtheil derselben bei der Gestellung des jährlichen Ersatzes — junge Leute zum einjährigen Dienst zugelassen werden, welche gesetzlich nicht Anspruch darauf haben, mithin auf diesem Wege, mittelst

telst eines überall gleichmäßigen Verfahrens, nach vereinten Ansichten und durch Entfernung der Schwierigkeiten in Beurtheilung einzelner Fälle — das mehrseitige Interesse bei dieser Gelegenheit möglichst sicher zu stellen.

Organisirung der Commission und ihre Mitglieder.

§. 3. Die Kommission ist daher gemischt, und besteht an dem Sitze einer jeden Regierung für deren Bezirk

a. aus Mitgliedern von den Militairbehörden, als Repräsentanten der Truppentheile,

b. aus Mitgliedern der Civil-Verwaltungsbehörden, als Repräsentanten der Verwaltung und der Verwalteten.

§. 4. Sie soll jederzeit aus zwei, also aus vier ordentlichen und so vielen außerordentlichen Mitgliedern besetzt seyn, als nothwendig ist, Candidaten aus den verschiedenen Klassen des Wissens, der Kunst oder der Gewerbe zu prüfen.

Die ordentlichen Mitglieder sollen bestehen:

a. militairischer Seits, aus zwei Staabsoffizieren,

b. aus zwei Räthen des Regierungs Collegii, worunter ein Rath von der Geistlichen und Schulverwaltung.

Die außerordentlichen Mitglieder sollen bestehen aus sachverständigen Männern

a. des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes,

b. der Landwirthschaft,

c. des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter.

Es soll der Commission ein Militair-Oberarzt beigeordnet werden, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat.

In Ermangelung eines Militair-Oberarztes, soll der Regierungs-Medizinal-Rath oder der Kreis-Physikus die Geschäfte des erstern wahrnehmen.

Die Ernennung der Mitglieder gehet resp. von dem General-Kommando und von der Regierung aus.

§. 5. Wenn es sich trifft, daß an einem Departements-Hauptort nur ein Staabsoffizier garnisonirt, so kann die Stelle des zweiten Staabs Offiziers einem Offizier geringern Grades übertragen werden, dessen Wahl und Ernennung ebenfalls von dem Königl. General Kommando ausgehet.

§. 6. Die solcher Gestalt organisirte Commission steht unter sich in einem kollegialischen Verhältniß. Die Meinung keines Mitgliedes bei getheilten Stimmen ist vorgehend, keine soll den Ausschlag geben. Kann man sich nicht vereinigen, so wird die Sache mittelst Berichts dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorgelegt.

§. 7. Es ist nicht erforderlich, daß die außerordentlichen Mitglieder der Kommission jeder Prüfung beiwohnen, sondern es ist, zur Vermeidung von Zeitversäumniß hinreichend, daß davon nur diejenigen erscheinen, welche

nach

nach dem Verhältniß ihrer Wissenschaft oder Kunst zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind. Sie werden jedesmal von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zur Abhaltung der Prüfung eingeladen.

§. 8. Die Kommission soll sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte vierteljährlich an dem ein für allemal festgesetzten Tage versammeln. Geschäftszeit.

§. 9 Gegenstand der Arbeiten dieser Kommission ist nach dem ad 1 festgesetzten Begriff zuerst Geschäfts-Gegenstand.

die gesetzlichen Ansprüche der zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Jünglinge zu prüfen, nach dem Resultate der Prüfung derselben den Anspruch auf Zulassung zum einjährigen Dienst zuzuerkennen oder abzusprechen.

§. 10. Anspruch zum Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit haben nur solche junge Leute, die sich den Wissenschaften oder Künsten und einer höhern Ausbildung widmen, und bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet und die Erreichung des Zwecks, um dessen Willen ihnen der Staat diese Begünstigung angedeihen läßt, sichert. Die Anmeldung kann aber erst nach vollendetem 17ten Jahre, und muß vor erreichtem 20sten Lebensjahre erfolgen. Anspruch zum einjährigen Militairdienst.

Wer sich nicht vor dem 20sten Jahre meldet, kann die Begünstigung des einjährigen Dienstes nicht weiter in Anspruch nehmen.

§. 11. Um diesen Anspruch zu untersuchen, soll die Prüfung seyn: Untersuchung desselben.

a. personell,

b. wissenschaftlich.

§. 12. Zur personellen Prüfung gehört die Untersuchung der persönlichen Verhältnisse der sich meldenden jungen Leute nach Vorschrift der §§. 9. 12. und 14. der Instruction vom 19. Mai 1816. und nach den darin ad a. b. c. d. vorgeschriebenen Attesten. a. Personelle Prüfung.

Die Kommission ist verpflichtet, die Glaubhaftigkeit dieser Atteste, wenn sie es nöthig findet, auf jedem Wege zu prüfen. Alle Behörden sind schuldig, ihr darin behülflich zu seyn.

Die körperliche Diensttauglichkeit muß gleichfalls geprüft werden, damit nicht Leute, welche außer Stande sind die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen, den Truppentheilen zugewiesen werden. Ergiebt sich, daß der junge Mann zum Dienst tauglich ist, so stellt der Arzt darüber ein Attest aus. Findet sich, daß derselbe für jetzt zum Dienst nicht brauchbar ist, so bleibt die Finalbestimmung über seine Annahme vorbehalten. Erklärt der Arzt das betreffende Individuum für gänzlich unbrauchbar zum Militairdienst, so ist dasselbe der Departements-Ersatz-Kommission zur definitiven Entscheidung über sein Militairverhältniß zu überweisen.

§ 13.

Digitized by Google

b. Mündliche und Ausnahmen davon.

§. 13. Steht die persönliche Prüfung zu Gunsten des zu prüfenden Individui fest, so wird zur Prüfung im Wissen geschritten.

Die Qualification in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste oder durch mündliche Prüfung nachgewiesen werden. Den Nachweis durch Atteste können nur führen:

a. die auf einer Königl. oder fremden Universität mit Erlaubniß diesseitiger Behörden studirende Jünglinge, wenn sie mit dem Zeugniß der Reife No. I. und II. versehen sind, welche die Verfügung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 28. Sept. 1818. näher bestimmt;

b. die Schüler auf Königl. Gymnasien aus den drei ersten Klassen, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirektion beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden;

c. die Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche von den, bei den bischöflichen Seminarien zu etablirenden Prüfungs-Kommissionen ein Attest ihrer Fähigkeit zur Aufnahme in das Priester-Seminarium erhalten haben;

d. die Schulamts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schulamt aufweisen können.

Die Kommissionen müssen diese Atteste einer genauen Prüfung unterwerfen; es bleibt denselben überlassen, sich den Umständen nach von der Richtigkeit der Atteste durch eine mündliche Prüfung der Freiwilligen näher zu überzeugen. Alle übrigen jungen Leute, die nicht zu den Kathegorien a. bis d. gehören, müssen unbedingt mündlich von der Kommission geprüft werden.

Es findet keine Dispensation von der persönlichen Gestellung vor der Kommission statt.

Gegenstände der Prüfung.

§. 14. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den §. 10. erwähnten bedingten Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat.

Unter diesem bedingten Grade der Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, welche das betreffende Individuum rücksichtlich aller Zweige des Schulunterrichts zum Eintritt in die erste Abtheilung der dritten Klasse eines Gymnasii fähig macht. Die Kommissionen können jedoch nach den Umständen in einzelnen besondern Fällen, z. B. Künstlern, Oeconomen, Kaufleuten ꝛc., die eine wirkliche allgemeine höhere wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der Lateinischen und Griechischen Sprache dispensiren.

Unter Gymnasien werden nur solche höhere Schulen verstanden, von welchen die jungen Leute, aus der ersten Klasse, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife, nach der Universität abgehen. Kunstgerechte oder mecha-

Digitized by Google

mechanische Arbeiter haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf den Eintritt als Freiwillige; diese Begünstigung wird indeß denjenigen einzelnen kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern gestattet, welche zu ihren Fertigkeiten besonders zugezogen werden und sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es zugleich ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebes der betreffenden Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

In Ansehung der gedachten Arbeiter bedarf es in den vorausgesetzten Fällen keines Nachweises der wissenschaftlichen Ausbildung. Diese Individuen werden nicht ihrer Persönlichkeit wegen, sondern lediglich zum Besten der Fabriken, in denen sie beschäftigt sind, und immer nur dann, wenn die örtlichen Gewerbs-Verhältnisse solches wirklich erfordern, begünstigt. Die Departements-Prüfungs-Commissionen dürfen keinem kunstgerechten oder mechanischen Arbeiter die Begünstigung des einjährigen Dienstes zugestehen, bevor sie nicht das Gutachten der Kreis-Ersatz-Commission eingeholt haben.

§. 15. Wer in dieser Prüfung wohl bestanden, oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuchs zur ausnahmsweisen Zulassung als Freiwilliger nachgewiesen hat und zum Militairdienst körperlich brauchbar ist, erhält ein nach einem besondern Schema auszufertigendes Attest dahin, Folgen der Prüfung.

daß er, sowohl nach persönlichen Verhältnissen als in wissenschaftlicher Bildung, und vorzüglich in den zu nennenden Theilen des Wissens für qualificirt befunden, oder wegen der anzugebenden Ursachen die Zulässigkeit anerkannt worden ist,

seine Militairpflicht in der Königlich Preußischen Armee mit einem einjährigen Dienst ablösen zu können.

§. 16. Dieses Attest wird von der ganzen Kommission unterschrieben, besiegelt und dem Geprüften zum Gebrauch behändigt.

Diesem Attest muß eine beglaubte Abschrift des ärztlichen Zeugnisses über die Dienstauglichkeit des Freiwilligen beigefügt werden.

§. 17. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, wird sogleich mündlich beschieden, in beiden Fällen aber wird noch in termino eine Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufgenommen und von der Kommission unterschrieben.

§. 18. Die Militair-Mitglieder der Kommission überreichen dem Landwehr-Brigade-Commandeur so wie die Civil-Mitglieder der Königlichen Regierung jährlich eine Nachweisung von den geprüften Individuen und berichten über den Fortgang ihrer Operationen. Die Regierungen werden die Landräthe als Civil-Vorsitzer der Kreis-Ersatz-Kommissionen von den Verhandlungen, so weit solche die betreffenden Kreise berühren, in Kenntniß setzen.

§. 19.

Digitized by Google

Geschäftsform.

§. 19. Die Kommission führt ihr Geschäft unter dem Titel: Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

§. 20. Die Anmeldungen zum einjährigen Freiwilligen Dienste müssen in der Regel bei der Prüfungs-Kommission desjenigen Regierungs-Departements erfolgen, in welchen die betreffenden Individuen ihren gesetzlichen Wohnort haben. Letztere können nur in einzelnen besondern Fällen ausnahmsweise auf ihr specielles Ansuchen mittelst o dentlicher Correspondenz an eine andere bestimmte Prüfungs Commission verwiesen werden.

Junge Leute, welche sich auf Gymnasien, Universitäten oder in Fabriken und Handlungen befinden, ohne daß grade ihr gesetzlicher Wohnort der ist, an welchem sie sich aufhalten, können sich ebenfalls, jedoch nur bei der Prüfungs-Kommission des Departements, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, zur Prüfung melden. Wer das §. 15. und 16. erwähnte Attest erhalten hat, kann den Antritt seines Militair-Dienstes, wenn seine Verhältnisse ihm dieses wünschenswerth machen, bis zum vollendeten 23sten Jahre aufschieben und bei jedem Truppentheil eintreten. Den Truppentheilen bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in den Fällen, wo sie einen Freiwilligen, des von dem Arzte der Prüfungs-Kommission ausgestellten Attestes ungeachtet, nicht für dienstauglich halten, die Einstellung abzulehnen. Die Truppentheile haben in solchen Fällen das nämliche Verfahren zu beobachten, welches im Allgemeinen wegen der Ausmusterung der Ersatz-Mannschaften vorgeschrieben worden ist, damit von den Departements-Ersatz-Kommissionen über das Militair-Verhältniß der Freiwilligen definitiv entschieden werden kann.

Wer ohne einen speciellen und zureichenden Entschuldigungs-Grund nicht vor zurückgelegtem 23sten Jahre den Militair-Dienst antritt, wird der Begünstigung des einjährigen Dienstes verlustig, und muß sofort zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen eingestellt werden.

§. 21. Die in dem vorstehenden §. bemerkten Anmeldungen müssen durch die Eltern oder Vormünder oder durch die betreffenden jungen Leute schriftlich erfolgen. Die §. 12. der Instruktion zur Prüfung der Freiwilligen vom 19. May 1816. vorgeschriebenen Atteste oder zugleich auch die §. 13. erwähnten Zeugnisse sind den desfallsigen Eingaben beizufügen.

Die Bittsteller werden darauf nach den Umständen von der Prüfungs-Kommission beschieden werden.

§. 22. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Correspondenzen und macht davon dem ersten Mitgliede militairischer Seits oder dessen Stellvertreter im Orte selbst br. manu Mittheilung.

Kommt es nicht auf einen Beschluß aller Mitglieder an, so besorgt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem Militair-Repräsentanten einig ist, das Nöthige, und in der nächsten Sitzung wird von dem

dem, was geschehen, allen Mitgliedern Nachricht gegeben. Die abgehende Correspondenz wird von einem Militair- und Civil-Commissarius unterschrieben.

Demnächst sind noch folgende Bestimmungen erlassen worden:

§. 1. Den Kommissionen ist gestattet, in den Fällen, wo sich zu dem einen oder anderen der nach §. 8. der Instruktion anzusetzenden vierteljährigen Prüfungs-Terminen nur wenige Individuen melden, solche auf den nächsten Termin zu verweisen und so mitunter einen Termin auszusetzen.

§. 2. Diejenigen Freiwilligen, welche ein Attest ihres Haus-Arztes oder des Kreis-Physikus über ihre Tüchtigkeit zum Militair-Dienst beibringen werden, sind von der durch den §. 12. der Instruktion bestimmten ärztlichen Untersuchung bei der Prüfungs-Kommission ausgenommen.

§. 3. Wegen derjenigen Freiwilligen, welche nach §. 12. der Instruktion von den Prüfungs-Kommissionen als unbrauchbar zum Dienste den Departements-Ersatz-Kommissionen zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß überwiesen worden sind und inzwischen das 20ste Jahr erreicht haben, soll von den Departements-Ersatz-Kommissionen bei ihrem nächsten Zusammentritt sogleich nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse entschieden, Hinsichts derer aber, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, der näheren Beurtheilung der Departements-Ersatz-Kommissionen nach Lage der vorhandenen Umstände überlassen werden, ob sie über dergleichen Individuen definitiv entscheiden, oder die definitive Entscheidung bis dahin, daß die Individuen das gesetzliche Alter erreichen, noch aussetzen wollen. Eben so soll es von der näheren Beurtheilung des Landwehr-Brigade-Commandeurs und Regierungs-Departements-Rathe, als permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission abhängig bleiben, ob sie in einzelnen Fällen ausnahmsweise schon vor dem jährlichen Zusammentritt der Kommission entscheiden, oder die Entscheidung, wie es in der Regel geschehen muß, bis zu diesem Zeitpunkte aussetzen wollen.

§. 4. In denjenigen Fällen, wo die körperliche Dienstuglichkeit und die wissenschaftliche Bildung der Freiwilligen durch Atteste unbezweifelt dargethan worden ist, soll es, in Beziehung auf die Schluß-Bestimmung des §. 13. der Instruktion, der Vereinigung der Königlichen Ober-Präsidien mit den Königlichen General-Kommando's überlassen bleiben, dergleichen Freiwillige von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Kommission zu dispensiren.

Diese Dispensation findet daher, was die persönliche Gestellung, Behufs der Prüfung der wissenschaftlichen Qualification betrifft, nur auf diejenigen Freiwilligen Anwendung, die nach §. 13. a. b. c. und d. der Instruktion ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Atteste nachweisen dürfen, wogegen es Hinsichts der übrigen Freiwilligen, die nach obengedachten §. unbedingt mündlich zu prüfen sind, bei der persönlichen Gestellung vor der Prüfungs-Kommission verbleibt.

§ 5.

Digitized by Google

§. 5. Bei der Schluß-Bestimmung des §. 20. der Instruktion, wonach diejenigen Freiwilligen, welche vor zurückgelegtem 23sten Jahre den einjährigen Militair-Dienst noch nicht angetreten haben, dieser Begünstigung verlustig gehen, behält es zwar sein Bewenden, es kann jedoch in dem Falle eine Ausnahme statt finden, wo ein zureichender Entschuldigungs-Grund wegen des unterbliebenen früheren Dienst-Antrittes angeführt wird. Als solcher soll aber nur die nachgewiesene Unmöglichkeit, diesen letzten Termin einhalten zu können, z. B. eine dem Dienstpflichtigen gerade zu dieser Zeit zugestoßene Krankheit, die ihn verhindert, das Zimmer zu verlassen, oder eine Verhaftung ꝛc. angenommen und nur in einem solchen glaubhaft nachgewiesenen Unmöglichkeits-Falle der spätere Eintritt ausnahmsweise zugestanden werden.

In solchen Fällen soll aber die Entscheidung nicht den Provinzial-Behörden überlassen werden, sondern es müssen Letztere darüber an die Ministerien des Innern und des Krieges berichten, welche sich über jeden einzelnen Fall dieser Art nach den stattfindenden Umständen einigen werden.

§. 6. Die zu errichtenden Prüfungs-Kommissionen haben die Befugniß, in einzelnen durch die zu große Entfernung der Wohnorte der sich zum Eintritt als einjährige Freiwillige meldenden Individuen von den Sitzen der Kommissionen begründeten Fällen, wo die persönliche Gestellung der Freiwilligen instructionsmäßig nothwendig ist, die persönliche Prüfung solcher jungen Leute den Kreis-Ersatz-Kommissionen, jedoch unter Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung der Departements-Prüfungs-Kommissionen zu übertragen. In sofern die Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht gerade zusammen getreten sind, können die permanenten Mitglieder derselben, mithin der Landwehr-Bataillons-Commandeur des betreffenden Bezirks und der Kreis-Landrath, in den vorgedachten einzelnen Fällen dieserhalb von der Departements-Prüfungs-Kommission requirirt und resp. beauftragt, und es kann ihnen auch die Heranziehung eines qualificirten Schulmannes, Behufs der schulwissenschaftlichen Prüfungen, ohne daß jedoch daraus für die Staats-Kasse besondere Kosten entstehen dürfen, gestattet werden.

Die erforderliche ärztliche Prüfung wird alsdann Seitens des Landwehr-Bataillons-Commanders, wenn die Kreis-Ersatz-Kommission auch nicht gerade zusammen getreten ist, durch den ihm untergebenen Bataillons-Arzt veranlaßt, und demzufolge das Erforderliche von dem Königl. Kriegs-Ministerio speciell angeordnet werden.

Zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses wird hier nur noch darauf aufmerksam gemacht:

daß die in Folge des §. 3. der Instruction an jedem Regierungs-Sitze für deren Bezirk zu errichtende Prüfungs-Kommission für sämmtliche zum Departement der betreffenden Regierung gehörige Individuen, wenn solche auch zu verschiedenen Armee-Corps-Bezirken gehören, wirksam seyn soll.

Die

Die Behörden Unſers Reſſorts haben ſich hiernach, ſo wie alle die, welche es angeht, genau zu achten.

Sobald die Prüfungs-Departements-Kommiſſion conſtituirt ſeyn wird, werden von ihr die Tage ihrer Anwesenheit bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 6. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. M. 501. c.

No. 27. Betrifft die Diäten der Feldmeſſer für ihre Reiſetage.

Es iſt höchſten Orts feſtgeſetzt worden, daß der im Feldmeſſer-Reglement vom 29. April 1813., §§. 103. und 104., gemachte Unterſchied der Diäten-Zahlung für Reiſe- und Arbeitstage nicht mehr ſtatt finden ſoll, und daß daher Feldmeſſer und unbeſoldete Bau-Conducteurs in der Folge auch für die Reiſetage, wie für die Arbeitstage, täglich 1 Rthlr. 15 Sgr. liquidiren können.

Dies wird für diejenigen, die dabei intereſſirt ſind, hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 23. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 440.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Anweiſung an ſämmtliche Untergerichte.

Bei der allerhöchſt angeordneten und von dem Chef der Juſtiz eingeleiteten Reviſion der Geſetze, ſind von demſelben mehrere vorbereitende Maaßregeln beſchloſſen worden, worüber den Unter-Gerichten in Gefolge der Verfügung deſſelben vom 29. Januar d. J. Folgendes zur Nachachtung eröffnet wird:

I. Seit dem nach dem Geſetz vom 21. Juny v. J. den Reviſions-Erkenntniſſen, welche zwei gleichförmige Urtheile ganz oder zum Theil abändern, die Entſcheidungsgründe beizufügen und die Erkenntniſſe mit dieſen den Parteien bekannt zu machen ſind, werden nicht mehr wie früher nach §. 133. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Abſchriften dieſer Reviſions-Erkenntniſſe, nebſt den Entſcheidungs-Gründen, von denjenigen Gerichtsbehörden, welche in revisorio zu erkennen haben, bei dem Königlichen Juſtiz-Miniſterio eingereicht. Da jedoch dieſe Entſcheidungen bei der bevorſtehenden Geſetzesreviſion benutzt werden ſollen, ſo werden die Untergerichte angewieſen, alle zwei gleichlautende Erkenntniſſe abändernde Reviſionsurtel, welche in bei denſelben in erſter Inſtanz verhandelten Rechtsſachen ſeit dem 21. Juny v. J., von dem Geheimen Ober-Tribunal oder von dem Landes-Juſtiz-Collegio erlaſſen ſind, eben ſo auch diejenigen, die in der Folge noch ergehen werden, nebſt den beigefügten Entſcheidungs-Gründen, in einer korrekten

und gut geschriebenen Abschrift ohne weitern Begleitungs-Bericht unmittelbar an den Herrn Justiz-Minister einzusenden.

II. Da auch erhebliche und bei der Legislation zu benutzende Rechtskontroversen in judicando zur Sprache gekommen seyn können, ohne daß der Fall der Abänderung zweier conformes vorhanden ist, so werden die Untergerichte veranlaßt, alle diese ins Revisorium gediehene Fälle, deren das Gericht oder dessen einzelne Mitglieder sich erinnern, oder die mittelst einer Durchsicht der Akten oder Relationen, oder Falls Präjudikatenbücher existiren, aus diesem auszumitteln sind, mit der Ueberschrift:

„zur Benutzung der Revision der Gesetze"

ganz kurz, dem Rubro, Dato des Revisions-Erkenntnisses und den zur Sprache gekommenen Rechtskontroversen nach, dem Chef der Justiz anzuzeigen.

III. Wenn einem oder dem andern Gerichte fortan in judicando oder decernendo zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung oder auch solche Materien vorkommen, welche eine Abänderung der darüber geltenden Bestimmungen wünschen lassen, so ist es der Wille des Herrn Justiz-Ministers, daß das Gericht solche ganz kurz ohne ausführliche Entwickelung der Motive ebenfalls mit der Ueberschrift: „zur Benutzung bei der Revision der Gesetzgebung" einberichte.

Nach gegenwärtiger Anweisung ist fortwährend bis zum Schluß der Gesetzes Revision zu verfahren. Glogau, den 17. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Aufforderung an diejenigen, die Zahlungen in das Depositum zu leisten haben.

Da bei Einzahlungen in das Depositum des unterzeichneten Collegii der Fall häufig vorkommt, daß die Deponenten, statt vorher einen Termin zur Einzahlung zu extrahiren, die Gelder mit der Post unmittelbar an das Ober-Land s-Gericht oder dessen Depositum einsenden, oder sich persönlich oder durch einen Dritten mit Einzahlungen melden, ehe der Annahme-Befehl nachgesucht oder erlassen ist, dergleichen Fälle aber nach Vorschrift der Deposital-Ordnung nach Möglichkeit vermieden werden sollen, da sie zu Weitläuftigkeiten und Abweichungen von der Regel Anlaß geben; so werden alle diejenigen, welche Zahlungen an das Judicial- oder Pupillen-Depositum zu leisten, ingleichen diejenigen, welche Prätiosa oder Dokumente darin abzuliefern haben, angewiesen, zuvörderst unter bestimmter Anzeige der Summe oder des Gegenstandes, welcher in das Depositum abzuliefern ist, einen Termin zur Einzahlung bei dem Ober-Landes-Gericht oder Vormundschafts-Collegio nachzusuchen und sodann in dem den Interessenten bekannt gemachten Termin die Zahlung selbst zu leisten.

Insbesondere wird den auswärtigen Schuldnern des General-Depositi, welche halbjährig Zinsen einzuzahlen haben, aufgegeben, hier einen Justiz-Com-

Commissarius oder einen andern am Orte wohnenden Mann zu bestellen, an welchen sie die Gelder adressiren, der den Annahme-Befehl nachsucht und dann die wirkliche Einzahlung an einem der gewöhnlichen Deposital-Tage leister.

Hiernach hat sich ein jeder Interessent zur Vermeidung von Schaden und Nachtheil zu achten. Glogau, den 28 Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Anfertigung von Siegel u. Stempel durch die Loosche Münz-Anstalt.

Die Medaillen-Münz-Anstalt von G. Loos, Daniel Loos Sohn in Berlin, hat zwei Exemplare einer kleinen Druckschrift über Siegelung und Stempelung dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht zugesandt, und sich zur Anfertigung zweckmäßiger Siegel, Stempel ꝛc. erboten, jener Schrift auch die zur Erläuterung nöthigen Probesiegel und Stempel beigefügt. Da die Schrift so wie die Proben ihrem Endzwecke völlig entsprechen, diese Anstalt auch längst in bewährtem Rufe steht, so wird solche sämmtlichen Gerichts-Behörden, im Fall sie Bestellungen dieser Art zu machen haben, anempfohlen. Die Schrift so wie die Abdrücke können in der General-Registratur eingesehen werden. Sollte aber ein oder das andere Gericht ein Exemplar bedürfen, so hat sich die Anstalt erboten, den Bedarf zu liefern.

Glogau, den 3. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verkauf von 4 — 500 Brennholz-Eichen, Reviers Nimkau, zur Stabholzausarbeitung.

In den an der Oder belegenen Wald-Distrikten Regnitz und Leubus, Preuckau, einschließlich des Grossener Antheils, Forst-Reviers Nimkau, Inspection Wohlau-Hammer, soll von den, zur diesjährigen Etatserfüllung einzuschlagenden, zum Theil zu schälenden 4 — 500 Stück Brennholz-Eichen, das darinn Endenweise befindliche Bau- und Nutzholz, rund gemessen nach Cubik-Fuß oder zur Stab- und Böttcherholz-Ausarbeitung, am 5. April dieses Jahres im Forsthause zu Leubus, nahe bei der Stadt Parchwitz, an der Kunst-Straße von Berlin nach Breslau belegen, zum öffentlich meistbietenden Verkauf gestellt werden. Die Kaufbedingungen können bei dem Unterförster Becker zu Leubus, und in Unserer Domainen- und Forst-Registratur eingesehen werden.

Genannter Unterförster, und auch der Unterförster Mende zu Regnitz, werden gedachte Eichen Kauflustigen auf Verlangen vorzeigen.

Kauflustige werden daher zu obigem Termine eingeladen.

Breslau, den 19. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

Der

Wegen Veräußerung des zum Revier Windischmarchwitz, der Forst-Inspection Stoberau gehörigen Walddistrikts Klein-Zöllnig.

Der dem Königlichen Fiscus gehörige, eine kleine viertel Meile von Bernstadt entfernte, zu beiden Seiten der nach Breslau und Oels führenden Straßen gelegene, zum Revier Windschmarchwitz der Forst-Inspection Stoberau gehörige Walddistrikt Klein-Zöllnig, soll an den Meist- und Bestbietenden öffentlich veräußert werden.

Der diesfällige Licitations-Termin stehet auf den 11. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in Klein-Zöllnig in der Wohnung des Wald-Wärter Berka, vor dem Forstmeister Mercusky an. Kauflustige können die Veräußerungs-Bedingungen sowohl in Unserer Domainen-Registratur, als auch in Klein-Zöllnig in der Behausung des rc. Berka, welcher zugleich angewiesen worden, ihnen die Waldung auf Verlangen vorzuzeigen, einsehen. Breslau, den 7. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Königliche Berliner Porzellan-Manufaktur wird in den Frühjahrsmonaten dieses Jahres mancherlei weiße, auch blau und grün bemalte Porzellane neuester Fabrikation, als: Tafelservice, Kaffee- und Thee-Service, Teller, Terrinen, Schüsseln, Tassen, Kannen, Wasserkrüge, Pfeifenköpfe, Blumentöpfe, Vasen und dergleichen mehr, in Glogau und Liegnitz durch einen Beamten der Königlichen Manufaktur öffentlich versteigern lassen, und behält sich vor die Tage der Auktion in den öffentlichen Blättern näher zu bestimmen.

Der Königl. Ober-Bergrath und Dirigent der Königlichen Berliner Porzellan-Manufaktur für weißes Porzellan. Frick.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor Burkmann, zeither in Kupferberg, ward Pfarrer bei der evangelischen Pfarrkirche zu Lüben.

Der Candidat der Theologie Penzholz erhielt die Bestätigung als Pastor zu Röchlitz.

Der zum unbesoldeten Rathsherrn gewählte Goldarbeiter Berthold zu Sagan wurde als solcher bestätiget.

Der Wundarzt Fohl zu Lauban hat die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

Der zeitherige Kreis-Chirurgus Hain zu Rimptsch ist in gleicher Eigenschaft für den Jauerschen Kreis nach Jauer versetzt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11

Liegnitz, den 18 März 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28 Betr. die Erhebung des Chaussee-Zolls von Parchwitz bis Aufhalt.

Da nunmehr die Chaussee von Parchwitz nach Aufhalt, als Fortsetzung der von Hirschberg nach Parchwitz bereits vorhandenen Chaussee, vollendet ist: so wird, vom 1. April d. J. ab, der Chaussee-Zoll davon nach dem Tarif vom 21. May 1822., und auf die Länge von ¼ Meile in Aufhalt, und zwar für hin und zurück erhoben werden. Dagegen haben die nach Aufhalt Reisenden in Leschwitz weder auf dem Hin- noch auf dem Rückwege Zoll zu entrichten, und auf dem Rückwege blos den in Aufhalt erhaltenen Zettel abzugeben.

Dies wird dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 28. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

EI. No. 259. Januar c.

No. 29. Die Aufhebung des Haupt Steuer-Amts Hirschberg, die Vereinigung der directen mit der indirecten Steuer-Kasse daselbst und die neue Bezirks-Abgrenzung der Haupt-Aemter Lieban, Reichenbach, Hoyerswerda und Liegnitz betreffend.

Das hohe Finanz-Ministerium hat unterm 27. December v. J. bestimmt: daß

I. das bisherige Haupt-Steuer-Amt zu Hirschberg, als solches, vom 1. Januar 1826. ab, aufgehoben, in ein Unter-Steuer-Amt verwandelt, und dieses mit der dasigen Kreis-Kasse vereint verwaltet, auch dabei

II. folgende anderweitige Bezirks-Abgrenzung der Haupt-Zoll-Aemter Lieban, Reichenbach und Hoyerswerda und des Haupt-Steuer-Amtes Liegnitz zur Ausführung gebracht werden soll.

a) Das Haupt-Zoll-Amt Lieban erhält von dem Bezirke des aufgelösten Haupt-Steuer-Amtes Hirschberg die Kreise Hirschberg und Bolkenhayn mit den Unter-Steuer-Aemtern zu Hirschberg und Bolkenhayn und der Stempel-Distribution zu Hohen-Friedeberg zugewiesen.

b) Dem Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz wird von demselben Bezirke

der Kreis Schönau mit dem Unter-Steuer-Amte zu Schönau zugetheilt. Das in diesem Kreise bisher bestandene Unter-Steuer-Amt zu Kupferberg ist mit dem Schlusse des Monats Januar d. J. aufgelöst.

Die in Bezug auf Branntwein und Braumalzsteuer bisher dahin gewiesenen Ortschaften Altenberg, Ketschdorf, Seitendorf und Kreuzwiese sind an das Unter-Steuer-Amt zu Schönau, die übrigen Orte aber, nämlich: Kupferberg mit Dreschburg, Janowitz, Seiffersdorf, Waltersdorf und Rohrlach an das Unter-Steuer-Amt zu Hirschberg verwiesen. Die übrigen Ortschaften des Schönauschen Kreises: Berbisdorf, Cammerswaldau, Maiwaldau, Eichberg, Schildau und Boberstein verbleiben auch fernerhin dem Steuer-Amte zu Hirschberg.

3) Das Haupt-Zoll-Amt zu Reichenbach erhält den Kreis Löwenberg und in demselben die Unter-Steuer-Aemter zu Friedeberg, Greiffenberg, Löhn und Löwenberg, nebst der Stempel-Distribution zu Liebenthal. Dagegen tritt von genanntem Haupt-Amte

4) an das Haupt-Zoll-Amt zu Hoyerswerda der Kreis Rothenburg mit den Unter-Steuer-Aemtern Rothenburg und Muskau dem Neben-Zoll-Amte IIter Klasse mit Steuer-Receptur Tauban und der Legitimationsschein-Expedition zu Niesky über.

Auf die Einhebung, Ablieferung und Berechnung der directen Steuern, einschließlich der Klassen- und Gewerbesteuer, in den Kreisen Hirschberg, Schönau und Rothenburg findet diese veränderte Bezirkseintheilung überall keine Anwendung.

Von dieser bereits zur Ausführung gebrachten Anordnung werden sämmtliche Behörden und Einwohner Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt. Liegnitz, den 9. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. 197. Januar c. 2.

Nr. 20.

Die Feier des Mariä-Verkündigungsfestes betreffend.

Um alle Zweifel über die diesjährige Feier des Mariä-Verkündigungsfestes zu beseitigen, wird in Gemäßheit einer Anordnung des Königlichen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 8. eingegangen, am 16. d. M., hierdurch in Erinnerung gebracht: daß dasselbe nach der in dem neunten General-Artikel der alten Sächsischen Kirchenordnung vom Jahre 1580. enthaltenen Bestimmung, auf den Sonntag Palmarum zu verlegen ist. Liegnitz, den 16. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Zum Zweck der Revisions.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 29. Januar d. J. werden die Unter-Gerichte des Departements hierdurch angewiesen:

1) von allen Revisions-Urteln, welche denselben seit dem 21. Juny v. J. mit

mit Entscheidungsgründen zugegangen sind, korrecte und gut geschriebne Abschriften, ohne weitern Begleitungs-Bericht;

2) von andern Revisions-Sachen, worin erhebliche, bei der Legislation zu benutzende Rechtskontroversen zur Sprache gekommen, kurze, das Rubrum, Datum des Revisions-Urteils und die Rechtskontroversen enthaltende Anzeigen,

und 3) über zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung und Materien, welche eine Abänderung der darüber geltenden Bestimmungen wünschen lassen, ganz kurze Berichte ohne ausführliche Entwickelung der Motive,

an des Herrn Justizministers Excellenz unmittelbar, mit der Ueberschrift: „Zur Benutzung bei der Revision der Gesetzgebung" einzusenden, und damit bis zum Schlusse der Gesetzes-Revision fortzufahren.

Breslau, den 28. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Zahlungen der General-Wittwen-Kasse am 1sten April d. J.

Die General-Direktion der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2. die den 1. April 1826. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. April, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819., nicht ferner statt finden, und bleibt es

es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institute-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1826.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Den Licitationsverkauf von 400 Eichen zu Schiffs-Bauholz, 200 Eichen zur Stab- und Böttcherholz-Ausarbeitung, und 200 Kiefern zu Bauholz-Inspektion Stoberau betreffend.

In dem an der Oder belegenen Walddistrikte Alt-Cölln, Forstreviers Carlsmarkt, Inspection Stoberau, sollen Vierhundert zu Schiffsbauholz vorzüglich geeignete Eichen, im Forsthause zu Stoberau, 2 Meilen von der Stadt Brieg entfernt, am 10. April d. J. früh um 10 Uhr, auf zweifache Art öffentlich meistbietend verkauft werden, nämlich entweder im Ganzen einschließlich des in gedachten Eichen befindlichen Brennholzes, oder nur das in diesen Eichen befindliche Bau- und Nutzholz, rund gemessen nach Kubikfuß.

In demselben Termine sollen außer obigen Eichen noch Zweihundert, ebenfalls im Oderwalde befindliche Brennholzeichen, zur Ausarbeitung der darin befindlichen, zu Stab- und Böttcherholz geeigneten Holzmassen, und endlich aus den Walddistrikten Hammer und Leubusch, Reviers Leubusch, 200 Stück starke Bauholz-Kiefern nach Kubikfuß versteigert werden.

Die Kaufbedingungen können in Unserer Domainen- und Forst-Registratur, und auch in der Forst-Inspection Stoberau, eingesehen werden; auch wird Letztere diese zum Verkauf kommenden Gehölze den Kauflustigen auf Verlangen vorzeigen lassen. Breslau, den 27. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Wegen Verkauf von 4 — 500 Brennholz-Eichen, Reviers Nimkau, zur Stabholzausarbeitung.

In den an der Oder belegenen Wald-Distrikten Regnitz und Leubus, Prauckau, einschließlich des Grossener Antheils, Forst-Reviers Nimkau, Inspection Wohlau-Hammer, soll von den, zur diesjährigen Etatserfüllung einzuschlagenden, zum Theil zu schälenden 4 — 500 Stück Brennholz-Eichen,

das

das darinn Endenweise befindliche Bau- und Nutzholz, rund gemessen nach Cubik-Fuß, oder zur Stab- und Böttcherholz-Ausarbeitung, am 5. April dieses Jahres im Forsthause zu Leubus, nahe bei der Stadt Parchwitz, an der Kunst-Straße von Berlin nach Breslau belegen, zum öffentlich meistbietenden Verkauf gestellt werden. Die Kaufbedingungen können bei dem Unterförster Becker zu Leubus, und in Unserer Domainen- und Forst-Registratur eingesehen werden.

Genannter Unterförster, und auch der Unterförster Mende zu Reguitz, werden gedachte Eichen Kauflustigen auf Verlangen vorzeigen.

Kauflustige werden daher zu obigem Termine eingeladen.

Breslau, den 19. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

Wegen Verpachtung des Königlichen Domainen-Amts Lonkorreck in Westpreußen.

Das Königl. Domainen-Amt Lonkorreck, mit welchem die gutsherrliche Polizei- und Rendantur-Verwaltung verbunden ist, soll von Trinitatis d. J. ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Straßburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winter-Aussaat von Eintausend Scheffeln Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 QRuthen Magdeburgisches Maaß und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königlichen Forsten haben.
2) Die Brauerei und Branntweinbrennerei mit dem Zwangsverlag in den zum Amt gehörigen Krügen und Schankstätten.
3) Die Fischerei in den zum Amt gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern, und
4) Die unbeständigen Gefälle.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 12. April d. J. in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abgegeben werden, weil solche am 13. desselben Monats Vormittags um 12 Uhr eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualification zur Annahme eines Domainen-Amts, und auch darüber genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die Anschläge und Pachtbedingungen können in unserer Registratur,

so

Digitized by Google

so wie auch in der Geheimen Registratur der zweiten General-Verwaltung des Königlichen Finanz-Ministerii in Berlin und auf dem Amt Mühlenhof daselbst eingesehen werden.

Marienwerder, den 27. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß wir den, zufolge unserer Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J., auf den 20. April d. J. angesetzten Termin, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Eisenhüttenwerks zu Neubrück bei Crossen, gemäß höherer Anordnung, vorläufig wieder aufgehoben haben.

Berlin, den 8. März 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Bekanntmachung. Die Königliche Berliner Porzellan-Manufaktur wird in den Frühjahrsmonaten dieses Jahres mancherlei weiße, auch blau und grün bemalte Porzellane neuester Fabrikation, als: Tafelservice, Kaffee- und Thee-Service, Teller, Terrinen, Schüsseln, Tassen, Kannen, Wasserkrüge, Pfeifenköpfe, Blumentöpfe, Vasen und dergleichen mehr, in Glogau und Liegnitz durch einen Beamten der Königlichen Manufaktur öffentlich versteigern lassen, und behält sich vor die Tage der Auktion in den öffentlichen Blättern näher zu bestimmen.

Der Königl. Ober-Bergrath und Dirigent der Königlichen Berliner Porzellan-Manufaktur für weißes Porzellan. Frick.

Bekanntmachung. Wir haben nachstehenden Kandidaten der Theologie, nämlich:

dem Dr. Reinhold Eberhard Ludwig Bobertag allhier,
- Johann Gottfried Hahn zu Ossig bei Lüben,
- Samuel Gottlieb Heinrich in Neumark,
- Karl Adolph Nehmitz zu Naumburg am Bober,
- August Eduard Dehmel zu Kleschwitz bei Winzig,
- Johann Karl Friedrich Beer in Tschöpplowitz bei Brieg,
- Karl Friedrich August Pannewitz in Tscheidelwitz bei Brieg,
- Karl Friedrich Wilhelm Fritze in Ratibor,
- Johann Christoph Thomas in Marklissa,
- Karl Heinrich Gerbig in Stephanshein bei Schweidnitz,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 23. Februar 1826.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Februar 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Im Jahre 1825 sind 10,467 Rthlr. an verschiedene Orts-Armen-Kassen legirt und geschenkt worden.

Erst neuerdings hat der emeritirte Apotheker Pirscher in Grünberg durch eine Schenkung von 6000 Rthlr. folgende milde Stiftungen gegründet.

a. Eine Fundation zu Schulprämien für die evangelische Schule mit . . . . . 1000 Rthlr.
b. Eine Fundation zu Schul-Apparaten für die evangelische Schule mit . . . . . 1000 „
c. Einen Schullehrer-Wittwen-Pensions- und Waisen-Versorgungs-Fonds von . . . . . 2000 „
d. Eine Stipendiat-Fundation für Studirende mit . 1000 „
e. Einen Unterstützungs-Fonds für Haus-Arme und arme Kranke von . . . . . 1000 „

In Alt-Kemnitz, Hirschbergschen Kreises, hat die verstorbene Häuslerin Rosina Maywald geborne Barthel der Armen-Kasse 30 Rthlr., und der evangelischen Schulkinder-Kasse eben so viel vermacht.

Kirchen- und Schulwesen.

Die Schulgemeine der Stadt Reichenbach hat die Schulstube für die Knaben mit den vorschriftsmäßigen Utensilien und andern Bequemlichkeiten neu versehen lassen.

Unglücksfälle.

Aus dem verflossenen Monat sind Uns 11 Selbstmorde angezeigt worden. Sieben dieser Unglücklichen erhingen sich, zwei ersäuften sich, einer erschoß sich und einer schnitt sich die Halsader durch.

Auf außergewöhnliche Art verloren ihr Leben: im Löwenbergschen Kreise fiel am 2. Februar der Schäferknecht Johann Gottfried Lange zu Deutmannsdorf von dem obern Theile der Scheune auf das Tenne und blieb auf der Stelle todt. Ein gleiches Unglück traf den Bauer Johann Gottfried Hübner in Ober-Görisseiffen am 7. desselben Monats; der Garde-Landwehrmann, Gärtner, Ignatz Paritzke im Grünbergschen Kreise, der im Dunkeln ein Bund Heu aus den obern Räumen der Scheune herabholen wollte, und der Bauer Gottlieb Flex zu Siebenhufen, Görlitzschen Kreises, der durch einen unglücklichen Fall von einem Baume sein Leben verlor.

Am 30. Januar ertrank das Dienst-Mädchen Christiane Helder zu Sprottau, im Sprotta-Flusse beim Wasserholen, indem sie unter die Eisdecke kam und nicht mehr zu retten war.

Ein

Ein gleiches Schikſal traf am 30. Januar hieſelbſt die unverehelichte Anna Eleonora Schmidt, die beim Wäſcheſchweifen in dem ſtark mit Eis bedeckten Mühlengraben ertrank.

Am 20. Februar ertrank in einem See der Dienſtknecht Johann George Unglaube aus Lauſitz, Grünbergſchen Kreiſes.

Der Töpfergeſelle Umlauff, in Bunzlau in Arbeit, fiel auf der Nachhauſefahrt ſo unglücklich vom Wagen, daß ihn eines der Hinterräder faßte und ſämmtliche Rippen auf der linken Seite brach. Er ſtarb nach 6 Stunden. Am 26. Januar verfiel die Anna Maria Döring aus Brieg, Glogauſchen Kreiſes, in einer Kartoffelgrube und ward rettungslos todt herausgezogen.

Zu Bolkenhayn verlor der Baumgärtner Gottlieb Hoch, der dem Trunke ergeben war, in der Nacht vom 5. zum 6. Februar, durch einen Fall vom Steige in den mit Eis belegten Schloßgraben ſein Leben.

Der 4jährige Sohn des Hofewächters Schubert zu Schweinhauß, Bolkenhaynſchen Kreiſes, ſtarb an dem unvorſichtigen Genuß der Wurzeln von Bilſenkraut, die er ſich ſelbſt hinter dem Hofe mit einem Meſſer ausgegraben und die ſeine Eltern für Peterſilien-Wurzeln gehalten hatten.

Der Mühlſchen Johann Ehrenfeld Voigt aus Hermsdorf fiel am 16. Februar zu Mittel Steinkirch, Laubanſchen Kreiſes, beim Aufeiſen des einen gehenden Rades in das Mühlgerinne, wurde unter dem Rade durchgedrückt und gleich darauf leblos aus der Radteufe herausgezogen. Man brachte ihn zwar ins Leben zurück, ſein Körper war aber ſo verſtümmelt, daß er nach 5 Stunden in einem Alter von 24 Jahren ſeinen Geiſt aufgab.

Feuersbrünſte.

Im Hirſchbergſchen Kreiſe brannten ab: am 6. Februar zu Ober-Buchwald die Schmiede; am 9ten zu Lommitz der Oberhof mit Ausnahme des Geſindehauſes nebſt 130 Schaafen; am 11ten eine Gärtnerſtelle zu Wernersdorf, und am 21ſten vier Häuſer in der Burgvorſtadt von Hirſchberg ſelbſt.

Ferner wurden eingeäſchert: in Görlitz am 4ten ein Bürgerhaus; am 16ten das Wohngebäude des Stadt Gärtner, und am 21ſten eine Scheune in der Vorſtadt; am 5. Februar zu Weigersdorf, Rothenburgſchen Kreiſes, ein Bauergut und eine Häuslerſtelle; am 6ten zu Thom, Glogauſchen Kreiſes, eine Gärtnerſtelle; und zu Regensberg, Löwenbergſchen Kreiſes, eine Häuslerſtelle.

Zu Kratzbach, Landeshutſchen Kreiſes, am 10ten eine Gärtnerſtelle. Das Flugfeuer, vom heftigen Sturme fortgetrieben, zündete auch das etwa 100 Schritt davon entlegene Haus des Joſeph Weber zu Leutmannsdorf und äſcherte daſſelbe ein. Am 23. zu Ludwigsdorf, Görlitzſchen Kreiſes, eine Häuslerſtelle. Liegnitz, d n 4. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 25. März 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Die Verpachtung der Chaussee-Zölle auf der Berliner-Breslauer Kunststraße betr.

Wir beabsichtigen die Chaussee Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße, von der märkischen Grenze bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1. July d. J. ab, auf die nächst folgenden 3 Jahre, also bis ultimo Juny 1829; entweder einzeln oder in mehreren zusammen an den Meistbietenden zu verpachten.

Hierzu ist ein Termin

für die Hebestellen von Groß-Lessen bis Polkwitz, auf Dienstag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe der Brüder-Gemeine zu Neusalz, und für die Hebestellen von Polkwitz bis Maserwitz, auf Donnerstag den 20. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum grünen Baum zu Lüben,

vor dem Regierungs-Rath Neumann anberaumt worden, wozu Bietungslustige, die zugleich in den Terminen ihre Kautionsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, hiermit eingeladen werden.

Die näheren Pachtbedingungen können in der Regierungs-Registratur und bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern zu Grünberg, Freistadt, Glogau, Lüben und Liegnitz nachgesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten. Liegnitz, den 15. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 32. Die Justirung des alten Salz-Magazin-Gebäudes auf dem 2ten Schloßhofe betr.

Es wird beabsichtigt, den Bau eines neuen Dachwerks und verschiedener Veränderungen und Reparaturen an dem alten Salz-Magazin-Gebäude im hintern Schloßhofe hieselbst, an dazu qualificirte und kautionsfähige Unternehmer auf dem Wege der Submission in Entreprise zu überlassen.

Es werden daher dergleichen Unternehmungslustige hiermit aufgefordert, Zeichnungen, Anschläge, so wie die nähern Bedingungen, entweder in der Königlichen Regierungs-Registratur oder bei dem Bau-Inspector Mente hieselbst einzusehen, und sofern sie auf die Bedingungen eingehen zu können glauben, sich gegen Erstattung der Kopialien-Abschrift des Anschlags zu erholten, um sich nicht allein über den Umfang des Baues zu informiren, sondern auch ihre Forderung in denselben einrücken und abgeben zu können.

Terminus zur Entsiegelung sämmtlicher eingehenden Forderungen ist auf den 8. k. M. festgesetzt, und können daher dergleichen Forderungen nur bis zu dem gedachten Tage früh um 8 Uhr von Uns angenommen werden.

Liegnitz, den 20. März 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 1170.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Deklaration in Betreff der Fortführung der Reste in den Salarien-Kassen-Rechnungen.

Folgende Declaration des hohen Ministerial-Rescripts vom 5. Decbr. 1825. pag. 3. No. 1. im diesjährigen Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz, wegen der in die Salarien-Kassen-Rechnungen aufzuführenden unsicheren Reste,

Um das fiskalische Interesse gegen nachtheilige Mißdeutungen der Verfügung vom 5 December v. J., wegen Niederschlagung der inexigiblen alten Reste der Salarien-Kassen zu sichern, wird das Königl. Ober-Landes-Gericht darauf aufmerksam gemacht, daß

a. nur solche alte in weitläuftigen Konkursen verwickelte Kosten-Reste sich nach dieser Verfügung zur Niederschlagung bis auf einen Silbergroschen eignen, wonach der von dem Kurator in Gemäßheit der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 50. §. 129. vorgelegten Uebersicht der Masse, oder durch ein Attest aus den Konkurs-Akten bescheiniget ist, daß die Salarien-Kasse selbst als Gläubiger in der vierten Klasse keine Befriedigung zu erwarten habe;

b. die nach jener Verfügung zur Niederschlagung bezeichneten Posten, welche nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, nur in sofern sich zur Niederschlagung bis auf einen Groschen eignen, als die gewöhnlichen Grade der Execution in das Mobiliar-Vermögen vergeblich verfolgt sind, und der Schuldner keine Immobilien besitzt, auch die Hoffnung, daß die Schuld noch einziehbar werden könne, sich nur darauf gründet, daß der Schuldner durch einen Glücksfall in die Lage kommen könne, seine Schuld der Kasse abzutragen.

In

In der, der Jahres-Rechnung beizufügenden Resten-Designation ist bei denjenigen Posten, welche bis auf einen Groschen niedergeschlagen sind, zu bemerken und zwar in einer dazu anzulegenden besonderen Columne: wie viel der ursprüngliche Rest betragen habe.

Mit diesen Bestimmungen, nach welchen das Kollegium selbst zu verfahren hat, sind dessen Untergerichte bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Februar 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.
A 1888.

wird den Untergerichten unsers Ressorts zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Glogau, den 14. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Competenz der untersuchenden Behörden bei vorgefallenen Verbrechen.

Es entstehen bei vorgefallenen Verbrechen öfters Irrungen und unnütze Weitläuftigkeiten daher, daß die Competenz der untersuchenden Behörde nicht beachtet, und hierdurch zugleich Verlegenheit für das Gericht, an welches ein Verbrecher unrecht abgeliefert worden, wegen dessen Unterhaltung, bei gewöhnlicher Dürftigkeit derselben, herbeigeführt wird. Es ist daher, zur richtigen Ablieferung, es sey von der Polizei-Behörde oder sonst, genau zu beachten:

1) daß eigentlich nur die Königl. Inquisitoriate in den Provinzen, in welchen noch Privat-Gerichtsbarkeiten in Criminal-Sachen competent sind, nur in Ansehung der unter der Ober-Landesgerichtlichen Jurisdiction stehenden Personen eximirten Standes zunächst die Untersuchung zu führen haben, und an sie Verbrecher dieses Standes bald abzuliefern sind, mit Beachtung der, §. 20. der Criminal-Ordnung auch den Civil-Gerichten, wenn der Criminal-Richter nicht am Orte oder in der Nähe des Verbrechens gegenwärtig, obliegenden Verbindlichkeit, zu denjenigen eiligen Maaßregeln, ohne welche die Ausmittelung des Thatbestandes des Verbrechens oder die nöthige Versicherung der Person des Verbrechers unerreichbar oder erschwert werden würde.

2) Bei andern Verbrechern nicht exempten Standes, bleibt es, in den ad 1. gedachten Provinzen, Regel, daß die Anzeige des vorgefallenen Verbrechens und die Ablieferung des Verbrechers an die gewöhnliche Gerichts-Behörde des Orts, wo das Verbrechen vorgefallen, geschieht, und diese, welcher auch in der Regel, nach §. 623. der Criminal-Ordnung, der Vorschuß der Kosten bei unvermögenden Verbrechern obliegt, ist zur Uebernahme des Verbrechers und zur sorgfältigen Prüfung verpflichtet: ob ein wirklicher Criminalfall, oder nur ein solches Vergehen vor-

vorhanden, welches sich zur fiscalischen oder einer sonst dem Civil-Richter gesetzlich überwiesenen Rüge eigenet, und wenn ein wirklicher Criminalfall, in welchem dem Untergericht die weitere Untersuchung dem Inquisitoriat zu überlassen gesetzlich freistehet, vorhanden, muß das Untergericht zugleich letzteres mit dem nöthigen Alimenten-Vorschuß auf wenigstens 4 Wochen versehen, und damit in gleicher Art, auf Verlangen, ohne Verzug fortfahren.

3) Bei unterbleibender Beobachtung dieser Vorschriften, setzen sich diejenigen Behörden, welche sie unbeachtet lassen, Ahndung und dem Ersatz der unnöthig verursachten Kosten, so wie Untergerichte, welche in Entrichtung und Einziehung der abzuführenden Alimenten-Vorschüsse säumig sind, deren sofortigen executiven Einziehung aus.

Glogau, den 3. März 1826.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verkauf von 4 — 500 Brennholz-Eichen, Reviers Nimkau, zur Stabholzausarbeitung.

In den an der Oder belegenen Wald-Distrikten Regnitz und Leubus, Prauckau, einschließlich des Grossener Antheils, Forst-Reviers Nimkau, Inspection Wohlau-Hammer, soll von den, zur diesjährigen Etatserfüllung einzuschlagenden, zum Theil zu schälenden 4 — 500 Stück Brennholz-Eichen, das darinn Endenweise befindliche Bau- und Nutzholz, rund gemessen nach Cubik-Fuß, oder zur Stab- und Böttcherholz-Ausarbeitung, am 5. April dieses Jahres im Forsthause zu Leubus, nahe bei der Stadt Parchwitz, an der Kunst-Straße von Berlin nach Breslau belegen, zum öffentlich meistbietenden Verkauf gestellt werden. Die Kaufbedingungen können bei dem Unterförster Becker zu Leubus, und in Unserer Domainen- und Forst-Registratur eingesehen werden.

Genannter Unterförster, und auch der Unterförster Mende zu Regnitz, werden gedachte Eichen Kauflustigen auf Verlangen vorzeigen.

Kauflustige werden daher zu obigem Termine eingeladen.

Breslau, den 19. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

Den Licitations-Verkauf von 400 Eichen zu Schiffsbauholz, 200 Eichen zur Stab- und Böttcherholz Ausarbeitung, und 200 Kiefern zu

In dem an der Oder belegenen Walddistrikte Alt-Cölln, Forstreviers Carlsmarkt, Inspection Stoberau, sollen Vierhundert zu Schiffsbauholz vorzüglich geeignete Eichen, im Forsthause zu Stoberau, 2 Meilen von der Stadt Brieg entfernt, am 10. April d. J. früh um 10 Uhr, auf zweifache Art öffentlich meistbietend verkauft werden, nämlich entweder im Ganzen

Ganzen einschließlich des in gedachten Eichen befindlichen Brennholzes, oder nur das in diesen Eichen befindliche Bau- und Nutzholz, rund gemessen nach Kubikfuß. Bauholz, Inspektion Stoberau betr.

In demselben Termine sollen außer obigen Eichen noch Zweihundert, ebenfalls im Oderwalde befindliche Brennholz-Eichen, zur Ausarbeitung der darin befindlichen, zu Stab- und Böttcherholz geeigneten Holzmassen, und endlich aus den Walddistrikten Hammer und Leubusch, Nevlers Leubusch, 200 Stück starke Bauholz-Kiefern nach Kubikfuß versteigert werden.

Die Kaufbedingungen können in Unserer Domainen- und Forst-Registratur, und auch in der Forst-Inspection Stoberau eingesehen werden; auch wird Letztere diese zum Verkauf kommenden Gehölze den Kauflustigen auf Verlangen vorzeigen lassen.

Breslau, den 27. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Domainen-Amt Lonkorreck, mit welchem die gutsherrliche Polizei- und Rendantur-Verwaltung verbunden ist, soll von Trinitatis d. J. ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. Wegen Verpachtung des Königlichen Domainen-Amts Lonkorreck in Westpreußen.

Dasselbe ist von Marienwerder 8 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen, und von der Stadt Straßburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Winter-Aussaat von Eintausend Scheffeln Getreide, und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 QRuthen Magdeburgisches Maaß und darunter hinreichende Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königlichen Forsten haben.
2) Die Brauerei und Branntweinbrennerei mit dem Zwangsverlag in den zum Amt gehörigen Krügen und Schankstätten.
3) Die Fischerei in den zum Amt gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern, und
4) Die unbeständigen Gefälle.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 12. April d. J. in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung abgegeben werden, weil solche am 13. dessehen Monats Vormittags um 12 Uhr eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualification zur Annahme eines Domainen-Amts, und auch darüber genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die

Die Anschläge und Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Geheimen Registratur der zweiten General-Verwaltung des Königlichen Finanz-Ministerii in Berlin und auf dem Amt Mühlenhof daselbst eingesehen werden.

Marienwerder, den 27. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß wir den, zufolge unserer Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J., auf den 20. April d. J. angesetzten Termin, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Eisenhüttenwerks zu Neubrück bei Crossen, gemäß höherer Anordnung, vorläufig wieder aufgehoben haben. Berlin, den 8. März 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Bekanntmachung.

Die Königliche Berliner Porzellan-Manufaktur wird in den Frühjahrsmonaten dieses Jahres mancherlei weiße, auch blau und grün bemalte Porzellane neuester Fabrikation, als: Tafelservice, Kaffee- und Thee-Service, Teller, Terrinen, Schüsseln, Tassen, Kannen, Wasserkrüge, Pfeifenköpfe, Blumentöpfe, Vasen und dergleichen mehr, in Glogau und Liegnitz durch einen Beamten der Königlichen Manufaktur öffentlich versteigern lassen, und behält sich vor die Tage der Auktion in den öffentlichen Blättern näher zu bestimmen.

Der Königl. Ober-Bergrath und Dirigent der Königlichen Berliner Porzellan-Manufaktur für weißes Porzellan. Frick.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutsbesitzer von Kessel auf Kroischwitz, Bunzlauschen Kreises, ist an die Stelle des Oberst Lieutenant v. Thiele Polizei-Districts-Commissarius geworden.

Der Pfarrer Hoffmann, zeither in Dohms, erhielt die Bestätigung als Pfarrer in Schreibersdorf, Laubanschen Kreises; desgleichen der Candidat der Theologie Purschke als evangelischer Prediger zu Schwarzau, Lübenschen Kreises, und der Candidat der Theologie Haupt als Pfarrer der evangelischen Kirche zu Kortwitz, Saganschen Kreises.

Die Wahl des Tischlermeister Brendel zu Liebenthal zum unbesoldeten Rathmann, so wie des Fleischhauermeister Schütze zu Lüben zum besoldeten Rathmann, hat die erforderliche Bestätigung erhalten.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Die verwittwete M. Schuster geborne Richter zu Lauban hat in ihrem hinterlassenen Testament ein Legat von 300 Rthlrn. zur Unterstützung von Prediger-Wittwen ausgesetzt.

Desgleichen der zu Landeshut verstorbene Buchhalter Dauß für die dortige evangelische Kirche 5 Rthlr. und für das Hospital 2 Rthlr.

Der zu Goldberg verstorbene Tuchscheerermeister Mathias setzte für die dortige städtische Armen-Kasse 3 Rthlr. aus.

Von dem Sach- und Namen-Register zum Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt, sowohl pro 1824., als auch pro 1825., sind noch fortwährend Exemplare auch für diejenigen, welche nicht darauf subscribirt haben, zu bekommen, und können entweder von der Amtsblatts-Redaction, oder auch auf dem gewöhnlichen Wege des Amtsblätter-Debits, gegen Einsendung von 5 Sgr. für das Exemplar jeden Jahrgangs, bezogen werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13

Liegnitz, den 1. April 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Wegen Prüfung der Hebammen.

Die Herren Physiker fordern Wir hierdurch auf: bei Auswahl und Prüfung der Hebammenschülerinnen mit möglichster Sorgfalt zu Werke zu gehen, und, wo die Umstände es irgend gestatten, keine Personen zum Hebammen-Unterrichte vorzuschlagen:

1) deren Entbindung in die Zeit des Unterrichts fällt,
2) welche des Lesens und Schreibens nicht ganz kundig sind.

Die Hebammenschülerinnen sind künftig anzuweisen: bis zum Anfange des Unterrichts sich fleißig im Lesen und Schreiben zu üben.

Liegnitz, den 16. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. P. 2496.

No. 34. Wegen der Schauspieler-Gesellschaft des von Wedell.

Wir fordern die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, es Uns sofort anzuzeigen, wenn der mit General-Concession versehene Schauspiel-Unternehmer von Wedell in irgend einer Stadt Unsers Verwaltungs-Bezirks sich einfinden sollte, um dramatische Vorstellungen zu geben. Zugleich ist Uns auch ein Verzeichniß der Mitglieder dieser Gesellschaft einzureichen und das Lebensalter eines jeden derselben anzugeben.

Liegnitz, den 22. März 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

L. P. No. 2591.

No. 35. Wegen Neubau des Chaussee-Zoll-Einnehmer-Hauses zu

Es wird beabsichtigt, den Neubau des Chaussee-Zoll-Einnehmer-Hauses zu Wültsch, an der Liegnitz-Goldberger Straße, auf dem Wege der Submission in Entreprise zu überlassen. Unternehmungslustige werden daher

Wälisch an der Liegnitz-Goldberger Straße ein Entrepôt.

her hiermit aufgefordert, sich dieserhalb bei dem Land- und Wasserbau-Inspektor Weinknecht hieselbst zu melden, um die Bedingungen so wie Zeichnungen und Anschläge einzusehen, eventualiter aber sich gegen Erstattung der Copialien, Abschriften von letzteren zu erbitten um die Preise einsetzen und ihre Forderungen bis zum 22. April d. J. Morgens 8 Uhr, als dem zur Eröffnung derselben angesetzten Termin, einreichen zu können.

Liegnitz, den 27. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 933. G. II.

No. 36. Die Verpachtung der Chaussee-Zölle auf der Berliner-Breslauer Kunststraße betr.

Wir beabsichtigen die Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße, von der märkischen Grenze bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1. July d. J. ab, auf die nächst folgenden 3 Jahre, also bis ultimo Juny 1829., entweder einzeln oder in mehreren zusammen an den Meistbietenden zu verpachten.

Hierzu ist ein Termin

für die Hebestellen von Groß-Lessen bis Polkwitz, auf Dienstag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe der Brüder-Gemeine zu Neusalz, und für die Hebestellen von Polkwitz bis Maserwitz, auf Donnerstag den 20. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum grünen Baum zu Lüben,

vor dem Regierungs-Rath Neumann anberaumt worden, wozu Bietungslustige, die zugleich in den Terminen ihre Kautionsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, hiermit eingeladen werden.

Die näheren Pachtbedingungen können in der Regierungs-Registratur und bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern zu Grünberg, Freistadt, Glogau, Lüben und Liegnitz nachgesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten. Liegnitz, den 15. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Deklaration wegen Niederschlagung inexigibler Kosten-Reste.

Nachstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, d. d. Berlin den 20. Februar 1826.:

„Um das fiskalische Interesse gegen nachtheilige Mißdeutungen der Verfügung vom 5 December vorigen Jahres, „wegen Niederschlagung der inexigiblen alten Reste der Salarien-Kassen zu sichern", wird das Königliche Ober-Landes-Gericht darauf aufmerksam gemacht, daß

a) nur solche alte, in weitläuftigen Konkursen verwickelte Kosten-Reste, sich nach dieser Verfügung zur Niederschlagung bis auf Einen Silbergroschen eignen, wo nach der von dem Kurator in

Ge-

Gemäßheit der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 129. vorgelegten Uebersicht der Masse, oder durch ein Attest aus den Konkurs-Akten bescheiniget ist, daß die Salarien-Kasse selbst als Gläubigerin der vierten Klasse keine Befriedigung zu erwarten habe;

b) die nach jener Verfügung zur Niederschlagung bezeichneten Posten, welche nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, nur in sofern sich zur Niederschlagung bis auf Einen Groschen eignen, als die gewöhnlichen Grade der Exekution in das Mobiliar-Vermögen verfolgt sind, und der Schuldner keine Immobilien besitzt, auch die Hoffnung, daß die Schuld noch einziehbar werden könne, sich nur darauf gründet: daß der Schuldner durch einen Glücksfall in die Lage kommen könne, seine Schuld der Kasse abzutragen.

In der, der Jahres-Rechnung beizufügenden Designation, ist bei denjenigen Posten, welche bis auf Einen Groschen niedergeschlagen sind, zu bemerken, und zwar in einer dazu anzulegenden besonderen Columne, wie viel der ursprüngliche Rest betragen habe.

Mit diesen Bestimmungen, nach welchen das Kollegium selbst zu verfahren hat, sind dessen Untergerichte bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Februar 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann."

das Kö[redacted]Ober-Landes-
[redacted]richt zu Breslau.
A. 1888.

wird sämmtlichen Königl. Gerichten des hiesigen Departements hiermit zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Breslau, den 13. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Herabsetzung des Gold-Agio's bei Einzahlungen an die General-Wittwen-Kasse.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht den sämmtlichen Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß sie vom Schlusse des nächsten Receptions-Termins pro 1. April 1826., also vom 1. Juny d. J. an gerechnet, das Agio für diejenigen Beitrags-Posten, welche ihrer Gefügigkeit wegen nicht in ganzen und halben Friedrichsd'or gezahlt werden können, auf zwölf und ein halb Procent herabgesetzt hat, und daß daher nach diesem Satze die zum Termin den 1. October 1826. und ferner fälligen Beitrags-Posten der gedachten Art zu berichtigen sind.

Es

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei künftiger Aenderung des jetzigen Gold-Courses auch das gegenwärtig bestimmte Agio von 12½ Procent resp. wieder zu erhöhen oder noch weiter herabzusetzen.

Berlin, den 31. Januar 1826.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Den Licitations-Verkauf von 400 Eichen zu Schiffsbauholz, 200 Eichen zur Stab- und Böttcherholz-Aufarbeitung, und 200 Kiefern zu Faulholz, Inspektion Stoberau betr.

In dem an der Oder belegenen Walddistrikte Alt-Edlln, Forstreviers Carlsmarkt, Inspection Stoberau, sollen Vierhundert zu Schiffsbauholz vorzüglich geeignete Eichen, im Forsthause zu Stoberau, 2 Meilen von der Stadt Brieg entfernt, am 10. April d. J. früh um 10 Uhr, auf zweifache Art öffentlich meistbietend verkauft werden, nämlich entweder im Ganzen einschließlich des in gedachten Eichen befindlichen Brennholzes, oder nur das in diesen Eichen befindliche Bau- und Nutzholz, rund gemessen nach Kubikfuß.

In demselben Termine sollen außer obigen Eichen noch Zweihundert, ebenfalls im Oderwalde befindliche Brennholz-Eichen, zur Ausarbeitung der darin befindlichen, zu Stab- und Böttcherholz geeigneten Holzmassen, und endlich aus den Walddistrikten Hammer und Leubusch, Reviers Leubusch, 200 Stück starke Bauholz-Kiefern nach Kubikfuß versteigert werden.

Die Kaufbedingungen können in Unserer Domainen- und Forst-Registratur, und auch in der Forst-Inspection Stoberau eingesehen werden; auch wird Letztere diese zum Verkauf kommenden Gehölze den Liebhabern auf Verlangen vorzeigen lassen.

Breslau, den 27. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Organer, wurde als Pastor der evangelischen Kirche zu Kunzendorf, Löwenbergschen Kreises, bestätiget.

Der seitherige Cantor zu Gruna, Pachaly, wurde Cantor und Organist an der evangelischen Kirche zu Schmiedeberg.

Der Kaufmann Baumert zu Greifenberg, erhielt die Bestätigung als unbesoldeter Rathmann.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 8. April 1826.

Allerhöchste Wohlgefallens-Aeußerung über die Pirscherschen Legate zu Grünberg.

„Aus dem Zeitungsberichte der Regierung für den verflossenen Monat habe Ich mit besonderem Wohlgefallen ersehen, daß der emeritirte Apotheker Pirscher zu Grünberg ein ansehnliches Kapital milden Zwecken gewidmet hat, und ich beauftrage daher die Regierung, den Beifall, mit welchem Ich diesen guten Sinn anerkenne, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 19. März 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An
die Regierung zu Liegnitz.

Vorstehende Allerhöchste Wohlgefallens-Aeußerung Sr. Majestät des Königs wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit Bezug auf die in dem hiesigen Regierungs-Amtsblatte vom laufenden Jahre, Seite 100, unter den vermischten Nachrichten und Aufsätzen, einzeln aufgeführte Schenkungen des emeritirten Apotheker Pirscher zu Grünberg, zur Summe von sechstausend Reichsthaler für milde Stiftungen in der Stadt Grünberg.

Liegnitz, den 30. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betr. die Landlieferung zur Militair-Verpflegung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M., über die auf die Allerhöchste VIte Landtags-Proposition von den schlesischen Provinzial-Landständen angenommene Landlieferung zur Militair-Verpflegung Folgendes festzusetzen Allergnädigst geruhet.

1) Es soll dem Lande die Einlieferung des für die in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz und in dem zu Schlesien gehörenden Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz garnisonirenden Truppen während des Friedenszustandes erforderlichen Roggen- und Hafer-Bedarfs auf die vier Jahre 1826. bis 1829. incl. überlassen und für den Winspel Roggen 26 Rthlr. und für den Winspel Hafer 14 Rthlr. mit Einschluß des vorgeschriebenen Aufmaaßes bezahlt werden.

2) Bei dieser Lieferung soll keine zwangsweise Ausschreibung, sondern nur ein freiwilliges Submissions-Verfahren statt finden. Die Submissionen gelten nur für die kontraktmäßige vierjährige Lieferungsperiode.

3) Sollte durch die Angebote der Bedarf für die Lieferungsperiode nicht gedeckt werden, so bleibt die Anschaffung des Fehlenden der Militair-Behörde überlassen. Käme der Fall vor, daß in einem oder dem andern Regierungs-Bezirke oder in einzelnen Kreisen, eine größere Quantität Roggen und Hafer submittirt würde, als denselben nach der Repartition der Haupt-Bedarfs-Quoten zugetheilt worden, so können die Mehrgebote zur Deckung etwaniger Mindergebote in andern Departements oder Kreisen zwar benutzt, sie müssen aber, sobald im Ganzen der Bedarf überstiegen wird, verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

4) Die Leitung des Geschäfts soll den Landräthen übertragen werden.

5) Auch Pächter der Domainen und Privat-Güter können an der Lieferung Theil nehmen.

6) Eine Erhöhung der festgesetzten Preise soll nicht statt finden, vielmehr muß die Ablieferung zu den vertragsmäßigen Preisen während der vierjährigen Dauer des Abkommens, auch bei eintretender Steigerung der Marktpreise, von welcher Höhe dieselbe seyn möge, geschehen.

7) Von der Entrichtung der Wege-Zölle und Mauthabgaben bei dem Transport der Lieferungen sind die Lieferer nicht befreit, wogegen die Kontrakte und Quittungen über die Landlieferungen der Stempel-Abgabe nicht unterworfen seyn sollen.

8) Ueber die Lieferungen von Heu und Stroh müssen sich die Kreise, welche darauf antragen, mit der Militair-Oeconomie-Behörde der Provinz vereinigen, ohne auf ein Vorzugsrecht bei der zu veranlassenden Licitation Anspruch zu haben. In gleicher Art haben sich die Stände über die Verpflegung der aus einer andern Provinz nach Schlesien etwa zu ziehenden Truppen mit der Militair-Behörde auszugleichen.

9) In

Digitized by Google

In Beziehung auf die Vergütigung für Fourage-Lieferungen auf Märschen, verbleibt es bei der festgestellten Regel, gemäß welcher die Vergütigung nach den Martini- oder laufenden Marktpreisen geschiehet.

Indem diese Allerhöchste Bestimmungen im Allgemeinen hierdurch zur Kenntniß der Stände und Eingesessenen gebracht werden, bemerke ich noch vorläufig, daß wegen deren Ausführung von den Königlichen Regierungen der Provinz an die landräthlichen Aemter das weiter Nöthige erlassen werden wird. Breslau, den 28. März 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27. Die Verpachtung der Chaussee Zölle auf der Berliner-Breslauer Kunststraße betr.

Wir beabsichtigen die Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße, von der märkischen Grenze bis an die Breslauer Regierungs-Departements-Grenze, vom 1. July d. J. ab, auf die nächst folgenden 3 Jahre, also bis ultimo Juny 1829., entweder einzeln oder in mehreren zusammen an den Meistbietenden zu verpachten.

Hierzu ist ein Termin

für die Hebestellen von Groß-Lessen bis Polkwitz, auf Dienstag den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe der Brüder-Gemeine zu Neusalz, und für die Hebestellen von Polkwitz bis Maserwitz, auf Donnerstag den 20. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum grünen Baum zu Lüben,

vor dem Regierungs-Rath Neumann anberaumt worden, wozu Bietungslustige, die zugleich in den Terminen ihre Kautionsfähigkeit nachzuweisen im Stande sind, hiermit eingeladen werden.

Die näheren Pachtbedingungen können in der Regierungs-Registratur und bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern zu Grünberg, Freistadt, Glogau, Lüben und Liegnitz nachgesehen werden. Der Zuschlag wird bis zu Eingang höherer Genehmigung vorbehalten. Liegnitz, den 15. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 28. Wegen Neubau des Chaussee-Zoll-Einnehmer-Hauses zu Wültsch, an der Liegnitz-Goldbergschen Straße in Entreprise.

Es wird beabsichtigt, den Neubau des Chaussee-Zoll-Einnehmer-Hauses zu Wültsch, an der Liegnitz-Goldberger Straße, auf dem Wege der Submission in Entreprise zu überlassen. Unternehmungslustige werden daher hiermit aufgefordert, sich dieserhalb bei dem Land- und Wasserbau-Inspektor Weinknecht hieselbst zu melden, um die Bedingungen so wie Zeichnungen und Anschläge einzusehen, eventualiter aber sich gegen Erstattung der Copialien, Abschriften von letzteren zu erbitten, und die Preise einsetzen und

Digitized by Google

und ihre Forderungen bis zum 25. April d. J. Morgens 8 Uhr, als dem zur Eröffnung derselben angesetzten Termin, einreichen zu können.

Liegnitz, den 27. März 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 933. G. II.

No. 39. Aufhebung der Steuer-Receptur zu Primkenau.

Die bisherige Steuer-Receptur zu Primkenau, im Glogauschen Haupt-Steuer-Amts-Bezirke, ist mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern, vom 1. April d. J. an aufgehoben, und die Stadt Primkenau dem Bezirke des Unter-Steuer-Amts zu Polkwitz mit überwiesen worden. Liegnitz, den 30. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. No. 1159.

No. 40. Die Wiederbesetzung der Liegnitzschen Kreis-Physikats-Stelle betreffend.

Durch den Tod des Kreis-Physici Dr. Belling hieselbst, eines Mannes der sich durch pflichtmäßige Geschäftsführung, seltene Uneigennützigkeit und Thätigkeit bei Besorgung der Armen Kranken-Pflege ausgezeichnet hat, ist die Kreis-Physicats-Stelle im Liegnitzschen Kreise erledigt.

Diejenigen Physiker und zur Verwaltung einer Physikat-Stelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung der erwähnten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben sich bis zum 1. Mai d. J. bei der unterzeichneten Königlichen Regierung zu melden.

Die interimistische Verwaltung des in Rede stehenden Postens, ist dem hiesigen praktischen Arzt, Herrn Dr. Pusch übertragen.

Liegnitz, den 3. April 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I P 3007.

No. 41. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte für die neu errichtete evangelische Schullehrer Wittwen- und Waisen-Unterstützungs Anstalt in Schlesien betr.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst höhen Rescripts vom 16. v. M. angeordnet, daß die, der neu errichteten evangelischen Schullehrer Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für die Provinz Schlesien durch den §. 18. ihres Allerhöchst genehmigten Reglements zugestandene Kirchen-Kollekte an dem nächsten Sonntage nach Pfingsten, in den evangelischen Kirchen der hiesigen Provinz statt finden soll.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, veranlassen Wir zugleich die Herren Superintendenten des Liegnitzschen Regierungs-Bereichs, die Abhaltung dieser Collekte an dem gedachten Tage, nach geschehener Vorbereitung und Weckung der Theilnahme, in der gewöhnlichen Art dergestalt zu bewerkstelligen, daß der Ertrag derselben mit einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten an die Haupt-Instituten-Kasse zu

Bres-

Digitized by Google

Breslau abgeliefert werde. Der dasigen Königlichen Regierung ist gleichzeitig die geschehene Einsendung unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 28. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. C. 1335.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Diäten und Reisekosten des Gerichts-Personals bei Abhaltung der Forst-Gerichtstage betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß das Königl. Finanz-Ministerium für die Zukunft die Diäten und Reisekosten des Gerichts-Personals, Behufs der Haltung der Forst-Gerichtstage in den Domainen und resp. Oberförstereien, in den Fällen, wo dies den Lokal-Verhältnissen nach unvermeidlich ist, aus den Diäten-Fonds der Regierungen bestreiten lassen wird.

Berlin, den 19. September 1825.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Danckelmann.

Das vorstehende Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 19. September 1825. wird den Königlichen Domainen-Justiz-Aemtern hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 15. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Inscriptionsgebühren bei Ablieferung von Verbrechern in die Straf-Anstalt zu Brieg müssen sogleich entrichtet werden.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten im Bezirke des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, welche Verbrecher an die Straf-Anstalt zu Brieg abzuliefern haben, werden hierdurch angewiesen, die Inscriptions-Gebühren unweigerlich sofort an die Administration zu entrichten. Uebrigens werden die Ersten auf die dieserhalb an Sie ergangene Verfügung vom 6. Januar 1823. von neuem aufmerksam gemacht.

Breslau, den 17. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die bei Kriminal-Untersuchungen gegen Unmündige den Regierungen zu machenden Mittheilungen.

Der nicht selten, auch im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement vorkommende Fall, von noch unmündigen Personen begangener Verbrechen hat, nach einer Mittheilung des Hohen Justiz-Ministerii, per Rescriptum vom 6. d. M., das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, von den Königl. Regierungen Nachweisungen über Fälle dieser Art zu erfordern. Zugleich hat aber auch das Königl. Justiz-Ministerium bestimmt, daß in jeder Criminal-Untersuchung ge-

Digitized by Google

gegen einen Unmündigen, der betreffenden Königl. Regierung sofort Nachricht, von den Personal-Verhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und den Lehrern bei denen er Unterricht genossen hat, nach Abfassung des Ersten Erkenntnisses aber Abschrift desselben, mitgetheilt werden soll.

Die Königlichen Inquisitoriate und Unter-Gerichte werden daher angewiesen, bei deren Criminal-Untersuchungen gegen Unmündige, sich etwanfalls hiernach zu achten, und sich bei dergleichen Untersuchungen der Ausmittelung des in der Erziehung solcher jungen Personen Versäumten, und der hierbei concurrirenden persönlichen Verschuldungen, sorgfältig angelegen seyn zu lassen. Glogau, den 29. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Zinszahlung von Preußischen Central-Steuer Obligationen und Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen pro termi Ostern dieses Jahres betr.

Die Zahlung der zu Ostern dieses Jahres fälligen Zinsen und Kapitalien von Königlich Preußischen Central-Steuer-Obligationen, wird durch das Handlungshaus Herrn Frege und Comp. zu Leipzig bewirkt werden, die Zahlung selbst aber mit dem Eintritt der bevorstehenden Oster-Messe den Anfang nehmen, und es haben daher diejenigen, welche Central-Steuer-Obligationen besitzen, davon die Zinsen und resp. Kapitalien, zur gesetzten Zeit bei genanntem Handlungshause zu erheben.

Demnächst ist zur Erleichterung für die Inhaber Königlich Preußischer Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine die Einrichtung getroffen worden, daß auch von diesen Scheinen sowohl die Zinsen, als die Kapitalien für den diesjährigen Ostertermin, während der Messe ebenfalls bei dem Handlungshause Herrn Frege und Comp. zu Leipzig erhoben werden können, und bleibt es den Scheinsinhabern überlassen, sich in Ansehung dieser Zinsen und Kapitalien, entweder an genanntes Handlungshaus, oder an die Königliche Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg zu wenden, indem gleichzeitig auch Letztere in der bisherigen Maaße, Zinsen und Kapitalien sowohl von Steuer- als Kammer-Kredit-Kassen-Scheine zahlen wird. Uebrigens haben die zeitherigen Conjuncturen die Nothwendigkeit herbeigeführt, vorgedachte sämmtliche Zins- und Kapitals-Zahlungen, soweit sie für den Termin Ostern d. J. geschehen müssen, in Preußischem Courant zahlen zu lassen. Durch diese Zahlungs-Modalität sollen aber die Gläubiger in ihren Gerechtsamen nicht im Mindesten gekränkt werden, indem für das Courant ein angemessener Cours bestimmt werden soll.

Da

Digitized by Google

Da die Zahlungen in Courant nach dem täglichen Cours, große Verwickelungen und Schwierigkeiten für das diesfällige Rechnungswesen, zur Folge haben würde; so soll für jene Zahlungen ein besonderer feststehender Cours ermittelt und solcher den ersten Meßtag in der Böttcher-Woche in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Auf diejenigen Zinszahlungen aber, welche bei der Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schuld, noch für den Termin Michael v. J. oder für noch frühere Termine geleistet werden müssen, hat vorerwähnte veränderte Einrichtung in Ansehung der Münzsorten keinen Einfluß, indem die Zahlung dieser Rückstände in Konventionsgeld geschehen wird.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Zahlungen, welche das Handlungshaus Herr Frege und Comp. in Leipzig leisten wird, ohne Abzug geschehen und mithin den Scheinsinhabern keine Kosten verursachen werden.

Merseburg, den 20. März 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.
Freyherr von Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Thierarzt Kranz ist als Kreis-Thierarzt für die Kreise Grünberg, Freystadt und Glogau angestellt worden, und wird künftig seinen Wohnsitz in Neusalz haben.

Der zeitherige Schuladjuvant Jackisch in Ullersdorf ward evangelischer Schullehrer und Organist in Groß-Läswitz, Liegnitzschen Kreises.

Der zeitherige Militair-Wundarzt Schmidt erhielt die Stelle des Kreis-Chyrurgus, Görlitzschen Kreises, und die Kreis-Chyrurgen-Stelle Hoyerswerdaer Kreises wurde dem Compagnie-Chyrurgus Otto übertragen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse

Die Wittwe des Töpfermeister Korge zu Jauer, hat in ihrem hinterlassenen Testament für die dortige evangelische Elementar-Schule ein Legat von 100 Rthlr ausgesetzt.

Desgleichen die in Landeshut verstorbene Fleischer Kellerschen Eheleute in dem gegenseitig errichteten Testament, für die dortige evangelische Kirche 5 Rthlr.

Der

Digitized by Google

Der zu Goldberg verstorbene Kürschnermeister Wiener vermachte der dasigen Armen-Kasse 3 Rthlr.; und der zu Wolfsdorf bei Goldberg verstorbene Bauergutsbesitzer Rosemann der Orts-Armen-Kasse 20 Rthlr.

Uebersicht des Resultats der Rustical-Feuer-Societäten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk pro 1825.

Bei den in Unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Societäten der Kreise Glogau, Goldberg-Haynau, Jauer und Liegnitz, haben im Jahre 1825 die Ausgaben

1) an Vergütigung für Brandschäden	28,570	Rthlr.		
2) " " " Löschgeräthe	14	"	28 Sgr.	3½ Pf.
3) " Administrations-Kosten	1436	"	16 "	3½
zusammen also	30,021	Rthlr.	14 Sgr.	7 Pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief sich auf 84, wovon

den Glogauschen Kreis	8
" Goldberg-Haynauschen	22
" Jauerschen	1
" Liegnitzschen	52

betrafen.

Bei einer Haupt-Versicherungs-Summe von 6,386,055 Rthlr. sind an Assecuranz-Beiträgen gezahlt worden

im Glogauschen Kreise	1/6 Prozent.
" Goldberg-Haynauschen	17/5 "
" Jauerschen	7/24 "
" Liegnitzschen	1 1/3 "

Von den Bränden entstanden 39 durch Flugfeuer, 1 durch Blitzstrahl, und von 44 blieb die Entstehungsursache bis jetzt unbekannt. Abgebrannt sind überhaupt 92 Grundbesitzer mit 90 Wohnhäusern, 57 Scheunen, 55 Stallungen und Schuppen, 1 Windmühle, also 203 Gebäude zusammen.

Für die daran Interesse nehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15

Liegnitz, den 15 April 1826

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück pro 1826. enthält unter

No. 989. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Januar d. J., wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preußischen Provinzen.

No. 990. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Februar 1826., daß zur Tilgung der Staats-Schuld-Scheine die Verloosung derselben nicht weiter stattfinden soll.

No. 991. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. Februar 1826., betreffend die Errichtung der Familien-Fideikommisse in den Rhein-Provinzen.

No. 992. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. März 1826., wegen Herabsetzung des Porto für Gold und Sendungen von Werthstücken, und zu bewilligender Porto-Restitution bei kaufmännischen Geld- und Paketsendungen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betr. die Landlieferung zur Militair-Verpflegung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M., über die auf die Allerhöchste VIte Landtags-Proposition von den schlesischen Provinzial Landständen angenommene Landlieferung zur Militair-Verpflegung Folgendes festzusetzen Allergnädigst geruhet.

1) Es soll dem Lande die Einlieferung des für die in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz und in dem zu Schlesien gehörenden Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz garnisonirenden Truppen während des Friedenszustandes erforderlichen Roggen- und Hafer-Bedarfs auf die

Digitized by Google

vier Jahre 1826. bis 1829. incl. überlassen und für den Winspel Roggen 26 Rthlr. und für den Winspel Hafer 14 Rthlr. mit Einschluß des vorgeschriebenen Aufmaaßes bezahlt werden.

2) Bei dieser Lieferung soll keine zwangsweise Ausschreibung, sondern nur ein freiwilliges Submissions-Verfahren statt finden. Die Submissionen gelten nur für die kontraktmäßige vierjährige Lieferungsperiode.

3) Sollte durch die Angebote der Bedarf für die Lieferungsperiode nicht gedeckt werden, so bleibt die Anschaffung des Fehlenden der Militair-Behörde überlassen. Käme der Fall vor, daß in einem oder dem andern Regierungs-Bezirke oder in einzelnen Kreisen, eine größere Quantität Roggen und Hafer submittirt würde, als denselben nach der Repartition der Haupt-Bedarfs-Quoten zugetheilt worden, so können die Mehrgebote zur Deckung etwaniger Mindergebote in andern Departements oder Kreisen zwar benutzt, sie müssen aber, sobald im Ganzen der Bedarf übersteigen wird, verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

4) Die Leitung des Geschäfts soll den Landräthen übertragen werden.

5) Auch Pächter der Domainen und Privat-Güter können an der Lieferung Theil nehmen.

6) Eine Erhöhung der festgesetzten Preise soll nicht statt finden, vielmehr muß die Ablieferung zu den vertragsmäßigen Preisen während der vierjährigen Dauer des Abkommens, auch bei eintretender Steigerung der Marktpreise, von welcher Höhe dieselbe seyn möge, geschehen.

7) Von der Entrichtung der Wege-Zölle und Mauthabgaben bei dem Transport der Lieferungen sind die Lieferer nicht befreit, wogegen die Kontrakte und Quittungen über die Landlieferungen der Stempel-Abgabe nicht unterworfen seyn sollen.

8) Ueber die Lieferungen von Heu und Stroh müssen sich die Kreise, welche darauf antragen, mit der Militair-Oeconomie-Behörde der Provinz vereinigen, ohne auf ein Vorzugsrecht bei der zu veranlassenden Licitation Anspruch zu haben. In gleicher Art haben sich die Stände über die Verpflegung der aus einer andern Provinz nach Schlesien etwa zu ziehenden Truppen mit der Militair-Behörde auszugleichen.

9) In Beziehung auf die Vergütigung für Fourage-Lieferungen auf Märschen, verbleibt es bei der festgestellten Regel, gemäß welcher die Vergütigung nach den Martini- oder laufenden Marktpreisen geschiehet.

Indem diese Allerhöchste Bestimmungen im Allgemeinen hierdurch zur Kenntniß der Stände und Eingesessenen gebracht werden, bemerke ich noch vorläufig, daß wegen deren Ausführung von den Königlichen Regierungen der Provinz an die landräthlichen Aemter das weiter Nöthige erlassen werden wird. Breslau, den 28. März 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Um

Digitized by Google

Wegen Ablieferung eines Exemplars von den Druckschriften an die Königl. Bibliothek zu Berlin.

Um die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1824. über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen unter No. 5. erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das hohe Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet.

1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbst-Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die große Königliche Bibliothek zu Berlin abzugebenden Freiexemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hiezu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freiexemplares sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Karten und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die Königliche Bibliothek zu Berlin unentgeldlich abgeliefert werden, Pracht- und Präsent-Exemplare auf dicken und steifen Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Ostern- und jeder Michaelismesse. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die Königliche Bibliothek zu Berlin einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert seyn, so muß er die Ablieferung der Frei-Exemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres, — Falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekarien verlangt seyn sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der Königl. Bibliothek zu Berlin ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5. Jeder Verleger ist verbunden ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königlichen Bibliothek übersendet, denselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andre aber bei den Acten der Königlichen Bibliothek aufbewahrt wird.

Das genannte hohe Ministerium hat mir aufgetragen, obige Festsetzungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und hegt zu sämmtlichen Verlegern

Digitized by Google

von Druckschriften das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben die Königliche Bibliothek, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationellen Institut das Ihrige beitragen zu können.

Vorstehende Bestimmungen zu 1 bis 5. gelten auch in Betreff der hiesigen Königlichen und Universitäts-Bibliothek, an welche das zweite Exemplar der in hiesiger Provinz verlegten Druckschriften abgeliefert werden muß, wonach sich sämmtliche Verleger aufs Genaueste zu achten haben.

Breslau, den 26. März 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merkel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.
Wegen Neubau des Chaussee-Zoll-Einnehmer-Hauses zu Wültsch, an der Liegnitz-Goldbergschen Straße in Entreprise.

Es wird beabsichtigt, den Neubau des Chaussee-Zoll-Einnehmer-Hauses zu Wültsch, an der Liegnitz-Goldberger Straße, auf dem Wege der Submission in Entreprise zu überlassen. Unternehmungslustige werden daher hiermit aufgefordert, sich dieserhalb bei dem Land- und Wasserbau-Inspektor Weinknecht hieselbst zu melden, um die Bedingungen so wie Zeichnungen und Anschläge einzusehen, eventualiter aber sich gegen Erstattung der Kopialien, Abschriften von letzteren zu erbitten, um die Preise einsetzen und ihre Forderungen bis zum 29. April d. J. Morgens 8 Uhr, als dem zur Eröffnung derselben angesetzten Termin, einreichen zu können.

Liegnitz, den 27. März 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 933. G. II.

No. 43.
Zusammenstellung der Grundsätze wegen der Armen Pflege und wegen der Angehörigkeit hülfsbedürftiger Personen.

Um die fortwährend an Uns gelangenden Beschwerden und Anfragen wegen Unterbringung der Armen und Unterstützungsbedürftigen möglichst zu beseitigen, erachten Wir für nöthig, die in Betreff der Armenpflege und der sogenannten Angehörigkeit der hülfsbedürftigen Personen, für die funfzehn Schlesischen Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks bestehenden allgemeinen Grundsätze zusammenzustellen, und in dieser, zur Instruktion für die Polizei- und Kommunal-Behörden bestimmten Zusammenstellung hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. I.

Jeder selbstständige Preußische Unterthan, der gesund und arbeitsfähig, oder doch seinen Unterhalt ohne öffentliche Unterstützung und ohne durch Betteln dem Publikum zur Last zu fallen, auf ehrliche Weise zu erwerben

Digitized by Google

ben im Stande ist, kann in der Regel an jedem beliebigen Orte in den Preußischen Staaten sich aufhalten und sich niederlassen.

Die bloße Besorgniß, daß der neue Ansiedler künftighin etwa verarmen und der Kommune des gewählten Wohnorts beschwerlich werden möchte, berechtigt nicht, ihn zurückzuweisen.

Auch der Umstand:

daß der neue Ansiedler vorher vielleicht schon wegen Verbrechen mit Strafen belegt worden ist,

berechtigt nicht zu seiner Zurückweisung. Im Gegentheil erfordert es das öffentliche Wohl, daß den aus den Straf-Anstalten Entlassenen ihr Unterkommen auf keine Art erschweret werde, damit ihre Besserung, welche der Hauptzweck der Strafe ist, nicht verhindert und der Entlassene nicht wider seinen Willen zu einem Rückfall in frühere Vergehen genöthigt werde.

§. II.

Derjenige, welcher während der Zeit, wo er selbstständig — gleichviel ob als angesessener Wirth oder als Miethsmann und Schutzverwandter — an einem Orte wohnt, verarmt, oder hülfsbedürftig wird, fällt der Armenpflege des nämlichen Orts anheim und kann von da keinesweges nach den Orten seines frühern Aufenthalts oder nach seinem Geburts-Orte zurückgewiesen werden.

§. III.

Ehefrauen folgen, als nicht selbstständige Personen, dem Ehemanne; eben so wie minderjährige und noch unversorgte Kinder ehelicher Geburt, dem Vater folgen.

§. IV.

Ist der Vater verstorben, so erscheint sein letzter Wohnort als der Angehörigkeitsort (forum originis) seiner minderjährigen und noch unversorgten Kinder, welche daselbst auch unter Vormundschaft zu stellen sind.

§. V.

Minderjährige und noch unversorgte Kinder ausserehelicher Geburt folgen der Mutter; und wenn diese schon verstorben ist, wird ihr Angehörigkeits Ort durch den letzten Wohnort oder den letzten Angehörigkeits-Ort der Mutter bestimmt.

§. VI.

In Absicht derjenigen Personen, welche über das Alter der Minderjährigkeit hinaus sind und eines Angehörigkeits-Orts im Sinne der Bestimmungen der §§. III. IV. und V. entbehren, auch nirgendwo selbstständig sich niedergelassen haben, als z. B. Dienstknechte, Dienstmägde u. s. w., imgleichen Vagabunden, kommt in der Regel die Vorschrift des §. I. des Königl. Edikts wegen Ausrottung der Bettler in Schlesien und der Grafschaft Glatz, d. d. Berlin 14. December 1747., zur Anwendung, wonach dem Hülfsbedürftigen

an

Digitized by Google

an demjenigen Orte, wo er in den letzten zehn Jahren seines Lebens am längsten sich aufgehalten hat,

die Armen-Verpflegung gewährt werden soll.

§. VII.

Die Armen-Pflege von Seiten der Orts-Armen-Kassen und Kommunen ist nur subsidiarisch, d. h. sie tritt eigentlich erst dann ein, wenn der Hülfsbedürftige ohne vermögende Blutsverwandte ist, welche nach Vorschrift der §§. 14—17. Tit. 3. Theil II des Allgemeinen Landrechts zur Unterstützung der Ihrigen verpflichtet sind.

§. VIII.

Die Kosten der Armen-Pflege und der zu verabreichenden Unterstützungen sind jeden Orts auf dem Lande, wenn es den Orts Armen Kassen an hinreichenden Mitteln fehlet, durch Beiträge aufzubringen, welche von dem Dominio, so wie von jedem Mitgliede der Gemeinde, nach den Regeln der Feuer-Societäts-Hülfe, wöchentlich oder monatlich, oder auch — nach Bewandniß der Umstände — jährlich geleistet werden müssen; wie solches durch den §. 1. des Armen-Verpflegungs-Reglements für die Dörfer d. d. Glogau 14. December 1748., welches auf das obgedachte Königliche Edikt von 1747. sich beziehet und stützt, vorgeschrieben worden ist.

Anmerkung.

(Das eben erwähnte Reglement ist in dem vormaligen Breslauschen Kammer-Departement ganz gleichlautend nur etwas später, nämlich unter dem Datum vom 7. Januar 1749. publizirt, auch unter diesem Datum in der Schlesischen Edikten-Sammlung Band III. pag. 377—380. abgedruckt worden.)

§. IX.

Was das Obdach anlangt, welches den etwa wohnungslos gewordenen Hülfsbedürftigen gewährt werden muß, so sind zu deren Aufnahme zunächst die an vielen Orten befindlichen Gemeine- oder Armen-Häuser bestimmt.

Da, wo es an dergleichen Häusern annoch fehlet, und nur von der einstweiligen Unterbringung einzelner und nicht kranker Personen die Rede ist, kann das auf dem Lande übliche Verfahren,

wonach dergleichen Subjekte bei den Wirthen der Gemeine, der Reihe nach, und zwar bei jedem auf einige Wochen untergebracht werden,

fernerhin beobachtet werden.

Dagegen darf dann, wenn eine aus mehreren Personen bestehende Familie, welche vielleicht noch einiges Hausgeräth besitzet, oder wenn einem Kranken das fehlende Obdach verschafft werden soll, eine fortwährend wechselnde Einquartirung bei den Wirthen, nicht Statt finden.

Vielmehr muß in solchen Fällen den Hülfsbedürftigen ein besonderer und gesunder Wohnungs-Gelaß gewähret werden, und zwar, wie sich von selbst verstehet, auf Kosten der Orts-Armen-Kasse, insofern es den

Unter-

Digitized by Google

Unterzubringenden an den Mitteln gebricht, den Mieths-Zins ganz oder auch nur zum Theil aufzubringen.

§. X.

Derjenige, welcher durch Arbeit — sey es körperliche oder geistige — wenn er sonst nur den Willen dazu hat, sich ernähren kann, ist nicht als ein Armer zu betrachten. Vielmehr muß derselbe, wenn ihm blos der Wille fehlt, nach §. 3. Tit. 19. und §. 4. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, gezwungen werden, durch Fleiß und Anstrengung seiner Kräfte sich und seiner etwanigen Familie Brod und Wohnung zu verschaffen.

Gegen den beharrlich Trägen, so wie gegen den liederlichen Müßiggänger können diese Zwangsmittel bis zu dessen Einsperrung in das Korrektionshaus ausgedehnt werden.

Dies sind im Wesentlichen die Grundsätze, wonach bei Angehörigkeits- und Armen-Angelegenheiten noch so lange verfahren werden muß, bis das früher schon angekündigte neue Gesetz über die Armen-Pflege erscheinen wird.

Was die oberlausitzschen Theile des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks anlangt, so dient dort zwar fernerhin das in der Ober-Lausitz, als ein Provinzial-Gesetz, geltende Oberamts-Patent, wegen Annahme und Versorgung armer und preßhafter Personen d. d. Budissin 22. Juni 1809. annoch zur Norm; jedoch sind die obigen allgemeinen Bestimmungen der §. I. III. VII. IX. und X. auch von den dortigen Behörden und Kommunen pünktlich zu beachten.

Uebrigens empfehlen Wir den sämmtlichen Herren Landräthen, von dieser Bekanntmachung Veranlassung zu nehmen, möglichst und unausgesetzt dahin zu wirken, daß die Ortsbehörden in denjenigen Kommunen, wo für die Armen-Pflege bisher noch wenig geschehen ist, mit der Bildung und Begründung ordentlicher Armenkassen, so wie mit der Einrichtung ausreichender Gemeine- oder Armenhäuser ernstlich sich beschäftigen.

Dergleichen wohlthätige Anstalten belohnen sich selbst, entheben bald die einzelnen Gemeine-Glieder vielfachen Beschwerden und werden auch für die schwächern Kommunen ausführbar, wenn deren Anschließung an andere benachbarte Gemeinen vermittelt wird. Liegnitz, den 30. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 2919. P.

No. 44. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collekte zur Verbreitung der Bibeln.

Des Königs Majestät haben, auf den Antrag der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin, eine jährliche Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zur Verbreitung der Bibeln zu bewilligen geruhet, und das Königliche Ministerium hat auf den Grund dieser Allerhöchsten Bewilligung den Tag der Einsammlung auf den zweiten Pfingstfeiertag festgesetzt.

Indem Wir dies in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums

stiums von Schlesien, vom 20. März d. J., zur Kenntniß der Departements Einsassen bringen, fordern Wir zugleich die Herren Superintendenten des gesammten hiesigen Regierungs-Departements hierdurch auf, vorstehender Allerhöchsten Bewilligung gemäß, diese Kollekte dergestalt zu veranlassen, daß solche am zweiten Pfingstfeiertage, nach vorhergegangener Vorbereitung der Gemeinde zur williger en und größeren Theilnahme, abgehalten werde.

Die eingekommenen Gelder sind an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau, nebst einem Münzsorten-Verzeichniß, unter der von Sr. Majestät allergnädigst zugestandenen portofreien Rubrik, Behufs weiterer Beförderung an den Schatzmeister der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin, einzusenden; der Königl. Regierung in Breslau aber ist die geschehene Einsendung unter Beifügung der Nachweisung nebst Belägen anzuzeigen.

Liegnitz, den 1. April 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 1554. — J. 1826.

No. 45. Die Klauenseuche der Schaafe betreffend.

In Gemäßheit eines Reskripts der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 6. d. M., sollen künftig die Vorschriften ad 4. des Publicandi vom 16. Mai 1825., die ansteckende Klauenseuche der Schaafe betreffend (Amtsblatt pro 1825., pag. 210.), nach Maaßgabe folgender näheren Bestimmungen in Anwendung kommen:

„Koppelweiden müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafherden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3), und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hutungs-Grenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt regulliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann."

Liegnitz, den 31. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 2708.

Druckfehler-Berichtigung. Seite 107 des diesjährigen Amtsblatts, Zeile 6 von unten ist statt „Purschke" zu lesen „Pursche".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 22. April 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betrift die Landlieferung zur Militair-Verpflegung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M., über die auf die Allerhöchste Vte Landtags-Proposition von den schlesischen Provinzial Landständen angenommene Landlieferung zur Militair-Verpflegung Folgendes festzusetzen Allergnädigst geruhet.

1) Es soll dem Lande die Einlieferung des für die in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz und in dem zu Schlesien gehörenden Antheile des Markgrafthums Ober Lausitz garnisonirenden Truppen während des Friedenszustandes erforderlichen Roggen- und Hafer-Bedarfs auf die vier Jahre 1826. bis 1829. incl. überlassen und für den Winspel Roggen 26 Rthlr. und für den Winspel Hafer 14 Rthlr. mit Einschluß des vorgeschriebenen Aufmaaßes bezahlt werden.
2) Bei dieser Lieferung soll keine zwangsweise Ausschreibung, sondern nur ein freiwilliges Submissions-Verfahren statt finden. Die Submissionen gelten nur für die kontraktmäßige vierjährige Lieferungsperiode.
3) Sollte durch die Angebote der Bedarf für die Lieferungsperiode nicht gedeckt werden, so bleibt die Anschaffung des Fehlenden der Militair-Behörde überlassen. Käme der Fall vor, daß in einem oder dem andern Regierungs-Bezirke oder in einzelnen Kreisen, eine größere Quantität Roggen und Hafer submittirt würde, als denselben nach der Repartition der Haupt-Bedarfs-Quoten zugetheilt worden, so können die Mehrgebote zur Deckung etwaniger Mindergebote in andern Departements oder Kreisen zwar benutzt, sie müssen aber, sobald im Ganzen der Bedarf überstiegen wird, verhältnißmäßig herabgesetzt werden.
4) Die Leitung des Geschäfts soll den Landräthen übertragen werden.
5) Auch Pächter der Domainen und Privat-Güter können an der Lieferung Theil nehmen.

Digitized by Google

6) Eine Erhöhung der festgesetzten Preise soll nicht statt finden, vielmehr muß die Ablieferung zu den vertragsmäßigen Preisen während der vierjährigen Dauer des Abkommens, auch bei eintretender Steigerung der Marktpreise, von welcher Höhe dieselbe seyn möge, geschehen.

7) Von der Entrichtung der Wege-Zölle und Mauthabgaben bei dem Transport der Lieferungen sind die Lieferer nicht befreit, wogegen die Kontrakte und Quittungen über die Landlieferungen der Stempel-Abgabe nicht unterworfen seyn sollen.

8) Ueber die Lieferungen von Heu und Stroh müssen sich die Kreise, welche darauf antragen, mit der Militair-Oeconomie-Behörde der Provinz vereinigen, ohne auf ein Vorzugsrecht bei der zu veranlassenden Licitation Anspruch zu haben. In gleicher Art haben sich die Stände über die Verpflegung der aus einer andern Provinz nach Schlesien etwa zu ziehenden Truppen mit der Militair-Behörde auszugleichen.

9) In Beziehung auf die Vergütigung für Fourage-Lieferungen auf Märschen, verbleibt es bei der festgestellten Regel, gemäß welcher die Vergütigung nach den Martini- oder laufenden Marktpreisen geschiehet.

Indem diese Allerhöchste Bestimmungen im Allgemeinen hierdurch zur Kenntniß der Stände und Eingesessenen gebracht werden, bemerke ich noch vorläufig, daß wegen deren Ausführung von den Königlichen Regierungen der Provinz an die landräthlichen Aemter das weiter Nöthige erlassen werden wird. Breslau, den 28. März 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46. Wegen der Gemeinde Rechnungen.

Obgleich durch die Verordnungen vom 29. Juny 1817. und vom 20. März 1820. in den Amtsblättern gewannter Jahre, Seite 234. und resp. 110. den Herren Landräthen Unsers Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht gemacht worden ist, ihre Aufmerksamkeit auch dahin zu richten:

daß die Mitglieder der Dorfgemeinden nicht mit unnöthigen Kommunal-Abgaben belästigt werden, der unumgänglich nöthige Bedarf aber nach den in jeder Gemeinde bestehenden Repartitions-Grundsätzen aufgebracht und alljährlich darüber Rechnung gelegt werde;

so haben doch die hin und wieder bei Uns angebrachten Beschwerden gezeigt, daß dieser Gegenstand, insonderheit

die jährliche Legung und Abnahme der Gemeinde-Rechnungen,

in manchen Gemeinden entweder vernachläßigt, oder nur oberflächlich behandelt wird.

Um

Daß die Armenhausgefälle von Käufen unter 1000 Gulden portopflichtig sind.

Das Königliche General-Post-Amt in Berlin hat, mittelst Schreibens vom 25. März d. J., als einen dem Post-Interesse nachtheiligen Mißbrauch gerügt: „daß die, bei Käufen unter Ein Tausend Floren, zur Creutzburger Armenhaus-Kasse nach schlesischer Verfassung fließenden Procent-Gelder, unter portofreier Rubrik abgesendet werden, mit der Bestimmung, daß das Porto für dergleichen Gelder von dem Haupt-Armenhaus-Fonds zu tragen sey" Die sämmtlichen Untergerichte hiesigen Departements werden daher angewiesen, sich hiernach für die Folge im nicht fernern Gebrauch einer portofreien Rubrik bei Versendung dergleichen Gelder genau zu achten.

Glogau, den 7. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Anzeige von vollendeten Hypothekenbüchern in der Ober-Lausitz.

Gemäß der Verordnung vom 16. Juny 1820., §. 10., wird die Vollendung des Hypothekenbuchs von folgenden Gütern der Königlich Preußischen Ober-Lausitz:

1) Holzkirch,
2) Ober-Lichtenau,
3) Nieder-Lichtenau,
4) Ober-Linda,
5) Markliffa,
6) Nicolsdorf,
7) Daubitz,
8) Nieder-Linda und Niecha,

hiermit fernerweit bekannt gemacht. Die Interessenten haben daher die erhaltenen Anmeldungs-Recognitionen zurück zu überreichen, und dagegen ihre Instrumente, nebst den ausgefertigten Hypothekenscheinen, in der hiesigen Hypotheken-Registratur in Empfang zu nehmen, oder deren Remission zu veranlassen. Glogau, den 14. März 1826.

Des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz verordnete Hypotheken-Deputation.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Registrator Trautvetter hieselbst, ist zum Haupt-Kassirer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, an die Stelle des am 13. Septbr. v. J. verstorbenen Haupt-Kassirers Arnold ernannt worden.

Der zeitherige Pastor Halke in Cosel, ward Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Daubitz, Rothenburgschen Kreises.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Schuladjuvant Mühlichen zu Pilgramsdorf, Goldberg-Hynauschen Kreises, wurde als evangelischer Schullehrer und Cantor daselbst bestätiget.

Verzeichniß der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen seit 1. Januar bis ult. März 1826.

1. Der bisherige Kanzellist Kluge beim Land- und Stadtgericht zu Liebenthal, ist zum Actuar, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten ernannt.
2. Der bisherige Registratur-Assistent beim Land- und Stadt-Gericht in Glogau, Ilse, ist zum Registrator, Calculator und Kanzelisten beim Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal bestellt.
3. Der Criminal-Richter Fallier zu Grünberg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Inquisitoriat zu Breslau versetzt worden.
4. Der Justiz-Commissarius Metzke zu Glogau ist zugleich zum Notarius publicus bestellt worden.
5. Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Günther und Becker sind zu Referendarien ernannt.
6. Der Lieutenant Leßmann ist als Journalist und Registratur-Assistent beim Königl. Land- und Stadt Gericht zu Glogau an die Stelle des nach Liebenthal versetzten zeitherigen Registratur-Assistenten Ilse bestellt worden.
7. Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Knobloch ist zum Criminalrichter in Grünberg, an die Stelle des nach Breslau versetzten Criminalrichter Fallier ernannt worden.
8. Dem Stadtrichter Surland in Freistadt ist der Character als Justizrath verliehen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat März 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Die verstorbene Gedinge-Frau Maria Rosina, verwittwete Mahn geborne Mühle zu Ober-Girbigsdorf, Görlitzschen Kreises, hat der Kirche zu Ebersbach 60 Rthlr. zur Ausstaffirung der Kanzel, und der Armen-Kasse zu Ober-Girbigsdorf 25 Rthlr. vermacht.

Am 26. Februar d. J. rettete der schon in den Feldzügen von $18^{13}/_{14}$. als brav ausgezeichnete Einlieger Christian Petros zu Hammer, Grünbergischen Kreises, ein 3jähriges Mädchen aus dem tiefen Mühlgraben nahe am Mühlrade mit eigner Lebensgefahr.

Kri-

Digitized by Google

Kirchen- und Schulwesen.

Am 3. März fand die feierliche Einweihung der neu erbauten evangelischen Kirche in Kattlau, gegründet durch die Unterstützungen des jetzigen Herrn Fürsten zu Carolath und durch die unermüdete Anstrengung der Kirchgemeine, statt. Der Festzug, an dessen Spitze der Herr Fürst von der Geistlichkeit geführt und im Beisein der ganzen Fürstlichen Familie, von tausend frommen Christen begleitet, ging aus dem zum Gottesdienst bisher eingeräumten Fürsten-Saal im Schlosse in die neue Kirche, welcher der Superintendent Herr Richter die Weihe zu ihrer erhabenen Bestimmung, unter angemessenen Feierlichkeiten ertheilte. Nach vollendetem Gottesdienst wurden die Schulzen, die Gerichtsgeschwornen und der Kirchen-Vorstand zur Fürstlichen Tafel gezogen, und die Armen aus dem Fürstenthum aus der Fürstlichen Küche gespeiset.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im verflossenen Monat erhingen sich 2 und ertränkte sich 1 Selbstmörder.

Aus Mangel an Aufsicht ertrank ein Kind.

Auf ungewöhnliche Art verloren ihr Leben: Am 28. Februar ward im Löwenberger Stadt-Forst der 14jährige Häusler-Sohn, Carl Benjamin Gude aus Hagendorf, im Beisein seines Vaters, von einem umfallenden Baume erschlagen.

Auf ähnliche Art verlor am 8. März in der Lübner Stadt-Forst, beim Fällen einer Eiche, der Häusler Joseph Stelzer von Eisenmost sein Leben.

Zu Langenhermsdorf, Freistädtschen Kreises, fand der Kutschner Brückner beim Holzsägen durch das Zurückschlagen eines Astes den Tod.

Am 2. März fiel der Leerhäusler Klütsch zu Neuhammer beim Herunterwerfen der Garben in der Scheune dergestalt auf das Tenne, daß er nach einigen Stunden seinen Geist aufgab.

Zu Waldau, Liegnitzschen Kreises, verlor der an der Epilepsie leidende Sohn des Bauer Riedel durch einen unglücklichen Fall vom Söller sein Leben.

Feuersbrünste.

Durch boshafte Brandstiftung des Mauergesellen Johann Carl Pohl ward am 5. März zu Liebersdorf, Landshuter Kreises, ein Bauergut und vom Flugfeuer entzündet, in dem benachbarten, zum Waldenburger Kreise gehörigen Gute Adelsbach noch ein Bauergut und eine Gärtnerstelle eingeäschert. Der Thäter befindet sich in Untersuchung, wobei er auch bereits eine im verflossenen Jahre zu Polsnitz verübte Brandstiftung eingestanden hat.

Zu Friedersdorf, Grünbergschen Kreises, brannten am 17. v. M. ein Bauergut, ein Halbauergut und eine Gärtnerstelle, muthmaßlich durch boshafte Anlegung ab.

Ferner wurden eingeäschert, am 26. Februar zu Rädchen, Goldberg-Haynauschen Kreises, eine Häuslerstelle; am 3. März zu Schlesisch Haugsdorf,

Laubanschen Kreises, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines Bauerguts; am 8. auf dem Dominial-Vorwerk zu Buchwäldchen, Lübenschen Kreises, 3 Scheunen, das Gesindehaus, der Kuh- und Ochsenstall, und zu Tieshartmannsdorf, Schönauer Kreises, 2 Gärtnerstellen. — Am 17. verzehrte die Flamme zu Jakobskirch, Glogauschen Kreises, eine herrschaftliche Scheune, den Kretscham und zwei Häuslerstellen. Bei diesem Brande verlor die 70jährige Einliegerin Zynus ihr Leben.

Zur Warnung.

Gauner-Streiche.

Am 15. März trat ein fremder Jude in die Stube des Einlieger Samuel Schulz zu Neu-Kleppen, Saganer Kreises, und both dem letztern Schnittwaaren zum Verkauf an, entfernte sich aber bald wieder, da der Schulz nichts kaufen wollte. Bald darauf erschien ein fremder Mann bei dem Schulz, der vorgab, aus Ungarn zu kommen und auf einer Reise nach Rußland, Behufs der Erhebung einer Erbschaft begriffen zu seyn. Unterweges sey er mit seinem Pferde verunglückt, und gegenwärtig in großer Geldverlegenheit, weshalb er die Reise zu Fuß fortsetzen müsse. Zugleich öffnete der Fremde ein Schächtelchen, worin e. e gelbe Kette nebst einer Tuchnadel und ein Paar Ohrringen mit weißen Steinen befindlich waren, die derselbe vorzeigte. Während dem erscheint der erste Jude wieder, sieht die Sachen an und bietet darauf dem Fremden 100 Rthlr. Als dieser sie für dieses Gebot dem Juden nicht lassen will, geht letzterer fort, kommt aber bald wieder, bietet 200 Rthlr. und steigt endlich mit seinem Gebot bis auf 453 Rthlr., dem Schulz aber flüstert er ins Ohr, daß diese Kostbarkeiten wohl 600 Rthlr. werth wären, und er dem Schulz gern ein ansehnliches Douceur geben möchte, wenn er ihm durch Zureden zu deren Besitz verhülfe. Der Fremde erklärte jedoch ganz bestimmt, er wolle seine Jouwelen nicht an einen Juden verkaufen, sondern blos mit Christen zu thun haben, worauf der Jude sich entfernte. Hierauf ersucht der Fremde den Schulz ihm auf die Sachen 200 Rthlr zu borgen und verspricht jene bei seiner Rückkehr aus Rußland wieder einzulösen. Der Schulz giebt ihm die verlangten 200 Rthlr., worauf ihn der Betrüger verläßt. Bald darauf wird der Schulz gewahr, daß Kette und Steine unächt und ohne allen Werth sind und er von den Gaunern betrogen ist.

Berichtigung.

Der nach Seite 100 des 11. Stücks des diesjährigen Amtsblatts, unter den historischen Nachrichten als todt angezeigte Bauer Gottlieb Flex zu Siebenhufen, Görlitzschen Kreises, ist durch ärztliche Hülfe hergestellt worden und lebt noch.

Liegnitz, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

Um nun in beständiger Uebersicht zu bleiben, in welcher Lage sich diese Angelegenheit bei jeder Gemeinde befinde, wird den Königlichen Landräthlichen Aemtern des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufgegeben, mit dem Ablauf des Monats May jeden Jahres an Uns Bericht zu erstatten: in wieweit die Gemeinde-Rechnungen jeder Gemeinde im Kreise, für das abgelaufene Jahr gelegt, geprüft und von der Gerichts-Herrschaft abgenommen worden, auch was von dem landräthlichen Amte in Betreff der noch rückständigen Rechnungen verfügt worden ist.

Liegnitz, den 4. April 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

L. 3302. P.

No. 47
Wegen Ausbildung angehender Gewerbetreibenden in dem Gewerbe-Institute zu Berlin.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnungen vom 12. April 1822. und vom 6. Januar 1823. fordern Wir die kreislandräthlichen Aemter und die Magistrate Unsers Departements auf, in ihren Amtsbezirken sich nach Personen umzusehen, welche zur Aufnahme in die Gewerbe-Schule zu Berlin vom 1. Oktober d. J. ab, geschickt sind, und mit den Eltern oder Vormündern derselben darüber sofort in Unterhandlungen zu treten.

Sind die Eltern der Candidaten bemittelt, so wird die Unterhaltung in Berlin auf deren Kosten erfolgen, und nur der Unterricht ihnen unentgeldlich ertheilt werden. Es ist besonders wünschenswerth, daß wohlhabende Fabrikanten von dieser Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Söhne Gebrauch machen.

Unter den übrigen unbemittelten Kandidaten wird auch diesmal wieder Einer, und zwar der würdigste, zur ganz unentgeldlichen Aufnahme ausgewählt werden, und aus Staats-Fonds auf Ein Jahr ein Stipendium von Dreihundert Thalern genießen. Es ist auch hier besonders wünschenswerth, Schüler zu erhalten, welche künftig als Fabrik-Unternehmer oder Handwerker aufzutreten bestimmt sind, besonders wenn sie sich in ihrem Gewerbe bereits practisch versucht haben.

Hierüber haben die landräthlichen Aemter und die Magistrate sich besonders in den bis zum 15. July d. J einzusendenden Anmeldungen auszulassen, und dürfen übrigens den Anmeldungen diejenigen Notizen und Probearbeiten nicht abgehen, welche früher vorgeschrieben sind. Auf spätere Anmeldungen kann nicht gerücksichtigt werden.

Liegnitz, den 5. April 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1080. G.

No. 48.
Die Schonung der Fasanen betreffend.

Zufolge einer Allerhöchsten Deklaration der schlesischen Forst- und Jagd-Ordnung d. d. Potsdam den 13. Oktober 1774., ist Niemand und selbst der hohe Jagd-Berechtigte nicht, befugt Fasanen zu schießen, zu fangen oder überhaupt zu erlegen, als derjenige, welcher selbst eine Fasanerie unterhält, und

zur

zur Anlegung einer solchen durch eine Konzession von Seiten der Königl. Regierung als dazu befugt erklärt worden ist.

Gedachte Allerhöchste Bestimmung wird zu Vermeidung gesetzlicher Ahndung in Kontraventionsfällen, hiermit in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 9. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

II. F. No. 1313.

No. 40.

Betreffend die Eröffnung der errichteten Allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Juli v. J. ist die Errichtung einer evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien nach den diesfalls gemachten Vorschlägen genehmigt und das entworfene Reglement hierauf unterm 9. August v. J. von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

Der Zweck dieser Anstalt ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder verstorbener evangelischer Schullehrer durch jährliche Pensionen.

Für alle drei Bezirke der Königlichen Regierungen in Schlesien zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, wird nur ein gemeinschaftlicher Verein gebildet.

Derselbe ist mit dem 1. Januar d. J. dergestalt bereits in Kraft getreten, daß von diesem Zeitpunkte an die Beitrags-Zahlungen der Mitglieder beginnen und die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der Mitglieder zu Pensionen gelangen.

Alle evangelische Schullehrer, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, welche nach dem 1. Januar 1826. angestellt worden, sind verpflichtet, dem Verein beizutreten, sie mögen verheirathet seyn oder nicht.

Den schon früher angestellten evangelischen Schullehrern bleibt der freiwillige Zutritt zu dem Verein offen, wenn sie zur Zeit ihres Beitritts das 60ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und nicht mit einer chronischen Krankheit behaftet sind. Welcher von ihnen also als freiwilliges Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat dieserhalb sich, unter Ueberreichung eines Taufzeugnisses und eines, von einem approbirten ausübenden Arzte ausgestellten Attestes über seinen Gesundheits-Zustand, gegenwärtig unverlangt und künftig jedesmal vor dem 1. August d. J. bei dem Superintendenten seiner Inspection sich zu melden.

Jedes Mitglied, es mag dasselbe zur freiwilligen Klasse gehören oder nicht, erlegt im ersten Falle binnen vier Wochen von der Zeit ab, wo ihm die Annahme bekannt gemacht worden, im andern Falle vor Aushändigung der Vocation, ein Antrittsgeld von Zwei Thalern an den Superintendenten der Diöces zu weitern Beförderung an den Director. Nur, wenn dieses Antrittsgeld berichtigt ist, wird bei den freiwilligen Mitgliedern die begründete Aufnahme wirksam und das Individuum ein wirkliches Mitglied.

Je-

Digitized by Google

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag von Zwei Thalern und Zwanzig Silbergroschen in halbjährigen gleich großen Raten am 1. Januar und 1. Juli pränumerando zu bezahlen.

Diese Beiträge werden in der Zeit vom 1. bis 15. Januar und 1. bis 15. Juli dem Superintendenten der Diocös zur Absendung an den Director zugestellt.

Die Höhe einer Pensions-Rate ist auf die erste Zehnjährige Zeitperiode, nämlich bis zum 1. Januar 1836., auf Zehn Thaler festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeitperiode bleibt der Societät überlassen, die angemessene Erhöhung dieses Pensions-Satzes in Erwägung zu ziehen.

Die gesammte Leitung der Anstalt liegt in den Händen eines Directors oder Vorstandes, welchem sechs Beisitzer, und zwar drei geistliche Schul-Revisoren und drei Schullehrer beigegeben sind. Der Director wird von der Gesellschaft gewählt und ist die erste Wahl desselben auf den ersten Geistlichen an der Kirche zu St. Bernhardin in der Neustadt, Probst Rahn in Breslau, gefallen, welcher hiernach zum Director der Anstalt bestätiget worden ist, und die Geschäfte derselben übernommen hat.

In jedem Superintendentur-Bezirk bildet sich ein Ausschuß des Superintendentur-Vereins, welcher aus dem Superintendenten, einem Schul-Revisor und zwei Schullehrern des Kreises besteht. Die Wahl der drei letzten Mitglieder kommt der Societät des Superintendentur-Bezirks zu. Das gewählte Mitglied der Gesellschaft muß die Wahl wenigstens auf 5 Jahre annehmen und kann sie auf so lange nicht ablehnen. Bei Erledigung der Superintendentur-Stelle tritt der Verweser der Superintendentur-Geschäfte in die Stelle der Superintendenten. Der solcher vorstehende und die Leitung ihrer Geschäfte allein besorgende Superintendent bewirkt Namens des Directors die Aufnahme der neu eintretenden Mitglieder, erhebt das Antrittsgeld, übernimmt die laufenden Beiträge und sammelt die Collectengelder seines Kreises. Er prüft und untersucht die Ansprüche der sich meldenden Pensionaire und nimmt den ihnen reglementsmäßigen zustehenden Pensions-Betrag auf die Nachweisung der im Kreise zu zahlenden Pensionen, deren Berichtigung von den eingehobenen Geldern erfolgt, wonächst er am Schlusse des Jahres dem Directorio die Resultate der in seiner Diöces vorgekommenen Veränderungen vorlegt.

Die nähere Einrichtung der Anstalt kann aus dem in jedem landräthlichen Amte und bei jedem Superintendenten vorhandenen Reglement ersehen werden, und wird solches jedem Schullehrer, welcher dem Vereine freiwillig beitreten will, auf Ansuchen vorgelegt werden.

Liegnitz, den 11. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

I. C. 1718.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Stempelberichtigung betreffend, wenn milde Stiftungen liegende Gründe acquiriren.

Durch die Deklaration vom 27. Juny 1811. ist allen Angelegenheiten der milden Stiftungen die Stempelfreiheit zugestanden worden, und es muß denselben diese Stempelfreiheit auch bei Erwerbung von Grundstücken in Subhastations-Prozessen zu statten kommen.

Bei freiwilligen Subhastationen muß jedoch der halbe Werthstempel von dem Verkäufer auch dann eingezogen werden, wenn derselbe dem Käufer die Uebernahme des Stempels zur Pflicht gemacht hat.

Bei nothwendigen Subhastationen ist nach denselben Grundsätzen zu verfahren, selbst wenn die Licitations-Bedingungen etwas Anderes festsetzen, und tritt die Masse an die Stelle des Verkäufers.

Diese Bestimmungen der Steuerbehörde werden den Gerichten im hiesigen Departement hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 21. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Den Nachweis der für Rechnung des Staats angekauften Utensilien, Geräthschaften ꝛc. betr.

Nachdem Seitens der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam unterm 27. Januar d. J. eine Verordnung, betreffend den Nachweis der für Rechnung des Staats angekauften Utensilien, Geräthschaften u. s. w., ergangen ist, und sich diese Verordnung von dem Königl. Ober-Landes-Gericht in Glogau publicirt in extenso in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz (Seite 79. bis 81.) befindet; so werden die Königl. Gerichte der Kreise Landeshut, Bolkenhayn, Hirschberg, Schönau und Jauer hiermit auf diese Bekanntmachung verwiesen, und wird ihnen deren Befolgung zur Pflicht gemacht. Breslau, den 30. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Anzeige bei Untersuchungen gegen minderjährige Verbrecher betr.

Indem wir sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unsers Amtsbezirks von neuem auf die Befolgung unserer Verfügung vom 5. März 1824., wegen der minderjährigen Verbrecher, zu deren genauen Befolgung auffordern, geben wir ihnen zufolge hohen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 6. d. M. hierdurch auf: auch in Rücksicht der unmündigen Verbrecher, jede gegen solche eingeleitete peinliche Untersuchung der betreffenden Regierung sofort anzuzeigen, und dabei von den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten, seinen Lehrern, und der Anschuldigung selbst, vollständige Auskunft zu geben, und nach Abfassung des Erkenntnisses, sofern es nicht von uns abgefaßt worden, eine Abschrift davon Derselben einzureichen.

Breslau, den 31. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Das

Digitized by Google

Wegen Anfertigung von Siegeln und Stempeln durch die Loosſche Medaillen-Münz-Anſtalt.

Es hat Uns die Medaillen-Münz-Anſtalt von G. Loos, Daniel Loos Sohn in Berlin, zwei Exemplare der kleinen Schrift über Siegelung und Stempelung mit den zur Erläuterung dienenden Probeabdrücken zugeſtellt, und ſich zu Anfertigung von Siegeln, Stempeln ꝛc. gegen billige Preiſe erboten. Da dieſe Proben zweckmäßig erſcheinen, jene Anſtalt auch überhaupt ſchon als vorzüglich in dieſem Fache anerkannt und es unverkennbar von Nutzen iſt, wenn in den Siegeln und Stempeln, deren ſich die Dienſtbehörden bei amtlichen Ausfertigungen bedienen, mit Ausſchluß der Umſchrift, Gleichförmigkeit und Uebereinſtimmung obwalten, ſo nehmen Wir keinen Anſtand, die Uns untergeordneten Behörden auf jenes Anerbieten aufmerkſam zu machen, mit dem Anheimſtellen, vorkommenden Falls davon Gebrauch zu machen. Liegnitz, den 5. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Empfehlung der Schrift „die Civil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt zu Potsdam.“

Vielfach und in verſchiedenen Aufſätzen und Schriften iſt ſchon von der durch den Herrn Regierungs- und Schulrath von Türk zu Potsdam gegründeten Civil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt und deren glücklichem Fortſchreiten die Rede geweſen. Derſelbe hat nunmehr eine kleine Schrift, unter dem Titel:

> die Civil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt zu Potsdam, ihr Zweck, ihre Einrichtung, ihr gegenwärtiger Zuſtand und ihre Statuten; Potsdam 1826.

herausgegeben, welche einzeln zu 10 Sgr. und in Partien zu wenigſtens 24 Exemplaren, zu 7 Sgr. 6 Pf. zum Beſten jener Anſtalt verkauft wird.

Wir machen die Einſaſſen Unſers Verwaltungs-Bezirks auf dieſe Schrift aufmerkſam und wünſchen, daß recht viele ſie ſich anſchaffen möchten, weil ſie ein ſehr reges Streben für Menſchenwohl bekundet, und weil dann vielleicht ſich Männer finden, welche den Willen, Muth, Kraft und Ausdauer genug haben, um auch für den Liegnitzſchen Verwaltungs-Bezirk mit Errichtung ähnlicher ſo gemeinnütziger Stiftungen vorzugehen. Letztere empfiehlt ſich beſonders dadurch, daß ein Theil der jährlichen Einnahmen dazu verwendet werden ſoll, ganz oder halb verwaiſete Töchter unbemittelter Staats- und Communal-Beamten, Geiſtlicher, Aerzte und Apotheker in der Maaße Unterſtützung angedeihen zu laſſen, daß ſie vorzugsweiſe den Frauen anerkannt würdiger Geiſtlichen und Schullehrer oder andern rechtſchaffenen Wittwen, gegen ein angemeſſenes Koſtgeld zur Erziehung übergeben werden, ſo daß ſie ſich als ein Glied der Familie einer guten häuslichen Erziehung zu erfreuen haben.

Indeß für die Unterbringung von Knaben durch Errichtung von Waiſenhäuſern ſo manches geſchehen iſt, fehlt es an Erziehungs-Anſtalten zum

Vor-

Digitized by Google

Vortheil verwaiseter Mädchen fast gänzlich. Es würde uns sehr freuen, wenn dieser Fingerzeig nicht unbeachtet bliebe, sondern recht bald thätige Beherzigung fände. Liegnitz, den 15. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Empfehlung der Schrift über den Seidenbau von v. Türk.

Von dem Herrn Regierungs- und Schulrath v. Türk zu Potsdam ist eine Schrift erschienen:

Ueber den Seidenbau, nebst Anleitung zu dessen Betreibung. In Commission bei Riegel in Potsdam 1825.

Der Verkaufs-Ertrag dieses Werkchens ist zum Besten einer noch zu gründenden milden Stiftung bestimmt, und wird dasselbe einzeln zu 10 Sgr., in Partien zu 50 bis 100 Exemplaren aber zu 5 Sgr. abgelassen werden.

Da demnächst in dieser Schrift entwickelt worden ist, wie groß der Bedarf an roher Seide in den Preußischen Staaten sich beläuft, daß und wie der Seidenbau auf eine gewinnbringende Weise als Nebengewerbe betrieben werden kann, und dermalen, namentlich von Schullehrern in der Mark, wirklich betrieben wird, so läßt sich erwarten, daß diese Schrift die verdiente Aufmerksamkeit finden wird, um so mehr als aus deren Erlös eine unter der Leitung des Herrn Regierungs- und Schulrath v. Türk gewiß sehr gemeinnützlich werdende wohlthätige Stiftung begründet werden soll.

Liegnitz, den 15. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Berichtigung.

Da die, von der Redaktion der Gesetz-Sammlung gewählte Ueberschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1826., zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte, so wird solche hierdurch dahin berichtiget, daß statt derselben zu lesen ist:

Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen Wiederherstellung der Titel, Prädicate und Wappen des Adels, in denen am linken Rhein-Ufer belegenen Preußischen Provinzen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 29. April 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen betreffend.

Für den Zeitraum vom 1. November 1825. bis 1. May d. J. werden die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Coupons No. VII. Ser. I. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. par terre, rechts, am 1. May d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage eines jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom 1. bis 6. May auf die Obligationen . .	W. X. Y. Z. A. A.
b.	„ 8. „ 13. „ „ „ . . .	S. T. U. V.
c.	„ 16. „ 20. „ „ „ . . .	O. P. Q. R.
d.	„ 22. „ 25. „ „ „ . . .	K. L. M. N.
e.	„ 1. Juni bis 10. Juny „ . . .	F. G. H. I.
f.	„ 12. „ „ 17. „ „ . . .	A. C. D. E.

und auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . . . . B. und B. b.

Aeltere, nicht abgehobene Zinsen aus der Zeit vom 1. May 1818. bis 31. October 1825. können jederzeit in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und
II. „ der Münzsorte,
a) abgesondert für Gold und
b) Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Aufgeld diesmal mit drei Silbergroschen pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 17. Juny d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird, dergestalt, daß also einmal fällige Zinsen, insofern sie nur nicht länger als vier Jahre rückständig und somit dann verfallen sind, täglich erhoben werden können. Außerdem aber werden dergleichen zahlbare Zins-Coupons nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an die Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

Da, wie schon in den früheren Publicandis bemerkt ist, die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unmittelbar gerichtet werden sollten.

Uebrigens glaubt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, welche bisher, so oft Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen fällig wurden, deshalb besondere Publicanda erlassen hat, sich derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht daher hiermit ein für allemal bekannt: daß die erwähnten Zinsen gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin bestimmten Verfallzeit jederzeit regelmäßig ausgezahlet, und die Ordnung, in welcher es geschieht, bei jedem Zins-Zahlungs-Termine durch einen Anschlag an den Thüren der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zum Kenntniß des Publikums gebracht werden wird.

Es ist dies also die letzte Bekanntmachung dieser Art, und wird dieselbe nur bei besonderer Veranlassung, namentlich wenn von dem was die gegenwärtige besagt, etwas abgeändert werden soll, erneuert werden.

Berlin, den 20. März 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Brelitz. Deetz. v. Rochow

Deputirte der Provinz Kurmark. von Bredow. Thiede.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50. Wegen Instruirung tüchtiger Schäfer.

Nach dem 6ten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen haben mehrere im dortigen Departement sich befindende Besitzer bedeutender Schaafheerden sich bereit erklärt, junge Leute als Schäfer-Lehrlinge auf eine bestimmte Zeit und gegen angemessene Vergütigung für Kost oder auch unentgeldlich aufzunehmen und dieselben in der Behandlungsweise veredelter Schaafe unterrichten zu lassen, auch werden zugleich diejenigen Schaafzüchter, welche sich dazu erboten haben, namhaft gemacht.

Es erscheint wünschenswerth, daß auch in Unserm Verwaltungs-Bezirk, welcher sich des Vorzugs erfreut, daß darin Schaafzüchter wohnen, denen das In- und Ausland, wegen ihrer erprobten umfassenden Kenntnisse den ersten Rang in diesem Zweige der Landwirthschaft einräumt, sich zu ähnlichen Anerbietungen möchten geneigt finden lassen. Wenn erwogen wird, wie die Schaafzucht gegenwärtig eine der wichtigsten landwirthschaftlichen Einnahmequellen darbietet, so dürfen Wir auch von den kreislandräthlichen Aemtern erwarten, daß sie dazu völlig befähigte Gutsbesitzer für die in Rede seyende Idee zu stimmen geneigt seyn werden, und Wir sind gern bereit, diejenigen, welche Schäfer-Lehrlinge bei sich aufnehmen wollen, gleichfalls durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt namhaft zu machen und die Bedingungen der Aufnahme zu veröffentlichen.

Liegnitz, den 17. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 3028. P.

No. 51. Betreffend die Bedingungen, unter welchen eine unentgeldliche Benutzung der Warmbrunner Heilquellen nur zulässig ist.

Schon öfters sind sowohl durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt als durch die Amtsblätter der benachbarten Königlichen Regierungen und durch die Zeitungen ꝛc. die Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen eine unentgeldliche Benutzung der Heilquellen zu Warmbrunn für arme Kranke nur zulässig ist; nichts desto weniger haben sich aber Individuen zu diesem Behuf daselbst eingefunden, denen es an den vorgeschriebenen Erfordernissen fehlt. Wir sehen Uns daher veranlaßt, die erneuerte diesfällige Bekanntmachung der Bade- und Brunnen-Commission hierdurch abermals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und gewärtigen, daß die Polizei- und Orts-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks sich darnach genau achten werden.

Liegnitz, den 22. April 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 3835.

Be-

Bekanntmachung
in Betreff der Armen und deren erforderlichen Qualifikation zum freien Bade.

Die unterzeichnete Bade- und Brunnen-Commission macht hierdurch wiederholt bekannt, daß nach dem Willen des hohen Dominii durchaus nur solche Kranke das freie Bad erhalten sollen, welche:

1) ihre Dürftigkeit durch ein vorschriftsmäßiges obrigkeitliches, und bei den Dörfern nicht blos von den Dorfgerichten allein ausgestelltes Armen-Attest, (wie die früheren Bekanntmachungen das Nähere nachweisen) darthun, indem auf ein blos dorfgerichtliches Attest allein, keine Freibäder ertheilt werden;
2) durch ein ärztliches Attest die Nothwendigkeit der Badekur beweisen;
3) mit so viel Geldmitteln versehen sind, als zur Bezahlung ihrer Wohnungsmiethe und ihres nothdürftigen Lebensunterhalts durchaus erforderlich ist, da ihnen — in sofern sie nicht in der Gräflichen Armen-Anstalt freie Aufnahme erhalten — aus der Bade-Armen-Kasse nur eine geringe Beihülfe verabreicht werden kann; und
4) keine offenen und Ekel erregenden Leibesschäden haben dürfen.

Wir ersuchen demnach nochmals alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, welche dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung von armen Kranken, welche nicht mit den erforderlichen, hier vorgeschriebenen Ausweisen und den nöthigen Geldmitteln versehen sind, verschonen zu wollen, indem wir nicht anders umhin können, als alle dergleichen Individuen ohnfehlbar nicht nur geradezu abzuweisen, sondern sie auch entweder auf ihre eigene Kosten, oder, nach Umständen, auf Kosten ihrer betreffenden Kommunen zurück zu schicken.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Unteroffizier abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Authorisation von der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihres Quartiers produziren, damit die Kommune den ihr dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Außerdem aber finden wir uns gemüßiget, noch bekannt zu machen:

1) daß sich die Ertheilung der Freibäder, ohne alle Ausnahme, nur lediglich auf die Bäder in den Bassins beschränkt, alle übrigen Bäder aber, als: Wannen-, Dusch-, Dampf-, Tropf- und Regen-Bäder, so wie das Elektrisiren, wegen dem bedeutenden Kosten-Aufwande der Einrichtung und Unterhaltung dieser Kunst-Anstalten, nicht ferner weiter frei gestattet wer-

Digitized by Google

werden können, sondern nach Verhältniß der Klassen der Badegäste bezahlt werden müssen;

2) daß die Militair-Personen, vom Unteroffizier abwärts, ohne alle weitere besondere Verwendung, nach wie vor das freie Bad erhalten, jedoch nur lediglich allein im Leopolds-Bade.

Warmbrunn, den 17. Februar 1826.

Die Bade- und Brunnen-Commission.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung der bei der 16ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Bei der, am heutigen Tage in Merseburg Statt gefundenen 16ten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, sind die, in der Anlage sub ⊙, verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Michaelis dieses Jahres zu Leipzig geschehen, und das weiter Erforderliche noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins öffentlich bekannt gemacht werden.

Merseburg, am 4. April 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident.

Freyherr von Brenn.

⊙.

Nachweisung

der, bei der am 4. April 1826. Statt gehabten 16ten Ziehung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

No. 18. 88. 108. 149. und 159.

Litt. B. à 2000 Rthlr.

No. 1. 49. 50. 56. 137. 190. und 202.

Litt. C. à 1000 Rthlr.

No. 4. 7. 23. 101. 226. 274. 317. 380. 382. 384. 407. 417. u. 456.

Litt. D. à 500 Rthlr.

No. 4. 7. 31. 122. 140. 153. 233. 272. 391. 418. 470. 489. 512. 565. 607. 619. 625. 639. 644. 656. 704. 735. 741. 779. 788. 943. 994. 1005. 1010. 1059. 1078. 1083. 1104. 1124. und 1127.

Litt. E. à 200 Rthlr.

No. 11. 38. 44. 46. 47. 75. 86 154. 158. 182. 185. 218. 239. 246. 276. 290. 480. 494. 518. 610. 622. 631. 691. 704. 764. 767. 781. 806. 849. 850. 910. 918. 1043. 1065. 1124. 1145. 1168.

No.

Digitized by Google

No. 1171. 1252. 1319. 1320. 1382. 1427. 1431. 1464. 1465. 1496
1597. 1630. 1663. 1674. 1678. 1711. 1720. 1787. 1892. 1914
1981. 1982. 1996. 1999. 2052. 2059. 2083. 2085. 2104. 2128
2137. 2143. 2219. 2230. 2246. 2287. 2305. 2364. 2371. 2427.
2501. 2543. 2565. 2592. 2629. 2691. 2721. 2748. 2817. 2819.
2856. 2891. 2918. 2982. 2983. 3018. 3027. 3080. 3132. 3145.
3172. 3241. 3323. 3357. 3360. 3362. 3408. 3409. 3521. 3549.
3598. 3644. 3690. 3714. 3737. 3824. 3855. 3890. 3908. 3922.
3924. 3943. 4025. 4120 4133. 4146. und 4156.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 6. 44. 140. 153. 193. 238. 321. 359. 390. 393. 408. 413. 441.
445. 481. 484. 516. 521. 561. 565. 690. 711. 764. 849. 872.
974. 1093. 1024. 1052. 1080. 1113. 1144. 1226. 1250. 1277.
1294. 1362. 1381. 1442. 1443. 1485. 1515. 1594. 1599. 1608.
1632. 1642. 1674. 1680. 1686. 1688. 1700. 1728. 1764. 1804.
1841. 1884. 1888. 1942 1990. 2055. 2084. 2096. 2140. 2153.
2223. 2224. 2235. 2244. 2291. 2407. 2478. 2488. 2508. 2516.
2539. 2553. 2647. 2725. 2757. 2797. 2825. 2826. 2843. 2849.
2945. 2986. 2997. 3012. 3045. 3095. 3099. 3102. 3117. 3122.
3136. 3174. 3201. 3313. 3340. 3404. 3408. 3452. 3467. 3474.
3486. 3562. 3614. 3696. 3707. 3757. 3789. 3795. 3796. 3827.
3843. 3845. 3870. 3879. 3959. 3997. 4039. 4043. 4053. 4105.
4201. 4266. 4314. 4326. 4398. 4403. 4416.

Wegen der bei der neunten Verloosung gezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg Staat gehabten neunten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen ehemals Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 540. 590. und 661.
" " C. à 100 Rthlr. No. 140. 388. 439. 576. 1157. 1325. 1448. 2167. 2329. 2439. 2682. 2733. 2864. 2974. und 3195.
" " D. à 50 Rthlr. No. 39. und 646.
" " A a. à 1000 Rthlr. No. 228. 266. 439. 554. 574. 1291. 1518. 1605. 2203. 2211. 2316. und 3010.

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Michaelis dieses Jahres bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Termin von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 4903. bis mit 5456. bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des Zahlungs-Termins bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hier zu melden, und die Kapitalien, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg am 7. April 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Brenn.

Aufforderung.

Der Königliche Major und Bataillons-Kommandeur von Lisnowski vom 32sten Infanterie-Regiment, welcher am 18. d. M. mit Extrapost hier angekommen, im Gasthofe zum Deutschen Hause abgestiegen ist, daselbst ein Zimmer auf vier Wochen verlangt, und sich am darauf folgenden Morgen bei der unterzeichneten Königlichen Kommandantur gemeldet hat, wird seit dem 20. d. M. vermißt, indem er an diesem Tage Nachmittags nach 4 Uhr, wahrscheinlich in der Absicht spazieren zu gehen, aus dem gedachten Gasthofe weggegangen und bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt ist, und seine Effekten, worunter auch ein halbgedeckter Reisewagen sich befindet, hier zurückgelassen hat.

Da nun hiernach vermuthet werden muß, daß derselbe auf irgend eine Weise verunglückt sey; so werden alle Militair- und Civil-Behörden, welchen von dem Leben oder Aufenthalte oder von dem etwanigen Tode des rc. von Lisnowski irgend etwas bekannt geworden, dienstergebenst ersucht, der unterzeichneten Königlichen Kommandantur davon ungesäumt Nachricht zu geben. Der rc. von Lisnowski war mit einem blautuchnen Ueberrock bekleidet, als er aus dem gedachten Gasthofe wegging.

Glogau, am 26. April 1826.

Königl. Preußische Kommandantur. v. Valentini.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der nach bestandener Staatsprüfung als praktischer Arzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Friedrich Müller ist zu den Geschäften seines Amtes vereidet worden, und hat seinen Wohnsitz in Liegnitz genommen.

Für den Laubanschen Kreis sind als Polizei-Distrikts-Commissarien bestellt worden:

a) v. Linnenfeld auf Berna, für den 2ten Distrikt;
b) Budig auf Mittel-Linda, für den 6ten, und
c) v. Gersdorf auf Nieder-Oertmannsdorf, für den 6ten Bezirk.

Der Candidat der Theologie, Patrunky, wurde als Pfarrer zu Dalkau, Glogauschen Kreises, bestätiget.

Des-

Desgleichen der zeitherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Crusius zu Goldberg, als Stadt-Syndikus zu Hirschberg, und der Kaufmann Baumert daselbst als unbesoldeter Ratsherr.

Außerdem erhielten noch die vorschriftliche Bestätigung:
in Grünberg der Tuchfabrikant Mühle als unbesoldeter Rathsherr,
in Jauer der Drechslermeister Zingel in gleicher Eigenschaft, und
in Beuthen an der Oder der Servis-Rendant Goldmann von neuem als unbesoldeter Rathmann.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Abschaffung eines bisher statt gehabten anstößigen Gebrauchs bei Leichenbegängnissen und Kindtaufen betr.

Die evangelische Kirch-Gemeinde zu Hohenliebenthal hat auf Anmahnung ihres Seelsorgers, so wie solches schon im vorigen Jahr in der evangelischen Gemeinde Ludwigsdorf, Schönauschen Kreises, durch den dasigen Orts-Pfarrer bewirkt worden ist, beschlossen, den bisher daselbst statt gehabten Gebrauch, Speise und Trank vor, bei und nach den Begräbnissen zu verabreichen, ingleichen das Instrinkhausgehen nach der heiligen Taufe und das nächtliche Herumschwärmen der Schul-Jugend bei Volksfesten, gänzlich abzuschaffen. Liegnitz, den 17. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verdienstliche Handlungen.

Aus dem Görlitzschen Kreise sind im Jahr 1824. sehr bedeutende Beiträge zur Verschönerung der Landwehr, in der Haupt-Summe von 824 Rthl. 17 Sgr. gespendet worden, welches hierdurch mit Belobung öffentlich erwähnt wird.

Vermächtnisse.

Der Fleischermeister Keller zu Landshut, hat in dem mit seiner Ehegattin wechselseitig errichteten Testament für die dortige Armen-Kasse 1 Rthlr. und für das Hospital daselbst 2 Rthlr. ausgesetzt.

Desgleichen die zu Volkersdorf, Laubanschen Kreises, verstorbene Freigärtnerin Kluge für die dasige Armen-Kasse 10 Rthlr., und die zu Görlitz verstorbene verwittwet gewesene Major Baum geborne Schneider, für die dortige Armen-Verpflegungs-Kasse 1000 Rthlr. und für das Waisenhaus daselbst 50 Rthlr.

Die zu Bolkenhayn verstorbene Bäcker Ober-Aeltesten Streckerschen Eheleute haben in dem gemeinschaftlich errichteten Testament für die dasige Armen-Kasse 2 Rthlr. und für die Hospital-Kasse 1 Rthlr. vermacht. Eben so der Mühlenbesitzer Lucas in Volkersdorf, Laubanschen Kreises, für die dortige evangelische Kirche den Betrag von 10 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 17. des Amts-Blatts

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Liegnitz, den 29. April 1826.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

hinter zween von hiesiger Straffection desertirten Sträflinge, welche den sie begleiteten Patrouilleur meuchelmörderisch angefallen, und denselben durch bedeutende Verwundung außer Thätigkeit gesetzt und dadurch ihre Flucht bewirkt haben.

Alle Militair- und Civil-Obrigkeiten, so wie auch Jedermann, werden dienstlich und ergebenst ersucht, auf unten näher bezeichneten Meuchelmörder und Vagabunden sorgfältig vigiliren, im Betretungsfall arretiren, und dann unter sehr sicherer Eskorte geschlossen hieher transportiren zu lassen.

Fangegeld und ausgelegte Kosten sollen sogleich erstattet werden.

Glogau, den 25. April 1826.

Königliche Kommandantur. v. Valentini.

Signalement.

1. Joseph Gölich, vom 11ten Landwehr-Regiment, aus Glatz gebürtig, 29 Jahre alt, 5 Zoll groß, katholischer Religion, hat braune Haare, schmale Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, schmale Gesichtsbildung, schlanke Statur, gehet etwas auswärts mit den Füßen. War bekleidet mit einer blauen Jacke, dergleichen Mütze, abgetragene grüne Tuchhosen und langen Stiefeln.
2. Wilhelm Schäfer, vom 22sten Infanterie-Regiment, aus Breslau gebürtig, 25 Jahre alt, 6 Zoll groß, katholischer Religion, hat blonde Haare, hohe Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, schlanker Statur, sehr wenig Zähne, hat auf der Brust drei Narben von Stichwunden, welche er sich selbst beigebracht hatte. War bekleidet: mit blauer Jacke mit rothen Kragen, lichteblauer Mütze, grau tuchne Hosen, worin Seitentaschen, und Halbstiefeln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 6. May 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück pro 1826. enthält unter

No. 993. Den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anstalt zu Alt-Lietzegoricke, im Frankfurter Regierungs-Bezirk; vom 21. März 1826.

No. 994. Den Brückengeld-Tarif für Ruhrort; vom 29. März 1826.

No. 995. Die Deklaration der Verordnung vom 8. Januar 1816., über die eheliche Gütergemeinschaft, in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten; vom 31. März 1826.

No. 996. Das Publikandum, betreffend das Verbot des Nachdrucks und resp. Handels mit auswärts veranstalteten Nachdrucken der von Göthe'schen Werke; vom 7. April 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen Tilgung der ältern Zins-Rückstände von den Kur- und Neumärkischen Kriegs-Schulden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß nunmehr mit der successiven Tilgung der nahe an 4½ Millionen Thaler betragenden, ältern, aus dem Zeitraume vor dem 1. May und resp. 1. July 1818. herrührenden Zins-Rückstände von den Kur- und Neumärkschen Kriegs-Schulden — sie mögen in uneingelöseten Zins-Coupons oder in, diesen völlig gleichgeltenden, sogenannten: Zins-Scheinen der Kurmark und der Neumark bestehen — zum Börsen-Course, so lange derselbe unter pari steht, außerdem aber durch Verloosung — in dem Maaße vorgegangen wer-

den soll, daß dieselben im Verlaufe von 15 bis 16 Jahren völlig eingezogen werden — welches dem Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 5. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die Erhebung der Valuta von ausgelooseten Staats-Schuld Scheinen betreffend.

Da die Verloosung der Staats-Schuld-Scheine in Gefolge allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. Februar 1826. (Gesetzsammlung No. 990.) eingestellt ist: so sieht sich die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß noch 2619 Stück bereits ausgelooste Staats-Schuld-Scheine im Nominal-Betrage von 383,625 Rthlr. circuliren, deren Valuta nicht abgehoben ist, obgleich die Aufforderung zur Empfangnahme derselben, in der Staats-Zeitung No. 250, Jahrgang 1824., No. 82. 195. und 205. Jahrgang 1825. in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den hiesigen Intelligenz-Blättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen, unterm 9. October 1824. 19. März, 16. und 31. August 1825. ergangen sind.

Da eine solche Versäumung die Rechnungs-Legung erschwert: so werden die Inhaber jener ausgelooseten à points hiermit erinnert, den Betrag derselben gegen Zurückgabe des betreffenden Staats-Schuld-Scheins und der dazu gehörigen Coupons über Zinsen seit der Verfallzeit, bei der Controlle der Staats-Papiere, No. 30. Taubenstraße, in Empfang zu nehmen, indem nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. May 1824. (Gesetz-Sammlung No. 867.) jeder der die zeitige Abholung des Geldes unterläßt, dadurch die Zinsen seit der Verfallzeit verliert, und in sofern dieselben auf die darüber sprechenden Coupons bereits ausgezahlt sind, durch Abrechnung erstatten muß. Berlin, den 12. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Betreffend die Nachrichten, welche von den Herren Geistlichen, Behufs der Anfertigung der Impflisten den Polizei-Behörden zu suppeditiren sind.

Sämmtliche Herren Geistlichen, ohne Unterschied der Confession, so wie die Vorsteher der mährischen Brüder-Gemeinden und der mosaischen Glaubensgenossen, werden hierdurch angewiesen, den Orts-Polizei-Behörden diejenigen Nachrichten, welche zur Anfertigung der im Regulativ vom 31. December v. J. vorgeschriebenen Impflisten erforderlich sind, aus den Kirchenbüchern und Geburtslisten mitzutheilen.

Liegnitz, den 25. April 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 3388.

Auf

Digitized by Google

No. 53.
Die Tragung des Offizier-Portepee zur Civil-Uniform betr.

Auf den Grund allerhöchster Bestimmung wird in Gemäßheit eines Reskripts des hohen Finanz-Ministerii vom 5. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Offizier-Portepee und die Huth-Kordons nur dann zur Civil-Uniform angelegt werden können, wenn der betreffende Beamte entweder Landwehr-Offizier ist, oder bei seinem Austritt aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der Armee-Uniform erhalten hat. Da auf die genaue Befolgung dieser Bestimmung gehalten werden soll, so haben sich hiernach besonders die betreffenden Civil-Beamten im hiesigen Regierungs-Bezirk zu achten. Liegnitz, den 26. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. P. 3643.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Sicherung des Post-Interesses beim reservirten Postporto betreffend.

In Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 25. März d. J. werden sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen, zur Sicherung des Post-Interesse's, auf strenge Befolgung des Regulativs vom 9. April 1804, hauptsächlich des in den §§. V. bis VIII. vorgeschriebenen Verfahrens bei Aufgabe und resp. Empfangnahme von Briefen und Gegenständen, bei denen Porto reservirt wird, zu halten; ferner die Nach-Liquidirung, Einziehung und Abführung des Porto's an die resp. Post-Aemter in Untersuchungs- und Armen-Sachen, und überhaupt da, wo das Porto bisher reservirt werden müssen, und demnächst sich zur Nach-Liquidirung eignet, wenn die Debenten zahlungsfähig sind, oder nach Beendigung der Sache zahlungsfähig werden, nicht außer Acht zu lassen.

Zugleich wird den Untergerichten die Bestimmung des General-Post-Amts bekannt gemacht, daß der Normal-Satz des Antheils von den nachliquidirten Porto-Beträgen in fiskalischen Civil-Prozessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armen-Sachen, künftig von $33\frac{1}{3}$ Prozent, auf 10 Prozent herabzusetzen ist.

Schließlich werden die Untergerichte angewiesen, eine richtigere Vertheilung dieser Antheile unter die betreffenden Beamten einzuführen.

Glogau, den 18. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Untergerichts-Salarien-Kassen-Rechnungen betr.

Mehrern Untergerichts-Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1825. fehlt das in dem §. 47. der für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 18. Decbr. 1824. vorgeschriebene Attest: daß

Digitized by Google

daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörige Belege in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Kalkulatur-Protokoll enthalten sey. Auch ist kein Kalkulatur-Protokoll mit eingesandt worden.

Um zu verhüten, daß dieser Mangel nicht weiter vorkomme, haben die Dirigenten der Untergerichte darauf zu halten:

daß sich bei den zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer einzureichenden Rechnungen das vorerwähnte Attest über die Prüfung in calculo auf der ersten Seite der Rechnung befinde, auch eventualiter das Kalkulatur-Durchlegungs-Protokoll selbst nicht fehle.

Breslau, den 22. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen der anderweit gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg statt gehabten 9ten Verloosung der vormals Königlich Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 408. 600. 2346. 3033. 3806. 4643. 5373. 6828. 8381. 8651. 10709. 11601. 12815. 13481. 13631. 13934. und 14001.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 59. 1620. 3138. 3883. 4810. 5146. 5786. 6018. 6138. und 6414.

3) von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 298. 1062. 1339. 2074. 2517. 3045. 4104. 4937. 5115. 6859. und 8837.

4) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1668. 2003. 2142. 2532. 3040. 4072. und 4995.,

und wird die Zahlung dieser Kapital-Beträge zu Michaelis jetzigen Jahres bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse erfolgen.

Die Inhaber der unter obigen Nummern ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine haben sich daher, bei Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins, bei der genannten Kasse hier zu melden, und die Baarzahlung der diesfallsigen Kapital-Beträge, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Coupons, zu gewärtigen.

Merseburg, am 11. April 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident.

Freyherr von Brenn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 13 May 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück pro 1826. enthält unter

No. 997. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der Weser-Schiffahrts-Revisions-Commission d. d. Bremen den 21. December 1825. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823; vom 14. Februar 1826.

No. 998. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April 1826, betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Liquidirung der Ansprüche an die ehemalige, königl. Westphälische Departements.

Des Königs Majestät haben durch die im 5ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 4 v. M., zur Erledigung der Ansprüche, welche an die ehemaligen Königlich Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile gemacht worden sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruhet:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Ansprüche an die gedachten Departemental-Fonds zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderungen bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen anmelden und begründen sollen, damit von der Natur und Beschaffenheit ihrer Forderungen Kenntniß genom-

Digitized by Google

men, und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die desfallsigen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen nicht angezeigt werden, sie mögen früher bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht, zu präcludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche in der angeordneten Frist zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, das Königliche Ober-Präsidium eine nach den jedesmaligen Umständen abzumessende Nachfrist zur Beibringung der Justification festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls die Präclusion eintreten, und

4) daß die unterzeichnete Ministerial-Behörde die vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen zur Ausführung bringen soll.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche an die ehemals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, und die während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landestheile, Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, spätestens bis zum 1. October dieses Jahres bei dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, — in Magdeburg, — unter Beifügung der Justifications-Documente oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können, anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin dem genannten Konialichen Ober-Präsidium nicht angezeigten Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig werden geachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel und zur Abwendung nutzloser Reclamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei dem in Rede stehenden Liquidationsverfahren kommen nur solche Ansprüche für Lieferungen und Leistungen zur Berücksichtigung, welche verfassungsmäßig den vormals Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes oblagen, und aus deren, durch Zulags-Centimen auf die Grund-, Personen- und Patent-Steuer gebildeten Departemental-Fonds, zu berichtigen gewesen wären.

2) Alle Vergütigungs-Forderungen für die als allgemeine Kriegslast anzusehenden Militair-Einquartierungs-, Transport- und Verpflegungs-Kosten, in so weit nicht ein förmlicher Contract zu Grunde liegt, werden bei diesem Liquidations-Verfahren gänzlich ausgeschlossen.

3) Eben so bleiben ausgeschlossen alle solche Ansprüche, welche speziell aus Lieferungen und Leistungen an die jetzt zu andern Landes-Hoheiten gehöri-

Digitized by Google

hörigen Bestandtheile der vormaligen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes erweislich entspringen.

4) Die vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Berichtigung der Forderungen, die Zeit, das Maaß und die Art derselben von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche und den zur Befriedigung derselben bestimmten Fonds abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Erörterung des Gesammtbetrags der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 2. May 1826.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

gez. Wolfart.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54. Wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle auf der Berliner-Breslauer Kunst-Straße von der Märkischen Grenze bis Maserwitz.

Da bei den auf den Grund der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. März d. J. unterm 18. und 20. d. M. zur Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer-Kunststraße von der Märkischen Grenze bis Maserwitz abgehaltenen Terminen keine annehmliche Gebote erfolgt sind, so wird diese Verpachtung, und zwar vom 1. September d. J. ab, auf die nächst folgenden 3 Jahre anderweit und auf dem Wege der Submission ausgeboten.

Die Bedingungen sind fortwährend bei der Gewerbe-Registratur der unterzeichneten Regierung und in den Königl. Landräthlichen Aemtern zu Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben und Liegnitz einzusehen, und werden die Gebote sowohl auf einzelne, als auch auf mehrere Hebestellen in Verbindung, so wie auch im Ganzen angenommen.

Terminus zur Entsiegelung und Eröffnung der eingehenden Gebote ist auf den 9. Juni d. J. festgesetzt, und werden daher Pachtungslustige hiermit aufgefordert, bis zu gedachtem Tage früh um 8 Uhr ihre Gebote, mit welchen zugleich die Cautionsfähigkeit nachzuweisen ist, unter dem Rubro

Chaussee-Geld-Pachtung

postfrei bei Uns einzureichen.

Später eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 5. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

No. 335. C. II.

Es

No. 55.

Wegen Begleitung der in das Correctionshaus zu Schweidnitz eingeliefert werdenden Subjekten mit ärztlichen Bescheinigungen ihrer Gesundheit.

Es sind, und besonders in den neueren Zeiten, häufig Fälle vorgekommen, daß, gegen die bestehenden Vorschriften, Personen mit ansteckenden Krankheiten behaftet, in das Königl. Correctionshaus zu Schweidnitz abgeliefert worden, und mitunter sogar, wenn die Krankheit nicht in die Augen fallend war, mit ärztlichen Attesten versehen, die deren Gesundheit bescheinigten, woraus hervorgeht, daß dergleichen Atteste ohne gehörige Untersuchung blos nach dem Augenschein ertheilt worden sind.

Da dergleichen schon krank in die Anstalt eintretende Subjecte sofort Bewohner der Kranken-Stuben werden müssen, und derselben, statt ihre Verpflegungskosten zu erarbeiten, durch ihre Kurkosten verursachen, so muß diesem Uebel gesteuert werden.

Alle Königl. Polizei- und sonstige Behörden Unsers Departements werden daher aufgefordert, Niemanden, der mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder auch eben an irgend einer anderen Krankheit leidet, in das Correktions-Haus abzusenden, sondern jeden vorher von einem Arzte genau untersuchen und von diesem ein Attest über den Befund seiner Gesundheit ausstellen zu lassen. An Orten, wo sich Kreis-Physiker aufhalten, liegt diesen die Untersuchung und Attest-Ausstellung ob. Nur wenn das Attest die Gesundheit des Abzusendenden bescheinigt, ist derselbe mit dieser Bescheinigung in die Anstalt abzuliefern.

Sollte dessen ungeachtet ein krankes Subjekt in das Correktions-Haus kommen; so wird solches nach Maasgabe des Befindens und der Umstände entweder auf Kosten der Behörde, die es eingeliefert hat, zurück gesandt, oder auf deren Kosten in der Anstalt geheilt und verpflegt werden, wonach man sich zu achten hat. Ueberhaupt wird bei dieser Gelegenheit die Vorschrift des §. 3. des Publicandi vom 28. October 1803., wegen Erweiterung des Correktions-Hauses zu Schweidnitz, auf dessen genaue Befolgung strenge gehalten werden wird, wieder in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 5. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

I. P. 2520.

No. 56.

Die sogenannten Aufgreifungsgebühren betreffend.

Nach einem von dem hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 30. März d. J. anher ergangenen Reskripte, sollen die üblichen Gebühren für die Aufgreifung von Bettlern und Vagabunden à 20 Sgr. gegen die Behörden der Angehörigkeits-Orte dieser Aufgegriffenen nicht ferner gefordert werden können, insofern nicht etwa sich ergiebt oder dargethan wird, daß das Auslaufen des Bettlers durch den Mangel der erforderlichen Armen-Versorgungs-Einrichtungen veranlaßt worden ist.

Die Polizei-Behörden haben daher hiernach zu verfahren und von der Anrechnung und Einforderung der Aufgreiffungs-Gebühren in den gedachten Fällen abzustehen.

Im

Im Uebrigen verbleibt es jedoch bei demjenigen, was in Abſicht der Aufgreiffungs-Gebühren durch das Reglement für das Armenhaus zu Kreuzburg vom 4. Februar 1779. und durch das Publikandum über die Erweiterung der Korrektions-Anſtalt zu Schweidnitz vom 28. October 1803. verordnet worden iſt. Liegnitz, den 6. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

L. 3644. P.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Befugniſſe des Fürſtlich Pücklerſchen Hofgerichts zu Muskau.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht wird bekannt gemacht, daß nach einer neuerdings, unterm 4. Februar d. J., ergangenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre dem Fürſtlich Pücklerſchen Hofgericht zu Muskau, ſowohl die Perſonal-Jurisdiction über alle in der Herrſchaft Muskau ſich aufhaltende Eximirte, mit Ausnahme der Königl. Civil- und Militair-Beamten, als auch die Real- und Perſonal-Gerichtsbarkeit über die Muskauſchen Sub-Vaſallen-Güter Beinsdorf, Haſel, Schönborn nebſt Bogendorf, Zilmsdorf, Ober-Zibelle und Nieder-Zibelle, und die in dieſen Dörfern ſich aufhaltenden Eximirten, jedoch ebenfalls mit Ausnahme der Königl. Civil- und Militair-Beamten, übertragen worden, wonach ſich das Publikandum vom 14. Oktober 1822. (Amtsblatt pro 1822. pag. 308.) modificirt. Zugleich wird bemerkt, daß dem Hofgericht zu Muskau frei ſteht, in allen Angelegenheiten der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die in der Herrſchaft Muskau wohnenden, ſeiner Jurisdiction unterworfenen Eximirten, ſo wie die Beſitzer der gedachten Sub Vaſallen-Güter betreffen, nach der Ober-Landes-Gerichtlichen Sportel-Taxe zu liquidiren. Glogau, den 14. April 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz

---

Juſtification der Criminal-Koſten-Liquidationen.

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Königl. Inquiſitoriate und Unter-Gerichte, vielfältig bei Einſendung der General-Koſten-Liquidation in duplo in Criminal-Unterſuchungen, die Anweiſung vom 10. Auguſt 1825 im Liegnitziſchen Regierungs-Amtsblatt dieſes Jahres pag. 322. unbefolgt laſſen, wonach dem einem Exemplar dieſer Liquidation die Beläge beigefügt und nicht in den Akten zerſtreut gelaſſen werden ſollen. — Sie werden an der jedesmaligen Befolgung erinnert und haben die Unterlaſſenden Ordnungs-Strafe zu gewärtigen. Glogau, den 21. April 1826.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Ernennung des Pastor Bohl zum Superintendenten.

Da der Pastor Bohl zu Groß-Särchen, Hoyerswerdaer Kreises, nach dem Ministerial-Reskript vom 5. d. M., auf den Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. v. M. nunmehr zum Superintendenten des Hoyerswerdaschen Kreises ernannt worden und dessen Installation verfügt ist; so machen wir solches hiermit, insbesondere den betreffenden Herren Geistlichen und Schullehrern, zur Nachachtung bekannt.

Breslau, den 26. April 1826.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Aufforderung.

In der Behausung des Häuslers Johann Benjamin Friede zu Erdmannsdorf, im Hirschbergschen Kreise, welcher der wiederholten Begehung gewaltsamer Diebstähle dringend verdächtig ist, sind sowohl zur Zeit seiner Verhaftung als auch nachher nachstehend benannte Sachen versteckt vorgefunden worden:

Eine dreiblättrige aschgraue kattune Schürze,
10½ Ellen blau und weißgestreifte Schürzen- oder Züchen-Leinwand,
13¾ Ellen blau und weißgegitterte Leinwand, so wie mehrere Züchen von derselben Leinwand,
ein weiß und blau gegittertes baumwollenes Halstuch,
24 Stück rohes feines leinenes Garn,
mehrere Gebund langgewelftes blau leinenes feines Garn,
ein Gebund weißes Garn,
ein Gebund weißer Zwirn, und
56¼ Ellen weißer Schleier in vier Stücken.

Bewandten Umständen nach, sind alle diese Sachen höchst wahrscheinlich gestohlene, und wir fordern daher die uns unbekannten Beschädigten hierdurch auf, binnen 4 Wochen, entweder bei uns oder der Gerichtsbehörde ihres Orts ihre Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen und die kostenfreie Rückgabe der Sachen zu gewärtigen.

Jauer, den 29. April 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie, Mäge, wurde als Pfarrer bei der evangelischen Kirche zu Dohms, Saganschen Kreises, bestätigt.

Desgleichen der Candidat der Theologie, Weissenborn, als Pastor in Rothkirch, Liegnitzschen Kreises.

Der

Der zeitherige Schulgehülfe in Groß-Baudis, Hildebrand, ward Organist und Schullehrer in Gränowitz.

Der vormalige Compagnie-Chirurgus Keller erhielt die Approbation als Wundarzt zweiter Klasse, und hat seinen Wohnsitz in Kaudewitz, Liegnitzschen Kreises, genommen. In gleicher Art wurde der Candidat der Chirurgie, Weßnig, in Rothenburg in der Lausitz als Wundarzt zweiter Klasse approbirt.

An die Stelle des verstorbenen Bau-Inspector Kannegißer ist der Bau-Inspector Hedemann angestellt worden, und wird Letzterer in Landeshut wohnen.

Der Kämmerer Wantke zu Goldberg wurde auf anderweitige 6 Jahre für diese Stelle gewählt und bestätiget.

Der Thierarzt 2ter Classe, Karl Hoffmann zu Hirschberg, ist als Kreis-Thierarzt für die Kreise Hirschberg, Schönau und Landeshut angestellt worden und wird seinen Wohnsitz in Hirschberg beibehalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend den Schul-Atlas des General-Major von Lilienstern.

Nachdem nunmehro der Duodez-Schul-Atlas des Herrn General-Majors Rüstle von Lilienstern, enthaltend 35 Charten in einem Heft, von allen Reichen und Staaten der 5 Welttheile, und zugleich auch die Geschichts-Charten zum Schulgebrauch in 6 großen Blättern, enthaltend: die Charte der bekannten Erde zur Zeit Alexanders des Großen, das römische Reich unter Trajan, das Reich Carls des Großen und der gleichzeitigen Byzantiner und Chalifen, Europa zur Zeit Otto's des Großen, und im Jahr 1190. das Reich Carl des V. und Asien zur Zeit Tamerlans, erschienen sind, und beide Werke eben so nützlich als wohlfeil befunden worden; so wird solches hiermit zur Empfehlung derselben bekannt gemacht und bemerkt: daß der Duodez-Schul-Atlas 2 Rthlr., jedes einzelne Blatt aber $2\frac{1}{2}$ Sgr., die Geschichts-Charten hingegen 6 Blätter in einem Heft 1 Rthlr., das Blatt einzeln 5 Sgr. kostet, und unser Sportul-Rendant Biller, wie auf den früher erschienenen Schul-Atlas, so auch auf diese Unterrichtsmittel Bestellungen annimmt.

Breslau, den 24. April 1826.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Vermächtnisse.

Die verwittwete Justiz-Commissions-Räthin Becker zu Hirschberg hat der evangelischen Kirche zu Schönau ein Geschenk von 50 Rthlrn. gemacht.

Desgleichen der Baumeister Müller zu Hohenliebenthal, Schönauschen Kreises, der dortigen evangelischen Kirche ein Geschenk von 300 Rthlrn.

Der

Der Bauergutsbeſitzer Stiller zu Rothbrünig, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtament folgende Vermächtniſſe ausgeſetzt: für die katholiſche Kirche daſelbſt 20 Rthlr. zur Anſchaffung von Kerzen und 20 Rthlr. zu Seelenmeſſen,
für die katholiſche Schule 10 Rthlr.,
für die Irren- und Siechen-Anſtalt in Plagwitz 3 Rthlr.,
für die Blinden-Unterrichts-Anſtalt in Breslau 1 1/2 Rthlr.,
für die Taubſtummen-Anſtalt daſelbſt 1 1/2 Rthlr.

Der zu Ludwigsdorf, Schönauſchen Kreiſes, verſtorbene Müller Friedrich vermachte der dortigen evangeliſchen Kirche die Summe von 30 Rthlrn.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20

Liegnitz, den 20 May 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. December v. J. zu bestimmen geruht:

Die Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staats-Schulden betreffend.

daß das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staats-Schulden, ohne Anwendung der besonderen Vorschrift des §. XVII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung No. 577.) wegen vierjähriger Verjährung unerhoben gebliebener Zinsen, nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landes-Gesetzen, verloren gehen soll, in sofern dergleichen Zinsen nicht etwa gegen Coupons, die ausdrücklich auf jene Vorschrift verweisen, von deren Inhabern erhoben werden können.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, welche mit der obern Leitung des gedachten provinziellen Staats-Schulden-Wesens beauftragt ist, findet sich verpflichtet, hievon sämmtliche Gläubiger provinzieller Staats-Schulden, über deren Behandlung, Verzinsung und Tilgung durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. November 1822. (Gesetz-Sammlung No. 766.) gesetzlich entschieden worden ist, zu unterrichten. Sie fordert zugleich diejenigen Interessenten, denen die Auszahlung ihrer seit mehr als 4 Jahren fällig gewordenen Zinsen in Beziehung auf jene Vorschrift bisher verweigert seyn mögte, hiermit auf, solche bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen baldigst zu erheben.

Uebrigens hat nunmehr die Anordnung getroffen werden müssen, daß alle bei den Regierungs-Haupt-Kassen seit länger als 4 Jahren vergebens zur Auszahlung bereit gehaltenen Verzinsungs-Bestände mit dem Ablaufe dieses Jahres und fernerhin am Schlusse jedes Jahres hieher an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingeliefert werden, und alsdann von den Gläubigern nur bei dieser Kasse, gegen eine auf dieselbe auszustellende und von der betref-

fenden Königlichen Regierung mit der nöthigen Beschleunigung und Anweisung zu begleitende Quittung erhoben werden können. Demnach muß jeder provinzielle Staats-Gläubiger die Erhebung fällig gewordener Zinsen bei der zur Zahlung derselben ursprünglich verpflichteten Kasse nicht über 4 Jahre versäumen, wenn er es vermeiden will, sich deshalb an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse verweisen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 57.

Wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle auf der Berliner-Breslauer Kunst-Straße von der Märkischen Grenze bis Maserwitz.

Da bei den auf den Grund der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. März d. J. unterm 18. und 20. v. M. zur Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße von der Märkischen Grenze bis Maserwitz abgehaltenen Terminen keine annehmliche Gebote erfolgt sind, so wird diese Verpachtung, und zwar vom 1. September d. J. ab, auf die nächst folgenden 3 Jahre anderweit und auf dem Wege der Submission ausgeboten.

Die Bedingungen sind fortwährend bei der Gewerbe-Registratur der unterzeichneten Regierung und in den Königl. Landräthlichen Aemtern zu Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben und Liegnitz einzusehen, und werden die Gebote sowohl auf einzelne, als auch auf mehrere Hebestellen in Verbindung, so wie auch im Ganzen angenommen.

Terminus zur Entsiegelung und Eröffnung der eingehenden Gebote ist auf den 9. Juni d. J. festgesetzt, und werden daher Pachtungslustige hiermit aufgefordert, bis zu gedachtem Tage früh um 8 Uhr ihre Gebote, mit welchen zugleich die Cautionsfähigkeit nachzuweisen ist, unter dem Rubro

Chaussee-Geld-Pachtung

postfrei bei Uns einzureichen.

Später eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 5. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

No. 1355. G. II.

No. 58.

Wegen Ausmittelung sicherer Badeplätze.

Indem Wir die Amtsblatt-Verordnungen vom 9. May 1818. (Amtsblatt 1818. Seite 134.) und vom 28. May 1819. (Amtsblatt 1819. Seite 247.) die Ausmittelung sicherer Badeplätze betreffend, den Uns untergeordneten städtischen und ländlichen Polizei-Behörden hierdurch in Erinnerung bringen und dieselben für deren pünktlichste Befolgung verantwortlich machen,

bemer-

Digitized by Google

bemerken. Wir, daß zur Verhütung der vielfältig vorgekommenen Verunglückung von Soldaten beim Baden, des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß unter andern auch für sichere Badeplätze für die Soldaten gesorgt werden soll.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung fordern Wir daher die Ortsbehörden der diesseitigen Garnisonstädte hierdurch auf, die den Garnisonen zu überweisenden Badeplätze zuvor durch Sachkundige untersuchen und bezeichnen zu lassen, so wie auch eine Untersuchung der früher für zulässig erkannten Badeplätze sich um so dringender empfiehlt, als das in mehreren Gegenden stattgefundene Anschwellen der Ströme und Bäche leicht Gefahr drohende Vertiefungen herbei geführt haben kann.

Liegnitz, den 11. May 1826.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 4359.

Nr. 59. Den Salzhandel betreffend.

Als Grund des verminderten Salz-Debits bei einigen Faktoreien, ist unter Andern auch der Umstand angeführt worden, daß von mehreren Privat-Personen sowohl ein stehender Handel im Großen, als ein Verkehr im Umherziehen mit Salz betrieben und von diesen die Waare bei entfernteren Salinen oder Faktorien entnommen werde.

Ein solcher Großhandel ist aber nicht gestattet, vielmehr in dem zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Theile des Herzogthums Sachsen nur der Detail-Handel mit Salz nach §. 3. des Edikts vom 9. May 1816. für ein freies Gewerbe als in dem Material-Waaren-Handel einbegriffen erklärt, in Schlesien aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. May 1816. die Entnehmung des Konsumtions-Bedarfs nur aus den Magazinen oder Faktoreien der Provinz freigestellt worden.

Zum Hausir-Handel mit Salz dagegen werden nach §. 14. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. keine Gewerbescheine gegeben, und schon deshalb kann ein solcher Hausir-Handel ohne Uebertretung der Vorschrift gar nicht betrieben werden; als Hausir-Handel gilt aber im gesetzlichen Sinne jeder Verkauf außerhalb des Wohnorts einer mit umhergeführten Waare, wovon nur der Besuch der Jahrmärkte ausgenommen ist.

Indem Wir diese gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen in Erinnerung bringen, damit die Eingesessenen des Bezirks pünktlichst darnach sich achten, fordern Wir zugleich sämmtliche Zoll-, Steuer- und Polizei-Behörden zur Wachsamkeit auf die Befolgung derselben, so wie zur unverzüglichen Anzeige entdeckter Kontraventionen hierdurch auf.

Liegnitz, den 13. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. a. 1801.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verpachtung oder Verkauf des Vorwerks Ryszewo.

Es soll alternative die Pacht, Erbpacht oder Verkauf des Domainen-Vorwerks Ryszewo, im Mogilnoer Kreise, und die Propinations-Nutzung, so wie des damit verbundenen Getränke-Zwangs-Rechts im Amts-Bezirk, letztere mit Ausschluß des Vorwerks und Dorf Szelejewo von Trinitatis 1826. ab, wo die bisherige Pacht abläuft, plus licitando ausgethan werden.

Dieses Vorwerk ist 7 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Posen entfernt, wohin auch gewöhnlich der Absatz der Produkte geschieht, und enthält an Flächen-Inhalt:

635	Morgen	76	QRuthen	Magd.	an	reinem	Acker,
255	"	51	"	"	"	"	Wiesen,
10	"	143	"	"	"	"	Hutung,
19	"	80	"	"	"	"	Garten,
7	"	79	"	"	"	"	Hof- und Baustellen,
66	"	69	"	"	"	"	Unbrauchbar, Graben und Wege.
994	Morgen	138	QRuthen.				

Im Fall der Pacht wird dieses Vorwerk nur auf drei Jahre ausgethan. Die Verpachtung geschiehet ohne Dienste und in der separirten Lage. Es müssen auch die Amts-Geschäfte und namentlich die Kassen-Verwaltung übernommen werden, wofür und für die Pacht 4000 Rthlr. Kaution baar oder in sichern Staats-Papieren oder sichern Hypotheken-Instrumenten im Termin deponirt werden müssen.

In dieser Licitation wird ein einziger Bietungs-Termin auf den 12 Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr im Königlichen Regierungs-Konferenz Hause anberaumt, nach welchem keine Nachgebote werden berücksichtiget werden.

Der Zuschlag wird den Meistbietenden nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums ertheilt.

Pachtlustige können die Bedingungen jederzeit hier in unserer Registratur einsehen. Bromberg, den 16. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schuhmachergeselle Johann Christoph Schober von Lauban ist dringend verdächtig, am 27. April dieses Jahres früh aus der Wohnung des Schenkwirth Ernst Böhm zu Neu-Schweinitz, Dominii Friedersdorf, folgende Effekten entwendet zu haben:

1) einen grün tuchnen Mantel;
2) ein weißes Tischtuch;
3) ein weiß leinwandnes Schnupftuch;

Digitized by Google

4) eine Tabackspfeife von ungarischem Horn mit einem weiß porzellanen Kopf, worauf sich ein braunes Gemälde befindet;
5) einen Tabacksbeutel von rothem Leder und mit Seehundsfell überzogen;
6) neunzehn Stück rohes, starkes, dreistränges Hausgarn langer Wife.

Seine Spur ist bis Ober-Langenölsa verfolgt worden. Alle resp. Königl. Justiz- und Polizei-Behörden werden hiermit dienstlich requirirt, auf den bezeichneten, erst kürzlich aus dem Corrections-Hause zu Schweidnitz entlassenen Vagabonden genau vigiliren, denselben auch im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen. Zugleich wird Jedermann gegen den Ankauf der gestohlenen Effekten bei Vermeidung gesetzlicher Strafe gewarnet, vielmehr ist es eines Jeden Pflicht, davon, ob eins oder das andere der specificirten Stücke irgendwo vorgekommen oder angeboten worden, sofort bei der nächsten Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Görlitz, den 8. May 1806.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Signalement.

1) Familienname, Schober;
2) Vorname, Johann Christoph;
3) Geburtsort, Kerzdorf;
4) Aufenthaltsort, Lauban, dermalen vagabondirend;
5) Religion, evangelisch;
6) Alter, 34 Jahr;
7) Größe, 5 Fuß $2^1/_2$ Zoll;
8) Haare, schwarz;
9) Stirn, frei;
10) Augenbraunen, schwarz;
11) Augen, grau;
12) Nase, } gewöhnlich;
13) Mund, }
14) Bart, blond;
15) Zähne, gut;
16) Kinn, rund:
17) Gesichtsbildung, länglich;
18) Gesichtsfarbe, gesund;
19) Gestalt, klein untersetzt;
20) Sprache, deutsch;
21) Besondere Kennzeichen, eine große Platte über welche die hintern Kopfhaare darüber gelegt sind.

Bekleidung:

schwarze Sammtmütze, dunkelblauer Ueberrock, schwarz manchesterne Weste mit Perlemutterknöpfen, dunkelblaue Hosen, zweinähtige Stiefeln, wovon der vordertheil von Kalbleder, der hintere von Fahlleder ist.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Beförderung des Steuer-Raths Wendt in Glogau zum Regierungs-Rathe in Breslau erledigte Stelle eines Ober-Steuer-Inspectors in Glogau, ist durch das Reskript des Herrn Finanzministers Excellenz vom 25. April d. J. dem Steuer-Rathe Pemetzrieder zu Oppeln, vom 1. Juny d. J. an, übertragen worden.

Des Königs Majestät haben dem Chaussee Geld-Einnehmer Terscheck zu Neustädtel, bei seinem 50jährigen Dienst Jubiläo, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat April 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Der Gedingegärtner Elias Mühle zu Thiel'tz, Görl'tzschen Kreises, hat der dortigen Schul- und Armen-Kasse ein Geschenk von 10 Rthlr. 15 Sgr. zu gleichen Theilen gemacht.

Am 20. April rettete der Maurer Gottfried Kahl zu Arnsdorf ein 3jähriges Kind aus dem Dorfbach vor dem Ertrinken.

Auf gleiche rühmliche Weise entzog der älteste Sohn des hiesigen Salzfactors Tänzer, Namens Gustav, der als Freiwilliger beim Füsilier-Bataillon des 7ten Infanterie-Regiments steht, den in eine Untiefe der Katzbach an der Schleuse des Mühlgrabens gefallenen 9jährigen Sohn des hiesigen Bürgers Rogner mit eigener großer Lebensgefahr dem sonst unvermeidlichen Tode.

Gern wird diesen menschenfreundlichen Lebensrettern das öffentliche Anerkenntniß hiermit ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Es sind aus dem Monat April 4 Selbstmorde zu Unserer Kenntniß gekommen. Drei Selbstmörder erhingen sich und der vierte ertränkte sich. — Wegen vernachlässigter Aufsicht ertranken 2 Kinder.

Am 3 April ward der 18jährige Sohn des Schankwirths Peuckert zu Alt-Gebhardsdorf, Laubanschen Kreises, durch das Umstürzen des mit Getreide beladenen Wagens auf der Stelle getödtet.

In demselben Kreise, zu Nieder-Oertmannsdorf, hatte der 13jährige Sohn des Häusler Thomas das Unglück, beim Treiben der Ochsen an der Dresch-

Dreschmaschine auf dem Dominio am linken Arm von einem Rade ergriffen und dermaßen verletzt zu werden, daß man an seinem Aufkommen zweifelt.

Der Inlieger Dehmel aus Neundorf, Bunzlauschen Kreises, fiel in die Sandgrube bei Eichberg und brach das Genick.

Zu Kuhna, Görlitzschen Kreises, ertrank der Schneider und Einwohner Ayner im Mühlbach; zu Parchau, Lübenschen Kreises, der Ziegelstreicher Kräße, Abends beim Nachhausegehen, in dem Sprotta-Abschlagsgraben; und zu Herrnsdorf, Löwenbergschen Kreises, die Ehefrau des Drehorgelspielers Hirt im Schwarzbachfluß.

Am 30. März Abends wollte die Tochter des Schiffsknechts Hoffmann zu Beuthen a. d. O., Namens Johanne Helene, 21 Jahre alt, ihren Bruder, welcher im Hammer-Vorwerk bei Beuthen auf der rechten Seite des Oderstromes als Knecht dient, abholen, hatte aber das Unglück, auf der Mitte der Oder, wegen des heftigen Sturmes und des starken Wellenschlages, aus dem wankenden Kahne zu stürzen und zu ertrinken. Sie hatte die Warnungen der Fährleute nicht beachtet.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 26. März d. J. das Gemeinde-Hirten-Haus zu Tschirnitz, Glogauschen, und am 27. zu Ludwigsdorf, Görlitzschen Kreises, eine Scheune; und außerdem in letztgedachtem Kreise zu Leopoldshayn am 7. April das Wohnhaus einer Gärtnerstelle, und am 9. zu Cunerwitz eine Gärtnerstelle, so wie in den Vorstädten von Görlitz am 9. drei, und am 25. fünf Häuser; am 1. April die Windmühle zu Mittel-Zibelle, Rothenburgschen Kreises; in der Nacht vom 2. zum 3. eine Scheune auf dem Dominial-Vorwerk des Hirschbergschen Kämmerei-Dorfes Hartau mit allen Vorräthen; am 9. eine Dreschgärtnerstelle zu Ober-Gläsersdorf, Lübenschen Kreises; am 10. in Berna, Laubanschen Kreises, 2 Häuslerstellen; am 22. April zu Eichberg, Schönauschen Kreises, die Wassermühle, und am 25. zu Arnsdorf, Liegnitzschen Kreises, eine Gärtnerstelle.

In Hinsicht der Civil-Bevölkerungs-Liste ergeben sich aus dem Jahre 1825. folgende Resultate:

Alle Hauptsummen der Geburten, Getrauten und Gestorbenen sind für das Jahr 1825. weit größer, als die diesfälligen Summen pro 1824., weil der Hoyerswerdasche Kreis seit dem 1. Januar 1825. zu Unserer Verwaltung übergegangen ist.

Es wurden in dem ganzen Liegnitzschen Regierungs-Bezirk 30,710 Kinder geboren. Wenn hiervon die im Hoyerswerdaschen Kreise gebornen 809 Kinder abgezogen werden, so bleiben 29,901; folglich sind gegen das Jahr 1824. 1598 Kinder mehr geboren.

Die unehelichen Geburten verhalten sich zu den ehelichen wie 1 zu 11, im Jahre 1824. aber wie 1 zu 12.

Ehen

Ehen wurden 6880 geschlossen. Werden hiervon die im Hoyerswerdaschen Kreise geschlossenen 174 Ehen abgerechnet, so bleiben 6706; es sind mithin gegen das Jahr 1824. — 174 Paar weniger getraut.

Gestorben sind 23,297 Personen. Wenn hiervon die im Hoyerswerdaschen Kreise gestorbenen 549 Personen abgerechnet werden, so bleiben 22,748 Personen; es sind mithin gegen das Jahr 1824. — 1194 Personen mehr gestorben.

Hiernach sind im ganzen Regierungs-Bezirk 7413 mehr geboren als gestorben.

Der Flächen-Inhalt des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks — inclusive des Hoyerswerdaschen Kreises — beträgt 256 Quadratmeilen; folglich hat das hiesige Departement, durch den Ueberschuß an Gebornen, 29 Seelen auf die Quadratmeile im Durchschnitt gewonnen.

Unter den Gestorbenen haben 2 männliche und 3 weibliche ihr Leben durch die Pocken, ferner 2 männliche und 3 weibliche durch die Wasserscheu verloren.

Als Selbstmörder ergeben sich 77 Personen.

Durch Unglücksfälle haben 243 Personen das Leben verloren, mithin der 96ste Theil von der Zahl der Verstorbenen.

Zu dem Alter über 90 Jahre sind 39 Personen gelangt.

Liegnitz, den 4. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem durch das Königliche Consistorium von Schlesien im vorigen Amtsblatt empfohlenen Duodez-Schul-Atlasse sind zu dem bemerkten Preise von 2 Rthlr. für das Stück, noch einige Exemplare bei dem Regierungs-Sekretair Rühle in Liegnitz gegen portofreie Einsendung des Betrages zu haben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21

Liegnitz, den 27. May 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Wegen Verpachtung der Chaussee-Zölle auf der Berliner-Breslauer Kunst-Straße von der Märkischen Grenze bis Maserwitz.

Da bei den auf den Grund der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. März d. J. unterm 18. und 20. v. M. zur Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahmen auf der Berliner-Breslauer Kunststraße von der Märkischen Grenze bis Maserwitz abgehaltenen Terminen keine annehmliche Gebote erfolgt sind, so wird diese Verpachtung, und zwar vom 1. September d. J. ab, auf die nächst folgenden 3 Jahre anderweit und auf dem Wege der Submission ausgeboten.

Die Bedingungen sind fortwährend bei der Gewerbe-Registratur der unterzeichneten Regierung und in den Königl. Landräthlichen Aemtern zu Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben und Liegnitz einzusehen, und werden die Gebote sowohl auf einzelne, als auch auf mehrere Hebestellen in Verbindung, so wie auch im Ganzen angenommen.

Terminus zur Entsiegelung und Eröffnung der eingehenden Gebote ist auf den 9. Juni d. J. festgesetzt, und werden daher Pachtungslustige hiermit aufgefordert, bis zu gedachtem Tage früh um 8 Uhr ihre Gebote, mit welchen zugleich die Cautionsfähigkeit nachzuweisen ist, unter dem Rubro

Chaussee-Geld-Pachtung

postfrei bei Uns einzureichen.

Später eingehende Gebote können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 5. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 1355. G. II.

No. 61.

Die Einsammlung einer katholischen Haus-Collekte zur Vollendung des Retablissements der katholischen Kirche zu Petersdorf, Saganschen Kreises.

Durch einen Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums von Schlesien vom 28. April d. J., sind Wir zur Ausschreibung einer katholischen Haus-Collekte Behufs der Vollendung des Retablissements-Baues der katholischen Kirche zu Petersdorf, Saganschen Kreises, ermächtigt worden.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und fordern zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf: die Einsammlung dieser katholischen Haus-Collekte dergestalt zu bewirken, daß die eingehenden Gelder, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, binnen 8 Wochen zuverlässig durch die Herren Landräthe an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau eingesendet werden.

An die Königliche Regierung daselbst ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der diesfälligen doppelten Nachweisungen und der Specialien nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 9. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 2181. C. pro 1826.

No. 62.

Die Bestimmungen wegen Heranziehung der Handwerks-Gesellen zum Militair-Dienst betreffend.

Ueber die im §. 10. der Instruktion vom 13. April 1825. (Beilage zum 27. Amtsblatt-Stück pro 1825.) enthaltene Bestimmung, wegen Heranziehung der Handwerks-Gesellen und Wanderburschen zum Militairdienst, sind Zweifel zur Sprache gekommen, zu deren Beseitigung die hohen Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges sich über folgende nachträgliche Festsetzungen in Bezug auf den gedachten §. vereiniget haben.

Als Regel wird festgestellt: daß die Handwerks-Gesellen, Lehrlinge u. s. w., (welche nach Anfertigung der Aushebungs-Listen ihren Wohnsitz verändert haben) nach Vorschrift des §. 10. gedachter Instruktion da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen werden, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und sonach in die Aushebungs-Listen ihres neuen Wohnortes nachträglich aufgenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten größeren Städten Statt, indem sie dort, wie gedachter §. 10. bestimmt, unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, wo sie zur Zeit der Anfertigung der Aushebungs-Listen gewohnt ꝛc. haben, zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden.

Was dagegen die auf Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen betrifft, so bleiben diese, der besseren Kontrolle wegen, während der Zeit ihrer gehörig begründeten Wanderung an den Orten militairpflichtig, wo ihre Eltern und Vormünder wohnen, und wo sie demnach in die Stammrollen eingetragen sind. Sie werden mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen.

In-

Digitized by Google

Jeder Handwerksbursche wird hierbei als auf der Wanderung sich befindend angesehen, welcher mit einem ihm von der competenten Behörde ertheilten Wanderpasse seine Heimath oder den Ort, wo er sein Gewerbe erlernte, verlassen hat; und es macht alsdann während der Dauer dieses ihm ertheilten Wanderpasses keinen Unterschied, ob derselbe von einem Orte zum andern reiset, oder irgend wo auf einige Zeit in Arbeit getreten ist. Ein solches Individuum ist demnach während der ihm durch den Wanderpaß bewilligten Wanderzeit von keiner Ersatz-Behörde zum Militair-Dienst einzustellen, jedoch nach dem Ablauf der Wanderzeit von der Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, wo er sein eigentliches Domicil hat, nach Maaßgabe seiner allgemeinen Verpflichtung zum Militair-Dienst in Anspruch zu nehmen, und falls er hierunter seiner Verpflichtung nicht genügen möchte, als ein entwichener Militairpflichtiger zu behandeln.

Behufs der Kontrolle dieser Leute, wegen Erfüllung ihrer Dienstpflicht, sollen diejenigen Wanderpässe, welche für die ihrer Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere noch nicht nachgekommenen Handwerker bestimmt sind, sobald die Wanderzeit in eine Periode fällt, wo die Handwerker das 20ste Jahr ihres Alters schon erreicht, oder das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von den Polizei-Behörden nur mit Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausgefertiget, und nur dann als gültig angesehen werden dürfen, wenn sie mit dem Visa der Letzteren versehen sind.

In Folge dessen sind diejenigen Handwerker des militairpflichtigen Alters, vom schon erreichten 20sten Jahre an, bis noch nicht zurückgelegtem 25sten Jahre, deren Wanderpässe etwa nicht jenes Visa haben möchten, oder die sich nach Ablauf der ihnen bewilligten Wanderzeit noch auf der Wanderschaft betreffen lassen sollten, nicht als wandernde Handwerker anzusehen, die einstweilig von der Einstellung befreiet sind, sondern sie sind in solchen Fällen an den Orten, wo sie angetroffen werden, zum Dienste heranzuziehen.

Zu bemerken ist jedoch, daß Wanderpässe für solche Leute, die das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, sobald deren Wanderzeit nicht über die gewöhnliche Musterungs-Periode der Ersatzpflichtigen desjenigen Jahres hinausgehet, in welchen sie ihr 20stes Jahr erfüllen, und gesetzlich zum erstenmale zur Ersatz-Aushebung concurriren, auch nicht das vorgedachte Visa der Kreis-Ersatz-Kommissionen bedürfen, sondern ohne Zustimmung der Kommission ertheilt werden können. Sobald dergleichen Leute aber 20 Jahr alt geworden sind, oder die Zeit der ihnen bewilligten Wanderfreiheit überschreiten, kommen die obigen Bestimmungen für die sich zwischen dem 20sten und 25sten Jahre befindenden wandernden Handwerker, deren Pässe kein Visa der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, ebenfalls für sie zur Anwendung.

Zu-

Digitized by Google

Indem diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird wegen deren Ausführung hierdurch Folgendes festgesetzt:

Besonderer eigentlicher Wanderpässe bedarf es nicht.

Vielmehr sind die gewöhnlichen Reisepässe für Handwerks-Gesellen dazu zu benutzen, und in der betreffenden Rubrike derselben von der Paßertheilenden Behörde zu bemerken: daß, und auf wie lange dem Paßinhaber die Erlaubniß zum Wandern ertheilt worden ist.

Wird der Paß von der städtischen Polizei-Behörde ertheilt; so muß dieselbe solchen dem betreffenden Königlichen Landräthlichen Officio zusenden, damit dasselbe die vorgeschriebene Visa Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission besorge, und demnächst den visirten Paß der städtischen Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Impetranten wieder zurückstelle.

Wenn das Königliche Landräthliche Officium den Reisepaß ertheilet, wie solches bei Handwerksburschen, die auf dem platten Lande domiciliren, der Fall seyn wird; so hat dasselbe die Visirung durch die Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen, ehe der Paß dem Paßsucher ausgehändiget wird.

Sämmtliche dabei interessirte Individuen haben auch ihrerseits nach den vorstehenden Bestimmungen sich genau zu achten, im Unterlassungsfalle aber die daraus für sie erwachsenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile sich selbst beizumessen.

Liegnitz, den 18. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 4615.

No. 63.

Die Anwendung des Stempelpapiers betr.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig, bei Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. dem Königl. Finanz-Ministerio überlassenen Bestimmungen, wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs, Statt gefunden haben, andern Theils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, hat gedachtes Königl. Ministerium mittelst Reskripts vom 29. April d. J. (III. 7696.) Folgendes festgesetzt:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Ein Hundert Thalern übersteigt, werden ohne Unterschied, für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Ein Hundert Thalern und darunter.

2) Das mit dem Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

a)

Digitized by Google

a) zu der Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landes-Theilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- und Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch- und Schenkungs-Verträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien constituirt werden. Es macht bei den Schenkungs-Verträgen keinen Unterschied, ob der Tarif-Satz nur Ein Procent, oder nach dem Grade der Verwandtschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Procent-Satz ist; wogegen bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gegenstände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarif-Satz auch bei ihnen Ein Procent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt:

aa) in den Landestheilen, wo der Procent-Stempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen;

bb) überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten.

b) Zu dem Akten-Exemplar des Adjudikations-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822. gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Licitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide und Licitations-Protokolle ist, da zu ihnen überall nicht der Procent-Stempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift: Prozeß-Stempel, versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse, bestimmt, und zwar:

a) bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Akten-Exemplar des Erkenntnisses;

b) bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß, durch Vergleich oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die Statt gefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Credit-Verfahrens vorkommenden Quittungsstempeln u. s. w., darf daher das mit der Inschrift: Prozeß-Stempel, versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4)

Digitized by Google

4) Das mit dem Helm-Stempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, Behufs pünktlicher Beobachtung derselben, gebracht, und es wird in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtig die Anwendung der in dem §. 35 des Stempel-Gesetzes angedrohten Strafe eintreten, wornach auch der Stempel-Fiskal angewiesen worden.

Liegnitz, den 18. May 1826.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 1925. a.

No. 64.
Die Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln betreffend.

Die in Folge Unserer Verordnung vom 20. Jany v. J. (Amtsblatt pro 1825. sq No. 87.) einzureichenden Entwürfe zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulmatrikeln sind bis jetzt erst von wenigen Kirchen Collegien durch die resp. Superintendenten eingereicht worden; und schon bei diesen wenigen Entwürfen ist wahrgenommen worden, daß die in der allegirten Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht überall mit der Pünktlichkeit beachtet worden sind, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert. Insbesondere ist häufig die Bestimmung außer Acht gelassen worden, nach welcher die Entwürfe den Patroninen, den Kirchen-Collegien und den zu legitimirenden Repräsentanten der Kirchgemeinden zur Erklärung vorgelegt werden müssen, und es mangelt hienach die einzige und sicherste Controlle ihrer Richtigkeit.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die Herren Landräthe, Superintendenten und Erzpriester Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch nochmals auf genaue Befolgung der in der allegirten Verordnung enthaltenen Vorschriften hinzuweisen, und machen ihnen zur Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß vorschriftswidrige und unvollständige Entwürfe zu den Matrikeln, fernerhin nicht mehr an Uns gelangen.

So sehr Wir übrigens zur baldigen Feststellung der Rechtsverhältnisse der Kirchen und Schulen möglichste Beschleunigung wünschen und verlangen müssen, so darf doch bei dem gegenseitigen Interesse der resp. Patroninen und Kirchengemeinden vorausgesetzt werden, daß prompte Erledigung dieses Gegenstandes der Gründlichkeit und Genauigkeit der Entwürfe keinen Eintrag thun werde.

Uebrigens werden die Herren Superintendenten und Erzpriester veranlaßt, die Entwürfe zu den Matrikeln der einzelnen Kirchsysteme, einzeln mittelst besonderem Bericht einzureichen.

In

Digitized by Google

In Rücksicht einzelner Streitpunkte, welche unter den Interessenten nicht sofort gütlich beigelegt werden können, sind den Entwürfen die etwa vorhandenen Urkunden zu Unserer Einsicht und weitern Veranlassung beizufügen.

Liegnitz, den 18. May 1826.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

ad No. 2387. I. C.

No. 65.
Betreffend die zeitgemäße Anmeldung der Bauten und Reparaturen bei Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden, Königlichen Patronats pro 1827.

Zur ordnungsmäßigen Einleitung der im Jahr 1827. an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Königlichen Patronats auszuführenden Bauten und Reparaturen, ist die zeitige Anzeige und Erörterung des diesfälligen Bedürfnisses, imgleichen prompte Einreichung der nöthigen Vorarbeiten darüber durch die betreffenden Beamten erforderlich.

Es wird demnach den betreffenden Kirchen-Kollegien, Schulvorständen, den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Königl. Bau-Inspektoren die pünktlichste Befolgung der Verordnung vom 29. December 1822. (Amtsblatt pro 1823. S. 37. u. ff. No. 14.) hierdurch zur Pflicht gemacht, damit nicht durch säumige Anmeldung der Baulichkeiten, deren Ausführung für das nächstbevorstehende Jahr verhindert werde.

Die in früheren Jahren angemeldeten aber aus irgend einem Grunde nicht zur Ausführung gelangten Bauten und Reparaturen, sind dabei aufs neue in Anregung zu bringen.

Die betreffenden Kirchen-Kollegien haben ihre diesfälligen Anzeigen

längstens bis zum 15. Juny d. J.

an die vorgesetzten Superintendenten und Erzpriester, diese aber die ihnen zugegangenen Original-Anzeigen

längstens bis zum 30. Juny d. J.

an Uns, gleichzeitig aber die geordneten summarischen Nachweisungen an den betreffenden Bezirks-Baubeamten in vorschriftsmäßiger Form einzureichen. — Von den letztern gewärtigen Wir die tabellarischen Vorberichte bis zum 31. July d. J., die vorschriftsmäßigen Anschläge und Hauptberichte aber bis zum 30. September d. J.

So Wir denselben überhaupt genaue Befolgung der allegirten Verordnung anempfehlen, so gewärtigen Wir insbesondere präcise Innehaltung der Fristen. —

Vernachläßigungen dieser Anordnung würden mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Liegnitz, den 22. May 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 2421.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Pensions-Beiträge von dem Gehalt der Staats-Beamten betreffend.

Bei Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen, wegen der von den Staats-Beamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Pensions-Fonds, ist angenommen worden: daß diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehaltsempfänger nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle selbst zu entrichten seyen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat aber jetzt beschlossen:

daß künftig die Pensions-Beiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen, und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensions-Beitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Deposition über dieses Gehalt, — zur Stellvertretung oder zum sonstigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Pensions-Beitrags bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

Insofern daher dem Stellvertreter eines Beamten, das vakante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensions-Steuer erhält.

Diese Bestimmung hat das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst in Anwendung zu bringen, sondern auch hiernach die dem Collegio untergeordneten Gerichte zu instruiren. Berlin, den 24. April 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann."

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Breslau.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Breslau, den 16. May 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verpachtung oder Verkauf des Vorwerks Ryszewo.

Es soll alternative die Pacht, Erbpacht oder Verkauf des Domainen-Vorwerks Ryszewo, in Mogilnoer Kreise, und die Propinations-Nutzung, so wie das damit verbundene Getränke-Zwangs-Rechts im Amts-Bezirk, letztere mit Ausschluß des Vorwerks und Dorf Szelejewo von Trinitatis 1826. ab, wo die bisherige Pacht abläuft, plus licitando ausgethan werden.

Die-

Digitized by Google

Dieses Vorwerk ist 7 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Posen entfernt, wohin auch gewöhnlich der Absatz der Produkte geschieht, und enthält an Flächen-Inhalt:

635	Morgen	76 QRuthen	Magd. an reinem Acker,
255	"	51 "	Wiesen,
10	"	143 "	Hutung,
19	"	80 "	Garten,
7	"	79 "	Hof- und Baustellen,
66	"	69 "	Unbrauchbar, Graben und Wege.
994	Morgen	138 QRuthen.	

Im Fall der Pacht wird dieses Vorwerk nur auf drei Jahre ausgethan. Die Verpachtung geschiehet ohne Dienste und in der separirten Lage. Es müssen auch die Amts-Geschäfte und namentlich die Kassen-Verwaltung übernommen werden, wofür und für die Pacht 4000 Rthlr. Kaution baar oder in sichern Staats-Papieren oder sichern Hypotheken-Instrumenten im Termin deponirt werden müssen.

In dieser Licitation wird ein einziger Bietungs-Termin auf den 12. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr im Königlichen Regierungs-Konferenz-Hause anberaumt, nach welchem keine Nachgebote werden berücksichtiget werden.

Der Zuschlag wird den Meistbietenden nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums ertheilt.

Pachtlustige können die Bedingungen jederzeit hier in unserer Registratur einsehen. Bromberg, den 16. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung an den ehemaligen Bataillons-Arzt Philipp Thomas im aufgelösten 12. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment.

Da an dem ehemaligen Bataillons-Arzt Philipp Thomas, im aufgelösten 12ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, welcher zuletzt als Stadt-Arzt in Primkenau, Sprottauschen Kreises, in Schlesien gestanden, die Reihefolge des Erbrechts eines erledigten eisernen Kreuzes steht, dessen gegenwärtiger Aufenthalt so wie sein Geburts-Ort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seinen Aufenthalts Ort spätestens binnen 2 Monaten dem unterzeichneten Bataillon anzuzeigen, und sowohl das Erbrechtszeugniß, als ein Führungs-Attest seiner vorgesetzten Militair- oder Civil-Behörde einzureichen, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn er den Bestimmungen gemäß bei dem Vorschlage zur Vererbung des erledigten eisernen Kreuzes übergangen wird. Gleiwitz, den 17. Mai 1826.

Königlich Preußisches Erstes Bataillon (Gleiwitzsches) 22. Landwehr-Regiments Herzog zu Anhalt-Köthen.

(gez.) Frh. Heer v. d. Burg.
Obristlieutenant und Kommandeur.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Schnabel der jüngere zu Liegnitz erhielt die Bestätigung als unbesoldeter Rathsherr.

Desgleichen wurden als unbesoldete Rathmänner bestätiget:

in Lauban der Handelsmann Scholz und der Schneidermeister Heinrich Schmidt,

in Rothenburg an der Oder der Bäckermeister Arnhold.

Bei der Königlichen General-Commission vorgekommene Personal-Veränderungen.

Zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Trebnitzschen Kreis wurde ernannt: der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Haugwitz; wogegen der bisherige Kreis-Justiz-Commissarius dieses Kreises, Stadtrichter Kaulher zu Trebnitz, ausgeschieden.

Zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen:

der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Richter für den Militschen Kreis;
der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Kosche für den Freistädter Kreis, so wie für einen Theil des Glogauschen Kreises, rechts der Oder;
der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Schulze für den Geschäftsbereich des Special-Commissarii Kober zu Schweidnitz.

Zu Gemeinheitstheilungs-Actuarien:

Oeconom Görlich in dem Geschäftsbereich des Special-Commissarii v. Kessel auf Raake bei Oels;
Oeconom Langenmayr im Militsch-Trachenbergschen Kreise;
Oeconom Gierth im Oelsschen Kreise, und zwar im Geschäfts-Bezirk des Oeconomie-Commissions-Assistenten Kleinwächter.

Zu Conducteuren:

der Feldmesser Lieutenant Werner zum Hülfs-Conducteur im Trebnitzschen Kreise;
v. Strasburg, zum Feldmesser im Schweidnitzschen Kreise;
Härrich, Hülfs-Conducteur bei dem Vermessungs-Revisor Mauger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22

Liegnitz, den 3. Juny 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 66.
Betreffend die in den Bau-Anschlägen in Rechnung zu bringenden Körper-Maaße.

Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß bisher bei den hohen Ministerien mehrere Bau-Anschläge eingegangen sind, in denen auch andere Körpermaaße, als die allgemein eingeführten Schachtruthen, in Rechnung gebracht worden sind, obgleich dies den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816., §. 25. entgegen ist. Sämmtliche Baubeamte sowohl, als auch besonders die Bau-Werkmeister Unsers Regierungs-Bezirks, werden daher hiermit an die Bestimmungen gedachter Maaß- und Gewichts-Ordnung erinnert und aufgefordert, bei gesetzlicher Ahndung in den Bau-Anschlägen nicht nur keine anderen, als die vorgeschriebenen Schachtruthen, und so weit diese nicht erreicht werden, Kubikfuße aufzuführen; sondern sich auch rücksichtlich der Längen- und Flächen-Maaße genau nach den Vorschriften erwähnter Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816. zu richten.

Die Herren Kreis-Landräthe und städtischen Polizei-Behörden, so wie die Bezirks-Bau-Beamten, haben strenge darauf zu halten, daß von Seiten der Bau-Werkmeister dem nachgekommen wird.

Liegnitz, den 24. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 1613. G. Pl.

No 67.
Betr. die Stempelfreiheit der Beglaubigungen der von Maurer- und Zimmer-Meistern auszustellenden Atteste an ihre zur Arbeit abgeschickte Gesellen.

Durch den Erlaß der ehemaligen Polizei-Deputation der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 2. März 1812. Pag. 97. des Liegnitzer Amtsblatts pro 1812. ist angeordnet worden:

daß Zimmer- und Maurermeister, wenn sie einen Gesellen zu einer von ihnen übernommenen Bauausführung abschicken, ihnen ein Attest

ertheilen, und dieses Attest von der Polizei-Behörde des Wohnorts des Meisters unentgeldlich beglaubigt werden solle.

Es sind Bedenken entstanden, ob diese von den Orts-Polizei-Behörden auszustellenden Beglaubigungs-Atteste auf Stempel ausgestellt werden müssen, und es ist dieses Bedenken, durch einen Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern vom 18. April 1826. dahin entschieden worden:

daß es zu diesen Beglaubigungs-Attesten eines Stempels nicht bedürfe, in sofern sie auf das von dem Meister ausgestellte Zeugniß selbst gesetzt werden, indem unter dieser Bedingung auch Legalisationen nach dem Tarif des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. nicht Stempelpflichtig sind.

Von dieser Entscheidung wird sämmtlichen Orts-Polizei-Behörden, so wie sämmtlichen Meistern, welche Gesellen zu den von ihnen übernommenen Bauten abzuschicken pflegen, hiermit Kenntniß gegeben, um sich danach für die Zukunft zu achten. Liegnitz, den 24. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. A. No. 1715.

No. 68.

Wegen fernerer Gültigkeit der alten Preuß. Kupferpfennige seit 1788. im Verkehr.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß das Publikum Bedenken trägt, die alten Preußischen Kupferpfennige, seit 1788. im Verkehr, ferner gelten zu lassen, weil man glaubt, daß nur die nach Erscheinung des neuen Münzgesetzes vom 30. September 1821. geprägte Münze allein gültig sey. Da nun nach einer durch den Erlaß der Königlichen Ministerien für die Münzen und für die Finanzen, vom 30. April d. J., gegebenen Bestimmung, diese alten Brandenburgschen kupfernen Einpfennig-Stücke nicht eingewechselt werden, sondern nach dem neuen Münzgesetze vom 30. September 1821. neben den neuen dergleichen Pfennigen im Umlauf bleiben sollen, wodurch auch keine Irrung im Verkehr entstehen kann, weil auf jenen alten Münzen der Nennwerth zu einem Pfennig ausgedrückt, und also gleich den neuen Pfennigen 12 Stück derselben auf einen Silbergroschen und 360 Stück auf einen Thaler gehen; so gereicht dem Publiko solches hiermit zur Nachricht.

Liegnitz, den 26. May 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

II. F. 2360. Plenum.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Communication mit den obern Medizinal-Behörden betreffend.

Nach dem Antrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5. Juny 1818.

von

von Kamptz Jahrbücher, 11. Band, Seite 247 hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medizinal-Behörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinal-Collegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach hat sich das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 21. April 1826.

Der Justiz-Minister Gr. v. Dankelmann.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird den sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 16. May 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betr. einige theilweise bis jetzt verabsäumte Erfordernisse bei den Rechnungen der Untergerichte.

Von dem Königl. Ober-Landesgericht sind bisher zum öftern, theils

a) Rechnungen der Untergerichte ohne das vorschriftsmäßige Abnahmeprotokoll, theils

b) Notatenbeantwortungen, die weder in der gehörigen Form angefertigt gewesen, noch die erforderliche Begutachtung und resp. Bescheinigung Seitens des Gerichts enthalten haben,

an uns gelangt.

Da hierdurch die Revision und resp. die Berichtigung der Rechnungen erschwert und verzögert werden, so sehen wir uns veranlaßt, das Königl. Ober-Landesgericht hiermit im allgemeinen aufzufordern, gemessenst darauf zu halten, daß von jetzt an

ad a) die Rechnungen nicht ohne die nach Vorschrift des §. 47. unserer Instruktion vom 18. December 1824. erforderlichen Abnahmeprotokolle, und

ad b) die Notatenbeantwortungen, so wohl nach Vorschrift des §. 48. mit gehöriger Gründlichkeit abgefaßt, als auch in der gehörigen vierspaltigen Form, nach welcher sie

1) in der ersten Spalte des Bogens die vollständige Abschrift des diesseitigen Revisionsprotokolls oder resp. der Verhandlung und der zur Erledigung bezeichneten Abnahme-Notaten;

2) in der zweiten die Beantwortung jedes Moniti Seitens des Rendanten und von demselben unterschrieben;

3) in der dritten, die Begutachtung und resp. Bescheinigung oder Erklärung des Gerichts unter dessen Unterschrift, und

4) eine vierte Spalte, Behufs unserer Decision unbeschrieben

enthalten müssen, an uns gelangen, damit allen fernern diesfälligen Erinnerungen, in einzelnen Fällen mit Kosten verknüpften Rück-Verfügungen und

resp.

Digitized by Google

ref. Zurücksendungen unbrauchbarer Notatenbeantwortungen ꝛc. folglich auch jeder unnöthigen Verzögerung des Rechnungs-Revisions- und Berichtigungs-Geschäfts vorgebeugt werde.

Potsdam, den 17 Mai 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer. Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Breslau.

Vorstehendes Reskript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, wird den Unter-Gerichten des Departements hierdurch zur genauesten Beachtung bekannt gemacht. Breslau, den 26. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verpachtung oder Verkauf des Vorwerks Ryszewo.

Es soll alternative die Pacht, Erbpacht oder Verkauf des Domainen-Vorwerks Ryszewo, in Mogilnoer Kreise, und die Propinations-Nutzung, so wie das damit verbundene Getränke-Zwangs-Recht im Amts-Bezirk, letztere mit Ausschluß des Vorwerks und Dorf Szelejewo, von Trinitatis 1826. ab, wo die bisherige Pacht abläuft, plus licitando ausgethan werden.

Dieses Vorwerk ist 7 Meilen von Brombern und 8 Meilen von Posen entfernt, wohin auch gewöhnlich der Absatz der Produkte geschieht, und enthält an Flächen-Inhalt:

635	Morgen	76 QRuthen	Magd. an reinem Acker,
255	"	51 "	" " " Wiesen,
10	"	143 "	" " " Hutung,
19	"	80 "	" " " Garten,
7	"	79 "	" " " Hof- und Baustellen,
66	"	69 "	" " " Unbrauchbar, Graben und Wege.
994	Morgen	138 QRuthen.	

Im Fall der Pacht wird dieses Vorwerk nur auf drei Jahre ausgethan. Die Verpachtung geschiehet ohne Dienste und in der separirten Lage. Es müssen auch die Amts-Geschäfte und namentlich die Kassen-Verwaltung übernommen werden, wofür und für die Pacht 4000 Rthlr. Kaution baar oder in sichern Staats-Papieren oder sichern Hypotheken-Instrumenten im Termin deponirt werden müssen.

Digitized by Google

In

In dieser Licitation wird ein einziger Bietungs-Termin auf den 12. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr im Königlichen Regierungs-Konferenz-Hause anberaumt, nach welchem keine Nachgebote werden berücksichtiget werden.

Der Zuschlag wird den Meistbietenden nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums ertheilt.

Pachtlustige können die Bedingungen jederzeit hier in unserer Registratur einsehen. Bromberg, den 16. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vacante Kreis-Thierarzt-Stellen.

Es sind für den hiesigen Regierungsbezirk fünf Kreis-Thierarzt-Stellen, mit einem Gehalte von 150 Thalern, höhern Orts fundirt worden.

Wir fordern demnach diejenigen, welche sich als Thierärzte zweiter Klasse zu legitimiren vermögen, hierdurch auf, sich zur Anstellung zu melden, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Anträge ohne beigeschlossene Qualifications- und Approbations-Atteste, nicht berücksichtigt werden können.

Gumbinnen, den 16. April 1826.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Johann Gottfried Thomaschke zu Muskau in der Ober-Lausitz, ist, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung, zum Oekonomie-Commissarius befördert und im Geschäftsbezirk der unterzeichneten Behörde angestellt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Soldin, den 5. May 1826.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentlicher Dank.

Mein Glaube an die theilnehmende und hülfreiche Liebe meiner schlesischen Mitbrüder hat zwar nie gewankt, aber unerschütterlich fest steht er jetzt in meinem Innern, nach den Erfahrungen, die ich seit dem großen Brande vom 3. August vorigen Jahres, der meine Aslauer Kirchgemeine betroffen, gemacht habe. Kaum war das Unglück geschehen, als, in einem Umkreise von vielen Meilen, das christliche Mitleid den Verunglückten zu Hülfe eilte. Von allen Seiten, aus den Städten Bunzlau, Haynau, Löwenberg, Primkenau, Gradenberg, von den umliegenden Herrschaften und Gemeinen, auch aus dem Goldbergschen, strömten den Abgebrannten die reichlichsten Gaben zu. Selbst aus den Neumarkischen Polizei-Distrikts-Kreisen des Herrn von Hocke auf Poselwitz und des Herrn Lieutenant de Wille, von denen sich Ersterer besonders um seine ehemalige Unterthanen und seinen

Geburtsort Aslau durch beträchtliche Sendungen an Getreide und anderm Gekörne auf eine rühmliche Weise verdient gemacht hat, kam den Unglücklichen Hülfe zu. — Es konnten daher nach und nach unter die Abgebrannten 548 Scheffel Korn, 291 Stück Brodte, 22 Scheffel Mehl, 40 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Erbsen, 106 Scheffel Kartoffeln, 741 Gebund Heu, 47½ Schock Stroh, 30 Kloben Flachs, und an baarem Gelde 1126 Rthlr. vertheilt werden.

Im Auftrage meiner verunglückten Gemeine statte ich allen Wohlthätern und edlen Menschenfreunden, besonders auch denen, die ihren Wohlthätigkeits-Sinn durch freiwillige Fürsprache bethätigt haben, den aufrichtigsten und verbundensten Dank ab. Vorzüglich erkennt es Unterzeichneter mit dem ehrfurchtvollsten Danke, daß Eine Hochpreisl. Königl. Regierung zu Liegnitz aus eigener Bewegung sich für ihn und den hiesigen Schullehrer bei Einem Hohen Ministerio in Berlin großmüthig verwandt, und ihm ein Gnadengeschenk als Brandschaden-Ersatz von 100 Rthlrn. und dem Schullehrer von 40 Rthlrn. ausgewirkt hat. Diese Entschädigung für meinen erlittenen Verlust hat in meinen Augen einen um so höhern Werth, da sie mir aus reinem Wohlwollen und Mitleid zugeflossen ist. — Auch hat mich so mancher Edle an die ehemaligen angenehmen Verhältnisse, in welchen ich mit ihnen als Lehrer in Bunzlau gestanden, mildthätig erinnert, und mich zu den aufrichtigsten Wünschen für ihr Wohl aufgefordert. — Noch muß ich erwähnen, daß ein braver preußischer Krieger, dessen Bataillon im Freiheitskampfe 1813. in hiesige Gegend kam, an Allem Mangel litt, und dem meine Kirchgemeine einige Mundvorräthe zuführte, nach so einem langen Zeitraum diese pflichtschuldige Unterstützung nie vergessen, und ihr dieselbe mit 100 Scheffeln Kartoffeln vergolten hat.

Gott vergelte allen diesen bekannten und unbekannten Wohlthätern die Beweise ihrer theilnehmenden Menschenliebe hundertfältig, mit denen sie die Noth meiner Gemeine, auf deren Schultern, durch den Neubau der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude, eine vieljährige drückende Last ruhet, erleichtert und unser Aller Vertrauen auf Gottes anderweitige Hülfe gestärkt haben. Erwolle alle ihre Wohnungen und Habe in seinen väterlichen Schutz nehmen.

Aslau, im May 1826. Gießel, Pastor.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 10. Juny 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück pro 1826. enthält unter

No. 999. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. April 1826., betreffend die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

No. 1000. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. April 1826., betreffend die Gültigkeit der allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

No. 1001. Publikandum, das den Hinterbliebenen des Dichters v. Schiller ertheilte Privilegium betreffend; vom 29. April 1826.

No. 1002. Publikandum, das der Wittwe des Legationsraths Richter zu Bayreuth und dessen Kindern ertheilte Privilegium betreffend, vom 29 April 1826.

No. 1003. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. May 1826., betreffend die Deklaration der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 15. §. 7., wegen des Verfahrens in der Revisions-Instanz.

No. 1004. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. May 1826., durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilliget wird.

Das 7te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1005. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. May 1826., wegen Aufhebung der General-Controlle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

Digitized by Google

No. 1006. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. May 1826., betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 69. Den Salzhandel betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. May d. J. sub No. 59. Pag. 163. des Amtsblatts No. 20., wird zur Vorbeugung möglicher Mißverständnisse bemerkt, daß seit der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1820. erfolgten Gleichstellung des Salz-Verkaufs-Preises in sämmtlichen Salz-Niederlagen der Monarchie, Jedermann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen kann, welche ihm gelegen ist, und hiernach die in der gedachten Bekanntmachung allegirte Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. May 1816., wonach in Schlesien die Entnehmung des Konsumtions-Bedarfs nur aus den Magazinen oder Faktoreien der Provinz freigestellt worden, modificirt erachtet werden muß.

Liegnitz, den 6. Juni 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 2104. a.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Communication mit den obern Medizinal Behörden betr.

Nachstehendes Reskript des hohen Justiz-Ministerii:

Nach dem Antrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5. Juny 1818.

von Kamptz Jahrbücher, 11. Band, Seite 247

hierdurch festgesetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medizinal-Behörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinal-Collegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach hat sich das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen. Berlin, den 21. April 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird

wird den sämmtlichen Untergerichten, mit Einschluß der Inquisitoriate hiesigen Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 12. May 1826.

Königl. Ober-Landes-Gericht und Criminal-Senat von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Beiträge vom Gehalt der Staatsbeamten zum Pensions-Fonds betreffend.

Den von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ressortirenden Untergerichten wird nachstehendes, die Beiträge von Gehalt zum Pensions-Fonds betreffende hohe Ministerial-Reskript:

„Bei Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der von den Staatsbeamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Pensions-Fonds ist angenommen worden, daß diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehaltsempfänger nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle selbst zu entrichten seyen. Das Königliche Staatsministerium hat aber jetzt beschlossen:

daß künftig die Pensionsbeiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen, und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte der Pensions-Beitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt, — zur Stellvertretung oder zum sonstigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Pensions-Beitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

In sofern daher dem Stellvertreter eines Beamten, das vakante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensionssteuer erhält.

Diese Bestimmung hat das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst in Anwendung zu bringen, sondern auch hiernach die dem Collegio untergeordneten Gerichte zu instruiren.

Berlin, den 24. April 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann."

zur Kenntniß und Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 19. May 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

Be-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen der Form der auf die Königl. General-Kommissions-Kasse auszustellenden Quittungen.

Es ist bisher oft bemerkt worden, daß die Königlichen Oeconomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien, die Gerichts-Aemter und Feldmesser und andere Sachverständige, wenn dieselben Gebühren aus unserer Kasse zu erheben haben, bei Ausstellung ihrer diesfälligen Quittungen, nur selten die richtige Form beobachten, wodurch unserer Rendantur eine zeitraubende Correspondenz, für die Geldempfänger aber Verzögerung der Zahlung entsteht.

Für diejenigen, welche hierbei interessirt sind, haben wir das untenstehende Quittungs-Schema entworfen, und fordern alle Empfänger von Zahlungen, die auf unsere Kasse angewiesen worden, hiermit auf, sich genau danach zu achten, die Quittungen mindestens auf einem halben Bogen und nicht wie oft geschehen auf bloßen Zetteln auszustellen, andern Falls sie es sich selbst zuzurechnen haben, wenn auf anders ausgestellte Quittungen unsere Kasse keine Zahlung leistet. Die Feldmesser, welche für ausgeführte Vermessungen oder Zutheilungen Gebühren zu beziehen haben, müssen übrigens in ihren Quittungen stets bemerken, ob der zu erhebende Betrag für die Vermessung oder für die Zutheilung liquidirt worden.

Breslau, den 18. May 1826.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Schema.

— Rthlr. — Sgr. — Pf.

mit Buchstaben — Thaler — Silberg-oschen — Pfennige an festgesetzten Kosten in der Auseinandersetzungs-Sache von N. N. — N. N. Kreises habe ich zufolge Anweisung der Königlichen General-Commission von Schlesien vom — ten — 182 — aus deren Kasse zu Breslau, baar und richtig bezahlt erhalten, worüber diese Quittung.

N. N., den — ten — 182

i. c. — Rthlr. — Sgr. — Pf.

Name des Empfängers mit Beifügung des Amts-Titels.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 17 Juny 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 170. Betreffend die Paßertheilung an beurlaubte Landwehrmannschaften.

Bei Ausführung der Vorschrift der Allerhöchsten Instruktion für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. December 1816. §. 41., und der darauf gegründeten Festsetzung ad 4. des durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt pro 1819. Seite 402. und 403. unterm 7. October jenes Jahres veröffentlichten Rescripts der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, vom 9. September 1819., wegen der Paßertheilungen an beurlaubte Landwehr-Mannschaften, sind seither einige Bedenken entstanden, zu deren Beseitigung sich die gedachten Königlichen Ministerien über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

1) die zum Ressort der competenten Civil-Behörde gehörige Ertheilung von Reis päſſen an Landwehr-Mannschaften darf bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen und auf länger als vier Monate, selbst wenn die Reisen in keine Periode einer großen Landwehr-Uebung fallen, nicht ohne Weiteres, sondern immer erst dann erfolgen, wenn das den Reisepaß begehrende Individuum sich über die geschehene Meldung bei dem Militairvorgesetzten hinreichend ausgewiesen hat. Die Aushändigung der Reisepäſſe ist aber in solchen Fällen nur von dem Nachweise der stattgefundenen Meldung bei dem Militairvorstande, nicht aber von der Zustimmung desselben, deren es nicht bedarf, abhängig.

2) Sobald indessen die Reise in die Periode einer großen Landwehr-Uebung fällt, darf der Paß nur mit vorheriger Zustimmung der Militair-Vorgesetzten ertheilt, letztere jedoch bloß dann versagt werden, wenn von einer solchen Reise während einer solchen Uebungsperiode die Rede ist, an welcher die Landwehr-Mannschaften nach dem regelmäßigen Wechsel ihrer Einberufung Theil nehmen müssen.

3) Wenn in einzelnen Fällen, wo den eine Reise beabsichtigenden Landwehrmann die Reihefolge zur Theilnahme an der großen Uebung trifft, die Zustimmung der Militair-Behörde mithin nach dem bestehenden allgemeinen Prinzip versagt werden kann, besondere Verhältnisse die Bewilligung einer längern Reise-Erlaubniß, also eine Dispensation von der Uebung, welcher der Landwehrmann eigentlich beiwohnen müßte, erfordern möchten, so ist Uns, Behufs der diesfälligen weitern Communikation mit den Militairbehörden, von jedem eintretenden Fall solcher Art Anzeige zu machen, so wie Wir überhaupt die daran Interesse habenden Einsassen und Uns untergeordneten Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Departements zur genauesten Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zugleich verpflichten.

Liegnitz, den 7. Juny. 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 5011.

No. 171.
Betr die Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst.

Es ist auf die Anfrage:

ob die Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste vor vollendeten 19ten Jahre geschehen müsse, oder auch innerhalb des 20sten Lebensjahres angenommen werden könne?

von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, nach einer Mittheilung vom 18. d. M. festgesetzt worden:

daß diese Anmeldungen jedesmal vor dem 1. August des Jahres, in welchem die Alters-Klasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum erstenmale zur Ersatz-Aushebung concurriret, erfolgen sollen, bis zu jenem Schluß-Termine aber allgemein von der Prüfungs-Commission angenommen werden können.

Breslau, den 27. May 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) Merckel.

Solches wird den betreffenden Interessenten hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 7. Juny 1826

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. M. 1427.

No. 172.
Die gegenseitige Abschoß-Freiheit zwischen den Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Toskana.

Zufolge eines Reskripts des hohen Ministerii des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Toskana eine gegenseitige Abschoß-Freiheit bestehet, so daß also von Vermögens-Massen, die von hier aus nach diesem Großherzogthum ausgeführt werden sollen, ein Abzugsgeld nicht erhoben werden darf. Liegnitz, den 8. Juny 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

I. 4698. P.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen wegen Brandstiftungen.

Gemäß dem nachstehenden hohen Ministerial-Reskript vom 11. d. M.

Auf Veranlassung des Immediat-Antrages der Schlesischen Provinzial-Stände:

„Maaßregeln gegen die überhandnehmenden Brandstiftungen zu treffen,"

wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht aufgegeben, die Beschleunigung der Untersuchungen und Erkenntnisse wegen Brandstiftungen sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Berlin, den 11. May 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

werden die Königlichen Inquisitoriate und Untergerichte hiesigen Departements angewiesen, sich nach diesem Reskript in Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen wegen Brandstiftungen genau zu achten.

Glogau, den 26. Mai 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Einige bis jetzt theilweise unbeachtet gebliebene Erfordernisse zur Justification der Rechnungen.

Folgende Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 17. huj., pr. den 24. May 1826.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht sind bisher zum öftern theils

a) Rechnungen der Untergerichte ohne das vorschriftsmäßige Abnahme-Protokoll, theils

b) Notatenbeantwortungen, die weder in der gehörigen Form angefertigt gewesen, noch die erforderliche Begutachtung und resp. Beschleunigung Seitens des Gerichts enthalten haben

an uns gelangt.

Da hierdurch die Revision und resp. die Berichtigung der Rechnungen erschwert und verzögert werden, so sehen wir uns veranlaßt, das Königliche Ober-Landes-Gericht hiermit im Allgemeinen aufzufordern, gemessenst darauf zu halten, daß von jetzt an,

ad a. die Rechnungen nicht ohne die nach Vorschrift des §. 47. unserer Instruction vom 18. December 1824. erforderlichen Abnahme-Protokolle, und

ad b. die Notatenbeantwortungen sowohl nach Vorschrift des §. 48. mit gehöriger Gründlichkeit abgefaßt, als auch in der gehörigen vierspaltigen Form, nach welcher sie

Digitized by Google

1) in der ersten Spalte des Bogens die vollständige Abschrift des diesseitigen Revisionsprotokolls oder resp. der Verhandlung und der zur Erledigung bezeichneten Abnahme-Notaten;
2) in der zweiten die Beantwortung jedes Moniti Seitens des Rendanten und von demselben unterschrieben,
3) in der dritten die Begutachtung und resp. Bescheinigung oder Erklärung des Gerichts unter dessen Unterschrift, und
4) eine vierte Spalte, Behufs unserer Decision unbeschrieben

enthalten müssen, an uns gelangen, damit allen fernern diesfälligen Erinnerungen, in einzelnen Fällen mit Kosten verknüpften Rückverfügungen und resp. Zurücksendungen unbrauchbarer Notatenbeantwortungen ꝛc. folglich auch jeder unnöthigen Verzögerung des Rechnungs-Revisions- und Berichtigungs-Geschäfts vorgebeugt werde.

Potsdam, den 17. May 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer. (gez.) Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird den von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Untergerichten, deren Salarien-Kassen-Rechnungen zur Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, zur genauen Beachtung und zur Vermeidung der mit der Unterlassung verbundenen Nachtheile der verletzten Ordnung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 26. May 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Anweisung für sämtliche Untergerichte in Betreff der Revision der Gesetzbücher.

Nach einem Erlaß des Herrn Justiz-Ministers vom 10. d. M. haben in Folge der Anweisung vom 17. Februar d. J., Amtsblatt No. 10., betreffend die Revision der Gesetzbücher, mehrere Untergerichte und einzelne Untergerichts-Justizbeamten zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche der Gesetzgebung zur Sprache gebracht, und gutachtliche Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung eingereicht. Die Benutzung dieser Arbeiten wird jedoch dadurch erschwert, daß die Bemerkungen nicht nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher von einander getrennt sind. Die Untergerichte und Justizbeamte werden daher aufgefordert, sich diese Trennung anempfohlen seyn zu lassen. Glogau, den 30. May 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bei

Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempel-Papiers.

Bei der auch durch des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 19. Mai d. J. speciell angeordneten Befolgung, der bereits von der Königlichen Regierung in Liegnitz durch deren Amtsblatt Pag. 172. bekannt gemachten Vorschriften des Königlichen Finanz-Ministerii vom 29. April d. J., über die ausschließliche Anwendung der verschiedenen Gattungen des Stempel-Papieres, werden die vor dem hiesigen Ober-Landes-Gericht ressortirenden Untergerichte hiezu, zugleich mit Erneurung der Vorschrift, daß Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide nicht eher zu ertheilen sind, als bis der tarifmäßige Stempel wirklich zu den Akten kassirt worden, gemessenst angewiesen. Glogau, den 2. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Kosten-Vorschüsse bei Gemeinheits-Theilungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß in den Angelegenheiten Unseres Ressorts, mit Aufhebung der im §. 4. des Kosten-Reglements vom 20. Juny 1817. getroffenen Bestimmungen, in folgenden Fällen Kosten-Vorschüsse von den Partheien eingezogen werden können:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung;
b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen, und zwar in den Fällen, wo nach dem Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von denjenigen, welche solche dennoch begehren; da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;
c) bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet;
d) von denjenigen, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungs-Plan oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen, und
e) nach erfolgter Entscheidung von denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

Auch sollen nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königs die Kosten-Rückstände von denjenigen, welche sie zu zahlen vermögen, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben, dagegen in Absicht derer, welche ausreichend darthun und vollständig erweisen, daß sie zu ihrer Erleichterung der Nachsicht bedürfen, sowohl rücksichtlich der Kostenrückstände, als der Vorschüsse, Stundungen und Terminalzahlungen bewilligt werden. Von diesen

sollen

Digitized by Google

sollen jedoch nach erfolgter Genehmigung der nachgesuchten Stundung und nach Festsetzung des Zeitraums, innerhalb welchem die Zahlung geleistet werden soll, die Kostenbeträge in den zur Erhebung der Grundsteuern bestehenden Terminen, in gleichen Theilbeträgen durch die Kreis-Steuer-Aemter mit den Grundsteuern zugleich erhoben und an unsere Kasse abgeführt werden.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge eines Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 7. April d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Soldin, den 24. May 1826.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät die Wahl des Dom-Dechanten und Domherrn Herrn von Aulock hieselbst zum Weihbischof der Diöcös Breslau, so wie die päbstliche Ernennung desselben zum Bischof von Marocco in partibus Allerhöchst zu genehmigen geruhet haben: so wird diese Nomination und Allerhöchste Bestätigung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 6. Juny 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Dem Regierungs-Sekretair Becker zu Liegnitz ist von des Königs Majestät der Charakter als Hofrath verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer Schreck zu Hohenboka, ward Pastor in Kupferberg.

Die unbesoldeten Rathmänner, Kreis-Physikus Dr. Claß, Nitzsche, Scholz und Schurich zu Bunzlau, sind auf anderweitige 6 Jahre wieder gewählt und bestätiget worden.

Der Lieutenant Ludwig auf Skohl wurde als Polizei-Districts-Commissarius Jauerschen Kreises bestätiget.

Der Apotheker Schubert und Tuchfabrikant Stein zu Polkwitz sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche bestätiget worden.

Der Kreis-Chyrurgus Schmidt, Görlitzschen Kreises, hat die Approbation als Wundarzt erster Klasse und als Geburtshelfer erhalten.

Der Kreis-Chyrurgus Otto, Hoyerswerdaischen Kreises, ist ebenfalls als Geburtshelfer approbirt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten

aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat May 1826.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat May sind zehn Selbstmorde zu Unserer Kenntniß gekommen. Fünf Selbstmörder erhingen sich, drei ertränkten sich und zwei erschossen sich, größtentheils aus Nahrungs-Sorgen und Schwermuth.

Drei Kinder ertranken wegen Mangel an Aufsicht.

Auf eine außer gewöhnliche Art verloren ihr Leben. Es ertranken: am 1. May der Schuhflicker Nixdorf aus Conradsdorf, Hirschbergschen Kreises, im Zackenfluß in der Dunkelheit; am 4ten die Ehefrau des Stadtmüller Mätzig zu Marklissa in der Hartmannsdorfer Bach; am 12ten Schaweli Crossen in der Oder der Schiffsknecht Martinke aus Milzig; am 18ten der Inlieger Joseph Scholz zu Schmottseiffen, Löwenbergschen Kreises, im dasigen Hopfenbache; und die Ehefrau des Böttchers Krätzig zu Kaltwasser, Lübenschen Kreises, in einem Graben beim Wäsche schweifen, wobei sie von der Epilepsie befallen wurde. Die angestellten Wiederbelebungs-Versuche an den Leichnamen dieser Verunglückten waren fruchtlos.

Am 21. April starb das 2½jährige Kind des Tage-Arbeiters Rätsch zu Sprottau an den Folgen durch Verbrühung mit kochender Suppe in Abwesenheit der Mutter.

Der Bierbrauer-Lehrling Carl Gottfried Liebig zu Schmiedeberg fiel beim Umrühren der kochenden Treber aus Versehen in die Brau-Pfanne und verbrannte sich dergestalt, daß er bald darauf verschied.

Am 6. May fiel die Ehefrau des Freigärtner Göbel zu Hermsdorf bei Goldberg von dem Balken der Scheune aufs Tenne und blieb auf der Stelle todt. Sie war im Begriff einer armen Person auf ihr Ansuchen etwas Stroh zu schenken.

Am 28. April fiel die Händlerin verwittwete Kittelmann aus Friedeberg, auf der Rückkehr vom Lähner Jahrmarkt vom Wagen und ward von einem Marktkasten erschlagen.

Am 12. Mai brach der 64jährige Tagearbeiter Anton Hein aus Neudorf, Liegnitzschen Kreises, beim He unterfallen vom Heuboden das Genick.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 6. May zu Neuen, Bunzlauschen Kreises, die Mühle, zwei Gärtner und eine Häuslerstelle, zu Tiefenfurth in demselben Kreise die Schmiede; am 10ten zu Loos, Saganschen Kreises, eine Auenhäuslerstelle; am 16ten zu Böcken, Lübenschen Kreises, eine Dreschgärtnerstelle; am 20sten zu Nieder-Gerlachshein, Laubanschen Kreises, eine Häuslerstelle; in der Nacht vom 26. zum 27sten zu Pfaffendorf, Liegnitzschen Kreises, zwei Bauergüter, zwei Gärtner- und eine Häuslerstelle, wobei

Digitized by Google

80 Schaafe verbrannten; und am 27. May in Alt-Schönau eine Gärtnerstelle. Liegnitz, den 4. Juny 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Zulassung von Schäfer-Lehrlingen auf der Herrschaft Saabor.

In Folge Unserer Amtsblatt-Verordnung vom 17. April d. J. (Seite 143. des diesjährigen hiesigen Regierungs-Amtsblatts) die Ausbildung tüchtiger Schäfer betreffend, hat der Prinz Friedrich zu Carolath auf Saabor, im Grünbergschen Kreise, sich bereit erklärt, seinem dortigen Schaafmeister gegen eine dem letztern zu gewährende billige Vergütigung, die Annahme von Schäferlehrlingen gern zu gestatten.

Da auf der Herrschaft Saabor 4000 Stück in verschiedenen Abstufungen veredelte Schaafe gehalten werden, worunter sich ein Stamm echter Merino's aus der Fürstlich Reußeschen Schäferei zu Kliphausen befindet, auch die Triften von verschiedener Art sind, der Beamte so wie der Schaafmeister in diesem Zweige der Wirthschaft vorzügliche Kenntnisse besitzen, so dürfte es angehenden Schäfern, welche Lust und Liebe zu ihrem Fache haben, dort nicht an günstiger Gelegenheit zur Einsammlung von Erfahrungen fehlen, welche allgemeiner Verbreitung werth sind, und wodurch sie ihre Berufs-Brauchbarkeit wesentlich erhöhen können. Liegnitz, den 7. Juny 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Abschaffung einiger bisher Statt gehabten Mißbräuche in der evangelischen Kirchgemeinde Schönwaldau und Johnsdorf betr.

Nach dem Beispiele der evangelischen Kirchgemeinden zu Hohenliebenthal und Ludwigsdorf, Schönauschen Kreises, hat auch die Nachbar-Gemeinde Schönwaldau und Johnsdorf, auf Veranlassung ihres Seelsorgers und unter Mitwirkung der Ortsgerichte, den Beschluß gefaßt, den bisher daselbst Statt gehabten Gebrauch des Darreichens von Speisen und Getränken bei Begräbnissen, des Besuchens eines Wirthshauses nach den Taufhandlungen und der sittengefährlichen Theilnahme der Schuljugend an Volksfesten ꝛc. ebenfalls gänzlich abzuschaffen. Liegnitz, den 1. Juny 1826.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Vermächtnisse.

Die Erben der im Februar 1817. zu Sagan verstorbenen Justiz-Commissions-Räthin Seidel haben nach dem Wunsche ihrer Erblasserin, aus deren Nachlaß die Summe von 1200 Rthlr. zu einer bleibenden Stiftung für die Armen in den Städten Glogau und Sagan ausgesetzt, und mittelst Stiftungs-Urkunde vom 11. März 1817. jeder der genannten beiden Städte die Hälfte jener Summe überwiesen.

Der Bauerauszügler Hering zu Probsthayn hat der dortigen evangelischen Kirche eine Schenkung von 100 Rthlr. gemacht.

Der verstorbene Kämmerer Schwarz zu Parchwitz vermachte der dortigen Armen-Kasse die Summe von 30 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 24. Junn 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 173. Die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1826. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder betr.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1826. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt ist, so werden die Magistrate der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den nach Maaßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die assoz'irten Grundbesitzer im Verhältniß der assekurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche bis Ende September d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse eingezahlt werden können.

Es wird den Magistraten die Obsorge für die pünktliche Innehaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins zur besondern Pflicht gemacht, damit das Retablissement der durch Brand verunglückten Haus-Eigenthümer nicht ungebührlich verzögert werde.

Diejenigen Magistrate, welche mit Beiträgen aus frühern Ausschreibungen noch im Rückstande sind, werden hiermit zugleich wiederholt aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Rückstände spätestens binnen 3 Wochen eingezahlt werden, weil ein längerer Aufschub den Brandbeschädigten zur gerechten Beschwerde Anlaß geben würde, und also nicht bewilligt werden kann. Liegnitz, den 7. Junn 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahres 1826. liquidirten Feuer-Societäts Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben.

						Feuer-Societäts-Ertrag der Städte.	Beytragen an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern auf.		
						Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die Brand-Bonifikationsgelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition d. d. Breslau den 20. May 1825.				Rthlr. Sgr. Pf				
a	für das Breslauer Regierungs-Departement				10,667 20 5				
b.	" " Liegnitzer Regierungs-Departement und zwar:								
	1) für Greiffenberg . .	321	3	—					
	2) " Liegnitz nachträglich	28	—	—					
	3) " Lüben desgleichen	27	5	—					
	4) " Sagan aus dem Jahre 1824	165	12	3					
	5) " Schönau desgleichen	17	6	9					
					558 27				
c	für das Oppelner Departement . .				3200 — —				
	Summa				14,426 17 5				
	Hierzu tragen bei nach Verhältniß des Haupt-Katasters eines jeden Departements, und zwar:								
	a. Das Breslauische					6,474,195	7191	17	5
	b. " Liegnitzsche					3,892,560	4324	—	—
	c. " Oppelnsche					2,620,590	2911	—	—
	Haupt-Summe wie oben					12,987,345	14,426	17	5

Die

		Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des hiesigen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen	4324	—	—
	Dazu werden mit angelegt:			
1.	An Pension der vormaligen Feuer-Burgermeister	970	—	—
2.	„ Postporto und Insgemein	218	10	—
3.	„ Beitrag zu den Kassenverwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 Prozent der Einnahme macht von 5512 Rthlr. 10 Sgr.	110	7	7
	Summa der von den Städten des Departements aufzubringenden Feuer Societäts-Beiträge, laut beigefügter Subrepartition	5622	17	7
	Davon werden gezahlt:			
a.	An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement, wie selbige umstehend angesetzt worden mit	558	27	—
b.	„ dergleichen für das Breslausche Departement	3476	3	—
c.	„ „ „ „ Oppelnsche Departement	289	—	—
d.	An Pensionen für die Feuer-Burgermeister	970	—	—
e.	„ Postporto und Insgemein	218	10	—
f.	„ Verwaltungskosten	110	7	7
	macht wie vorstehend	5622	17	7

Liegnitz, den 2. Juny 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

End-

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements pro 1826. aufzubringenden 5,622 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfegelder.

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1826. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 4 sgr. 4 pf. Rthl.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1826. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 4 sgr. 4 pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	116,020	167	7	6		Transport	2,869,130	4143	28	10
2	Bolckenhayn	35,510	51	18	7	19	Löwenberg	152,915	220	26	4
3	Bunzlau	125,040	180	18	5	20	Lüben	89,900	129	25	8
4	Freystadt	130,930	189	3	8	21	Naumburg a. B.	10,980	15	25	10
5	Friedeberg a. Q.	76,540	110	16	9	22	Naumburg a. Q.	51,100	73	24	4
6	Glogau	410,835	593	12	11	23	Neusalz	64,640	93	11	1
7	Goldberg	326,900	472	5	8	24	Neustädtel	49,225	71	3	1
8	Greiffenberg	116,595	168	2	5	25	Parchwitz	38,105	55	1	3
9	Grünberg	342,050	494	2	2	26	Polckwitz	63,540	91	23	5
10	Haynau	96,155	138	26	9	27	Priebus	15,190	21	28	3
11	Hirschberg	357,440	516	9	1	28	Primkenau	40,510	58	15	5
12	Hohenfriedeberg	9,710	14	—	9	29	Sagan	93,625	135	7	1
13	Jauer	248,610	359	3	1	30	Schlawa	25,050	36	5	6
14	Lähn	41,260	59	17	11	31	Schmiedeberg	189,790	274	4	3
15	Landeshuth	128,925	186	6	9	32	Schömberg	24,125	34	25	5
16	Liebau	16,665	24	2	2	33	Schönau	24,745	35	22	3
17	Liebenthal	27,135	39	5	10	34	Sprottau	75,375	108	26	3
18	Liegnitz	262,810	379	18	5	35	Wartenberg	14,615	21	3	4
	Latus	2,869,130	4143	28	10		Summa	3,892,560	5622	7	7

No. 174. Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel abgebrannten evangelischen Kirche.

Durch ein Reſcript der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern vom 21. April d. J. (5333. I.) iſt zum Wiederaufbau der in der Stadt Schmiegel im Großherzogthum Poſen abgebrannten evangeliſchen Kirche, Behufs der Unterſtützung der in dem kurzem Zeitraum von 7 Jahren zweimal durch Feuerſchaden hart betroffenen Gemeinde daſelbſt, eine evangeliſche Haus- und Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie bewilliget worden.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ober-Präſidiums von Schleſien, vom 20. v. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einſaſſen, und veranlaſſen zugleich ſämmtliche Herren Superintendenten, ſo wie die Herren Landräthe Unſers Verwaltungs-Bereichs, die Einſammlung dieſer evangeliſchen Kirchen- und Haus-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, in der gewöhnlichen Art dergeſtalt zu bewerkſtelligen: daß die eingegangenen Geld-Beiträge mit einem genauen Verzeichniſſe der beigeſteuerten Münzſorten und zwar längſtens binnen 8 Wochen an die Haupt-Inſtituten-Kaſſe zu Breslau abgeliefert werden. Der daſigen Königl. Regierung aber iſt gleichzeitig die geſchehene Einſendung, unter Beifügung der angeordneten Nachweiſungen nebſt Belägen, anzuzeigen.

Liegnitz, den 12. Juny 1826.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

I. 2497. C.

No. 175. Die Einſammlung einer katholiſchen Haus-Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholiſchen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar betreffend.

Durch einen Erlaß des Königlichen Ober-Präſidiums von Schleſien vom 1. d. M. ſind Wir zur Ausſchreibung einer katholiſchen Haus-Collekte zum Wiederaufbau der am 6. Auguſt v. J. durch Brand eingeäſcherten katholiſchen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Geismar, im Kreiſe Heiligenſtadt, Regierungs-Bezirk Erfurt, Behufs einiger Unterſtützung der ſehr armen und bei dieſem Brande hart betroffenen katholiſchen Gemeinde daſelbſt authoriſirt worden.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einſaſſen bringen, fordern Wir zugleich die Herren Landräthe und Magiſträte des hieſigen Regierungs-Bereichs hierdurch auf, die Einſammlung dieſer Haus-Collekte bei ſämmtlichen katholiſchen Einwohnern dergeſtalt zu bewirken, daß die eingehenden Gelder nebſt einem genauen Verzeichniſſe der Münzſorten binnen 8 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe an die Haupt-Inſtituten-Kaſſe der Königlichen Regierung zu Breslau eingeſendet werden.

Der letztgenannten Behörde aber iſt von dem Geſchehenen, unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweiſungen nebſt Zubehör, Anzeige zu erſtatten. Liegnitz, den 12. Juny 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. C. No. 2753.

Nach

Digitized by Google

No 176. Betrift die Anstellung eines zweiten Provinzial Stempel-Fiskals für Schlesien.

Nach einem Erlasse des Herrn General-Direktors der Steuern vom 19. v. M. ist die Anstellung eines zweiten Provinzial-Stempel-Fiskals für Schlesien nöthig gefunden worden. Die Provinz ist demgemäß in 2 Abtheilungen getheilt und zwar dergestalt, daß:

a. der Regierungs-Bezirk Liegnitz nebst den Kreisen Habelschwerdt, Glatz, Frankenstein, Reichenbach, Waldenburg, Striegau, Schweidnitz, Neumarkt, Wohlau, Steinau und Guhrau des Breslauer Bezirks, dem Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal Schnackenburg, der vorläufig seinen Wohnsitz zu Reichenbach behalten wird, zu seinem Geschäftsbetriebe zugetheilt werden;

b. der Regierungs-Bezirk Oppeln nebst den Kreisen Breslau, Brieg, Militsch, Namslau, Oels, Ohlau, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg, Münsterberg und Nimptsch des Breslauer Bezirks, dem zum Stempel-Fiskal und Assessor bei der Königlichen Regierung zu Breslau ernannten Kammer-Gerichts Assessor Rink, der seinen Wohnsitz in Breslau haben wird, zu seinem Geschäftsbetriebe überwiesen worden, als welches sämmtlichen Behörden, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 13. Juny 1826.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

II. No. 2271. A.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Revision der Gesetze betreffend.

Die bereits von mehreren Unter-Gerichten und einzelnen Justiz-Beamten, in Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J., zur Sprache gebrachten zweifelhaften Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung, so wie die gutachtlichen Vorschläge für die Revision der Gesetzgebung, sind nicht immer nach den einzelnen Titeln der Gesetzbücher von einander getrennt befunden worden.

Auf Veranlassung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, wird daher sämmtlichen Unter-Gerichten und Justiz-Beamten des Departements diese sorgfältige Trennung hierdurch anempfohlen.

Breslau, den 29 May 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Candidaten der Rechte sollen nachweisen, Collegia über das vaterländische Recht gehört zu haben.

Des Herrn Justiz-Minister Excellenz hat bestimmt, daß vom 1. Januar 1828. ab, kein Rechts-Candidat zum Auscultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitäts-Zeugnisse nachweiset Kollegia über das vaterländische Recht gehört zu haben, worüber von Michaelis d. J. an gerechnet, auf den Universitäten gelesen werden soll.

Dies

Digitized by Google

Dies wird den Aeltern und Vormündern bekannt gemacht, deren Söhne und Pflegebefohlene sich auf auswärtigen Universitäten befinden oder dahin abgehen sollen, um darnach ihre Maasregeln nehmen zu können.

Breslau, den 9. Juny 1826.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen sonstiger Behörden.

Betreff. die Abhaltung der Prüfung behufs der Erlaubniß-Ertheilung zum einjährigen Militairdienst.

In Verfolg der höhern Orts ergangenen Verordnungen, und mit Bezugnahme auf die in No. 10. der hiesigen Amtsblätter pag. 82—90. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die unterzeichnete Commission für das laufende Jahr zweimal, und zwar

am 5. July und 6. December Vormittags um 9 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentreten wird.

Demzufolge werden die Aeltern und Vormünder, welche die Zulassung zum einjährigen Dienst im stehenden Heere für ihren Sohn oder Pflegling nachsuchen, zuvörderst auf die in §. 10. der Instruction vom 21. Januar 1822. enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, um nach diesen zu prüfen, ob der anzumeldende Jüngling auf die Begünstigung des einjährigen Militairdienstes überhaupt Anspruch habe. Ist solches der Fall, so sind der schriftlichen Anmeldung folgende Bescheinigungen beizufügen.

Nämlich nach Vorschrift der Instruction vom 19. May 1816. §. 12. und der Eingangs gedachten Instruction:

1) das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers, welches darthut, daß der Nachsuchende nicht unter 17 und nicht über 20 Jahre alt ist;
2) der Erlaubniß-Schein der Aeltern oder Vormünder;
3) das Zeugniß der Unterrichts-Behörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden, nach den in der Instruction vom 21. Jan. 1822. §. 13. litt. a. bis d. (Amtsbl. pr. 1826. pag 85) enthaltenen besondern Bestimmungen;
4) das Zeugniß eines Militair-Arztes oder des Kreis- oder Stadt-Physikus, oder wenigstens eines approbirten ausübenden Arztes, über die körperliche Qualifikation des Nachsuchenden;
5) eine Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipirung selbst zu beschaffen gedenket.

Aus dem Inhalt dieser Atteste wird es sich ergeben, ob der Nachsuchende außerdem noch einer besondern persönlichen Prüfung seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu unterwerfen ist, welches Erforderniß insbesondere bei Künstlern, Oekonomen und Fabrikanten, so wie bei denen eintreten wird, welche

welche sich dem Handelsstande gewidmet haben, und das unter No. 3. erwähnte Zeugniß nicht beschaffen können; in welchem Fall demnächst die kunstgerechten und mechanischen Arbeiter ein Attest der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission darüber beizubringen haben, daß die örtlichen Gewerbsverhältnisse sie zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und daß gegen ihre Sittlichkeit nichts zu erinnern ist. Demzufolge sind die in vorstehend bezeichneter Art zu substantiirenden Anmeldungen so zeitig bei uns einzureichen, daß die erforderliche Vorbescheidung noch vor dem Eintritt obiger Termine in die Hände der betreffenden Aeltern und Vormünder gelangen kann, indem derjenige, der vorstehende Anweisungen nicht beachtet, die aus der Versäumniß für ihn erwachsenden Nachtheile nur allein sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Liegnitz, den 17. Juny 1826.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst im Liegnitzschen Regierungs-Departement.

von Sommerfeld. Lehnmann.
von Witten. Jeziorowski.

Diebstahls-Anzeige.

Es ist am 15. d. M. in der Mittagsstunde auf der Chaussee zwischen Polkwitz und Neusorge ein Koffer vom Wagen abgeschnitten worden. Bei schleuniger Nachforschung hat man zwar in einem Gebüsch den Koffer mit einigen in demselben enthalten gewesenen Effekten wieder gefunden; die besten Sachen sind indessen gestohlen, worunter besonders folgende:

eine starke goldene Damen-Kette nebst Kreuz,
eine kleine goldene Damen-Uhr,
ein Chrysopras-Ring,
ein goldener Damen-Gürtel,
mehrere Damen-Kleider und Leibwäsche.

Wir requiriren sämmtliche resp. Polizeibehörden, imgleichen die Herren Gold- und Silber-Arbeiter, so wie die löbl. Judenschaften dienstlich, diejenigen, welche sich mit dem Verkaufe der angegebenen Effekten befreten lassen sollten, anzuhalten, und die diesfalls nöthigen Verfügungen zur Entdeckung der Straßendiebe zu treffen; und sichern wir Demjenigen, der von diesem Diebstahle eine solche Anzeige machen kann, die zur Herbeischaffung der entwendeten Sachen führt, eine Belohnung von Zwanzig Thalern zu.

Liegnitz, den 20. Juny 1826.

Die magistratualische Polizei-Verwaltung.
Preus.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 1. July 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die mit dem 1. Juli eintretenden Abänderungen bei der Geschäfts-Verwaltung der Provinzial Verwaltungsbehörden.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. und die Ober-Präsidial Instruction von demselben Tage, betreffend die abgeänderte Geschäftsverwaltung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, bringe ich Folgendes hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Den Wirkungskreis und das Ressort des Ober-Präsidenten bestimmt die Instruction vom 31. December v. J., deren Vorschriften überall zur Richtschnur dienen.

Das Königliche Consistorium für Schlesien bildet in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. künftig zwei Abtheilungen, die eine unter dem Namen: Consistorium für die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Collegium für die Gymnasial-Unterrichts-Angelegenheiten. Der Wirkungskreis dieser Behörden, in so weit nicht durch die erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre ein Anderes angeordnet worden, bleibt im Wesentlichen unverändert, und sind vom 1. July d. J. an alle zu dessen Ressort gehörige Berichte und Eingaben, unter der Adresse des Königlichen Provinzial-Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii einzureichen.

Der Wirkungskreis und die Verhältnisse des Medicinal-Collegii für die hiesige Provinz ist unverändert geblieben, und nur No. 7. des § 2. der Instruction vom 23. Oktober 1817. aufgehoben worden.

Dem Königlichen Provinzial-Consistorio und Schul-Collegio, so wie dem Königlichen Medicinal-Collegio stehe ich als Präsident und der Herr Regierungs-Vice-Präsident Freiherr von Kottwitz als Direktor vor.

Die Königliche Regierung zu Breslau ist in vier Abtheilungen getheilt.

Zum Geschäftskreis der Isten Abtheilung des Innern, gehören die Ge-

genstände, welche nach der Instruction vom 23. October 1817. der ersten Regierungs-Abtheilung zugewiesen worden, mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten. Außerdem sind ihr die in der Instruction von 1817. §. 3. No. 2. lit. a. b. c. und No. 4. bezeichneten Gewerbe- und Bau-Polizei-Angelegenheiten, so wie die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen zugetheilt.

Die IIte Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen bearbeitet die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instruction von 1817. bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, insoweit sie nicht dem Provinzial-Consistorio und Schul-Collegio durch die Dienst-Instruction vom 23. October 1817. und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. vorbehalten sind.

Der IIIten Abtheilung, ist die Verwaltung der Domainen und Forsten und der directen Steuern übertragen. Zum Geschäftskreise dieser Abtheilung gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Der IVten Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Communications-Anstalten, (außer den Chausseen) des Kalenderwesens und der Maaßregeln zum Schutz des Salz-Monopol-Handels.

In den Plenar-Versammlungen werden die Gegenstände verhandelt, welche durch ausdrückliche Bestimmungen oder durch ihr Eingreifen in den Geschäftskreis mehrerer Abtheilungen dahin verwiesen sind, und die Ausfertigung derselben geschieht unter der Firma „der Regierung" und unter der Unterschrift des Präsidenten.

Die Verfügungen einzelner Abtheilungen werden unter der Firma derselben ausgefertiget.

Die an die Königliche Regierung zu erstattenden Berichte und einzureichenden Vorstellungen sind an die betreffende Abtheilung zu richten und in der Aufschrift nicht durch die Abtheilungszahl, sondern nach dem, einer jeden Abtheilung zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, Beispielsweise also: An die Königl. Regierung: Abtheilung des Innern, oder Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, u. s. w. zu bezeichnen.

Bei den Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln bestehen vom 1. July d. J. an drei Abtheilungen.

Die Iste Abtheilung bearbeitet alle die, resp. das Liegnitzsche und Oppelnsche Regierungs-Departement betreffende Gegenstände, welche der 1sten

und

Digitized by Google

und 4ten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Breslau in dem Breslauer Departement zugetheilt sind.

Der IIten Abtheilung ist die Verwaltung der Domainen und Forsten und der direkten Steuern übertragen, nach dem Geschäftskreise, welcher der 3ten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Breslau in Hinsicht ihres Departements zugewiesen ist.

Die IIIte Abtheilung ist für die Verwaltung der indirekten Steuern bestimmt, und umfaßt nach den resp. Regierungs-Bezirken den der 4ten Abtheilung der Königlichen Regierung zu Breslau zugewiesenen Geschäftskreis.

Wegen der Plenar-Versammlungen und Ausfertigung der Verfügungen gilt in Betreff der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln dasjenige, was oben hinsichtlich der veränderten Geschäfts-Ordnung der Königl. Regierung zu Breslau gesagt worden ist.

Breslau, den 16. Juni 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Merckel.

Erhebung der Zinsen von außerhalb Landes coursirenden Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Nach unserm Publicando vom 29. November v. J. war das Handlungshaus Reichenbach & Comp. in Leipzig beauftragt, die Zinsen von den außerhalb Landes coursirenden Staats-Schuld-Scheinen zu zahlen. Wir haben indessen Veranlassung gehabt diesen Auftrag zurückzunehmen, und solchen dem Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig zu ertheilen, wovon wir das Publicum hierdurch mit dem Bemerken benachrichtigen, daß das letztgenannte Handlungshaus ganz in derselben Art wie das erwähnte Publicandum besagt, nicht nur die den 1. July d. J. fällig werdenden, sondern auch die ferneren Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Coupons, in Leipzig zahlet, und Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen, deren Realisation allein in Leipzig gewünscht wird, in der bisherigen Art mit einem rothen Stempel versieht.

Berlin, den 28. May 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Schütze. Beelitz. von Rochow.

Den Landtag in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz betreffend.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 7. v. M. haben des Königs Majestät in Folge des Gesetzes vom 1. July 1823. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß der Provinzial-Landtag in der Kur- und Neumark und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz vor Ablauf dieses Jahres, da zu dieser Zeit seit Abhaltung des ersten Provinzial-Landtages zwei Jahre verflossen seyn werden, anderweit ausgeschrieben werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch vorläufig und mit dem

Bemer-

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tag der Eröffnung des Landtages zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 8. Juny 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
(gez.) von Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 177. Einige Superintendentur-Veränderungen ꝛc. betr.

Nachdem der Herr Superintendent Rilke zu Seiffersdorf auf sein Ansuchen von den Superintendentur- und Schulen-Inspections-Geschäften entbunden worden ist, haben Wir in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Consistorio der Provinz beschlossen, die im Lübener Kreise gelegenen, bisher zum Liegnitz-Waldauer Superintendentur-Sprengel gehörigen Parochien:

1) Brauchitschdorf,
2) Hummel,
3) Kaltwasser,
4) Koßenau,
5) Krieghelde.
6) Lerchenborn,
7) Groß-Reichen, mit
8) der Schwesterkirche zu Mühlrädlitz, und
9) Seebnitz,

vom 1. July d. J. ab, dem Lübener Superintendentur-Sprengel zuzuschlagen, und die Inspections Geschäfte dem dermaligen Superintendentur-Verweser Herrn Pastor Berndt in Oberau bei Lüben zu überweisen. Buchwäldchen nach Schönborn eingepfarrt, bleibt nach wie vor bei dem Liegnitz-Waldauer Sprengel.

Dagegen geht der ganze Parchwitzer Sprengel, nämlich:

1) Groß-Lößwitz,
2) Heidau,
3) Heinersdorf,
4) Koitz mit Ueberschau,
5) Kunitz mit Kalthaußе, Sregasse und Kleinschildern,
6) Parchwitz,
7) Seiffersdorf, und
8) Wangten,

zum Liegnitz-Waldauer Sprengel und zur Inspection des Herrn Superintendenten Müller hier, von gedachter Zeit an, über.

Diese Veränderung wird den sämmtlichen betreffenden Herren Geistlichen, Schullehrern und Parochianen hierdurch bekannt gemacht, um sich in allen geistlichen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, welche der Kenntnißnahme und Einwirkung des Superintendenten bedürfen, an den ꝛc. Müller und ꝛc. Berndt zu wenden.

Liegnitz, den 22. Juny 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 2997.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Erstattung des ausgelegten und von den Partheien nicht wieder einzuziehenden Postgeldes betr.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. May d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1. July d. J. ab, aus der Post-Kasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Partheien zu erhaltenden Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justiz-Fonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde. Die Unter-Gerichte des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts haben daher vom 1. July d. J. ab, der Post keine Berechnungen über das niedergeschlagene, zu erstattende Porto zuzusenden, auch künftig sich in allen Fällen, in welchen das Porto von den Partheien nicht wieder eingezogen werden kann, sorgfältig der nach Lage der Sache angemessenen nicht portopflichtigen Rubrik zu bedienen und in fiscalischen Untersuchungssachen kein Porto eher anzusetzen oder nachzuliquidiren, bis actenmäßig constirt, ob der jedesmalige Denunciat das Porto so wie die übrigen Kosten zu zahlen vermögend ist. Glogau, den 9. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Abänderungen bei den Gerichts-Aemtern in Görlitz.

Es hat Ein Königl. hohes Justiz-Ministerium, mittelst Rescripts vom 29. May d. J., nunmehr definitiv bestimmt, daß eines von den drei Gerichts-Aemtern in der Stadt Görlitz mit dem 1. July d. J. ganz aufgelöset, und die Geschäfte desselben den beiden übrigen Gerichts-Aemtern

a. für die Stadt Görlitz,
b. für den Land-Bezirk,

nach einem dieserhalb entworfenen und genehmigten Plane zugetheilt werden sollen, auch die Verwaltung des Gerichts-Amts der Stadt Görlitz dem Gerichts-Amtmann Paul, die des Gerichts-Amts für den Landbezirk aber dem Gerichts-Amtmann Fischer übertragen.

Zu dem Gerichts-Amte für den Stadtbezirk gehören nunmehr:

1) die Stadt Görlitz selbst, nebst Vorstädten,
2) Ebersbach nebst Antheil Girbigsdorf,
3) die beiden Kanzleigärtner zu Holtendorf,
4) Groß-Biesnitz,
5) Nieder-Pfaffendorf,
6) Friedersdorf an der Landskrone,
7) Markersdorf mit Hospitalantheil Holtendorf,
8) Hennersdorf,
9) Ober-Sohra.

Das Gerichts-Amt für den Landbezirk umfaßt dagegen folgende Ortschaften.

1) Hoh-

1) Hohkirch und Pommerseite,
2) Schützenhayn,
3) Ober-Bielau,
4) Stangenhayn,
5) Troitschendorf,
6) Lichtenberg,
7) Lauterbach,
8) Ober- und Nieder-Langenau,
9) Rachenau,
10) Birkenlache,
11) Schnellförtel,
12) Stenker,
13) Rauscha,
14) Neuhaus,
15) Heiligensee, Rathsantheil,
16) Schnellfurth, Rathsantheil,
17) Tiefenfurth, Rathsantheil,
18) Ober-Mühlbock,
19) Neuhammer,
20) Dorf Schönberg,
21) Nieder-Bielau,
22) Zentendorf.
23) Deschka,
24) Penzig,
25) Ober- u. Nieder-Penzighammer,
26) Kohlfurth,
27) Rothwasser,
28) Heide-Waldau,
29) Nieder-Niclasdorf.

Insofern haben die in Folge der Organisation der Justiz in der diesseitigen Oberlausitz getroffenen, in der Verordnung vom 8. October 1822. (Amtsblatt Num. 44. Seite 310.) bekannt gemachten Bestimmungen Abänderung erhalten. Welches hiermit zur Kenntniß des Publikums, und besonders der Gerichtseingesessenen, gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Glogau, den 16. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Kassen-Quote betreffend.

Diejenigen Untergerichte, welche zum Theil aus Staats-Fonds unterhalten werden, und deren Beamten der Selbstgenuß der Sporteln zusteht, werden in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. December 1825., und in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 27. v. M., hierdurch angewiesen:

die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Oktober 1825. bewilligte Kassen-Quote, von dem Zeitpunkte der erhaltenen Mittheilung jenes Allerhöchsten Befehls ab gerechnet, in vierteljährigen Antheilen zur Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse einzuzahlen, und die Berechnung darüber, mit dem Attest der Richtigkeit versehen, beizulegen.

Diejenigen Untergerichte aber, deren Beamten der Selbstgenuß der Sporteln nicht zusteht, und deren Kassen-Beamten jene Quote noch nicht angewiesen worden, haben den Betrag derselben zur Salarien-Kasse anzunehmen, darüber ein besonderes Einnahme-Journal zu führen, und den vierteljährigen Betrag in das extra-ordinaire Einnahme-Manual nachzutragen.

Breslau, den 6. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Von

Die Rechnungsführung über die fiscalischen Strafen betr.

Von den Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz, so wie von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist über die Verrechnung der fiskalischen Strafen folgendes, vom 1. Januar d. J. ab, zu beobachtende Verfahren angeordnet worden:

1) Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungs-Bezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen
   den Namen des Verurtheilten,
   das Solleinkommen,
   Ist eingekommen,
   Ist rückständig, und
   Ist nicht beizutreiben,
   in besondere Kolonnen, und in einer Kolonne Bemerkungen
   die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,
   enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn.

   Wenn im Laufe des Jahres bei einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vacat-Anzeige an die Regierung zu erstatten.
2) Die Absendung der Nachweisungen und Vacat-Anzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.
3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.
4) In Betreff der Einziehung und Verrechnung der Zoll- und Steuerstrafen, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Sämmtliche Unter-Gerichte des Departements haben sich hiernach zu achten. Die früher an uns erstatteten Berichte über diese Strafen fallen weg.

Breslau, den 9. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Den Stempelverbrauch betreffend.

Sämmtliche Gerichte hiesigen Departements werden hierdurch bei eigner Verantwortung angewiesen:

1) die Stempel so viel als möglich gleich zu adhibiren, auf jeden Fall die unter den Kosten befindlichen Beträge der Werth- und anderer Stempel,

so-

Digitized by Google

sobald die Kosten eingehen, zur Anschaffung derselben zu verwenden und die Stempel-Gelder nicht zu andern Ausgaben zu verbrauchen, und

2) die Revidenten deshalb besonders verantwortlich zu machen und den Kassen-Kuratoren die specielle Kontrolle dieser Verwendung vorzuschreiben. Breslau, den 9. Juny 1826.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Die bei Einsendungen der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen zu beobachtende Form betr.

Nachstehende Verordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. May 1826. nebst Beilage:

Zu mehrerer Abkürzung des Geschäfts-Betriebes haben Wir beschlossen, die nach Unserer Circular-Verfügung vom 1. Februar d. J., wegen der von hier aus, durch bloße Marginal-Decrete zu bewirkenden Mittheilung der Revisions-Protokolle und Verhandlungen an die Königlichen Regierungen getroffene Anordnung, auch auf die Einsendung der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen an Uns, dergestalt auszudehnen, daß in denjenigen Fällen, wo Rechnungen mit Belägen und Abnahme-Protokollen zur Revision, oder Notaten-Beantwortungen nebst Belägen zur Entscheidung an Uns gelangen müssen, ohne daß irgend eine weitere Anzeige, Anfrage oder Antrag dabei zu machen nöthig ist, es der bisherigen besondern Einsendungsberichte nicht ferner bedarf, sondern der Königlichen Regierung überlassen wird, die Einsendung der Abnahme-Protokolle über die Rechnungen nebst diesen selbst und den Belägen, so wie der Notaten-Beantwortungen nebst Belägen mittelst eines auf der ersten Seite des Abnahme-Protokolls oder dem Titelblatte der Notaten-Beantwortung hinzuzufügenden kurzen Decrets, in welchem die mit einzusendenden Gegenstände genau bezeichnet seyn müssen, zu bewirken. Dieses Decret würde z. B. bei den Abnahme-Protokollen, auf welche es gleich neben dem Introitu zu setzen ist, nur dahin lauten dürfen:

D.

Geht origl. b. m. mit der nebenbemerkten Rechnung und den dazu gehörigen, in Bänden Heften bestehenden Belägen an Eine (inser.) in Potsdam.

N. N. den 1826.

K. R.

N. N.

Bei den Notaten-Beantwortungen darf aber, wie solches auf der Anlage angedeutet worden ist, die erste Seite außer dem darauf zu setzenden Dekrete nur noch die Bezeichnung der Notaten-Beantwortung selbst enthalten.

Sind

Digitized by Google

Sind mit den Abnahme-Protokollen und Notaten-Beantwortungen außer den darin Bezeichneten, in Bänden und Heften beizufügenden Belägen, noch einzelne Justificatorien einzusenden, von welchen aus dem Abnahme-Protokolle oder der Notaten-Beantwortung nichts hervorgeht, so sind diese in den Einsendungs-Dekreten, hinter der Zahl der Bände oder Hefte Beläge, zu specificiren oder resp. nebst Specification in einem besondern, im Decrete zu bezeichnenden Hefte beizufügen.

Potsdam, den 26. May 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.
(gez.) Aschenborn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung eines gleichmäßigen Verfahrens.

Potsdam, den 26. May 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

An
Ein Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

D.

Geht origl. b. m. mit dem zu dieser Notaten-Beantwortung gehörigen, aus Bänden Heften bestehenden Belägen an Eine (inser. Tit.) in Potsdam.

N. N. den ten 1826.

K. R.

Beantwortung
des Revisions-Protokolls (der Verhandlung) der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom ten über die von der N. N. Kasse abgelegte Rechnung,
pro 18

Erinnerungen.	Beantwortung.	Gutachten.	No. der beikommenden Beläge.	Entscheidung.

wird hiermit sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement mit der Anweisung bekannt gemacht: zur Vermeidung ihrer Berichte an uns auf die Rechnung und Notaten-Beantwortung das Decret selbst in der Art zu entwerfen:

Geht originaliter br. m. mit ꝛc. Belägen an Ein (tit.) Ober-Landes-Gericht zur weiteren Beförderung.

N. den

Königl. u. s. w.

Breslau, den 15. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

Bekanntmachung.

Wir haben nachstehenden Kandidaten:

dem August Heinrich Uebert in Liegnitz,
" Friedrich Julius Klose in Streidelsdorf bei Freistadt,
" Georg Wilhelm Thilo in Dittmannsdorf, Waldenburgschen Kreises,
" August Werner in Mallnitz, Sprottauschen Kreises,
" Johann Ernst Dürlich in Striegau,
" Karl August Seibt in Falkenhein bei Schönau,
" Friedrich Wilhelm Müller in Koschnäve bei Prausnitz, und
" Ludwig Heinrich August Groß in Karlsruhe,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 13. Juny 1826.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 8. July 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 173. Betreffend die pro 1826. zu leistenden Feuer-Societätsbeiträge, Behufs der Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Kriegsjahren 180.

Nachdem die Haupt-Summe der pro 1826. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs einer abschläglichen Vergütigung der Bombardements-Schäden aus den Kriegesjahren 180⁶/₇., abermals auf den Beitrag von 100,000 Rthlr. festgestellt, und in Folge der hier beigefügten General Ausschreibung der von den assecurirten Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks nach Grundlage sämmtlicher Kataster, auf die Summe von 36,224 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. berechnet worden ist, so haben Wir nach diesen Prämissen die ebenfalls hier angefügte Subrepartition fertigen lassen.

Die Magistrate der zum hiesigen Verwaltungs-Bezirk gehörenden Städte der Schlesischen Kreise werden hievon in Kenntniß gesetzt, und zugleich aufgefordert, die nach der gedachten Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge nach Maaßgabe der bei den frühern Ausschreibungen zum Grunde gelegten Feuer-Societäts-Kataster aus den Jahren 1806. zu erheben, und bis zum Ablauf des Monats October an die hiesige Haupt-Institueten-Kasse abzuführen.

Diejenigen Magistrate, welche mit Einziehung der Beiträge aus den frühern drei Zahlungs-Terminen noch im Rückstande sind, werden zugleich zu deren baldiger Berichtigung hierdurch bei eigener Vertretung aufgefordert, indem es sowohl ihnen, als den Restanten, bei nicht gem Ermessen der Verhältnisse einleuchten muß, daß keine längere Nachsicht verstattet werden kann.

Liegnitz, den 26. Juny 1826.

Königl Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 5720. P.

Digitized by Google

General-Ausschreibung

der für das Jahr 1826 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungsbezirks als einen Theil der Bombardementsschäden aus den Jahren $180^{6}/_{7}$. (zum 4ten Termine) beizutragen haben.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Nach der von der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 5. April v. J. anher übermachten und als Grundlage für die nachfolgenden Ausschreibungen bestimmten General-Reparition, hat das hiesige Departement jährlich aufzubringen				36,224	21	6
	Dazu werden mit angelegt:						
a.	auf Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder und ad extraordinaria	209	18	6			
b.	an Verwaltungskosten-Beitrag pro 1826. à 2 pro Cent, mithin von 36,434 Rthlr. 10 Sgr. . . .	728	20	—			
					938	8	6
	Summa .	—	—	—	37,163	—	—
	Von vorstehender Summe werden gezahlt:						
1.	Vergütigungsgelder der Stadt Glogau pro 1826. .	3,663	8	—			
2	Dergleichen zur Königlichen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu Breslau	32,561	13	6			
3.	Auf Postporto und ad extraordinaria . . .	209	18	6			
4.	An Verwaltungskosten	728	20	—			
	Beträgt wie oben .	37,163	—	—			

Liegnitz, den 26. Juny 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sub.

Digitized by Google

Subrepartition

über 37,163 Rthlr. Feuer-Societäts-Beihülfsgelder. (incl. 728 Rthlr. 20 Sgr. Beitrag zu den Verwaltungskosten und 209 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. auf Postporto, Insgemein und ad extraordinaria) welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 4ten Termin der Belagerungsschäden aus den Kriegesjahren 1806. und 1807. beizutragen haben.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag pro 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 sgr. 6 pf. pro Hundert Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	118,280	1084	7	—
2	Bolckenhayn	31,950	292	26	3
3	Bunzlau	124,690	1142	29	9
4	Freystadt	136,450	1250	23	9
5	Friedeberg a. Q.	75,345	690	19	11
6	Glogau	443,280	4063	12	—
7	Goldberg	337,170	3090	21	9
8	Greiffenberg	135,695	1243	26	1
9	Grünberg	242,440	2222	11	—
10	Haynau	94,710	868	5	3
11	Hirschberg	399,270	3659	29	3
12	Hohenfriedeberg	9,800	89	25	—
13	Jauer	248,695	2279	21	2
14	Lähn	43,640	400	1	—
15	Landeshuth	137,620	1261	15	6
16	Liebau	16,195	148	13	7
17	Liebenthal	9,775	89	18	2
18	Liegnitz	260,425	2387	6	10
19	Löwenberg	212,830	1950	28	3
	Latus	3,078,260	28,217	11	6

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag pro 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 27 sgr. 6 pf. pro Hundert Rthl.	sgr.	pf.
	Transport	3,078,260	28,217	11	6
20	Lüben	93,670	858	19	3
21	Naumburg a. B.	10,995	100	23	8
22	Naumburg a. Q.	50,380	461	24	6
23	Neusalz	48,630	445	23	3
24	Neustädtel	49,555	454	7	7
25	Parchwitz	37,900	347	12	6
26	Polkwitz	55,390	507	22	3
27	Priebus	16,270	149	4	3
28	Primkenau	22,140	202	28	6
29	Sagan	95,935	879	12	2
30	Schlawa	23,745	217	19	10
31	Schmiedeberg	201,885	1850	18	4
32	Schömberg	24,295	222	21	4
33	Schönau	17,960	164	19	—
34	Schwiebus	130,440	1195	21	—
35	Sprottau	82,505	756	8	10
36	Wartenberg	14,190	130	2	3
	Summa	4,054,145	37,163	—	—

Rt

Nr. 179. Die Unterstützung bedürftiger Eltern von 7 Söhnen aus Staats-Fonds betr.

Mit Hinweisung auf Unser Publicandum vom 20. April v. J. (Amtsblatt 1825. Seite 166.) wird hierdurch die Allerhöchsten Orts, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. May d. J., ergangene Bestimmung:

Daß das Königliche Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die 7, in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne dürftiger Eltern noch wirklich am Leben seyn, und sich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen; die Bewilligung für 7, in einer Ehe ohne Dazwischengeburt von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben, und in der elterlichen Pflege und Erziehung, die Eltern also hiernach zum Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtigt sind,

mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß von heute an alle auf die früheren Allerhöchsten Bestimmungen sich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Pathengeschenks von 50 Rthlr. zurückgewiesen werden müssen.

Liegnitz, den 1. July 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

I. P. No. 5761.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Niederschlagung und Fortführung der Reste der Salarien Kassen.

Mit Beziehung auf die im diesjährigen Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Seite 103. erfolgte Bekanntmachung des hohen Justiz Ministerial-Rescripts vom 20. Februar d. J., wegen der in den Salarienkassen-Rechnungen aufzuführenden Reste, wird sämmtlichen Unter-Gerichten, deren Salarienkassen-Rechnungen anhero zur Revision gelangen, nachstehende, das formelle Verfahren hierbei betreffende Anweisung der Königliche Ober-Rechnungs Kammer mit Anlage zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

Nachdem die Circular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 5. December a. pr.

wegen Niederschlagung der ältern Sportel-Reste

durch die Verfügung desselben vom 20. Februar d. J. näher deklarirt und in der Letztern bestimmt worden, in welchen Fällen eine solche Niederschlagung nur statt finden darf, läßt sich zwar erwarten, daß einerseits die wünschenswerthe Wegschaffung veralteter inexigibler Reste aus den Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte bewirkt, anderseits aber vermieden werden wird,

daß Reste, welche sich nicht zur sofortigen Niederschlagung eignen, nach wie vor mit den vollen Beträgen werden nachgewiesen werden.

Da-

Digitized by Google

Damit wir indessen in den Stand gesetzt werden, uns sowohl von der genauen Befolgung der diesfälligen Vorschriften, als von der Vorsorge der Gerichte für die Wiedereinziehung und Vereinnahmung der unter diesen Resten steckenden von der Kasse vorgeschossenen Gebühren bei Revision der Salarien-Kassen-Rechnungen zu überzeugen, und damit der Mangel hinreichender Justifikatorien keine Veranlassung zu Erinnerungen gebe, veranlassen wir das Königliche Ober-Landes-Gericht,

die Designation der niedergeschlagenen Posten, und zwar in Ansehung der ältern Sportel-Reste abgesondert von denen aus dem jedesmaligen currenten Jahre, nach dem anliegenden Schema anfertigen zu lassen, mit dem Atteste: daß die Niederschlagung nur aus den in der Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 20. Februar d. J. enthaltenen Gründen, oder wegen völliger Unbeibringlichkeit, wie es in der Kolonne sub No. 13. hinsichtlich jeder Post vermerkt worden, erfolgt sey,

zu versehen und solche sowohl mit der Rechnung pro 1825., im Fall nach derselben bereits dergleichen ältere Sportel-Reste niedergeschlagen worden seyn sollten, als mit den folgenden Rechnungen einzureichen und die Untergerichte seines Departements gleichfalls hiernach, und zwar mit der Maaßgabe anzuweisen, daß, in sofern deren Rechnungen pro 1825. bereits anhero befördert worden, die Designation der darnach niedergeschlagenen Reste nachträglich mit der ersten Notaten-Beantwortung einzusenden sey. Potsdam, den 31. Mai 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer. Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Glogau.

Glogau, den 16 Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Sche-

Digitized by Google

Schema

zur

Designation der Sportel-Reste, welche bei der Salarien-Kasse des N. N. Gerichts zu N. N. im Jahre niedergeschlagen worden sind.

Defig

der niedergeschlagenen Sportel-

1. Nummer.	2. Vol. u. Pag. des Kontobuchs oder Sportel-Registers.	3. Rubrum der Acten.	4. Namen der Debenten.	Betrag der nieder 5. reine Sporteln. Rthl. sgr. pf.	6. Stempel. Rthl. sgr. pf.	7. Porto. Rthl. sgr. pf.	8. Copialien. Rthl. sgr. pf.

nation

Reste aus den Jahren:

geschlagenen Reste 9. Diäten und Reisekosten. Rthl. sgr. pf.	10. andere baare Auslagen. Rthl. sgr. pf.	11. Summa der Colonnen 5. bis 10. Rthl. sgr. pf.	12. verbliebene Reste a 1 Sgr. von dem ursprünglichen Betrage. Rthl. sgr.	13. Grund der Niederschlagung.

Bemerkung.

1) Wenn mehrere durchlaufende Gebühren, z. B. Bothengebühren, wo solche von den Bothen bezogen, mithin insoweit sie vorschußweise gezahlt — zu restituiren sind, vorkommen, muß für jede Gattung dieser Gebühren, eine besondere Colonne dafür eingeschaltet werden.

2) Die Colonne 12. ist für diejenigen Posten bestimmt, welche nicht gänzlich, sondern nur bis auf 1 Sgr. niedergeschlagen worden, diese Colonne muß mithin, durch Zusammenstellung mit der Colonne 11. das ursprüngliche Rest-Quantum nachweisen.

Be-

Bekanntmachungen sonstiger Behörden.

Betreffend die Abhaltung der Prüfung Behufs der Erlaubniß-Ertheilung zum einjährigen Militairdienst.

In Verfolg der höhern Orts ergangenen Verordnungen, und mit Bezugnahme auf die in No. 10. der hiesigen Amtsblätter pag. 82—90. enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die unterzeichnete Commission für das laufende Jahr zweimal, und zwar

am 5. July und 6. December Vormittags um 9 Uhr,

im hiesigen Regierungs-Gebäude zusammentreten wird.

Demzufolge werden die Aeltern und Vormünder, welche die Zulassung zum einjährigen Dienst im stehenden Heere für ihren Sohn oder Pflegling nachsuchen, zuvörderst auf die in §. 10. der Instruction vom 21. Januar 1822. enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht, um nach diesen zu prüfen, ob der anzumeldende Jüngling auf die Begünstigung des einjährigen Militairdienstes überhaupt Anspruch habe. Ist solches der Fall, so sind der schriftlichen Anmeldung folgende Bescheinigungen beizufügen.

Nämlich nach Vorschrift der Instruction vom 19. May 1816. §. 12. und der Eingangs gedachten Instruction:

1) das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers, welches darthut, daß der Nachsuchende nicht unter 17 und nicht über 20 Jahre alt ist;
2) der Erlaubniß-Schein der Aeltern oder Vormünder;
3) das Zeugniß der Unterrichts-Behörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden, nach den in der Instruction vom 21. Jan. 1822. §. 13. litt. a. bis d. (Amtsbl. pr. 1826. pag. 85) enthaltenen besondern Bestimmungen;
4) das Zeugniß eines Militair-Arztes oder des Kreis- oder Stadt-Physikus, oder wenigstens eines approbirten ausübenden Arztes, über die körperliche Qualifikation des Nachsuchenden;
5) eine Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipirung selbst zu beschaffen gedenket.

Aus dem Inhalt dieser Atteste wird es sich ergeben, ob der Nachsuchende außerdem noch einer besondern persönlichen Prüfung seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu unterwerfen ist, welches Erforderniß insbesondere bei Künstlern, Oekonomen und Fabrikanten, so wie bei denen eintreten wird, welche sich dem Handelsstande gewidmet haben, und das unter No. 3. erwähnte Zeugniß nicht beschaffen können; in welchem Fall demnächst die kunstgerechten und mechanischen Arbeiter ein Attest der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission darüber beizubringen haben, daß die örtlichen Gewerbsverhältnisse sie zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und daß gegen ihre Sittlichkeit nichts zu erinnern ist. Demzufolge sind die in vorstehend bezeichneter Art zu substantiirenden Anmeldungen so zeitig bei uns einzureichen, daß die erforderliche Vorbescheidung noch vor dem Eintritt obiger

Ter-

Termine in die Hände der betreffenden Aeltern und Vormünder gelangen kann, indem derjenige, der vorstehende Anweisungen nicht beachtet, die aus der Versäumniß für ihn erwachsenden Nachtheile nur allein sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Liegnitz, den 17. Juny 1826.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst im Liegnitzschen Regierungs-Departement.

von Sommerfeld. Lehnmann.
von Witten. Jeziorowski.

Wegen Verkaufs der Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe.

Zufolge Immediat-Befehls soll die Königliche Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 14. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46) als auch in der Königlichen Kalkbrennerei täglich eingesehen werden können. Berlin, den 23. Juny 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg Preuß. Provinzen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Keck von Schwarzbach ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Jauerschen Kreises, mit Extension seiner Praxis auf die Kreise Schönau, Bolkenhayn und Striegau, und Bestimmung der Stadt Jauer zu seinem Wohnort ernannt worden.

Der Candidat der Theologie Möge wurde als Pastor bei der evangelischen Kirche zu Neudorf, Liegnitzschen Kreises; und der bisherige Hülfsprediger und Rektor Richter zu Neumarkt, als Pastor in Ossig, Lübenschen Kreises, bestätiget.

Der Candidat der Chirurgie Kluge zu Greiffenberg erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt zweiter Classe; desgleichen der Candidat der Chirurgie Hartmann zu Wernersdorf, bei Bolkenhayn.

Der Kaufmann Adolph zu Hirschberg wurde zum Drittenmahl als Rathsherr gewählt und bestätiget.

Eben so erhielt der anderweitig gewählte unbesoldete Rathmann Kretschmer zu Friedeberg am Queis die Bestätigung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 15. July 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1007. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. May 1826., den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbst mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegs-Reserve übergehenden Mannschaften;

No. 1008. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. May 1826., über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schifffahrt.

No. 1009. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juny 1826, wegen Anberaumung eines definitiven Präclusions-Termins zur Anmeldung und Justification der Kriegsschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.

No. 1010. Bekanntmachung betreffend die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen, vom 21. Juny 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 150 Betrifft den Mißbrauch der Stempelfreiheit ausgefertigten Taufscheine der Cantonisten.

Es ist bemerkt worden, daß von den stempelfrei ausgefertigten Taufscheinen der Cantonisten häufig Mißbrauch gemacht wird, indem sie von den Militair-Behörden auf Verlangen zurückgegeben und sodann ohne Anwendung des gesetzlichen Stempels von 15 Sgr. anderweitig gebraucht werden.

Um diesem, dem Stempel Interesse nachtheiligen, Mißbrauche zu begegnen, weisen Wir die Herren Geistlichen beider Confessionen hierdurch an, diese Taufscheine mit der ausdrücklichen Ueberschrift:

Digitized by Google

„dieser Taufschein ist allein Behufs des Gebrauchs bei der Heeres Ersatz-Kommission stempelfrei ausgefertigt" zu versehen.

Liegnitz, den 7. July 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die dem Königlichen Land- und Stadt Gerichte zu Jauer beigelegte Jurisdiction über Tschirnitz.

Nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 24. April d. J., ist die Rechtsverwaltung über das Dorf Tschirnitz vom 1. July d. J. ab, dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Jauer beigelegt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Juny 1826.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Die Hebung der Tantieme der Untergerichte aus den Erbschafts-Stempel Tabellen pro 1823. betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß die denselben zu Theil werdende Tantieme von den für das Jahr 1823. als gelöset nachgewiesenen Erbschafts-Stempeln, 215 Rthlr. 3 Sgr. 11 1/4 Pf. beträgt, und daß die betreffenden Gerichte Sich wegen Erhebung Ihrer einzelnen Antheile an den Ober-Landes-Gerichts-Archivarius John und den Ober-Landes-Gerichts-Registrator Aulich zu wenden haben.

Breslau, den 20. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Das Salarien-Kassenwesen betr.

Das nachstehende Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers:

Die von mehreren Gerichten eingegangenen Gesuche um Approbation der Mehrausgaben an Bureau-Kosten pro 1825. gegen die Etats, sind von dem Justiz-Minister zurückgewiesen worden, weil in der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824. §. 26. alle Etatsüberschreitungen im allgemeinen untersagt sind, mithin da, wo sie wirklich nicht zu vermeiden gewesen, bei der Unzulänglichkeit des General-Fonds zur Unterstützung der Gerichte, eine specielle Königliche Genehmigung erfordert, welche letztere aber erst, wenn die Abschlüsse sämmtlicher Justiz-Salarien-Kassen eingegangen seyn werden, nachgesucht werden soll.

In den meisten Fällen werden jedoch Etats Ueberschreitungen vermieden werden können, wenn nur die Rechnungen richtig angelegt und unter den einzelnen Etatstiteln nicht andere Ausgaben, als dahin gehören, aufgeführt werden.

Hier-

Digitized by Google

Hierbei werden den sämmtlichen Gerichten folgende Vorschriften Hinsichts der Justiz-Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1825. und ferner zur genauen Beobachtung bekannt gemacht:

1) Alle Diäten oder Remunerationen, welche für die Stellvertretungen oder Hülfsleistungen auf etatsmäßige Gehalte angewiesen sind, müssen unter dem Titel an Besoldungen und nicht unter den extraordinairen Ausgaben aufgeführt werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn etwa die Anweisung auf die etatsmäßige Besoldung nicht ausdrücklich bei der Bewilligung bemerkt wäre, sofern nur die Ausgabe wirklich durch die Vakanz begründet ist und durch die betreffende etatsmäßige Gehaltsposition gedeckt worden.

2) In gleicher Art ist mit allen übrigen nach den Etats spezell fixirten Ausgaben zu verfahren, diese sind auch wirklich unter den betreffenden Etatstiteln von fixirten Ausgaben aufzuführen, und eben so müssen diejenigen Ausgaben, welche an die Stelle einer wegfallenden fixirten Ausgabe getreten sind, gleichviel ob sie fixirt oder zur Berechnung gestellt worden, sofern sie nur durch die im Etat zu demselben Zweck ausgesetzte Summe gedeckt werden, unter dem betreffenden Titel an fixirten Ausgaben verzeichnet werden.

3) Besonders ist der bisher häufig bemerkte Fehler zu vermeiden, daß nicht durchlaufende Posten unter den Etatstiteln vorkommen, die dazu nicht bestimmt sind. Alles was in Prozeß oder Parteisachen an Strafen, Gebühren, Kosten, zur Kasse geflossen, jedoch als in debite eingezahlt erstattet worden, muß unter dem besondern Titel:

an irrthümlich erhobenen und zurückgezahlten Gebühren

verrechnet werden.

4) Zahlungen für Lieferungen und Leistungen, welche in dem Zeitraum vor dem 1. Januar 1825. angewendet oder verbraucht worden, würden eigentlich zu den Etatsüberschreitungen der frühern Jahre gehören und können aus diesem Grunde noch vom Justiz-Minister approbirt werden. Sie sind daher, wo sie in den Rechnungen pro 1825. vorkommen, mit genauer Bezeichnung von den übrigen kurrenten Ausgaben zu trennen, wenn die Differenz von Erheblichkeit ist.

5) Zahlungen für Verpflegung der Gefangenen, Erhebung der corpora delictorum in Untersuchungs-Sachen oder Reisekosten armer Zeugen in Kriminal-Sachen, können den Gerichten aus dem Kriminal-Fonds erstattet werden, und müssen daher, wo sie in den Salarien-Kassen Rechnungen unter andern Titeln vorkommen, als Vorschuß bezeichnet und es muß für die Erstattung dieses Vorschusses aus dem Kriminal-Fonds gesorgt werden. Solche Vorschüsse können nach § 23. der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824. als Bestände betrachtet, und nachgewiesen werden.

6) Aus-

Digitized by Google

6) Auslagen für Schreibmaterialien und Druckkosten für Formulare vermehren, sofern davon Bestände für das folgende Jahr übrig bleiben, die Ausgaben des laufenden Jahres ohne Grund. Wo daher Etats-Ueberschreitungen durch dergleichen Auslagen veranlaßt sind, ist dies zu vermerken, und die am Schlusse des Jahres verbliebenen Bestände sind mit dem Werthbetrage zu verzeichnen und als Vorschuß fürs folgende Jahr zu verrechnen.

7) Wo der sorgfältigen Beobachtung dieser Vorschriften ungeachtet dennoch wirkliche Etats-Ueberschreitungen vorkommen, ist ferner darauf zu sehen, ob solche etwa durch Mehr-Einnahmen gedeckt sind, und der Fall eintritt, in welchem nach dem §. 26. der Instruktion der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dem Justiz-Minister die Approbation der Mehr-Ausgaben bis zu 5 pCent des Etatssatzes zusteht.

8) Wo die Salarien-Kassen-Rechnungen etwa nicht ganz so angefertigt sind, daß die revidirende Behörde, die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Notizen daraus vollständig ersehen kann, ist alles, was dazu nöthig ist, in besondern Anmerkungen zu ergänzen.

9) Erst wenn die Rechnungen solchergestalt berichtigt sind, und sich übersehen läßt:

a. worüber das Approbatorium aus der Zeit bis ult. December 1824. erforderlich ist, und

b. der Betrag festgestellt ist, welcher nicht durch Mehreinnahme nach §. 26. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer gedeckt ist,

sind die Approbationen des Justiz-Ministers zu erbitten.

Berlin, den 16. Juny 1826.

Der Justiz-Minister. (gez.) Gr. v. Dankelmann."

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Breslau.

A. 5609.

wird hierdurch den Königlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Breslau, den 1. July 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Uebersicht der Brand-Schäden-Vergütungen im Herzogthum Sachsen.

Nach dem an die mit Besorgung der Brand-Kassen-Angelegenheiten im Herzogthum Sachsen beauftragten Local-Behörden jetzt hinausgegebenen Ausschreiben auf den diesjährigen Oster Termin, besteht der Bedarf der unter-

Digitized by Google

terzeichneten Deputation zu Deckung der in dem Zeitraume vom 1. October vorigen bis ult. März des laufenden Jahres vorgefallenen Ausgaben in

171,457	Rthlr.	22	Sgr. —	Pf. Brandschädenvergütungen,
2,139	"	17	" 5	" Feuergeräthsschädenvergütungen,
675	"	—	" —	" Administrations-Kosten und
71	"	27	" 6	" Botenlöhnen in 29 landräthlichen Kreisen.

174,344 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. Summa

wozu nach Abzug des in dem vorjährigen Michaelis-Termin verbliebenen Bestandes an 8,726 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.

165,617 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf.

von dem überhaupt

62,172,035 Rthlr.

betragenden Hauptversicherungsquanto noch 2 Sgr. — von 25 Rthlr. aufzubringen sind.

In dem obgedachten Zeitraume haben sich 70 Brände ereignet, wovon

1	durch	Gewitter,
6	"	Verwahrlosung,
17	"	muthmaßliche Brandstiftung,
1	"	vorsätzliche Brandstiftung und
45	"	unermittelte Zufälle

entstanden, und wodurch 350 associirten Grundbesitzern

212	Wohnhäuser	total eingeäschert	85	dergl.	aber nur partiell beschädigt
256	Stall- und Seitengebäude		35	"	
159	Scheunen		14	"	
17	Schuppen		2	"	
4	Backhäuser		1	"	
7	Brenn-, Brau- und Malzhäuser		1	"	
—	Schmiede		1	"	
1	Ziegely		1	"	
6	Mahlmühlen		—	"	
2	Windmühlen		2	"	
—	Kirchen- und Thurmgebäude		2	"	
664	Summa.		144	Summa.	

worden sind, welches nach Vorschrift eines hohen Ministerial-Rescripts d. d. 9. Juny 1825. hiermit bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 23. Juny 1826.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Direktorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

gez. Freyherr von Brenn.

Im

Die Aufhebung des §. 4. des Kosten-Reglements vom 20. Juni 1817. und die von den Interessenten der Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Sachen einzuziehenden Kosten-Vorschüsse betr.

Im höhern Auftrage bringen wir in Gemäßheit eines Extrakts aus der Königlichen Kabinets-Ordre vom 19. Februar, und einer hohen Ministerial-Verfügung vom 7. April d. J. folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Mit Aufhebung der im §. 4. des Kosten-Reglements vom 20. Juny 1817. getroffenen Bestimmungen können in folgenden Fällen, sowohl bei neuen Anträgen, als auch bei schon im Gange seyenden Regulirungen, Kosten-Vorschüsse von den Partheien eingezogen werden, als:

a. von den Extrahenten der Auseinandersetzung;
b. bei Vermessungen, und Bonitirungen und zwar in den Fällen, wo nach Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von denjenigen, welche solche dennoch begehren, da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte;
c. bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet;
d. von denjenigen, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplane oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen, und
e. nach erfolgter Entscheidung von denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.

Im Fall die ausgeschriebenen Vorschüsse, die nur nach dem muthmaßlichen Betrage der Kosten gefordert werden können, im Verfolg des Geschäftes nicht ausreichen sollten; so können auch Nachschüsse gefordert werden.

In Bezug der Kosten-Rückstände ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß solche von denjenigen, die sich nicht ganz außer Stande fühlen zu zahlen, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben werden sollen, wogegen in Absicht derjenigen, die wegen erweislicher, augenblicklicher Zahlungs-Unfähigkeit Nachsicht bedürfen, die noch auflaufenden Kosten den schon erwachsenen zugesetzt, und Terminal-Zahlungen von uns bewilligt werden dürfen. Die Gesuche um Zahlungs-Nachsicht, müssen durch Angabe der dafür sprechenden Gründe, als z. B. wegen besonders erlittener Unglücksfälle ꝛc. belegt werden, in welchem Fall wir die Stundung der Kosten, wenn sie auf 1 Jahr nachgesucht werden sollte, in $^1/_4$tel oder $^1/_2$jährigen Terminen festsetzen und dergestalt einziehen werden, daß mit dem Jahresschluß der Rest vollständig getilgt seyn muß.

Wer bei bedeutenden schuldigen Zahlungen aus gänzlichem Unvermögen längere Nachsichten und zwar auf Jahre nachsucht, hat ebenfalls die Gründe, die seinen Antrag unterstützen, genau anzugeben, worauf wir nach näherer Ermittelung der Erheblichkeit der Gründe, die Regulirung der Terminal-Zahlungen veranlassen werden. Nach Allerhöchstem Befehle sollen dann in solchen

Digitized by Google

solchen Fällen die jährlich zu zahlenden Kosten Beträge, nach der von uns erfolgten Festsetzung, von Seiten der Königlichen landräthlichen Aemter, durch die Kreis-Steuer-Aemter repartirt und mit den Grundsteuern in monatlichen Raten zugleich erhoben werden. Sollte durch die nachträglichen Zusätze der Vorschüsse etwa eine zu hohe Summe der Kosten angenommen seyn; so wird sich dies durch frühere Beendigung der Terminal-Zahlungen sehr leicht erledigen lassen.

Auf die pünktlichste Berichtigung aller dieser, sowohl an unsere, als an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen zu zahlenden Kostenerträge müssen wir mit Zuversicht rechnen, da wir bei unseren etatsmäßigen Ausgaben auf diese Beträge angewiesen sind, daher im Fall des Nichtinnehaltens der festgesetzten Termine, die gesetzlichen Mittel der Beitreibung unabwendbar seyn würden.

Breslau, den 28. Juny 1826.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben verschiedenen Kandidaten

1) Gustav Adolph Dehmel in Naumburg am Bober,
2) Ernst Gottfried Wandel in Brechelsdorf bei Jauer,
3) Friedrich Vertraugott Hepche ebendaselbst,
4) Wilhelm Friedrich Friedemann in Grüttenberg bei Oels,
5) Friedrich Gottlieb Eduard Biehler in Zedlitz bei Trebnitz,
6) Johann Gottfried Müller in Herrmannswaldau bei Goldberg,
7) Gottlieb August Müller in Wirtchendorf bei Sprottau,
8) Carl Benjamin Traugott Schunke hieselbst,
9) Carl Friedrich August Dechant hieselbst,
10) Wilhelm Anton Richard Heinrich hieselbst,
11) Friedrich Ernst Fabian in Sitzmannsdorf bei Ohlau,
12) Gustav Julius Gottlob Kuhn in Rosenberg,
13) Samuel Scholz hier,
14) Carl Ernst Riedel in Hochkirch bei Liegnitz,
15) Johann Heinrich Eduard Schulz in Pohl. Neukirch bei Leobschütz,
16) Johann Wilhelm August Ostillo in Creuzburg,
17) August Wilhelm Cannabäus in Merschwitz bei Parchwitz,
18) Friedrich Wilhelm Becker in Schmoltschütz bei Oels, und
19) Rudolph Eduard Kunitz in Wohlau,

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. Juny 1826.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Ver-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der mit dem 1sten July d. J. eingetretenen Abänderung in der Geschäfts-Verwaltung der Königl. Regierung zu Liegnitz, wurde der Ober-Regierungs-Rath Du Vignau als Dirigent der Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern angestellt; der zeitherige Regierungs-Assessor von Thermo, zum Regierungs-Rath ernannt, und der Regierungs- und Kassen-Rath Micke von der Königl. Regierung zu Breslau, als Regierungs- und Kassen-Rath zur hiesigen Königl. Regierung versetzt.

Bei der Liegnitzschen Regierungs-Haupt-Kasse ist dem zeitherigen ersten Kassenschreiber, Buchhalter Wagner, die 3te Buchhalterstelle, den zeitherigen zweiten Kassen-Schreiber Reich, die 4te Buchhalterstelle verliehen, und an die Stelle des Letzteren, der Hülfsarbeiter Lieutenant Künow zum zweiten Kassen-Schreiber ernannt worden.

Im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau sind nachbenannte Dienstveränderungen seit 1. April bis ultimo Juny 1826. vorgefallen:

1) Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Baumeister, Metzke, Schmiedel, Reitsch und von Tepper sind zu Referendarien ernannt worden.

2) Der Justitiarius Bellmann zu Marklissa ist zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten in der Ober-Lausitz ernannt.

3) Der bisherige Landgerichts-Assessor Schröter in Cottbus ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land-Gerichte in Görlitz und zum Notarius publicus bestellt worden.

4) Dem Justitiario Albinus zu Kotzenau ist der Character als Justiz-Rath verliehen worden.

5) Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hoffmann ist an die Stelle des abgegangenen Assessor Crusius zum 2ten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gerichte in Goldberg ernannt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Juny 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Die Geschwister des im letztverflossenen Jahre verstorbenen Kaufmann August Förster in Grünberg, Juliane Grempler geborne Förster, Wilhelm Förster und Friedrich Förster, haben aus dem Nachlaß ihres verstorbenen Bruders, und um ihm ein würdiges und dauerndes Denkmal zu errichten, der dortigen Stadt-Commune ein Kapital von 5000 Rthlrn. zur Bildung einer Pflege- und Erziehungs-Anstalt für arme verwaiste, oder vor sittlichem Verderben zu bewahrende Kinder überwiesen. Außerdem wollen die Geister das erforderliche Kapital zum Ankauf eines angemessenen Lokals auf unbestimmte Zeit unverzinslich hergeben, und auch noch für die Anschaffung der erforderlichen Haus- und Wirthschafts-Geräthe sorgen, ohne das Fundations-Kapital zu berühren.

Der Schullehrer Järisch in Poselwitz, Liegnitzschen Kreises, hat sich durch glücklich angewandte Rettungs-Versuche um die Wiederbelebung des sich am 31. May d. J. erhängten Knechts Gottlieb Riedig verdient gemacht.

Auf gleich Art haben sich der Einwohner Christoph und der invalide Unteroffizier Markowitz zu Deetzdorf, Bolkenhaynschen Kreises, bei der Lebensrettung des 6jährigen Sohnes des Inwohner Hilse daselbst, welcher leblos aus dem mit Wasser angefüllten Wallgraben gezogen wurde, als menschenfreundlich gesinnt ausgezeichnet.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat Juny sind 9 Selbstmorde zu Unserer Kenntniß gekommen. Fünf Selbstmörder erhingen sich, drei ertränkten sich und einer erschoß sich.

Vier Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht.

Auf eine außergewöhnliche Art verloren ihr Leben:

Beim Legen einer Dachrinne auf einem Bürgerhause in Lüben, endete der Zimmermann Wilde durch einen unglücklichen Fall.

Der Schulze Schmidt aus Theuern, Saganschen Kreises, ward auf dem Wege von Naumburg am Bober nach Crossen, von dem umgestürzten, mit Töpferwaaren schwer beladenen Wagen, auf dem er saß, augenblicklich getödtet.

Am 27. May Nachmittags verfielen in der Sandgrube am Walle des evangelischen Kirchhofes zu Beuthen a. d. O. drei Kinder, welche ohne Aufsicht dort im Sande spielten. Alle angewandten Rettungs-Versuche waren vergeblich.

Digitized by Google

Es ertranken: am 11. Juny zu Kuchelberg, Liegnitzschen Kreises, im Mühlteiche der Zimmergeselle und Häusler Nast aus Leopoldshayn, Wohlauschen Kreises; an demselben Tage zu Glogau ein Tischler-Lehrling beim Baden in einem durch den Austritt der Oder gebildeten Loche; am 20. in Groß-Waldy, Löwenbergschen Kreises, der Mühlscher Anders beim Aufziehen der Schleuse im Bober; der Schiffsknecht Samuel Koch aus Schwarmitz bei Pommerzig, Grünbergschen Kreises, in der Oder; am 12. der 13jährige Sohn des Inwohner Reich zu Ullbersdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, beim Baden.

In demselben Kreise stürzte sich am 24. der Schlossermeister Neumann von Gröditz, beim Zuhausegehen, in Alzenau durch einen unglücklichen Fall ohnweit der Kirche von dem hohen Seitenrande das Genick ab; und in Ober-Adelsdorf verlor auf gleiche Art, durch einen unglücklichen Fall von dem Bansen auf das Tenne der Scheune, der Knecht Ueberschar sein Leben.

Am 21. fand man den Gerichtsmann Wallisch zu Heinzendorf, der Tages vorher in das Wirthschafts-Amt nach Neugut gerufen worden, ertrunken in dem Pfarr-Wiedmuths-Graben.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: in Dauban, Rothenburgschen Kreises, am 4. Juni das herrschaftliche Gesindehaus und Stallgebäude, und am 20. der herrschaftliche Schaafstall nebst Scheune, muthmaaßlich durch Brandstiftung; in demselben Kreise, zu Rengersdorf, in der Nacht vom 15. zum 16. ein Bauergut und eine Gärtnerstelle, so wie in der Nacht vom 17. zum 18. die Schenke zu Spreeaufwurf; im Schönauschen Kreise am 25. May zu Boberlein die Scheune einer Gärtnerstelle, und am 27. das Gesindehaus nebst dem daran stoßenden Kuh- und Jungvieh-Stall auf dem Dominial-Vorwerk zu Schildau; im Laubanschen Kreise am 24. May zu Hartmannsdorf ein Gedingehaus nebst Scheune eines Bauerguts, durch Blitz entzündet, wobei ein 12jähriges Mädchen, am Fenster sitzend, erschlagen wurde; am 4. Juny zu Wünschen das Wohnhaus eines Bauerguts, und zu Berna ein Gedingehaus nebst Scheune eines Bauerguts; im Landeshutschen Kreise, zu Schwarzwaldau, eine Scheune und Auszüglerhaus, durch Blitz entzündet; im Bunzlauschen Kreise am 30. May zu Hermannsdorf eine Acker- und eine Leerhäusler-Stelle; im Grünbergschen Kreise, zu Plothow, am 29. May zwei Häuslerstellen; und im Glogauschen Kreise am 11. Juny zu Groß-Weidisch die Schenke, und am 16. der Kretscham zu Rietschütz.

Unvorsichtiger Gebrauch des Schießgewehrs.

Am 23. Juny schoß der zum zweiten Aufgebot der Landwehr gehörige, auf dem Dominio Ober-Wittgendorf dienende Mittelknecht Thomas, die dortige Magd Hoffmann mit einem, mit Schroot geladenen Gewehr, aus Un-

Unvorsichtigkeit und Neckerei dergestalt in den Unterleib, daß ihr Aufkommen noch zweifelhaft ist. Der Thäter ist dem Gerichts-Amte übergeben.

Möchten doch dergleichen, schon so oft eingetretene Fälle, zur Warnung für Andere dienen!

Liegnitz, den 3. July 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Bürger und Steinmetzermeister Solcher zu Goldberg, hat der dortigen evangelischen Stadtschule 10 Rthlr. vermacht.

Desgleichen der verstorbene Seifensiedermeister Volkert zu Gebhardsdorf der dortigen evangelischen Kirche 20 Rthlr., und der Armen Kasse 20 Rthlr; so wie der verstorbene Gärtner Lange zu Merzdorf, Löwenbergschen Kreises, die Summe von 100 Rthlr. zur Vertheilung der Zinsen an Haus-Arme.

Schuldiger Dank.

Wo Noth ist, ist Gott mit seiner Hülfe nahe. Dies wurde auch an den am 16. October 1824. in Ober-Lang-Neundorf, Armenruh und Ober-Harpersdorf durch einen schnell um sich greifenden Brand Verunglückten auf eine rührende Art als wahr bestätigt.

Gleich am Tage nach dem Unglücke und sofort erhielten dieselben von den Gemeinden zu Harpersdorf, Pilgramsdorf, Deutmannsdorf, Zobten, Steinberg, Nieder- und Ober-Lang-Neundorf, Hohndorf, Löwenbergschen Kreises, Siebeneichen, Petersdorf, Lauterseifen, Hermsdorf, Goldbergschen Kreises, Süssenbach, Ullersdorf, Oberschau, Adelsdorf, Moys, Wolfsdorf, Geiersberg, Woitsdorf, Höfel, Siegendorf, Grädiz, Neudorf am Grädizberge, Kosendau, Flensberg, Röchlitz, Dippelsdorf, Stadt und Kreis Löwenberg, Goldberg- und Haynauschen Kreises, Leisersdorf, Hartliebsdorf, Neukirch, Wiesenthal, Gr. Rakwitz, Radmannsdorf, Plagwitz, Hohndorf, Schönauschen Kreises, Goldberger Vorwerken, Wilhelmsdorf, Hokenau, Probsthain, Oberau bei Goldberg, Steinsdorf, Petersdorf bei Haynau, Mittel-Bielau, Pohlsdorf, Altenlohm, Neudorf am Rennwege, Schönfeld, Märzdorf, Seifersdorf, Kreibau, Schwidwigsdorf, Lobendau, und von den Dominiis zu Nieder-Harpersdorf, Steinberg, Modlau, Nieder-Grädizberg, Nieder-Adelsdorf, Falkenhayn, Herrmannswaldau, Seifersdorf, Zobten, Hermsdorf und mehreren Einzelnen Wohlthätern 640 Rthlr. 17 Sgr. 2½ Pf. Courant an baarem Gelde, 682 Schfl. 2 Mtz. Korn, 280 Schfl. 11 Mtz. Gerste, 16 Schfl. Hafer, 31 Schock Stroh, 201 Stück Brodte, Kartoffeln ꝛc. Von Löwenberg 3 Packete mit neuem Tuche, ein Packet mit Büchern, eine Kiste voll Wäsche und Kleidungsstücke, vom Dom. zu Nieder-Harpersdorf einige Betten nebst Bettwäsche und Strümpfen

fen ꝛc. Für diese reichlichen Gaben die manche Thräne trockneten und den Glauben an die Menschheit befestigten, sagen die Unterzeichneten im Namen der Empfänger den edlen Gebern den gerührtesten Dank. Wie sie vertheilt wurden an die Verunglückten, zeigen die bei der evangelischen Kirche und in den Schöppenladen niedergelegten besondern Rechnungen. Unter dem Beistande Gottes und gut gesinnter Menschenfreunde, sind die in Asche gelegten Wohnungen und Gebäude nun alle wieder erbaut und von den Besitzern bezogen worden mit dem Wunsche, daß Gott das Gegebene vielfach denen ersetzen möge, die sich in ihrer Noth als ihre Freunde zeigten, und daß er jedes Unglück von ihnen wenden wolle.

Auch in uns wird dieser Wunsch sich regen, wie oft wir die aus dem Schutte erstandenen Wohnungen erblicken.

Harpersdorf, den 20. Juny 1826.

Rachner. Lüttich. Walde. Teichler. Meschter. Schneider. Nitschke. ꝛc. ꝛc.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 22. July 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1011. einen Extract aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. May 1826., wegen Beschleunigung des Geschäftsganges beim Geheimen Ober-Tribunal.

No. 1012. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. May 1826., betreffend die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staats-Beamten in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben.

No. 1013. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juny 1826., über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820., bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 181. Die von den Unterstützungen für Studirende zu machenden Anzeigen betreffend.

Die im 5ten Stück Seite 33. Unsers Amtsblattes von 1820. am 10. Januar desselben Jahres veröffentlichte Anordnung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 13. December 1819., nach welcher

„Alle Collatorate von Beneficien für Studirende aufgefordert worden, dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten derjenigen Universität, wo der Percipient studirt, und wenn letzteres zu Greifswalde geschieht, dem Canzler dieser Universität, Herrn Fürsten Puttbus, bekannt zu machen, wenn eine dergleichen Unterstützung zu Theil geworden, damit das wirkliche Bedürfniß des Studirenden, insofern er noch außerdem um Beneficien ansucht, beurtheilt werden könnte"

wird nicht immer beachtet.

Aus einer neuen Veranlassung erinnern Wir die Herren Collatoren von Stipendien für Studirende, diese Anzeigen nicht weiter zu unterlassen.

Liegnitz, den 11. July 1826.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 3694. C.

No. 182. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und allgemeinen Haus-Kollekte beider Confessionen für die Stadt Pudewitz im Großherzogthum Posen betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen ist zum Neubau eines Kommunal-Schulhauses in der Stadt Pudewitz, wo das katholische Schulhaus früher abgebrannt und das evangelische Schul-Gebäude daselbst keiner Reparatur mehr fähig ist, eine katholische und evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte, Behufs der Unterstützung der armen Gemeinden beider Confessionen bei diesem Bau, in den Provinzen Ost- und West-Preußen, Schlesien und Posen, höhern Orts nachgegeben worden.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums von Schlesien, vom 7. d. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung der evangelischen und katholischen Haus-, imgleichen der evangelischen Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gelder nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse binnen 8 Wochen unfehlbar durch die Herren Landräthe und resp. Superintendenten an die Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau eingesendet werden; bei der Königl. Regierung daselbst aber die Anzeige, daß solches geschehen, nicht zu unterlassen, auch die diesfälligen Nachweisungen in duplo, nebst Specialien beizufügen.

Liegnitz, den 13. July 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 3713.

Digitized by Google

No. 185. Die Gesuche oder Beschwerden, welche von Landes-Einwohnern bei der Königlichen Regierung angebracht werden, betreffend.

Es werden sehr häufig von Landes-Einwohnern Gesuche oder Beschwerden bei der Königlichen Regierung angebracht, die ihrer Natur nach zuerst bei dem behörigen Landrathsamte oder Magistrate hätten vorgebracht werden müssen. Ueber dergleichen Anträge, die in der Regel unvollständig sind, müssen dann noch die Berichte der betreffenden Unter-Behörden von Uns nachgefordert werden, und es entsteht hierdurch ein Zeitverlust, den die Bittsteller dadurch, daß sie ihre Anträge unmittelbar an die Regierung bringen, zu vermeiden glauben.

Wir weisen daher die Departements-Einsassen hierdurch an, sich mit ihren Gesuchen und Beschwerden, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zuerst an die competenten Unter-Behörden zu wenden, und erst alsdann, wenn sie bei der von diesen ergangenen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können vermeinen, ihre weiteren Anträge, unter Beifügung der erhaltenen Bescheide, bei der Regierung zu machen. — Persönlich hier erscheinende Bittsteller, welche diese Vorschriften nicht beobachten, und keinen Bescheid der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde vorzeigen können, werden künftig von der protokollarischen Vernehmung zurückgewiesen werden.

Liegnitz, den 17. July 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Plenum I. P. 6451.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Rechnungsführung über die fiskalischen Strafen betr.

In Folge nachstehender hohen Ministerial-Verfügung vom 19. May d. J., wodurch zugleich das Generale vom 1. November 1819. Seite 460. im Regierungs-Amtsblatt pro 1819 aufgehoben wird:

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1. November 1819., für die Verrechnung der fiskalischen Strafen, folgendes, vom 1. Januar d. J. ab, zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1) Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungs-Bezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen

den Namen des Verurtheilten,
das Solleinkommen,
Ist eingekommen,

Ist rückständig,
Ist nicht beizutreiben,

in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne Bemerkungen die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitstrafe,

enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn. Wenn im Laufe des Jahres bei einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vakat-Anzeige an die Regierung zu erstatten.

2) Die Absendung der Nachweisungen und Vakat-Anzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich selbst zu achten und die Unter-Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. May 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

werden sämmtliche, von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirende Unter-Gerichte angewiesen, sich nach diesem Reskript, wegen der von ihnen unmittelbar an die Königl. Regierung einzureichenden attestirten Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen über bei ihnen erkannte fiskalische Geldstrafen genau zu achten. Glogau, den 9. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Anwendungen der verschiedenen Gattungen des Stempelpapiers betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden die Unter-Gerichte dessen Departements auf die Befolgung des von der hiesigen Königl. Regierung in dem hiesigen Amtsblatt No. 23. Seite 160. abgedruckten Publikandums nicht nur hiermit verwiesen; sondern es wird denselben auch zur eignen Pflicht gemacht: Ausfertigungen der Adjudications-Bescheide nicht eher zu ertheilen, als die erfolgte Lösung des Adjudications-Werth-

Digitized by Google

Werthstempels ad acta nachgewiesen worden; jedoch kann dadurch die Publication der Adjudicatorien selbst nicht aufgehalten werden, als mit welcher jederzeit ohne weitern Anstand vorzugehn ist.

Breslau, den 27. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Eintragung einer Protestation auf die Grundstücke fiskalischer Kassen-Bedienten betreffend.

Wenn ein fiskalischer Kassen-Bedienter, Domainen-Beamter, Pächter oder Faktor, dessen Titel oder Charakter diese Eigenschaft unzweifelhaft anzeigt, ein Grundstück erwirbt, so haben sich die Gerichte vor der Eintragung des Besitztitels nachweisen zu lassen, ob der Acquirent eine bestimmte Kaution für die ihm anvertraute Kasse und Verwaltung oder Pacht bestellt habe.

Kann er den Nachweis einer solchen bestimmten Kaution nicht führen, so ist bei der Berichtigung des Besitztitels gleichzeitig

a) eine Protestation für den Königlichen Fiscus Rubr. III. ex officio dahin zu vermerken:

„daß der Besitzer eine fiskalische Kasse, ein Domainen-Amt, eine „Pachtung oder dergleichen verwalte, weshalb dem Fiscus seine „Rechte vorbehalten werden,

und b) der vorgesetzten Amts-Behörde des Beamten Nachricht hiervon zu ertheilen.

Es ist die Sache des Besitzers die Löschung oder Umschreibung dieser allgemeinen Protestation in eine spezielle Kaution zu bewirken.

Deklaration vom 18. April 1803.
Verordnung vom 14. Januar 1813.
Reskript vom 9. Juny 1826.

Breslau, den 4. July 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Staatsschuldschein-Prämien von der am 1sten July v. J. angefangenen Neunten Ziehung, nämlich:

zu 140 Rthlr.

1	64,174	2	146,423	3	192,078	4	260,083

zu 20 Rthlr.

1	2,908	15	22,184	28	57,937	41	93,579	54	141,761	67	221,331
2	2,923	16	22,542	29	64 454	42	96,572	55	156,317	68	223,855
3	7,362	17	24,608	30	64,541	43	97,065	56	162,598	69	223,857
4	8,495	18	25,564	31	69,042	44	99,460	57	184,315	70	228,177
5	12,921	19	26,571	32	79,163	45	111,775	58	199,001	71	228,492
6	13,670	20	26,679	33	80,703	46	124,478	59	199,121	72	235,324
7	14,807	21	34,769	34	80,784	47	125,501	60	199,462	73	235,330
8	14,808	22	43,285	35	80,802	48	126,575	61	214,460	74	274,615
9	14,986	23	44,445	36	81,420	49	134,994	62	216,764	75	280,701
10	17,006	24	50,161	37	83,548	50	137.896	63	217.466	76	282,814
11	17,426	25	50,365	38	92,581	51	138,396	64	219,331	77	282,899
12	18,253	26	56,879	39	95,050	52	140,401	65	220,764	78	209,208
13	18,564	27	57,912	40	95,576	53	140,338	66	221,303	79	290,704
14	20,057										

sind in der bestimmten Frist bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem sich hierauf beziehenden Inhalt der Prämienscheine gemäß, präkludirt, und der Gesammtbetrag derselben von 2,140 Rthlr.

nach Abzug des Kourswerths der dem Prämien-Fonds von den 4 Prämien zu 140 Rthlr. zustehenden 400 Rthlr. Staatsschuldscheine von 82¾ Prozent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1. July 1825. bis 1. July 1826., zusammen von 347 Rthlr.

mit 1,793 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches den Inhabern der betreffenden Prämienscheine hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 6ten July 1826.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

gez. Kayser. Wollny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer:
abwesend.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

von den seit dem 1sten Januar 1826. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Oberau	Glogau	Syndicus Wiesner in Glogau	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Müller I. in Glogau.
2	Brieg	Glogau	O. L. Gerichts-Referendar Mandel zu Glogau	Derselbe.
3.	Fürstenau	Freystadt	Bürgermeister Matthäi zu Neusalz	Justiz-Rath und Stadtrichter Surland zu Freystadt.
4.	Groß und Klein Weldisch	Glogau	Justiz-Verweser Gringmuth in Glogau	Ober-Landes-Gerichts-Referendar Schüler in Glogau.
5.	Schlauphoff u. Weinberg	Liegnitz	Stifts-Kanzler Otto in Leubus	Justiz-Verweser Clemens in Liegnitz.
6.	Elsenau und Gühlichen	Lüben	Justiz-Verweser Krause zu Lüben	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Günther in Glogau.
7.	Vorhaus mit Samitz u. Ober-Bielau imgleichen Sophienthal	Goldberg-Haynau / Liegnitz	Der verstorbene Justiz-Commissions-Rath Mattiller in Haynau	Justiz-Verweser Clemens in Liegnitz.
8.	Conradsdorf nebst Zubehör, Groß-Tschirnsdorf und Ueberschaar.	Goldberg-Haynau	Derselbe.	Justiz-Verweser Wecker in Haynau.
9.	Sabitz	Lüben	Derselbe.	Derselbe.
10.	Nieder-Brokendorf	Goldberg-Haynau	Derselbe.	Derselbe.
11.	Ober-Schellendorf	Goldberg-Haynau	Derselbe.	Derselbe.
12.	Blumen	Goldberg-Haynau	Derselbe.	Justiz-Verweser Clemens in Liegnitz.

No.

Digitized by Google

No.	Namen des Guths.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
13.	Aslau	Bunzlau	Der verstorbene J. C. Rath Mattiller	Stadt-Gerichts-Assessor Schulze zu Bunzlau.
14.	Klingewalde	Görlitz	Justiz-Commissarius Scholze in Görlitz	Justiz-Verweser Schmidt I. in Görlitz.
15.	Ober-Cosel	Rothenburg	Justiz-Commissarius Hortz schansky in Görlitz.	Justiz-Rath Bräuer zu Roes bei Rothenburg.
16.	Nieder-Markersdorf	Görlitz	Justiz-Commissarius Haupt in Görlitz	Justiz Verweser Schmidt I. in Görlitz.
17.	Saerichen	Rothenburg	Derselbe	Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Müller II. zu Roes.
18.	Ober-Horcka	Rothenburg	Derselbe	Derselbe.
19.	Ober-Linda	Lauban	Derselbe	Justiz-Verweser Schmidt II. in Görlitz.
20.	Alt Seidenberg mit Neu Klix	Lauban	Justiz-Verweser Bellmann zu Marcklissa	Justiz-Verweser Zille zu Seidenberg.
21.	Ober Thomaswaldau und Schwiebendorf	Bunzlau	Der verstorbene Stadt-Gerichts-Director Cuemann zu Bunzlau.	Stadt-Gerichts-Assessor Purrmann zu Bunzlau.
22.	Mückenhayn, Blehayn und Ober Horcka	Rothenburg	Justiz-Verweser Haupt zu Görlitz.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Müller II. zu Roes.
23.	Kaltwasser	Rothenburg	Derselbe	Derselbe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 29. July 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro 184. Das Brennen der durch Königl. Landbeschäler erzeugten Fohlen betreffend.

Die durch Bedeckung von Königlichen Beschälern des Schlesischen Landgestüts erzeugten, und in diesem Jahre gebornen Fohlen, sollen in der zeitherigen Art, durch Einbrennen eines Zeichens, kenntlich gemacht werden.

In Folge dessen sind diese Fohlen auf denjenigen Stationsorten, wo die Stutten bedeckt wurden, an nachbenannten Tagen zu diesem Behuf vorzustellen, nämlich:

zu Carolath den 9. September d. J. Vormittags 9 Uhr,
„ Wenig-Rackwitz den 11. September d. J. desgleichen,
„ Schlauphoff den 13. September d. J. desgleichen,

Wir fordern daher die Fohlen-Besitzer auf, an den genannten Tagen und an den bezeichneten Orten die Fohlen zu dem in Rede stehenden Zweck zu stellen, und bemerken dabei, daß nur allein beabsichtigt wird, die Fohlen von Landbeschälern kenntlich zu machen, indem die davon abstammenden Pferde von Kennern in der Regel mehr gesucht, und zum Vortheil der Eigenthümer gut bezahlt werden. Liegnitz, den 24. July 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 6613.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-Stempel-Tantieme betreffend.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß die pro II. u. III. Tertial 1823. und pro I. und II. Tertial 1824. festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 7. July 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

Wegen Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen und wie solche zu verrechnen.

Folgende von dem Herrn Justiz-Minister Excellenz, in Ansehung der zu vermeidenden, und in welcher Art in Rechnung zu stellenden Etats-Ueberschreitungen bei den extraordinairen Ausgaben der Gerichte, erhellten Vorschriften, werden den letztern, welche mit Salarien-Kassen-Etats versehen sind, hierdurch zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

Die von mehreren Gerichten eingegangenen Gesuche um Approbation der Mehrausgaben an Bureau-Kosten pro 1825. gegen die Etats, sind von dem Justiz-Minister zurückgewiesen worden, weil in der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824. §. 26. alle Etatsüberschreitungen im allgemeinen untersagt sind, mithin da, wo sie wirklich nicht zu vermeiden gewesen, bei der Unzulänglichkeit des General-Fonds zur Unterstützung der Gerichte, eine specielle Königliche Genehmigung erfordern, welche letztere aber erst, wenn die Abschlüsse sämmtlicher Justiz-Salarien-Kassen eingegangen seyn werden, nachgesucht werden soll.

In den meisten Fällen werden jedoch Etats Ueberschreitungen vermieden werden können, wenn nur die Rechnungen richtig angelegt und unter den einzelnen Etatstiteln nicht andere Ausgaben, als dahin gehören, aufgeführt werden.

Hierbei werden den sämmtlichen Gerichten folgende Vorschriften Hinsichts der Justiz-Salarien Kassen-Rechnungen pro 1825. und ferner zur genauen Beobachtung bekannt gemacht:

1) Alle Diäten oder Remunerationen, welche für die Stellvertretungen oder Hülfsleistungen auf etatsmäßige Gehalte angewiesen sind, müssen unter dem Titel an Besoldungen und nicht unter den extraordinairen Ausgaben aufgeführt werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn etwa die Anweisung auf die etatsmäßige Besoldung nicht ausdrücklich bei der Bewilligung bemerkt wäre, sofern nur die Ausgabe wirklich durch die Vakanz begründet ist und durch die betreffende etatsmäßige Gehaltsposition gedeckt worden.

2) In gleicher Art ist mit allen übrigen nach den Etats speziell fixirten Ausgaben zu verfahren, diese sind auch wirklich unter den betreffenden Etatstiteln von fixirten Ausgaben aufzuführen, und eben so müssen diejenigen Ausgaben, welche an die Stelle einer wegfallenden fixirten Ausgabe getreten sind, gleichviel ob sie fixirt oder zur Berechnung gestellt worden, sofern sie nur durch die im Etat zu demselben Zweck ausgesetzte Summe gedeckt werden, unter dem betreffenden Titel an fixirten Ausgaben verzeichnet werden.

3) Besonders ist der bisher häufig bemerkte Fehler zu vermeiden, daß nicht durchlaufende Posten unter den Etatstiteln vorkommen, die dazu nicht bestimmt sind. Alles was in Prozeß oder Parteiensachen an Strafen, Gebühren, Kosten, zur Kasse geflossen, jedoch als in debite eingezahlt erstattet worden, muß unter dem besondern Titel:

an

Digitized by Google

an irrthümlich erhobenen und zurückgezahlten Gebühren verrechnet werden.

4) Zahlungen für Lieferungen und Leistungen, welche in dem Zeitraum vor dem 1. Januar 1825. angewendet oder verbraucht worden, würden eigentlich zu den Etatsüberschreitungen der frühern Jahre gehören und können aus diesem Grunde noch vom Justiz-Minister approbirt werden. Sie sind daher, wo sie in den Rechnungen pro 1825. vorkommen, mit genauer Bezeichnung von den übrigen kurrenten Ausgaben zu trennen, wenn die Differenz von Erheblichkeit ist.

5) Zahlungen für Verpflegung der Gefangenen, Erhebung der corpora delictorum in Untersuchungs-Sachen, oder Reisekosten armer Zeugen in Kriminal-Sachen, können den Gerichten aus dem Kriminal-Fonds erstattet werden, und müssen daher, wo sie in den Salarien-Kassen-Rechnungen unter andern Titeln vorkommen, als Vorschuß bezeichnet und es muß für die Erstattung dieses Vorschusses aus dem Kriminal-Fonds gesorgt werden. Solche Vorschüsse können nach §. 23. der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824. als Bestände betrachtet, und nachgewiesen werden.

6) Auslagen für Schreibmaterialien und Druckkosten für Formulare vermehren, sofern davon Bestände für das folgende Jahr übrig bleiben, die Ausgaben des laufenden Jahres ohne Grund. Wo daher Etats-Ueberschreitungen durch dergleichen Auslagen veranlaßt sind, ist dies zu vermerken, und die am Schlusse des Jahres verbliebenen Bestände sind mit dem Werthbetrage zu verzeichnen und als Vorschuß fürs folgende Jahr zu verrechnen.

7) Wo der sorgfältigen Beobachtung dieser Vorschriften ungeachtet dennoch wirkliche Etats Ueberschreitungen vorkommen, ist ferner darauf zu sehen, ob solche etwa durch Mehr-Einnahmen gedeckt sind, und der Fall eintritt, in welchem nach dem §. 26. der Instruktion der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dem Justiz-Minister die Approbation der Mehr-Ausgaben bis zu 5 pCent des Etatssatzes zusteht.

8) Wo die Salarien-Kassen-Rechnungen etwa nicht ganz so angefertigt sind, daß die revidirende Behörde die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Notizen daraus vollständig ersehen kann, ist alles, was dazu nöthig ist, in besondern Anmerkungen zu ergänzen.

9) Erst wenn die Rechnungen solchergestalt berichtigt sind, und sich übersehen läßt:

a. worüber das Approbatorium aus der Zeit bis ult. December 1824. erforderlich ist, und

b. der Betrag festgestellt ist, welcher nicht durch Mehreinnahme nach §. 26. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer gedeckt ist,

sind

sind die Approbationen des Justiz-Ministers zu erbitten.

Berlin, den 16. Juny 1826.

Der Justiz-Minister. (gez.) Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

A. 5609.

Glogau, den 4ten July 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Steckbrief hinter einen von der Festung Glogau desertirten Sträfling.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf den unten näher bezeichneten Deserteur vigiliren, im Betretungsfall arretiren, geschlossen und sicher hieher transportiren zu lassen, gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fangegeld.

Glogau, den 19. July 1826.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Johann Kinze, 28½ Jahr alt, 2 Zoll 3 Strich groß, katholischer Religion, gebürtig aus Briesnitz, Freistädter Kreises, in Schlesien, schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, Bart: keinen, spitzes Kinn, Gesichtsbild platt, untersetzter Statur; besondere Kennzeichen: geäzt am rechten Arm E 22 mit der Krone, am linken Arm einen Kranz worin J. H. K.

Bekleidung: eine alte blaue Tuchmütze, eine blaue Jacke mit rothem Kragen, ein Paar graue Tuchhosen und Schuhe.

Bestrafte Brandstiftung.

Der Pferdeknecht Gottfried Leschner aus Rohrau, Ohlauschen Kreises, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, wegen der am 22. August 1824. gegen 8 Uhr des Morgens auf dem herrschaftlichen Hofe zu Warkotsch, Strehlener Kreises, verübten vorsätzlichen Brandstiftung, zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche an demselben in dem hiesigen Arbeitshause vollstreckt wird. Brieg, den 15. July 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 5. August 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Regulirung der Anforderungen an das Königreich Polen betreffend.

Nachstehende Ueberſetzung einer in der No. 91. der Warſchauer Zeitungen vom 9. Juny d. J. abgedruckten Bekanntmachung der Königlich Polniſchen Central-Liquidations-Commiſſion vom 19. May d. J., wegen der Arreſtſchläge auf die von dieſer Commiſſion feſtgeſtellten Privatforderungen wird, damit diejenigen Königlich Preußiſchen Anſtalten und Unterthanen, welche dabei und insbeſondere wegen der in den additionellen Artikeln der Convention zwiſchen Preußen und Rußland, vom 30. März 1815., geſtundeten einen Hälfte der ältern Zinſenrückſtände von den im Königreiche Polen ausſtehenden Preußiſchen Kapitalien betheiligt ſeyn möchten, das Nöthige darnach wahrnehmen können, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. July 1826.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. gez. v. Schönberg.

Ueberſetzung.

Die Central-Liquidations-Commiſſion des Königreichs Polen.

„Da nach dem Artikel 2. der unterm 9. July v. J. ergangenen Regierungs-Verordnung, die Bewirkung des Abzuges der, ſowohl aus den Zeiten der Preußiſchen, Oeſterreichſchen und Herzoglich Warſchauſchen Regierungen, als auch aus der Epoche des Königreichs Polen bis Ende des Jahres 1821. dem Schatze ſchuldig gebliebenen Anforderungen, von denen, vor der Central-Liquidations-Commiſſion den Parteien zuerkannten Forderungen, der Regierungs-Commiſſion der Einkünfte und des Schatzes übertragen worden iſt, und die Central-Liquidations-Commiſſion ſich einzig und allein mit Prüfung und Feſtſtellung der Privat-Forderungen und mit Ertheilung von Beſchei-

scheinigungen über die anerkannten Forderungen befaßt, ohne Rücksicht, welche Rechte der Staatsschatz oder die Gläubiger auf Beschlegnahme derselben haben mögen, so wird sämmtlichen Interessenten bekannt gemacht, daß von jetzt ab, alle Arreste auf Privat-Forderungen nicht mehr bei ihr, sondern bei den betreffenden Woywodschafts-Commissionen gelegt werden müssen, weil die über die anerkannten Forderungen ausgefertigten und noch auszufertigenden Bescheinigungen der Woywodschafts-Commissionen, der obigen Verordnung gemäß, Behufs der Aushändigung an die Eigenthümer oder an diejenigen, welche solche Bescheinigungen rechtmäßig erworben haben, theils bereits zugesandt worden sind, theils noch zugesandt werden sollen. Obgleich die Central Liquidations-Commission die Acten, welche bereits gelegte Arreste betreffen, den resp. Woywodschafts-Commissionen zusendet, so wird es dennoch zweckmäßig seyn, diese Arrestschläge jetzt bei den betreffenden Woywodschafts-Commissionen zu erneuern, da durch die verflossene Zeit Veränderungen in den Verhältnissen und im Wohnorte der Individuen eintreten konnten, welche eine nähere Erörterung nothwendig machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanns Wissenschafft gelangt, dreimal in die öffentlichen Blätter eingerückt werden."

Warschau, den 19. May 1826.

Der Staats-Rath-Präsident. (gez.) Kalinowski.
Der General-Sekretair. (gez.) Ed. Plewinski.
Stellvertreter.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 185.

Wegen einer zum Aufbau der evangelischen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg, Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, bewilligten Kirchen- und Haus-Collecte.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 18. Juny d. J., zum Wiederaufbau der im Jahre 1824. abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Kupferberg, Liegnitzschen Regierungsbezirks, Behufs der Unterstützung der sehr armen Gemeinde, welche außer den genannten Gebäuden das Armenhaus, die städtische Brauerei und 68 Bürgerhäuser durch jenen Brand verloren hat, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen in sämmtlichen Preußischen Staaten gnädigst zu bewilligen geruht.

Die Herren Landräthe und Superintendenten haben daher diese Kirchen- und Haus-Kollekte in der gewöhnlichen Weise und dem Zwecke möglichst förderlich dergestalt zu bewerkstelligen, daß die gesammelten Geldbeträge mittelst eines genauen, beigeten Verzeichnisses in Ansehung der Münzsorten, binnen acht Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abgeliefert werden.

Gleichzeitig ist ein Duplikat jener Designation Uns zu übergeben.

Liegnitz, den 25 July 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 4010. C.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Berechnung der Kassenquote.

Nachdem bereits von Sr. Majestät dem Könige mittelst Kabinets-Ordre vom 19. October 1825. den Gerichten, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, eine von den Parteien außer den zu zahlenden Gebühren zu ihren Salarien-Kassen einzuziehende Kassenquote bewilliget war, hat zufolge hohen Ministerial-Reskripts vom 16. Juny d. J. jene Allerhöchste Bestimmung auch auf die übrigen Königlichen Gerichte Ausdehnung erhalten, und ist ein Regulativ der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam über das Verfahren der Gerichte bei der Berechnung und Controllirung dieser Kassenquote zu erwarten, bis dahin aber sind dieserhalb in dem gedachten Reskript folgende wörtliche Vorschriften ertheilt worden:

Da indeß die projektirte Einrichtung im Laufe dieses Jahres nicht mehr eintreten kann, so ist es nothwendig, schon vorläufig für eine möglichst gleichförmige Berechnung, Kontrolle und Justifikation der Kassenquote zu sorgen. Dies ist durch das von mehreren Gerichten bereits gewählte, mithin unbedenklich ausführbare Verfahren, nach welchem die Kassenquote

1) in einer besonderen Kolonne des Kontrollbuchs (Siegelzettel-Sportel-Register) und zwar
2) am Schlusse der Sache vom ganzen Kostenbetrag nach Abzug der nicht portopflichtigen Gebühren

zur Soll-Einnahme gestellt wird, zu erreichen. Die Ausführung, so wie die Bestimmung des Beamten, welcher die Eintragung zu bewirken hat, bleibt lediglich den Gerichten überlassen, jedoch ist solche nicht dem Rendanten zu übertragen. Diese Bestimmung hat das Königliche Ober-Landes-Gericht vorläufig möglichst zur Anwendung zu bringen, auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen.

In Ansehung des Betrages und der Berechtigung der verschiedenen Gerichte zur Einziehung der Kassenquote wird hierdurch bestimmt: daß

1) die Kassenquote überall nur zu dem gleichmäßigen Betragen von 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler der eingehenden Gerichts-Gebühren, aber
2) mit Ausnahme
   a) der zurückzuzahlenden Vorschußbestände,
   b) der wieder einzuziehenden Vorschüsse,
   c) der Armengelder, Laudemien ꝛc.
   d) der Deposital-Prozent-Gelder,
   e) der Strafgelder aller Art,
   f) der Prozeß-Werthstempel;
3) von allen Königl. Gerichten, ohne Unterschied, ob solche einen Zuschuß aus den Staats-Kassen beziehen, oder die Beamten derselben zum Selbstgenuß der Sporteln berechtigt sind, erhoben werden kann.

Da

Da aber die Kassenquote nur einmal von jedem Gebührensatze genommen werden darf, so kommt sie nur bei den Gerichten, welche die Gebühren unmittelbar von den Parteien erheben, in Ansatz; also nicht bei Gerichten, welche ad Requisitionem eines andern Gerichts Erkenntnisse abfassen, Zeugen verhören ꝛc. und diese Gebühren von dem requirirenden Gerichte erhalten.

Wo Richter Königl. Jurisdictionen noch den Sportelgenuß haben, muß diese Quota zur Haupt-Untergerichts-Sportel-Kasse fließen, und gehört nicht zu den dem Richter überlassenen Gebühren.

Berlin, den 16. Juny 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

A. 5931.

Es haben sich hiernach sämmtliche Königl. Gerichte, in specie auch nach dem Schluß des Reskripts die Richter in Königl. Jurisdictionen, welchen der Sportelgenuß noch zustehet, wegen der am Schluß jeden Jahres der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse des Ober-Landes-Gerichts zu berechnenden und an dieselbe einzusendenden Kassenquote genau zu achten.

Glogau, den 7. July 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Anweisung wegen vollständiger Einreichung der Obductions-Verhandlungen.

Das Königliche Medicinal-Collegium findet sich in vielen Fällen veranlaßt, über oft kaum zu entziffernde Unrichtigkeiten der zur Prüfung abschriftlich eingehenden Obductions-Verhandlungen, so wie über öftere Auslassung der Vidimation misfällig Bemerkungen zu machen.

Die Unter-Gerichte und Inquisitoriate hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher, um jene Erinnerungen zu vermeiden, hierdurch zu mehrerer Aufmerksamkeit bei Abfassung und Einreichung solcher Verhandlungen angewiesen. Breslau, den 11. July 1826.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Schlesien.

Die Verrechnung der fiscalischen Straf-Gelder betreffend.

In Verfolg unserer Verordnung vom 8. v. M., Amtsblatt Stück 26. Num. 34., wird den Königl. Unter-Gerichten das nachstehende Schreiben der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, welches die Bestimmungen darüber aufstellt:

„wie die an die Königl. Regierung abzusendenden fiskalischen Strafgelder als eine durch die Salarien-Kassen durchlaufende Post in der Einnahme und Ausgabe zu behandeln sind"

und also lautet:

Mit

Mit Bezug auf die, an das Königliche Ober-Landes-Gericht unterm 19. May d. J., von dem Königlichen Justiz-Ministerio im Betreff der Verrechnung der fiskalischen Straf-Gelder vom 1. Januar d. J. ab erlassene Circular-Verfügung, eröffnen wir demselben, daß diese fiskalischen Straf-Gelder in den Salarien-Kassen-Rechnungen pro 1826., und fernerhin nur summarisch, ohne weitere Justification in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch durch die Quittung der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse belegt, nachzuweisen sind.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht daher sowohl seine eigene Salarien-Kasse, als die Unter-Gerichte, Behufs der weitern Verfügung an deren Salarien-Kassen zu instruiren.

Potsdam, den 4. July 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

8819.

zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Breslau, den 14. July 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Die Organisation eines Land u. Stadt-Gerichts in Bolkenhayn, so wie in Landshuth betreffend.

Nachdem höhern Orts die Bestimmung ergangen ist, daß die im Bolkenhaynschen Kreise belegenen, bisher unter der Jurisdiction des Gerichts-Amts von Grüssau gestandenen Ortschaften,

Kleinwaltersdorf, Wiesau, Quolsdorf, Hohenhelmsdorf und Seitendorf

in Ansehung der Gerichts-Verwaltung mit dem 1. October d. J. an das Gericht der Stadt Bolkenhayn; die im Landshuthschen Kreise belegenen Ortschaften

Wittgendorf, Ruhbank, Giesmannsdorf, Neu-Reichenau, Alt-Reichenau und Einsiedel

aber an das Gericht der Stadt Landshuth übergehen, und beide Gerichte nunmehro den Namen: Land- und Stadt-Gericht erhalten sollen; so wird solches hiermit zur allgemeinen, besonders aber der Gerichts-Eingesessenen Kenntniß gebracht. Breslau, den 14. July 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verkaufs der Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe.

Zufolge Immediat-Befehls, soll die Königliche Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 14. September d. J., Vormit-

mittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben, mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe, sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46), als auch in der Königl. Kalkbrennerei, täglich eingesehen werden können. Berlin, den 23. July 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Bestrafte Brandstiftung.

Der Pferdeknecht Gottfried Leschner aus Rohrau, Ohlauschen Kreises, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, wegen der am 22. August 1824. gegen 8 Uhr des Morgens auf dem herrschaftlichen Hofe zu Warkotsch, Strehlenschen Kreises, verübten vorsätzlichen Brandstiftung, zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche an demselben in dem hiesigen Arbeitshause vollstreckt wird. Brieg, den 15. July 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Wundarzt Behrens zu Burkersdorf, Hoyerswerdaschen Kreises, ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts- und Ehejubiläums, das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse verliehen worden.

Der Kaufmann Alberti zu Schmiedeberg erhielt die Bestätigung als unbesoldeter Rathsherr.

Desgleichen wurde der Färbermeister Tschippe zu Naumburg am Bober als unbesoldeter Rathmann bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die Nachricht von Relief Erdkugeln, Landcharten ꝛc.

Eine körperliche Darstellung unserer Erdoberfläche auf den Globen und Landcharten nach Höhe, Dicke und Tiefe der Gegenstände, also mit Aus- und Einbiegungen in möglichst richtigen Verhältnissen der fortlaufenden Gebirge, isolirter Kuppen, so wie der Flüsse, Seen und Meere in vertieften Rinnen und Bassins, wo überdies der ewige Schnee weiß, die Sandwüste gelb, die Steppen gelbbraun, die Steinwüsten grau und uneben, der Wald grün und alles Wasser blau gezeichnet sind, kann nicht anders, als für Freunde der Erdbeschreibung, und insbesondere für alle Civil- und Militair-Schulanstalten, von vorzüglichem Interesse seyn. Einer solchen geographischen Arbeit in feiner unzerbrechlicher Papiermasse hat sich der Mechanikus Carl Wilhelm Kummer in Berlin (Dorotheen Straße No. 8.) unterzogen, mehrere Relief-Globen und Relief-Landcharten gefertigt und den Beifall sich dergestalt

Digitized by Google

gestalt errungen, daß wir von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausdrücklich angewiesen worden sind, die verdienstlichen, den Unterricht in der Geographie wesentlich befördernden Unternehmungen des ꝛc. Kummer durchs Amtsblatt zur allgemeinen Kunde zu bringen. Wir thun solches hiermit und bemerkten dabei zugleich den Preis von einigen der bereits fertig gewordenen und vorräthigen Gegenständen, als:

A. Ein Globus von 26 Pariser Zoll im Durchmesser,				
1) einfach, ohne Bezeichnung der Grade und ohne Namen	25	Rthlr.	—	Sgr.
2) mit Graden bezogen, jedoch ohne Namen	30	"	—	"
3) mit Graden und Namen in deutscher Druckschrift	50	"	—	"
4) eben so nur noch specieller ausgeführt	60	"	—	"
Zu diesem Globus gehört ein Fuß von Bronze mit Bildhauer Arbeit, Kiste und Emballage	4	"	—	"
B. Ein Globus von 16 Pariser Zoll im Durchmesser,				
1) einfach, ohne Bezeichnung der Grade und ohne Namen	8	"	—	"
2) mit Graden bezogen doch ohne Namen	10	"	—	"
3) desgleichen feiner	12	"	—	"
4) mit Graden und Namen in deutscher Druckschrift	16	"	—	"
5) desgleichen feiner und specieller	20	"	—	"
6) desgl. noch specieller ausgeführt	30	"	—	"
Zu diesem Globus gehört ein schwarz polirtes Fußgestell, Kiste und Emballage	1	"	15	"
Wenn auf irgend einem dieser Globen eine Bezeichnung der wichtigsten Seereisen gewünscht wird, so beträgt dies noch besonders für jede derselben	1	"	—	"
C. Eine Relief-Charte von Deutschland, 4 Quadrat Fuß groß, enthaltend das Land von Bologna bis zur Südküste von Schweden und von Paris bis Warschau, in schwarz polirten Rahmen,				
1) ohne Namen	7	"	10	"
2) mit Namen in deutscher Druckschrift, auch mit Angabe der Pässe und Schiffbarwerdung der Flüsse durch farbige Querstriche	14	"	—	"
3) desgleichen mit politischer Eintheilung	18	"	—	"
Kiste und Emballage dazu einzeln	1	"	—	"
Mehrere Charten in einer Kiste verhältnißmäßig weit billigere Emballage.				

D.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
D.	Ein Planetarium, 3¼ Fuß lang und 2 Fuß hoch, mit einer die Sonne darstellenden Scheibe und 5 beweglichen Kugeln: Erde, Mond, Saturn, Venus und Merkur, worauf 20 verschiedene Darstellungen einzeln versinnlicht werden können, nebst erklärender Beschreibung und Abbildung der Maschine in Steindruck . .	18	—	—
	Kiste und Emballage	—	15	—

Liegnitz, den 25. July 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schrift-Empfehlung.

Der Direktor des Gymnasii in Nordhausen Kraft hat unter dem Titel: Selectae M. Antonii Mureti epistolae praefationes et orationes quibus additum est Tiberii Hemsterhusii elogium auctore Davide Ruhnkenio ad emendatissima exempla exactae et annotatione instructae

eine recht zweckmäßige und mit lehrreichen Bemerkungen versehene Auswahl aus Murets Schriften nebst der Lobrede auf Tiberius Hemsterhuis von Ruhnken abdrucken lassen. Der Preis eines Exemplars dieses 23 Bogen starken Buches, ist von dem Verleger Buchhändler Landgraf in Nordhausen auf 18 Sgr. Courant gestellt. Im Auftrage Eines hohen Ministerii machen wir auf dieses für die Schüler der obern Klassen der Gymnasien brauchbare Buch die Direktoren und Lehrer aufmerksam.

Breslau, den 25. July 1826.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Vermächtnisse.

Die verwittwet gewesene Thor-Einnehmer Hoffmann zu Sprottau hat in dem hinterlassenen Testament ein Legat von 200 Rthlr. für die dortigen Armen ausgesetzt.

Der verstorbene Superintendent Vogel zu Muskau hat ein Kapital von 500 Rthlr. zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen von Prediger vermacht.

Der Scholtisei-Auszügler Rudolph zu Fellendorf, Liegnitzschen Kreises, vermachte 40 Rthlr. für die Kirche zu Waldau, und 12 Rthlr. für arme Schulkinder seiner Gemeinde.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 12. August 1826

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1014. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Juny 1826., betreffend die nähern Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3 und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820., wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modification der §§. 21—24 des Regulativs vom 28. April 1824., über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

No. 1015. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Juny 1826., wegen der Kriegslasten in Neuvorpommern.

No. 1016. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. July 1826., betreffend die Verlängerung der, in dem Publikations-Patente vom 21. Juny 1825. festgesetzten Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche der älteren Hypotheken Gläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen ꝛc. bis zum 1. Septbr. 1827.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 186. Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der im Jahre 1822. durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Marienkirche zu Liegnitz.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich auf Unsern Antrag bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der im Jahre 1822. durch einen Blitzstrahl bei einem heftigen Orkan entzündeten und eingeäscherten Marienkirche dieselbst, eine evangelische Kirchen-Collekte in der ganzen Monarchie, Behufs der Unterstützung der Kirchgemeinde der Stadt, welche die Kosten des Retablissements dieses kirchlichen Gebäudes allein zu tragen hat, unter den obwaltenden Umständen nachzugeben.

Digitized by Google

Indem Wir dies in Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums von Schlesien, vom 26. d. M., zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, fordern Wir zugleich die Herren Superintendenten des gesammten hiesigen Regierungs-Departements hierdurch auf, diese Collecte dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge, nebst einem Verzeichnisse der beigesteuerten Geldsorten, längstens binnen 8 Wochen an die Haupt-Instituten-Kasse der Königlichen Regierung zu Breslau eingesendet werden.

Der letztgenannten Behörde aber ist von dem Geschehenen, unter Beifügung der diesfälligen doppelten Nachweisung nebst Zubehör, Anzeige zu erstatten. Liegnitz, den 31. July 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 4114.

No. 187.

Die Anzeige der vorgefallenen Käufe von Grundstücken in den Breslauer Intelligenz-Blättern betr.

Auf Veranlassung eines das Intelligenz-Comtoir zu Breslau betreffenden Antrags der Königlichen Regierung zu Breslau, bringen Wir hiedurch die Vorschrift in Erinnerung, nach welcher den Gerichts-Behörden in den Schlesischen Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks obliegt:

in den halbjährig einzureichenden Verzeichnissen der von Käufen über Tausend Gulden eingekommenen Zuchthaus Gefälle, so wie in den halbjährigen Verzeichnissen der von Käufen unter Tausend Gulden eingegangenen und zum Creutzburger Armenhause fließenden Gefälle, das Stück und die Pagina des Intelligenz-Blatts, zu bezeichnen, wo die vorgedachten Käufe bekannt gemacht worden sind.

Diese Vorschrift muß, der nöthigen Controlle wegen, in Zukunft genauer befolgt werden, als solches zum Theil bisher geschehen ist.

Es wird daher auch bei der hiesigen Revision der obigen Verzeichnisse genau dahin gesehen werden, daß der vorgeschriebene Nachweis der Insertion in das Intelligenz-Blatt nicht fehlet.

Verzeichnisse, die in dieser Rücksicht mangelhaft befunden werden sollten, werden auf Kosten des Einsenders zur Vervollständigung remittirt werden müssen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diejenigen Käufe, deren Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern zur Zeit der halbjährigen Einsendung der Verzeichnisse der Zuchthaus- und Armenhaus-Gefälle, noch nicht erfolgt ist, oder doch durch Angabe des Stücks und der Pagina des Intelligenz-Blatts noch nicht nachgewiesen werden kann, immer erst in den Verzeichnissen für das zunächst folgende Semester, in Ansatz gebracht werden müssen.

Diese Grundsätze sind auch von den Landräthlichen Aemtern, bei der Durchsicht derjenigen Verzeichnisse in Anwendung zu bringen, welche über die erhobenen Zuchthaus- und Arbeitshaus-Gefälle, von den Patrimonial-Ge-

Digitized by Google

Gerichts-Aemtern, mit dem Schlusse eines jeden Semesters an die Kreis-Steuer-Kassen eingesandt werden.

Liegnitz, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 3954.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Niederschlagung und Fortführung der Reste der Salarien-Kassen.

Nachstehendes Reskript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer d. d. Potsdam den 31. Mai 1826., nebst Beilage:

Nachdem die Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 5. December v. J. wegen Niederschlagung der ältern Sportel-Reste durch die Verfügung desselben vom 20. Februar d. J. näher deklarirt und in der Letztern bestimmt worden, in welchen Fällen eine solche Niederschlagung nur statt finden darf, läßt sich zwar erwarten, daß einerseits die wünschenswerthe Wegschaffung veralteter inexigibler Reste aus den Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte bewirkt, andererseits aber vermieden werden wird:

daß Reste, welche sich nicht zur sofortigen Niederschlagung eignen, nach wie vor, mit den vollen Beträgen werden nachgewiesen werden.

Damit wir indessen in den Stand gesetzt werden, uns sowol von der genauen Befolgung der diesfälligen Vorschriften, als von der Vorsorge der Gerichte für die Wiedereinziehung und Vereinnahmung der unter diesen Resten steckenden, von der Kasse vorgeschossenen Gebühren, bei Revision der Salarien-Kassen-Rechnungen zu überzeugen, und damit der Mangel hinreichender Justificatorien keine Veranlassung zu Erinnerungen gebe, veranlassen wir das Königliche Ober-Landes-Gericht,

die Designation der niedergeschlagenen Posten, und zwar in Ansehung der ältern Sportel-Reste, abgesondert von denen aus dem jedesmaligen currenten Jahre, nach dem anliegenden Schema anfertigen zu lassen, mit dem Atteste: daß die Niederschlagung nur aus den in der Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 20. Februar d. J., enthaltenen Gründen oder wegen völliger Unbeibringlichkeit, wie es in der Kolonne sub No. 13. hinsichtlich jeder Post vermerkt worden, erfolgt sei,

Digitized by Google

zu versehen, und solche sowohl mit der Rechnung pro 1825., im Fall nach derselben bereits dergleichen ältere Sportel-Reste niedergeschlagen worden seyn sollten, als mit den folgenden Rechnungen einzureichen und die Untergerichte seines Departements gleichfalls hiernach, und zwar mit der Maaßgabe anzuweisen, daß, in sofern deren Rechnungen pro 1825. bereits anhero befördert worden, die Designation der darnach niedergeschlagenen Reste nachträglich mit der ersten Notaten-Beantwortung einzusenden sey.

Potsdam, den 31 Mai 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer. (gez.) Aschenborn.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

7545.

Schema

zur

Designation der Sportel-Reste, welche bei der Salarien-Kasse des N. N. Gerichts zu N. N. im Jahre niedergeschlagen worden sind.

De-

Digitized by Google

Defig
der niedergeschlagenen Sportel-

1.	2.	3.	4.	Betrag der niederge-		
				5.	6.	7.
No.	Vol. und Pag. des Kontobuchs oder Sportel-Regisiters.	Rubrum der Acten.	Namen der Debenten.	reine Sporteln.	Stempel.	Porto.

nation
Reste aus den Jahren:

schlagenen Reste.				12.	13.
8.	9.	10.	11.	verbliebener Rest à 1 sgr. von dem ursprünglichen Betrage.	Grund der Niederschlagung.
Copialien.	Diäten und Reisekosten.	andere baare Auslagen.	Summa der Colonnen 5 bis 10.		

Bemerkung:

1) wenn mehrere durchlaufende Gebühren, z. B. Botengebühren, wo solche von den Boten bezogen, mithin in soweit sie vorschußweise gezahlt, zu restituiren sind, vorkommen, muß für jede Gattung dieser Gebühren eine besondere Colonne dafür eingeschaltet werden.

2) die Colonne 12 ist für diejenigen Posten bestimmt, welche nicht gänzlich, sondern nur bis auf 1 Sgr. niedergeschlagen werden, diese Colonne muß mithin durch Zusammenstellung mit der Colonne 11 das ursprüngliche Rest-Quantum nachweisen.

wird den Untergerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 15. Juny 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bestrafte Brandstiftung.

Der Pferdeknecht Gottfried Leschner aus Rohrau, Ohlauschen Kreises, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, wegen der am 22. August 1824. gegen 8 Uhr des Morgens auf dem herrschaftlichen Hofe zu Warkotsch, Strehlenschen Kreises, verübten vorsätzlichen Brandstiftung, zu funfzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche an demselben in dem hiesigen Arbeitshause vollstreckt wird. Brieg, den 15. July 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 19. August 1826.

Allerhöchste Königliche Verordnung.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums und in Berücksichtigung des Gesuchs der Sächsischen Provinzialstände setze Ich hierdurch fest: daß in den evangelischen Kirchen sämmtlicher, vormals Sächsischer Landestheile, unter Anwendung der für die ältern Provinzen ergangenen gesetzlichen Bestimmung, die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, fernerhin nicht statt finden soll. Was das Johannis- und Michaelisfest, so wie die Marien- und Apostel-tage betrifft, so soll an jedem Orte, woselbst sie bisher kirchlich gefeiert worden, der öffentliche Gottesdienst nur Einmal, es sey Vor- oder Nachmittag, je nachdem es die Lokalverhältnisse gestatten, verrichtet, und die Enthaltung von der Berufsarbeit an solchen Tagen jedem Mitgliede der Gemeine überlassen werden. Die zu Naturaldiensten verpflichteten Gutseingesessenen bleiben von deren Leistung an allen bis jetzt gefeierten Tagen nach wie vor entbunden. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Aufnahme dieser Bestimmung in den Landtags-Abschied, und demnächst wegen deren öffentlichen Bekanntmachung das Erforderliche zu veranlassen.

Die kirchliche Feier des dritten Tages an den drei hohen Festen so wie der andern im Herzogthum Sachsen bisher gefeierten kleinen Feste betr.

Berlin, den 28. Juny 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird in Gemäßheit eines Befehls des Königl. hohen Staats-Ministerii vom 22. July d. J. hierdurch zur Beachtung für die Geistlichkeit und zur Kenntnißnahme der Einsassen in der Königlich Preußischen Ober-Lausitz gebracht.

Liegnitz, den 16. August 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Plen. I. C. 4447.

Digitized by Google

Anforderung an die Medicinal-Beamten, in Criminal-Fällen die Züchtigungsfähigkeit der Verbrecher genau zu bestimmen.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Es ist häufig der Fall, daß die Herren Kreis-Physici und andere Medicinal-Personen sich, in Criminal-Fällen, über die Züchtigungsfähigkeit der Verbrecher beiderlei Geschlechts nur der unzureichenden Ausdrücke:

„im schärfsten, mittleren und niedrigsten Grad"

bedienen, die sie aus einem Circulare der damaligen Königl. Ober-Amts-Regierung allhier vom 16. Juny 1797., worin sie wegen des Willkommens und Abschiedes bei Festungs- oder Zuchthausstrafen, mit Bestimmung der Zahl der Hiebe, und Beschaffenheit des Züchtigungs-Instruments, nach Unterschied des Geschlechts des zu Züchtigenden, so wie daß diese Hiebe über die anhabenden Kleider zu ertheilen sind, vorkommen, zu entnehmen scheinen. Da jedoch dieses Circulare für einzelne Fälle nur dann in der Anwendung verständlich ist, wenn zugleich bei den verschiedenen Graden der Züchtigung die Zahl der Hiebe mit einem vom Riemer geflochtenen Ochsenziemer ohne Knoten, oder mit Ruthen ausgedrückt wird, so haben künftig die Medicinal-Personen in Ihren Attesten über die Züchtigungsfähigkeit, nach vorangegangener genauen Prüfung, über die Anzahl und Stärke der unschädlich stattfindenden Hiebe sich bestimmter auszudrücken, und die Inquirenten darauf, daß dies geschehe, zu halten.

Glogau, den 28. July 1826.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat July 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Am 13. Juli rettete der 64jährige Bürger und Tischlermeister Richter in Schmiedeberg, das aus Mangel an Aufsicht in den Mühlgraben gefallene 2¼jährige Mädchen des Getreidehändlers Wesenberg vom Tode, nachdem dasselbe bereits eine bedeutende Strecke fortgeschwommen war. Eben so verdient um die Rettung des beim Baden am Queis, am 21. Juni d. J. verunglückten 12jährigen Sohnes des Tuchmachers Bergmann zu Markliffa machte sich der Gärtner Fels, der den, von dem Strome bereits eine Strecke unter dem Wasser fortgeführten Knaben, auf einem Kahne herbeieilend, zwar schon leblos herauszog, es wurde ihm aber die Freude, den Sohn nach glücklich angewandten Rettungs-Versuchen ins Leben wieder zurückkehren und seinen Eltern bald wiedergegeben zu sehen.

Auch dem Dienstknecht Karl Beyer zu Mittel-Oberau, Lübenschen Kreises,

Digitized by Google

ses, gebührt das Verdienst der Lebensrettung des 8jährigen Sohnes des Gärtner Christian Hoffmann daselbst. Der Knabe wollte sich aus dem 18 Ellen tiefen Brunnen einen Trunk Wasser mit dem Schwengel am Eimer heraufziehen, war aber zu schwach, verlor das Gleichgewicht und stürzte hinab. Sogleich stieg der Knecht Bener in den Brunnen und brachte das Kind herauf. Die angewandten ärztlichen Mittel geben Hoffnung zu seiner Erhaltung.

Der Landrath des Löwenbergschen Kreises, Graf von Frankenberg, rühmt den Nagelschmidt Klebs zu Löwenberg als einen wackern Mann, der bei jeder Feuersgefahr sich rühmlichst auszeichnet und erst kürzlich am 5. July bei einem Brande in Löwenberg, mit Hintenansetzung der größten Gefahr seines Lebens, zur Unterdrückung desselben thätigst beigetragen hat.

Gern wird solchen verdienstlichen Handlungen dieses öffentliche Anerkenntniß dankbar ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat July sind Uns neun Selbstmorde angezeigt worden. Sieben Selbstmörder erhingen sich und zwei ertränkten sich.

Fünf Kinder ertranken; eines fiel aus dem Fenster des zweiten Stockwerks, und eines verbrühte sich dermaßen, daß es an den Folgen starb.

Auf eine ungewöhnliche Weise verloren ihr Leben: Bei einem heftigen Gewitterſturme erstickte am 14. Juli der Einwohner Kliemann auf den Pfarr-Aeckern bei Hoyerswerda, am Wirbelwinde; auf ähnliche Art fand der Einwohner Reitz zu Hoyerswerda durch die starke Hitze bei der Ernte-Arbeit seinen Tod.

Der Häusler Wünsche in Gruna, Görlitzschen Kreises, starb an den Folgen eines Pferde-Schlages an den Leib; ein gleiches Unglück traf den Dienstknecht Martinelli zu katholisch Hennersdorf, Laubanſches Kreises.

Am 25. July ertrank der Pferdeknecht Bieß in Sprottau beim Schwemmen der Pferde am Einfall der Sprotta in dem Bober; auf dieselbe Art verunglückte der Dienstknecht Anton Hübner zu Eckersdorf, Saganschen Kreises, und der Bauerssohn Karl Arnold in Wenig-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises.

Die Dienstköchin Juliane Scholz vom Schloß Kreppelhof, bei Landeshut, ertrank im Dunkeln beim Uebergang über die Lässigbrücke, von der sie gefallen war.

Beim Baden ertranken in Glogau zwei Personen; in Hoyerswerda der dort in Arbeit gestandene Schumachergeselle Rädel; zu Greiſitz, Saganschen Kreises, am 1. July zwei Knaben von 13 bis 14 Jahren, im Bober; zu Görlitz ein 14jähriger Knabe in der Neisse; in Wahlstadt am 9ten im dortigen Brauerteiche der 12jährige Sohn des Häuslers und Webers Täubner; in Beuthen zwei Bäckerlehrlinge Brose und Sander in der Oder; am 8ten der einzige 13 Jahr alte Sohn der Einliger Wittwe Kleinert zu Zerbau bei Glogau, in dem sogenannten Weichwasser; im Löwenbergschen Kreise

der

Digitized by Google

der Landwehr-Ulan Christoph Borrmann und der Töpfergeselle Weber aus Greiffenberg.

Ferner ertrank zu Mesche, Grünbergschen Kreises, in dem dortigen See, die mit der Epilepsie behaftete Einwohnerin Anna Rosina Wilde. In demselben Kreise ertrank bei Pirnig in der Oder, der Garde-Landwehrmann Zurke beim Aufstecken des Segelbaums.

Außer Vorstehenden verunglückte in der Nacht vom 6ten zum 7ten der bürgerliche Destillirer Samuel Marcus in Goldberg mit seiner Köchin durch Entzündung des Spiritus in der Branntweinküche dergestalt, daß beide kurz darauf unter vielen Schmerzen ihren Geist aufgaben.

Am 29. Juni brachte der Zuchtstier bei der Klemnitzer Vorwerks-Kühheerde, im Glogauschen Kreise, dem Viehwärter Johann Christoph Helfenbein auf dem Felde in kurzer Zeit ums Leben.

Am 3. Juli ward die Bauersfrau Anna Rosina Jammer zu Jätschau in demselben Kreise in ihrer Stube beim Anzünden von Feuer im Kamin, vom Blitz erschlagen.

Hiernach sind im verflossenen Monate viele Kinder verunglückt und noch mehrere Erwachsene haben beim unvorsichtigen Baden ihren Tod gefunden. Mögen diese traurigen Fälle Eltern, Brod- und Lehrherren zur Warnung dienen und die Orts-Polizei-Behörden auffordern, für sichere Badestellen zu sorgen, damit so auffallend zahlreiche Unglücksfälle nicht wieder vorkommen.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 30. Juni zu Jauernick, Görlitzschen Kreises, eine Häuslerstelle, und zu Riesig desselben Kreises in der Nacht vom 18. zum 19. July eine Gärtnerstelle. Im Liegnitzschen Kreise in der Nacht vom 29. zum 30. Juny, Wohnhaus und Stallung des Müllers bei dem zu Seiffersdorf gehörigen Vorwerk Sorge, und am 3. July durch Blitzstrahl entzündet, die Rindvieh- und Pferdeställe auf dem Liegnitzer Domainen-Amts-Vorwerk Seedorf, und fast zu gleicher Zeit das Wohnhaus nebst Pferdestall eines Bauerguts zu Fellendorf; im Görlitzschen Kreise am 6ten ein Wohnhaus in den sogenannten Weinbergen bei Görlitz durch Blitzstrahl entzündet, und am 20. Juli das Wohnhaus des Noackschen Stadtgartens.

Ferner wurden eingeäschert: am 7. July ein Haus in der Bolkenhaynschen Vorstadt zu Jauer, und am 25sten ein Wohnhaus zu Heynersdorf, Hoyerswerdaschen Kreises, durch Blitzstrahl entzündet, nebst daran befindlichen Stallungen. Liegnitz, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 26. August 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 188. Betrifft die Strafe des Mißbrauchs der stempelfrei ausgefertigten Tauf-Scheine der Cantonisten.

In Verfolg Unserer in dem 28sten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 180. enthaltenen Verordnung, wegen des stattfindenden Mißbrauchs der stempelfrei ausgefertigten Taufscheine der Militairpflichtig n, machen Wir nachträglich bekannt:

daß diejenigen, welche dergleichen, ihrer Bestimmung wegen, stempelfrei ausgefertigte Taufscheine mißbrauchen und solche bei Veranlassungen produciren, bei welchen es eines Tauf-Zeugnisses auf Stempel-Papier bedarf, unnachsichtlich mit der gesetzlichen Stempel-Strafe belegt werden sollen.

Liegnitz, den 15. August 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

III. 3351.

No 189. Die Ausfertigung von Gewerbescheinen für reisende Kaufleute betr.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juny d. J., welche im 10ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckt ist, bestimmt zu Gunsten der Kaufleute, deren Gehülfen und Diener umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich führen, sondern frachtweise befördern lassen, daß sie den dort näher bestimmten, durch das Regulativ vom 28 April 1824. für die Inhaber von Gewerbescheinen vorgeschriebenen Beschränkungen nicht unterworfen seyn sollen, und es werden daher für Gewerbetreibende dieser Art nunmehr besondere Gewerbescheine ausgefertigt werden.

Wir machen die diesseitigen Unter-Behörden für die Gewerbesteuer-Verwaltung darauf aufmerksam, daß auch denjenigen Kaufleuten, deren

Gehülfen und reisenden Dienern, welche zu Geschäften der gedachten Art für das laufende Jahr Gewerbescheine nach der bisherigen Form erhalten haben, bereits die Befugniß zusteht, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung des Gewerbescheines auf den Bezirk jeder einzelnen Regierung nachsuchen zu dürfen, und daß auch sie bereits von der, durch die §. §. 22, 23 und 24. des Regulativs vom 28. April 1824. vorgeschriebenen polizeilichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbeschein urschriftlich bei sich zu führen, befreit sind.

Liegnitz, den 16. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung

II. D. No. 4116. Plenum.

No. 190. Die nunmehr eingetretene besondere Verwaltung des Kreises Hoyerswerda betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besondere Landräthliche Verwaltung des Kreises Hoyerswerda vom 1. August d. J. ab begonnen hat, und daß der zum Landrath des Kreises ernannte Herr v. Goetz auf Hohenbocka von diesem Zeitpunkte ab, in der Kreisstadt Hoyerswerda mit dem Landräthlichen Bureau-Personale in Amtsthätigkeit getreten ist.

Liegnitz, den 16. August 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Plen. I. P. 7284.

No. 192. Wegen unfehlbarer Abführung der direkten Steuer-Ueberschüsse noch vor Ablauf jeden Monats.

Mehrere direkte Steuer-Kassen haben neuerlich die Ueberschüsse nur theilweise noch vor Ablauf des betreffenden Monats, und den Rest erst zu Anfange des folgenden Monats zur Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt. Dies darf unter keiner Bedingung ferner gestattet werden. Es ist daher beschlossen worden, daß an diejenige Steuer-Kasse, von welcher die Gefälle bis zum letzten Tage jedes Monats nicht vollständig hier eingegangen sind, sofort ein Kommissarius auf ihre Kosten abgeschickt werden soll, welcher die ungebührliche Verzögerung untersuchen und die weitern gesetzlichen Maaßregeln zur Sicherheit des Königlichen Kassen-Interesse ergreifen wird.

Entschuldigungen mit Resten oder Vorschüssen werden nur dann angenommen, wenn diese von Uns, respective gestundet oder genehmigt worden, und ist in diesem Falle eine besondere Specifikation an die Regierungs-Haupt-Kasse jedesmal mit einzusenden.

Liegnitz, den 20. August 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. No. 4105.

Ver-

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bestrafte Brandstiftung.

Franz Jakob Kayser, der uneheliche Sohn einer Dienstmagd, von Striegendorf, Grottkauschen Kreises, seines Alters 45 Jahr, blind geboren, und Johann Gottlieb Siebert, ein Hospitalit, aus Groß-Glogau, seines Alters 29 Jahr, in Folge der Blattern im 17ten Lebensjahre erblindet, sind wegen der von ihnen in der Nacht vom 24. zum 25. April 1819. in dem Armenhause zu Kreutzburg vorsätzlich verübten Brandstiftung, wodurch dieses Gebäude ein Raub der Flammen geworden ist, und ein Mensch das Leben verloren hat, durch die Erkenntnisse beider Instanzen verurtheilt worden:

mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juny l. J. ist diese Todesstrafe des Feuers in lebenswierige strenge Zuchthausstrafe verwandelt worden, Behufs deren Vollstreckung die Inquisiten heute in die Straf-Anstalt abgeführt worden sind.

Brieg, den 12. August 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kassenschreiber Schiedwitz, zeither bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf, ist in gleicher Eigenschaft zur Liegnitzschen Regierungs-Haupt-Kasse versetzt worden.

Der zeitherige Hülfsschreiber bei der hiesigen Regierungs-Kanzlei, Lieutenant Jänsch, wurde als Hülfs-Kanzlist definitiv angestellt.

Der Kammacher-Meister Grunwald zu Grünberg wurde als unbesoldeter Rathsherr bestätiget.

Im Verwaltungs-Bereich der Königl. General-Commission von Schlesien vorgekommene Personal-Veränderungen.

I. Zu Oeconomie-Commissarien wurden ernannt:

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Bernecker, für den Ohlauer Kreis;
" " " Kunzendorf, für den Sprottauer Kreis;
" " " Gaupp zu Strehlen, für den Münsterberger Kreis;
der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Lieutenant Sebald zu Frankenstein für die Kreise Frankenstein, Glatz und Habelschwerdt.

II. Zu Kreis-Justiz-Commissarien:

der Justiz-Commissarius Richter zu Schweidnitz zum 2ten Kreis-Justiz-Commissarius für die Kreise Schweidnitz und Striegau;
der Stadtgerichts-Assessor Cimander zu Ohlau, für den Ohlauer Kreis in die

die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Kreis-Justiz-Commissarii Wichura;

der Justitiarius Hofgerichter zu Neisse, für die Kreise Neisse und Grottkau;

der Kreis-Justiz-Rath Seibt zu Guhlau, für den Guhrauer Kreis, in die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Justiz-Rath Göldner zu Tschirne.

III. Zu Oeconomie-Commissions-Gehülfen:

der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Neumann I.;

der Bureau-Gehülfe Menzel im Geschäftsbereich der Oeconomie-Commissarien von Schimonsky zu Rudoltowitz bei Pleß, und Löwe in Gleiwitz.

IV. Zu Gemeinheitstheilungs-Actuarien:

der Kanzlei Gehülfe Skrobanneck für den Ohlauer Kreis;

der Oeconom Gautier für den Goldberger Kreis;

der Privat-Actuar Fitzer für den Trebnitzer Kreis.

V. Zu Conducteuren:

Fahl zum Hülfs-Conducteur im Goldberg-Haynauschen Kreise, unter Leitung des Conducteur Schirmer.

Breslau, den 11. August 1826.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das Benehmen des Schulzen Anders zu Roswitz, bei Aufgreifung des Verbrechers Trenner betr.

Der Schulz Anders zu Roswitz, Glogauschen Kreises, hat sich bei Arretirung des aus der Haft zu Glogau entsprungenen, und im 9ten Stück des öffentlichen Anzeigers Unsers Amts-Blatts pro 1826. steckbrieflich verfolgten, gefährlichen Diebes Franz Joseph Trenner ausgezeichnet, indem er dem ꝛc. Trenner bei der aus der Häusler Kunzeschen Behausung (woselbst er sich verborgen) durch das Ladenfenster versuchten Flucht gefolgt ist, und denselben mit persönlicher Gefahr zur gefänglichen Haft gebracht hat.

Wir ertheilen dem Schulzen Anders für dieses rühmliche Benehmen hiermit öffentlich das wohlverdiente Lob.

Liegnitz, den 6. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des Choral Buchs von Blüher.

Das im Verlage bei Gotthold Heinze in Görlitz unlängst erschienene

„Allgemeine Choralbuch, zum Gebrauch in Kirchen und Schulen mit „untergelegtem Texte und bezifferten Basse, 4stimmig gesetzt von „August Blüher, Cantor und Musik-Direktor in Görlitz"

eine Sammlung von 353 alten und neuen Kirchenmelodien, ist nach dem Urtheil sachkundiger Männer mit so entschiedener Zweckmäßigkeit, Kenntniß der Harmonie und der alten Kirchentonarten veranstaltet worden, daß wir

Digitized by Google

wir uns gern veranlaßt finden, die Schullehrer, Organisten und Cantoren auf das Daseyn dieses den Gesang in Schulen und Kirchen fördernden Werkes aufmerksam zu machen. Die am Ende angehängten 4stimmigen Gesänge zu der Kirchen-Agende für die Hof- und Dom Kirche in Berlin können als angenehme Zugabe gelten; so wie es von Interesse seyn wird, die Namen der Componisten, die Zeit-Angabe der Composition und mehrere andere anziehende Notizen darin zu finden.

Das einzelne Exemplar kostet 2 Rthlr., in Parthien bedeutend wohlfeiler. Liegnitz, den 9. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Subscriptions-Einladung.

Der Herr Hauptmann Friedrich von Kurowski-Eichen, als Schriftsteller bekannt und beliebt, hat die Güte gehabt, mir eines seiner Manuscripte, betitelt:

Die vier wandernden Helden,
eine Erzählung für die Jugend,

zu übergeben, um es zum Besten der in Plagwitz bei Löwenberg gegründeten Irren- und Siechen-Anstalt im Drucke herausgegeben.

Sehr gern unterziehe ich mich der hiermit verbundenen Mühwaltung zum Besten eines Institus, das der Aufmerksamkeit werth ist, in der Folge ein Zufluchtsort für unglückliche Leidende seyn wird, und eröffne hiermit Subscription.

Möchte sich die Theilnahme durch recht zahlreiche Bestellungen aussprechen, damit durch mein Unternehmen der Anstalt derjenige Vortheil erwachse, welchen der Herr Verfasser aus wohlthätiger Absicht erwartet. Nach dem ungefähren Anschlage dürfte das Buch im Druck gegen 18 Bogen stark werden, und um dessen Anschaffung auch für den minder Vermögenden möglich zu machen, habe ich den

Subscriptions-Preis zu dem höchst billigen Satze von
Zwanzig Silbergroschen

angenommen. Für gutes Papier und guten Druck wird gesorgt werden.

Demnächst ist dies Buch, welches bald nach Michaelis im Druck beendet seyn wird, zu einem Weihnachts-, Neujahrs- oder Gebutstags-Angebinde sehr passend, und daß der Verfasser nur aus großer Bescheidenheit für dasselbe einen so einfachen Titel gewählt hat, wird die Beurtheilung eines unpartheiischen Recensenten, welche hier nachfolget, gnügend darthun:

„Beurtheilung.

„Das beiliegende Manuscript: „die vier wandernden Hel„den ꝛc. enthält Erzählungen und Wechselgespräche der vier griechi„schen Heroen Theseus, Pelrithous (Piritus), Hercules

„und Orpheus. Ihre eigene Heldenthaten, wichtige Begebenheiten „in Athen von Cecrops an, bis fast zu dem Trojanischen Kriege mit „Einschluß des Argonautischen Zuges, eine Menge berühmter Männer und ihrer größtentheils fabelhaften Thaten und Unternehmungen, wie solches die Götter- und Heroenlehre sehr verschieden und „abweichend darstellen ꝛc., sind Gegenstand dieser gut gehaltenen und „anziehenden Erzählungen. Den Dichtungen und Mythen der griechischen Heroen sucht man überall natürliche Deutung und moralische Tendenz abzugewinnen. Die Caractere sind gut geschildert; „Theseus z. E. wird Pag. 51. 99. 101. 106. 107. ꝛc. als tapfer, „schlau und gefürchtet ohne Freundschaftssinn und Anhänglichkeit „dargestellt, und indem man die großen und herrlichen Fähigkeiten, „die ihm die Götter verliehen haben, bewundert, muß man die Art, „wie er sie schädlich und schändlich anwendet, verachten. Dagegen „erscheinen die Caractere des Hercules, Peirithous, Orpheus „ꝛc. groß, erhaben und edel. Diese der Jugend zur Nachahmung „vor die Augen zu stellen, scheint die Absicht des Verfassers gewesen „zu seyn. Mit Ausschluß des im Erzählungstone für Kinder gehaltenen Anfanges von etwa 2 Blättern, hat auch die Lectüre recht „angezogen und ich zweifle gar nicht, daß das Manuscript zum Vortheil des Plagwitzer Instituts wohl abgesetzt werden könne."

Alle öffentliche Behörden, Geistliche und Lehrer werden höflichst ersucht, diese Anzeige bestmöglichst zu veröffentlichen und die Namen der Subscribenten, welche dem Werke voran gedruckt werden, deutlich geschrieben, mir bis spätestens Ende September 1826. zugehen zu lassen.

Löwenberg, den 12. August 1826.

Heinze, Lieutenant und Kreissekretair.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 2. September 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1017. Den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das Preußische indirecte Steuersystem; vom 17. Juny 1826.

No. 1018. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. July 1826., die Dienstvergehungen der Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Das 12te Stück enthält unter

No. 1019. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. July 1826., betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

No. 1020. Den Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Lieberose, vom 25. July 1826.

No. 1021. Das Publikandum des dem Buch- und Musikhändler Adolph Martin Schlesinger in Berlin ertheilten Privilegiums; vom 29. July 1826.

No. 1022. Das Publikandum des dem Großherzoglich-Sächsischen Kapellmeister J. N. Hummel zu Weimar ertheilten Privilegiums; vom 29. July 1826.

No. 1023. Die Bekanntmachung, wegen Aufhebung des Abschosses mit den Königreichen Schweden und Norwegen; vom 31. July 1826.

Digitized by Google

No. 1024. Die diesseitige Ministerial-Erklärung vom 15. August 1826., betreffend die zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen zwischen der Königlichen Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 192. Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Haus-Collecte zum Retablissement der abgebrannten Marien-Kirche zu Liegnitz.

Auf Unsern erneuerten Antrag, ist Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern zur Beihülfe Behufs des Retablissements der abgebrannten Marien-Kirche in Liegnitz, auch eine evangelische Haus-Collecte innerhalb der hiesigen Provinz bewilligt worden. In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 15. dieses Monats, bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und veranlassen zugleich die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung einer solchen Collecte dergestalt zu bewirken, daß die eingehenden milden Beiträge nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, binnen acht Wochen zuverläßig durch die Herren Landräthe an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden; bei Uns aber die Anzeige: daß solches geschehen, nicht zu unterlassen, auch zugleich die diesfälligen Nachweisungen in duplo, nebst den Specialien derselben, beizufügen.

Liegnitz, den 22. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

L. C. No. 4575.

No. 193. Die Justificationen wegen der Denunzianten-Antheile bei den Stempel-Strafe-Listen betr.

Nach einer Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 11. v. M., sollen für die von den Gerichten, Polizei- und andern Behörden festgesetzten und in den Rechnungen vereinnahmten Stempelstrafen, lediglich die vorschriftsmäßigen Auszüge aus den Stempelstrafflisten, den Rechnungen zur Justification dienen, die Quittungen der Denunzianten über empfangene Strafantheile dagegen nicht beigebracht werden. Es muß jedoch auf den gedachten Auszügen von den betreffenden Behörden bescheiniget werden:

daß die darin enthaltenen Straf-Antheile den Denunzianten richtig ausgezahlt worden sind.

Sobald aber die Straf-Antheile den Denunzianten nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zweck verwendet werden dürfen, muß die Bescheinigung beigebracht werden:

daß selbige zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

Auszüge aus den Stempelstrafflisten, denen diese Bescheinigung fehlt, werden der betreffenden Behörde zur Vervollständigung zurückgesandt werden.

Die-

Digitized by Google

Diese Bestimmungen, welche vom 1. Januar 1827. an, für den hiesigen Regierungs-Bezirk zur Ausführung kommen sollen, werden sämmtlichen Behörden, denen nach dem §. 32. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. obliegt, vierteljährlich einen Auszug aus der von ihnen zu führenden Stempelstrafliste an Uns einzureichen, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 23. August 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

No. 104. Abgeänderte Anordnung, wonach nunmehr die Collektengelder wieder an die hiesige Instituten-Kasse einzusenden sind.

Um bei Einsendung der Kirchen- und Haus-Collecten-Gelder überall gleichmäßig zu verfahren, wird den kirchlichen und Kreis-Behörden in Unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch eröffnet, daß die unterm 25. November 1824. durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Anordnung, nach welcher die in Unserm Verwaltungs-Bezirk eingesammelten Kirchen- und Haus-Collekten-Gelder zur Instituten- und Kommunal-Kasse nach Breslau gelangten, bei veränderten Verhältnissen in der Art aufgehoben worden ist, daß nur noch die eingesammelten Beiträge der früher ausgeschriebenen Haus- und Kirchen-Collekten, namentlich:

I. fixirte Collekten:
   1) für arme Studirende pro 1stes und 2tes Quartal d. J.,
   2) für das Bunzlauer Waisenhaus,
   3) für die Haupt-Bibelgesellschaft;

II. unfixirte Collecten:
   1) für Deutsch-Neukirch,
   2) „ Peilkretscham,
   3) „ Michelwitz,
   4) „ Fraustadt,
   5) „ Peterswaldorf,
   6) „ Schmiegel,
   7) „ Geismar,

von den Behörden in Unserm Verwaltungs-Bezirk an die Instituten- und Kommunal-Kasse in Breslau eingezahlt, und mithin von diesen der dortigen Königlichen Regierung die erforderlichen Anzeigen gemacht werden.

Dagegen sind die eingegangenen Gelder nachbenannter Collekten:

I. fixirte:
   a) für die Taubstummen-Anstalt in Breslau,
   b) für die Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst,
   c) für arme Studirende pro 3tes und 4tes Quartal d. J.

II. unfixirte:
   1) für Pudewitz (unterm 13. July Seite 236. des diesjährigen Amts-Blatts ausgeschrieben,)
   2) evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für Kupferberg, S. 248. vom 25. July,

3)

3) evangelische Kirchen-Kollekte für Liegnitz, vom 31. July S. 255. nebst allen übrigen von jetzt ab zur Ausschreibung gelangenden Haus- und Kirchen-Collecten, so wie die fixirte Collekten, für die Folge und so lange die hiesige Haupt-Instituten-Kasse bestehen wird, in der frühern Art an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, mithin auch Uns, unter Beischluß der vorschriftlichen Nachweisungen, davon Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 26. August 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Pl. I. C. 4490.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verkaufs der Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe.

Zufolge Immediat-Befehls, soll die Königliche Kalkbrennerei zu Landsberg an der Warthe, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Ländereien, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 14. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der Kalkbrennerei angesetzt, und fordern Kauflustige und Besitzfähige zu demselben mit dem Bemerken auf, daß die Verkaufs-Bedingungen und die Taxe, sowohl in unserer Registratur (Lindenstraße No. 46.) als auch in der Königlichen Kalkbrennerei, täglich eingesehen werden können. Berlin, den 23. Juny 1826.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Bestrafte Brandstiftung.

Franz Jakob Kayser, der uneheliche Sohn einer Dienstmagd, von Striegendorf, Grottkauschen Kreises, seines Alters 45 Jahr, blind geboren, und Johann Gottlieb Siebert, ein Hospitalit, aus Groß-Glogau, seines Alters 29 Jahr, in Folge der Blattern im 17ten Lebensjahre erblindet, sind wegen der von ihnen in der Nacht vom 24. zum 25. April 1819. in dem Armenhause zu Kreuzburg vorsätzlich verübten Brandstiftung, wodurch dieses Gebäude ein Raub der Flammen geworden ist, und ein Mensch das Leben verloren hat, durch die Erkenntnisse beider Instanzen verurtheilt worden:

mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juny l. J. ist diese Todesstrafe des Feuers in lebenswierige strenge Zuchthausstrafe verwandelt worden, Behufs deren Vollstreckung die Inquisiten heute in die Straf-Anstalt abgeführt worden sind.

Brieg, den 12. August 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36

Liegnitz, den 9. September 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Uebersetzung

aus No. 115. der Warschauer Zeitungen vom 21. July 1826.

Zinsenzahlung von Königl. polnischen Hypotheken-Schatz-Obligationen.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes macht den rechtmäßigen Besitzern der Hypotheken-Schatz-Obligationen, welche an deren Stelle Anerkenntnisse von der königlichen polnischen Central-Liquidations-Commission erhalten haben, hiermit bekannt, daß die General-Staats-Kasse heute angewiesen worden ist, die Zinsen von diesen Anerkenntnissen für das erste halbe Jahr 1826. zu zahlen. Die gedachten Besitzer haben sich daher an diese Kasse zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Zinsen zu wenden. Warschau, den 1. July 1826.

Der Staats-Rath, (gez.) Plater.

Der General-Sekretair. (gez.) Kruszynski.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß der dabei etwa betheiligten Individuen in der Provinz Schlesien gebracht.

Breslau, den 30. August 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 105.
Die Nachsuchung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen betreffend.

Das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, bestimmt im §. 10. ausdrücklich: daß, da jeder Gewerbeschein nur für das Kalender Jahr, auf welches er lautet, gültig ist, auch von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbeschei-

für das nächste Jahr drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachgesucht werden muß.

Diese Bestimmung findet besonders bei denjenigen Gewerbescheinen, wo eine Ermäßigung der gesetzlichen Gewerbesteuer zulässig ist, Anwendung, da in diesem Falle zuvor die höhere Genehmigung nachgesucht werden muß, ehe die diesfälligen Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Da nun die Aufnahme der Gewerbesteuer-Rolle für das Jahr 1827. jetzt bevorsteht, so haben alle diejenigen, welche einen Gewerbeschein zum ermäßigten Steuersatze zu Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes begehren, sich bei dem betreffenden landräthlichen Amte oder Magistrate zur Aufnahme in die neue Gewerbesteuerrolle zu melden, damit sie in die, dem Königl. Finanz-Ministerium vorzulegende Hauptnachweisung der Hausirer mit ermäßigten Steuersätzen aufgenommen werden können, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie, da über dergleichen verspätete Gesuche nur monatliche Nachweisungen zur Genehmigung eingereicht werden dürfen, die Gewerbescheine erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten und doch auf diese verspätete Aushändigung, bei Festsetzung des Steuersatzes, keine Rücksicht genommen ist. Liegnitz, den 30. August 1826.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. No. 4299. c.

No. 196. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Grieffstädt, Regierungs-Bezirk Merseburg, betreffend.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst allergnädigster Kabinet-ordre vom 5. July d. J., zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Pfarr- und Schulgebäude zu Grieffstädt, Regierungs-Bezirk Merseburg, welcher Ort durch eine zweimalige Feuersbrunst, wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführt, bis auf 8 Häuser ein Raub der Flammen geworden ist, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte in der ganzen Monarchie huldreichst zu bewilligen geruhet. In Folge eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums von Schlesien vom 2. d. M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten Unsers Verwaltungs-Bereichs, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen-Kollekte in der gewöhnlichen Art und dergestalt anzuordnen, daß der Ertrag derselben, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, und zwar binnen 8 Wochen, unfehlbar an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse abgeliefert werde. An die unterzeichnete Königliche Regierung aber ist gleichzeitig über die geschehene Einsendung, unter Beifügung einer doppelten Nachweisung nebst Belägen, Bericht zu erstatten. Liegnitz, den 28. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 4236.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Uebergang der Gerichtsbarkeit von Alt-Läst zum Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz.

Nach hoher Festsetzung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17. July dieses Jahres, gehet die Gerichtsbarkeit über das Dorf Alt-Läst, von dem Stifts-Gericht zu Leubus auf das Land- und Stadt-Gericht zu Parchwitz, vom 1. October dieses Jahres an, über, und ist zu diesem Uebergang das Nöthige angeleitet. Dies wird sowohl den Dorfs-Insassen von Alt-Läst, als denjenigen, welche in Angelegenheiten der Untergerichts-Justiz-Verwaltung über dieses Gut Geschäfte haben, zur Wahrnehmung der competenten Behörde und etwanigen Recurs an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Glogau, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Uebergang der Gerichtspflege von Klein-Helmsdorf zum Schönauschen Stadtgericht.

Nachdem höhern Orts bestimmt worden ist, daß die Gerichtspflege über das bisher zum Gerichts-Sprengel des Stifts-Gerichts zu Leubus gehörige Dorf Klein-Helmsdorf, Schönauschen Kreises, vom 1. October d. J. an, auf das Stadt-Gericht zu Schönau übergehen soll, so wird solches hiermit zur allgemeinen, besonders aber der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtniß.

Der zu Beuthen an der Oder verstorbene Gastwirth Reimann hat der dortigen evangelischen Schule 50 Rthlr. vermacht.

Eben so der Gerichts-Schulz Hänsch zu Schweinhaus, Bolkenhaynschen Kreises, der evangelischen Schule daselbst 6 Rthlr., und der evangelischen Kirche zu Bolkenhayn 2 Rthlr.

Desgleichen der Schmidt Kellermann in Löwenberg, für die dortige katholische Schule 100 Rthlr., und für die Armen-Kasse daselbst 10 Rthlr.

Desgleichen der zu Lauban verstorbene Conrector Nixdorf für die Collegen des dortigen Lyceums 100 Rthlr., und der Schulbibliothek dieser Anstalt seine sämmtlichen Bücher.

Der zu Wartha bei Glatz verstorbene Kapellan Wolff hat 50 Rthlr. für die Armen-Kasse zu Grüssau, und 50 Rthlr. für arme Schulkinder in Vogtsdorf, Hirschbergschen Kreises, vermacht.

Desgleichen der zu Waldau, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Carl Knobloch, für die Schule zu Paritz 200 Rthlr., für die Armen daselbst 50 Rthlr., und für die Schule zu Kesselsdorf 100 Rthlr.

Eben

Eben so die verwittwet gewesene Pastor Weyhe geborne Jansen zu Klitschdorf, für die Schule in Schöndorf 100 Rthlr., für die Kirche daselbst 10 Rthlr., für die Schule zu Wehrau 300 Rthlr., für die Schule zu Borgsdorf 100 Rthlr., für die Armen zu Klitschdorf 10 Rthlr. und für die Armen in Schöndorf 40 Rthlr.

Verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinden zu Gablenz, Jemlitz, Klein-Düben und Cromlau, Rothenburgschen Kreises, haben durch freiwillige Beiträge, unter Beihülfe des Patroeinii, ein Positiv für die Kirche zu Gablenz angeschafft.

Steckbriefe hinter den entwichenen Züchtlingen Friedland und Sommer.

Es ist diesen Mittag als den 2. September d. J. aus dem hiesigen Königlichen Zuchthause der Züchtling Maurergeselle und Schornsteinfeger Samuel August Friedland aus Artern, im Thüringschen, und der Züchtling, Hausknecht Johann Gottfried Sommer, aus Hirschberg, heimlich vom Bau des Königl. Zuchthauses entwichen, und werden daher alle Behörden ganz ergebenst ersucht, dieselben im Betretungsfall verhaften und uns abliefern zu lassen. Jauer, den 2. September 1826.

Königl. Preuß. Zuchthaus-Directorium.

Person-Beschreibung des Samuel August Friedland.

Alter, 47 Jahr; Religion, evangelisch; Größe, 5 Fuß 5½ Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, flach und bedeckt; Augenbraunen, schwarz, wenig ins grau fallend und lang; Augen, dunkelblau; Nase, länglicht und vorstehend; Mund, gewöhnlich; Zähne, schadhaft; Bart, schwarz; Kinn, spitzig lang; Gesicht, oval eingefallen; Gesichtsfarbe, braun; Statur, mittler mehr hager; besondere Kennzeichen: Blatternarben und eine Quetschung auf den einen Oberarm, welche noch sichtbar und derselbe dadurch etwas gelähmt ist.

War bei seiner Entweichung bekleidet: ohne Jacke, graue Drillichweste, halb schwarz und halb grau, ganz graue Drillichhosen, leinewandene Schürze, blau leinwandnes Halstuch, wollene Strümpfe und Schuhe, und eine Lederkappe.

Person-Beschreibung des Johann Gottfried Sommer.

Alter, 21 Jahr; Religion, evangelisch; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, breite oval und bedeckt; Augenbraunen, blonde; Augen, blau; Nase, gebogen groß und dik; Mund, breiten; Zähne, gesunde; Kinn, oval und platt; Bart, ohne; Gesicht, oval und breit; Gesichtsfarbe, gesunde; Statur, schlank. Besondere Kennzeichen: am Knöchel des einen Fußes einen Fleck von der Reibung eines Schuhes, und träget Ohrringe.

War bei seiner Entweichung bekleidet ohne Jacke, graue Drillichweste, dergleichen Hosen, blau leinewandnes Halstuch, Schuhe und ohne Strümpfe auch ohne Kopfbedeckung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 16. September 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 197. Die bei der städtischen Servis-Abgabe in Kassen-Anweisungen zu zahlende Rate betreffend.

In der Verfügung vom 16. October 1821. (Seite 290. des Amtsblatts) ist angeordnet, daß auch bei der Städtischen Servis-Abgabe, nur von solchen Kontribuenten die Hälfte in Tresorscheinen (an deren Stelle jetzt die neuen Kassen-Anweisungen getreten sind) entrichtet werden dürfe, deren monatliches Kontingent den Betrag von zwei Thalern erreicht oder übersteigt.

Diese Bestimmung erleidet jetzt durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April d. J. (Seite 52. der Gesetzsammlung) eine Aenderung, indem darnach vorgeschrieben ist, daß bei der Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, welche der Einzahler (also hier die Stadt-Gemeine) in den einzelnen Terminen (also hier nach §. 7. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820.) monatlich zu bezahlen verpflichtet ist.

Die Magistrate werden daher in Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 19. v. M. angewiesen, von nun an die Hälfte des monatlichen Servis-Kontingents in Kassen-Anweisungen einzuzahlen und die betreffenden Königl. Kassen haben hierauf genau zu achten.

Liegnitz, den 9. September 1826.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 4176. II. F.

No. 198.
Die Portofreiheit der Gefälle von Käufen für das Armenhaus zu Kreutzburg und der fixirten Beiträge für das Correctionshaus zu Schweidnitz betr.

Nach einem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 5. d. M. ist:

1) den für das Armenhaus zu Kreutzburg eingehenden Gefällen von Käufen unter 1000 Gulden,

so wie

2) den fixirten Beiträgen für das Korrektionshaus zu Schweidnitz

von dem Königlichen General-Post-Amte die Portofreiheit vorläufig zugestanden worden.

Dies bringen Wir hierdurch zur Kenntniß aller Behörden, welche Gelder der obigen Art an die Haupt-Instituten-Kasse hieselbst einzusenden haben. Liegnitz, den 9. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
L. 7852. P.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen der durch und an die General-Wittwen-Kasse zu leistenden Zahlungen.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1826. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthsstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) sämmtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Rest-Pensionen und der Antrittsgelder mit dem 18. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche später sich melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden. Die

Digitized by Google

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819., nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. September 1826.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Gr. v. d. Schulenburg.

Bekanntmachung wegen Kassen-Gelder-Einzahlungen.

Es wird zu Einführung gleichmäßiger Verfahrungsweise hierdurch bekannt gemacht, daß jede unser unmittelbares Ressort angehende Einzahlung von Geld oder geldwerthen Papieren, sofern sie nicht von uns speciell anders wohin assignirt worden, direkt an unsere Haupt-Kasse zu richten, uns aber davon allemal durch den Einzahlenden gleichzeitig schriftlich Nachricht zu geben ist. Wer hiernach nicht genau verfährt, hat sich, wenn ihm durch mögliche Zufälligkeiten Hinsichts der Empfangnahme seiner Zahlung ein Nachtheil trifft, solchen ganz allein beizumessen.

Dies haben auch alle uns untergeordneten Behörden und Individuen bei Einzahlungen an unsere Haupt-Kasse zu beachten.

Brieg, den 24. August 1826.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bestrafte Brandstiftung.

Franz Jakob Kayser, der uneheliche Sohn einer Dienstmagd, von Striegendorf, Grottkauschen Kreises, seines Alters 45 Jahr, blind geboren, und

und Johann Gottlieb Siebert, ein Hospitalit, aus Groß-Glogau, seines Alters 29 Jahr, in Folge der Blattern im 17ten Lebensjahre erblindet, sind wegen der von ihnen in der Nacht vom 24. zum 25. April 1819. in dem Armenhause zu Kreuzburg vorsätzlich verübten Brandstiftung, wodurch dieses Gebäude ein Raub der Flammen geworden ist, und ein Mensch das Leben verloren hat, durch die Erkenntnisse beider Instanzen verurtheilt worden:

mit dem Feuer von Leben zum Tode gebracht zu werden.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juny l. J. ist diese Todesstrafe des Feuers in lebenswierige strenge Zuchthausstrafe verwandelt worden, Behufs deren Vollstreckung die Inquisiten heute in die Straf-Anstalt abgeführt worden sind.

Brieg, den 12. August 1826.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Bestrafung vorsätzlich begangenen Meineides.

Die unverehelichte aber majorenne Anna Maria Hoffmann, aus Seifershau, Hirschbergschen Kreises, ist wegen begangenen vorsätzlichen Meineides, mit einer außerordentlichen Strafe von 2 Monat Gefängniß; die Maria Rosina verehelichte Friedrich geb. Kittelmann aus Berthelsdorf, ebenfalls Hirschbergschen Kreises, ist wegen begangenen vorsätzlichen Meineides ordentlich mit einjähriger Zuchthausstrafe, und die Maria Rosina Pohl geb. Enge, eben daher, wegen Verleitung der ꝛc. Hoffmann und ꝛc. Friedrich zu Meineiden, ist gleichmäßig zu einjähriger Zuchthausstrafe, durch das ergangene Kriminal-Urtel verurtheilt, und sind die beiden Letztren bereits in das Zuchthaus in Jauer zur Abbüßung ihrer Strafe geschickt worden. Goldberg, den 22. August 1826.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Berthelsdorf.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Land- und Wasser-Bau-Inspector Weinknecht hieselbst, ist zum Ober-Wege-Bau-Inspector für das Liegnitzsche Regierungs-Departement ernannt worden und behält seinen Wohnsitz in Liegnitz.

Der bisherige Schulgehülfe zu Hartau, Dampmann, wurde Schullehrer zu Schildau.

Als Rathmänner zu Parchwitz sind bestätiget worden: der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher Bäckermeister Malsch und Fleischermeister Börner.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten

aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat August 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Am 13. August fiel zu Rüstern, Liegnitzschen Kreises, der ein Jahr alte Sohn des Einwohner Kirchner, aus Mangel an Aufsicht, in einen 10 Ellen tiefen Brunnen. Auf das Hülferufen der Mutter erscheint der Freigärtner Fritsche, klettert, weil keine Leiter gleich bei der Hand war, an den Steinen in den Brunnen, und bringt das Kind glücklich heraus, welches noch am Leben und jetzt ganz gesund ist.

Auf eine gleich menschenfreundliche Weise rettete die Frau des Maurergesellen Janke den 7jährigen Sohn des hiesigen Lohnkutschers Schuch aus dem hoch angeschwollenen Mühlgraben, in den er gefallen war.

Gern wird diesen Handlungen ächt thätiger Menschenliebe hierdurch das wohlverdiente öffentliche Anerkenntniß ertheilt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Aus dem Monat August sind uns 9 Selbstmörder angezeigt worden; zwei von ihnen ertränkten sich, fünf erhingen sich, einer erschoß sich und einer durchschnitt sich die Kehle.

Zwei Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht.

Auf eine ungewöhnliche Weise verloren ihr Leben:

Am 16. fiel der Häusler Ehrenfried Gebauer in Crommenau, Hirschbergschen Kreises, von einem hohen Baume in seinem Garten und starb bald darauf an den Folgen dieses unglücklichen Falles.

Der Schuhmacher Joseph Jacob aus Primkenau ertrank in dem hinter Lauterbach befindlichen sogenannten Hammerteich; zu Guteborn, Hoyerswerdaschen Kreises, der 10jährige Sohn des Hüfners Hohlig in einem Teiche beim Baden; am 21. der Häusler Kleschnick aus Neustadt, Hoyerswerdaschen Kreises, im Spreeflusse unweit des Spreewitzer Eisenhammers, und bei dem am 8. August von dem 6ten Infanterie-Regiment bei der Militair-Schwimm-Anstalt in Glogau ausgeführten Schwimm-Manöver der Unteroffizier Schirrmann, welcher freiwillig daran Antheil genommen.

Am 7. August ward ein $2^1/_2$jähriges Kind, welches unbeaufsichtiget zwischen die Räder eines nur langsam fahrenden Reisewagens lief, überfahren, und so stark am Kopfe beschädiget, daß es nach 6 Tagen starb.

Am 21. July starb der Gärtner Riedel zu Mittel-Langendorf, Löwenbergschen Kreises, von dem tödtlichen Schlage eines Pferdes.

Feu-

Digitized by Google

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 25. Juli, durch Blitz entzündet, das Wohnhaus des Bauer Handrak zu Sprey, im Rothenburgschen Kreise, wobei dessen Ehefrau zugleich getödtet ward; vom 27. bis 28. eine Büdnernahrung zu Heide, desselben Kreises, wobei der 15jährige Sohn des Büdner Kubein in den Flammen umgekommen ist, und am 29. July zu Nieder-Giesmannsdorf, Sprottauschen Kreises, ein Wohnhaus und die Schmiedewerkstatt nebst dem Kuhstall und der Scheune, und zu Elsterwalde, Laubanschen Kreises, am selbigem Tage der Kretscham und eine Gärtnernahrung.

Ferner wurden eingeäschert: am 6. August zu Ober-Kunzendorf, Rothenburgschen Kreises, eine Gärtnerstelle, und am 16. zu Süßenbach, Löwenbergschen Kreises, die Schmiede und das Marxsche Bauergut.

Liegnitz, den 4. September 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Steckbriefe hinter den entwichenen Züchtlingen Friedland und Sommer.

Es ist diesen Mittag aus dem hiesigen Königlichen Zuchthause der Züchtling Maurergeselle und Schornsteinfeger Samuel August Friedland aus Artern, im Thüringschen, und der Züchtling, Hausknecht Johann Gottfried Sommer, aus Hirschberg, heimlich vom Bau des Königl. Zuchthauses entwichen, und werden daher alle Behörden ganz ergebenst ersucht, dieselben im Betretungsfall verhaften und uns abliefern zu lassen. Jauer, den 2. September 1826.

Königl. Preuß. Zuchthaus-Directorium.

Personbeschreibung des Samuel August Friedland.

Alter, 47 Jahr; Religion, evangelisch; Größe, 5 Fuß 5½ Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, flach und bedeckt; Augenbraunen, schwarz, wenig ins grau fallend und lang; Augen, dunkelblau; Nase, länglicht und vorstehend; Mund, gewöhnlich; Zähne, schadhaft; Bart, schwarz; Kinn, spitzig lang; Gesicht, oval eingefallen; Gesichtsfarbe, braun; Statur, mittler mehr hager; besondere Kennzeichen: Blatternarben und eine Quetschung auf den einen Oberarm, welche noch sichtbar und derselbe dadurch etwas gelähmt ist.

War bei seiner Entweichung bekleidet: ohne Jacke, graue Drillschweste, halb schwarz und halb grau, ganz graue Drillichhosen, leinewandene Schürze, blau leinwandnes Halstuch, wollene Strümpfe und Schuhe, und eine Lederkappe.

Der-

Person-Beschreibung des Johann Gottfried Sommer.

Alter, 21 Jahr; Religion, evangelisch; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, blond; Stirn, breite oval und bedeckt; Augenbraunen, blonde; Augen, blau; Nase, gebogen groß und dick; Mund, breiten; Zähne, gesunde; Kinn, oval und platt; Bart, ohne; Gesicht, oval und breit; Gesichtsfarbe, gesunde; Statur, schlank. Besondere Kennzeichen: am Knöchel des einen Fußes einen Fleck von der Reibung eines Schuhes, und träget Ohrringe.

War bei seiner Entweichung bekleidet ohne Jacke, graue Drillichweste, dergleichen Hosen, blau leinewandnes Halstuch, Schuhe und ohne Strümpfe auch ohne Kopfbedeckung.

Steckbriefhinterdem Militair-Sträflins Schulz.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Gottlieb Schulz, ist heute Morgen von der Arbeit entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden, werden daher dienstlich ersucht, ihn im Betretungsfalle fest nehmen, und gegen Erstattung des Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 8. September 1826.

Königliche Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Familien-Name, Schulz; 2) Vorname, Gottlieb; 3) Geburtsort, Hermsdorf, Hirschbergschen Kreises; 4) Aufenthalts-Ort, Straf-Sektion zu Schweidnitz; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 26 Jahr 8 Monate; 7) Größe, 4 Zoll; 8) Haare, schwarzbraun; 9) Stirn, hoch und bedeckt; 10) Augenbraunen, schwarz; 11) Augen, graufahl; 12) Nase, spitzig; 13) Mund, gewöhnlich; 14) Bart, schwarzbraun; 15) Zähne, weiß und vollzählig; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, länglich; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, mittel; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Engel, darunter eine Art Weltkugel, darin ein Kreuz vorstehend, darunter eine Blume hängend; auf dem linken Arm ein Herz, worin die Buchstaben C. H. O. S. darüber eine Krone, darunter die Jahreszahl 1823.

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze mit rothem Streifen, eine blau tuchne Jacke mit rothem Kragen, gelben Achsel-Klappen und No. 7. darauf, so wie überzogenen Knöpfen, eine schwarz tuchne Halsbinde; ein Paar hellgraue Tuchhosen, unten und auf den Knien mit Leder besetzt und ein Paar kurze Halbstiefeln.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 23. September 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1025. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juny 1826., die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten betreffend.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. July 1826.

Betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. October 1810., 28. März 1811. und 14. Januar 1813., ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungs-Bezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließend nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil

em in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publikation des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze durch eine einzige Sammlung den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungs-Bezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, daß die Gesetzsammlung die allgemeinen Gesetze erhalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Ordre vom 10. Januar 1824., durch welche ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1. December 1820., wegen der Malzsteuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Ordre sowohl durch die Gesetzsammlung, als durch die einzelnen Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Teplitz, den 24. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 190.
Wegen der von den Geistlichen zu führenden Pfarr-Registranden.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. Juni d. J., wird die Geistlichkeit des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen: gehörige Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihr von den vorgesetzten Behörden zugegangenen Verfügungen enthalten, ordnungsmäßig zu führen, damit die durch die Amtsblätter und die Gesetz-Sammlung nicht bekannt gewordenen Verordnungen der Gefahr nicht ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Geistlichen in Vergessenheit zu gerathen. Insbesondere aber werden die Herren Superintendenten, Erzpriester und Dechanten verpflichtet, bei den Kirchen-Visitationen sich diese Registranden vorlegen

zu lassen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben ordentlich geführt werden. Liegnitz, den 7. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

I. C. 3599.

No 200. Erlaubniß zur Getreide-Einfuhr in England.

Nach der Uns zugegangenen Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, ist Seitens des Großbritannischen Ministeriums die Einfuhr von Roggen, Hafer und Bohnen (nicht aber von Weizen und Gerste) in England erlaubt worden; wovon Wir die Eingesessen Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch in Kenntniß setzen. Liegnitz, den 14. September 1826.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8012.

No. 201. Aufforderung zur Einsendung von Nachrichten für die pro 1827. herauszugebende schlesische Instanzien-Notiz.

Die seit dem Jahre 1824. nicht erschienene „Schlesische Instanzien-Notiz" soll für das Jahr 1827. von Neuem zusammengestellt werden. Die von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirenden Behörden werden daher aufgefordert: die dazu erforderlichen Nachrichten spätestens bis Ende November d. J. hierher einzureichen. Liegnitz, den 16. Sept. 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8011.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Steckbrief hinter dem Militair-Sträfling Schulz.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Gottlieb Schulz ist heute Morgen von der Arbeit entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstlich ersucht, ihn im Betretungsfalle fest nehmen, und gegen Erstattung des Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 8. September 1826.

Königliche Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Familien-Name, Schulz; 2) Vorname, Gottlieb; 3) Geburtsort, Hermsdorf, Hirschbergschen Kreises; 4) Aufenthalts-Ort, Straf-Sektion zu Schweidnitz; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 26 Jahr 8 Monate; 7) Größe, 4 Zoll; 8) Haare, schwarzbraun; 9) Stirn, hoch und bedeckt; 10) Augenbraunen, schwarz; 11) Augen, graufahl; 12) Nase, spitzig; 13) Mund, gewöhnlich; 14) Bart, schwarzbraun; 15) Zähne, weiß und vollzählig; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, länglich; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, mittel; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen; auf dem rechten Arm ein Engel, darunter eine Art Weltkugel, darin ein Kreuz vorstehend, darunter eine Blume hängend; auf dem linken Arm ein Herz, worin die Buchstaben C. H. O. S. darüber eine Krone, darunter die Jahreszahl 1823. Be-

Digitized by Google

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze mit rothem Streifen, eine blau tuchne Jacke mit rothem Kragen, gelben Achsel-Klappen und No. 7. darauf, so wie überzogenen Knöpfen, eine schwarz tuchne Halsbinde; ein Paar hellgraue Tuchhosen, unten und auf den Knien mit Leder besetzt, und ein Paar kurze Halbstiefeln.

Steckbrief hinterlassen von der Festung Glogau desertirten Militair-Sträflingen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf den unten näher signalirten Deserteur vigiliren, im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und 2 Rthlr. Fangegeld sicher hieher transportiren zu lassen. Glogau, den 15. September 1826.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Heinrich Trappehl, 22 Jahre 4 Monate alt, 4 Zoll groß, evangelischer Religion, Profession Schuhmacher, gebürtig aus Bärwalde, Kreis Soldin, in der Neumark; blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, runden Kinn, ovale Gesichtsbildung, untersetzter Statur. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Eine blaue Mütze mit rothem Rande, eine kurze Jacke mit rothem Kragen, graue leinene Hosen, und Schuhe.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des entsprungenen Züchtlings Sommer.

Der in dem Steckbriefe des Königlichen Zuchthaus-Directorii zu Jauer vom 2. September d. J. (Seite 283—284 des hiesigen Amtsblatts) signalisirte Züchtling Johann Gottfried Sommer, ist am 12. d. Mts. zu Hirschberg wieder aufgegriffen, und demnächst von da an das Zuchthaus zu Jauer zurückgesandt worden. Liegnitz, den 18. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der Sträflinge Gelich u. Schäfer.

Auch die beiden, mittelst des in der außerordentlichen Beilage zum 17. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts abgedruckten Steckbriefs verfolgten, von der Festung Glogau entwichenen Sträflinge, Joseph Gelich und Wilhelm Schäfer sind ergriffen worden, und ist letzterer bereits an die Königl. Kommandantur daselbst abgeliefert worden, ersterer aber auf dem Transport von Brünn dorthin begriffen.

Liegnitz, den 18. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 30. September 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Auswechselung neuer Zinskupons — Series II. — zu Kurmärkischen ständischen Obligationen.

Bei der am 1. November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjähriger Zinsen von Kurmärkschen ständischen Obligationen auf den dazu gehörenden letzten Kupon (Serie I. No. 8) werden zugleich die neuen Zins-Kupons, Series II. No. 1 — 8., welche die Zinsen vom 1. November 1826. bis letzten October 1830. umfassen, ausgereicht.

Es geschieht dies bei der Kontrolle der Staats-Papiere, No. 30. Taubenstraße, vom 1. November d. J. ab, täglich des Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage im Monate ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Vorlegung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Kupons abgestempelt werden müssen; wer Kupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, specificirt dieselben nach Littera, Nummern, Betrag und Münzsorte und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Kontrolle der Staats-Papiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Kasse oder Kontrolle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Kupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-

Digitized by Google

Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollten. Berlin, den 2. September 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Bredow. Thiede.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die Relief-Erdkugel betreffend.

Das unterzeichnete Königl. Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien, macht hierdurch im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf die, den Unterricht in der Geographie wesentlich befördernden Relief-Erdkugeln und Landcharten aus feiner unzerbrechlicher Papiermasse aufmerksam, welche bei dem Buchhändler Kummer in Berlin zu haben sind. Der Unterschied dieser Globen und Charten von den gewöhnlichen besteht darin, daß die Höhen und Tiefen nicht durch Schattenstriche oder Profilzeichnungen, sondern durch fühl- und sichtbare Aus- und Einbiegungen dargestellt werden, daß das Land sich über das Meer erhebt, und der Küstenstrich immer deutlich über die Fläche des Meeres emporragt. Eine ausführliche Nachricht, welche von gedachter Buchhandlung ausgegeben worden, (Seite 252 bis 254 des Amtsblatts) enthält die Angaben des Preises der verschiedenen Globen und Charten.

Breslau, den 8. September 1826.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Die Zahlung der Zinsen von Königl. Preuß. Central-Steuer-Obligationen, so wie der Kapitalien ausgelooseter Scheine betr.

Die Zahlung der Zinsen von Königl. Preuß. Central-Steuer-Obligationen, so wie der Kapitalien von dergleichen ausgelooseten Scheinen, wird im bevorstehenden Michael-Termin von dem Handlungshause Herrn Frege und Comp. zu Leipzig geschehen, auch von demselben weiterhin so lange, bis nicht darüber etwas anders festgesetzt wird, bewirkt, und stets in Conventions Gelde geleistet werden.

Dagegen wird die Zahlung der Zinsen von Königl. Preuß. Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen und der Kapitalien von dergleichen ausgelooseten Scheinen, von der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, ebenfalls in Conventions Gelde, geleistet werden, und es haben sich daher die Inhaber der Central-Steuer-Obligationen an das Handlungshaus Herrn Frege und Comp. zu Leipzig, die Inhaber der Steuer- und Kammer-Kre-

die

dit-Kassen-Scheine aber, an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hier zu Merseburg zu wenden.

Merseburg, den 11. September 1826.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn.

Steckbrief hinter dem Militair-Sträfling Schulz.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling Gottlieb Schulz ist heute Morgen von der Arbeit entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstlich ersucht, ihn im Betretungsfalle fest nehmen, und gegen Erstattung des Fangegeldes anhero abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 8. September 1826.

Königliche Preuß. Kommandantur.

Signalement.

1) Familien-Name, Schulz; 2) Vorname, Gottlieb; 3) Geburtsort, Hermsdorf, Hirschbergschen Kreises; 4) Aufenthalts-Ort, Straf-Sektion zu Schweidnitz; 5) Religion, evangelisch; 6) Alter, 26 Jahr 8 Monate; 7) Größe, 4 Zoll; 8) Haare, schwarzbraun; 9) Stirn, hoch und bedeckt; 10) Augenbraunen, schwarz; 11) Augen, graufahl; 12) Nase, spitzig; 13) Mund, gewöhnlich; 14) Bart, schwarzbraun; 15) Zähne, weiß und vollzählig; 16) Kinn, rund; 17) Gesichtsbildung, länglich; 18) Gesichtsfarbe, gesund; 19) Gestalt, mittel; 20) Sprache, deutsch; 21) Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Engel, darunter eine Art Weltkugel, darin ein Kreuz vorstehend, darunter eine Blume hängend; auf dem linken Arm ein Herz, worin die Buchstaben C. H. O. S. darüber eine Krone, darunter die Jahreszahl 1823.

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze mit rothem Streifen, eine blau tuchne Jacke mit rothem Kragen, gelben Achsel-Klappen und No. 7. darauf, so wie überzogenen Knöpfen, eine schwarz tuchne Halsbinde; ein Paar hellgraue Tuchhosen, unten und auf den Knien mit Leder besetzt, und ein Paar kurze Halbstiefeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hauptmann Freiherr v. Kittlitz ist zum Ober-Grenz-Controlleur in Reichenbach, und

der

der bisherige Unter-Steuer-Einnehmer Seidel in Jauer, zum Ober-Steuer-Controlleur daselbst, in die Stelle des mit Pension in den Ruhestand getretenen Ober-Steuer-Controlleurs Bavastrelli,

ernannt worden.

Der Unter-Steuer-Einnehmer Geppert ist von Landeshut nach Greiffenberg, und

der Unter-Steuer-Einnehmer Wollmann von Greiffenberg nach Landeshut versetzt worden.

Der Kämmerer Richter zu Lüben ist auf anderweitige 6 Jahre wieder gewählt und diese Wahl bestätiget worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 7. October 1826

Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen des Debits der von einheimischen Buchhändlern in ihren ausländischen Buchhandlungen herausgegebenen Schriften.

Nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1824. (S. 3. der Gesetzsammlung 1825.) dürfen einheimische Buchhändler, welche zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, zwar die Verlags-Artikel der letzteren nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel aber in den diesseitigen Staaten kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censur-Gesetzes ein Genüge geschehen ist. Diese allerhöchste Vorschrift ist unterm 15. April v. J. bei Gelegenheit eines besondern Falles dahin erläutert worden, daß der einheimischen Buchhändler von der in ihrer ausländischen Buchhandlung herausgegebenen Schrift nur ein gedrucktes Exemplar der einländischen Censur-Behörde zu übergeben gehalten seyen, die Censoren aber angewiesen werden sollen, keine Abänderungen zu verlangen, sondern entweder den Debit des Werks, so wie es vorliegt, zu gestatten, oder unter Anführung der Gründe ganz zu untersagen. Der inländische Buchhändler entgeht dadurch der Gefahr eines für ihn in dem Falle entstehenden Verlustes, wenn eine solche unter fremder Censur von ihm herausgegebenen Schrift in der Folge, wie es bei jedem Verlage geschehen kann, nach hiesigen Gesetzen verboten würde.

In Gemäßheit obiger Bestimmungen haben die Buchhändler der Provinz Schlesien, welche zugleich ausländische Buchhandlungen besitzen, in Ansehung des inländischen Debits der unter ausländischer Censur gedruckten Schriften sich zu verhalten, und nicht nur die vorgeschriebenen Gebühren dem inländischen Censor zu entrichten, sondern auch von dergleichen Schriften ein dem Censor zu übergebendes und ihm verbleibendes Exemplar unentgeldlich einzusenden.

Digitized by Google

Sämmtliche Buchhändler der Provinz aber dürfen die Schrift, welche ein einländischer Buchhändler in seiner ausländischen Buchhandlung herausgiebt, nicht eher verkaufen, als bis in einer Berliner Zeitung, oder in einer Zeitung derjenigen Provinz, worin der Verleger wohnt, die Erlaubniß zum Debit dieser Schrift offiziell bekannt gemacht worden ist.

Breslau, den 27. September 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 202.
Die in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks ausgebrochenen Pocken unter den Schaafen betreffend.

In den Ortschaften Saabor und Droschkau, den Vorwerken Polke und Strichmene, ersteres zum Dominio Boyadel, letztere zum Dominio Kontopgezdig, so wie an mehreren andern hier noch nicht näher angezeigten Ortschaften des Grünbergschen Kreises, ferner in den Ortschaften Gollgowitz, Reichau und Schloin, Glogauschen Kreises, und in Droschkeydau, Freystädtischen Kreises, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen; ferner ist in den Ortschaften Köllmchen und Liebenzig, desselben Kreises, die Schaafheerde mit Pockenstoff geimpft worden.

Dem Publiko gereicht solches unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 6. December 1815. (im Amtsblatt pro 1815. pag. 432.) zur Nachricht, mit der Aufforderung, die diesfällige Ansteckungs-Gelegenheit hinsichtlich des Schaafviehstandes möglichst zu meiden.

Liegnitz, den 23. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

I. P. 8209.

No 203.
Betreffend die Gewerbesteuer der Lotterie-Einnehmer und bestätigten Unter-Einnehmer.

Da nach einer neueren Bestimmung des Herrn General-Direktor der Steuern die Lotterie-Einnehmer und die bestätigten Unter-Einnehmer auf den Grund des §. 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. May 1820. zur Gewerbesteuer angezogen werden sollen, so werden sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbesteuer beauftragten Behörden hierdurch angewiesen: die benannten Einnehmer und Unter-Einnehmer bei der jetzo begonnenen Einschätzung zur Gewerbesteuer pro 1827. als Händler ohne kaufmännische Rechte mit einer ihrem Einkommen angemessenen Gewerbesteuer zu belegen.

Liegnitz, den 2. October 1826.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. 4679.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Gerichtsbarkeit des Bischofshofs u. Bischofsgarten in Liegnitz betreffend.

Der Bischofshof und Bischofsgarten zu Liegnitz, welche sonst der Gerichtsbarkeit des Hofrichter-Amtes zu Breslau unterworfen waren, sind nach Auflösung dieser Behörde in die Gerichtsbarkeit des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Liegnitz übergegangen; was hiermit bekannt gemacht wird.

Glogau, den 12. September 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Cavallerie-Pferde-Verkauf in Lüben.

Am 25. October d. J. um 9 Uhr früh sollen 48 zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Pferde des Königl. 1sten Ulanen-Regiments (v. Röder) auf dem Markte zu Lüben öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen sind.

Lager bei Charlottenburg, den 28. September 1826.

v. Wins, Oberst und Commandeur des Königl. 1sten Ulanen-Regiments (v. Röder.)

Militair-Verpflegungs-Lieferungen betreffend.

Nach Abzug der vom Lande durch freiwillige Lieferung aufzubringenden Roggen- und Hafer-Beträge werden im Jahr 1827. zur Militair-Verpflegung im Schlesischen Bezirk der unterzeichneten Intendantur ungefähr die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Naturalien gebraucht. Die Lieferung derselben soll im Ganzen oder theilweise denjenigen überlassen werden, welche die billigsten dem Staats-Interesse am meisten zusagenden Bedingungen und Vergütungs-Forderungen machen.

Aus den Bemerkungen zur Uebersicht geht hervor, an wen und in welchen Quantitäten die Lieferungen geschehen müssen. Wo es den Entrepreneurs überlassen wird, den Fouragebedarf entweder in größern Beträgen dem Militair zur Selbstverwaltung zu überliefern, oder ihn an die Empfänger zu distribuiren, müssen die Vergütungs-Forderungen für beide Fälle besonders angegeben werden, im erstern Fall wird der Hafer mit dem üblichen Aufmaaß, im letztern ohne Aufmaaß geliefert.

Die Beschaffenheit der Naturalien muß vorschriftsmäßig:

a) der Roggen rein, gesund, trocken, mindestens 80½ Pfd pro Scheffel schwer,

b) das Brot aus gutem, gesunden Roggen-Mehl bereitet, gut ausgebacken, 6 Pfd. pro Stück schwer,

c) der Hafer und die Gerste nicht dumpfig, schimlicht oder ausgewachsen, nicht

Digitized by Google

nicht unrein der Erstere 45½ Pfd., die Letztere 56 Pfd. pro Scheffel mindestens schwer,

d) das Heu ein gutes gesundes Pferdefutter nicht mit schädlichen Kräutern vermischt und gut gewonnen,

e) das Roggenstroh gerade und nicht ährenlos seyn.

Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer über die Beschaffenheit der Naturalien werden durch eine gemischte Commission entschieden.

Die Vergütung der gelieferten Naturalien wird bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt und nach dem im Contract auszudrückenden Wunsche der Entrepreneurs, auf die Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau und Liegnitz, oder auf die Proviant-Amts-Kasse zu Glogau angewiesen.

Außer den Stempel-Kosten und den unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung, haben die Entrepreneurs keine Nebenkosten zu tragen.

Als Caution muß der 10te Theil des Lieferungs-Werths in baarem Gelde oder Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden.

Lieferungswillige können schriftliche Anerbietungen, die keines Stempels bedürfen, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Lieferungs-Offerte" versehen, bis zum 25. October d. J. an das Proviant-Amt zu Glogau gelangen lassen, woselbst ein Commissarius der Intendantur deren Eröffnung am 26. desselben Monats vornehmen wird. Bis zum 17. November d. J. bleiben die Offerten an ihre Anerbietungen gebunden. Nach der Eröffnung der Offerten eine Lizitation anzustellen wird nicht beabsichtigt, vielmehr bleibt es ganz dem diesseitgen Ermessen überlassen, welche Maaßregeln zu ergreifen sind, sobald die Anerbietungen nicht annehmbar befunden werden. Es wird indessen gerne gesehen werden, wenn die Offerten so gestellt sind; daß sie gleich berücksichtigt werden können, und wünschen wir besonders, daß sich Entrepreneurs für den Bedarf einzelner Plätze oder auch für einzelne Artikel derselben, besonders wenn Produzenten diese in Lieferung übernehmen wollen, finden mögen.

Aus den Offerten müssen

a) die zu liefernden Naturalien,

b) die Garnison-Orte, für welche die Lieferung geschehen soll,

c) die Preisforderungen nach bestimmten Sätzen pro Wispel Roggen à 25 Scheffel, pro 6 Pfündges Brot, pro Wispel Hafer und Gerste, pro Centner Heu und pro Schock Stroh, für jeden Lieferungs-Ort,

d) der Name und Wohnort des Lieferungslustigen deutlich hervorgehen.

Posen, den 16. September 1826.

Königl. Intendantur 5ten Armee-Corps.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Ueber-

Digitized by Google

Ueb

der im Schlesischen Bezirk der Intendantur des Fünften Armeekorps zur Militair-Verpflegung auf das

Bedarfs-Orte.		Naturalien-Betrag.						
		Roggen	Brote. à 6 Pfd.	Hafer.	Gerste.	Heu.	Stroh.	
		Wispel.	Stück.	Wispel.	Wispel.	Centner.	Schock.	
		Breslauer Regierungs-Departement.						
1.	Herrnstadt	18	—	358	2	2597	321	Die
2.	Guhrau	—	—	86	2	2047	300	
3.	Wohlau	—	14000	317	2	2229	327	incl
4.	Winsig	—	—	134	2	2047	300	
5.	Militsch	—	—	59	2	2047	300	
		Liegnitzer Regierungs-Departement.						
1.	Lüben	—	—	348	2	2600	381	
2.	Polkwitz	—	—	273	2	2070	304	
3.	Beuthen a. O.	—	8260	291	2	2047	300	Das
4.	Haynau	22	—	294	2	2070	304	Die
5.	Sagan	—	—	168	—	1161	170	
6.	Bunzlau	18	—	144	—	185	27	Drei
7.	Freystadt	—	4545	26	—	185	27	Der
8.	Görlitz	—	9000	33	—	234	34	incl
9.	Grüneberg	—	14400	5	—	33	5	
10.	Hirschberg	—	4545	26	—	85	27	Desg

Digitized by Google

Bedarfs-Orte.		Naturalien		
		Roggen	Brote à 6 Pfd.	Hafer
		Wispel.	Stück.	Wispel
11.	Jauer	—	9621	26
12.	Lauban	—	7483	—
13.	Liegnitz	84	—	30
14.	Löwenberg	23	—	26
15.	Sprottau	11	—	—

laus und Liegnitz offerirte Ha-
en Entrepreneurs in Empfang ge-
n.

Posen, den 16.

K

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 14. October 1826.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung wegen Eröffnung der Kommunal-Landtage zu Berlin und Cüstrin.

Der erste der nach der Verordnung vom 17. August v. J. abzuhaltenden Kommunal-Landtage der Kurmark, wird zu Berlin am 1. November d. J., und der erste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 6. November d. J. eröffnet werden. Die Ladung der Herren Mitglieder und Abgeordneten zum Kommunal-Landtage der Kurmark, wird das hochwürdige Domkapitel von Brandenburg, und die der Herren Abgeordneten zum Kommunal-Landtage der Neumark, der Landes-Direktor der Neumark Herr Landrath v. Troschke auf Weissig bei Crossen, ergehen lassen. Da mit der Ladung der Mitglieder eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der Kommunal-Landtage bestimmten Gegenstände verbunden werden soll; so haben, in Gemäßheit einer den Geschäftsgang bei den Kommunal-Landtagen betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juny d. J., und zufolge des § 12. der Verordnung vom 17. August v. J., die in dieser letztern Bestimmung erwähnten ständischen Behörden u. s. w., ihre hierauf bezügliche Anmeldungen für den Kommunal-Landtag der Kurmark dem hochwürdigen Dom-Kapitel zu Brandenburg, und für den Kommunal-Landtag der Neumark, dem Herrn Landrath v. Troschke sofort einzureichen; die Königlichen Behörden aber haben sich wegen aller derjenigen Gegenstände, welche sie auf den Kommunal-Landtagen zu Berlin und Cüstrin zur Sprache zu bringen wünschen möchten, zunächst an mich zu wenden, um diese Gegenstände sodann der betreffenden Kommunal-Landtags-Versammlung zur Erklärung oder Begutachtung vorlegen zu können. Berlin, den 2. October 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, in dessen Abwesenheit und Auftrag der Vice-Präsident.

Well.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 204. Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Haus u. Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau des eingeäscherten Schulhauses in Klein-Sägewitz, Breslauschen Regierungs-Bezirks.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten haben der Gemeinde Klein-Sägewitz, Breslauschen Regierungs-Bezirks, zum Wiederaufbau ihres bei dem Brande am 11. October 1825. miteingeäscherten Schulhauses eine evangelische Haus- und Kirchen-Collekte in der Provinz bewilligt.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Departements Einsassen, und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder mit einem genauen Münzsorten-Verzeichniß in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, bei der hiesigen Haupt-Institution-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen, nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 24. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 4713.

No. 205. Die Abschoßfreiheit gegen Schweden u. Norwegen.

Laut eines Reskripts der hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, hat das Königl. Schwedische Gouvernement beschlossen:

daß gegen alle Staaten, welche die Reciprocität beobachten werden, die Abschoß-Freiheit dahin bestehen soll, daß weder in Schweden noch in Norwegen von den auswärts gehenden Erbschaften der Abschoß (jus detractus, gabella hereditaria) gefordert werden soll, die Erhebung möge dem Fiskus oder einem Privat-Berechtigten zustehen.

Da nun Se. Königl. Majestät durch die Kabinets-Ordre vom 11. April 1822. zu bestimmen geruhet haben, daß gegen sämmtliche fremde Staaten, in denen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin auch diesseits kein Abschoß genommen werden soll (Seite 181. der Gesetz-Sammlung von 1822.); so wird hierdurch bekannt gemacht:

daß künftighin gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle Abschoß erhoben werden darf, die Erhebung möge dem Fiskus oder einem Privat-Berechtigten zustehen.

Liegnitz, den 29. September 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 7470. P. 1826.

In

No. 206.
Die im Gloganer Kreise ausgebrochenen Pocken unter den Schaafen betr.

In den Orten Lerchenberg, Klein-Tschirnau und Skeyden, Glogauschen Kreises, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen. Dem Publico gereicht solches, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 6. December 1815. (im Amtsblatt pro 1815. pag. 432.) zur Nachricht, mit der Aufforderung, die diesfällige Ansteckungs-Gelegenheit, hinsichtlich des Schaafviehstandes, möglichst zu vermeiden.

Liegnitz, den 2. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8365.

No. 207.
Die Abhaltung der Kirchen-Visitationen im Departement betreffend.

Da sich noch viele evangelische Kirchen im hiesigen Regierungs-Departement befinden, welche nach Verlauf der gesetzlichen Frist von zwei Jahren nicht visitirt worden sind, so werden die Herren Superintendenten, mit Bezugnahme auf das Amtsblatt No. 8. Seite 38. Anno 1818., hiermit aufgefordert, mit Abhaltung der Kirchen-Visitationen vorzuschreiten und die diesfälligen Verhandlungen demnächst einzureichen.

Liegnitz, den 3. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 5384.

No. 208.
Das dem Plansticher Kolbe ertheilte ausschließliche Recht zur Anfertigung von Rundplänen der Hauptstädte betr.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist dem Plansticher Kolbe zu Berlin auf die nächstfolgenden Fünf und Zwanzig Jahre das Recht ertheilt worden, daß die Rundpläne der Hauptstädte, welche er gefertigt hat und herausgiebt, innerhalb sämmtlicher Königl. Preußischer Staaten, während des gedachten Zeitraumes weder in gleichem noch in abgeändertem Formate nachgebildet, und eben so wenig der Verkauf eines etwa auswärts unternommenen Nachdrucks gestattet seyn soll.

Indem Wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir zugleich die Polizei-Behörden an, auf die etwanigen diesfälligen Contraventionen aufmerksam zu seyn, und solche zur gesetzlichen Ahndung anzuzeigen. Liegnitz, den 3. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 5321. C.

No. 209.
Wegen Veränderung der Domainen-Aemter-Bezirke Glogau-Sagan und Lüben-Priedemost.

Mit dem 1. November d. J. werden die bisher combinirten Domainen-Rent-Aemter Glogau-Sagan und Lüben-Priedemost in der Art getrennt, daß Priedemost mit Glogau, Sagan mit Neusalz, und Lüben mit Parchwitz verbunden und die Verwaltung derselben, unter der Benennung

a) Domainen-Rent-Amt Glogau-Priedemost, dem Domainen-Amts-Administrator Walter zu Glogau; und

b) Domainen-Rent-Amt Parchwitz-Lüben, dem zeitigen Domainen-Amts-Administrator Heptner zu Parchwitz übertragen, und

Digitized by Google

c) das Domainen-Rent-Amt Sagan mit dem Rent-Amte Neusalz wird verbunden werden; welches hiermit zur allgemeinen, besonders aber der Amtseingesessenen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt wird, daß nur allein die noch rückständigen Amtsgefälle aus der Zeit bis Ende December 1825. vorläufig noch durch den bisherigen Administrator Seydel zu Lüben eingehoben werden sollen.

Liegnitz, den 10. October 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. F. 4709.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung an die Gerichte und Gerichts-Personen der Kreise Jauer, Hirschberg, Schönau, Landeshuth u. Bolkenhayn, wegen Besoldung der künftig nur in den Breslauer Amtsblatt erscheinenden Ober-Landesgerichtlichen Verfügungen.

Sämmtlichen Gerichten und Gerichtspersonen in den Kreisen Jauer, Hirschberg, Schönau, Landeshuth und Bolkenhain, wird hiermit eröffnet: daß sie sich vom 1. Januar 1827. ab in Justiz-Sachen nach den Anweisungen und Verordnungen zu richten haben, welche das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht in den Amtsblättern der hiesigen Königlichen Regierung erlassen wird, und daß ihnen diese Amtsblätter durch die Königliche Regierung hierselbst kostenfrei werden zugesendet werden; weil die Verordnungen des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, vom 1. Januar 1827. ab, nur durch das hiesige Amtsblatt bekannt gemacht werden sollen.

Breslau, den 19. September 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Militair-Verpflegungs-Lieferungen betreffend.

Besondere Beilage.

Nach Abzug der vom Lande durch freiwillige Lieferung aufzubringenden Roggen- und Hafer-Beträge werden im Jahr 1827. zur Militair-Verpflegung im Schlesischen Bezirk der unterzeichneten Intendantur ungefähr die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Naturalien gebraucht. Die Lieferung derselben soll im Ganzen oder theilweise denjenigen überlassen werden, welche die billigsten dem Staats-Interesse am meisten zusagenden Bedingungen und Vergütungs-Forderungen machen.

Aus den Bemerkungen zur Uebersicht geht hervor, an wen und in welchen Quantitäten die Lieferungen geschehen müssen. Wo es den Entrepreneurs überlassen wird, den Fouragebedarf entweder in größern Beträgen dem Militair zur Selbstverwaltung zu überliefern, oder ihn an die Empfänger

zu

Digitized by Google

zu distribuiren, müssen die Vergütungs-Forderungen für beide Fälle besonders angegeben werden, im ersten Fall wird der Hafer mit dem üblichen Aufmaaß, im letztern ohne Aufmaaß geliefert.

Die Beschaffenheit der Naturalien muß vorschriftsmäßig:

a) der Roggen rein, gesund, trocken, mindestens 80½ Pfd pro Scheffel schwer,
b) das Brot aus gutem, gesunden Roggen-Mehl bereitet, gut ausgebacken, 6 Pfd. pro Stück schwer,
c) der Hafer und die Gerste nicht dumpfig, schimlicht oder ausgewachsen, nicht unrein, der Erstere 45½ Pfd., die Letztere 56 Pfd. pro Scheffel mindestens schwer,
d) das Heu ein gutes gesundes Pferdefutter nicht mit schädlichen Kräutern vermischt und gut gewonnen,
e) das Roggenstroh gerade und nicht ährenlos seyn.

Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer über die Beschaffenheit der Naturalien werden durch eine gemischte Commission entschieden.

Die Vergütung der gelieferten Naturalien wird bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt und nach dem im Contract auszudrückenden Wunsche der Entrepreneurs, auf die Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau und Liegnitz, oder auf die Proviant-Amts-Kasse zu Glogau angewiesen.

Außer den Stempel-Kosten und den unvermeidlichen Insertions-Gebühren für gegenwärtige Bekanntmachung, haben die Entrepreneurs keine Nebenkosten zu tragen.

Als Caution muß der 10te Theil des Lieferungs-Werths in baarem Gelde oder Preußischen Staatspapieren niedergelegt werden.

Lieferungswillige können schriftliche Anerbietungen, die keines Stempels bedürfen, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Lieferungs-Offerte" versehen, bis zum 25. October d. J. an das Proviant-Amt zu Glogau gelangen lassen, woselbst ein Commissarius der Intendantur deren Eröffnung am 26. desselben Monats vornehmen wird. Bis zum 17. November d. J. bleiben die Offerenten an ihre Anerbietungen gebunden. Nach der Eröffnung der Offerten eine Lizitation anzustellen wird nicht beabsichtigt, vielmehr bleibt es ganz dem diesseitgen Ermessen überlasser, welche Maaßregeln zu ergreifen sind, sobald die Anerbietungen nicht annehmbar befunden werden. Es wird indessen gerne gesehen werden, wenn die Offerten so gestellt sind; daß sie gleich berücksichtigt werden können, und wünschen wir besonders, daß sich Entrepreneurs für den Bedarf einzelner Plätze oder auch für einzelne Artikel derselben, besonders wenn Produzenten diese in Lieferung übernehmen wollen, finden mögen.

Aus den Offerten müssen

a) die zu liefernden Naturalien,
b) die Garnison-Orte, für welche die Lieferung geschehen soll,
c) die Preisforderungen nach bestimmten Sätzen pro Wispel Roggen à

Digitized by Google

25 Scheffel, pro 6 Pfündges Brot, pro Wispel Hafer und Gerste, pro Centner Heu und pro Schock Stroh, für jeden Lieferungs-Ort,

d) der Name und Wohnort des Lieferungslustigen deutlich hervorgehen.

Posen, den 16. September 1826.

Königl. Intendantur 5ten Armee-Corps.

Cavallerie Pferde-Verkauf in Lüben.

Am 25. October d. J. um 9 Uhr früh sollen 48 zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Pferde des Königl. 1sten Ulanen-Regiments (v. Röder) auf dem Markte zu Lüben öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in klingend Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen sind.

Lager bei Charlottenburg, den 28. September 1826.

v. Wins, Oberst und Commandeur des Königl. 1sten Ulanen-Regiments (v. Röder.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Wasserbau-Inspector Sorge zu Neusalz ist das Prädikat: Ober-Wasser-Bau-Inspector beigelegt worden.

Der Schullehrer Schubert, zeither in Michelsdorf, ist als Organist und Schullehrer in Kolschwitz, Liegnitzschen Kreises, bestätiget worden, und der Schullehrer Hayn, zeither zu Sand und Krebsberg, ward Lehrer bei der Mädchen-Schule in Haynau.

Ver-

Digitized by Google

Ueb

der im Schlesischen Bezirk der Intendantur des Fünften Armee-
zur Militair-Verpflegung auf das

	Bedarfs-Orte.	Naturalien-Betrag.						
		Roggen	Brote. à 6 Pfd.	Hafer.	Gerste.	Heu.	Stroh.	
		Wispel.	Stück.	Wispel.	Wispel.	Center.	Schock.	
	Breslauer Regierungs-Departement.							
1.	Herrnstadt . .	18	—	358	2	2597	321	Die Ab Jac
2.	Guhrau . . .	—	—	86	2	2047	300	
3.	Wohlau . . .	—	14000	317	2	2229	327	inclus. wird
4.	Winzig . . .	—	—	134	2	2047	300	
5.	Militsch . . .	—	—	59	2	2047	300	
	Liegnitzer Regierungs-Departement.							
1.	Lüben . . .	—	—	348	2	2600	381	
2.	Polkwitz . . .	—	—	273	2	2070	304	
3.	Beuthen a. O. .	—	8260	291	2	2047	300	Das Bi sumt
4.	Haynau . . .	22	—	294	2	2070	304	Die Abl meist
5.	Sagan . . .	—	—	168	—	1161	170	
6.	Bunzlau . . .	18	—	14	—	185	27	Desgleic Der Beda
7.	Freystadt . . .	—	4545	26	—	185	27	inclus. de
8.	Görlitz . . .	—	9000	33	—	234	34	Desg
9.	Grüneberg . .	—	14400	5	—	33	5	
10.	Hirschberg . .	—	4545	26	—	85	27	Desgl. empfange

Digitized by Google

	Bedarfs-Orte.	Natural		
		Roggen	Brote à 6 Pfd.	Haf
		Wispel.	Stück.	Wis
11.	Jauer	—	9621	
12.	Lauban . . .	—	7488	
13.	Liegnitz . . .	84	—	
14.	Löwenberg . .	23	—	
15.	Sprottau . .	11	—	—

nzlau und Liegnitz offerirte Ha-

en Entrepreneurs in Empfang ge-

n.

Posen, den 1

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlung.

Die Gemeinde zu Nieder- und Ober-Cosel und Stannewisch, Rothenburgschen Kreises, welche unter Beihülfe des Patrocinii und der beiden eingepfarrten Herrschaften erst vor einigen Jahren die Kirche nebst Thurm und die Pfarrwohnung in Nieder-Cosel mit bedeutendem Kostenaufwand in Stand gesetzt, auch daselbst ein ganz neues massives Schulhaus nebst Wirthschaftsgebäuden ganz aus eignen Mitteln aufgeführt hatten; haben auch in diesem Jahre durch freiwillige Anschaffung einer neuen Altarbekleidung und eines Leichentuchs für ihre Kirche in Nieder-Cosel, ihren frommen Sinn bewährt, und gerechten Anspruch auf öffentliche Anerkenntniß erworben.

Liegnitz, den 4. October 1826.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der zu Lauban verstorbene Dr. med. Splittegarb vermachte dem dortigen Waisenhause 15 Rthlr.

Desgleichen der jüdische Kaufmann Markus Hirsch Moses zu Glogau für das dasige jüdische Kranken-Institut 50 Rthlr. und ein Gebett Bette.

Der Bürger Eisler zu Goldentraum für die Kirche daselbst 10 Rthlr. und für die Armen-Kasse 2 Rthlr.

Die Wittwe Wiegner geborne Lachmann zu Langenöls, für die evangelische Kirche daselbst 10 Rthlr., für die Schul-Armen-Kasse 50 Rthlr., für die Dorf-Armen-Kasse 50 Rthlr.

Die verstorbene Bürgermeister Bischof geborne Heyn zu Lauban, hat zur Verbesserung der deutschen Schulen ein Vermächtniß von 300 Rthlr., und für das Waisenhaus zu Lauban ein Legat von 20 Rthlr. ausgesetzt.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat Ein Hohes Ministerium des Innern mir vom 24. August d. J. auf Fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staates gültige Patente zu ertheilen geruhet:

1) Auf die allgemeine Anfertigung eines Maaßstabes nach einer durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Akten des Ministerii genommen worden) erläuternden, eigenthümlichen, einfachen Einrichtung zum Auftragen und Abmessen von Linien auf dem Papiere, ohne Hülfe eines Zirkels.

2)

Digitized by Google

2) Auf die alleinige Anfertigung eines auf keiner Seite vorstehenden, eigenthümlichen, durch Beschreibung und Zeichnung (welche zu den Akten des Ministerii genommen und aufbewahrt worden) erläuterten Charnieres.

Eine nähere Bekanntmachung und Erläuterung hierüber soll nächstens in den hiesigen öffentlichen Blättern erscheinen.

Berlin, den 26. September 1826.

Johann Friedrich Anhnelt, Mechanikus.
Unter den Linden No. 22.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42

Liegnitz, den 21. October 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 210. Die in einigen Kreisen ausgebrochenen Schaafpocken betr.

In mehreren Ortschaften des Grünberger, Glogauer, Freistädter und Rothenburger Kreises sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen.

Da diese Krankheit im hohen Grade ansteckend ist, so steht eine allgemeine Verbreitung derselben und größere Verluste zu besorgen, wenn nicht von Seiten der Behörden und des Publikums alle diejenigen Maaßregeln vollständig zur Ausführung gelangen, welche zur Beschränkung und Tilgung dieses Uebels bereits angeordnet sind.

Es werden hierdurch wiederholt sämmtliche Schäferei-Besitzer des hiesigen Departements, desgleichen die Ortspolizei-Behörden angewiesen, auf den Gesundheits-Zustand des Schaafviehes ein wachsames Auge zu richten, und wenn sich an denselben Spuren von Pocken oder einer andern verdächtigen Krankheit zeigen sollten, dem vorgesetzten Landräthlichen Amte ohne allen Verzug darüber Anzeige zu machen, und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Landräthlichen Aemter haben demnächst in solchen Fällen nach der ihnen bereits zugegangenen Instruktion zu verfahren, und Uns von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Pockenausbruch unverzüglich Anzeige zu machen.

Hinsichtlich des Treib-Schaafviehes muß mit aller Strenge nach der Verordnung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1826. pag. 20.) verfahren werden.

Damit auch durch die Viehmärkte keine Veranlassung zur Verbreitung der Pocken gegeben werden, setzen Wir fest:

1) daß an Orten, woselbst die Schaafpocken herrschen, kein Viehmark abgehalten werden,

2) daß aus Orten, woselbst die Schaafpocken herrschen, kein Vieh zu Viehmärkten zugelassen werden darf;
3) daß in Kreisen, woselbst die Schaapocken herrschen, kein Schaafvieh zu den Viehmärkten zuzulassen ist.

Hiernach haben die Behörden und das Publikum sich zu achten.

Liegnitz, den 16. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

I. P. 9017. c.

No. 211. Betr die Festsetzung zur Declaration des diesjährigen Wein-Gewinns.

Die nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzurichtende Declaration des diesjährigen Gewinns an Wein-Most, hat mit dem 16. d. M. begonnen und muß spätestens bis zum 10. November d. J. überall statt gefunden haben.

Dies wird zur Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es bei dem bisherigen Steuer-Satze von 12½ vom Eimer auch für das laufende Jahr verbleibt.

Liegnitz, den 18. October 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. 4544.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Untersuchungen gegen ausländische Hausirer betreffend, deren persönliche Verhaftung für nöthig erachtet worden

Das nachstehende Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justiz Ministers:

Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers, wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen: die Untergerichte seines Bezirks im allgemeinen zu beauftragen: sich der Untersuchung wegen Gewerbe-Steuer Contravention gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königlichen Verwaltungs Behörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Acten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der konfiszirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letzteren Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Ober-Landes-Gericht einzuschicken sind.

Berlin, den 18 September 1826.

Der Justiz-Minister. Br. v. Dankelmann.

wird

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Untergerichte unsers Bezirks werden hierdurch beauftragt, sich den darin bezeichneten Untersuchungen zu unterziehen, und solche möglichst zu beschleunigen.

Breslau, den 12. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Verloosung von Kassier Kredit Kassen Scheinen.

Bei der am heutigen Tage in Merseburg stattgehabten 10ten Verloosung der, auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 614.
" " D. à 50 Rthlr. No. 218. 230. 264. 268. 278. 336. 378. 535. und 685.
" " Aa. à 1000 Rthlr. No. 113. 312. 479. 650. 983. 1214. 1761. 1876. 2245. 2582. 2674. 2886. u. 3212.

und wird die Zahlung der Kapitalien zu Ostern 1827. bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse erfolgen.

Ausserdem sollen im genannten Oster-Termine von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 5457. bis mit 6145. bei der obgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Die Inhaber der angegebenen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei besagter hiesiger Königlichen Kasse zu melden, und die Kapitalien gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 27. September 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der StaatsSchulden.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Nachweisung

der bei der, am 26. September 1826. stattgehabten 17ten Ziehung der Centralsteuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Ausgeloosete Central Steuer Obligationen.

Litt. A. à 3000 Rthlr.

No. 26. 65. 94. 98. und 160.

Litt. B à 2000 Rthlr.

No. 8. 71. 77. 109. 168. 182. und 192.

Litt.

Digitized by Google

Litt. C. à 1000. Rthlr.

No. 9. 11. 67. 70. 91. 150. 158. 159. 211. 216. 246. 284. und 427.

Litt. D. à 500 Rthlr.

No. 29. 69. 82. 124. 128. 149. 161. 181 269. 310. 405. 496. 523. 546. 567. 573. 576. 584. 593. 626. 648. 655. 681. 762. 767. 784. 785. 804. 820. 938. 955. und 1023.

Litt. E. à 200 Rthlr.

No. 98. 126. 151. 203. 263. 281. 354. 378. 393. 409. 483. 525. 542. 584. 623. 682. 711. 799. 815. 834. 880. 924. 988. 1013. 1047. 1101. 1102. 1135. 1151. 1160. 1182. 1183. 1224. 1244. 1248. 1262. 1278. 1309. 1311. 1317. 1337. 1354. 1414. 1434. 1491. 1499. 1539 1601. 1686. 1691. 1717. 1752. 1760. 1792. 1795. 1838. 1840. 1938. 1956. 2011. 2024. 2056. 2089. 2092. 2107. 2157. 2180. 2202. 2276. 2310. 2437. 2451. 2484. 2523. 2542. 2557. 2558. 2582. 2606. 2619. 2646. 2714. 2741. 2760. 2789. 2807. 2821. 2838. 2847. 2867. 2923. 2974. 3013. 3045. 3082. 3120. 3135. 3142. 3156. 3234. 3284. 3297. 3319. 3340. 3365. 3385. 3389. 3460. 3484. 3559. 3629. 3667. 3677. und 3704.

Litt. F. à 100 Rthlr.

No. 10. 27. 31. 113. 177. 185. 202. 225. 228. 264. 372. 400. 460. 545. 552. 559. 625. 663. 714. 743. 804. 838. 876. 907. 908. 1054. 1066. 1070. 1153. 1212. 1213. 1218. 1224. 1227. 1253. 1265. 1278. 1350. 1370. 1402. 1506. 1551. 1567. 1606. 1671. 1713. 1718. 1722. 1742. 1819. 1901. 1959. 2040. 2041. 2044. 2064. 2085. 2086. 2100. 2180. 2212. 2226. 2289. 2318. 2346. 2391. 2419. 2422. 2446. 2447. 2469. 2530. 2564. 2685. 2687. 2732. 2743. 2791. 2850. 2853. 2868. 2872. 2879. 2894. 2987. 3005. 3020. 3114. 3160. 3249. 3258. 3260. 3343. 3358. 3379. 3391. 3420. 3444. 3490. 3511. 3513. 3529. 3537. 3573. 3585. 3592. 3594. 3606. 3628. 3664. 3686. 3722. 3738. 3747. 3780. 3800. 3802. 3816. 3838. 3890. und 3912.

Vorstehende Nummern werden Ostern 1827. durch das Handlungshaus Frege & Comp. zu Leipzig, gegen Rückgabe der diesfalsigen Obligationen, nebst dazu gehörigen Talons und Coupons, realisirt werden.

Merseburg, den 26. September 1826.

Im Auftrage der Königl. Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident Freiherr von Brenn.

Bei

Ansprüche an die ehemalige Sächsische Jagd-, Wittwen und Waisen-Kasse.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute unterm 4. April 1825. abgeschlossene Convention, ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königl. Sächsischen Jagd-, Wittwen- und Waisen-Fonds zugefallen. Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung, theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5. Juny 1815. im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist: so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungs-Gelder an 6 und resp. 12 Thaler jährlich, Behufs der künftigen Zahlung aus Staats-Kassen, auf den Staats-Pensions-Etat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kassen ihre Befriedigung sowohl für das Jahr 1826. als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger, im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesener Forst-Bedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbniß-Gelder, aus dem Zeitraum sowohl vor als nach dem 5. Juny 1815., etwa noch zustehen sollten, und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt seyn dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

Ein und dreißigsten Januar 1827.

bei dem unterzeichneten Commissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle, nach Ablauf vorstehenden Termins nicht angemeldeten Ansprüche, werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28. September 1826.

Im höhern Auftrage:

Der Königl. Regierungs-Präsident Freiherr v. Brenn.

Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der, am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Herren Deputirten, in Merseburg stattgehabten 10ten Verloosung der vormals Königlich Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1. von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 391. 901. 947. 996. 3365. 4073 4446. 5841. 5939. 6864. 9260. 9307. 10666. 10745. 10769. 11205. 11866. 12537. und 13186.

2. von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 302. 1772. 3358. 4288. 4316. 5807. 6179. und 7827.

3. von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 411. 1303. 1397. 1698. 1761. 2634. und 3249.

und

Digitized by Google

und wird die Zahlung dieser Kapitalbeträge zu Ostern 1827. bei der hiesigen Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal Kasse erfolgen.

Die Inhaber der unter obigen Nummern ausgelooseten Steuer-Kredit-Kassenscheine haben sich daher bei Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins bei der genannten Kasse hier zu melden und die Baarzahlung der diesfälligen Kapitalsbeträge, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine, nebst dazu gehörigen Talons und Coupons zu gewärtigen.

Merseburg, am 3. October 1826.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr v. Brenn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Septbr. 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Am 29. August wagte sich der 7jährige Sohn des Freihäuslers und Gerichtsgeschwornen Samuel Pfeiler zu Groß-Krichen, Lübenschen Kreises, bei dem aus dem dortigen Schmiedeteich beabsichtigten Heraustreiben des Viehes, zu weit hinein und sank unter. Das entschlossene Benehmen des gleich alten Sohnes des dortigen Wassermüller Gottlieb Scholz und dessen thätige Hülfe retteten den Verunglückten, der wiederum völlig hergestellt ist.

Die verstorbene Gerichtsfrau Rosine Pellmich geborne Lehmann zu Leopoldshayn, Görlitzschen Kreises, hat den dasigen Orts-Armen 15 Rthlr., der Schulkasse eben so viel, und der Wittwe des verstorbenen Predigers Janke daselbst 20 Rthlr., so wie dem Schullehrer Pursche 15 Rthlr. vermacht.

Der Bürger und Bildhauer Junghardt zu Lauban hat einen von ihm selbst gearbeiteten geschmackvollen Taufstein der dortigen Kreuzkirche geschenkt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat September haben 9 Selbstmorde statt gefunden, sechs durch Erhängen, einer durch Ersäufen, einer durch das Durchschneiden der Kehle, und einer durch Selbsterdrosseln.

Drei Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht.

Auf eine ungewöhnliche Art verloren ihr Leben:

Im Sprottauschen Kreise, zu Boberwitz, der Zimmermann Liebich aus Dittersdorf, der beim Verschlagen eines Giebels von der Steigeleiter herab-

fiel

fiel und das Genick brach, und zu Hirtendorf der Häusler Kunert, der beim Belauben einer Eiche herunterfiel und gleich seinen Geist aufgab.

Am 2. September fand man den Auszügler David Zöbe aus Würtsch-Helle in der Lübenschen Stadtheide todt. Die Art seines Todes ist noch nicht ermittelt. Vermuthlich ist er von einem Baume gefallen.

Zu Wahlstadt stürzte beim Decken des Daches des dortigen Kretschams der Freigärtner Jäschke und sein 16jähriger Sohn Franz Carl, durch Weggleitung der Leiter, von demselben herunter. Der Sohn, tödtlich verletzt, starb nach 22 Stunden; der Vater befindet sich in der Besserung.

Der Gerichts-Scholz Sprenger zu Neuhammer, Lübenschen Kreises, ward am 9. beim Heu-Aufladen durch das Abspringen des Wiesebaums auf der Stelle erschlagen.

Am 5. verlor zu Görlitz nach wenigen Stunden der Getreidehändler Heinrich aus Stenker sein Leben, indem der schwer beladene Getreidewagen über ihn ging.

Die Ehefrau des Gerber Richter aus Züllichau verunglückte zu Grochwitz, Freystädtschen Kreises, wo sie anhielt. Während der Abwesenheit des Kutschers ging das Pferd durch; die Richter sprang, um sich zu retten, vom Wagen, brach den Halswirbel und starb nach wenigen Minuten.

Am 1. September ertrank zu Giersdorf, Hirschbergschen Kreises, der 14jährige Knabe Wilhelm Schulz im Schreibenteich.

Beim Waschen der Schaafe vor Brostau, Glogauschen Kreises, in der Oder, gerieth die Dienstmagd Peschel in eine Untiefe und ertrank in derselben mit dem zu ihrer Rettung herbeigeeilten Schäferknecht Neumann.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 5. September zu Hohenliebenthal, Schönauschen Kreises, durch boshafte Ansteckung, eine Gärtnerstelle; am 12. das Gemeinhaus in Rothwasser, Görlitzschen Kreises; am 10. ein Bauergut zu Seitendorf, Löwenbergschen Kreises; am 22. eine Häuslerstelle zu Hartau, Hirschbergschen Kreises, wobei eine 76jährige Frau verbrannte; und am 28. der größere Theil des Dominial-Gehöftes zu Drogelwitz, Glogauschen Kreises, nebst zwei Gärtnerstellen.

In der Görlitzschen Stadt-Heide brannte am 2. ein Holzschlag aus, wodurch über 300 Klaftern Holz gänzlich vernichtet wurden.

Liegnitz, den 4. Oktober 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Zur

Digitized by Google

Betreffend die von dem Prediger Gessert zu Lienen herausgegebene Schrift „über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht.“

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns beauftragt, auf die sehr klare, gründliche und gehaltreiche Schrift des Predigers und Schul-Inspektors Gessert in Lienen im Tecklenburgischen:

über den Begriff und die Wichtigkeit der Schulzucht,

(Münster, bei Friedrich Regensberg 1826.),

Behufs der allgemeinen Verbreitung derselben, aufmerksam zu machen, und solche, wie hiermit geschieht, zu empfehlen.

Breslau, den 7. October 1826.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Berichtigung wegen des Sträfling Göhlich.

Zur Berichtigung der Anzeige am Schluß des 38sten Amtsblatt-Stücks wird bemerkt, daß der von Glogau entwichene Sträfling Joseph Gölich noch nicht wieder eingebracht, sondern der Ergriffene ein anderer Verbrecher ist, der nur den Namen Gölich angenommen hatte.

Dagegen ist der in No. 40. des öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Sträfling Hausmann wieder ergriffen und eingebracht worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43

Liegnitz, den 28 October 1826.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 212. Betrift die Aufhebung der von den Grund-Besitzern in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und den Marken übernommenen Lieferung zur Militair-Verpflegung.

Da sich nach den bei den Königl. Ministerien eingegangenen Anzeigen, viele Gutsbesitzer in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien und den Marken, welche die Landlieferung an Roggen und Hafer zur Militair Verpflegung übernommen haben, wegen des Mißwachses im Sommer-Getreide und wegen der nur mittelmäßigen Roggen-Erndte außer Stande befinden, ihre Verbindlichkeit in diesem und in dem nächsten Jahre zu erfüllen, so ist es von dem Königl. hohen Staats-Ministerio für billig erachtet worden, daß der ganze Lieferungs-Verband in den gedachten Provinzen von jetzt ab und für die folgende Jahre aufgelöset werde.

Des Königs Majestät haben dies mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. d. M. zu genehmigen geruhet, jedoch nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung in der Militair-Oekonomie bestimmt, daß bei der Aufhebung dieser Verpflichtung als unerlaßliche Regel angenommen werden müsse, die Uebereinkunft wegen der Landlieferung, entweder für die ganze Dauer derselben, und in Rücksicht sämmtlicher Lieferungs-Artikel aufzuheben, oder selbige ganz zu erfüllen.

Indem Wir die Interessenten in Unserm Verwaltungs-Bezirk von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, fordern Wir die einzelnen Grund-Besitzer, welche sich zu Landlieferungen verpflichtet haben, der höhern Anordnung gemäß, hierdurch auf:

binnen 8 Tagen bei dem landräthlichen Amte des betreffenden Kreises die festverbindliche Erklärung abzugeben: ob sie ihre übernommene Verbindlichkeit zur Roggen- und Hafer-Lieferung für die ganze Dauer der Lieferungs-Periode noch jetzt zu erfüllen bereit sind, oder davon entbunden zu werden wünschen. —

Ist Da

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Befreiung von dieser Verbindlichkeit für jeden Einzelnen nicht theilweise, sondern nur für die ganze Dauer der Lieferungs-Periode und rücksichtlich sämmtlicher Artikel zugestanden werden kann, und daß Hinsichts derjenigen, welche ihre Erklärung nicht binnen 8 Tagen abgeben, angenommen werden wird, daß sie nicht entbunden zu werden wünschen, alsdann auch in Betreff ihrer auf eine unbedingte Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gerechnet, und unter keinen Umständen weiterhin eine Dispensation von der Lieferung nachgegeben werden kann.

Die Königlichen landräthlichen Aemter haben gleich nach Ablauf des Termins das Resultat der eingegangenen Erklärungen Uns anzuzeigen, und sowohl

a) von denjenigen, welche von der Lieferung abstehen,

als auch

b) von denjenigen, welche fort zu liefern wünschen,

zwei Nachweisungen nach folgenden Rubriken beizufügen:

1) Namen der Lieferer,
2) Wollen für die ganze Dauer der Lieferungs-Periode jährlich liefern, oder in der Nachweisung ad a. Wollten jährlich liefern, stehen aber ab.
   Roggen (Wispel, Scheffel).
   Hafer (Wispel, Scheffel)
3) Benennung des Magazins.

Die bereits erfolgte Ablieferungen können natürlich nicht zurückgefordert werden, sondern es erfolgt dafür die festgesetzte Vergütung von 26 Rthlr. für den Wispel Roggen und 14 Rthlr. für den Wispel Hafer, einschließlich des gesetzlichen Aufmaaßes.

Wo die fernere Lieferung aufgegeben wird, fällt auch eine diesfällige Kontrakts-Abschließung, in natürlicher Folge, weg.

Liegnitz, den 24. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 2886. R.

No. 213. Aufruf an die nach dem Reichs-Deputationsschluß von 1803. an Preußen übergegangenen Beamten.

Es werden die in Unserm Verwaltungs-Bezirk etwa wohnhaften Beamten, welche auf den Grund des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803. mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangen sind, aufgefordert, Uns ihren Wohnort unvorzüglich anzuzeigen, indem Wir ihnen wegen der Pensions-Beiträge Eröffnungen zu machen haben.

Liegnitz, den 12. October 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Pl. II. 4227. F.

Die

Digitized by Google

No. 214. Eröffnung des Irren- und Siechenhauses zu Plagwitz.

Die Einrichtung des Irren- und Siechenhauses zu Plagwitz hat zwar bei der Beschränktheit der vorhandenen Mittel noch nicht vollendet werden können, ist aber doch schon so weit gediehen, daß der vorläufigen Eröffnung dieser Anstalt nichts mehr im Wege stehet.

Es soll daher dieselbe im Anfange des Monats November d. J. durch Versetzung der in dem nunmehr eingehenden Institute zu Jauer befindlichen Irren nach Plagwitz eröffnet werden, deren Anzahl jetzt nur auf 27 Köpfe sich beläuft.

Von diesem Zeitpunkte ab, werden auch neue Pfleglinge in der Plagwitzer Anstalt Aufnahme finden können, in so fern dieselben nach ihrem Krankheitszustande dazu geeignet sind.

Deshalb bringen Wir hierdurch folgende Notizen zur Kenntniß der Behörden und Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks:

I. Die Anstalt ist vorläufig berechnet worden zur Unterbringung von 60 Irren und 40 Siechen.

Was die Irren betrifft, so gehören dahin zunächst nur solche Geisteskranke, welche von den Aerzten für unheilbar erklärt worden sind. Zur Aufnahme heilbarer Irren ist dagegen die Irren-Heilanstalt bestimmt, welche zu Leubus für die ganze Provinz Schlesien eingerichtet wird.

Unter den Siechen werden vornehmlich solche Individuen verstanden, welche

1) entweder mit unheilbaren, Ekel erregenden und größtentheils ansteckenden äußeren Schäden behaftet sind,
2) oder an unheilbarer Epilepsie leiden,
3) oder endlich wegen Verkrüppelung oder gänzlicher Lähmung einer fortwährenden Pflege bedürfen.

II. Laut des von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vollzogenen Etats für die Verwaltung der Anstalt, sind die Kosten der Verpflegung eines Irren oder Siechen männlichen Geschlechts auf circa 69 Rthlr. jährlich, und die Kosten der Verpflegung eines Pfleglings weiblichen Geschlechts auf circa 71 Rthlr. jährlich angeschlagen worden.

Unter diesen Summen ist Wohnung nebst Lagerstatt, Beköstigung, Bekleidung, ärztliche Behandlung, Wartung u. s. w, kurz die gesammte Pflege begriffen. Es stehet zu hoffen, daß das Steigen der Preise einiger Lebensbedürfnisse eine namhafte Ueberschreitung der obigen Etatssätze nicht nöthig machen wird.

III. Außerdem ist auf eine anständige Unterbringung solcher geisteskranken und wohlhabenden Personen, vornehmlich aus den höheren Ständen, vorgedacht worden, für welche eine besondere und kostbarere Pflege gewünscht wird. Für dergleichen distinguirte Personen sind bereits drei besondere, vorzüglich freundliche Zimmer eingerichtet.

Meh-

Mehrere, noch geräumigere Gelasse für vornehmere Pfleglinge und deren etwanige eigene Bedienung, werden noch durch den Ausbau eines Seitengebäudes gewonnen werden, welcher wegen Mangel an den nöthigen Mitteln bisher noch nicht hat ins Werk gesetzt werden können.

Die Bestimmung der Verpflegungskosten für diejenigen, welche in jene bereits eingerichtete drei Stellen etwa eintreten sollen, gehört zu einem besondern Kontrakte, der deshalb mit den Angehörigen oder Vormündern der Pfleglinge, nach Maaßgabe der etwanigen Wünsche oder Bedürfnisse abgeschlossen werden muß.

IV. Der zur Verwaltung der Anstalt berufenen Behörde ist der Titel:

„Inspektion des Irren- und Siechenhauses zu Plagwitz"

beigelegt worden.

Dieselbe besteht aus

1) einem Arzte der Anstalt, wozu der Doctor Pohl in Löwenberg ausersehen,
2) einem ersten Inspektor und Rendanten, wozu der Kreis-Sekretair Heinze zu Löwenberg bestellt, und
3) einem Oekonomie-Inspektor und Wundarzte der Anstalt, wozu der bisherige Irrenhaus-Chirurgus Bock zu Jauer ernannt worden ist. Der letzter wird nebst den Unterbeamten und Wärtern in der Anstalt selbst wohnen.

V. Die Zahlung der Verpflegungskosten muß mindestens vierteljährig an die eben gedachte Inspection portofrei geleistet werden.

Wegen der Form der Quittungen, welche die Inspection über eingezahlte Gelder zu ertheilen hat, wird eine besondere Bekanntmachung nachfolgen.

V. Die Inspection ist nicht befugt, irgend einen Pflegling ohne Anweisung von hier aus zur Anstalt aufzunehmen. Alle diejenigen Behörden, welche die Aufnahme eines Irren oder Siechen bewirken wollen, werden daher ihre diesfälligen Anträge an Uns richten.

Es darf dabei nicht übersehen werden: daß zur Begründung eines solchen Antrags in Betreff eines Irren die Beibringung eines gerichtlichen Erkenntnisses, wodurch er für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt worden ist, und außerdem die ärztliche Bescheinigung seiner Unheilbarkeit erforderlich ist.

In Absicht der Siechen muß der Krankheitszustand durch pflichtmäßige und gründliche Atteste und Befundsscheine der Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen nachgewiesen werden.

Liegnitz, den 23. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 9207. P.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Verrechnung der fiskalischen Geldstrafen.

In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. Juny d. J., durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz, wegen künftiger Verrechnung der fiscalischen Geldstrafen, wird den Untergerichten die nachträgliche Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer mit Belassung bei obgedachter früheren Verfügung bekannt gemacht, wonach dergleichen Strafgelder vom Jahre 1826. an, auch in den Salarien-Kassenrechnungen summarisch in Einnahme und Ausgabe gestellt werden sollen, so daß es respectu der Einnahme einer weitern Justification nicht bedarf, und bei der Ausgabe nur die Quittung der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse über die Zahlung erforderlich ist.

Hiernach haben sich die Untergerichte diesseitigen Departements zu achten.

Glogau, den 6 October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Beschaffung der Militair-Verpflegungs Naturalien im Bezirk des 6ten Armee-Corps.

Behufs der von der unterzeichneten Intendantur für das Jahr 1827. zu sichernde Militair-Verpflegung, sind ungefähr die in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Naturalien erforderlich, deren Lieferung unter folgenden Bedingungen ausgeboten wird.

Es geht aus der Uebersicht hervor, an welchen Orten und in welchen Quantitäten die Lieferungen geschehen müssen; indessen sind, wie gesagt, die Bedarfs-Summen nur muthmaßlich angenommen, und können dieselben sich den Umständen nach höher oder niedriger stellen, ohne daß dies auf die Lieferungs-Preise den geringsten Einfluß haben, oder dem Unternehmer irgend einen Anspruch auf Entschädigung geben soll. Demnach wird auch nur im Allgemeinen bemerkt, daß unter den Bedarfs-Summen die Verpflegung der Landwehr bei deren Zusammenziehung Behufs der jährlichen Uebungen mit begriffen ist. Sollte ferner bei der Frühjahrs-Uebung die Zusammenziehung einzelner Kavallerie-Regimenter statt finden, ohne den Regiments-Bezirk zu verlassen, so muß die für die verschiedenen Eskadrons in Lieferung übernommene Fourage von den Entrepreneurs nach den betreffenden Standquartieren geschafft werden, ohne daß dafür eine besondere Vergütung geleistet wird.

In den Orten, wo keine Königl. oder Eskadrons-Magazin-Verwaltungen bestehen, und wo außer den in der Uebersicht bezeichneten Hafer-Quantitäten, etwa noch Haser vom Lande eingeht, muß selbiger, gegen ein Aufmaas

maaß von 1 Scheffel pro Winspel, von den Unternehmern empfangen, verwaltet und mit ausgegeben werden.

Das Brod ist für den bedungenen Preis, ohne Vergütung von Mahlsteuer, oder sonstigen Nebenkosten, zu liefern. Die Entrepreneurs sind an den Orten Frankenstein, Neumarkt, Oels, Reichenstein, Münsterberg, Neustadt, Leobschütz, Gleiwitz, Beuthen, Ratibor, Groß-Strehlitz, Oppeln, Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals, wo direkte Verpflegung an das Militair nach dem Bedarf statt findet, verpflichtet, einen 2monatlichen Naturalien-Bedarf stets vorräthig zu halten, wozu ihnen, so weit es bisher an diesen Orten geschehen, das erforderliche Lokal unentgeldlich gewährt wird. Im Uebrigen behält sich die unterzeichnete Intendantur die Termine der Ablieferung, und an wen letztere erfolgt, noch näher zu bestimmen vor.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtungen ist die Leistung eines speciellen Unterpfandes, welches mindestens den 10ten Theil des Werthes der Lieferung beträgt, in baarem Gelde oder preußischen Staatspapieren erforderlich, und fallen den Entrepreneurs die gesetzlichen Stempelkosten beim Kontraktschluß, so wie die Erstattung der Insertionsgebühren, zur Last.

Hinsichts der Beschaffenheit der Naturalien, so muß

a) das Brod aus reinem Mehl — von vorzüglich gutem Roggen — welches ein Probesieb von 25 bis 28 Faden auf den Quadratzoll passirt ist, ohne Kleitheile oder andere Ueberbleibsel zurückzulassen, gut gebacken und 6 Pfund schwer seyn;

b) der Hafer sowohl als die Gerste zum Gerstenschroot müssen nicht dumpfig, schimmelig oder ausgewachsen, nicht unrein, und ersterer 45½ Pfund, die letztere 56 Pfund pro Scheffel mindestens schwer;

c) das Heu muß gut gewonnen, nicht mit schädlichen Kräutern vermischt, sondern ein ganz gutes, gesundes Pferdefutter, und

d) das Stroh nur trockenes, reines Roggen-Richtstroh, nicht Krummstroh, auch mit Aehren, aber ohne Vermischung mit Disteln seyn, und nicht dumpfig riechen.

Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch eine gemischte Commission entschieden.

Die Vergütung der Lieferungs-Beträge, erfolgt durch die unterzeichnete Intendantur, nach der näheren Festsetzung im Kontrakte.

Zu denselben Preisen, wozu die betreffenden Entrepreneurs die von uns zu sichernde Militair-Verpflegung übernehmen, sind dieselben außerdem verpflichtet, die direkte Verpflegung der Gensd'armerie-Pferde pro 1827. in nachstehenden Orten, als: in Neumarkt 3, Münsterberg 2, und Frankenstein 5, für Rechnung der Königlichen Regierung zu Breslau zu besorgen.

Die Angebote können auf den ganzen Bedarf, oder auch auf einzelne Garnison-Orte gerichtet, und sollen besonders Produzenten dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Lie-

Digitized by Google

Lieferungslustige können schriftliche Anerbietungen, welche keines Stempels bedürfen, versiegelt und mit der Ueberschrift „Lieferungs-Offerte" versehen, frankirt entweder bis zum 6. November d. J. an und, oder bis zum 9. Novbr d. J. an das Proviant-Amt zu Neisse gelangen lassen, je nachdem die Submissionen das Breslausche oder das Oppelnsche Regierungs-Departement betreffen, woselbst an den genannten Tagen, an welchen die Submittenten sich einzufinden eingeladen werden, unser Commissarius, Intendantur-Rath Engels, die Anwesenden zuvörderst die Unverletztheit ihrer Siegel rekognosciren lassen, dann in ihrer Gegenwart die Submissionen erbrechen und deren Inhalt registriren lassen wird, wonächst kein weiteres Mindergebot mehr privatim, sondern nur durch öffentliche Licitation gestattet ist. Derjenige, welcher auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, soll bei etwanigem mündlichen Licitiren während der gedachten Termine in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Sache für das mindest mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich oder unter demselben ist, annehmen kann.

Bis zum 30. November d. J. bleiben die Offerenten an ihre Anerbietungen und resp. Gebote gebunden, um die hierdurch vorbehaltene höhere Genehmigung einholen zu können.

Die Offerten müssen deutlich und bestimmt enthalten:

1) die zu liefernden Naturalien;
2) die Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird;
3) die Preisforderungen pro 6pfündiges Brod, pro Scheffel Gerstenschroot incl. Accise, pro Winspel Hafer zu 25 oder 24 Scheffel, je nachdem er der Uebersicht zufolge in einem oder anderem Maaß zu liefern ist; ferner pro Centner Heu und pro Schock Stroh für jeden Garnison-Ort.
4) den Namen und Wohnort des Offerenten.

Breslau, den 14. October 1826.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

(gez.) Weymar.

Ueber-

Digitized by Google

Uebersicht

No.	Bedarfs-Orte.	Naturalien-Betrag. Roggen. Wispel.	Brote à 6 Pfd. Stück.	Hafer Wispel.	Gersten-Schroot. Wispel.	Heu. Centner.	Streh. Schock.	Bemerkungen.
		Breslauer Regierungs-Bezirk.						
1.	Breslau . .	—	—	300	—	15000	2220	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
2.	Brieg . . .	—	—	—	—	252	36	Desgleichen.
3.	Glatz . . .	—	—	215	—	1440	216	Desgleichen.
4.	Ohlau . . .	—	—	—	4	5208	768	
5.	Strehlen . .	—	—	494½	4	4800	708	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
6.	Frankenstein	—	—	180	—	1360	200	
7.	Neumarkt .	—	4800	26	—	160	25	
8.	Oels . . .	—	4800	33	—	240	33	
9.	Reichenstein .	—	5600	—	—	—	—	
10.	Münsterberg .	—	—	155	—	1104	168	
		Oppelner Regierungs-Bezirk.						
1.	Cosel . . .	—	—	150	—	—	—	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
2.	Neustadt . .	—	—	400	2	2928	432	
3.	Leobschütz . .	—	—	304	2	2172	324	
4.	Ober-Glogau	—	—	215	2	2340	348	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
5.	Grottkau . .	—	—	205	2	2400	360	Desgleichen.
6.	Gleiwitz . .	—	—	345	2	2848	417	
7.	Beuthen . .	—	—	318	2	2232	336	
8.	Ratibor . .	—	—	353	2	2608	380	
9.	Pleß . . .	—	—	352	2	4000	432	incl. Remonte, auch der Wspl. Hafer à 25 Schff.
10.	Groß-Strehlitz	—	—	—	—	244	33	
11.	Oppeln . .	—	—	—	—	244	33	
12.	Ottmachau .	—	12000	—	—	—	—	
13.	Patschkau . .	—	12000	—	—	—	—	
14.	Ziegenhals .	—	10800	—	—	—	—	

Breslau, den 14. October 1826.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Per-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 4 November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1026. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. September 1826., über die Nichtanwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen Verordnung vom 26. October 1810. und deren Deklaration auf die dem Edict vom 29. März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

No. 1027. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. September 1826., betreffend das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der bei der Militair-Verwaltung angestellten Beamten.

No. 1028. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. October 1826., über die Regulirung der Steuern in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen; nebst der Erhebungsrolle für die Stadt Erfurt.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Ausprägung sogenannter Mansfeldscher Ausbeute-Thaler.

Des Königs Majestät haben auf Ansuchen der Gewerkschaft der Mansfeldschen Berg- und Hütten-Werke, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. May d. J. zu genehmigen geruhet, daß von einem Theile ihres gewonnenen Silbers, einem uralten Gebrauche gemäß, eine Quantität sogenannter Ausbeute-Thaler geprägt werden, in welchen die aufkommende Ausbeute bezahlt werden soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung sind in der hiesigen Königlichen Münze, und nach Vorschrift des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Königl. Preußischen Staaten vom 30. September 1821. dergleichen Ausbeute-Thaler geprägt worden, welche demnach, weder im Feingehalte

Digitized by Google

noch im Gewichte irgend einen Unterschied, auch sonst keine andere Abweichung von der Form gegen die übrigen nach dem allegirten Gesetze ausgeprägten Thaler haben; als daß auf dem Revers statt des Königlichen Wappens die Worte:

Seegen des Mansfelder Bergbaues.

befindlich sind, diese werden von derselben Inschrift eingefaßt (Ein Thaler XIV. Eine F. M.) welche bei den übrigen Preußischen Thalern das Königliche Wappen einschließt.

Da jene Ausbeute-Thaler gleich allen andern Preußischen Thalern überall in Circulation kommen können, so wird Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Berlin, den 15. October 1826.

Die Staats-Minister.

v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 215. Betr. die Untersuchung wegen Gewerbesteuer Kontraventionen.

Da in dem § 4 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. May 1820., auch auf die §. §. 91. und 92. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuer-Contravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten, und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Contraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Confiscats, nicht die Summe von 50 Rthlr. überschreitet: so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige und fugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die, von diesen verwirkte Strafe einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den Provinzen, wo die Gerichts-Ordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justiz-Minister Excellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbsteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königlichen Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Acten überliefert worden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden. Berlin, den 5. October 1826.

Der Finanz-Minister. v. Motz.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vor-

Vorstehendes hohe Reskript wird hiermit zur Kenntniß der Steuer-Erhebungs-Behörden gebracht.

Liegnitz, den 24. October 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. D. 4965.

No. 216. Den Ausbruch der Schaafpocken betr.

Dem Publikum gereicht, mit Bezugnahme auf die früheren diesfälligen Bekanntmachungen, ferner zur Nachricht: daß auch in den Ortschaften Zauche, Mitritz, Bobernig, Jany Schertendorf, Schwarmitz, Groß-Lessa und Pelitag, Grünbergschen Kreises, die Pocken unter den Schaafen herrschen. Liegnitz, den 26. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

I. 9227. P.

No. 217. Betreffend die Erhebung der Gewerbe-Steuer von dem Schiffergewerke.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß bei der Erhebung der Gewerbesteuer von dem Schiffer-Gewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen die gesetzlichen Vorschriften nicht überall richtig angewendet worden sind. Es wird daher hierdurch in Erinnerung gebracht, und zur Nachachtung für die betreffenden Herren Landräthe und Magistrate festgesetzt:

1) Die für das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit zu entrichtende Gewerbesteuer, ist ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.
2) Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.
3) Schiffer, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, wo die laufende Steuer in monatlichen Terminen von ihnen erhoben werden kann, oder die außerhalb dieses Wohnsitzes ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbesteuer angeordneten Behörde anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der gedachten Voraussetzung völlig denjenigen gleichstehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.
4) Ein höherer Steigerungssatz muß sogleich angewendet werden, als das Maximum der Lastenzahl für den vorausgehenden Steigerungssatz übersteigen wird, sey es auch nur um eine Last; es findet also Anwendung der Steuersatz von 4 Rthlrn. auf alle Schiffe von mehr als zwölf bis zu achtzehn Lasten Tragbarkeit einschließlich, der Steuersatz von $5\frac{1}{3}$ Rthlr. auf alle Schiffe von mehr als achtzehn Lasten bis zu vier und zwanzig Lasten Tragbarkeit einschließlich.

5)

Digitized by Google

5) In den, den Schiffern auf einem gedruckten Formular zu ertheilenden Bescheinigungen, ist ausdrücklich die Zahl von Lasten zu bemerken, welche der Schiffer als diejenige angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermag; und wenn sich bei Vorzeigung und Vergleichung der dem Schiffer über die Gewerbesteuer ertheilten Bescheinigung mit den übrigen amtlichen Schiffspapieren ergeben sollte, wie er die Tragbarkeit seines Schiffes um mehr als sechs Lasten zu gering angegeben hat, so muß die auf solche Weise entdeckte Gewerbesteuer-Defraudation sofort der Königl. Regierung unter Einsendung einer beglaubten Abschrift der von dem Schiffer producirten Bescheinigung über die Gewerbesteuer, auf welcher zugleich, daß solches geschehen, bemerkt werden muß, zur Veranlassung der Bestrafung des Schiffers, angezeigt werden.

6) Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, ist derselbe zur Production der seinem Schiff im abgewichenen Jahre ertheilten Bescheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbesteuer berichtigt, und gegen die Tragbarkeit des Schiffes nichts erinnert worden.

Liegnitz, den 27. October 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

No. 5003. II. D.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Beschaffung der Militair-Verpflegungs-Naturalien im Bezirk des 6ten Armee-Corps.

Behufs der von der unterzeichneten Intendantur für das Jahr 1827. zu sichernde Militair-Verpflegung, sind ungefähr die in der nachfolgenden Uebersicht angegebenen Naturalien erforderlich, deren Lieferung unter folgenden Bedingungen ausgeboten wird.

Es geht aus der Uebersicht hervor, an welchen Orten und in welchen Quantitäten die Lieferungen geschehen müssen; indessen sind, wie gesagt, die Bedarfs-Summen nur muthmaßlich angenommen, und können diese bei sich den Umständen nach höher oder niedriger stellen, ohne daß dies auf die Lieferungs-Preise den geringsten Einfluß haben, oder dem Unternehmer irgend einen Anspruch auf Entschädigung geben soll. Demnach wird auch nur im Allgemeinen bemerkt, daß unter den Bedarfs-Summen die Verpflegung der Landwehr bei deren Zusammenziehung Behufs der jährlichen Uebungen mit begriffen ist. Sollte ferner bei der Frühjahrs-Uebung die Zusammenziehung einzelner Kavallerie-Regimenter statt finden, ohne den Regiments-Bezirk zu verlassen, so muß die für die verschiedenen Eskadrons in Lieferung übernom-

mene

mene Beiträge von den Entrepreneurs nach den betreffenden Standquartieren geschafft werden, ohne daß dafür eine besondere Vergütung geleistet wird.

In den Orten, wo keine Königl. oder Eskadrons-Magazin-Verwaltungen bestehen, und wo außer den in der Uebersicht bezeichneten Hafer-Quantitäten, etwa noch Hafer vom Lande eingeht, muß selbiger, gegen ein Aufmaaß von 1 Scheffel pro Winspel, von den Unternehmern empfangen, verwaltet und mit ausgegeben werden.

Das Brod ist für den bedungenen Preis, ohne Vergütung von Mahlsteuer, oder sonstigen Nebenkosten, zu liefern. Die Entrepreneurs sind an den Orten Frankenstein, Neumarkt, Oels, Reichenstein, Münsterberg, Neustadt, Leobschütz, Oleiwitz, Beuthen, Ratibor, Groß-Strehlitz, Oppeln, Ottmachau, Patschkau und Ziegenhals, wo direkte Verpflegung an das Militair nach dem Bedarf statt findet, verpflichtet, einen 2monatlichen Naturalien-Bedarf stets vorräthig zu halten, wozu ihnen, so weit es bisher an diesen Orten geschehen, das erforderliche Lokal unentgeldlich gewährt wird. Im Uebrigen behält sich die unterzeichnete Intendantur die Termine der Ablieferung, und an wen letztere erfolgt, noch näher zu bestimmen vor.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtungen ist die Leistung eines speciellen Unterpfandes, welches mindestens den 10ten Theil des Werthes der Lieferung beträgt, in baarem Gelde oder preußischen Staatspapieren erforderlich, und fallen den Entrepreneurs die gesetzlichen Stempelkosten beim Kontraktschluß, so wie die Erstattung der Insertionsgebühren, zur Last.

Hinsichts der Beschaffenheit der Naturalien, so muß

a) das Brod aus reinem Mehl — von vorzüglich gutem Roggen — welches ein Probesieb von 25 bis 28 Faden auf den Quadratzoll passirt ist, ohne Kleitheile oder andere Ueberbleibsel zurückzulassen, gut gebacken und 6 Pfund schwer seyn;

b) der Hafer sowohl als die Gerste zum Gerstenschroot müssen nicht dumpfig, schimmelig oder ausgewachsen, nicht unrein, und ersterer $45\frac{1}{2}$ Pfund, die letztere 56 Pfund pro Scheffel mindestens schwer;

c) das Heu muß gut gewonnen, nicht mit schädlichen Kräutern vermischt, sondern ein ganz gutes, gesundes Pferdefutter, und

d) das Stroh nur trockenes, reines Roggen-Richtstroh, nicht Krummstroh, auch mit Aehren, aber ohne Vermischung mit Disteln seyn, und nicht dumpfig riechen.

Streitigkeiten zwischen Empfänger und Lieferer über die Beschaffenheit der Naturalien, werden durch eine gemischte Commission entschieden.

Die Vergütung der Lieferungs-Beträge, erfolgt durch die unterzeichnete Intendantur, nach der näheren Festsetzung im Kontrakte.

Zu denselben Preisen, wozu die betreffenden Entrepreneurs die von uns zu sichernde Militair-Verpflegung übernehmen, sind dieselben außerdem verpflichtet, die direkte Verpflegung der Gensd'armerie-Pferde pro 1827. in

nach-

Digitized by Google

nachstehenden Orten, als: in Neumarkt 3, Münsterberg 2, und Frankenstein 5, für Rechnung der Königlichen Regierung zu Breslau zu besorgen.

Die Angebote können auf den ganzen Bedarf, oder auch auf einzelne Garnison-Orte gerichtet, und sollen besonders Produzenten dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Lieferungslustige können schriftliche Anerbietungen, welche keines Stempels bedürfen, versiegelt und mit der Ueberschrift „Lieferungs-Offerte" versehen, frankirt entweder bis zum 6. November d. J. an uns, oder bis zum 9. Novbeer d. J. an das Proviant-Amt zu Neisse gelangen lassen, je nachdem die Submissionen das Breslausche oder das Oppelnsche Regierungs-Departement betreffen, woselbst an den genannten Tagen, an welchen die Submittenten sich einzufinden eingeladen werden, unser Commissarius, Intendantur-Rath Engels, die Anwesenden zuvörderst die Unverletztheit ihrer Siegel rekognoscciren lassen, dann in ihrer Gegenwart die Submissionen erbrechen und deren Inhalt registriren lassen wird, wonächst kein weiteres Mindergebot mehr privatim, sondern nur durch öffentliche Licitation gestattet ist. Derjenige, welcher auf diese Weise schriftlich das Mindestgebot gethan hat, soll bei etwanigem mündlichen Licitiren während der gedachten Termine in der Art das Vorzugsrecht haben, daß er die Sache für das mindest mündliche Gebot, wenn solches seinem schriftlich eingereichten gleich oder unter demselben ist, annehmen kann.

Bis zum 30 November d. J. bleiben die Offerenten an ihre Anerbietungen und resp. Gebote gebunden, um die hierdurch vorbehaltene höhere Genehmigung einholen zu können.

Die Offerten müssen deutlich und bestimmt enthalten:

1) die zu liefernden Naturalien;
2) die Garnison-Orte, für welche die Lieferung angeboten wird;
3) die Preisforderungen pro 6pfündiges Brod, pro Scheffel Gerstenschroot incl. Accise, pro Winspel Hafer zu 25 oder 24 Scheffel, je nachdem er der Uebersicht zufolge in einem oder anderem Maaß zu liefern ist; ferner pro Centner Heu und pro Schock Stroh für jeden Garnison-Ort.
4) den Namen und Wohnort des Offerenten.

Breslau, den 14. October 1826.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
(gez.) Wenmar.

Ueber-

Digitized by Google

Uebersicht

No.	Bedarfs-Orte.	Naturalien-Betrag. Roggen. Wispel.	Brote à 6 Pfd. Stück.	Hafer Wispel.	Gersten-Schroet. Wispel.	Heu. Centner.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
		Breslauer Regierungs-Bezirk.						
1.	Breslau . .	—	—	300	—	15000	2220	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
2.	Brieg . . .	—	—	—	—	252	36	Desgleichen.
3.	Glatz . . .	—	—	215	—	1440	216	Desgleichen.
4.	Ohlau . . .	—	—	—	4	5208	768	
5.	Strehlen . .	—	—	494½	4	4800	708	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
6.	Frankenstein	—	—	180	—	1360	200	
7.	Neumarkt .	—	4800	26	—	160	25	
8.	Oels . . .	—	4800	33	—	240	33	
9.	Reichenstein .	—	5600	—	—	—	—	
10.	Münsterberg .	—	—	155	—	1104	168	
		Oppelner Regierungs-Bezirk.						
1.	Cosel . . .	—	—	150	—	—	—	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
2.	Neustadt . .	—	—	400	2	2928	432	
3.	Leobschütz . .	—	—	304	2	2172	324	
4.	Ober-Glogau	—	—	215	2	2340	348	Der Winspel Hafer à 25 Scheffel.
5.	Grottkau . .	—	—	205	2	2400	360	Desgleichen.
6.	Gleiwitz . .	—	—	345	2	2848	417	
7.	Beuthen . .	—	—	318	2	2232	336	
8.	Ratibor . .	—	—	353	2	2608	380	
9.	Pleß . . .	—	—	352	2	4000	432	incl. Remonte, auch der Wspl Hafer à 25 Schß.
10.	Groß-Strehlitz	—	—	—	—	244	33	
11.	Oppeln . .	—	—	—	—	244	33	
12.	Ottmachau .	—	12000	—	—	—	—	
13.	Patschkau . .	—	12000	—	—	—	—	
14.	Ziegenhals .	—	10800	—	—	—	—	

Breslau, den 14. October 1826.

Königliche Intendantur des VIten Armee-Corps.

Durch

Bekanntmachung. Durch kriegesgerichtlichen Spruch vom 23. September d. J., und bestätiget mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. dieses Monats, ist der Secondr-Lieutenant von Kobszeghy, 6ten Infanterie-Regiments, mit Cassation, Verlust des Adels und der National-Kokarde, bestraft worden.

Glogau, den 26. October 1826.

Königl. Gericht der 6ten Division.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige evangelische Pfarrer Petzold zu Königswalde in der Neumark, ist zum Ober-Pfarrer in Muskau berufen und als solcher bestätiget worden.

Der Schul-Adjuvant Just, zeither in Samitz, ward Schullehrer in Michelsdorf, Lübenschen Kreises; desgleichen der Schullehrergehülfe Regelle, Schullehrer in Sand und Krebsberg, desselben Kreises.

Im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. July bis ultimo September 1820.

1. Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Graf v. Franckenberg und Mücke sind zu Referendarien ernannt, und Ersterer an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau versetzt worden.
2. Der Premier-Lieutenant Grundschig ist zum Archivs-Assistenten beim Königl. Ober-Landes-Gericht ernannt.
3. Der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Woyzeck zu Goldberg ist mit Bewilligung einer Pension in den Ruhestand versetzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung. Der von hier desertirte, in Brauchitschdorf bei Lüben wiederergriffene, und bei dem Commendantur-Gericht hieselbst in Untersuchung befindliche Militair-Sträfling Johann George Häsel, hat geständlich einen ihm abgenommenen alten grau tuchnen Mantel am 27. oder 28. vorigen Monats in der Gegend von Polkwitz, von einem Wagen entwendet, der unbespannt auf freiem Felde am Rande eines Waldes gestanden haben soll. Der Eigenthümer jenes Mantels kann sich bei der unterzeichneten Commandantur wegen Empfangnahme desselben melden. Cüstrin, den 17. October 1826.

Königliche Preuß. Kommandantur.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 11. November 1826

Verordnungen von Staats-Behörden.

Abänderungen der Heberolle vom 19. November 1824.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Abänderungen in den Bestimmungen der Heberolle vom 19. November 1824. erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26. May 1818. hiermit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an zu verfahren ist:

1) von Roheisen, welches nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. Litt. a. der Ausgangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Zentner unterworfen war, ist künftig in den östlichen Provinzen nur eine Ausgangsabgabe von Sieben Silbergroschen sechs Pfennige für den Zentner zu entrichten.

2) Art. 33. No. 2. sind auch die in die westlichen Provinzen eingehenden Steinkohlen mit der Eingangsabgabe von Drei Silbergroschen für den Zentner betroffen.

Ausnahmen hiervon treten auf der Grenzlinie von Grotenrath bei Geilenkirchen (Hauptamts-Bezirk Wassenberg) bis Twisteden bei Kaevelaer (Hauptamts-Bezirk Kaldenkirchen) einschließlich der auf beide Orte führenden Zollstraßen ein, auf welcher Grenzstrecke die bisherigen Eingangsabgaben von Einem Silbergroschen für den Zentner Steinkohlen ferner erhoben werden.

3) Der in der Heberolle Abschnitt IV. No. 2. auf 3 Sgr. für den Zentner festgesetzte Zollsatz für die Waarendurchfuhr auf dem Straßenzuge über Lützen und Eckartsberge, wird mit der in Erfurt zu erhebenden Durchgangs-Abgabe vereiniget und auf den Beitrag von

Fünf Silbergroschen für den Zentner

festgesetzt.

Berlin, den 27. October 1826.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Motz.

Bekanntmachung. In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Juny 1824. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß das damals an sämmtliche Königliche Unterthanen erlassene Verbot auf der Universität Tübingen zu studiren, bei den gegenwärtig auf letzterer bestehenden Einrichtungen, durch die Allerhöchste Kabinet-Ordre vom 11. October d. J. wieder aufgehoben worden ist.

Breslau, den 30. October 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Merckel.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Untersuchung gegen ausländische Hausirer betreffend, deren Verhaftung nöthig geworden ist.

Nachstehendes Rescript des Königl. Justiz-Ministerii:

„Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers wird das Königliche Ober-Landes-Gericht angewiesen, die Untergerichte seines Bezirks im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contravention gegen solche ausländische Hausirer, deren persönlich-Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Akten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe incl. des Werths der confiscirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlrn. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Ober-Landes-Gericht einzuschicken sind.

Berlin, den 18. September 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau."

wird von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht sämmtlichen Untergerichten seines Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 10. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Tantieme von dem nach liquidirten und zur Post-Kasse abgeführten Post-porto betr.

Es ist bereits durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz, pagina 181., unterm 18. April d. J. den Untergerichten vor- und beiläufig bekannt gemacht worden: daß, nach einer Bestimmung des Königl. General-Postamtes die Tantième von dem nachliquidirten und zur Post-Kasse abgeführten Porto von 33⅓tel auf 10 Procent herabgesetzt sey. Indeß soll nach einem Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 15. September d. J. dies auf diejenigen Beamten, auf ihre Dienstzeit, nicht nachtheilig einwirken, welche, innerhalb 6 Monaten ihr Recht auf eine höhere als die, wie gedacht, herabgesetzte Tantième, durch ihre Bestallungen und Anstellungs-Verfügungen nachzuweisen vermögen. Die in diesem Falle sich befin-

den-

Digitized by Google

denden Justiz-Beamten hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher aufgefordert, in der bestimmten Frist, die Bewilligungs-Decrete einer höheren, als die für die Zukunft herabgesetzte Tantième, und eine darauf gegründete Liquidation nach dreijähriger Fraction des durch die Herabsetzung erleidenden Verlustes, anzufertigen und anhero einzureichen, und haben über die zu bewilligende jährliche Entschädigung die Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministerii im Einverständniß mit dem Königl. Post-Departement zu gewärtigen. Glogau, den 10. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß Inquirenten ihre Decrete in extenso abfassen sollen.

Es ist von dem Chef der Justiz bestimmt worden: daß bei den Inquisitoriaten die von den Inquirenten zu erlassenden Verfügungen vollständig in extenso angegeben und nicht besonders expedirt werden sollen. Sämmtlichen Inquisitoriaten unsers Amtsbezirks wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 24. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen Verpflegung der zu Forst-Arbeiten verurtheilten Holzdiebe.

Es ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio in Uebereinstimmung mit dem Chef der Justiz der Grundsatz im Allgemeinen festgestellt worden: daß die Verpflegung der in Folge des Gesetzes vom 7. Juny 1821. zu Forstarbeiten statt der Gefängnißstrafe verurtheilten Holzdiebe auf den Werth von zwei Pfunden Brot für jeden Verurtheilten berechnet werden soll. Dieses wird sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 24. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen künftiger Anfertigung der Prozeß-Tabellen.

Die bisherigen Prozeß-Tabellen gewähren keine vollständige Uebersicht des Umfanges der Geschäfte der einzelnen Gerichte, weil sich daraus nicht entnehmen läßt:

a) wie viel vollständig regulirte Hypothekenbücher von dem Gerichte zu führen sind, und wie viel Hypothekenbücher noch angelegt werden müssen;
b) wie viel actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Laufe des Jahres vorgekommen;
c) wie viel Nachlaßregulirungen außer denen, welche in den Vormundschaftsacten besorgt worden, schwebend gewesen sind.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen: künftig in die Prozeß-Tabellen die erforderlichen Nachrichten über diese Gegenstände aufzunehmen, und

Digitized by Google

und die pro 1827. einzureichenden Tabellen hiernach einzurichten, wobei das ad a. bemerkte nur anzuführen ist, wenn schon Notizen darüber bei dem Gericht vorhanden sind.

Breslau, den 31. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Ernennung des rc. Schröter als Kreis-Justiz-Kommissarius.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir im Einverständniß mit dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Glogau den Justiz-Commissarius Schroeter zu Görlitz zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Görlitzer und Rothenburger Kreis, in Gemeinheitstheilungs-Dienstregulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten ernannt haben.

Soldin, den 10. October 1825.

Königl. Preuß. General-Commission für den Frankfurter Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Verdingung des Salz-Transports von Schwusen nach Rawicz.

Aus dem Königlichen Haupt-Salz-Magazin zu Schwusen, in das Königliche Salz-Magazin zu Rawicz, soll nach einer hohen Verfügung des Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn Loeffler Hochwohlgeboren, vom 5. October d. J. Nro. 1095. September, der Salz-Transport, im Wege der Licitation, auf 3 hintereinander folgende Jahre, vom 1. Januar 1827. ab, an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Ich habe dazu einen Termin, welchen ich im Königlichen Haupt-Magazin zu Schwusen selbst abhalten werde, auf den 22. November d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und lade Unternehmungslustige ein, an gedachtem Tage, in dem gedachten Orte sich einzufinden, und die geringsten Preise, wofür sie den Salz-Transport übernehmen wollen, zu verlautbaren.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß mit dem Mindestfordernden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, gegen Niederlegung einer baaren Caution von 300 Rthlr., oder, wenn eine ganze Gemeinde contrahiren sollte, gegen eine vorschriftsmäßige Verpflichtung in solidum der Contract abgeschlossen werden wird. Die diesfälligen Bedingungen des zu schließenden Contracts werde ich im Termine bekannt machen. Lissa, den 28. October 1826.

Mayer, Königl. Ober-Steuer-Inspector.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 14. November 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1029. Den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschloßenen Fürstlich-Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden; vom $^{9}/_{12}$. Juny 1826.

No. 1030. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. September 1826., betreffend die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Nieder-Lausitz.

No. 1031. Die Bekanntmachung, betreffend die Unzuläßigkeit der Anträge auf Subhastation der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen; vom 8. October 1826.

No. 1032. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. October 1826., wegen Erhebung der Canalgefälle vom Flößholze bei den Bielawer, Gremoder, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Canal-Schleußen.

No. 1033. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. October 1826., durch welche der Landespolizei-Behörde für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28. October 1810., wegen der Mühlengerechtigkeit, Anwendung findet, die Befugniß und Verpflichtung beigelegt wird, den Bau und die Veränderung einer auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle zu versagen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Den Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Zu Folge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staats-Ministeriums vom 20. d. M. haben des Königs Majestät, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. July 1823. §. 30., nach welchem die Stände der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in den ersten sechs Jahren alle zwei Jahre zum Provinzial-Landtage berufen werden sollen, unterm 13. dieses Mts. den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages auf den 14. Januar k. J. anzusetzen, und mich zu Allerhöchst Ihren Commissarius für diesen Landtag allergnädigst zu ernennen geruhet.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Juny d. J. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. October 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 218. Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Beuth wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zur Beherzigung empfohlen. Liegnitz, den 15. November 1826.

Königliche Regierung.

„Fabrikanten des Inlandes, welche Zeichnungen von Maschinen für ihren eigenen Gebrauch zu besitzen wünschen, wovon sich die Originale oder Modelle in der Sammlung der Königlichen Gewerbe-Deputation befinden, können selbige in einem beliebigen Maaßstabe und in beliebiger Ausführung erhalten, wenn sie sich deshalb in portofreien Briefen an mich wenden und ein hiesiges Handlungshaus nachweisen, welches die Zeichnungen in Empfang nimmt und dem Zeichner seine von mir beglaubigte Kostenrechnung bezahlt.

Berlin, den 1. November 1826. Beuth.“

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Berechnung und Einsendung der Dominial-Sportuln.

Sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte unsers Departements, an welche Jurisdictionen über Ortschaften vormaliger Stifter und Klöster, oder alter Domainen übergegangen sind, werden hiermit angewiesen: gleich bei Anmeldung und Abschließung eines Kaufs, eines eintretenden Erbanfalls, überhaupt bei jeder geeigneten Besitz-Veränderung, die Dominial-Sportul-Quota zu berechnen, und die Berechnung davon der Königl. Regierung einzu-

Digitized by Google

zureichen; damit sodann nach geschehener Prüfung und Festsetzung die Einziehung von der Königlichen Regierung durch die betreffenden Domainen und Rentämter verfügt werden kann.

Breslau, den 27. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Hypothekenbücher-Vollendung von Gütern in der Ober-Lausitz.

Gemäß der Verordnung vom 16. Juny 1820. §. 10. wird die Vollendung des Hypothekenbuchs von folgenden Gütern der Königlich Preußischen Oberlausitz:

Ober-Girbigsdorf,	Quitzdorf,
Gersdorf bei Reichenbach,	Prauske,
Ober-Neundorf,	Quolsdorf,
Penzig.	Ober- und Nieder-Schönbrunn,
Neuhammer,	Oedernitz, zum Kloster Marienthal gehörig,
Zentendorf,	Nieder-Schreibersdorf,
Posottendorf	Alt-Seidenberg
Radmeritz,	Mückenhayn,
Ober- und Nieder-Reichenbach,	Teicha,
Tauchritz,	Küpper,
Ober- und Nieder-Oertmannsdorf,	

hiermit ferrerweit bekannt gemacht

Die Interessenten haben daher die erhaltenen Anmeldungs-Recognition zurück zu überreichen, und dagegen ihre Instrumente, nebst den ausgefertigten Hypotheken-Scheinen, in der hiesigen Hypotheken-Registratur in Empfang zu nehmen, oder deren Remission zu veranlassen.

Glogau, den 27. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Anfertigung der Prozeßtabellen betr.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

Die General-Prozeß-Tabellen, welche eingeführt sind, um den Umfang der Geschäfte übersehen zu können, gewähren keine vollständige Uebersicht, weil sich aus denselben nicht entnehmen läßt:

a) wie viel vollständig regulirte Hypothekenbücher von den Gerichten zu führen sind, und wie viel Hypothekenbücher noch angelegt werden müssen. Dies ist jedoch nur anzuführen, wenn schon Notizen darüber beim Gerichte vorhanden sind.

b) wie viel Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei denselben im Laufe des Jahres vorgekommen, und

c) wie viel Nachlaß-Regulirungen, außer denen, welche in den Vormundschafts-Akten besorgt worden, schwebend gewesen sind.

Das

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Landesgericht wird angewiesen, künftig in die General-Prozeß-Tabelle die erforderlichen Nachrichten über diese Gegenstände aufnehmen zu lassen, und die Unter-Behörden anzuweisen, demselben die hiernach umgearbeiteten Special-Prozeß Tabellen einzureichen.

Die pro 1827. einzureichenden General-Prozeß-Tabellen sind hiernach einzurichten.

Berlin, den 29. September 1826.

Der Justiz-Minister. G. Dankelmann.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

A. 11248.

wird den Untergerichten zur Beachtung bei der Prozeßtabelle pro 1827. hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 31. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Ausbleibung der Kosten in Untersuchungs-Sachen gegen unvermögende Verbrecher betr.

Sämmtlichen Gerichten und Inquisitoriaten im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts wird die Festsetzung des Königl. Justiz-Ministerii vom 29. September d. J.,

daß in Untersuchungs-Sachen gegen unvermögende Verbrecher, wo der Staat die unerläßlichen Kosten aus dem Criminal-Fond zu tragen hat, eine Vertheilung der Kosten zwischen den foris domicilii et delicti commissi nicht statt finden, sondern jedes Ober-Landes-Gericht die in seinem Bezirk erwachsenen Kosten aus seinem Criminal-Fond zahlen soll, ohne Erstattung von dem sonst dazu verpflichteten Criminal-Fond eines andern Departements zu fordern,

hiermit zur Nachricht bei Fertigung der Kosten-Liquidationen bekannt gemacht.

Breslau, den 31. October 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Ansprüche an die ehemalige Sächsische Jagd-, Wittwen- und Waisen-Kasse.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute unterm 4. April 1825. abgeschlossene Convention, ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königl. Sächsischen Jagd-, Wittwen- und Waisen-Fonds zugefallen. Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung, theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtig-

ten

ten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5. Juny 1815. im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist: so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungs-Gelder an 6 und resp. 12 Thaler jährlich, Behufs der künftigen Zahlung aus Staats-Kassen, auf den Staats-Pensions-Etat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kassen ihre Befriedigung sowohl für das Jahr 1826. als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger, im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesener Forst-Bedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbniß-Gelder, aus dem Zeitraum sowohl vor als nach dem 5. Juny 1815., etwa noch zustehen sollten, und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt seyn dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

Ein und dreißigsten Januar 1827.

bei dem unterzeichneten Commissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle, nach Ablauf vorstehenden Termins nicht angemeldeten Ansprüche, werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28. September 1826.

Im höhern Auftrage:

Der Königl. Regierungs-Präsident Freiherr v. Brenn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

von den seit dem 1. July bis ultimo September 1826. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Mittel-Horcka	Rothenburg	Justizverweser Schmidt II. in Görlitz	Oberlandes-Gerichts-Referend. v. Müller II. zu Roes.
2.	Boyadel	Grünberg	Criminalrichter Fallier in Grünberg	Criminalrichter Knobloch in Grünberg.

Digitized by Google

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
3.	Nieder-Grädtz	Goldberg-Haynau	Der verstorbene Justiz Commissions-Rath Mattiller	Stadt-Syndicus Krummer zu Goldberg.
4.	Polnisch Kessel und Jann	Grünberg	Criminalrichter Faller in Grünberg	Oberlandesgerichts-Referendarius Scheibel zu Grünberg.
5.	Lawaldau	dito	Derselbe.	Derselbe.
6.	Külpenau	dito	Derselbe.	Derselbe.
7.	Herrschaft Klitschdorf	Bunzlau	Justizverweser Lindner.	Justizverweser Großer zu Klitschdorf.
8.	Mittel-Kayserswaldau	Haynau	Der verstorbene Justiz-Commissions-Rath Mattiller zu Haynau	Burgermeister D. Mens zu Bunzlau.
9.	Nieder-Kayserswaldau	Haynau		
10.	Gugelwitz	Lüben	Stadtrichter Schmidt in Winzig	Land- und Stadtrichter Haveland zu Parchwitz.
11.	Nieder-Gebelwitz und Groß Saubernitz	Rothenburg	Der verstorbene Justizverweser Kirsch	Oberlandesgerichts-Referendius v. Müller II. zu Nots.
12.	Horscha	dito	Derselbe	Derselbe.
13.	Wiesa mit Thiemendorf	dito	Derselbe	Derselbe.
14.	Arnsdorf mit Hilbersdorf	Görlitz	Derselbe	Derselbe.
15.	Nieder-Horcka, Schulzschen Anth.	Rothenburg	Justizverweser Schmid II. in Görlitz.	Derselbe.
16.	Ober-Hermsdorf	Haynau	Der verstorbene Justiz-Commissions-Rath Mattiller	Justizverweser Wecker zu Haynau.
17.	Ober-Steinsdorf	Goldberg-Haynau	Derselbe	Derselbe.

Hisso-

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Octbr. 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Nach Anzeige des Gutsbesitzers Major v. Lehwald auf Cyrus, Freystädtschen Kreises, wird sein Dienst-Schäfer Kettner am 21. d. M. den Tag feiern, wo er vor 50 Jahren in die Dienste seines Guts-Vorfahren trat, in denen er mit musterhafter Treue und Thätigkeit ununterbrochen gewirkt hat, welches langjährige rühmliche Verhalten bei Dienstboten seiner Klasse nichts Gewöhnliches ist.

Am 10. October waren die Inlieger Gottfried Dunkel und Scholz aus Ottendorf, Bunzlauschen Kreises, zur Befestigung des herrschaftlichen Bober-Ufers beordert. Der Knecht Fritsch, welcher auf dem mit Faschinen beladenen Wagen saß, warf unglücklicher Weise am Rande eines hoch mit Wasser angeschwollenen Baches um und fiel in denselben mit der Ladung. Um den Fritsch zu retten, eilte der Dunkel herbei, allein er kam wegen seines blöden Gesichts in eine tiefe Stelle und sank unter. Dem ebenfalls herbeigeeilten Scholz gelang es mit eigener Lebensgefahr, zuerst den Fritsch, noch am Leben, und darauf mit vieler Anstrengung auch den Dunkel, der von einem Schlagfluß betroffen war, todt ans Land zu bringen. Alle Wiederbelebungsversuche an dem Dunkel waren erfolglos.

Der hiesige Polizei-Sergeant Ruschke rettete, wenn auch nicht mit eigener Lebensgefahr, doch mit vieler Entschlossenheit, das 3jährige Pflegekind der Müllergesellen-Frau Nicolaus, geb. Krätzig, aus dem Mühlengraben.

Der am 26. September d. J. zu Wiegandsthal, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Bürger und Hausbesitzer Johann Gottlieb Neumirth vermachte der Armen-Kasse daselbst 10 Rthlr., und eben so viel der Armen-Kasse zu Gebhardsdorf.

Der Commerzien-Rath Tietze in Jauer hat, als Besitzer von Seitendorf, bei Gelegenheit der Confirmation seiner ältesten Tochter, der evangelischen Kirche daselbst eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung von Sammet mit goldenen Borden geschenkt.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat October d. J. haben 7 Selbstmorde statt gefunden, 3 durch Erhängen, 3 durch Ertränken und einer durch Erschießen.

Zwei Kinder ertranken aus Mangel an Aufsicht.

Auf eine ungewöhnliche Art verloren ihr Leben:

Am Viehmarkt zu Polkwitz der Garnhändler Rothe aus Kreidelwitz, der von einem Pferde so gefährlich geschlagen wurde, daß er nach Verlauf von 24 Stunden starb.

Der Krieges-Reservist Ernst Walscht zu Schoosdorf, Löwenbergschen Kreises, verlor durch einen unglücklichen Fall in dem herrschaftlichen Kalkbruche

bruche zur Abendzeit sein Leben. — Auf ähnliche Art verlor der Maurergeselle Schmiedel durch einen unvorsichtigen Fall aus dem zweiten Stockwerk eines Hauses zu Wittichau am 13 v. M. sein Leben.

Zu Wolfsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, spielte der 3¼jährige Sohn des Großknechts Hartlieb mit andern Kindern in einer Grube am Wege, und wurde von dem herabfallenden Erdreich verschüttet.

Die 10jährige Tochter des Häusler Theurichs zu Ober-Lichtenau, Laubanschen Kreises, setzte mit noch einem andern Mädchen, in Abwesenheit ihrer Eltern, die in einer Kammer des Hauses befindliche Rolle in Bewegung, die das Uebergewicht verlor, auf die Unglückliche fiel und sie zerquetschte.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: in der Nacht vom 22. zum 23. September das Haus des Gerichtsgeschwornen zu Hartau, Hirschbergschen Kreises, wobei eine Frau von 76 Jahren in den Flammen umkam; am 24. zu Prachenau, Görlitzschen Kreises, eine Gärtnerstelle, wobei die Ehegattin des Besitzers beim Retten der Sachen verschüttet wurde und ihren Tod fand; am 25. eine Häuslerstelle zu Mittel-Ochel-Hermsdorf, Grünbergschen Kreises, und am 28. zu Wernersdorf, Bolkenhaynschen Kreises, eine Freigärtnerstelle und die Schmiede.

Ferner wurden eingeäschert: am 4. October ein Gedingehaus zu Weißwasser, Rothenburgschen Kreises; am 8. zu Liebenau, Liegnitzschen Kreises, ein Angerhaus und das Schäferhaus; am 10. eine Häuslerstelle zu Borna, Laubanschen Kreises; am 21. eine Häuslerstelle zu Langwasser, Löwenbergschen Kreises, und am 25. eine Gärtnerstelle zu Tschirne, Bunzlauschen Kreises.

Liegnitz, den 3. November 1826.

Königl. Preußische Regierung.

Wegen des dem Beesenschen Vorwerk beigelegten Namens Lindenruh.

Das dem Vorwerks-Besitzer Beesten gehörige, in der Jauer Gasse hieselbst belegene, Vorwerk hat mit Unserer Genehmigung den Namen Lindenruh erhalten, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 3. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Die verstorbene Kaufmanns-Witwe Alt geborne Pfeiffer zu Haynau hat der dortigen evangelischen Kirche 100 Rthlr., und der Freibauer Raupach zu Peterwitz, Jauerschen Kreises, der evangelischen Kirche daselbst ebenfalls 100 Rthlr., so wie für die evangelische Schule 50 Rthlr., und für die Ortsarmen 50 Rthlr. vermacht. Die zu Borkau bei Glogau verstorbene Lucia Elisabeth Halsey legirte für die Kirche zu Weisholz 5 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47

Liegnitz, den 25. November 1826

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 219. Die öffentliche Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Berlin betreffend.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß im Jahre 1827. eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, nach den, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821. ertheilten Vorschriften statt finden soll. In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls wird jene Kabinets-Ordre hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, so wie dasjenige, was heute an sämmtliche Regierungen, zur Ausführung derselben, verfügt worden.

Auf Ihren Antrag vom 23. März c. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetsten anzuordnende Preis-Austheilung, Folgendes hiemit festsetzen:

1) Vom 1. September 1822. an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt.
2) Das Recht zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.
3) Die Gewerbetreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen.
4) Die Regierungen ernennen eine Commission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur National-Ausstellung zugelassen werden können.

   Die Commission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerbe-Raths der Regierung.
5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetsten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbetreibenden zu höhe-

ren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspuch einer Commission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Commission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen.

Der Ausspruch dieser Commission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gestenstände, welche für preiswürdig, oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7. Juny 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister
Grafen von Bülow.

Eine Ausstellung vaterländischer Fabrikate, wie sie von des Königs Majestät, durch die, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1821. abgedruckte Kabinets-Ordre vom 7. Juny angeordnet worden, soll, einem Allerhöchsten Befehle zufolge, im Jahre 1827. wiederum in Berlin statt finden.

Zur Ausführung dieses Befehls ist Folgendes bestimmt:

Zu 1. Die Ausstellung der Gegenstände wird in dem Akademie-Gebäude unter den Linden statt finden. Deren Einsendung muß bis zum 1. August des künftigen Jahres, und unter der Adresse der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe geschehen.

Zu 2. Die letzte Ausstellung hat den Beweis geliefert, daß der Gewerbestand den Zweck derselben, in einer entgegengesetzten Art, mißverstanden hat, indem Manche der Meinung waren, es komme dabei hauptsächlich auf einzelne, mit besonderer Sorgfalt gefertigte Stücke an; Andere aber, ein jedes Fabrikat, zu dessen Verschönerung die schönen Künste beigetragen hätten, sey ein Kunstwerk, und als solches nicht für die Ausstellung geeignet.

Der Zweck der Ausstellung ist aber, Waaren darzulegen, wie sie für den Verbrauch, von ihren Verfertigern in Quantitäten geliefert werden, oder geliefert werden können, und bei diesen ist neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhn-

Digitized by Google

gewöhnliche Fabrikpreis, zu welchem sie aus der ersten Hand geliefert werden, ein Gegenstand der größten Wichtigkeit.

Die gewöhnlichen Hauptfabrikate einer Provinz, sind vorzugsweise für die Ausstellung geeignet.

Gegenstände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so weit erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht statt finden kann, sind von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Zu 3. Die von den Landräthen, oder den, die Gewerbepolizei in den größeren Städten bearbeitenden Behörden, einzusendenden Nachweisungen, sollen mit einer laufenden Nummer versehen seyn, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich ausführliche Auskunft über die Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird; den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand. Die auswärtigen Gewerbetreibenden werden übrigens, in so weit sie mit hiesigen Handlungshäusern bekannt sind, diejenigen namhaft machen, welchen die Waaren nach beendeter Ausstellung, zur Ersparung des Rücktransports, überliefert werden können, oder welche deren Verkauf zu den bemerkten Preisen oder mit einem Aufschlage von bestimmten Verkaufsprozenten übernehmen.

Zu 4. Die Regierungen werden dahin sehen, daß sich in der zu ernennenden Commission, wenigstens ein Sachverständiger für jeden der Hauptfabrikationszweige der Provinz finde. Von denjenigen Gegenständen, welche sie für die National-Ausstellung geeignet halten, fertigen selbige ein Verzeichniß, nach Anleitung der Ihnen zu 3. überwiesenen Materialien, geben den Nachweisungen die möglichste Vollständigkeit und begleiten sie mit ihrem Gutachten.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Angaben der Preise zu richten, damit nicht durch ungeprüfte und einseitige Versicherungen der Gewerbetreibenden, diese sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches notorisch nicht in der Wahrheit begründet ist. Es versteht sich, daß dergleichen Bedenken, deren Vortrag in dem oben gedachten Gutachten erwartet wird, ohne Fiskalität gelöset werden müssen.

Berlin, den 29. September 1826.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

In-

Indem die vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, bringen Wir zugleich in Erinnerung, was über diesen Gegenstand unterm 28. October 1821. (Amtsblatt Stück 46. No. 190. Seite 313 bis 315) bekannt gemacht worden, und wird die pünktlichste Befolgung der dort ad 1. bis 4. ertheilten Anweisungen erwartet.

Zuverläßig werden die landräthlichen Aemter und Magistrate, erwägend, daß eine thätige und verständige Beförderung dessen, was beabsichtiget wird, von sehr wesentlichem Einflusse auf das Steigen der Gewerbsamkeit seyn kann, dieser Angelegenheit die regeste und pflichtmäßigste Aufmerksamkeit widmen und für ihre möglichste Bekanntmachung eifrig und auch dadurch sorgen: daß in den Städten, wo Wochenblätter oder wöchentliche Nachrichten herausgegeben werden, besagte Blätter auch diese Verordnung unentgeldlich aufnehmen, was um so weniger einem Bedenken unterliegen kann, als in der Regel die Herausgeber in der ihnen ertheilten Befugniß zu kostenloser Aufnahme gemeinnütziger Bekanntmachungen ausdrücklich verpflichtet worden sind. Liegnitz, den 20. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ad Nro. I. 3281. G.

No. 220.

Wegen der Stempel-Visitationen bei den Gerichten und Polizei-Behörden.

Bisher blieben diejenigen Behörden und Beamte, bei denen der Provinzial Stempel-Fiskal nach §. 34. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. eine Stempel-Revision vorgenommen hatte, mit der Beantwortung des darüber aufgenommenen Protokolls öfters sehr lange im Rückstande, suchten Verlängerungen der gesetzten Fristen mehrmals nach, und konnten nur durch wiederholte Erinnerungen und Strafverfügungen zur Beantwortung des Stempel-Revisions-Protocolls gebracht werden. Auch die Befolgung der Stempel Revisions Bescheide und die Nachbringung der defectirten Stempel wurden häufig ungebührlich in die Länge gezogen und dadurch vielfache Erinnerungen und Straf-Mandate, nicht minder wirkliche Ausfälle an den Stempel Steuer-Einkommen herbeigeführt.

Zur Abhülfe dieser Uebelstände werden für die Zukunft die Fristen zu Einreichung der Beantwortung des Stempel-Revisions-Protokolls, so wie zur Befolgung des Revisions-Bescheides und der Einzahlung der defectirten Stempel nach dem Umfange des Geschäfts jedesmal auskömmlich abgemessen, diese Fristen aber dann auch nicht ohne die dringendsten Gründe verlängert, vielmehr wird die Nichteinhaltung derselben durch porto- und stempelpflichtige Erinnerungen, so wie im dritten Falle durch eine angemessene gleich miteinzuziehende Ordnungs-Strafe gerügt, und endlich bei fernerer Verzögerung zu executivischen Maaßregeln geschritten werden.

Sodann genügt nicht die bisherige bloße Anzeige der geschehenen Lösung der defectirten Stempel, vielmehr müssen die zur Supplirung bestimmten

Stem-

Digitized by Google

Stempel von der Stempel-Debits-Stelle, bei welcher dieselben entnommen, zu den angegebenen Zwecke cassirt, Nachweisungen der hiernach cassirten Stempel angefertigt, und gehörig bescheinigt bei Uns eingereicht werden.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Behörden die es angehet, zur pünktlichen Beachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 11. November 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.
III. 4338.

No. 221. Anordnung, daß künftig die Stempelstrafen zu den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern eingezahlt werden.

Höherer Anordnung zu Folge werden vom Jahre 1827. an die Einnahmen an Strafen und Erlös aus Konfiscaten bei den indirecten Steuern, so wie die davon zu bestreitenden Ausgaben durch den Etat und die Rechnung der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter gehen.

Hiernach müssen die durch Gerichte, Kollegien und andere im §. 30. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 genannte Behörden verhängten Stempel-Strafen, von welcher bisher $^2/_3$ an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert wurden, künftig zu den genannten Haupt-Aemtern fließen und werden von denselben brutto gebucht werden. Eine jede der gedachten Behörden hat die Ablieferung der Strafgelder an diejenige Haupt-Amts-Kasse zu bewirken deren Bezirk den Ort, wo die Behörde ihren Sitz hat, in sich schließt.

Hinsichtlich der Einsendung der Nachweisung der erkannten Stempel-Strafen bleibt die Bekanntmachung vom 22. Juny 1822., Amtsblatt pag. 183. unverändert, und wegen der über Verwendung des Denuncianten-Antheils diesen Nachweisungen beizufügenden Bescheinigungen, wird auf die Bekanntmachung vom 23. August d. J., pag. 272. des Amtsblatts, Bezug genommen. Liegnitz, den 15. November 1826.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

No. 222. Betreffend die für das Abbrennen der Maische nur zulässige Frist.

Den Brennerei-Besitzern wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach §. 4. des Maisch-Steuer-Regulativs die Maische am 3ten oder 4ten Tage nach der Einmaischung (den Tag derselben mit eingerechnet) und zwar in der ebendaselbst §. 6. als Regel vorgeschriebenen 14stündigen Brennzeit abgebrannt, d. h. die Branntweinbereitung aus der Maische vermittelst der Destillation beendigt werden muß.

Wo zur Branntweinbereitung mehr als eine Destillation erfordert und nur mit einer Blase gearbeitet wird, die 14stündige Brennzeit an einem Brenntage aber zum Luttern und Wienen nicht hinlänglich ist, kann der Lut-

Digitized by Google

Lutter bis zu einem der folgenden Brenntage, wo weniger Maische abzuschwehlen ist, aufbewahrt und das Wienen in dem zum Luttern nicht weiter erforderlichen Rest der 14 Brennstunden nachgeholt werden.

Wo aber eine zweite oder Wien-Blase gehalten wird, kann solche jedoch nur an Tagen, wo die erste oder Lutter-Blase in Gang ist, neben derselben auf die ganze oder denjenigen Theil der Brennzeit, der dazu wirklich erforderlich ist, zum Wienen declarirt und in Betrieb gesetzt werden.

Eine ausnahmsweise Verlängerung der 14stündigen Brennzeit, wie sie im gedachten §. 6. im Allgemeinen gestattet worden, wird wegen Unvollkommenheit des Destillirgeräths und desfallsiger Unzulänglichkeit jener Frist mit dem Anfange des künftigen Jahres nicht mehr bewilliget werden. Dergleichen Erleichterungen für die schlechter eingerichteten Destillirgeräthe sind schon in dem Steuer-Gesetz vom 8. Februar 1819. nur auf die nächsten zwei Jahre von da ab, beschränkt worden, wer also sein Geräth nicht so weit verbessern will, daß er im Stande ist, mit der regelmäßigen Brennzeit auszureichen, der mag die Menge der Maische, welche er an einem Tage bereitet, mit der im §. 5. des Regulativs enthaltenen Beschränkung so weit vermindern, daß ihm jenes möglich bleibt.

Größeren wohleingerichteten Brennereien aber, welche nach der Oertlichkeit gehörig in Aufsicht gehalten werden können und wegen bedeutenden Viehstands oder anderer der Steuer-Behörde nachgewiesenen Umstände, ihre Einmaischungen nicht wohl vermindern können, wird, wenn ihre Blasen nach der Einrichtung des Destillirgeräths mit Verarbeitung der declarationsmäßigen Maischmenge auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, auf Verlangen die ausnahmweise Gestattung des Nachtbrennens auch ferner nicht versagt werden. Liegnitz, den 17. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. 5036.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige landräthliche Sekretair Mitschke zu Lauban ist als Kreis-Sekretair daselbst bestätiget worden.

Der zeitherige Schulgehülfe Scholz zu Welkersdorf ward Schullehrer in Schadewalde, Laubanschen Kreises: desgleichen der bisherige Schulgehülfe Stiehr, Schullehrer in Hermsdorf, Saganschen Kreises, und der zeitherige Schulgehülfe Dausel zu Ludwigsdorf, Schullehrer in Nicolschmiede, desselben Kreises.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erbauung eines neuen Schulhauses zu Reinberg.

Durch wohlwollende und kräftige Unterstützung des Herrn Fürsten zu Carolath ist es dem guten Sinne der Gemeine in Reinberg, Freystädtschen Kreises, in diesem Jahre möglich geworden, ein neues, völlig massives, durchweg zweckmäßiges und schönes Schulgebäude für mehr als 150 Kinder auf einem freien und passenden Platze des Dorfs aufzurichten, dessen feierliche Einweihung durch den Past. Mann unter Beiwohnung der Fürstlich Carolathschen Familie am 3ten d. M. statt gehabt hat.

Die Willigkeit, mit welcher die Gemeine den diesfälligen sehr bedeutenden Kosten-Aufwand übernommen, bekundet recht erfreulich, daß ihr der wohlthätige Zweck, dem diese Anstrengung gegolten hat, lebhaft vorgeschwebt habe; und gewährt zugleich die angenehme Hoffnung, daß das neue Schulhaus — die Zierde der dortigen Ortschaft — durch verschuldete Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs nicht werde entweiht werden. Alle Bestandtheile eines trefflichen Schulsystems sind nunmehro in Reinberg vereinigt.

Liegnitz, den 10. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzeige

Der unterm 8. September d. J., Seite 284. des Amtsblatts, als Deserteur steckbrieflich verfolgte Militair-Sträfling Gottlieb Schulz, ist gestern wieder hier eingebracht worden, welches zur Vermeidung fernerer Nachforschungen hiermit bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 21. November 1826.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Vereinigung der direkten u. indirekten Steuer-Kasse zu Jauer.

Nach den Anordnungen des Herrn General-Directors der Steuern ist die Vereinigung der Kassen für die directen und indirecten Steuern zu Jauer vom 1. November d. J. an ins Werk gesetzt, und die Einnehmerstelle dem bisherigen Kreis-Steuer-Einnehmer Hanisch daselbst, die Assisten-Stelle aber dem bisherigen Zoll-Einnehmer Laube in Tauban übertragen worden.

Liegnitz, den 14. November 1826.

Königliche Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48

Liegnitz, den 2. December 1826

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 249. Betrifft die Uebersendung der Formulare für die Bevölkerungs-Liste pro 1826.

Wir fordern die Magistrate der Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks, wo mosaische Glaubensgenossen sich aufhalten, hierdurch auf:

Uns unfehlbar Ende Januar k. J. die diesfällige vorschriftliche Bevölkerungs-Liste pro 1826., zugleich aber auch eine, nach dem beiliegenden Schema angefertigte Nachweisung der bei der genannten Gemeinde im laufenden Jahre etwa vorgekommenen Zwillings- und Drillingsgeburten, unmittelbar einzureichen und damit unaufgefordert alljährlich fortzufahren.

Von den Magistraten derjenigen Städte aber, wo keine Juden sich aufhalten, erwarten Wir jedenfalls das vorschriftliche Negativ-Attest binnen der vorstehend festgesetzten Frist.

Liegnitz, den 20. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. 2909. c.

Name des Kreises, der Stadt ꝛc.	Zahl der im Jahr 18 vorgefallenen Mehrgeburten.				
	Wo beide Kinder Knaben waren.	Wo beide Kinder Mädchen waren.	Wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.	Summe der Zwillingsgeburten.	Drilling- und andere Mehrgeburten sind speziell anzugeben.

No. 224. Die vorzulegenden Universitäts-Abgangs-Zeugnisse betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, den Herren Superintendenten die Amts-Blatt-Verordnung vom 31. December 1824 Jahrgang 1825. S. 20., worin von Vorlegung derjenigen Zeugnisse die Rede ist, welche die Kandidaten der Theologie bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, Behufs pünktlichster Befolgung ins Andenken zurückzurufen.

Mit dem Inhalt jener Verordnung haben sich auch die Magistrate und die Herren Kreis-Physiker bekannt zu machen, und da sie auf die verschiedenen Facultäten ausgedehnt werden soll, ihr gemäß zu verfahren, ersterer, wenn in das Magistrats-Collegium ein Licentiatus als besoldeter Rathmann oder als Syndicus eintritt, letztere, wenn sich Aerzte in einem Physicats-Sprengel ansiedeln.

Liegnitz, den 22. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. No. 6318. c.

No. 225. Die Herausgabe eines Sachregisters zum Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt pro 1826. betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 6. December v. J. (Amtsblatt 1825. Seite 446.) sind die Interessenten des hiesigen Regierungs-Amtsblatts davon in Kenntniß gesetzt worden, daß zufolge höherer Anordnung die sonst stattgefundene unentgeldliche Zugabe einer chronologischen Uebersicht zu dem gedachten Amtsblatt aufgehört hat und dagegen ein Sachregister zu demselben von der Amtsblatt-Redaktion auf ihre Kosten herausgegeben wird. Eben diese Einrichtung bleibt auch für das laufende Jahr bestehen und wird die Amtsblatt-Redaktion dafür sorgen, daß der Druck des herauszugebenden alphabetischen Sach- und Namen-Registers pro 1826. gleich nach Erscheinung des letzten diesjährigen Amtsblatt-Stücks beginnt und möglichst schnell beendiget wird, damit diejenigen, welche Sachregister zu erhalten wünschen, solche gleich im Anfang des neuen Jahres erhalten, und sie dem Amtsblatt können beheften lassen.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist aber auch erforderlich, daß die Anzahl der bedürfenden Exemplare, der Redaktion bei Zeiten angezeigt wird, daher Wir die Königlichen Landräthlichen Aemter hierdurch beauftragen, alsbald Subscriptions-Sammlungen auf das fragliche Sach- und Namen-Register in ihren Aufsichts-Kreisen zu veranlassen und demnächst der Amtsblatt-Redaktion so bald als möglich den Bedarf unmittelbar anzuzeigen, wobei Wir nur noch bemerken, daß der Preis dieses den Gebrauch der Amtsblätter wesentlich erleichternden Sach- und Namen-Registers, wie bisher auf 5 Sgr. für das Exemplar bestimmt ist.

Liegnitz, den 23. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. M. No. 3104.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Einreichung der Prozeß-Tabellen pro 1826.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch aufgefordert, die General-Civil-Prozeß-Liste pro 1826. nach der vorgeschriebenen Form, nebst der Anzahl der Decernendorum und der Vormundschaften, bis zum 15. December d. J. unerinnert, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rthlr., einzureichen. Glogau, den 14. November 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

Die gelehrten Schulamts-Candidaten sollen vor ihrer definitiven Anstellung sich im praktischen Unterricht üben.

Nach der bisherigen Erfahrung ist die eine Probelektion, welcher sich die gelehrten Schulamts-Candidaten in Folge der Bestimmungen in den §. §. 3. und 8. des Allerhöchsten Edikts von 12. July 1810. bei ihrer Prüfung pro facultate docendi unterziehen müssen, nicht ausreichend, um die praktische Brauchbarkeit der Candidaten und ihre Lehrer-Geschicklichkeit so genau kennen zu lernen, als es für die betreffenden Behörden zur richtigen Würdigung derer, die sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden oder vorgeschlagen werden, wünschenswerth und nothwendig ist.

Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Sämmtliche pro facultate docendi geprüfte und mit einem desfallsigen Zeugnisse einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission versehene Schulamts-Candidaten sollen von jetzt an wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule sich im Unterrichten praktisch üben, und hierin ihre Befähigung ausweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im gelehrten Schulfache melden dürfen.

2) Die Wahl der gelehrten oder höhern Bürgerschule, in welcher die gelehrten Schulamts-Candidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen; doch dürfen an keinem Gymnasio und an keiner höheren Bürgerschule zu gleicher Zeit mehr als zwei gelehrte Schulamts-Candidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die gelehrten Schulamts-Candidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die oben gedachten Candidaten verpflichtet seyn, die betreffende Anstalt

durch

durch Uebernahme mehrerer Vicerla's-Stund n, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstreck n darf, zu unterstützen.

3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den gelehrten Schulamts Candidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten; die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nachdem der Cursus in der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule halbjährig oder jährlich ist.

4) Nicht nur die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, welchen sich gelehrte Schulamts-Candidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Candidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben sehr oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen freundschaftlich besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disciplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gegenwärtig seyn.

5) In Hinsicht alles Disciplinarischen sollen die gelehrten Schulamts-Candidaten dem Direktor oder Rektor der gelehrten oder höhern Bürgerschule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen und verpflichtet seyn, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disciplinar-Gesetzen bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen; eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.

6) Den gelehrten Schulamts-Candidaten soll, damit sie sich Kenntnisse von den Disciplinar-Gesetzen, von deren Ausübung und dem Tone, der im Ganzen in der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höheren Bürgerschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lektionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.

7) Um sie in der pädagogisch-disciplinarischen Kunst zu üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Kuratel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrloste Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disciplinar-Mittel, als Ermahnungen,

Unterstützung bei ihren Arbeiten u. s. w. zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze von den gelehrten Schulamts-Candidaten hiebei beobachtete Verfahrungsart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien abzugeben, bei den Conferenzen der Lehrer zugegen zu seyn, den öffentlichen und Privat-Prüfungen, beizuwohnen, die Grundsätze der Disciplin und der Methode, und das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Anstalt kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen.

9) In den Lehrstunden soll es ihnen frei stehen, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; doch darf diese Strafe nicht über die Grenze der Klasse hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen, und Zurückversetzen in eine niedere Klasse bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor oder Rektor anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch den etwanigen näheren Bestimmungen auf Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

10) Die Lectionen, welche von ihnen, um ihre Lehrer-Geschicklichkeit näher nachzuweisen übernommen werden, sollen sie während des ersten Jahres ihres Aufenthalts an einem Gymnasio oder einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeldlich ertheilen; doch will das Ministerium in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten gelehrten Schulamts-Candidaten gern erlauben, daß ihnen für ihren Unterricht, eine angemessene Remuneration auf den desfallsigen Antrag des Direktors oder Rektors der betreffenden Anstalt, in so weit es die Fonds derselben gestatten, von dem Königlichen Consistorio und Schul-Collegio bewilligt werde.

11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen haben den gelehrten Schulamts-Candidaten, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt als Lehrer thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches

Zeug-

Digitized by Google

Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Candidaten unterrichtet haben, unterzeichnet seyn und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht, auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses unmittelbar an das Ministerium einzureichen.

32) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen gelehrten Schulamts-Candidaten sollen von jetzt an zu einer ordentlichen Anstellung an den gelehrten Schulen sich melden dürfen oder vorgeschlagen und angenommen werden; bei den Mitgliedern des Seminars für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau und Königsberg muß dieses Zeugniß von dem Direktor des Seminars ausgestellt und von dem Direktor oder Rektor der Anstalt, an welcher die Seminaristen unterrichtet haben, mit unterschrieben seyn.

Obige Bestimmungen werden dem Königlichen Consistorio und Schul-Collegio zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen und insbesondere die Direktoren und Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen seines Bezirks mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Schließlich behält sich das Ministerium vor, so wie überhaupt, so insonderheit bis zu dem Zeitpunkte, wo eine hinreichende Anzahl von gelehrten Schulamts-Candidaten vorhanden seyn wird, die in Betreff ihrer Lehrgeschicklichkeit mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen sind, von der Beibringung desselben bei anderweitig bewährter besonderer Geschicklichkeit des Subjects zu dispensiren. Berlin, den 24. September 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Altenstein.

An
das Königl. Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium
zu
Breslau.

Vorstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen und Schul-Angelegenheiten, wird hiermit den sämmtlichen Patronats-Behörden und Gymnasien-Direktionen der hiesigen Provinz, desgleichen allen übrigen die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 7. November 1826.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung

Wir haben nachstehenden Candidaten der Theologie:
dem Johann Karl Gottlieb König zu Oberau, 25 Jahr alt,
„ Johann August Eduard Haußer zu Polgsen, 24 Jahr alt,
„ August Gottlob Fiedler zu Vorhauß bei Hayнau, 24 Jahr alt,
„ Heinrich Hänisch zu Ratibor, 26 Jahr alt,
„ Carl Adolph Suckow zu Langendiſe, 24 Jahr alt,
„ Carl Wilhelm Marcks zu Groß-Sürchen, 25 Jahr alt,
„ Joh. Carl Friedr. Aug. Thiel aus Breslau, 22½ Jahr alt,
„ Friedr. Wilh. Klein aus Breslau, 26 Jahr alt,
„ Joh. Gottlob Pohlak aus Militsch, 28 Jahr alt,
„ Carl Rudolph Emil Bürger aus Muskau, 24 Jahr alt,
„ Adolph Herrmann Leupold aus Jordansmühle, 24 Jahr alt,
„ Doctor der Philoſophie Gottlieb Heinr. Bened. Lippert aus Leipzig, 23 Jahr alt,
„ Christian Friedr. Zobel aus Görlitz, 26 Jahr alt,
„ Carl Friedr. Eberh. Bauch aus Laskowitz, 24 Jahr alt,
„ Joh. Ernst Heegesell aus Breslau, 28 Jahr alt,
„ Ferdinand Traugott Bergmann aus Krakowähne, 25 Jahr alt,
„ Joh. Ernst Ueberschaer aus Breslau, 25½ Jahr alt,
„ Heinr. Edmann Göbel aus Kreika, 27 Jahr alt,
„ Christian Friedrich Liebe aus Reichenau, 27 Jahr alt,
„ Joh. Gottfr. Raschke aus Ranſen, 31 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro Ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 9. November 1826.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Warnung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Inquisitoriat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Dienstjunge Johann Gottfried August Perſitzky, zweiter Sohn des hiesigen Hausknechts Johann Gottfried Perſitzky, 22 Jahr alt, evangelischer Religion, in der wider ihn geschwebten Criminal-Unterſuchung wegen wiederholter vorsätzlicher Brandſtiftung, durch die Erkenntniſſe beider Instanzen zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe verurtheilt, und der Inquisit zur Vollstreckung unterm 13. October d. J. in das Arbeitshaus zu Brieg abgeliefert worden ist.

Breslau, den 31. October 1826.

Das Königliche Inquisitoriat.

Ver-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lieutenant Müller a. D. wurde als Bürgermeister in Lähn bestätiget, desgleichen der zeitherige Privat-Sekretair Werner als Bürgermeister in Polkwitz.

Der zeitherige Rector und Organist zu Schkeuditz, Vogel, ward Rector der Stadtschule zu Bunzlau.

Der Schullehrergehülfe Fenner erhielt die Bestätigung als Schullehrer in Zobten, Löwenbergischen Kreises.

Die in Glogau zu unbesoldeten Rathsherren gewählten Bürger, Seifensieder Jacob, Gasthofbesitzer Krieger, Seifensieder Wenzke, und der von Neuem gewählte Kaufmann David, erhielten die Bestätigung als solche.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49

Liegnitz, den 9 December 1826

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 226. Die Einzahlung der aufgekommenen Hebammen Unterstützungs Beiträge betreffend.

Wir finden Uns veranlaßt, in Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. December v. J. (Amtsblatt pro 1826. pag. 28.) hierdurch näher festzusetzen, daß die von Trauungen und Taufen aufkommenden Hebammen-Unterstützungs-Beiträge auch derjenigen Communen, welche bei Kirchen in andern Kreisen eingepfarrt sind, allemal bei der Kreis-Steuer- und resp. Unter-Steuer-Kasse desjenigen Kreises eingezahlt werden müssen, zu welchem die betreffenden Communen gehören. Liegnitz, den 29. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 10156.

No. 227. Die Schaafpockenkrankheit betr.

Dem Publikum gereicht mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. (Amtsblatt pro 1826 pag. 327.) zur Nachricht, daß in Groß-Lessen, Grünbergschen Kreises, die Schaafpocken nicht in der Schaafheerde des Dominii, sondern nur in der Schaafheerde der Bauerschaft ausgebrochen, ferner, daß auch in der Schaafheerde des Dominii Drogelwitz, Glogauschen Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 30. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 10170.

No. 228. Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series V. auf Staats-Schuldscheine betreffend.

Vom 2. Januar 1827. ab soll die Series V. der Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen ausgegeben werden. Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes:

I. Die Ausreichung geschieht in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine:

Digitized by Google

No.	1. bis	15000.	vom 2. bis 6.	Januar,
—	15001. —	30000.	— 8. — 13.	—
—	30001. —	45000.	— 15. — 20.	—
—	45001. —	60000.	— 22. — 25.	—
—	60001. —	75000.	— 1. — 3.	Februar,
—	75001. —	90000.	— 5. — 10.	—
—	90001. —	105000.	— 12. — 17.	—
—	105001.	und drüber	— 19. — 24.	—

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, specificirt seine Staatsschuldscheine nach Nummer, Littera und Nennwerth, und zwar in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummern ergiebt. Er versieht diese Specification mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie mit den Original-Staatsschuldscheinen der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeldlich schon gegenwärtig verabreicht werden.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, den Tag bestimmen, an welchem diejenigen, die nicht abgefertigt werden können, sich mit ihren Staatsschuldscheinen anderweitig einzufinden haben. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung, weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als das Ausreichungs-Geschäft mit dem 24 Februar 1827. keinesweges geschlossen, sondern für diejenigen, welche die Erhebung dieser neuen — so wie vielleicht einer ältern Coupon-Serie bis dahin zu bewirken verhindert waren, nach wie vor fortgesetzt wird.

Wir müssen auch hier die frühere Erinnerung wiederholen, daß weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sich mit irgend Jemand über die Ausreichung der Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb im Voraus alle Gesuche dieser Art abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß

II. Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staatsschuldscheine zur Einziehung der Zins-Coupons entweder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an die ihnen zunächst gelegene Kreis-Kasse einreichen können. Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1827. thun, auch seinen Staatsschuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen. Die genannten Kassen übersenden dann die Staatsschuldscheine unter porto-

freier

Digitized by Google

freier Rubrik an die Kontrolle der Staatspapiere, welche auf dieselben die Zins-Coupons abstempelt, und diese mit den Staatsschuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

III. Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben, in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis Ende Januar 1827., dem dortigen Handlungshause Frege & Comp. an, und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staatsschuldscheine, nach Nummer, Littera und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1827. bei unserm im Comptoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissarius kostenfrei abzuheben sind, zu welchem Ende ihm aber sodann auch die Original-Staatsschuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere erhalten.

IV. Schließlich bringen wir hierbei abermals in Erinnerung, daß von den, am 9. September 1824, am 1. März und am 31. August 1825. verlooseten, und durch die Staats-Zeitung vom 11. September 1824., 1. März und 3. September 1825., so wie durch die übrigen Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blätter vom 13. September 1824., 5. März und 3. September 1825., außerdem aber durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie, nach ihren Nummern, Littera und Geld-Beträgen öffentlich bekannt gemachten Staatsschuldscheinen unserer jedesmal vor dem Auszahlungs-Termin, und zuletzt noch unterm 12. April d. J. in den Berliner Zeitungen vom 24. desselben Monats erlassenen besonderen Aufforderung ungeachtet, noch immer eine sehr beträchtliche Anzahl, nämlich 2260 Stück über zusammen 325,900 Rthlr. nicht zur Realisirung präsentirt worden sind. Da diese Staatsschuldscheine den desfallsigen früheren Bekanntmachungen gemäß, nicht weiter verzinset sondern zum vollen Nominal-Werthe baar ausgezahlt werden, so sind dieselben nicht mit unter den übrigen, zu welchen Coupons ausgereicht werden, sondern Behufs der Quittung über ihren Kapitalbetrag, abgesondert zu specificiren und bei der Controlle der Staats-Papiere einzureichen.

Berlin am 7. November 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß hiernach die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse sowohl, als die Kreis-Kassen angewiesen worden sind, die mittelst doppelter Verzeichnisse — wozu unten ein Schema erfolgt — persönlich zu übergebenden Staatsschuld-Scheine, von jetzt an bis Ende Februar 1827. in den Vormittagsstunden

Digitized by Google

den von 9 bis 1 Uhr, anzunehmen, das Duplicat des Verzeichnisses, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Präsentanten der Staatsschuld-Scheine zurück zu geben und zu seiner Zeit demselben die Staatsschuld-Scheine und die neuen Zins-Koupons, nach Eingang derselben, gegen Zurücknahme des mit Quittung zu versehenden Duplikat-Verzeichnisses — dessen sorgfältige Aufbewahrung empfohlen wird — auszuhändigen.

Verzeichniß

über Staatsschuld-Scheine zur Beifügung der acht Koupons Series V. pro $18^{27}/_{30}$. eingereicht von
wohnhaft in

Laufende Nr.	der Staatsschuld-Scheine Nummer.	Litt.	Betrag Rthlr.	Summa für jede Klasse. Rthlr.
1.	9,646	A.	1,000	
2.	20,300	C.	1,000	
3.	50,205	G.	1,000	
				3,000
4.	40,250	K.	500	
5.	59,312	M.	500	
				1,000
6.	4,159	B.	400	
				400
7.	15,210	H.	300	
8.	20,915	L.	300	
				600
9.	11,250	D.	200	
				200
10.	150,211	O.	100	
11.	172,407	R.	100	
	u. s. w.			200
			Zusammen	5,400

Zur Nachricht!

In nebenstehenden Verzeichniß werden die Staatsschuld Scheine nach den vorhandenen 8 Klassen derselben, nämlich zu 1,000 Rthlr.
500 "
400 "
300 "
200 "
100 "
50 "
25 "
abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern und Buchstaben dergestalt eingetragen, daß zuerst alle Staatsschuld Scheine à 1000 Rthlr. demnächst die über 500, 400, 300 Rthlr. u. s. w. speziell aufgeführt werden.

Liegnitz, den 5. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen u. Forsten.

II. F. 5832.

Dem

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die den Couverts beizufügende portofreie Rubrik soll deutlich und vollständig ausgeschrieben seyn.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Post-Aemter Briefe oder Packete die mit einer gesetzlich portofreien Rubrike versehen sind, nachtaxirt und so die darauf gegründete Portofreiheit bei den Gerichten vereitelt haben. Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben daher per Recriptum vom 10. November c. festgesetzt, daß, um dieses Nachliquidiren zu vermeiden, die Gerichte die portofreie Rubrike auf den Couverts nicht blos abbreviren, sondern sie deutlich ausschreiben sollen, und daß, wenn der portofreien Rubrik ohnerachtet, Porto bezahlt wird, dies von dem solches Zahlenden zu tragen sey. Darauf haben die Gerichte zur Vermeidung der Nachtheile genau zu achten.

Glogau, den 1. December 1826.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Ansprüche an die ehemalige Sächsische Jagd-, Wittwen- und Waisen-Kasse.

Durch die mit dem Königreich Sachsen wegen mehrerer milden Stiftungen und Institute unterm 4. April 1825. abgeschlossene Convention, ist dem Herzogthum Sachsen ein Antheil an dem Vermögen des Königl. Sächsischen Jagd-Wittwen- und Waisen-Fonds zugefallen. Da dieser aber schon vor dessen Auslieferung, theils zu jährlicher Befriedigung der genußberechtigten Wittwen und Waisen der im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesenen Königl. Forstbedienten, theils zu Berichtigung der am 5. Juny 1815. im Herzogthum Sachsen unberichtigt ausgestandenen Bezüge, verwendet worden ist: so sind die auf jenen Fonds gewiesenen Unterstützungs-Gelder an 6 und resp. 12 Thaler jährlich, Behufs der künftigen Zahlung aus Staats-Kassen, auf den Staats-Pensions-Etat übernommen worden, und es werden die betreffenden Wittwen und Waisen mit dem Schlusse dieses Jahres benachrichtigt werden, auf welche Kassen ihre Befriedigung sowohl für das Jahr 1826. als für die Zukunft gewiesen worden ist. Demnächst sollen auch alle Ansprüche, welche Wittwen und Waisen ehemaliger, im Bereich des Herzogthums Sachsen angestellt gewesener Forst-Bedienten, wegen unberichtigt gebliebener Unterstützungs- und Begräbniß-Gelder, aus dem Zeitraum sowohl vor als nach dem 5. Juny 1815., etwa noch zustehen sollten, und bis jetzt noch nicht angemeldet worden sind, sofort berichtigt werden, und es werden daher diejenigen, welche zu dergleichen Ansprüchen berechtigt seyn dürften, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum

Ein und dreißigsten Januar 1827.

bei

bei dem unterzeichneten Commissarius zu melden, über die Ansprüche Liquidationen einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle, nach Ablauf vorstehenden Termins nicht angemeldeten Ansprüche, werden nicht weiter berücksichtigt, sondern für präkludirt erachtet werden.

Merseburg, den 28. September 1826.

Im höhern Auftrage:

Der Königl. Regierungs-Präsident Freiherr v. Brenn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die evangelische Kirche zu Lobendau, an deren Ausbau seit mehreren Jahren mit bedeutender Anstrengung, Seitens der Gemeinde gearbeitet wurde, hat seit geraumer Zeit durch milde Beiträge sowohl der eingepfarrten Dominien als auch der Gemeinde-Glieder nachstehend verzeichnete, ansehnliche Geschenke erhalten, die den guten und religiösen Sinn der Gemeinde bekunden.

1) Im Jahr 1813. erhielt sie anstatt der im Kriege entwendeten silbernen Altarkanne und Hostienschachtel, eine neue silberne, größere, geschmackvolle Kanne und Hostienschachtel, am Werth von 65 Rthlr. und 16 1/4 Sgr.

2) Eine grüne Altar- und Kanzel-Einkleidung in die Stelle der im Jahr 1807. von der Gemeinde gleichfalls angeschafften, im Jahr 1821. aber mit der Schule verbrannten Einkleidung, welche 29 Rthlr. kostet.

3) Eine schwarztuchne Altar- und Kanzeleinkleidung anstatt der gleichfalls mit der Schule verbrannten alten Einkleidung (1821.) und

4) Ein schwarzes Leichentuch (anstatt des verbrannten alten 1821) 37 Rthlr. im Werth.

5) Zur innern Veranständigung des Gotteshauses nach seinem vollendeten Ausbau, schenkte der vormalige Akademie-Direktor Herr Major von Schönaich im Jahr 1822. kurz vor seinem Tode 50 Rthlr.

6) Das Dominium von Scharffenort und Neu-Lobendau, Herr Kaufmann Däsler sen. hier, schenkte zur Beschaffung der Gipsdecke den Drath und 3000 Nägel à 12 Rthlr. am Werth.

7) Zur Staffirung des Altars, der Kanzel und der Orgel und zum Anweißen der Chöre, schenkte die Gemeinde 72 Rthlr. 18 Sgr.

8) Außer mehrern kleinen Geschenken erhielt die Kirche in diesem Jahre noch

a) von der Frau Majorin v. Zedlitz auf Blumen eine hellblau sammtne von eigner Hand mit Gold gestickte Altar- und Kanzel-Einkleidung, und

Digitized by Google

b) von der Frau Kammerherrin Baronin v. Rothkirch-Trach auf Panthenau, einen Altar-Fußteppich.

Liegnitz, den 18. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das in Kupfer stich erscheinende Bildniß des Kronprinzen Königl. Hoheit betr.

Die Kunsthändler Hoffmann und Wolf in Berlin haben übernommen, das Bildniß seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen, als Seitenstück zu dem früher erschienenen Bildnisse der Frau Kronprinzessin Königl. Hoheit, zum Besten der inländischen Lehr-Anstalten in Kupfer stechen zu lassen. Der Pränumerations-Preis ist für einen Abdruck desselben vor der Schrift auf 20 Sgr., für einen mit derselben, auf 10 Sgr. festgestellt.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten machen wir solches, so wie daß das Nöthige wegen Sammlung der Pränumeranten heut an alle Landräthliche Aemter des hiesigen Regierungs-Bereichs verfügt worden, hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 26. Novbr. 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebergang der Parochie Heinzenburg zur Lübenschen Superintendentur.

Die in dem Lübenschen Kreise gelegene, bisher zum Glogauschen Superintendentur-Sprengel gehörig gewesene Parochie Heinzenburg, (Neugut) ist im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorio für Schlesien zu Breslau von uns dem Lübener Superintendentur-Sprengel zugelegt worden, dem es daher schon jetzt in allen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Angelegenheiten angehört.

Liegnitz, den 30. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachricht an Schulpräparanden.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht wenige Eltern ihre körperlich schwachen, zu keiner anstrengenden mechanischen Arbeit tauglichen Söhne zum Theil eben deswegen zum Schulstande übergehen lassen: daß nicht wenige Präparanden, ihrer sonst guten Vorbildung wegen in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminarium aufgenommen, dennoch im Laufe des Lehrkursus den Keim mancher langwierigen und tödtlichen Krankheit entwickelt haben, oder doch durch mancherlei körperliche Zufälle an der vollständigen Benutzung der Lehrstunden behindert worden sind; so wird hiermit nachstehendes zur Kenntniß Aller derjenigen Eltern und Präparanden gebracht, welche in dem angegebenen Falle sind, nemlich:

1) daß fortan, und zwar schon Behufs der Zulassung zur Prüfung Ostern 1827. auf eine feste und dauerhafte Gesundheit gesehen, und alle diejeni-

Digitized by Google

jenigen zurückgewiesen werden sollen, welche irgend einen Fehler der Lungen, irgend eine Disposition zu chronischen Uebeln, zu Scropheln, zu immer wiederkehrenden Halsentzündungen an sich haben, an Schwerhörigkeit oder Kurzsichtigkeit oder einem bedenklichen äußeren Schaden leiden.

2) daß zu diesem Zweck jeder Präparand, welcher zur Prüfung zugelassen werden und die Annahme erlangen will, gehalten ist: sich vor der Meldung zum Examen, der Prüfung des Königl. Physikus seines Kreises zu unterwerfen, und über das Freiseyn von allen oben angegebenen Krankheitsanlagen ein vollständiges ärztlich-chirurgisches Zeugniß beizubringen.

3) daß endlich in Beziehung auf die Militärpflichtigkeit diejenigen, welche mit dem 19ten Jahre aufgenommen seyn wollen, oder bis dahin haben warten müssen, gemäß der Kundmachung im Amtsblatte der Königl. Regierung vom laufenden Jahre, über ihre von der Königl. Militair-Commission bewilligte Zurückstellung zum einjährigen Dienste bis zum 23. Jahre sich gleichfalls auszuweisen haben.

Bunzlau den 2. Dezember 1826.

Direktorium des Königl. Schullehrer-Seminarium.

Vermächtniße. Der verstorbene Bürgermeister Bischof zu Lauban hat für die dortigen deutschen Schulen eine Stiftung von unbestimmter Höhe, doch wenigstens von 500 Rthlr. gemacht.

Die Wittwe Bachmann geb. Harrer in Lauban hat eine Schenkung von 49 Rthlr. 25. Sgr. für die evangelische Schule zu Löwenberg ausgesetzt.

Der Landesälteste v. Köckritz auf Groß Särchen hat mit seiner Ehegattin, Schwägerin ꝛc., eine Stiftung von 100 Rthlr. zur Instandhaltung der von Keckritz-Rothkirchschen Gruft zu Kunitz und für die dortige Kirche gemacht.

Von dem zu Neustädtel verstorbenen Pfarrer Bley sind für die dasige katholische Schule 200 Rthlr., so wie zu Meßfundationen und für die Armen zu Neustädtel, Lindau, Nieder-Bohrau und Röhlau 400 Rthlr. vermacht worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 16 December 1826

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 290. Das Anlernen der Taubstummen, und die dafür zu zahlende Prämie betreffend.

Die Königlichen landräthlichen Aemter sind unterm 13. August 1817. durch die Verfügung No. 225. im 34sten Amtsblattstück genannten Jahres davon unterrichtet worden, daß die Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre vom 16. Juny desselben Jahres, eine Prämie von Funfzig Rthaler für das tüchtige Auslehren eines Taubstummen verheißt.

Zu Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen wollen Wir die Königlichen landräthlichen Aemter hierdurch anweisen, bei Nachsuchung von dergleichen Pramien für Handwerks-Meister, jedesmal ein Attest des Kreis-Physici beizufügen, durch welches unzweideutig dargethan wird, daß der Ausgelehrte wirklich taubstumm geboren sey.

Liegnitz, den 28. November 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No 3527. I. G.

No. 291. Den Ausbruch der Schaafpocken betr.

Mit Bezugnahme auf die früheren diesfälligen Bekanntmachungen gereicht dem Publikum ferner zur Nachricht, daß in der Schaafheerde des Dominii Buhrau, Saganschen Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 6. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 10377.

No. 292. Die Schaafpockenkrankheit betr.

Dem Publikum gereicht hiermit zur Nachricht, daß in der Dominial-Schaafheerde zu Hartmannsdorf, Freystädtschen Kreises, die Schaafpocken ausgebrochen sind. Liegnitz, den 10. Dezember 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. 10,490. P.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Taxe,

nach welcher die Preuß. Tonne Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1827., nämlich nach dem Rechnungsfusse, vom 24. Dezember 1826. an, bis incl. den 24. Dezember 1827. zu verkaufen ist.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pfen.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Sophie bei Sophienau	15	—	8	3
2	Hubert bei Neussendorf	15	—	8	—
3	Gnade und neue Gnade Gottes daselbst	15	—	8	—
4	Cäsar daselbst	15	—	7	9
5	Weissig daselbst	15	—	7	6
6	Seegen Gottes zu Altwasser	15	—	7	6
7	Theresien Erbstollen daselbst	15	—	6	9
8	Graf Hochberg bei Waldenburg	15	—	6	6
9	Louise Auguste daselbst	14	9	6	—
10	Johannes zu Weisstein	15	—	6	9
11	Christian Friedrich bei Waldenburg	14	9	7	—
12	Julius zu Hermsdorf	15	—	7	—
13	Fuchs zu Weisstein	15	—	7	—
14	Emilie daselbst	15	—	7	—
15	Fixstern zu Altwasser	15	—	7	—
16	Franz Joseph daselbst	15	—	7	—
17	Goldene Sonne daselbst	15	—	7	—
18	Morgen- und Abendstern zu Hartau	15	—	7	—
19	Harte daselbst	15	—	7	—
20	David zu Salzbrunn	14	6	7	—
21	Frohe Ansicht und Anna am Hochwald	14	—	7	—
22	Veste und Christoph zu Schönhuth	14	6	7	—
23	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	14	6	7	—
24	Glückhilf daselbst	14	—	7	—
25	Neue Heinrich daselbst	15	—	8	—
26	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	15	—	8	—
27	Emilie Anna zu Gablau	15	—	8	—
28	Peter und Paul am Hochberg	15	—	8	—
29	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	15	6	8	1½
30	Gottlieb daselbst	18	9	8	1½
31	Louise bei Landeshuth				

Digitized by Google

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pfe.
	B. Neuroder Revier.						
32	Frischauf zu Eckersdorf	15	—	12	—	6	3
33	Johann Baptista zu Schlegel . . .	15	—	12	—	6	3
34	Combinirte Ruben zu Buchau . . .	15	—	10	9	5	—
35	Fortuna zu Ebersdorf	15	—	12	—	6	3
36	Rudolph zu Volpersdorf	15	—	12	—	6	3
37	Wenzeslaus zu Hausdorf	15	—	7	9	4	6
38	Wilhelm daselbst	15	—	7	9	4	6
39	Friedrichs Gegentrum daselbst . . .	15	—	8	3	4	6
40	Jacob in Mülke	15	—	8	3	4	6

Brieg, den 4. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Warnungs-Anzeige.

Der Einlieger Gottfried Graupe aus Rietschütz, Glogauschen Kreises, ist laut Allerhöchst bestätigtem rechtskräftigen Erkenntniß, wegen wiederholter vorsätzlicher Brandstiftung, mit Staupenschlag und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird. Glogau, den 1. December 1826.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Archidiakonus Leonhardt zu Lauban wurde als Pastor primarius daselbst bestätiget. Desgleichen der zeitherige Diakonus Sack als Archidiakonus und der Katechet Jüngling als Diakonus.

Der bisherige Diakonus zu Elstra, im Königreich Sachsen, Alberti, erhielt die Bestätigung als Pastor in Hohenbocka, Hoyerswerdaschen Kreises.

Dem praktischen Arzt Dr. Pusch in Liegnitz ist die Physikatsstelle des Liegnitzschen Kreises verliehen worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant Hoffmann ward Schullehrer in Krummhübel, Hirschbergschen Kreises; desgleichen wurde der bisherige Schullehrer in Schadewalde, Thomas, als Schullehrer in Grenzdorf, Laubanschen Kreises, bestätiget.

Der Rathsherr Feder in Liegnitz wurde auf anderweite 6 Jahre als solcher gewählt und bestätiget; desgleichen der Rathmann Beer zu Schönau.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten
aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Novbr. 1826.

Verdienstliche Handlungen.

Der zu Alt Kemnitz, Hirschbergschen Kreises, verstorbene Bauer Friedrich Ansorge hat in seinem Testament der Orts-Armen-Kasse 20 Rthlr. vermacht.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat November d. J. haben zwei Lebensmüde sich erhängt.

Ein Kind ertrank wegen Mangel an Aufsicht.

Auf ungewöhnliche Art verloren ihr Leben: Am 9. November wurden der Freihäusler und Bäcker Carl Gottfried Hennig und der Hofegärtner Johann Gottlob Männig zu Beerberg, Laubanschen Kreises, in einer Sandgrube beim Sandaufladen, Behufs des Straßenbaues, von einer auf sie herabströmenden Erdmasse verschüttet, und dermaßen beschädiget, daß sie augenblicklich den Geist aufgaben.

Der Stubenmaler Christian Artelt von Plothow, Grünbergschen Kreises, fiel am 13ten von einem Baume, den er in der Absicht, Holz zu sammeln, bestiegen, herunter und beschädigte sich dermaßen am Kopfe, daß er bald darauf starb.

Feuersbrünste.

Es brannten ab: am 24. October d. J. zu Kauder, Bolkenhaynschen Kreises, ein Bauergut nebst fünf andern Besitzungen mit 110 Schaafen und mehrern Stück Schwarzvieh; am 6. November zu Klein-Helmsdorf, Schönauschen Kreises, zwei Leerhäusler; am 11ten die Dominial-Brettmühle zu Ludwigsdorf, Hirschbergschen Kreises; in der Nacht vom 13ten zum 14ten die Windmühle in Priebusser Vorwerk, Saganschen Kreises; am 19ten im Görlitzschen Kreise eine Häusler-Nahrung zu Deutsch-Ossig und ein Gedingehaus zu Nieder-Bielau, und in der Nacht vom 25sten zum 26sten zu Teutschel, Liegnitzschen Kreises, das Wohnhaus, die Scheuner und Stallgebäude eines Bauerguts nebst sämmtlichen Getreide-Vorräthen und circa 100 Stück Schaafvieh.

Liegnitz, den 4. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 58.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51

Liegnitz, den 23. December 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1034. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. November 1826., wodurch der §. 35. litt. o. des Allerhöchst genehmigten Plans der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin (Gesetzsammlung von 1825. No. 931.) declarirt wird.

No. 1035. Die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1826., wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Nieder-Lausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57. und 58. des Gesetzes vom 1. July 1823. eintreten sollen.

No. 1036. Die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1826., wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Abgeordnete der Ritterschaft der Nieder-Lausitz.

No. 1037. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. November 1826., wegen wirksamer Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betr.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 2. October d. J., am 1. November d. J. zu Berlin eröffnete Kommunal-Landtag der Kur-Mark hat in Gemäßheit der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 17. August 1825. den Herrn Rittmeister Domherrn von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden und den Herrn Landrath von Winterfeld auf Groß-Spiegel-

berg zu dessen Stellvertreter gewählt. Der am 6. November d. J. zu Küstrin eröffnete Kommunal-Landtag der Neumark hat den Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden und den Herrn Fürsten Heinrich LX. Reuß auf Klemzig zu dessen Stellvertreter erwählt, und des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 13. und 21. November d. J. diese Wahlen allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Die Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neumark haben nach Vorschrift des §. 11. der Verordnung vom 17. August 1825. den Zeitpunkt des jährlichen Zusammentretens dieser Kommunal-Landtage auf den 15. November beschlossen, und es wird daher sowohl der Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin als der der Neumark zu Küstrin am 15. November eines jeden Jahres eröffnet werden.

Indem ich diese Beschlüsse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einsassen der Kur- und Neumark bringe, mache ich auf die Bestimmung des §. 12. der Verordnung vom 17. August 1825. aufmerksam, nach welcher die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf den Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringen wünschen mögten, sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtags dem Vorsitzenden einreichen sollen, damit dieser mit Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtags die vorgeschriebene Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtags bestimmten Gegenstände zu verbinden im Stande ist. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der ihrerseits auf den Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringenden Gegenstände in Folge meiner Bekanntmchung vom 2. October d. J. dergestalt zeitig an mich zu wenden, daß die Herren Vorsitzenden von den betreffenden Gegenständen der Berathung sechs Wochen vor Eröffnung des Kommunal-Landtags benachrichtigt werden können. Berlin, den 8. December 1826.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 232. Betreffend die Vertheilung der Amtsblätter pro 1827.

Den Departements-Einsassen machen Wir bekannt, daß den im hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Postämtern, dato die von Uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1827. zugefertiget worden sind; und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des Amtsblatts von den gedachten Postämtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 14. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

L. M. 342. c.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Berufung auf rechtliches Gehör in Polizei-Contraventions-Sachen betr.

Da Zweifel über die Zulässigkeit der Berufung auf rechtliches Gehör in Polizei-Contraventions-Sachen und über die Frist, binnen welcher diese Berufung erfolgen dürfe, entstanden sind, so wird den Unter-Gerichten des Departements hierdurch eröffnet:

1) daß gegen ein Straf-Resolut der Polizei-Behörden, wenn eine Strafe über 5 Rthlr. festgesetzt worden, nur binnen 10 Tagen, entweder der Rekurs an die vorgesetzte Königl. Regierung, oder die Berufung auf rechtliches Gehör bei dem betreffenden Gerichte statt finder, und
2) daß wenn einmal der Rekurs an die vorgesetzte Königl. Regierung ergriffen worden, von einer Provokation auf rechtliches Gehör nicht mehr die Rede seyn kann.

Breslau, den 5. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Aufforderung zur Anzeige eines wahrscheinlich begangenen Diebstahls.

Am 30. October 1822. wurden dem, den 16. September desselben Jahres aus dem Arrest entwichenen Schneider Johann Gottlob Folge aus Klein Gollnisch, bei seiner Wiederergreifung zwei Taschenuhren nebst 11 Rthlr. 15 Sgr. 7½ Pf. baaren Gelde in verschiedenen Preußischen Münzsorten abgenommen, und bei seiner abermaligen Entweichung vom Transport am 1. November gedachten Jahres ließ er noch einen Mantel und ein Paar Stiefeln zurück.

Daß diese Gelder und Sachen irgendwo gestohlen worden, leidet hiernach wohl keinen Zweifel, und aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte der Diebstahl in einem der Kreise: Rothenburg, Lauban, Görlitz, Goldberg, Löwenberg, Bunzlau, vorgefallen seyn.

Wir fordern daher den oder die uns unbekannten Bestohlenen hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen bei uns oder der Gerichts-Behörde ihres Orts zu melden, ihre Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen, und die kostenfreie Rückgabe der Gelder und Sachen zu gewärtigen.

Jauer, den 30. November 1826.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Beschreibung der Sachen.

Eine eingehäusige Taschenuhr mit silbernem Gehäuse und weißem Zifferblatt, auf welchem eine Figur in rothem Gewande befindlich ist,

Eine dreigehäusige silberne Taschenuhr, mit weißem Zifferblatt, das äußere Gehäuse roth lackirt.

Ein dunkelgrau tuchner Mantel, mit einem kleinen stehenden und einem breiten

Digitized by Google

breiten hängenden Kragen von demselben Tuch, ganz mit weißem Flanell gefüttert, und mit 2 gelben Blättern und einem Ketchen von Gürtlerarbeit, zum Zusammenhaken versehen.

Ein Paar hohe zweinähtige noch gute Stiefeln.

Wegen eines in dem Oderstrom gefundenen Leichnams.

In der Nähe des Dorfes Nerzdorf bei Crossen ist am 5. December 1826 ein männlicher Leichnam gefunden, welcher im Oderstrome an eine Sandbank angeschwommen war.

Dem Anscheine nach ist es ein Arbeitsmann, ungefähr 50 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß. Haupt- und Barthaar schwarz und Augenbraunen stark, der Scheitel entblößt durch eine sogenannte kahle Platte, welche vor der Stirn anfängt und sich bis zum Wirbel erstreckt. Besondere Kennzeichen sind nicht wahrgenommen.

Die Kleidung war:

1) ein Paar blaue, tuchne, kurze, über die Stiefeln gehende Hosen mit blau gestreifter Leinwand gefuttert,
2) eine dergleichen Weste mit Flanell gefüttert, mit überzogenen Knöpfen, und in die Hosen eingeknöpft,
3) ein blau leinenes Halstuch mit weißen Punkten und geschlängelter Kante,
4) die Stiefeln waren einnähtig, und mit den Strippen an den Strumpfbändern befestigt,
5) die Strümpfe von Zwirn mit wollenen Füßlingen,
6) das Hemde von Leinwand, stark geflickt, den Schlitz auf dem Rücken, und mit einer langen Stecknadel zugesteckt, die Aermel aber mit messingenen Knöpfen zugeknöpft,
7) um den Leib über das Hemde war ein lederner Gürt mit einer eisernen Schnalle.

Nach dem Gutachten der Aerzte ist dieser todtgefundene Mann im Wasser verunglückt und ertrunken, und da derselbe ohne Jacke war; so scheint derselbe bei der Arbeit verunglückt zu seyn. Der Kleidung nach zu urtheilen, scheint die Heimath ein benachbartes schlesisches Dorf zu seyn. Alle diejenigen nun, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von seinem Wohnort, der Art und Weise wie derselbe um das Leben gekommen, zu geben im Stande sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Anzeigen dem unterzeichneten Gerichte, entweder schriftlich oder zu Protokoll, zu welchem Zweck ein Termin auf den 2. Februar angesetzt ist, zu machen; oder sich bei dem nächsten Gerichte darüber vernehmen zu lassen, wodurch keine Kosten veranlaßt werden.

Crossen, den 8. December 1826.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Land-Bezirk.

gez. Gerlach, Vigore Commiss.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 30. December 1826.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück pro 1826. enthält unter

No. 1038. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. December 1826., wodurch die Tarifsätze in der Erhebungsrolle vom 19. November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bis zu Ende des Jahres 1827. für gültig erklärt werden.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 233. Die Censur der Steindruckereien betreffend.

Den Magistraten an denjenigen Orten, in welchen sich Steindruckereien bereits befinden, oder für welche künftig die Errichtung nachgegeben werden wird, eröffnen Wir, daß, in sofern sich Steindruckereien nur mit solchen Drucksachen befassen, auf welche die Bestimmung des letzten Satzes im Artikel IV. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819. paßt, namentlich mit Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schul-Programmen und andern einzelnen Blättern, in diesem Falle die Censur dieser Steindruck-Gegenstände dem, der am Orte zum Censor bestellt ist, jedoch unter Aufsicht und Kontrolle des Königlichen Ober-Präsidii verbleibt. Sobald jedoch das Lithographirte aus den Grenzen der, der polizeilichen Censur überlassenen, Gegenstände hinausgeht, müssen die zu lithographirenden Sachen den ordentlichen, für die einzelnen Fächer angestellten, durch das Amtsblatt namhaft gemachten Censoren der Provinz vorgelegt und zu diesem Behuf dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz eingereicht werden.

Die Inhaber der existirenden Steindruckereien sind daher vorzufordern, von vorstehenden Bestimmungen zu unterrichten, und zur Unterschrift der

diesfälligen von Ihnen zu vollziehenden und zu den magistratualischen Akten zu nehmenden Verhandlungen zu veranlassen.

Liegnitz, den 16. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. No. 3076.

No. 221.
Wegen der cessirenden Einsendung des Frei-Exemplars von Zeitungen ꝛc. ꝛc. an die Geheime Registratur des Königl. hohen Ministerii des Innern.

Nachstehende Ministerial-Verordnung vom 12. d. M.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung des Censurwesens der Hauptbewegungsgrund der unterm 11. August 1816. angeordneten Einsendung eines Frei-Exemplars aller in dem Bezirke der Königlichen Regierung erscheinenden Zeitungen und andern Zeit- und Flug-Schriften an die Geheime Registratur des Polizei-Ministerii, wegfällt, so kann auch, wenigstens für die Dauer der jetzigen Censur-Verfassung, diese Einsendung eingestellt werden. Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, das Erforderliche ungesäumt zu verfügen, damit solche vom 1. Januar künftigen Jahres ab aufhöre, wogegen es in Ansehung der Einsendung eines Frei Exemplars jener Schriften an das Statistische Büreau bei der bisherigen Einrichtung verbleibt.

Berlin, den 12. December 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) von Schuckmann.

bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der Magistrate, welche Wir verpflichten, für pünktlichste Befolgung des Angeordneten zu sorgen.

Liegnitz, den 19. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. No. 10,728.

No. 235.
Wegen Verlängerung einiger Tarifsätze bei den bisherigen Eingangsabgaben.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. d. M., welche lautet:

„Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums und aus den in dessen Berichte vom 23. v. M. entwickelten Gründen setze ich hierdurch fest, daß die durch Meine Ordre vom 28. Juny v. J. bis zum Ablauf des Jahres 1826. verlängerten Tarifsätze der Eingangs-Abgaben in der Erhebungsrolle vom 19. November 1824. für die Gegenstände der zweiten Abtheilung Art. 9, 22, 23. Litt. a, b. g. h. o. w. No. 2. Art. 25, 34, 37, 39. Litt. a. auf die gesetzliche Dauer der Erhebungsrolle, also bis zum Ende des Jahres 1827. gültig seyn, und die Abgaben nach diesen Sätzen erhoben werden sollen. Das Staats-Ministerium, welches die Anlage zurück empfängt, hat die Bekanntmachung dieses Befehls zeitigst zu veranlassen.

Berlin, den 9. December 1826.

gez. Friedrich Wilhelm."

An das Staats-Ministerium.

wird

wird hierdurch der ergangenen Anordnung gemäß, auch durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. December 1826.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

M. 5817.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Tantieme-Berechnung der Salarien-Kassen-Rendanten betreffend.

Es ist bisher zwischen der Königl. Ober-Rechnungskammer und dem Justiz-Minister noch eine Differenz darüber gewesen:

ob die Salarien-Kassen-Rendanten — welchen ohne weitere Bestimmung der Objecte, eine Tantieme von der Sportel-Einnahme der Gerichte zugesichert ist, — diese

a) von Prozeß und Ordnungsstrafen,
welche nach §. 57. des Sportelkassen-Reglements eine Einnahme der Salarien-Kassen sind, und

b) von Deposital-Gebühren und Zinsüberschüssen,
welche nach §. 475. und 476. Tit. 11. der Deposital-Ordnung eine Einnahme der Salarien-Kassen bilden, sich zu berechnen berechtigt sind.

Nachdem diese Differenz erledigt ist, bestimmt der Justiz-Minister, daß da, wo weder die Bestallungen der Beamten noch die Etats etwas besonderes darüber festsetzen, die Rendanten von diesen Posten die Tantieme für sich zu berechnen befugt seyn sollen, und ist die Königl. Ober-Rechnungskammer ersucht worden, die, dem entgegenstehenden bei Revision der Rechnungen gemachten Monita zu löschen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat die Untergerichte seines Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. November 1826.

Der Justiz-Minister. Graf Dankelmann.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die vollständige Bezeichnung der portofreien Rubriken und die Tragung des auf solchergestalt bezeichnete Poststücke etwa erhobenen Preis.

Nachstehendes Reskript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 10. November 1826.

Das Kammergericht hat die Erfahrung gemacht, daß in neuren Zeiten verschiedentlich Briefe und Pakete, die mit den gesetzlich portofreien Rubriken versehen gewesen, von den Postämtern austaxirt worden, und

und Porto dafür eingezogen ist. Auf die dem Herrn General Postmeister davon gemachte Anzeige hat derselbe bemerkt; daß die Ausstaxirung von den kolligirenden Postämtern geschehen sey, weil die portofreien Rubriken nicht vollständig ausgeschrieben, sondern durch Abkürzungen angedeutet gewesen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher angewiesen, in seiner Kanzlei darauf zu halten, daß die portofreien Rubriken immer vollständig ausgeschrieben und nicht abgekürzt werden; außerdem aber ist darauf zu sehen, daß für keinen, mit einer portofreien Rubrik versehenen Brief, Porto bezahlt wird, widrigenfalls dieses Porto von dem, der es bezahlt, getragen werden muß. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer ist hievon in Kenntniß gesetzt und ersucht worden, bei Revision der Postbeläge dahin zu sehen, daß keine Beläge dieser Art angenommen werden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat die Unter-Behörden in seinem Departement hiervon in Kenntniß zu setzen und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei denselben zu halten.

Berlin, den 10. November 1826.

Der Justiz-Minister. Gr. v. Dankelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

A. 11916.

wird sämmtlichen, dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht untergeordneten Gerichten hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 5. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Absendung der Nachweisungen über fiskalische Strafen oder der Vakat-Anzeige an die Königl. Regierungen.

Den Untergerichten des Departements wird auf das Ansuchen der Königlichen Regierung, bei dem bevorstehenden Jahresschlusse, die Befolgung der am 9. Juny d. J. erlassenen Verordnung (Amtsblatt Seite 121. sub No. 26.) betreffend die fiskalische Strafen und die Absendung der diesfälligen Nachweisungen und Vakat-Anzeigen an die Königl. Regierungen, bis zum 15. Januar künftigen Jahres, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 15. December 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Zoll-Einnehmer Lange ist von Lieska nach Tauban versetzt, und der Unter-Steuer-Einnehmer Petzold sonst in Kupferberg zum Zoll-Einnehmer in Lieska ernannt worden.

Der Lieutenant Brümmer ist als Ober-Grenz-Controleur im Reichenbachschen Haupt-Zoll-Amts-Bezirke in die Stelle des nach Demmin versetzten Ober-Grenz-Controleurs von Kittlitz angestellt, und

die Stelle des nach dem Oppelnschen Regierungs-Bezirk versetzten Ober-Grenz-Controleur Seefeldt in Seidenberg ist dem Ober-Grenz-Controleur Willmann übertragen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft den Ausstich und die Aufbewahrung der Keim-Augen der Kartoffeln.

Da die dem Landmann so wichtige Kartoffel-Erndte bei der Dürre des verflossenen Sommers im Durchschnitte nicht ergiebig ausgefallen ist, so wird der nachstehende von dem Königlichen Ministerio des Innern anhero mitgetheilte Aufsatz, den Ausstich und die Durchwinterung der Keim-Augen der Kartoffeln betreffend, der Aufmerksamkeit und thätigen Beherzigung gewiß werth gefunden werden, zumal die darin beschriebene Verfahrungsweise bereits von zuverlässigen Landwirthen als gut erprobt worden ist.

Liegnitz, den 23. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für Landwirthe.

Der Pastor Härtel zu Karoschky macht in den Breslauer Zeitungen ein einfaches Mittel bekannt, den Saamen zur künftigen Kartoffelsaat schon während des Winters zu ersparen. Daß man mit dem größten Vortheile die Keim-Augen der Kartoffeln zum Ausstecken brauchen könne, ist erfahrenen Landwirthen schon längst bekannt. Kleinere Landwirthe stechen sie mit ihren Leuten im Frühjahr aus, legen sie in den bereiteten Acker und erhalten das übrige Fleisch der Kartoffeln zur Nahrung für Menschen und Vieh. Bei größern Landwirthen hält man dies Verfahren für zu schwierig in der Ausführung, weil mehrere Tage dazu gehören, die Keim-Augen für eine Aussaat von 20 bis 40 und mehrere Morgen sich zu verschaffen. Der Pastor Migula zu Weigwitz bei Ohlau erwarb sich im Jahre 1812. das Verdienst ein Mittel bekannt zu machen, wie man sich schon während des Winters, also nach und nach mit den benöthigten Keim-Augen versorgen kann. Dies Mittel, welches schon einmal mit dem größten Vortheile versucht worden, ist folgendes: Man sticht entweder mit dem Messer oder einem eigenen, von

gedach-

Digitized by Google

gedachtem Pastor Migula erfundenen Werkzeuge *) den Kartoffeln, die man täglich zur Speise oder zum Viehfutter während des Winters verbraucht, die Keim-Augen in der Größe einer starken Haselnuß heraus. An einem gegen den Frost geschützten Orte, am besten in einem luftigen, nicht zu warmen Keller bedeckt man den Boden mit Sand, schüttet auf diesen eine mäßige Lage von Kartoffelkeimen, zwischen welche man, um sie gegen das Vermodern und Vertrocknen zu schützen, etwas Sand streuet, und bildet so nach und nach einen breiten viereckigen Haufen von mäßiger Höhe, und fängt, wenn man eine große Kartoffelaussaat hat, einen neuen Haufen an. Im Frühjahr um das zu zeitige, immer nachtheilige Treiben der Augen zu verhüten, bringe man sie auf ein luftiges Tenne, ziehe sie bisweilen mit einem Rechen aus einander und suche sie vorsichtig gegen einen vielleicht plötzlich kommenden Frost zu sichern, bis man den Acker zum Auslegen derselben vorbereitet hat. Man lege sie alsdann in das gegrabene Land oder in Furchen in der Entfernung von einander, wie man es bei ganzen oder geschnittenen Kartoffeln zu thun pflegt, und man darf bei gehöriger Bearbeitung und günstiger Witterung auf eine sehr reichliche Erndte rechnen. Im gegenwärtigen, für die Kartoffeln so nachtheiligen Jahre erndtete das Dominium Gaumitz bei Nimptsch auf 18 Morgen über 800 Sack der schönsten Kartoffeln nach diesem Verfahren.

*) Es besteht in einem Eisen, in der Form einer ausgehöhlten runden Muskatennuß, der Rand um und um scharf, hinten einen eisernen Stiel und hölzernen Griff.

Wegen des Neubaues der Kirche und des Kirchthurms zu Schönborf a. O.

Der Patron der Kirche zu Schönborf a. O., Herr Graf zu Solms, und die dortige evangelische Kirchgemeinde hat mit seltenem Eifer und mit einem Kosten-Aufwande von 9,120 Rthlr 7 Sgr. 6 Pf. mit Beihülfe eines Königlichen Gnadengeschenks von 600 Rthlr., und eines geringen Beitrages aus dem Aerario, den Neubau ihrer Kirche und des Kirchthurms zu Stande gebracht; und es ist die feierliche Einweihung der Kirche am 3. December d. J. erfolgt. Dem religiösen Sinn des Herrn Patrons und der Gemeinde, die zur Förderung des frommen Zwecks alles aufgeboten hat, was in ihren Kräften stand, ertheilen Wir hiermit das gebührende öffentliche Anerkenntniß. Liegnitz, den 15. December 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Mit dem heutigen, als dem letzten diesjährigen Amtsblattstück wird das Titelblatt zu demselben ausgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google